

Griechisches Staatsrecht

von

Ulrich Kahrstedt

Erster Band

Sparta und seine Symmachie

Mit vier Exkursen über den kretischen Staat, das korinthische Kolonialreich, das Wesen des archaischen Staates, die Amphiktyonie von Delphoi



Göttingen ·· Vandenhoeck & Ruprecht ·· 1922

Griechisches Staatsrecht

von

Ulrich Kahrstedt

Erster Band

Sparta und seine Symmachie

Mit vier Exkursen über den kretischen Staat, das korinthische Kolonialreich, das Wesen des archaischen Staates, die Amphiktyonie von Delphoi



Göttingen ·· Vandenhoeck & Ruprecht ·· 1922



Hubert & Co. G. m. b. H. Göttingen.

Herrn Dr. Grafen Yorck v. Wartenburg
auf Kleinoels

und

Herrn Ernst C. Kellner
in Bremen,

dem preußischen Edelmann und dem hansischen Kaufmann,
als Trägern alter Kultur in einer sinkenden Welt
dankbar gewidmet.

Vorwort.

Ich habe mich nach langem Schwanken entschlossen, den Titel „Griechisches Staatsrecht" für das vorliegende Werk zu wählen. Nicht um zu Vergleichen herauszufordern, die für jede Arbeit auf dem Gebiet des griechischen Altertums nur ungünstig ausfallen können, sondern um äußerlich die Überzeugung zu bekunden, daß wir über die Zeit der „Staatsaltertümer" auch für Griechenland hinaus sind. Auch die Ungenauigkeit, von einem griechischen Recht zu sprechen in einer Zeit, da es keinen Staat Griechenland gab, habe ich in Kauf genommen. Es handelte sich für mich darum, zu zeigen, daß man — wenn man wie ich als Jurist angefangen und die staatsrechtlichen Fragen verfolgt hat — auch an der Hand der griechischen Quellen die Rechtsfragen schärfer formulieren und methodischer beantworten kann, als es bisher geschehen ist. Diese staatsrechtliche Arbeit hat in der jüngsten Zeit für die spätere griechische Geschichte, den Hellenismus, an der Hand der Urkunden eingesetzt, für die klassische Zeit fehlt sie fast ganz, ich hielt es für eine dringende Aufgabe, hier zu beginnen und das öffentliche Recht der Hellenen zunächst für die Zeit vor Alexander zu erforschen. Hier liegen die Grundbegriffe, auf denen die reiche Gestaltung der späteren Jahrhunderte erwachsen ist.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Hauptstück, ja eigentlich fast das Ganze eines griechischen Staatsrechtes der klassischen Zeit eine Darstellung Spartas, Athens und ihrer Symmachien ist. Das Material ist nur hier halbwegs ausreichend, für keinen anderen Staat oder Bund lassen sich mehr als ein paar Notizen nach Art der heute üblichen Altertümer geben. Eine Ausnahme machen ein paar Nebengebiete, von denen ich daher schon mehrere anhangsweise in diesem Bande behandelt habe. Was wir von anderen hellenischen Staaten wissen, kann nur „als Beispiel oder zur Korrektur unzulässiger Verallgemeinerungen dienen" (Jellinek) und nicht früher als bei einem Versuch, das Wesen der *πόλις* zu zeichnen, verwandt werden. Dieser soll im dritten Bande mit den übrigen Grundlagen und Vorbedingungen der griechischen Monarchie zusammen seinen Platz finden, nachdem die zwei ersten Bände die beiden vorhin angedeuteten Einzeldarstellungen, Sparta und Athen, gebracht haben. Der weitere Fortgang des Werkes soll die griechische Monarchie selbst und ihre Nachwirkung auf Rom und die spätere Zeit behandeln.

Was nun die hier vorgelegte Darstellung des spartanischen Staates angeht, so habe ich mich bemüht, auf dem Gebiete des Rechtes zu bleiben und die Behandlung von Sitten und Gebräuchen, die in jeder Darstellung des spartanischen Staates vom 5. Jahrhundert vor bis zum 20. nach Christus einen so breiten Raum einnehmen, ganz zu vermeiden. Eingeschlossen ist natürlich die ganze Staats**verwaltung**, dieser erste Versuch, einen griechischen Staat zu zeichnen, mußte, schon um sich zu rechtfertigen, das ganze einschlägige Material behandeln. Die Quellen fließen auch nicht so reichlich, daß man ohne Darstellung des Verwaltungsrechtes und unter Beschränkung auf das, was wir heute Staatsrecht im engeren Sinne nennen, ein irgendwie plastisches Bild gewinnen könnte. Gelegentlich habe ich auch über diese Grenze auf das Gebiet der politischen Geographie hinübergegriffen, um die Ausdehnung des spartanischen Staats- und Bundesgebiets genau festzustellen. Das war nötig, weil ich sonst bei der Behandlung der einzelnen Seiten des staatlichen Lebens von Fall zu Fall hätte rechtfertigen müssen, warum die rechtlichen Vorgänge in diesem Orte für Erforschung der im Bürgergebiet geltenden Grundsätze, die in jenem für die der Rechtsstellung der Perioiken oder Bundesgenossen ausgenutzt worden sind.

Ich bin ganz bewußt nur auf die Quellen zurückgegangen und habe mich mit der Literatur nur ausnahmsweise auseinandergesetzt, es wäre billig, wenn man die Dinge auf ihren Rechtscharakter erforscht, schiefe Problemstellungen bei denen zu tadeln, die sich darauf beschränkt haben, die antiken Autoren einfach nachzuerzählen, welche eine systematische Darstellung der spartanischen Staatsgebräuche geben, und im Wesentlichen darauf verzichtet haben, aus der Praxis, die aus den von den Historikern berichteten Einzelfällen hervorgeht, Schlüsse zu ziehen. Daß ich von Mommsen, Laband und Jellinek viel gelernt habe, mehr als aus der Literatur, die bisher über Sparta existiert, wird man mir glauben und schon aus den Kapitelüberschriften ersehen. Gerade über einen so seltsamen Staat wie Sparta ist viel geschrieben worden und man wird verzeihen, wenn ich neben den antiken Quellen für eine Einzelmaterie nicht auch noch die aufzähle, die jene Quellen schon früher für die gleiche Frage ausgenutzt und von ihrem Standpunkte der reinen Altertümerdarstellung beleuchtet haben. *Οὐ γὰρ πρόκειται πρὸς ἅπαντας ἀντιλέγειν, ἀλλὰ τοὺς μὲν πολλοὺς ἐᾶν, οἷς μηδὲ ἀκολουθεῖν ἄξιον, ἐκείνους δὲ διαιτᾶν, οὓς ἐν τοῖς πλείστοις κατωρθωκότας ἴσμεν.* Die Stellen moderner Darstellungen, aus denen ich etwas ersehen habe, was mir bei der Lektüre der Quellen entgangen war, sind natürlich restlos namhaft gemacht.

Noch ein Weiteres: ich habe bei der Darstellung Spartas und seiner Symmachie rein sachlich geordnet, bei jeder Frage das einzelstaatliche, perioikische und Bundesrecht zusammen dargestellt, statt, wie bisher stets geschehen, Sparta, die Perioiken und die Symmachoi in getrennten Kapiteln

zu behandeln, etwa wie Mommsen Rom für sich darstellt, und den latinischen und italischen Bund als nicht zum eigentlichen römischen Staatsrecht gehörig aussondert. Ich weiß, daß meine Anordnung methodisch anfechtbar ist, ich habe sie aus rein praktischen Gründen vorgezogen. Die einzelstaatlichen Verhältnisse Spartas sehen wir fast nirgends in den Historikern praktisch wirksam, unsere Quellen geben uns fast nur für die Zeit der Symmachie und nur über die Politik Spartas in Gemeinschaft mit seinen Bundesgenossen Auskunft. Meist muß man durch diese größere greifbarere Materie hindurchgraben, um den eigentlichen spartanischen Kern zu fassen, und dieser ist so klein, daß man sein Wesen nur erkennt, wenn er durch jenes Medium in weitere Kreise wirkt. Ich habe zuerst versucht, trotzdem die Darstellung des Bundes von der Spartas reinlich zu scheiden, dabei wurden aber, wie sich zeigte, so viele Verweise nach rückwärts und namentlich nach vorwärts nötig, daß das Buch unübersichtlich und unlesbar geworden wäre. Es handelt sich hier um den ersten Versuch, einen griechischen Staat darzustellen, da verzeihe man die Konzession an die Anschaulichkeit des Bildes, selbst wenn sie auf Kosten einer systematischen Gruppierung erfolgt.

Die Entstehung des Bandes erstreckt sich über Jahre, weite Partien sind vor dem Kriege so gut wie fertig gewesen, für manches habe ich mir im Kriege selbst hier und da eine kurze Arbeitszeit stehlen können, anderes hat seine Form erst in der letzten Zeit gefunden, z. T. durch eine Behandlung im Seminar Sommer 1921. Ich glaube, die Unstimmigkeiten, die sich dabei leicht einschleichen, alle entdeckt und ausgeglichen zu haben, das eine oder andere gebe ich noch in den Nachträgen am Schlusse des Bandes. Daß sich Wiederholungen nicht ganz vermeiden lassen, liegt auf der Hand: es war z. B. unerläßlich, sowohl die Stellung der Ephoren wie die Ordnung der Justiz in Sparta zu besprechen. Da nun diese im Wesentlichen in den Händen jener liegt, mußte manches an beiden Stellen gesagt werden; und so geht es mit allen staatlichen Organen und allen Funktionen, die sie ausüben und die doch unabhängig von der Besprechung der einzelnen Dienststellen gewürdigt werden müssen. Solche Doppelheiten liegen schließlich im Wesen der systematischen im Unterschied von der historischen Darstellung eines Staates.

An praktischen Einzelheiten sei erwähnt, daß ich die griechischen Historiker nach den FHG. zitiere, außer Theopomp, bei dem die Ausgabe von Grenfell-Hunt zugrunde liegt, Aristoteles' Politik ist mit der Buchzählung der Ausgabe von Immisch zitiert, die Inschriften nach den großen Sammlungen der IG., der Sylloge, dritte Auflage, der Dialektinschriften. Wenn für eine Einzelheit Inschriften aus diesen Sammlungen und zerstreut veröffentlichte zur Verfügung standen, ohne daß letztere ein Mehr boten, habe ich nur die ersteren genannt. Wir müssen leider

immer stärker darauf Rücksicht nehmen, welche Bücher wir noch in den Händen des nachprüfenden Fachgenossen voraussetzen dürfen und welche nicht.

Ich widme den Band zwei Männern, die Anspruch haben auf den Ausdruck meiner Dankbarkeit auch an dieser Stelle. Herr Graf Yorck v. Wartenburg hat nicht nur in den Jahren, da ich nicht mehr glaubte, den Traum einer akademischen Laufbahn erfüllt zu sehen und schweren Herzens in einen praktischen Beruf übergehen mußte, vor allen anderen mir eine würdige Tätigkeit und eine sichere Lebensgrundlage geschaffen, er hat mir auch — eine seltene Mischung von praktischem Staatsmann und fachwissenschaftlichem Historiker — eine solche Fülle von Anregungen gerade für rechtsgeschichtliche Dinge gegeben, daß ich ihm einen großen Anteil an der Entstehung und der Gestalt des vorliegenden Bandes zuschreiben darf.

Herr Ernst C. Kellner in Bremen hat mit königlicher Freigebigkeit den Druck des vorliegenden Werkes ermöglicht, er hat die Mittel zur Verfügung gestellt, die heute für jeden, auch den mutigsten Verlag, Vorbedingung sind, wenn er sich an fachwissenschaftliche Werke wagen will. Er hat es getan, weil — ich darf ihn selbst zitieren — er „der Ansicht ist, daß in dieser, gerade für die Wissenschaft so überaus schwierigen Zeit, der Handel und die Industrie moralisch verpflichtet sind, etwas für die Wissenschaften zu tun, damit Deutschland den hohen Rang behält, den es bisher immer eingenommen hat". Das Widmungsblatt, das auch seinen Namen trägt, soll mehr noch als den Dank für das materielle Opfer den für diese Gesinnung aussprechen.

Mit der Widmung aber denke ich noch an mehr als an eine persönliche Dankesschuld. Es wandelt einen oft und immer wieder die Lust an, die der Erforschung des Altertums gewidmete Feder aus der Hand zu legen. Die Ereignisse der letzten Jahre haben uns alle so rasch in neue Welten getrieben, daß wir uns vom Altertum mehr entfernt haben, als sonst ein Menschenalter es bewirkt. Die Geschichte läuft in ungeheuren Wellenbergen und Wellentälern. Vor dem Weltkriege standen wir auf der Höhe der zweiten großen Zivilisation, die die Welt geschaffen hat, und grüßten von ihr die erste Höhe, über die der Weg der weißen Rasse geführt hat, das klassische Altertum. Jetzt liegt die Höhe hinter uns, wir gehen wieder bergab, und es ist eine Folge der Umstände, wenn der Blick nach rückwärts an Interesse verliert, so bitter das ist für jeden, der es immer noch für unerläßlich hält, aus der Geschichte zu lernen. Da packt einen der Neid gegenüber der vorigen Generation, die auf der Höhe einer reichen Kultur und in einer Umgebung voller Verständnis für historische Fragen wirken durfte. Man fragt sich, ob man forschen und lehren soll vor einem Geschlecht, das bewußt geschichtslos denkt und seine Jugend geschichtslos erziehen will. Der Blick auf die Fachgenossen und die Gelehrten allein hilft nicht, er kann den Entschluß, mit einer Beobachtung

hervorzutreten, aber nicht die Freudigkeit der Arbeit geben — und selbst hier sehen wir die Kräfte am Werk, die die deutsche Wissenschaft ersetzen wollen durch Volksaufklärung oder gar die Pflege einer Weltanschauung: das ästhetisierende Literatentum und die Ochlokratie mit ihren feigen und feilen Schmeichlern (Wilamowitz, Vorrede zum zweiten Bande des Platon). Da war es mir Erlösung und Antrieb zugleich, auch außerhalb der engen Kreise der Fachgelehrten den Beweis zu erhalten, daß es doch noch einen Sinn hat, als deutscher Professor die alten Bahnen deutscher Forschung weiterzugehen; auch dies soll die Widmung dieses Bandes besagen.

Da ich beim Bedanken und Gedenken bin, sei noch zweier Toter gedacht: in den Monaten in Weimar 1919 habe ich unendliche Belehrung und reiche Anregung auch für diesen Band gewonnen im Zusammensein mit Clemens v. Delbrück. Die stundenlangen Gespräche über Recht und Geschichte in den Abendstunden nach der, ach so unerfreulichen, Politik gehören zu meinen lichtesten Erinnerungen, es steckt in dem, was ich zu bieten habe, viel, sehr viel von der Weisheit des greisen Staatsmannes, des großen und klugen Verwaltungsbeamten. — Und dann darf ich den Namen des Mannes nennen, mit dem ich mich in lustiger Studentenzeit zusammenfand, mit dem gemeinsam ich die Erforschung des griechischen Staates schon damals zu meiner Lebensaufgabe machen wollte, meines Freundes Hans Peters, zuletzt Professor an der neugegründeten Universität Frankfurt a. M., der am 5. August 1915 für Kaiser und Reich gefallen ist, *δπερ μέο πολλὸν ἀμείνων*.

Der Verlag Vandenhoeck & Ruprecht hat in dieser so ungünstigen Zeit den Entschluß gefaßt, den Druck dieses Werkes zu unternehmen mit einem finanziellen Zuschuß, der für heutige Verhältnisse, wie durch seine Höhe dem Spender, so durch seine Niedrigkeit gegenüber anderen heute für den gleichen Zweck geforderten Summen den Inhabern des alten Göttinger Hauses Ehre macht. Mein aufrichtiger Dank gilt auch ihnen.

Und zum Schluß noch einen Dank. Der Stoff, den ich behandelt habe, war recht spröde, und mancher Satz nicht immer bequem zu gestalten. Ich weiß wohl, daß ich kein Stilkünstler bin und spreche es gern aus, daß der wissenschaftliche Korrektor der Buchdruckerei Hubert & Co. als unermüdlicher Anwalt eines angenehmen Stils mir an vielen Stellen mit gern befolgten Winken geholfen hat.

Göttingen. **Ulrich Kahrstedt.**

Inhalt.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 7[4] (auf S. 8) lies Kythera statt Kythai.
S. 12 Zl. 18 u. 20 lies φυλή.
S. 20[1] lies Plut. Lyk. 8.
S. 23 Zl. 9 lies Olympeis.
S. 31[2] lies Thyssos, ..., Olophyxos.
S. 35 Zl. 10 lies 394/3.
S. 83 Zl. 15 lies „nach § 75 nicht nur Kleomenes, sondern auch Demaratos hat."
S. 92 Zl. 10 v. u. zu streichen: 2,25.
S. 94 ist als weiteres Beispiel für Bündnisse von Bundesmitgliedern mit bundesfremden Staaten heranzuziehen das Verhältnis Athens zu Plataiai, das unter den Peisistratiden begann und in der Zeit der Zugehörigkeit Athens zum pelop. Bunde fortdauerte, mindestens bis 490. Nachher gehört auch Plataiai zum Bunde.
S. 95 Zl. 13 zu streichen Agesip. I 1.
S. 98f. ist als Sonderbund im Bunde der arkadische Bund im 5. Jahrhundert nachzutragen (Head HN.[2] 444), wenn er wirklich in diese Zeit gehört und die Münzen nicht in dem entlegenen Bergland jünger sind, als sie aussehen.
S. 137 Zl. 13 lies Nikomedes statt Nikodemos.
S. 138[1] lies Syll. II[3] 551.
S. 148 Zl. 20 lies 119ff. statt 112ff.
S. 180 Zl. 10 v. u. zu streichen: Xen. Hell. III 1,32.
S. 203 Zl. 13 v. u. lies Xen. Hell. III 2,29 statt 39.
S. 208 Zl. 5 v. u. lies Plut. Apophth. lakon.
S. 209 Zl. 2 lies Xen. Hell. III 4,15 statt 3, 15, 17, 19.
S. 217[1] lies Xen. Hell. III 4,6
S. 219 Zl. 20 lies Herod. I 67.
S. 230 Z. 2 v. u. nach Xen. Hell. IV 8,1ff. ist ein Komma statt des Semikolons zu setzen.
S. 231 Zl. 8 lies Lysandros statt Pausanias.
S. 244 Zl. 1 v. u. lies Diod. XV 29,5.
S. 279 Anm. 6 am Ende lies Plut. de malign. Herod. 26.
S. 291[2] vgl. o. zu S. 92.
S. 302 Zl. 11 v. u. lies quaest. conv. II 5.
S. 308 Anm. 4 am Ende zu streichen „narr."
S. 326 die Seitenzahl ist verdruckt.
S. 355 Zl. 14 v. u. lies Malla statt Mallas.
S. 379[2] Zl. 1 lies *K* 195 statt κ 195.
S. 386 Zl. 6 v. u. lies Syll. I[3] 443; II[3] 603.
S. 386 Anm. 3 am Ende lies Syll. I[3] 444; II[3] 538f. usw.

I. Das Staats- und Bundesgebiet.

1. Das Bürgergebiet von Sparta.

a) Ausdehnung.

Der Geltungsbereich des einzelstaatlich spartanischen Staatsrechtes ist die Feldmark und das Waldgebiet der Gemeinde Sparta, umfassend Teile von Lakonien und Messenien. Für die Zeit der spartanischen Großmacht und des peloponnesischen Bundes begreift das spartanische Bürgergebiet folgende Distrikte:

Es berührt im Südosten das Meer von einem Punkte östlich von Gytheion bis zu einem Punkte zwischen Helos und Akriai. Gytheion ist als bedeutendster Platz der Gegend stets perioikisch gewesen, wird auch nur *πόλις*, niemals *κώμη* genannt[1]). Daß in Gytheion die lakedaimonischen Werften und Arsenale sich befinden[2]), beweist nichts dagegen, die Flotte ist wie die Armee nicht spartiatisch, sondern gehört dem Bunde, der Sparta und die Perioiken umfaßt; zu ihrer Verwaltung notwendige Grundstücke können in Perioikenstädten liegen.

Helos aber und mit ihm das Küstengebiet um die Eurotasmündung herum ist spartiatisch. Die antike Etymologie leitet die Heloten von dem Orte ab[3]); diese Deduktion ist falsch, sie hätte aber nie Boden gewinnen können, wenn der Augenschein gelehrt hätte, daß Helos perioikisch war, daß sein Ackergebiet von freien Bürgern, nicht von Leibeigenen bestellt wurde. Ferner ist das Gebiet von Helos nach Polyb. V 19, 7 der fruchtbarste Teil von Lakonien, und alle irgendwie besonders wertvollen Landstriche, namentlich eben die für die Agrarwirtschaft besonders geeigneten, sind notorisch spartiatisch, die schlechteren und unfruchtbaren perioikisch gewesen (vgl. z. B. Isokr. XII 179). Endlich wird der Kultus von Helos noch im 2. Jahrhundert n. Chr., als Helos längst eine *κώμη* im Bunde der Eleutherolakonen ist[4]), von spartanischen Bürgern wahr-

---

[1]) Allenthalben bei den Historikern, ferner z. B. Skylax 46 neben vielen anderen perioikischen Städten.

[2]) Xen. Hell. I 4, 11; VI 5, 32; Diod. XI 84, 6; Polyb. V 19, 6; Polyain. Strat. II 9; Strabon VIII 5, 2; Liv. XXXIV 29, 2 u. ö. Diodor und Strabon nennen Gytheion das *ἐπίνειον* von Sparta, das bedeutet nichts Staatsrechtliches.

[3]) Stellen gesammelt RE VIII 203.

[4]) Keine *πόλις*, Paus. III 21, 7.

genommen (IG V 497), was nur durch eine frühere politische Zugehörigkeit zum Bürgergebiet erklärt werden kann, die auf dem kirchlichen Gebiet fortlebt. Helos ist eine κώμη gewesen[1]), ein Häuserkomplex innerhalb der Gemeinde Sparta[2]).

Die Südost- und Ostgrenze des Bürgergebietes ist zu fixieren durch Paus. III 2, 6 f.; 20, 3, 6 und 22, 6. Es werden die ältesten legendarischen Taten der Dorier von Sparta erzählt, ihre Siege über die Achaier, die Verjagung der achaiischen Bevölkerung aus einer Reihe von so spartiatisch werdenden Orten dieser Gegend: Pharis[3]), Helos, Geronthrai. Die Erzählung ist wertlos, kein Wort historisch, aber sie setzt voraus, daß Pharis, Helos, Geronthrai tatsächlich spartiatisch waren, sonst brauchte man sich nicht zu fragen, wann und wie sie es wurden. Für die Geschichtsauffassung des Altertums sind in Lakonien Dorier = Spartiaten, Achaier = Perioiken und Heloten. Das ist falsch[4]), aber eine antike Erzählung, die erklären will, warum die Achaier aus Geronthrai haben weichen müssen, erweist unbedingt, daß Geronthrai nicht perioikisch war. Man kann aber zugleich daraus, daß sie die Liste der von den „Achaiern" verlorenen Orte mit diesem Platze und Helos schließt, entnehmen, daß die nächsten Posten perioikisch blieben, also Akriai und Marios außerhalb der spartiatischen Mark lagen[5]).

---

[1]) Womit nicht behauptet sein soll, daß κώμη der amtliche Ausdruck für derartige politische Gebilde in Lakonien schon zur Zeit der spartanischen Macht gewesen sei.

[2]) Einen weiteren Anhalt s. sofort bei Geronthrai; das. auch über Niese. — Xen. Hell. VI 5, 32 wird Helos in Parallele mit Gytheion genannt, aber nur als Ortsbestimmung, Epameinondas marschiert den Weg ἐφ' Ἕλος καὶ Γύθειον, d. h. den Eurotas abwärts, der zwischen beiden Plätzen mündet, von ihrer staatsrechtlichen Stellung ist nicht die Rede; daß Helos unter den dabei genannten πόλεις mit inbegriffen ist, steht nirgends geschrieben. Desgleichen ist Helos in Parallele mit Asine Thuk. IV 54, 4 lediglich geographische Bezeichnung. — Hesych. Lex. s. v. nennt Ἕλος eine πόλις, aber so gut er für sprachliche Glossen ist, für staatsrechtliche Termini darf man ihn so wenig auf die Goldwage legen wie seine Kollegen (vgl. z. B. das Etym. magn., das Therapne eine πόλις nennt): er nennt auch Pharis eine πόλις, das weit oberhalb am Eurotas bei Amyklai liegt und das kein Mensch deswegen für nichtspartiatisch halten wird. Man übersehe endlich nicht, daß Strabon VIII 5, 2 bei seinem Überblick über die lakonische Küste aus historischer Zeit lediglich die κώμη Helos kennt und für die πόλις nur aus Homer Belege hat.

[3]) Für Pharis (und Bryseai) vgl. auch III 20, 3; die übrigen von Pausan. bei diesen Gelegenheiten aufgeführten Orte sind auch notorisch spartiatisch, so 19, 6 Amyklai.

[4]) Vgl. O. Hoffmann, Anzeige von Meister, Dorer und Achaier I Berl. Philol. Woch. 1906, 1392 ff., Schwyzer Indog. Forsch. 1905/6, Anzeiger S. 46 ff. u. a. m. Von den Angaben der Historiker sind entscheidend Thuk. III 112, 4; IV 3, 3; 41, 2, wo messenische Heloten (in Naupaktos) dasselbe Dorisch reden, wie die Spartiaten.

[5]) Niese, Gött. Nachr. 1906, 114 (vgl. 111), betrachtet Geronthrai als perioikisch, da es später eine Stadt der Eleutherolakonen ist (Paus. a. a. O., IG V 1110 ff.), und setzt Eleutherolakonen = befreite Perioiken. Der Schluß ist falsch, da Strabon VIII 5, 5 ausdrücklich betont, daß die Eleutherolakonen ursprünglich perioikische wie ursprünglich helotische (d. h. zur Feldmark von Sparta gehörige) Gebiete umfaßten.

Von Akriai nach Südosten gibt es kein Bürgergebiet an der Küste mehr; sie ist mit πόλεις bedeckt und wird Thuk. IV 118, 4 zur ξυμμαχία gerechnet, hier also zur Perioikie im Gegensatz zum Bürgergebiet und gehört VII 26, 2 zur Lakonike, d. h. zu den Perioiken (vgl. u. S. 6). Akriai erscheint auch später (Liv. XXXV 27, 3) als außerhalb des spartiatischen Gebietes belegen.

Noch in der Kaiserzeit bildet das Heiligtum des Apollon Hyperteleates im Inneren der Halbinsel von Malea einen neutralen Bezirk mit gemeinsamer Kontrolle nicht nur durch die nächstwohnenden Eleutherolakonen[1]), sondern auch durch Sparta: unter den Priestern, denen seine Verwaltung obliegt, finden wir neben Leuten aus Kotyrta, Epidauros, Asopos, also den angrenzenden Eleutherolakonen, auch Spartaner (IG V 1014—1016). Eine nachträgliche Ausdehnung spartiatischer Kontrolle auf ein ursprünglich rein eleutherolakonisches Heiligtum in der Kaiserzeit ist höchst unwahrscheinlich: wir werden, um den Zustand der Kaiserzeit zu erklären, eine Mit- oder gar Alleinherrschaft Spartas im Gebiet des Apollon Hyperteleates auch in früherer Zeit annehmen müssen und ferner, da die Mitgliedschaft am Heiligtum sonst nur territoriale Nachbarn umfaßt, Spartas Zugehörigkeit also eine bei den Grenzverhältnissen der Kaiserzeit unerklärliche Ausnahme darstellt, vermuten dürfen, daß Spartas Gebiet einmal bis an das Heiligtum reichte und es vielleicht umfaßte — auch hier wie in Helos hat die kirchliche Verwaltung die Verschiebungen der politischen Grenzen überdauert. Zum mindesten darf man das Leukaiische Gefilde, das dem Heiligtum nördlich vorgelagert ist, für die Zeit der spartanischen Großmacht als Bürgergebiet ansprechen, zumal es zu den wirtschaftlich besseren Teilen der Landschaft gehört[2]).

Am Parnon gehört Selinus zu Marios (Paus. III 22, 8), nicht zu Geronthrai, ist also perioikisch, das Land zwischen Eurotas und Parnon ist spartiatisch (Therapne usw.); Selassia ist perioikisch, da es Diod. XV 64, 1 als πόλις von den Spartanern abfällt und Antigonos Doson und die Achaier die Einwohner 221 verkaufen, ohne daß dadurch der Satz seine Geltung verlöre, daß man die Spartaner menschlich behandelt und

---

Da er auch schon den nachaugusteischen Umfang der Eleutherolakonen im Sinne hat, genau wie Pausanias, gilt seine Aussage auch für die Ortsliste des letzteren. Dieser falsche Schluß von den Zuständen der Kaiserzeit auf die der Zeiten spartanischer Macht wiederholt sich ständig bei Niese und erschüttert durchweg seine Resultate. Der Ἑλεί-της von IG VIII 1765, der ein Bürger von Ἕλος sein soll, ist kein solcher. Leute aus Helos heißen Ἑλεῖοι (Strabon VIII 5, 4). Grundsätzlich ist gegen Niese eines zu sagen: nach Isokr. XII 179 (vgl. 45 und 256) hat Sparta (natürlich bis 370/69) das größte Landgebiet in Hellas, bei Nieses Umzirkelung wird es viel zu klein.

[1]) Nicht durch alle trotz IG V p. 187, denn sowohl die Vaterstädte der Priester wie die Kontrahenten auf den im Heiligtum aufgestellten Vertragsurkunden umfassen nur die angrenzenden Orte, diese aber lückenlos, keine ferner gelegene Eleutherolakonenstadt.

[2]) Vgl. auch, daß in Pleiai zwischen dieser Gegend und Geronthrai ein von Spartanerinnen wahrgenommener Kultus besteht: IG V 602.

1*

sorgfältig geschont habe (Paus. II 9, 2; III 10, 7; Polyb. II 70, 1). Das Letztere wäre unmöglich zu behaupten, wenn gegen einen Bürgerdistrikt die volle Härte des Kriegsrechtes zur Anwendung gelangt wäre[1]).

Die Skiritis ist ebenfalls nicht spartiatisch, da ihre Mannschaft einen besonderen Lochos bildet[2]), was sie eigentlich schon aus den Perioiken im engeren Sinne ausscheidet, bei Bürgern, deren Verteilung auf die Truppenteile nicht den landschaftlichen Bezirken entspricht (Xen. Hell. IV 5, 11), aber ganz undenkbar ist, und weil die Leute aus dem skiritischen Dorfe Oion Xen. Hell. VI 5, 26 als „Verbündete" im Gegensatz zu den Spartanern selbst genannt werden[3]).

Die Aigytis und damit natürlich auch das Gebiet von Belmina sind spartiatisches Bürgerland. Die erstere läßt die Überlieferung von Paus. III 2, 5 ihrer Urbevölkerung durch Verkauf beraubt, d. h. nicht als Bundesstadt angegliedert, sondern von den Spartiaten unmittelbar erobert werden und Plut. Lyk. 2 setzt die Erwerbung dieser arkadischen Grenzbezirke unter König Soos, d. h. vor Beginn des Systems der Perioikisierung — alles Traditionen, deren Details Phantasie sind, die aber voraussetzen, daß zur Zeit ihrer Entstehung die betr. Gebiete spartiatisch waren, denn diesen Zustand, nicht eine Art von Bundesverhältnis wollen sie aitiologisch erklären und datieren. Ferner nennt Alkman, der es doch wissen muß, Karystos in der Aigytis eine *κώμη*[4]). Endlich ist zu beachten, daß die Ansprüche der Spartiaten auf diese Gebiete, die sie seit Epameinondas' Zeit den Megalopoliten gegenüber immer und immer wieder geltend machen, nicht auf Restituierung der perioikischen Stellung der und der *πόλεις*, sondern auf Wiedergewinnung der und der *κῶμαι* abzielen, wie die einzige staatsrechtlich prägnante Formulierung bei Polyb. XXI 1, 1 f. lautet, und daß, sobald die Gebiete wenigstens zum Teil wieder erworben sind, sie, so weit wir sehen können, stets direkt zu Sparta gehören (vgl. Paus. VIII 35, 4; Liv. XXXV 27, 9; XXXVIII 34, 8)[5]).

---

[1]) Plut. Agis 8 hilft uns nicht weiter; hier geht das spart. Bürgergebiet bis Selassia, es ist aber nicht zu sagen, ob exclusive oder inclusive, die übrigen Grenzbestimmungen a. a. O. sind verschieden verstanden: Pellene inclusive, Malea ganz exclusive.

[2]) Z. B. Thuk. V 67, 1; 68, 3; Xen. Hell. V 2, 24; vgl. Hesych. Lex. s. v. *Σκιρίτης λόχος*.

[3]) Daß Oion ein skiritisches Dorf ist, steht das. § 24. *Σκιρῖτις τῆς Λακωνικῆς* liest man auch Thuk. V 33, 1, vgl. VII 31, 1; Xen. Hell. II 2, 13. Wenigstens bei Thukydides ist der Sprachgebrauch scharf und klar: *Λακωνική* ist bei ihm nur das Land der *Λάκωνες*, der Perioiken (s. sofort). Die Skiritis reicht nach Thuk. V 33, 1 offenbar bis zur Landesgrenze.

[4]) Athen. I 31, D; Hesych. Lex. s. v. nennt Belmina auch eine *κώμη*, das beweist aber nach dem bei Helos Beobachteten nichts mehr. Ebenso nennt Stephanos Byz. s. v. *Αἶγυς* den Ort eine *πόλις* (nach Euphorion, vgl. Theopomp. fr. 324 Grf.-Ht.). Auch hier wird niemand den Ausdruck des Excerptors pressen wollen.

[5]) Ob Karyai Liv. XXXV 27, 13 spartiatisch oder nur mit Sparta verbündet ist, geht aus der Stelle nicht hervor. — Steph. Byz. nennt Aigys wie Geronthrai, Pharis

Jenseits des Taygetos gibt es nur an wenigen Stellen des Landes Perioiken, der Kern von Messenien, am Ithome und Taygetos ist notorisch spartiatisch[1]) und wird von helotisierten Messeniern bewirtschaftet. Auch die zeitweilig an Sparta angegliederten Gebietsteile im südlichen Triphylien sind wenigstens zum Teil spartiatisch, „bei Lepreon" werden Thuk. V 34, 1 durch spartanisches *ψήφισμα* spartiatische Neubürger angesiedelt, im Aulon von Lepreon, sicher dem eben auch gemeinten Distrikt, werden denn auch Xen. Hell. III 3, 8 spartanische Heloten vorausgesetzt, was das Gebiet als spartiatisch erweist — das damals erworbene, bisher (Thuk. a. a. O.) an Lakonien nur grenzende Land wurde also als ein Stück spartiatischer Feldmark, nicht als neue Perioikengemeinde organisiert[2]).

An der Westküste existiert weder auf Prote noch zu Pylos eine Siedelung[3]), hier ist alles Land helotisiert, also spartiatisch[4]). Dagegen ist Kyparissia im Nordwesten vermutlich perioikisch gewesen. Daß Skylax 46 Kyparissia eine *πόλις* nennt, beweist zwar nichts, da 369 außer Messene (= Ithome) noch andere *πολίσματα* westlich des Taygetos in bisher spartiatischem Gebiet als eigene Gemeinden hergestellt wurden (Paus. IV 27, 7), entscheidend ist aber, daß nach Thuk. V 34, 1 das Kyparissia berührende Landgebiet von Lepreon an die *Λακωνική* grenzt, bis es spar-

---

und Helos eine *πόλις* (= Theop. fr. 324). Darauf ist bei Steph. Byz. und seinesgleichen leider nicht das Geringste zu geben (s. o. S. 2[2]), er nennt auch Amyklai eine *πόλις*, sogar mit dem Zusatz „*τῶν ἑκατόν* (scil. *περιοικίδων πόλεων*)", was ganz absurd ist. Kein Mensch zweifelt, daß die Kultstätte Amyklai stets unmittelbar spartiatisch gewesen ist, sie liegt zudem nach zwei gleichmäßig aus Urkunden entnommenen Äußerungen des Thukydides (V 18, 10; 23, 5) *ἐν Λακεδαίμονι* selbst. Ferner hält Steph. Byz. Therapne für identisch mit Sparta. Für solche Dinge darf man die Lexika wie gesagt nicht zu genau nehmen.

Bei Plut. Agis 8 beginnt das Bürgergebiet erst bei Pellene, damals ist aber Belmina überhaupt verloren, das beweist nichts für das 5. und 4. Jahrhundert. Aber Pellene war, da die Verbindung von Sparta nach Belmina und der Aigytis darstellend, natürlich stets spartiatisch, der Ausdruck *Πελλήνη τῆς Λακωνικῆς* bei Diodor XV 67, 2 beweist nichts dagegen, mit Ausdrücken wie *Λακωνική*, *Λακεδαιμόνιοι* usw. verbindet solch ein Compilator keinen exakten Begriff. Wenn man die Ausdrücke der Autoren pressen will, wird man sich eher als auf Diodors Wendung auf den Terminus *κώμη* bei Strabon VIII 7, 5 berufen.

[1]) Vgl. z. B. Platon Alkib. I 122 D. Der alte Kult von Andania (IG V 1390) beweist trotz Niese a. a. O. 123 f. nichts dagegen. Warum soll es in der *χώρα* von Sparta keine Kulte geben?

[2]) Das ganze Gebiet von Lepreon ist damals nicht okkupiert worden, das hätte Helotisierung oder Verjagung der Lepreaten vorausgesetzt und wird auch durch Xen. Hell. III 2, 25 und VI 5, 11 widerlegt.

[3]) Thuk. IV 3, 2; 13, 3; 41, 2.

[4]) Man vergl. auch, daß bei der Kapitulation von Koryphasion Xen. Hell. I 2, 18 nur Heloten, keine Perioiken sich ergeben. Der ungenaue Ausdruck „*Σφαγίαι τῆς Λακωνικῆς*" ebda. VI 2, 31 will nur eine geographische Bestimmung geben und braucht uns nicht irre zu machen.

tiatiatisch wird und bei Thukydides unter *Λακωνική* durchweg das Perioikengebiet verstanden wird, nie das Bürgergebiet (vgl. II 56, 6; III 7, 2; V 33, 1; VII 19, 4; 31, 1; VIII 91, 2), während *Λακεδαίμων* die Stadt und ihr Gebiet (V 18, 10; 23, 5), *Λακεδαιμόνιοι* sowohl Spartiaten wie Perioiken bezeichnet (evident z. B. IV 53, 2; 54, 3)[1]).

An der Südküste von Messenien ist Methone eine stark befestigte Stadt[2]), also keine *κώμη* von Sparta. Asine nennt Herod. VIII 73 dryopisch, das mag falsch sein, beweist aber, daß es eine eigene individuelle Bevölkerung hatte, nicht von Spartiaten und Heloten besiedelt, also auch keine *κώμη* von Sparta war. Vielmehr war es nach Paus. IV 15, 8 durch einen beschworenen Vertrag mit Sparta verbunden, also ganz sicher perioikisch[3]). Dagegen hat das Bürgergebiet nördlich Asine und Korone das Meer berührt: Kolonides ist nach Plut. Philop. 18 später eine *κώμη* von Messene, und da wir nicht wissen, daß ursprünglich perioikische *πόλεις* 369 zu dem neuen Messene geschlagen, im Gegenteil vielmehr neue freie *πόλεις* neben Messene aus dem Helotenland herausgeschnitten wurden (Paus. IV 27, 7), ist es nicht wahrscheinlich, daß wir hier Perioikenland vor uns haben, umsomehr als nach Paus. IV 34, 5 auch Korone in der spartanischen Zeit nicht existierte, also hier keine *πόλις*, sondern ein Stück Bürgergebiet von Sparta lag. Die Südgrenze des Bürgergebietes schließt dann Thuria und Pharai aus[4]) und streicht nach Südosten zum Golf von Gytheion. Krokeai ist nach Paus. III 21, 4 *κώμη* und da sicher niemals ursprüngliche Perioikenstädte in hellenistisch-römischer Zeit spartiatische *κῶμαι* geworden sind[5]), wird es schon immer spartiatisch gewesen sein[6]).

---

[1]) Dem folgt auch der amtliche Sprachgebrauch der späteren Zeit, die befreiten Perioiken sind *Ἐλευθερολάκωνες*.

[2]) Thuk. II 25, 1 Diod. XI 84, 6.

[3]) Vgl. für Methone und Asine auch die bei Thuk. IV 8, 1 erwähnten bei (*ἐγγύτατα*) Pylos wohnenden Perioiken, bei denen man nur an diese Städte denken kann. Zu Asine s. auch Xen. Hell. VII 1, 25.

[4]) Thuk. I 101, 1; Paus. IV 16, 8.

[5]) Die Erweiterungen der spartanischen Macht durch Augustus (Kardamyle, Pherai, Thuria Paus. III 26, 7; IV 30, 2; 31, 1) sind keine Helotisierungen (es gibt seit der römischen Herrschaft keine Heloten mehr, Strab. VIII 5, 4), auch kein Aufgehen der Gebiete im spartanischen Bürgerrecht (das wäre in Spartas Sinne durchaus keine Belohnung), sondern eine Lösung des Bundesverhältnisses zu den anderen Eleutherolakonen, bezw. zum Bunde der Achaier (dessen Ausdehnung das alle messenischen Städte umfassende Synedrion von IG V 1379, 1390, 1392 [vgl. IG V 1352, Plin. n. h. IV 22] erweist) und die Herstellung eines Bundesverhältnisses zu Sparta, mutatis mutandis in der Art der alten Perioiken. Daß letzteres überhaupt vorkam — für die bei Paus. a. a. O. aufgezählten Städte fehlt uns das Material — zeigt der spartanische Beamte für Korone in der Kaiserzeit, der den Harmosten, den Kontrollbeamten Spartas in den alten Perioikenorten entspricht (IG V 34, 36, 44).

[6]) Aigai ist bei Paus. III 21, 5 *πόλισμα*, unter den Eleutherolakonen erscheint es nicht, ob es mit Sparta verbündet war oder der Ausdruck *πόλισμα* ungenau ist

Der nördliche Teil des Taygetosgebirges ist spartiatisch gewesen, erstens liegt es zwischen der Gegend von Sparta und der um Ithome eingeklemmt, ohne daß irgend eine Siedelung weit und breit existierte, der man es als einer perioikischen *πόλις* zuschreiben könnte, und zweitens verlangen die bekannten großen Jagdgebiete der Spartiaten und die Existenz einer eigenen Magistratur für die Kontrolle der Waldgebiete[1]), daß dieses bewaldete Gebirge zu Sparta selbst gehörte[2]). Das Heiligtum des Poseidon von Tainaron muß entweder direkt unter spartanischer Verwaltung gestanden oder aber zum mindesten einen Bundesdistrikt gebildet haben, da im 5. Jhdt. daselbst spartanische Bürger unter amtlicher Zeugnisleistung eines mit seinem Titel aufgeführten Ephoren Freilassungen vornehmen (IG V 1228ff.), wofür ein auf dem Boden einer Perioikenstadt liegendes Heiligtum kaum der geeignete Ort war. Ferner tagt in Tainaron in der Kaiserzeit (IG V 1226f.) ein *κοινὸν τῶν Λακεδαιμονίων*, das offenbar von dem der Eleutherolakonen, das stets unter diesem letzteren Namen erscheint[3]), verschieden ist, und unter dem man nur Eleutherolakonen plus Sparta verstehen kann, eventuell unter Ausschluß der geographisch zu Messenien gehörigen Eleutherolakonenorte[4]). Dieses *κοινόν*

---

und A. direkt spartiatisch war, ist nicht zu sagen; das Wahrscheinlichste ist mir, daß wir in A. einen der durch Augustus abgetrennten und an Sparta angegliederten (s. vor. Anm.) Eleutherolakonenorte zu sehen haben, deren Namen wir nicht durchweg kennen (nach Paus. III 21, 7 waren es 6, davon ist nur Kythera Strabo VIII 5, 1 Dion. LIV 7, 2 sicher; Pherai, Korone (s. Anm. 5) und Kardamyle sind vom messenischen [„achaischen"] Bund zu Sparta gekommen.

[1]) Hesych. Lex. s. v. *ἀκρινόμος*.

[2]) Eine vielleicht für die Abgrenzung des spartiatischen Gebietes wichtige Stelle Ephor. fr. 18 (Strabon VIII 5, 4) ist leider ganz verdorben und in den Eigennamen entstellt. Amyklai, Aigys und Pharis, also Bürgergebiet, werden mit Epidauros Limera in Parallele gesetzt als Stützen der Macht der einwandernden Dorier, also der Spartiaten, im Gegensatz zu den Perioiken. Aber es folgt vollkommener Unsinn über die Heloten, so daß wir die Stelle besser bei Seite lassen, vor allem dürfen wir nicht etwa ihr zu Liebe Epidauros Limera spartiatisch und Aigys perioikisch machen, das wäre so absurd, wie Amyklai um ihretwillen für perioikisch zu erklären. — Betr. die Zugehörigkeit des Taygetos sei noch bemerkt, daß in der Erzählung von den Meliern Herod. IV 146ff. der „Taygetos" als spartanisch vorausgesetzt wird — lakedaimonisch kann hier nichts anderes heißen, wenn die ganze Geschichte Sinn haben soll — es handelt sich aber deutlich um das Kap Tainaron (s. sofort).

[3]) IG V 1161, 1167, 1177, 1243, 1360.

[4]) Mommsen, R. G. V 238 nach Foucart setzt das *κοινόν* der Lakedaimonier dem der Eleutherolakonen gleich, ersteres sei die Bezeichnung der republikanischen, letzteres die der Kaiserzeit; aber gerade in der früheren Zeit sollte man erwarten, daß die alte korrekte Terminologie, wonach „*Λάκωνες*" die Gemeinde Sparta aus-, *Λακεδαιμόνιοι* sie einschloß, noch lebendig war, und überhaupt kann ich mir „Lakedaimonier", die Sparta nicht umfassen, nicht vorstellen. Vor allem aber ist die *ἐλευθερία* der Lakonenorte nicht wie Mommsen will, erst von Augustus hergestellt worden, sondern älter. Gytheion erhält durch ihn die *ἀρχαία ἐλευθερία* zurück (IG V 1160) und dasselbe gilt notwendig von den anderen Städten. Die Mitglieder der Familie des Eurykles

ist politisch bedeutungslos, es kommt sonst nie vor, sein Auftreten gerade im Heiligtum von Tainaron weist darauf hin, daß es sich um die Erhaltung eines früher bedeutsamen Zustandes im Kultus handelt[1]). Wenn noch in der Kaiserzeit, so war erst recht in seiner großen Zeit Sparta an der Verwaltung des Heiligtums unmittelbar beteiligt. Endlich vergl. man Thuk. I 128, 1 f., wo ein von Seiten spartanischer Behörden gegen das Asylrecht des Tainaron-Tempels verübter Frevel durchaus in Parallele mit einem solchen gegen die Rechtsstellung des Chalkioikos in Sparta selbst erscheint, nicht als Übergriff über die Landesgrenzen[2]).

b) Rechtslage.

Das dem Verhältnis von Staat und Eigentum am Boden Spartas zu Grunde liegende Rechtsprinzip ist nirgends klar überliefert und kann nur durch Beobachtung der in Betracht kommenden Bodenarten und durch Rückschlüsse gewonnen werden, indem wir die Rechtsentwicklung, die wir im 5. und 4. Jahrhundert sich vollziehen sehen, nach oben verlängern und die ihr anhaftenden Rudimente eines älteren Zustandes sammeln.

Die ganze Struktur des spartanischen Staates bringt es mit sich, daß zunächst einmal jedes Eigentum und sogar jeder Besitz ausländischer physischer oder juristischer Personen am Boden des Bürgergebietes rechtlich ausgeschlossen ist. Durch die *ξενηλασία* könnte solch ein Eigentümer an der Verwaltung seines Besitzes dauernd gehindert werden, was ein Widerspruch in sich selbst wäre. Der Besitz des *κλῆρος* gibt nach vorangegangener *ἀγωγή* das Bürgerrecht; ein solcher Besitz ist zu seiner Ausübung nötig, der Konnex zwischen Bodenbesitz (ob es sich allemal notwendig um Eigentum handelt, wird unten zu erörtern sein) und Bürgerrecht ist zu eng, um ersteren an Ausländer zu geben, auch in den Zeiten des Niederganges und der Auflösung der Verfassung hören wir nur von Kumulierung des Grundbesitzes in wenigen Händen[3]), aber nie von *ἔγκτησις* von Landesfremden[4]).

in augusteischer Zeit, die aus Kythai stammt, haben auf Inschriften auch damals noch die korrekte Bezeichnung *Λάκων* (am bequemsten jetzt Register zu Dittenberger Sylloge IV³, S. 110).

[1]) IG V 1111 ist das *κοινόν* der Lakedaimonier in eine politische Urkunde von Geronthrai hineinergänzt; das ist nach dem, was wir über das *κοινόν* wissen, sehr gewagt.

[2]) Desgl. Plut. Agis 16. Die Bezeichnung *Ταίναρον τῆς Λακωνικῆς* Diod. XVII 108, 7; 111, 1 bedeutet nichts Staatsrechtliches. Sie steht in Parallele mit *Ταίναρον τῆς Πελοποννήσου* XVIII 9, 1.

[3]) Plut. Agis 5; vgl. Arist. Polit. II 6, 10.

[4]) Boden im spartanischen Bürgergebiet mit einem Besitzer, der weder spartanischer Bürger, noch König, noch Gott ist, begegnet nur einmal: Thuk. V 34, 1 werden außer den Neodamoden (die Vollbürger sind, s. u.) befreite Heloten, die aber nicht das Bürgerrecht erhalten haben, in Lepreon, d. h. dem an Sparta abgetretenen Teil von dessen Feldmark, dem „Aulon" angesiedelt. Es sind dies die Auloniten von Xen. Hell. III

Das ganze Bürgergebiet zerfällt in die κλῆροι der Privaten und der Götter, das Wald- und Weideland im Taygetos und in Messenien[1]) und die öffentlichen Wege und Plätze, Plut. Agis 9 scheidet γεωργούμενα und νεμώμενα, wobei unter ersterer Kategorie natürlich der Raum für Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude inbegriffen ist, Herod. VI 57 erwähnt auch die letzte Gruppe ausdrücklich.

Ich beginne mit der Betrachtung der historisch hellsten Zeit, des 5. und 4. Jahrhunderts. Hier ist zunächst offenbar, daß das Weide- und Waldgebiet und das noch nicht aufgeteilte Bürgerland dem Volke gehört, Thuk. V 34, 1 wird das neu erworbene Gebiet von Lepreon, das dem Staatsganzen von Elis abgetreten aber noch nicht in κλῆροι zerlegt ist, durch Volksbeschluß aufgeteilt und Privaten angewiesen. Vorher hatte man (a. a. O.) ebenfalls durch ψήφισμα beschlossen, daß die Neodamoden wohnen könnten, wo sie wollten. Das kann nun keine Erlaubnis zur Auswanderung bedeuten, denn man hat die Sklaven freigelassen, damit sie die Bürgerschaft verstärken, nicht damit sie auf und davon gehen, also involviert dieses ψήφισμα eine Anweisung auf das Weideland in Messenien — Lakonien ist verteilt und der Taygetos von der Natur jeder Aufteilung in κλῆροι entzogen —, also das Volk erteilt das Recht, hier zu okkupieren, demnach ist das Volk der Eigentümer.

Desgleichen ist zu völliger Klarheit zu gelangen über die Rechtsstellung der κλῆροι von Privaten in der Zeit der spartanischen Großmacht, der voll ausgebildeten spartiatischen Verfassung. Sie sind durchaus Eigentum des Besitzers, daran ändert auch das Recht der Mitbürger des Letzteren nichts, vom fremden κλῆρος Sklaven, Pferde, Hunde und Bodenerträgnisse nach eigenem Bedürfnis zu benutzen, von dem Aristoteles Polit. II 2, 5 und Xen. Pol. Lak. 6, 3 reden. Selbst wenn dies ein formales und einklagbares Recht war und nicht nur eine aus der Tatsache heraus entstandene Sitte, daß das Ackergebiet für die paar tausend Spartiatenfamilien viel zu groß war und so jahrein jahraus auf jedem κλῆρος eine Masse Material aller Art existierte, das der Eigentümer nie verwenden

---

3, 8 (vgl. unten Abschnitt II 2b am Ende), die nach dem Ort ihrer Ansiedelung heißen genau wie die durch den Volksbeschluß von Gortyn Blaß, Kret. Inschr. 4982 = Kohler-Ziebarth S. 33 Nr. 1 im Latosion angesiedelten befreiten, aber nicht zu Bürgern gewordenen Hörigen die „Latosier" von Blaß, Kret. Inschr. 5001 sind (vgl. auch die ἐν Ἀγλῶν ι τοικέοντες ebda. 4983), zumal eine andere, sie klar umgrenzende Bezeichnung schwer zu finden gewesen sein dürfte. Man wird billig bezweifeln dürfen, ob diese befreiten Insassen rechtlich genau so zu ihren Grundstücken standen wie die Bürger zu den ihren, aber auch hier handelt es sich jedenfalls um Staatsangehörige, wenn auch nicht um Vollbürger, nicht um Landesfremde.

Das Verbot der ἔγκτησις von Landesfremden will Gilbert I 32 in Nikol. Dam. fr. 114, 5 ausgesprochen finden, da aber nur ἐμβιοῦν dasteht, ist das wohl unberechtigt.

[1]) Plat. Alkib. I 122 D.

konnte — es läge doch höchstens eine Auflage vor, eine partielle Nutznießung, die der Staat dem Bürger gewährte[1]).

Ebensowenig ist eine Beschränkung des Eigentums am Boden zu Gunsten etwa des Volkes oder sonst jemandes aus dem bekannten Verbot des Verkaufes des *κλῆρος* zu konstruieren, das durch Verschenkung und Vererbung in der Praxis der uns greifbaren Zeit umgangen wird[2]).

Daß der unverhüllte Verkauf für Bargeld untersagt ist, gehört überhaupt nicht ins Bodenrecht, sondern ist eine Folge des Geldverbotes, ist das Verbot eines Rechtsgeschäftes, das im Staatsgebiet unzulässige Verkehrsmittel und -wege voraussetzt. Von dem vielbehandelten Satz Aristot. fr. 611, 12 (Rose), wo wir hören, daß es *αἰσχρόν* sei, *πωλεῖν χῶραν, τὰς δὲ ἀρχαίας μοίρας οὐδὲ ἔξεστιν*, gehört die erste Hälfte überhaupt nicht ins Recht, die zweite nicht in die Frage des Obereigentums des Staates am Boden. Wir hören erstens, daß es für schimpflich galt, Teile des Grundbesitzes zu veräußern — denn das offenbart die Erschütterung des Wohlstandes der Familie und ist also offenbar nicht ehrenvoll, ganz wie bei anderen Völkern auch. Wenn heute ein Rittergutsbesitzer plötzlich anfängt, seine Vorwerke loszuschlagen, werden die Nachbarn, die bisher mit ihm verkehrt haben, auch stutzig werden und die Sache peinlich, *αἰσχρόν*, finden. Der zweite Teil des Satzes bei Aristoteles besagt, das Erbgut zu verkaufen, gehe überhaupt nicht an (*οὐκ ἔξεστιν*). Warum, wer verbietet es, wer hat mitzureden, wenn jemand sein Gut verkaufen will? Die Erklärung gibt die Tatsache, daß wenn jemand kein Gut mehr hat, er aufhört, spartanischer Bürger zu sein. Wer also nicht nur die Erweiterungen des Gutes, sondern auch die väterliche Scholle losschlagen muß, scheidet aus den *ὅμοιοι* aus und wenn er das vermeiden will, „darf" er in der Tat nicht zum Verkaufe schreiten. Das Verbot droht keine Strafe an, sondern das Erlöschen des Bürgerrechtes; es wird kein fremdes Eigentum oder Obereigentum angetastet, sondern nur das eigene Recht geschmälert.

Vorausgesetzt ist bei der aristotelischen Formulierung praktisch nur, daß der Verarmende zuerst die Vorwerke verkauft und zuletzt in der höchsten Not das väterliche Gutshaus, nicht umgekehrt, das ist aber schon rein psychologisch das Selbstverständlichste von der Welt. Und selbst wenn mehr als die Erfahrung der Praxis dahintersteckt, daß jeder Gutsbesitzer sich leichter und eher von den Außenwerken trennt als dem Kern des Gutes,

---

[1]) Bei einem formalen Recht müßte man wohl annehmen, daß ein Maximalquantum des frei zu Entnehmenden fixiert war, aber das mag ja der Fall gewesen sein, wenn auch Aristoteles und Xenophon davon schweigen. Das Recht gilt auf jeden Fall nur für Bürger, ihre unmündigen Söhne schon dürfen in der Theorie nichts wegnehmen und der Vater muß das Gestohlene ersetzen (Plut. Lyk. 17; Isokr. XII 212).

[2]) Ob in der Tat durch eine *ῥήτρα* des Epitadeus (Plut. Agis 5) oder durch einfachen Usus, ist hier irrelevant.

selbst wenn das Gesetz nicht nur den Verkauf der letzten Ackerscholle verbot, die nur praktisch regelmäßig die *ἀρχαία μοῖρα* war, sondern wirklich namentlich das Gutshaus selbst meinte[1]), so ist das nur eine noch schärfere Präzisierung der oben besprochenen Satzung, eine Verschärfung der Vorbedingung des Bürgerrechts und weiter nichts.

Also aus diesen Angaben ist kein Eigentumsrecht, Obereigentum oder dergl. am *κλῆρος* irgend eines anderen als des Besitzers zu erschließen. Es existiert kein Recht des Volkes am Grund und Boden, sondern nur ein Recht desselben, Voraussetzungen und Bedingungen für die Zugehörigkeit zur Vollbürgerschaft zu stellen.

Dagegen erhebt sich bei einem Staate mit untertäniger Bauernschaft eine zweite, in den Rahmen des Bodenrechts gehörige Frage: ist jedes Spartiatengut eine Einheit oder zerfällt es in einen vom Gutsherrn unmittelbar bearbeiteten und einen an helotische Bauernwirte ausgetanen Teil, in Hofesland und Bauernland? Das ist möglich: Die Helotie ist die Folge des Bauernlegens des 8. und 7. Jahrhunderts (Hermes LIV 290ff. u. Abschn. II 2c) genau wie alle analogen Erscheinungen in der ganzen Weltgeschichte, keine Folge einer Eroberung von außen, und Hofesland und Bauernland gab es (wenn auch nicht immer unter dieser technischen Bezeichnung) in allen Hörigkeitsverhältnissen von Westdeutschland bis Esthland und Rußland. Aber, und das ist hier entscheidend, nur in Hörigkeitsverhältnissen, nicht in solchen mit abgeschlossener Leibeigenschaft[2]). Das Kriterium, das Hörigkeit und Leibeigenschaft scheidet, ist neben der Gewalt über Leib und Leben gerade das eine, daß bei der ersteren die Bauern fest auf ihren Höfen sitzen: daß sie an die Scholle gefesselt sind, ist ihr Recht so gut wie ihre Pflicht; dafür, daß sie die Grundstücke erblich nutzen, leisten sie auf dem Hofeslande Frondienste — gemeinsam mit den Gutsknechten — und meist ihre Kinder Gesindedienst. Bei der Leibeigenschafft dagegen ist das Band zwischen Bauern und Scholle zerrissen: der Herr kann den Bauern nach Belieben auf einem Hofe ansetzen, als Knecht auf dem Hofesland oder als Diener im eigenen Haushalt verwenden. Kurz, bei Hörigkeit gibt es einen Bauern- und einen Knechtsstand, bei der Leibeigenschaft nur e i n e n Stand, dessen Mitglieder nach Belieben

[1]) Das ist, wie Analogien aus modernen Staaten mit ähnlicher Agrarverfassung nahelegen (s. u. II 1a), nicht ausgeschlossen.

[2]) Die Abgrenzung des Bauernlandes nach der Aufhebung der Leibeigenschaft im Baltikum zu reserviertem Pachtland (roter Strich) oder in Preußen zu Eigentum ist etwas ganz anderes. Sie betrifft nicht das alte, durch Bauernlegen dem Hofesland zugeschlagene Bauernland, sondern das zur Zeit der betr. Maßnahme zufällig in bäuerlicher Hand befindliche Gebiet, also d e n Teil des allein übriggebliebenen Hofeslandes, den der Herr gerade damals nach eigener Laune an Unfreie — im Baltikum freie Pächter, da die Emanzipation lange vorher liegt — ausgetan hatte. Die neue Trennung ist frei von jeder Rücksichtnahme auf die alte Einteilung des Bodens vor der Vollendung der Unfreiheit.

des Herrn bald als Bauern, bald als Knechte verwendet werden können, so daß es auch keinen Unterschied von Hofesland und Bauernland mehr geben kann, sondern nur eine Kategorie Land, das dem Herrn gehört und das er an Einzelwirte ausgeben oder als Latifundium von Scharen von Knechten bearbeiten lassen kann.

Die Zweiteilung von Hofes- und Bauernland, von Spartiaten- und Helotenland würde also voraussetzen, daß es zwei Kategorien von Heloten gibt, erbuntertänige Bauern und Knechte auf dem Gutshofe. Davon ist aber keine Spur zu erkennen. Auch sonst ist die Stellung der Heloten, und zwar offenbar aller (s. u. bei diesen), mit der Gewalt des Herren über Leben und Tod der Leute nach allen Analogien in besser bekannten Staaten nicht mit einem garantierten Besitz der Heloten an bestimmten Teilen des *κλῆρος* zu vereinigen; wir dürfen annehmen, daß wie es nur eine Art Heloten gab, so auch nur eine Art von Gutsboden, nur „Hofesland", Herrenboden [1]).

Ehe wir zu den *κλῆροι* der Götter gehen, werfen wir einen Blick auf die öffentlichen Wege und Plätze. Diese können an sich dem Volke gehören und auch der *φύλη* oder Obe, durch deren Gebiet der Weg führt. Beides ist schwer damit zu vereinbaren, daß es nicht Sache des Volkes und nicht Sache der *φύλη* oder Obe ist, diese Wege in Ordnung zu halten, vor allem ihre Grenzen zu wahren und Beschneidungen (durch Überbauen und Überpflügen) zu ahnden. Gerade dieses Gebiet ist dem Volk und seinen Magistraten entzogen und ist ein Recht der Könige geblieben, nur die Könige wahren die öffentlichen Wege und weisen den, der sie schmälert, zurück (Herod. VI 57, 4). Das allein beweist ja nichts, es gibt den Ausweg, daß der König eben als Magistrat des Volkes hier fungiere und im Namen des Volkes den Weg wahre, wie der Geront im Auftrage des Volkes den Mörder richtet. Es kommt aber noch etwas dazu. Ein öffentlicher Weg im eminentesten Sinne ist in jeder ummauerten Stadt — in Sparta also seit der Diadochenzeit — der Wehrgang auf der Umwallung und die Straße hinter der Mauer — eventl. auch vor ihr — die zur Instandhaltung und Benutzbarkeit der Befestigung unumgänglich notwendig sind, vor allem aber ist ein öffentliches Grundstück der Landstreifen, auf dem die Mauer sich erhebt. Für diesen aber ist noch für die letzte

[1]) Die Frage, wie nun die Wirtschaftsformen waren, ob der Spartiat seinen ganzen *κλῆρος* an einzeln wirtschaftende Heloten aufteilte und sich mit deren Abgaben begnügte, also so vorging, wie die ältesten deutschen Grundherrn der Zeit vor den Merovingern (s. z. B. Lamprecht im Handwörterbuch d. Staatsw. s. v. Grundbesitz) oder die polnischen Adligen vor dem Beginn des Getreideexportes (Warszawski, Grundherrl.-bäuerl. Verhältnisse in Polen 5 ff.), oder ob er nur einen Teil ausgab und den Rest durch Trupps von Knechten bearbeiten ließ, oder ob er alles Land zusammenhielt und nur die letztere Methode anwandte, ist keine Frage des Staatsrechtes. Ich habe darüber Hermes a. a. O. 287 f. gehandelt und mich für die erste der drei Alternativen entschieden.

Phase der spartanischen Monarchie das königliche Eigentum durch die Ziegelstempel des Königs Nabis belegt (IG V 886 ff.), erst als das Königtum überhaupt abgeschafft ist — frühestens bei Reparaturen von 183 v. Chr.[1]) — begegnen Ziegelstempel mit der Bezeichnung *δαμόσιος*[2]).

Endlich vergleiche man, was die Trauerbräuche bei dem Tode eines Königs lehren. Nach Aristot. Fr. 611, 10 (Rose) wird nach dem Tode eines Königs der Marktplatz für das Publikum gesperrt und mit Mehl bestreut. Es liegt auf der Hand, daß dies eine Sitte ist, die für ein Trauerhaus, das private Grundstück des Verblichenen besser paßt, als für ein Stück Boden, mit dem er nur als Beamter zu tun hatte, also nicht mehr als jeder andere Beamte auch. Beweise sind das alles kaum, aber niemand wird leugnen, daß diese Tatsachen wie Rudimente eines ehemals lebendigen Königseigentums am öffentlichen Boden aussehen.

Neben den *κλῆροι*, die Privatpersonen gehören und von ihnen und ihren Heloten bewirtschaftet werden, existieren in Sparta wie überall die *κλῆροι* der Götter, Grundstücke, die von Tempeln, heiligen Hainen, Höfen um Altäre u. ä. eingenommen werden. Mindestens von einem können wir die Rechtslage konstatieren, dem berühmten Heiligtum der Athene vom Chalkioikos. Zunächst ist eines klar: in hellenistisch-römischer Zeit ist nicht die Göttin Eigentümerin des *κλῆρος*, sondern das Volk, das steht auf den Bausteinen des Tempels und seiner Nebengebäude zu lesen (IG V 850 ff.). Daß es vorher der Göttin gehörte, ist nicht anzunehmen, wo hat man eine Analogie dafür, daß ein griechischer *δῆμος* eines Tages seiner Stadtgöttin ihr Grundstück wegnimmt? Also war es entweder immer *δαμόσιος* oder es ist ihm ergangen wie den Mauern: es war bis zum Sturz der Monarchie königlich. Die Fälle, in denen das Heiligtum in der Geschichte eine Rolle spielt, geben eine eindeutige Antwort. Pausanias d. Ä. flieht in das Erzhaus und ist unantastbar, der Macht des Volkes entzogen, der Plan der Ephoren, also der Vertreter des Volkes, ihn zu verhaften, ist durchkreuzt[3]). Dasselbe tritt ein, als Leonidas II (Plut. Agis 11), Agis IV (ebenda 16, vgl. 19) oder in der spartanischen Legende Charilaos (Plut. Kleom. 10; Lyk. 5) in das Heiligtum flüchten. Daß ein König oder der Vertreter eines solchen in ein unbenanntes Heiligtum flieht, begegnet nur in der aitiologischen Fabel Plut. Lyk. 11 und auch hier kann man an das Erzhaus denken.

[1]) Die Chronologie IG V a. a. O.

[2]) Man kann nicht einwenden, daß Nabis ein revolutionärer Tyrann und eine Ausnahme war; gewiß war er ein Tyrann im landläufigen Sinne, wenigstens für die Achaier und ihre Historiker, daneben aber war er vor allem Rechtsnachfolger der Könige und auf offiziellen Urkunden erscheint er als solcher.

Ich bemerke noch, daß wir über die Rechtsstellung der Grundstücke, die von Verwaltungsgebäuden usw. eingenommen werden (Hesych.' Lex. s. v. *ἄβηρ*; IG V 871 ff.) für die frühere Zeit nichts sagen können.

[3]) Thuk I 128, 2; 134, 2 ff. Diod. XI 45, 6 ff., Lykurg. g. Leokr. 128 f. u. ö.

Nun bietet sich noch der Ausweg, daß das Grundstück vielleicht zwar Volkseigentum war, aber durch seine vom Volke sanktionierte heilige Bestimmung Asylrecht hatte. Leicht vorzustellen ist das schon nicht; wo Asylrechte vorliegen, gehen sie prizipiell mit dem Eigentum des Gottes am Tempelbezirk und dem fiktiven Eigentum an der Person des Flüchtlings zusammen [1]. Aber was bedenklicher ist: warum sind es immer nur Mitglieder der königlichen Familien, die das Erzhaus aufsuchen und Sicherheit finden, nie ein privater Spartaner? Warum ist es nicht der Charakter des Ortes, sondern der starke Riegel der Eingangspforte, der einen in ein Heiligtum flüchtenden Ephoren schirmen soll (Plut. Kleom 8)? Endlich braucht es kein Zufall zu sein, daß die erste uns bekannte Benutzung des Erzhauses durch das Volk zu administrativen Zwecken gleich nach dem Sturze der Monarchie vorkommt (Polyb. IV 22, 8) [2].

Man sieht, es liegen wieder schwache Andeutungen, Rudimente, vor, die aber in gleicher Richtung deuten, wie die oben beobachteten, nämlich auf ein ursprüngliches königliches Eigentum am Boden.

Als Gegeninstanz mag man geltend machen, daß wenn beide Rudimente das Gleiche andeuten sollen, königliches Eigentum an öffentlichen Straßen und an den nicht-privaten *κλῆροι*, es unerklärlich bliebe, wieso das *τέμενος* den König schützt und die Straße — wie eben die Flucht in das *τέμενος* beweist — nicht, wieso ferner das Wohnhaus des Königs, offenbar sein Eigentum, ihn auch nicht schützt (Polyb. V 29, 9). Aber das wäre sehr einfach dadurch zu erklären, daß auf diesem kirchlichen Gebiet der alte Zustand weiter wirkte, ohne daß man seiner ursprünglichen Rechtsgrundlage sich noch bewußt war, als er auf profanem Gebiet längst wirkungslos geworden war [3]. Aber über die Andeutungen und Möglichkeiten kommen wir auch hier nicht hinaus.

---

[1]) So sicher auch in Tainaron, wo der (stellvertretende) König Thuk. I 133 Schutz findet und Heloten nach 128, 1 ihn genau so finden sollen. Auch Herod. IV 148 finden in der Legende spartanische Bürger (die Minyer sind seit § 145 solche) dort Zuflucht. Vgl. auch für die griechische Anschauung Herod. I 159, wo die Vögel im Tempelgarten, also das Eigentum des Gottes, dem *ἱκέτης* gleichgesetzt werden. Endlich ist sehr lehrreich die Flucht des Kleombrotos in das — doch wohl tainarische — Heiligtum des Poseidon Plut. Agis 16. Es wird, wie jedes Überlesen der Stelle zeigt, klar geschieden zwischen Agis' Flucht in das Erzhaus, mit der er sich offenbar aus der Affaire gezogen und eine vollendete Tatsache geschaffen hat, und der des Klembrotos, der im Poseidontempel *ἱκέτης* ist und der Hülfe von dritter Seite bedarf, um nicht verhaftet und hingerichtet zu werden: der Charakter des Schutzes und der Grund der Sicherheit in beiden Häusern ist offenbar fundamental verschieden.

[2]) Vgl. auch das *ψήφισμα* über das Eigentum des Nabis nach dessen Sturz Plut. Philop. 15. Für Polybios im 2. Jahrhundert ist natürlich das Bewußtsein einer besonderen staatsrechtlichen Grundlage des Asylrechts gerade für Könige längst verloren, er spricht IV 35, 3 von einem solchen ganz allgemein wie bei anderen Tempeln.

[3]) Zum mindesten wird dadurch aufs Neue bewiesen, daß ein Volkseigentum am Temenos nicht besteht. Wenn das zivile Eigentum des Beklagten ihn nicht mehr vor dem Volksgericht schützt, wie sollte dann das Eigentum dieses selben Volkes das tun?

Um zu sehen, ob diese Rudimente wirklich echt sind und nicht irreführende Zufälligkeiten vorliegen, sei der Versuch gemacht, in der Rechtslage der Privatgrundstücke, bei denen das Eigentum des Besitzers in der historischen Zeit ausgebildet ist, Überlebsel einer früheren Zeit aufzudecken und zu deuten.

Und hier gibt es in der Tat einen Umstand, der ohne die Annahme eines ursprünglichen Königseigentums am Grund und Boden nur sehr schwer zu erklären ist, nämlich eine in der Theorie stets, aber noch im 5. Jahrhundert in der Praxis bestehende Abgabe von allem, was der Grund und Boden trägt, von allem Vieh, das auf dem Grund und Boden groß wird, an die Könige. Von jedem Wurf jeder Sau auf jedem κλῆρος ist ein Ferkel Eigentum der Könige, von jedem Stück Vieh, das auf einem κλῆρος geschlachtet wird, gehört eine Abgabe, das Fell, den Königen. Herod. VI 56 f. erwähnt letzteres als Recht der Könige bei öffentlichen Opfern und im Felde, Xen. Pol. Lak. 15, 3 aber allgemein und letzterer muß natürlich maßgebend sein. Dazu kommt auch folgende Erwägung: Herodot a. a. O. sagt, den Königen ständen im Felde bestimmte Fleischteile und das Fell, bei Opfern in Sparta nur letzteres zu. Der Grund ist evident der, daß im Felde, wo der König zur Stelle ist, auch leicht verderbliche Teile ihm abgegeben werden können, in Sparta aber, wo die Schlachtungen draußen auf dem Gutshof erfolgen, das Fleisch, bis es zu den Königen in die Residenz gebracht wird, längst verdorben ist. Handelte es sich nun um öffentliche Opfer in der Hauptstadt, wie Herodot es sich vorzustellen scheint, wäre die Kürzung der Königsabgabe um die leicht verderblichen Dinge nicht verständlich, da sitzt der König genau wie im Feldlager dabei, um zuzulangen. Xenophon hat also sicher recht, wenn er unter den Opfern, bei denen nur Unverderbliches an die Könige geliefert wird, alle privaten Opfer, also alle Schlachtungen auf den κλῆροι, versteht. Man sieht, es ist absolut korrekt, wenn Platon Alkib. I 123 A von einem βασιλικὸς φόρος redet, den die Lakedaimonier bezahlen, zugleich auch klar, welche Abgabe Platon meint[1]).

Auch Herodot VI 57, 2 und 59 werden durch diese Beobachtung geklärt, dort werden den Königen regelmäßig aus dem δημόσιον Lebensmittel — Tiere, Mehl und Wein — zu Opferzwecken geliefert. Nun mag man sich unter den von Volkeswegen gelieferten Schafen usw. allenfalls Tiere von einer Gemeindeherde vorstellen — die kann sich ja

[1]) Terminus technicus ist das nicht, da die Könige bekanntlich garnicht βασιλεῖς heißen, ihr Eigentum also sicher nicht βασιλικός; der Sache nach ist es ganz korrekt. Xenoph. a. a. O. spricht von „γέρα", das will nichts besagen, es mag amtlicher Ausdruck gewesen sein (vgl. Thuk. I 13, 1), mag xenophonteische Wendung sein, der bei der Beschreibung des Idealstaates keine gehässig klingenden „φόροι" brauchen konnte.

Man hat den βασιλικὸς φόρος oft als Abgabe der Perioiken gefaßt — die nach Hesych s. v. καλάμη existierte — aber weder bei Platon noch bei sonst irgend einem Menschen sind Λακεδαιμόνιοι jemals = Perioiken unter Ausschluß der Spartiaten.

irgendwo auf der Gemeindeweide herumtreiben — aber wo kommt das Gemeindemehl her, wo es keine korntragenden Gemeindefelder gibt, wie die Unmöglichkeit beweist, Neubürgern außer durch Neuaufteilung aller *κλῆροι* oder Anweisung auf die Gemeindeweide Ackerboden zu schaffen? Ferner kann der König a. a. O. 59 auf die Einnahmen des „Demosion" verzichten, nicht etwa nur auf das was er aus dem Demosion bekommt und zwar genau wie auf mit ihm persönlich kontrahierte Schulden, was mit der Beamtenmacht über die Volkskasse zu erklären allenfalls möglich, aber nicht eben leicht ist. Und wozu soll man an zwei Stellen die zum Teil doch leicht verderblichen Naturalabgaben aufhäufen, erstens bei den Königen im „*βασιλικὸς φόρος*" und außerdem in einem „*δημόσιον*"? Es ist m. E. evident, daß Herodot sich nur ungenau ausgedrückt hat und einfach den „*βασιλικὸς φόρος*" meint[1]).

Es liegt also eine Abgabe vor, in der ein Teil der Erzeugnisse, die die Spartiaten durch die Ausnutzung des *κλῆρος* gewinnen, dem Könige gegeben wird — es kann dies nichts Anderes sein, als das Rudiment einer Pacht — wenn man will Lehensabgabe — denn reguläre Einkommensteuern nach unseren Begriffen scheiden für jeden griechischen Staat aus[2]) — und diese, den ursprünglichen Eigentümer noch nach Jahrhunderten verratend, ist des Königs, nicht des Volkes[3]).

Auch wo sonst Rudimente in späterer Zeit eine Kontrolle des Privateigentums am Boden durch einen Nicht-Besitzer verraten, ist dies stets der König und nie das Volk. Ein Recht, die Vererbung des *κλῆρος* vom Vater auf den Sohn zu verhindern, kennt die historische Zeit nicht mehr, aber wenn der Mannesstamm der Eigentümer ausstirbt, ist es Sache des Königs, das Schicksal des Bodens zu bestimmen — ursprünglich konnte er ihn zweifellos wieder einziehen, in historischer Zeit kann er nur

---

[1]) Dann ist auch definitiv klar, wer ihn zahlt; § 59 ist eindeutig von den Spartiaten die Rede. Aristoteles Polit. II 6, 23 gehört nicht hierher, er redet von den Steuern überhaupt, vor allem Kriegssteuern; für diesen Punkt können wir nur lernen, daß alle Abgaben, also auch der *βασιλικὸς φόρος*, auf dem Boden ruhen, wie selbstverständlich für einen Staat, wo der Grundbesitz den Bürger macht.

[2]) Man beachte zudem, daß selbst diese auch heute dort, wo die Entwickelung nie abgerissen ist, in England, auf dem Lehensrecht basieren.

[3]) Die Behauptung von Plut. Lyk. 16, daß der Neugeborene von den *πρεσβύτεροι τῶν φυλετῶν* (also auch hier nicht einmal vom ganzen Volke) mit einem *κλῆρος* belehnt wurde, was ein Verfügungsrecht der Phyle über den Grund und Boden voraussetzen würde, fällt mit der Hypothese über die Gleichheit der *κλῆροι* und ihre ewig gleichbleibende Verteilung auf die Bürger ohne Kumulierung mehrerer Grundstücke in einer Hand und erledigt sich schon durch die einfache Überlegung, daß nicht bei jeder Geburt eines zweiten oder dritten Sohnes (dem Erstgeborenen mag man das Landlos des Vaters zuweisen) ein *κλῆρος* zufällig frei sein konnte. — Anekdoten wie Plut. Amic. et adulat. 64 B, wo die Smyrnäer, und Jon von Chios frg. 11, wo die Chier von den „Lakedaimoniern" Getreide erhalten, wird niemand benutzen, um ein Rechtsverhältnis zu eruieren.

den Erben durch Vergebung der Erbtochter ernennen (Herod. VI 57). Auch dieses Recht erlischt im Laufe des 5. Jahrhunderts, im 4. vergibt der nächste Verwandte die Erbtochter (Arist. Polit. II 6, 11) — es ist nur konsequent, wenn wir dieses im 5. Jahrhundert schwache, im 4. erloschene Recht des Königs, die Eigentumsverhältnisse am κλῆρος zu bestimmen, für die Urzeit stärker annehmen als wir es im 5. Jahrhundert beobachten.

Hierdurch wird auch verständlich, daß auch bei der zweiten Weise irregulärer Vererbung, der auf einen adoptierten Sohn, die Zeugenschaft, ursprünglich wohl die Erlaubnis, der Könige gefordert wurde (Herod. VI 57): diese wie die bei der Erbtochter beobachtete Regel spiegeln den Zustand wieder, daß die normale Vererbung von Vater auf Sohn schon anstandslos passiert, aber bei einer Bestimmung des Erben, der nicht der natürliche Sohn ist — „natürlich" im Sinne des römischen Rechtes —, das alte Lehnsrecht wieder lebendig wird. Ein ähnliches Expropriationsrecht ist im Rudiment erhalten in der angegebenen Weise, wie das Wegerecht gehandhabt wird. Die selbstherrliche Entscheidung der Könige über Lage und Grenzen öffentlicher Wege und Plätze[1]) involviert notwendig, daß der König aus eigener Macht auch die Neuanlage von Wegen anordnet, ebenso die Verbreiterung und Verlegung vorhandener, dies alles aber setzt ein Recht voraus, das Privateigentum territorial zu schmälern und zu beschneiden, d. h. ohne Mitwirkung des Volkes und ohne daß gegen ein solches Vorgehen von dem betroffenen Eigentümer an das Volk oder seine Magistrate appelliert werden könnte, Königsland auszudehnen. Das Volk garantiert Leben und Sicherheit, garantiert das Eigentum am Boden gegen Übergriffe von anderen Spartiaten und natürlich von Nichtspartiaten, es garantiert dem Bodeneigentümer nicht den Besitz des Grundstückes gegenüber dem König. Es liegt ein offenbares Enteignungsrecht vor.

In historischer Zeit kann der König davon nur Gebrauch machen im öffentlichen Interesse, er muß — mindestens dem Usus nach — nachweisen, daß der öffentliche Weg, an dem die Gesamtheit Interesse hat, dadurch gewinnt. Aber die Tatsache des fehlenden Rechtsschutzes für das Privateigentum am Boden gegen den König birgt ein Rudiment des königlichen Eigentums am Boden überhaupt, Herodot hat ganz richtig herausgefühlt oder die ganz richtige Information gehabt (VI 59), daß die nächste Parallele zu dieser spartanischen Organisation das Achaemenidenreich ist, der Staat also, der das königliche Eigentum an der χώρα und das Lehnsverhältnis der Grundbesitzer ganz rein zeigt[2]). Das einzige Land,

[1]) Herod. VI 57, 4.

[2]) Man vergleiche die heutigen englischen Bodenverhältnisse, deren Rechtslage auch dadurch aufgeklärt wird, daß der Boden einmal restlos königlich war (ausgenommen die City von London, die der König bekanntlich noch heute nicht ohne Erlaubnis betreten darf entsprechend der Regel, daß kein Mensch ohne Genehmigung des Eigentümers auf ein fremdes Grundstück gehen darf) und in der Rechtsfiktion stets

an dem Rudimente königlichen Eigentums garnicht hervortreten, ist also Wald und Weide. Das mag daher kommen, daß Messenien, um das es sich handelt, erst in einer Zeit der allmählich bröckelnden Königsmacht erobert worden und vielleicht niemals Königsland gewesen ist, vielleicht ist es auch letzteres geworden und das Königseigentum ist nur zu Gunsten von Volkseigentum eingeschlafen, wie bei den κλῆροι zu Gunsten von Privateigentum [1]).

Zum Schluß sei bemerkt, daß hier überall unter der Königsgewalt die kombinierte beider Könige [2]) verstanden werden muß, es gehört nicht dieser Platz dem Agiaden, die nächste Gasse dem Eurypontiden, das fällige Ferkel des Grundstücks A jenem, das von B diesem Könige, sondern beides ist schlechthin königlich. Bei dem Verzicht auf die Einnahme seitens des neu antretenden Königs (Herod. VI 59) ist dann die Zustimmung des zweiten Königs nötig gewesen und da es sich um eine übliche Formalität handelte, natürlich stets gegeben worden [3]).

c) Einteilung.

Die Einteilung des politischen Gebietes von Sparta gehört hierher, nicht in die Betrachtung der Bürgerschaft als Summe der Staatsangehörigen, denn die Phylen und Oben sind von Hause aus lokale Unterabteilungen des Gebietes, nicht personelle der Bürgerschaft, und sind erst in der hellenistisch-römischen Zeit in der Art, wie allenthalben die Phylen usw. es schon längst waren, zu rein an der Person haftenden Abteilungen geworden. Noch im Zeitalter der Schlacht von Leuktra sind sie rein lokal; das wird dadurch sicher, daß seit dem Ende der klassischen Zeit eine Phyle verschwindet, was nur dadurch erklärt werden kann, daß damals das spartanische Bürgergebiet im Westen und Norden gekürzt wurde — das zu ihr gehörige Territorium ist offenbar damals abgetreten worden und die im verbleibenden Staatsgebiet siedelnden Leute aus den verlorenen Distrikten konnten die Phyle nicht weiter repräsentieren, die

geblieben ist, wenn das auch dem Einzelnen im praktischen Leben kaum je zum Bewußtsein kommt.

[1]) Eine Abgabe für Benutzung der Weide ist nicht bekannt, die aus dem Waldgebiet mitgebrachte Jagdbeute kann man den Tischgenossen schenken, aber das ist keine Steuer.

[2]) S. u. den Absatz über die Krone (III 1).

[3]) Zu dem ursprünglichen königlichen Eigentum am Boden sei im allgemeinen noch bemerkt, daß die Tatsache, daß Agis IV die Landaufteilung nicht von sich aus verfügt, sondern durch normales ψήφισμα im regulären Geschäftsgang verordnen läßt, nichts dagegen beweist. Wir sind hier im 3. Jahrhundert, lange nach dem Abschluß der im 5. und 4. beobachteten Neubildung des Bodenrechtes, die den königlichen Einfluß ganz schwinden läßt. Ein praktisches Geltendmachen des nie abgeschafften Rechtes wäre so absurd gewesen, wie wenn heute der König von England alle Einwohner von Birmingham expropriieren wollte, wozu er das formale Recht hat genau wie die nächsten Erben Wilhelms des Eroberers.

Zugehörigkeit zur Phyle hängt am Ort, genauer wohl am κλῆρος, nicht an der Abstammung, die Kontinuität der Familie nach dem Wechsel des Wohnsitzes genügt nicht, um die Phyle zu erhalten[1]). Die Einteilung in Phylen und Oben ist dem Spartaner die von Gott gegebene und natürliche (Plut. Lyk. 6 lehrt das ganz deutlich), das politische Sparta kennt keine andere. Wir haben als Namen der Phylen in der Zeit der spartanischen Großmacht Pitane[2]), Limnai[3]), Mesoa[4]), Konuria[5]), Dyme[6]). Für die spätere Zeit können wir belegen Pitane (IG V 472, 663, 675, 685), Konuria (IG V 480, 681, 684), Limnai (IG V 676, 682, 686, 688), Mesoa (? IG V 515), Neapolitai (IG V 680; vgl. 677)[7]).

Alle Phylen der klassischen Zeit außer der von Dyme entsprechen zugleich Stadtteilen von Sparta[8]), sie umfassen offenbar einen Teil der Hauptstadt und einen Teil der Landschaft, haben demnach keine territorialen Einheiten gebildet. Die Phyle Dyme mag man mit den außerhalb Lakoniens erworbenen Landstrichen identifizieren, dadurch erklärt sich zugleich das Fehlen des Namens in der Hauptstadt und sein völliges Verschwinden mit dem Verengern der Grenzen[9]).

---

[1]) Die Neuordnung setzt die zum mindesten stillschweigende Anerkennung der Unabhängigkeit Messeniens voraus, sie gehört also vermutlich verhältnismäßig lange Zeit nach dem tatsächlichen Verlust der Landschaft. In der Mitte des 4. Jahrhunderts hat ihn Sparta noch nicht anerkannt, Diod. XV 89, 2; Plut. Ages. 35.

[2]) Hesych. s. v.; Paus. III 16, 9.

[3]) Paus. a. a. O. Nach Strab. VIII 5, 3 nur ein Teil der Stadt, nicht der Chora, aber als Phyle sicher durch Pausanias.

[4]) Strab. a. a. O.; Paus. a. a. O.; Steph. Byz. s. v. Die Namensform nach IG V 515. M. ist zugleich Stadtteil und Landbezirk.

[5]) Photios und Hesych. s. v.; Paus. a. a. O. Die Namensform nach den Inschriften.

[6]) Hesych. s. v.

[7]) Dyme ist also verloren, wie gesagt vermutlich bei den Abtretungen im 4. Jahrhundert. Ob die Neapoliten, die kaum noch in das Staatsrecht Spartas und des peloponnesischen Bundes gehören, auf die Revolutionskönige und Tyrannen zurückgehen oder Leute aus den durch Augustus an Sparta angeschlossenen Gebieten sind, denen Sparta (nicht Augustus natürlich, o. S. 6[6]) etwa zum Teil das Bürgerrecht verlieh, ist nicht zu sagen. Wenn ἀρχαῖοι Νεαπολῖται IG V 677 richtig ist, muß man zwei chronologisch verschiedene Gruppen von Neubürgern annehmen, also bei beiden Gelegenheiten Neapoliten geschaffen werden lassen. Da Neapolis kein Bezirk war und die ganze Phyle deutlich eine aus heterogenen Elementen zusammengeflickte Neubildung mit neutralem Namen ist, wird man hier an personelle Phylen zu denken haben im Gegensatz zur klassischen Zeit.

[8]) Für Mesoa und Limnai Strabon a. a. O., vgl. ebda. 5, 1 und Paus. III 16, 7, 9. Daß Pitane in Sparta selbst lag, folgt aus Plut. de exil. 6 (601 B), wo es als Zentrum der Stadt mit dem Demos Kollytos in Parallele gesetzt wird, und steht außerdem Pind. Olymp. VI 46; auch bei Herodots δῆμος Pitane (III 55) wird man eher an den Stadtteil als an die nach ihm benannte Phyle denken. Für Konuria wird man es an der gleichen Stellung zum Artemision mit Limnai schließen (Paus. III 16, 9 vgl. 7).

[9]) Herodots Phyle Αἰγεῖδαι (IV 149) ist ein Geschlecht, keine territoriale Unterabteilung, wie der Zusammenhang ergibt und die Bezeichnung μεγάλη φυλή lehrt, die bei einer Phyle im Sinne der athenischen Phylen unsinnig ist.

Neben den Phylen nennt Plut. Lyk. 6 die *ὠβαί*. Wir haben jetzt auch Inschriften (IG V 26f.), wo eine Oba Ehrungen verfügt, und die Siegesinschriften der *σφαιρεῖς*, wo die Sieger als *νικήσαντες τὰς ὠβάς* aufgeführt werden.

Die alte Anschauung ist, daß Oba eine Unterabteilung der Phyle ist, die neue, auch in den IG verfochtene, daß beide Termini dasselbe bezeichnen[1]).

Recht hat m. E. die alte Ansicht, ein Beweis für die Identität ist nicht erbracht und es wird ein ganz einhelliger und klarer erfordert, um eine Stelle wie die aus Plutarch zitierte zu überstimmen: „Teile das Land in Phylen und Oben" sagt die Pythia, wer kann sich dabei zwei identische Begriffe vorstellen? Sagt der Gott etwa Oben, damit das spartanische Milieu gewahrt wird und setzt Phylen gleich als Erklärung voran, damit die Literaten mit ihrer *κοινή* wissen, was er meint? Das wäre doch lächerlich.

Aber das Gegenteil ist ganz offenbar; wo wir IG V 26 den Namen einer Obe als solcher hören (über IG V 688 s. u.), ist es die Obe Amyklai, sie führt also einen Namen, der unter den Phylen in keiner Quelle, weder literarisch noch epigraphisch, begegnet. Pausan. a. a. O. nennt die Phylen der Kaiserzeit, soweit sie aus der klassischen Zeit herübergekommen sind, also ihn als Literaten besonders interessieren; was dazu gekommen ist, steckt unter den Neapoliten, das sagt der Name; wenn Amyklai eine Phyle ist, muß es eine ganz alte sein und da es die nicht ist, ist es eben gar keine, sondern ist es das, als was es sich selbst tituliert, eine Obe. Wo wir von Beamten einer Phyle hören, steht stets der *πρέσβυς* an ihrer Spitze (IG V 564 u. ö.), die Obe Amyklai hat Ephoren und Dogmatographen, auch das verbietet die Identifikation.

Einen Einwand hat man aus IG V 688 gewinnen wollen, wo eine Obe der Limnaier erscheint. Das erklärt sich sehr einfach, die Phyle Limnai umfaßt den Stadteil Limnai und die Landdistrikte draußen in der Chora. Eingeteilt wird sie in Oben, die lokal benannt werden nach Dörfern, d. h. rechtlich zur Gemeinde Sparta gehörigen Hauskomplexen, z. B. Amyklai[2]) — wie soll der im kompakt bebauten Stadtgebiet gelegene Teil der Phyle Limnai, d. h. der Stadtteil Limnai, anders heißen als die Obe Limnai[3])?

Auch die Inschriften der *σφαιρεῖς* stimmen gegen und nicht für die

---

[1]) Pareti, Rendic. Accad. Linc. 1910, 463.

[2]) Womit ich nicht behaupten will, daß Amyklai gerade zur Phyle Limnai gehört haben muß.

[3]) Vgl. was oben S. 19[3] über den „*δῆμος*" und die *φυλὴ Πιτάνη* gesagt ist, der *δῆμος* Pitane ist eben die Oba. — Mit Hesychs Notiz, daß *γαίδας* in Sparta den *δῆμος* bezeichne, weiß ich nichts anzufangen, vielleicht ist, wie schon vorgeschlagen worden ist, *δήμιος* zu lesen, weiter hilft das freilich auch nicht.

Gleichsetzung der Termini. Wäre Obe = Phyle, so müßte man auf ihnen entweder immer Obe oder immer Phyle sagen, nicht beides durcheinander, es kann für eine Institution bei einer Gelegenheit nur einen amtlichen Ausdruck geben, man kann mit Obe und Phyle ebensowenig abwechseln wie etwa eine attische Inschrift einmal *κώμη* statt *δῆμος* sagen könnte. Daß auf den Inschriften der *ἐπιμελητής* der Phyle die „über die Oben siegreiche" Mannschaft feiert, wäre eine rätselhafte und irreführende Ausdrucksweise, wenn beides gleich sein sollte. Auch wenn man sich hinter die Möglichkeit verschanzen wollte, *φύλη* sei die politische Bezeichnung der Gruppe, *ὠβά* bezeichne sie in ihrer Qualität als die ihr kongruente Sportsmannschaft, die Sportsriege, kommt man nicht weiter. Dann siegt eben eine Riege über die andere, oder eine von der Riege vertretene Phyle über die andere Phyle, aber nicht die Phyle über die anderen Riegen. „Die Phyle Aigeis siegt über die Chöre" ist absurd.

Man kann auch keine Brücke damit schlagen, daß an der Spitze der Phyle ein *πρέσβυς* steht und an der Spitze der *σφαιρεῖς* auch, die Mannschaft aber als über Oben siegreich selbst eine Obe darstellen oder vertreten und da vom Phylenchef geleitet also mit der Phyle identisch sein müsse. Der *πρέσβυς* der Phyle und der der *σφαιρεῖς* sind nicht identisch, es heißt auf den Siegesdenkmälern nicht: die Phyle der Limnaier, deren *πρέσβυς* der und der war, sondern die Sportsmannschaft der *σφαιρεῖς*, deren *πρέσβυς* der und der war; letzterer ist zudem offenbar kein Spielleiter, sondern der mitkämpfende Leiter der Riege; der alte Herr, der würdiger *πρέσβυς* einer Phyle ist, würde aber auf dem Sportplatz vermutlich eine traurige Figur machen, wenn er in der ausgesuchten Mannschaft mitwirken wollte. Die beiden haben nur den Titel gemein.

. Die *σφαιρεῖς*-Texte erklären sich mühelos durch die Annahme, daß innerhalb jeder Phyle die verschiedenen Oben, jede durch ihre Riege vertreten, konkurrieren, und die siegreiche Mannschaft, *νικήσαντες τὰς ὠβάς*, von der Phylenleitung belobt wird: der Oberst erteilt den Preis an die bei der Schießkonkurrenz innerhalb seines Regimentes am besten abschneidende Kompagnie.

Die Oben sind, wie schon angedeutet, natürlich ebenso lokal gewesen wie die Phylen, die Benennung nach einem Ort wie Amyklai IG V 26f. beweist das. Es ist natürlich wie bei den Demen in Athen gegangen, es gab volkreiche und ganz kleine Oben, Amyklai gehört selbstverständlich zu den ersteren, desgleichen die hauptstädtischen Oben, die mit den Phylen gleichnamig, oder vielmehr nach denen die Phylen benannt sind. Zu den letzteren werden wir die als Unterabteilungen der Phylen aufgeführten Orte Menelaion (Steph. Byz. s. v. *Μενελάος*) und Krotanoi (Paus. III 14, 2) rechnen. Ebenso sind Oben vermutlich genannt gewesen nach Helos, Geronthrai, Selinus, Pharis, Therapne, Bryseai, Karystos i. d. Aigytis usw., endlich vgl. die „*κώμη*" Pyritas von BCH XXXIV 232.

Wie viele Oben es gegeben hat, wissen wir nicht, die 30, die man aus Plut. Lyk. 6 hat herauslesen wollen, sind nicht überliefert, es ist nicht einmal zu sagen, ob jede Phyle gleich viele Oben umfassen mußte[1]).

2. Das Perioikenland.

a) Ausdehnung.

Das Land, das wir Perioikenland nennen, heißt im amtlichen spartanischen Sprachgebrauch *Λάκαινα χώρα* (oder *γᾶ?*) = *Λακωνικὴ γῆ*, *Λάκων* ist der Einwohner einer Perioikenstadt. Diese Anwendung, der *Λακεδαίμων* = Bürgergebiet von Sparta gegenübersteht, ist haarscharf bei Thukydides durchgeführt (s. die Stellen o. S. 6 und vgl. Thuk. III 5, 4 mit 25, 1; 35, 1, daneben wichtig VIII 55, 2), und Thukydides ist in staatsrechtlicher Terminologie so genau, daß wir uns ihm anvertrauen und in seinem Sprachgebrauch den amtlichen sehen dürfen (vgl. Hermes 1913 S. 48)[2]).

Ein lückenloses Verzeichnis der Städte, die unter den Begriff der Lakonike fielen, ist nicht zu geben, die Grenzen gegen Sparta sind oben S. 1 ff. fixiert worden; es ergeben sich für unsere Kenntnis wahrscheinlich folgende Perioikenstädte.

In Messenien: Kyparissia (S. 5), Methone (S. 6; vgl. Paus. IV 24, 4; 27, 8; 35, 2 [Skylax] 46), Asine (S. 6; vgl. Xen. Hell. VII 1, 25; [Skylax] 46), Thuria (S. 6), Aitheia (Thuk. I 101, 1), Pherai und Abia[3]).

Auf der Halbinsel von Tainaron: Alagonia, Gerenia, Kardamyle, Leuktron (für diese Orte vgl. Paus. III 21, 5, 7; 26, 7, 11, für Leuktron Plut. Pelop. 20 und für Kardamyle Herod. VIII 73), Pephnos (Paus. III

---

[1]) Die Einteilung in Phratrien gehört unten in die Darstellung der Staatsangehörigen; sie gliedert lediglich die Menschen, nicht den Boden, die militärische Einteilung gehört in die Wehrverfassung.

[2]) So werden wir z. B. in allen *Λάκωνες*, die unter dieser Bezeichnung in Olympia siegen, Leute aus Perioikenstädten sehen dürfen (vgl. Diod. V 9, 2; XIX 17, 1).

Andere Schriftsteller als Thukydides sind weniger genau, Herodot hat z. B. VII 234 f. die ganz korrekte Scheidung von *Λακεδαίμων* und *Λάκαινα χώρα*, nennt aber I 68 und VIII 2 notorische Spartiaten *Λάκωνες*; bei Xenophon ist man sicherer als bei Herodot, aber nicht in dem Maße, wie bei Thukydides. Daß Diodors Termini, außer wo er wie eben bei den Olympioniken eine Urkunde abschreibt, nicht auf die Goldwage gelegt werden dürfen, bedarf keiner Bemerkung: vgl. XI 6, 1; 40, 4; XIII 28, 1; 33, 1; XV 83, 1. Auch Plutarch ist oft lässig in der Wahl des Terminus: vgl. *σύγκρ.* Lyk.-Numa 3; Ages. 24, 31, 35; *σύγκρ.* Ages.-Pomp. 3; Agis 2, Artax. 22.

[3]) Pherai und Abia werden nicht erst 369 neu gegründet wie Messene, Korone, Pylos usw., sind also älter, auch ist Pherai 393 (Xen. Hell. IV 8, 7) ein Ort, also zum mindesten nicht öde wie Pylos. Die Stellung von Kalamai ist unsicher, in hellenistisch-römischer Zeit zeigen uns die Inschriften den Ort als *πόλις*, bei Paus. IV 31, 3 ist er *κώμη*, nach IG V 1369 wohnen Spartaner dort.

26, 2ff.), Oitylos (Hesych. Lex. s. v.), Pyrrhichos (Paus. III 21, 7), Teuthrone (ebda.), Messa, Hippola (? Paus. III 25, 9), Tainaron (Kainepolis, vgl. Thukyd. VII 19, 4; Pherekydes Fr. 88 [FHG I 93], Paus. III 25, 9), Psamathus ([Skylax] 46), Las[1]), Aigiai (? S. 6[6]), Gytheion (S. 1).

Auf der Halbinsel von Malea und am Parnon: Akriai (S. 2f.)[2]), Asopos (S. 3), Kotyrta Aphrodisia (vgl. Thuk. IV 56, 1); Boiai (Paus. I 27, 5), Sida (?), Epidauros (vgl. Thukyd. IV 56, 2, [Skyl.] a. a. O.), Zarax (vgl. Paus. III 24, 1), Kyphantai (vgl. Paus. III 24, 2), Marios (S. 2), Prasiai (bei Thukyd. II 56, 6 *πόλισμα τῆς Λακωνικῆς*), Glympia, Polichna (nur auf Grund der geographischen Lage), Selassia (S. 3f.), Karyai (? vgl. Thuk. V 55, 3), Tyros (*Τυρῖται*, nicht *Λακεδαιμόνιοι ἐν Τύρῳ* o. ä. auf der alten Inschrift IG V 1517), Anthana[3]), Thyrea[4]), ferner Kythera (Thuk. IV 53, 2; 54, 2; Paus. I 27, 5. Xen. Hell. IV 8, 8 meint nur den geographischen Gegensatz bei seiner Scheidung von Kythera und Lakonien. Die Insel bildet eine Gemeinde. Die Polis Skandeia von Thuk. IV 54, 1 ist nach § 4 nur die Hafenstadt, keine eigene Kommune). Rechtlich etwas isoliert, aber doch als Perioikenland zu bezeichnen ist die Skiritis[5]), endlich ist vorübergehend als politisches Experiment ganz isoliert Herakleia Trachinia eine Perioikenstadt gewesen[6]).

---

[1]) *Λᾶς τῆς Λακωνικῆς* Thuk. VIII 91, 2 (zum Sprachgebrauch vgl. soeben); später eleutherolakonische Stadt (Paus. a. a. O.) aber bei Liv. XXXVIII 30, 7f. vicus. Vgl. [Skylax] a. a. O.

[2]) Dagegen trotz Livius XXXV 27, 3 kaum Leukai nach dem oben S. 3 Gesehenen.

[3]) Thukyd. V 41, 2 „*πόλις*". Die „Lakedaimonier" als Bewohner beweisen im thukydideischen Sprachgebrauch nichts dagegen, vgl. Kythera und sofort Thyrea mit den Aigineten.

[4]) Befestigte Stadt Thuk. IV 57, 1ff. (vgl. V 41, 2). Die Stellen wie Thukyd. II 27, 2; IV 56, 2 (vgl. Diod. XII 44, 3) sind rechtlich nicht scharf, entscheidend ist Paus. VIII 1, 1, der klar sagt, daß die an Argos grenzenden Teile Lakoniens perioikisch sind, an Argos grenzen aber nach Thuk. V 41, 2 Thyrea und Anthana.

[5]) Vgl. oben S. 4 und unten beim Heerwesen, Xen. Hell. V 2, 24 spricht von Perioiken und Skiriten.

[6]) Das ergibt sich aus Folgendem. Bei der Gründung sind viele Lakonen beteiligt neben Peloponnesiern und anderen Griechen — unter Ausschluß der Landeseingeborenen Diod. XIV 82, 6 —, die Tendenz der spartanischen Politik in dieser Zeit ist aber, die Bande zwischen Sparta und den Verbündeten enger zu ziehen, nicht nachzulassen (s. u. Abschnitt II 5 b γ), man kann wohl gewinnen, wenn man Peloponnesier und Fremde zu Perioiken macht, nicht aber, wenn man Tausende von Perioiken aus dem engeren Verbande (auch dem Armeeverbande!) in den lockereren der einfachen Symmachie entläßt (z. Gründung vgl. Thuk. III 92f., Diod. XII 59, 3ff.). Ferner, wenn man nur eine Ausdehnung des peloponnesischen Bundes beabsichtigte — warum lud man nicht einfach die vorhandenen Staaten ein, ihm beizutreten, sondern schuf unter Aufwand von viel lakonischem Menschenmaterial einen neuen? Die ganz singuläre Maßnahme Spartas muß auch eine ganz singuläre Form der Erweiterung seines Machtgebietes bedeuten. Drittens ist es nach Thuk. V 51f. bei einer äußeren Bedrängnis der Kolonie in erster Linie Sparta, das zur militärischen Hilfe verpflichtet ist, dessen Prärogative durch eine thebanische Intervention rechtswidrig verhindert

b) Rechtslage.

Die rechtlichen Verhältnisse, die zwischen dem spartanischen Staate und dem Boden in den Perioikengemeinden obwalten, werden beleuchtet vor allem durch Xen. Pol. Lak. 15, 3, wo von der *ἐξαίρετος γῆ* der Könige in vielen Perioikenstädten die Rede ist. Bei dem Bündnisvertrag der einzelnen — aber nicht jeder — in das Perioikenverhältnis eintretenden Stadt mit Sparta ist also ein *τέμενος* abgetreten worden, dieses ist aber nicht ager publicus der Gemeinde Sparta, sondern königliches Krongut geworden, durchaus begreiflich, da die Angliederung der Städte an Sparta in eine Zeit fällt, als Sparta ein strikt dynastisch regierter Staat ist. Dem entspricht, daß wir Gebiet der spartanischen Volksgemeinde und *κλῆροι* der einzelnen spartanischen Bürger im Perioikenland nicht kennen. Die Kytheraier heißen Thukyd. VII 57, 6 *ἄποικοι* der Lakedaimonier[1]. Das beweist nur, daß sie Dorier waren, was ohnehin feststeht und Thukydides hinzusetzt, denn nach der historischen Theorie der Zeit waren die Perioiken die bei der Rückkehr der Herakleiden sitzengebliebenen Achaier im Gegensatz zu den Doriern von Sparta[2]. Sprach nun Kythera notorisch dorisch, mußte es eben von Sparta aus dorisiert, also kolonisiert worden sein. Dasselbe gilt von Pherai, das Nep. Con. 1, 1 als spartanische Kolonie aufführt. Weder für die wirkliche Geschichte, noch für die Rechtslage ist aus diesen Stellen etwas zu gewinnen. Nirgends haben wir

---

wird, wir werden unten sehen, daß dies nur für Perioiken, nicht für Symmachoi zutrifft; viertens unterstehen die neuen Einwohner unmittelbar spartanischem Kommando (Thuk. III 100, 2), während die *ξεναγοί* der *σύμμαχοι* damals noch neben den lokalen Strategen, nicht statt ihrer, kommandieren (Thuk. II 75, 3). Fünftens treffen wir 419 (Thuk. V 51, 2; 52, 1; vgl. Xen. Hell. I 2, 18) einen spartanischen zivilen Kontrollbeamten (*ἄρχων*) ohne Garnison; solche (wir nennen sie meist auf lakonisch Harmosten) sind für Glieder der Symmachie erst seit dem Beginn des 4. Jahrhunderts, seit dem entscheidenden Übergewicht Spartas belegt, selbst für eroberte Plätze erst seit dem hellespontischen Kriege, vorher (Thuk. IV 132, 3) nur auf dem Kriegsschauplatze und mit Garnisonen, solange der Bundeskrieg dauert; für friedliche Bundesstädte sind sie im 5. Jahrhundert unerhört, dagegen für Perioikenorte durchaus die Regel (s. u.), endlich behaupten die Spartaner — und das ist ganz entscheidend — 399, daß eine unmittelbar spartanische Justiz über Individuen in Herakleia als *„ἐν Σπαρτιατίδι" νόμιμον* sei (Diod. XIV 38, 4; Polyain. Strat. II 21). Das ist für eine Stadt der Symmachie unerhört, die peloponnesischen Bundesstädte haben notorisch ihre eigenen Gerichtsbeamten gehabt (vgl. unten), selbst im 4. Jahrhundert nach dem Antalkidasfrieden sind Ansätze zu einer Erweiterung von Spartas Gerechtsamen auf diesem Gebiet ganz isoliert, dagegen sagt Isokrates XII 181, daß eine Justiz der Beamten des spartanischen Volkes über Perioiken rechtlich korrekt sei.

Daß Thukydides III 100, 2 einmal die Herakleoten in kurzer Zusammenfassung unter den *ξύμμαχοι* subsumiert, beweist garnichts, er rechnet IV 118, 4 auch die Kythera gegenüberliegende lakonische Küste zur *ξυμμαχία* (vgl. Xenophons Ausdrucksweise, der Hell. VI 5, 26 Leute aus der Skiritis als *σύμμαχοι* erwähnt).

[1]) Danach *οἰκήτορες* bei Plut. Nik. 6.

[2]) Abweichend Isokr. XII 177 ff.

eine Spur von angesiedelten, geschweige denn in der Manier der Kleruchen oder römischen Kolonisten angesiedelten, Spartiaten im Perioikengebiet. Natürlich finden wir *Λακεδαιμόνιοι* als Bezeichnung der im Perioikengebiet wohnenden Leute, das sind aber die Perioiken selbst, wie Thukyd. IV 53, 2 (vgl. 54, 3) dartut (*Λακεδαιμόνιοι τῶν περιοίκων*). Also die für uns hier wichtigste Frage, wie die Rechtslage des Bodens abgesehen von den *τεμένη* der Könige war (natürlich beider Könige gemeinsam, nicht ein *τέμενος* des Agiaden in einer Stadt und eines des Eurypontiden in der nächsten), bleibt unbeantwortet. Es kann sein, daß er der Fiktion nach königlich war, die Einwohner ihn nur im Bittbesitz hatten, es kann ebensogut sein, daß nach der Abtretung des einen Komplexes an die Könige die Sache erledigt war und der Rest freies Eigentum der perioikischen Personen blieb. Da in den uns bekannten Partien der spartanischen Geschichte kein Fall begegnet, wo diese Rechtsfrage akut geworden wäre, auch nirgends Rudimente verräterisch durchschimmern, ist keine Entscheidung zu treffen. Eine Abgabe von den von Perioiken bewirtschafteten Ackergrundstücken nach Sparta scheint bei Hesych. s. v. *καλάμη* angedeutet zu sein; ob sie an die Könige oder das Volk gezahlt wurde, lernen wir hier noch nicht, werden wir höchstens unten durch Analogieschlüsse feststellen können, auch bleibt die Möglichkeit und die Frage offen, ob sie nicht nur eine Pacht von den tatsächlich den Königen gehörigen Einzelgrundstücken darstellt, die diese natürlich nicht alle selbst bewirtschaften konnten und oft genug den Einheimischen überlassen mochten[1]).

Leider helfen uns die Stellen, die ein Expropriationsrecht Spartas oder zum mindesten ein Recht, in die Verteilung des Bodeneigentums in den Perioikengemeinden einzugreifen, vorauszusetzen scheinen, nicht weiter (Thuk. II 27, 2; 56, 2. Diod. XII 44, 3). Sie behandeln die von Sparta vorgenommene Ansiedlung der vertriebenen Aigineten in Thyrea. Es heißt aber nur, daß die „Lakedaimonier" das Gebiet den Heimatlosen gegeben haben, in welcher Form Rechtens das geschah, ob wirklich die Gemeinde Sparta oder ihre Könige das Recht hatten, zu verfügen und das Landgebiet zu vergeben, ob ein Rechtsbruch vorlag oder ob nicht etwa die ganze Sache unter friedlicher Zustimmung der Thyreaten durch spezielle Abmachung zwischen Thyrea und Sparta erledigt wurde, ist nicht zu entscheiden. Das Wahrscheinlichste ist mir, daß ein internationaler Vertrag zwischen Sparta und den Aigineten vorlag, durch einen solchen band

---

[1]) Eine Identifikation der *καλάμη* mit dem *βασιλικὸς φόρος* Platons ist unerlaubt, wie S 15[1] dargetan; diese Steuer wird Herod. VI 57 ausdrücklich auf die Spartiaten bezogen, desgleichen läßt Aristot. Polit II 6, 23 den Steuersatz lediglich von dem Bodenertrag der spartiatischen Güter abhängen, auch wird der *βασιλικὸς φόρος* bei Platon selbst als „lakedaimonisch" bezeichnet. Pausan. IV, 14, 5 zitiert Tyrtaios, der angibt, daß die Messenier die Hälfte des Ertrages ihrer Grundstücke zahlen mußten. Daß das Helotenrecht ist und nicht Perioikenrecht, sollte nicht nötig sein zu bemerken.

Sparta die Perioikengemeinden mit (s. u. Abschnitt II 4a) und konnte so Thyrea zur Teilnahme an seiner Erfüllung zwingen, ohne daß ein Bodeneigentum Spartas an den betreffenden Grundstücken oder überhaupt an der Ackerflur der Thyreaten vorlag[1]).

3. Die Symmachie.

a) Ausdehnung.

Der Umfang der mit Sparta verbündeten Gebiete, die Grenzen des peloponnesischen Bundes sind schwankend gewesen und nicht immer mit voller Sicherheit festzustellen. Im 6. Jahrhundert ist mit Tegea beginnend der Peloponnes im wesentlichen angegliedert worden, es ist sicher, daß alle die peloponnesischen Staaten, die im großen Perserkriege beteiligt waren, als reguläre Bundesmitglieder betrachtet werden müssen, wenn auch eventuell nur vorübergehend bei der Erweiterung des Bundes zwecks Abwehr der Perser ihm angehörig. Denn eine solche, nicht ein Bündnis zwischen einem Einzelstaat einerseits und der peloponnesischen Konföderation andererseits, müssen wir annehmen, es liegt keine leiseste Andeutung vor, daß die Verbündeten von 480/79 zwei verschiedene Rechtsstellungen zu Sparta eingenommen hätten, die einen als Glieder des Bundes, die anderen nur mit letzterem völkerrechtlich alliiert. Das wäre eine Komplikation, die höchst unpraktisch und für das noch unentwickelte Staatsrecht der Zeit höchst unwahrscheinlich ist. In der Tat, wenn wir behaupten wollten, daß etwa Korinth und Orchomenos Mitglieder des Bundes, Chalkis und Opus neben diesem stehende Einheiten gewesen wären, müßte letzteres erst recht von Chios, Samos, Lesbos gelten, die noch viel weiter ablagen und die durch die gemeinsamen Anstrengungen aller Verbündeten, auch der letzteren Kategorie, befreit, also — wenn es wirklich zwei Kategorien gab — garnicht einfach im Namen des peloponnesischen Bundes erworben sein konnten. Sie werden aber einfach in das „*συμμαχικόν*" aufgenommen, bezw. sollten es werden (Herod. IX 106, 4, vgl. Diod. XI 37, 1) und was das *συμμαχικόν* ist, zeigt Herod. VII 145, wo dieser Gesamtbund (der

---

[1]) Auf einem Brett mit der Ansiedlung der Aigineten in Thyrea würde die der Asinaier aus Argolis in Asine in Messenien stehen (Strabon VIII 6, 11), wenn darauf Verlaß wäre, was aber ein Blick auf Herod. VIII 73 eigentlich ausschließt. — Die Verteilung der Perioikenlose durch Lykurg, also von Sparta aus (Plat. Lyk. 8), ist wie die Ackerverteilung in Sparta selbst Fabel; wenn Plut. Agis 8 die Formulierung der Gesetzesanträge des Königs eine Neuregulierung der Ackergrenzen auch in den Perioikenorten vorzusehen scheint, also eine spartiatische Legislative über Perioikenboden, so ist das ungenau, denn als die Pläne realisiert werden und wir genauer sehen können, was passiert und beabsichtigt ist (Kap. 11), handelt es sich plötzlich nur um Aufnahme von (dazu geneigten) Perioiken in die Bürgerschaft, und auf deren *κλῆροι* beziehen sich die betr. Gesetze dann natürlich.

der „Hellenen" sagt Herodot) zweien seiner Mitglieder für die Dauer des Bundeskrieges Frieden auferlegt, d. h. auf den Ordnungen des peloponnesischen Bundes fußt und ihre Geltung bei allen seinen Gliedern voraussetzt. Ferner ist zu beachten, daß der Anschluß von Argos nach Herod. VII 148 eben daran scheitert, daß die Argiver als gleichberechtigte Macht neben Sparta und außerhalb des Bundes stehen wollten, wie Boiotien nach 431 oder Syrakus nach 414 gestanden haben[1]). Daraus wird man mit gutem Gewissen schließen dürfen, daß die Staaten, die wirklich eintraten, eben diese Forderung nicht erhoben, d. h. Mitglieder des peloponnesichen Bundes wurden.

Also es kann dabei bleiben: Die Grenzen des peloponnesischen Bundes umfassen nach 480 alle damals mitfechtenden und alle damals befreiten und angegliederten Hellenen[2]). Die Gründung des athenischen Sonderbundes mit den Inseln und den asiatischen Griechen ist keine Gegeninstanz, Athen war nach Thuk. I 102, 4 bis zu dem Zwischenfall von Ithome im peloponnesischen Bunde — noch 102, 1 steht es Sparta nicht anders gegenüber als etwa die arkadischen und benachbarten *σύμμαχοι*; die Inselgriechen können ebensogut außer im Bunde mit Athen im peloponnesischen Bunde sein, wir werden unten (Abschn. II 5 b *β*) das Recht, Sonderbünde zu schließen, als den *σύμμαχοι* Spartas zweifellos zustehend zu konstatieren und zu beleuchten haben. Natürlich handelt es sich bei alle dem nur um die Insel- und asiatischen Griechen, die bei der Begründung des Seebundes schon im peloponnesischen Bunde waren, keine später nur dem Seebund beigetretenen. Dies ist dann lediglich eine Abmachung des Bundesstaates Athen mit einer bundesfremden Macht und kann die Grenzen des Bundes nicht erweitern.

Elis und andere Orte stehen freilich bald wieder abseits, Mykene und Tiryns verschwinden sogar aus der Reihe der griechischen Staaten, aber das beweist nicht, daß sie dicht vorher nicht zum Bunde gehört haben,

[1]) Ob dabei der spartanische Vorschlag einer Gleichstellung der argivischen Könige mit jedem der spartanischen Könige historisch ist? Sinn hat der Vorschlag von Spartas und seine Ablehnung von Argos' Seite doch nur dann, wenn damit eine Majorisierung des Argivers möglich wird; das setzt aber voraus, daß normalerweise beide spartanischen Könige ins Feld gehen, dieses aber ist gerade vor den Perserkriegen, wie wir aus Herodot selbst wissen, aufgegeben worden. — Gelon wollte man von vornherein die von Argos angestrebte Stellung neben dem Bund gewähren (s. u. Abschn. IV 3), dem durfte man aber anders nicht kommen; daß man Argos ebenso wie ihn behandeln wollte, ist ganz ausgeschlossen.

[2]) Ausgenommen wohl Leukas, Ambrakia, Anaktorion, die, wie wir unten Anhang 2 sehen werden, Korinth Heeresfolge schulden, also eventuell durch Korinth, als dieses in den Krieg eintrat, aufgeboten worden sein können, auch ohne selbst zum Bunde Spartas zu gehören. Das gleiche kann von Poteideia nach seinem Abfall von Persien und seiner bewaffneten Hülfe für die Griechen gelten (Herod. IX 28). Denn ob Korinth in dem betr. Kriege als selbständige Macht oder als *σύμμαχος* Spartas ficht, ist für seine Rechte auf die Waffenhülfe dieser Kolonien natürlich ganz gleichgültig.

sondern nur, daß Sparta es nicht für nötig hielt, alle Mittel zur Aufrechterhaltung des momentanen Bundesumfanges anzustrengen, oder nicht in der Lage war, trotz solcher Anstrengungen den alten Umfang des Bundes zu behaupten. Daß speziell Athen und Aigina zum Bunde gehört haben, geht aus Stellen wie Herod. VI 49 (Athens formelle Klage gegen Aigina vor Sparta wegen einer Handlung, die den Abfall vom Bund bedeutet) und der schon zitierten VII 145 unwiderleglich hervor. Es ist wohl heute auch anerkannt, daß Athen seit der Persergefahr der neunziger Jahre, Aigina spätestens seit der Zeit, als es sich Herod. VI 50 dem Kleomenes gegenüber doch offenbar auf Bundessatzung beruft, zum Bunde gehört haben [1]).

Zum Bunde gehören nach diesen Ausführungen mit aller Wahrscheinlichkeit vor 480 die arkadischen Städte, die argivischen (incl. die der Akte) außer Argos, ferner Korinth, Sikyon, Phlius, Megara, Athen, Aigina (als einziger Inselstaat Herod. VI 49), Elis, Lepreon und wohl die kleineren noch existierenden Staaten der Gegend, wohl auch schon Plataiai, das gegen Ende des 6. Jahrhunderts noch nicht zugelassen wurde (Herod. VI 108; Thuk. III 55, 1).

Um 480 treten hinzu Chalkis, Boiotien [2]), Thespiai, das ebenso wie Plataiai nicht zu Boiotien gehört, Eretria, Styros, Keos, Lokrer von Opus, Naxos, Kythnos, Seriphos, Siphnos, Melos, Kroton, Pale auf Kephallenia, Poteidaia, Tenos, Samos, Chios, die lesbischen Städte und einige andere leider nicht näher anzugebende *νησιῶται*, endlich vielleicht, aber dann nur vorübergehend, die korinthischen Kolonien Leukas, Ambrakia und Anaktorion (vgl. oben S. 27 [2]) [3]). Nach der Ausdehnung des Bundes auf diesen Umfang hat er sich im Osten kaum noch erweitert, Cherronesos (so, nicht Sestos, heißt der Staat Herod. IX 118 und in den Tributlisten), Eion, Skyros haben nur noch ein Verhältnis zu Athen gewonnen, dagegen gehört Byzantion, das Pausanias und die Bundesflotte nach Thuk. I 94, 2 eroberte, sicher zugleich zum athenischen Sonderbund und neben Athen zum peloponnesischen Bund genau wie Chios, Naxos usw.

[1]) Man vergleiche Herod. VII 157, wo wie 161 f. beweist die Athener ohne Nennung ihres Namens unter den *σύμμαχοι* der Spartaner subsumiert werden und als einem Leser diese despektierliche Behandlung der Stadt der Dichter, Denker und Liberalen zu arg vorkam, der Name der Athener neben dem der *σύμμαχοι* interpoliert wurde.

[2]) Bekanntlich nur für einige Wochen. Diod. XI 4, 7 beweist nichts gegen die Mitgliedschaft.

[3]) Quellen: Herod. VII 205 (für Boiotien) VIII 1, 43 ff; IX 28, 30, 92, 106 Diod. XI 4, 6. Dittenb. Syll. I [3] 31. Es sei noch betont, daß Herod. IX 19 (Opfer der Peloponnesier am Isthmos vor dem Ausmarsch nach Eleusis), keine Bundesgrenze zwischen Korinth und Mittelgriechenland postuliert: es handelt sich nicht um *διαβατήρια* (die außerdem immer an die lakonische Grenze gehören), sondern um das übliche Opfer vor entscheidenden Beschlüssen jeglicher Art.

Bis ungefähr in die Mitte des fünften Jahrhunderts treten aus[1]) Elis, Lepreon und die kleineren Städte der elischen Landschaft (Elis vermutlich bei dem Synoikismos von 470, wenn das auch Diod. XI 54 und Strabon VIII 3, 2 nicht direkt gesagt wird). Jedenfalls setzen die um 440 spielenden Vorgänge von Thuk. V 31, 2ff. voraus, daß weder Elis noch Lepreon zum Bunde gehören, denn ein Appell an Elis und einer an Sparta sind unvereinbare Gegensätze und die Autonomie von Lepreon (und seinen andern kleinen Schicksalsgenossen) wird geknickt, was Sparta hingehen läßt, was aber bei einem Bundesstaate unerhört wäre (s. u.). Erst der Appell an Sparta im Gegensatz zu Elis (a. a. O.) bedeutet den (also gegen 431 erfolgten) erneuten Eintritt Lepreons in den Bund. Wenn die Doris durch die Feldzüge von Thuk. I 107, 2 und 112, 5 zum Bunde gekommen ist, ist das nur ganz vorübergehend gewesen, aber auch das ist mehr als zweifelhaft.

Ausgetreten ist ferner vielleicht Mantineia vorübergehend[2]), sicher Athen (Thuk. I 102, 4; Diod. XI 64, 3) nebst seinen *σύμμαχοι*[3]) (auch Plataiai, das 464 zum Bunde gehört und 431 nicht: Thuk. III 54, 5) und Megara (Thuk. I 103, 4). Ferner gehen durch Eroberung und Einverleibung in Argos verloren Mykene und Tiryns (Herod. VI 83; Diod. XI 65; Strabon VIII 6, 11, 19; Pausan. VII 25, 6).

Beim Beginn des großen Krieges gegen Athen umfaßt der Bund den Peloponnes außer Achaia und Argos, aber einschließlich Megara[4]).

---

[1]) Abgesehen von den ephemeren Verlusten während der Wirren in den siebziger Jahren: Tegea u. a. Arkader Herod. IX 35, Kleonai Strabon VIII 6, 19.

[2]) Sicher nicht dauernd, denn der Gegensatz zu Sparta im Zeitalter des Nikiasfriedens (Thuk. IV 134; V 29) ist nicht die Frucht eines Abfalles, der vierzig Jahre zurück liegt, sondern damals erst fällt Mantineia ab (V 29, 1). Auch wird es bei Thuk. II 9, 2 im Jahre 431 nicht unter den neutralen Enklaven im Peloponnes genannt, endlich ist der Abfall V 29, 1 dadurch veranlaßt, daß Mantineia sich als Frevler gegen die spartanischen Bundesordnungen und daher der spartanischen Strafe ausgesetzt fühlt.

[3]) Der Sonderbund als solcher, d. h. diejenigen Teile des Seebundes, die noch zum peloponnesischen gehören, treten aus, vgl. oben S. 27 und unten bei Besprechung der Stellung der Symmachoi.

[4]) Eintritt Megaras Diod. XII 5, 2; auch wäre sonst Thuk. IV 21, 3 nicht zu verstehen, wo eine Abtretung megarischer Häfen auch Spartas Angelegenheit ist. Daß Thuk. II 9, 2 ein Einschnitt zwischen Korinth und Megara gemacht wird, liegt nur an dem geographischen Charakter der Aufzählung (Diod. XII 42, 4f. führt Bundesmitglieder und ad hoc mit dem Bunde alliierte Staaten gleichmäßig auf). Auch Elis muß also wieder eingetreten sein, nach Thuk. V 31, 2ff. zu schließen erst dicht vor dem Kriege, vielleicht bei seinem Ausbruch, denn „bis zum attischen Kriege" hielt Elis Lepreon in Abhängigkeit und noch als dieses Verhältnis endete, geschah das im Zeichen eines spartanisch-elischen Zwistes. Der Grund des Eintritts ist klar: Elis hatte im Bunde mit Korinth Korkyra bekämpft (Thuk. I 27, 2; 30, 2); indem dieser Krieg sich zum allgemeinen Kriege auswuchs, war Elis ein Feind Athens, mußte also doch mit Sparta gehen, und da war ein Eintritt in den Bund das Gegebene.

Nicht zum Bunde gehörig, sondern neben ihm selbständig und nur für den Krieg mit ihm alliiert (vgl. die Scheidung von zwei Gruppen von *σύμμαχοι* Thuk. II 71; V 77, 7; 79, 2) sind Boiotien[1]), zeitweilig Aitolien (Thuk. III 100, 1) und Makedonien (zur Zeit des Feldzuges des Brasidas), Syrakus und Thurioi[2]).

Im Laufe des Krieges oder unter dem Eindruck von Spartas Sieg hat der peloponnesische Bund auf dem europäischen Festland gewaltige Erweiterungen erfahren, es traten ein die Achaier im Peloponnes (Thuk. II 9, 2)[3]), die Phoker (sie sind jedenfalls 395 Mitglied, wie die Aushebungen durch Sparta Xen. Hell. III 5, 6, die Anwesenheit eines spartanischen doch wohl Harmosten Diod. XIV 82, 8 und die von Sparta verlangte und nur bei Bundesmitgliedern verlangte und vorstellbare Zuständigkeit seiner Entscheidung für einen Grenzstreit Hell. Oxyrrh. 13, 4 beweisen, sind aber erst nach 418 eingetreten, wo sie noch mit Boitien in Parallele genannt werden: Thuk. V 64, 4) ferner die Ainianen, Oitaier und (Teile der?) Malier (Aushebungen Xen. Hell. III 5, 6; für die Oitaier vgl. Diod. XIV 38, 5)[4]).

---

[1]) Daß Boiotien nicht zur Symmachie gehört, wird klar bewiesen durch Thuk. III 52, 1 verglichen mit 59, 3, ferner sind die Boioter nicht durch die allgemeine Aushebung von Bundes wegen mit betroffen Thuk. II 10, 1; 12, 5. Sie werden Thuk. VIII 3, 2 auch zur Schiffsstellung aufgefordert, aber 5, 2 haben sie eine von dem Bund getrennte Flottenverwaltung (vgl. Diodor XIII 98, 4), Thuk. V 38, 1, 3 ist gar ein Bündnis mit Boiotien ein Abfall von Sparta, was es also mit Aiginas Bund mit Persien (Herod. VI 49) und Mantineias und Elis' Bund mit Argos in eine Linie stellt. Nach Xen. Hell. III 5, 5; Plut. Lys. 27 nehmen die Boioter ungestraft einen Teil der Beute von vornherein für sich, was nach Bundesrecht dem Einzelstaat verboten ist (s. Xen. Hell. I 6, 14 und unten III 3 A 1 γ und IV 6). Endlich wird der boiotische Bund vom peloponnesischen geschieden an Stellen wie Thuk. II 78, 1 f.; III 20, 1; IV 118, 2; V 32, 6 f.; VII 19, 3.

[2]) Syrakus gehört nicht zum Bunde, da es erstens die Verfügung über die Beute von 413 behält und dem spartanischen Hegemon nur etwas von sich aus schenkt (Diod. XIII 34, 4; Plut. Nik. 28), während bei Bundesstaaten die Beute zur Verfügung des spartiatischen Höchstkommandierenden steht (s. soeben Anm. 1), zweitens Thuk. VI 83, 2; 85, 1; 86, 2; Plut. Nik. 26 Syrakus neben Gylippos bei einem Waffenstillstand paktiert, was (s. u. a. a. O.) auch dem Bundesrecht widerspräche, und drittens der syrakusanische Stratege unmittelbar und nicht durch Vermittelung sondern allein mit Wissen des spartanischen Nauarchen mit dessen Regierung verkehrt (Xen. Hell. I 1, 31). — Die Leute von Thurioi unterstehen Thuk. VIII 84. 2 f. offenbar nicht der Strafgewalt des spartanischen Kommandeurs, was ganz eindeutig gegen das Bundesrecht ist (s. u. a. a. O.).

Für Makedoniens Stellung gewährt die Behandlung der Beute Thuk. IV 83, 6 den gleichen Anhalt wie für Boiotien und Syrakus. — Bei Aitolien mag man zweifeln, ob es zur Symmachie gehörte oder nur mit ihr konföderiert war, aber wahrscheinlicher ist bei der ephemeren Wirkung der Verbindung das letztere.

[3]) Patrai z. B. zwischen Thuk. V 52, 2 und 82, 1. Xenophons Angabe Ages. 2, 20, daß Achaia erst 390 zum Bunde gekommen sei, wird durch Hell. IV 6, 1 aufgeklärt und widerlegt.

[4]) Malis, genauer die Republik Trachinia, und Doris appellieren 426 an Sparta (Thuk. III 92, 2), ohne daß von einem Eintritt in den Bund die Rede ist; nach V 51, 1,

Zeitweilig hat damals auch Pharsalos zum Bunde gehört, wenigstens hatte es bis 395 spartanische Garnison (Diod. XIV 82,6). dann hat es sich aber wieder von Sparta abgewandt (Xen. Hell. IV 3, 3; Plut. Ages. 16) und gehört auch später nicht zum Bunde: Polydamas kann sich nur auf Proxenie und Euergesie, nicht auf Symmachie berufen, als er Xen. Hell. VI 1, 4 an Sparta apelliert. Vielleicht sind auch damals die Akarnanen, Athamanen, Zakynthos, Leukas, Ambrakia, Anaktorion eingetreten (vgl. Thuk. II 80, 1 ff; VIII 106, 3; Diod. XIII 40, 5; XIV 82, 3 f., 7; Xen. Hell. V 4, 65; VI 2, 3)[1]). Vorübergehend umfaßte der Bund auch die von Brasidas gewonnenen Städte in Thrakien und auf der Chalkidike, die aber der Nikiasfrieden wieder fahren ließ (Thuk. IV 86, 1; 88, 1; 132; V 18, 5 f.; Polyain. Strat. I 38, 3 u. ö.)[2]).

Argos ist auch nach dem Sonderbundskrieg nicht Bundesmitglied geworden, der Vertrag von Thuk. V 79, 1 lautet auf 50 Jahre, Bundesverträge, die den Eintritt in eine Eidgenossenschaft vereinbaren, sind notwendig ewig, Argos trat mit seiner Annahme so wenig in den Bund, wie Athen durch den auf den gleichen Zeitraum abgeschlossenen Frieden von 446 (Thuk. V 18, 3) den Austritt von 462 wieder rückgängig machte. Andererseits sind im Verlaufe des Krieges einzelne Staaten ausgetreten; zwar daß Korinth, Elis, Megara Thuk. V 17, 2 dem Bundesfrieden mit Athen nicht beitreten, involviert noch keinen Austritt aus der Eidgenossen-

---

wo Herakleia ganz auf sich gestellt erscheint, ist das sogar höchst unwahrscheinlich. Malis ist auch später nur zum Teil (es zerfällt in 3 Republiken) im Bunde gewesen oder 395/4 ausgetreten, denn einerseits werden Xen. a. a. O. Malier für das Bundesheer ausgehoben, andererseits ist Xen. Hell. IV 2, 17 Malis ein Feind des Bundes. Xen. Hell. III 5, 6 klärt Thuk. VIII 3, 1 auf, wo wir hören, daß Agis in diesen Gebieten und bis Achaia Phthiotis Geiseln sammelt und die Staaten dem Bund anzufügen versucht. Bei den anderen Staaten ist der Versuch eben mißlungen. Die Thuk. III 101, 1 f. erwähnten lokrischen Orte treten nicht in den Bund, sondern gestatten lediglich Söldnerwerbung bei sich, wie 109, 2 beweist. Wegen Herakleia Trachinia s. o. S. 23[6], wegen Lokris s. u.

[1]) Diodor a. a. O. nennt jedenfalls die Aufsage dieser Gebiete an Sparta 395 einen Abfall, er tut das aber XIV 84, 3 auch bei Ephesos und Erythrai, die nicht zum Bund gehört haben (s. u.), und für die drei korinthischen Kolonien gilt der bereits oben S. 27[2] angeführte Satz, daß sie Korinth Gefolgschaft leisten, also auch wenn sie selbst nicht zum Bunde gehörten, bei einem bewaffneten Abfall Korinths von Sparta mit diesem in Konflikt kamen. Immerhin mag man wenigstens die anderen Staaten, die mit den Ainianen zusammen durch Thukydides und Xenophon gedeckt sind, als Bundesglieder rechnen, aber es ist möglich, daß auch jene es wurden, genauer, daß Korinth auch für seine überseeischen Gebietsteile in den Bund trat.

[2]) Es handelt sich um Akanthos, Stageira, Amphipolis, Myrkinos, Galepsos, Oisyme, Thyssos, Kleonai, Akrothooi, Olophyxos, Torone, Skione, Mende und die Hedoner (Thuk. IV 88, 1 f.; 105, 2; 107, 3; 109, 3 ff.; 115, 1 ff.; 120, 1; 123, 1; V 6, 4 f. Diod. XII 67, 2; 68, 3; 72, 1, 7). Mende geht schon Thuk. IV 129, 1 wieder verloren; zu Dion a. d. Athos vgl. V 82, 1. Ob Olynth, d. h. die Republik Chalkidike, eintrat, geht aus Thuk. IV 79 nicht einhellig hervor.

schaft, denn wenn Bundesfrieden ist, kann jedes Bundesmitglied Krieg führen, wie und wo es will, das Bundesglied Korinth kann staatsrechtlich unbeschadet seiner Bundespflichten im Kriegszustande mit Athen sein, auch wenn der Bund offiziell Frieden hat; die rechtliche Situation ist für Korinth unmittelbar nach dem Nikiasfrieden nicht anders, als unmittelbar vor dem Überfall auf Plataiai 431: es herrscht Bundesfriede, ein Mitglied führt privatim Krieg gegen einen Staat des Bundesauslandes. Aber das Bündnis (V 31, 5 f.) von Elis und Korinth mit Argos, einem mit Sparta im Kriegszustande befindlichen Staate, ist allerdings wie es Thukydides ganz korrekt nennt, ein Abfall[1]), desgleichen das ebenso bezeichnete Vorgehen Mantineias 29, 1 ff. (s. o. S. 29[2]). Davon ist Elis dem Bunde entfremdet geblieben, um erst mehrere Jahre nach dem Frieden des Lysandros formell wieder einzutreten (Xen. Hell. III 2, 31), Mantineia sogar noch länger. Es schließt wohl Thuk. V 31, 1 einen Bund mit Sparta, und daß es Athen 415 durch Private unterstützen läßt (Thuk. VI 29, 3; 43) beweist nichts gegen eine Mitgliedschaft — das kann, da Bundesfriede herrscht, jede Stadt, und das Verhalten würde höchstens zeigen, daß man nur mit halbem Herzen bei dem Bunde war[2]) — dagegen erfahren wir Xen. Hell. V 2, 2, daß nach der Schlacht bei Mantineia die Stadt mit Sparta einen dreißigjährigen Vertrag abgeschlossen hat, das ist also kein Rücktritt in die Eidgenossenschaft (s. soeben S. 31). Die militärischen Hilfeleistungen im Interesse Spartas wie Xen. Hell. IV 2, 13; 4, 17; 5, 18 u. ö. (im korinthischen Kriege) beruhen dann nicht auf einer Zugehörigkeit zum Bunde, sondern auf einem speziellen Vertrage, den Sparta sich 418 gefallen ließ und den es (Xen. Hell. V 2, 2) als unbequeme Ausnahme so rasch wie möglich zerriß[3]).

Unter den neutralen Staaten auf den Inseln hat Sparta in der Zeit des großen Krieges gegen Athen nur eine Erwerbung für den Bund gemacht und auch diese nur ganz vorübergehend. Die Insel Melos leistet IG V 1 Zahlungen zum Bundeskrieg (über deren Charakter s. u. IV 6), vermutlich zu den Unternehmungen in Thrakien 424—421 oder zu dem Kriege gegen den Sonderbund 418 (nach Thuk. IV 50, 3 ist die Inschrift

---

[1]) Neben Korinth und Elis erscheinen 31, 6 die thrakischen Städte als Verbündete von Argos gegen Sparta; das ist kein Abfall, sondern eine freie Stellungnahme der Gemeinden: sie waren im Nikiasfrieden ausdrücklich aus dem Verbande der σύμμαχοι entlassen (Thuk. V 18, 5 f.).

[2]) Nur das Gleiche folgt aus der nach Thuk. VII 57, 9 hier und in anderen arkadischen Städten erlaubt gewesenen Söldnerwerbung für Athen.

[3]) Daß Mantineia nach Xen. a. a. O. einmal, um keine Truppen zu stellen, die ἐκεχειρία anmeldet, beweist nichts für die Zugehörigkeit zum peloponnesischen Bunde. Ein Grund zur Unterlassung der Bündnispflichten mußte ganz gleichmäßig genannt werden, mochte der Vertrag einen Eintritt in den Bund oder eine spezielle Abmachung auf Zeit bedeuten.

nicht früher als 424[1])), gehört also zum Bunde, 416 aber, als sie von Athen angefallen wird, gehört sie nicht mehr dazu, denn nicht nur, daß Sparta keinen Finger rührt, Thuk. V 91 und 104 zeigen deutlich, daß keine Symmachie bestand und von den Meliern erst erhofft wurde. Offenbar ist die Insel unter dem Eindruck der großen Ereignisse der zwanziger Jahre in den Bund getreten, um, als der Friede gesichert erschien, in ihre kleinstädtische Isoliertheit zurückzukehren. Sparta mochte ihre Katastrophe als warnendes Beispiel für alle zur Unzeit isolierten Kleinstaaten ganz gern sehen.

Es erhebt sich die Frage, inwieweit die bis zum Zusammenbruch des athenischen Reiches diesem politischen Gebilde angehörigen Staaten auf den Inseln und in Asien und Thrakien dem Bunde beigetreten sind. Ein (scheinbar) fundamentaler Unterschied von den Staaten des alten peloponnesischen Bundes fällt sofort in die Augen, nämlich daß diese neu befreiten Staaten „Tribut" zahlen[2]), was im 5. Jhdt. unerhört war (Thukyd. I 19; Isokr. XII 69) und im europäischen Festlandsbereich 379/8 selbst bei einer Einführung in verschleierter Form offenbar ein vollkommenes Novum darstellte (Xen. Hell. V 2, 21). Immerhin haben auch diese an Sparta neu angegliederten Staaten zum peloponnesischen Bunde gehört, haben nicht außerhalb desselben und ohne die Rechte der Mitgliedschaft zu genießen mit Sparta spezielle andersgeartete Verträge (etwa wie Argos 418) geschlossen. Das geht daraus hervor, daß die neu eingeführten *φόροι* nach Aristot. *᾿Αθην. πολ.* 39, 2 in das *„συμμαχικόν"* fließen. Wir werden unten bei der Finanzverwaltung des Bundes sehen, daß der Ausdruck ungenau ist, daß die Gelder nach Sparta flossen, zumal der Bund kein Organ hatte, sie entgegenzunehmen, aber eine so bezeichnete Kasse unter spartanischer Verwaltung ohne weiteren Zusatz kann sich nur auf die allbekannte *συμμαχία*, den peloponnesischen Bund, beziehen[3]).

Zu dieser nur wenige Jahre bestehenden Erweiterung des Bundes gehören Athen (Aristot. a. a. O.), die Städte auf Euboia (Demosth. XVIII 96; vgl. Diod. XIV 82, 3 f.), die Inseln außer Kreta und vielleicht der

[1]) Diod. XII 65, 2 rechnet Melos 424 nicht zum Bunde, was freilich noch kein Beweis ist.

[2]) Diod. XIV 10, 2; Polyb. VI 49, 10.

[3]) Mit der Zahlung Athens in das *„συμμαχικόν"* ist nicht zu verwechseln die Abzahlung einer von den Dreißig Xen. Hell. II 4, 28 aufgenommenen Anleihe Isokr. VII 68; Lys. XII 59; Demosth. XX 11; Aristot. *᾿Αθην. πολ.* 40, 3. Das rechtliche Wesen dieses *φόρος* werden wir unten bei der Besprechung des Staatshaushaltes zu würdigen haben, wir werden dort auch leicht feststellen können, daß er so eingerichtet war, daß die Autonomie, das unbestrittene Gut jedes Bundesmitgliedes, bei den Zahlenden uneingeschränkt blieb oder zum mindesten als so bleibend betrachtet werden konnte so, daß auch hier keine Schwierigkeit für die Einbeziehung der *φόρος* Zahlenden in die Symmachie sich erhebt.

einen oder anderen kleineren[1]), wohl der thrakische Chersonnes und die anderen Griechenstädte in Thrakien (vgl. die Anabasis für Byzanz, den Chersonnes nennt Diodor in der sonst gedeckten [s. o. S. 31] Stelle XIV 82, 3f. mit anderen Bundesgliedern zusammen, vgl. ferner die Harmosten von Xen. Hell. IV 8, 5), dagegen offenbar nicht die Chalkidike, die erst bei dem olynthischen Kriege wieder in den Bereich der spartanischen Politik trat und auch bei Diod. a. a. O. nicht unter den 394 abfallenden Bundesgenossen figuriert. Komplizierter liegen die Dinge für Asien. Das Festland war offiziell dem Großkönig überlassen und die Satrapien des Kyros und des Tissaphernes auch tatsächlich geräumt[2]). Man scheint auch vermieden zu haben, in der Satrapie des Pharnabaz, wo man es mit der Zurückziehung der Truppen nicht so eilig hatte, den Rechtsboden durch eine formelle Angliederung der Städte an den Bund zu verlassen. Jedenfalls hat Plut. Alkib. 29 die Gemeinde Chalkedon die Verfügung über dem Bundesfeinde abgenommene Beute, während nach Bundesrecht solche zur Verfügung des Hegemonieträgers, hier des spartanischen Harmosten stünde (Xen. Hell. I 6, 14 vgl. o. S. 30[1]); ferner beruht der Gehorsam, den Thibron dort findet, nach Xenophons Worten Hell. III 1, 5 offenbar lediglich auf den realen Machtverhältnissen, aber auf keinerlei Abmachungen; erst am Ende des asiatischen Krieges (z. B. Xen. Hell. IV 8, 3, 30ff.) finden wir hier Harmosten der einzelnen Städte auch auf dem Festlande, was auf Bundeszugehörigkeit deutet (s. u. bei der Darstellung der Verhältnisse der *σύμμαχοι*): offenbar ist von 400 bis 394 das Bundesgebiet hier auch formell ausgedehnt worden, wenn auch nicht zu übersehen ist, daß Xen. Hell. III 4, 11 und IV 3, 17 (= Ages. 2, 6) die Hellespontier wie die Ioner behandelt sind.

In Ionien nämlich ist man niemals zu einer Erweiterung des Bundes geschritten; noch 394 hängt das, was die Kontingente der Einzelstädte tun, nicht einseitig vom spartanischen Höchstkommandierenden ab, sondern ihre eigenen *ψηφίσματα* spielen dabei eine Rolle (Xen. Hell. IV 2, 4) und sogar Materiallieferungen, Schiffsbauten usw. hängen vom guten Willen

---

1) Diodor nennt Kos, Nisyros, Teos, die gegen Sparta fechten, abgefallen (Diod. XIV 84, 3), dies ist aber die Stelle, die wegen der ungenauen Nennung asiatischer Festlandsstädte in einem Atem mit den Inseln nicht genau genommen werden darf (s. o. S. 31[1]). Dagegen beweisen Xen. Hell. IV 8, 28f. und Diod. XIV 94, 3f. die Zugehörigkeit von Methymna, Demosth. XVIII 96 nennt als von Sparta 395 mit Harmosten und Garnisonen behauptet Aigina und Keos.

2) Der Verzicht auf Asien steht in allen persisch-peloponnesischen Verträgen (das Definitivum Thuk. VIII 58, 1ff.), dem entsprechen schon im Kriege persische Besatzungen z. B. VIII 108, 4f.; 109, 1; vgl. 85, 2, deren Vertreibung illegitim ist, und die Äußerung des mit frischen Instruktionen aus Sparta kommenden Lichas, daß die Ioner dem Großkönige *ἐπιθεραπεύειν* sollen (VIII 84, 5). Bei Beginn der Operationen in Ionien hat man angefangen, derartige Städte als *σύμμαχοι* anzunehmen (Erythrai Thuk. VIII 6, 4), das wurde dann in dem Vertrage mit Persien rückgängig gemacht.

der πόλεις ab, nicht vom Belieben des Agesilaos (III 4, 28), wie es nach den unten (III 3 A 1 γ) zu erörternden Regeln für den Bund selbstverständlich gewesen wäre, es wird ganz richtig und nicht bloß eine Phrase sein, daß die asiatischen Griechen dem Agesilaos ἐθελούσιοι halfen (Xen. Ages. 1, 38), detaillierte Verpflichtungen bestanden trotz der Truppenstellungen von z. B. Xen. Hell. III 2, 17 (für Derkylidas) und 4, 11 (für Agesilaos) offenbar nicht[1]). Man ist hier in den paar Jahren spartanischer Okkupation über das Provisorium des tatsächlichen Waffenbündnisses nicht hinausgekommen, genau wie 414/3 in Sizilien. Das ganze Gebäude brach zu rasch wieder zusammen.

Nach der Katastrophe von 394/3 bleiben Sparta immer noch eine ganze Reihe von Staaten auf den Inseln treu, so Methymna (Diod. XIV 94, 3), andere werden im Verlaufe des korinthischen Krieges ephemer zurückgewonnen, wenigstens nennt Diodor XV 28, 3 den Anschluß von Rhodos, Byzantion, Chios, Mytilene an Athen (377) einen Abfall von Sparta, spricht 30, 1 von den Staaten im südlichen und mittleren Euboia, 30, 5 von Skiathos und Peparethos ebenso: ob nun in jedem Einzelfalle mit Recht oder Unrecht, ist mit unserem Material nicht zu entscheiden, Oreos auf Euboia ist nach Xen. Hell. V 4, 56 f. bis 377 offenbar Bundesmitglied gewesen, Naxos nach Diod. XV 34, 4 bis 376.

Auf dem europäischen Festlande hat sich der Bund auch nach jenem ersten großen Rückschlage ausgedehnt, so traten ihm bei die Städte Boiotiens seit der Okkupation der Kadmeia[2]), das seit 421 entfremdete Elis (Xen. Hell. III 2, 31) und zugleich die damals vom elischen Staatskörper abgelösten und als selbständige σύμμαχοι rezipierten Gemeinden der Landschaft nebst Triphylien, die Xen. Hell. III 2, 30 aufzählt und deren Liste IV 2, 16 z. T. bestätigt, VI 5, 2 vervollständigt wird. Ferner das seit 395 abgefallene Korinth (das. V 1, 36) und wie sich aus Diodors Liste der Mitglieder von 377 ergibt (XV 31, 2) Lokris (dessen Eintritt in den Bund mit dem von Boiotien gleichzeitig sein wird, denn Opus steht noch 395 dem Bunde fern [Xen. Hell. IV 2, 17] und die ozolischen Lokrer gehen mit Boiotien gegen Phokis: Hell. Oxyrrh. 13, 2[3]), das vielleicht erst 395

[1]) Hell. Oxyrrh. 17, 1 werden denn auch die σύμμαχοι (aus Asien) von den „Peloponnesiern" geschieden.

[2]) Vorher offenbar nicht trotz Plut. Pelop. 4, ausgenommen wohl Orchomenos Xen. Hell. III 5, 6; IV 2, 17; 3, 16; Ages. 2, 6; Plut. Lys. 28. Demosth. XVIII 96 läßt zwar schon zur Zeit der Schlacht bei Haliartos alle Landschaften um Attika herum von Sparta besetzt sein, auch „ganz Boiotien", das ist aber, wie der Verlauf eben des Feldzuges von 395 zeigt, verkehrt.

[3]) Die ozolischen Lokrer sind richtig, nicht die opuntischen, wie Xen. Hell. III 5, 3 will. Man muß sich prinzipiell vergegenwärtigen, daß die Hell. Oxyrrh. für solche Seitenschauplätze sicher besser sind als Xenophon, da sie auch sie als große Geschichte und auf der Grundlage von Dokumenten darstellen, Xenophon dagegen sie als πάρεργον betrachtet und von ihnen nur kurz aus dem Gedächtnis soviel notiert,

ausgetretene (s. o. S. 31[1]) Akarnanien (seit 389, Xen. Hell. IV 7, 1; Diod. XV 31, 2), Olynth (seit 379, Diod. XV 23, 3; 31, 2), die thrakischen Griechenstädte (Diod. a. a. O.; vor und gleichzeitig mit dem Feldzug gegen Olynth; die zuerst eingetretenen bei Xen. Hell. V 2, 23; 3, 6; die Ostgrenze des Bundes lag hier westlich von Abdera, das nach Diod. XV 36, 2ff. keinen Schutz mehr gegen die Triballer genießt). Dagegen hat Amyntas von Makedonien trotz Diod. XV 19, 3 nicht zum Bunde gehört. Die Abmachungen mit ihm Xen. Hell. V 2, 38 sind vom Hegemonieträger, nicht vom Staate getroffen und betreffen Söldnerstellung und andere rein militärische Dinge, sie sind wesensgleich der Stellung von Söldnern durch Seuthes an Derkylidas (Xen. Hell. III 2, 2) und der von solchen durch die Lokrer an den dort kommandierenden Spartaner Thuk. III 101, 1f.; vgl. 109, 2.

Bald aber beginnt der Auseinanderfall, 378 geht Theben verloren, es folgen der Rest der boiotischen Städte[1]) und Akarnanien[2]). Wenige Jahre darauf erfolgt die Katastrophe von Leuktra, und der Abfall greift in den Peloponnes über, die Einzelheiten gehören in die Geschichte und brauchen uns hier nicht aufzuhalten, die Städte haben sich teils für, teils gegen Sparta entschieden, einzelne auch die Partei gewechselt[3]). Neu mit Sparta zusammengehende Staaten, wie Athen Xen. Hell. VII 1, 2, 14; Diod. XV 67, 1, sind nicht mehr in den Bund getreten, Athen und Sparta führen abwechselnd das Kommando, was im Bunde unmöglich war. Wichtig ist nur Eines, das Auflösungsdatum und die Auflösungsurkunde des alten Bundes, die wir besitzen. Im Jahre 366 sind die Verbündeten Spartas an die Vormacht herangetreten und haben um das Recht nachgesucht, einen Sonderfrieden zu schließen[4]). Ein solcher während des Bundeskrieges — der damals im Gange ist — bedeutet die krasseste Verletzung der obersten Satzung der Symmachie; indem Sparta ihn zugibt, entläßt es die letzten *σύμμαχοι* ihrer Pflicht: hinter den Sätzen Xenophons steckt das formelle Ende der historischen Eidgenossenschaft; man versteht, daß die tragische Wucht der Stunde Isokrates die Feder zu seinem Grabgesang des alten Sparta in die Hand drückte, dem „Archidamos".

Der Bund ist nie erneuert worden, Xen. Hell. VII 4, 17, 19; 5, 1, 3 schließen sich Elis, Pellene und ein Teil Arkadiens, der eine der zwei arkadischen Bünde, an Sparta an, aber unter neuen Rechtsformen: Sparta

wie zum Verständnis der Situation nötig ist, die herrscht, als das betr. Gebiet in die spartanische oder agesilaische Geschichte eintritt.

1) Manche haben bis in die 2. Hälfte der 70er Jahre bei Sparta ausgehalten, z. B. Tanagra Xen. Hell. V 4, 48f. Die letzten waren Orchomenos und Thespiai (Diod. XV 57, 1; Paus. IX 14, 2ff.; Plut. Pelop. 16).

2) Diod. XV 36, 5.

3) Zur Liste der getreuen Peloponnesier s. Xen. Hell. VI 4, 18; 5, 11, 14, 29f.; VII 1, 18, 22, 42ff.; 2, 1f.; 3, 17, 19; Diod. XV 62, 2; 69, 1; 75, 2f.; 85, 2.

4) Xen. Hell. VII 4, 8f.

hat nicht mehr die Hegemonie, sondern teilt sie mit Arkadien, letzteres steht wie Athen einige Jahre zuvor (Xen. VII 1, 2, 14).

b) Rechtslage.

Ein Gemeindeland der Spartaner im Bereich der Symmachoi ist nicht zu konstatieren, ebensowenig eine Fiktion, die dem spartanischen Volk oder den spartanischen Königen ein Bodeneigentum an dem Land der Bundesgenossen etwa in der Art des römischen Provinzbodens gäbe. Im Gegenteil, auch in den Zeiten der größten realen Macht Spartas ist die *αὐτονομία* der Bundesgenossen das Charakteristikum, das festgehalten wird und das den Bund z. B. den Antalkidasfrieden überdauern läßt. Ob bei den Gebieten, die nach 404 neu angegliedert werden und die Verpflichtung zur Zahlung eines *φόρος* übernehmen, ein auf einer Art deditio begründetes Recht Spartas auf den Boden oder das sonstige Eigentum der Einwohner existierte und als Rechtstitel zur Erhebung von Abgaben dienen konnte, oder ob ein Vertrag zwischen Sparta und der Einzelgemeinde in der Art der athenischen Staatsverträge von 378/7 vorlag, die die Zahlung von Abgaben mit der Autonomie auch der kleinsten Gemeinde zu vereinigen wußten, wäre an sich nicht zu sagen, die Art des *φόρος* aber, sein Wesen und seine rechtliche Bedeutung, die unten bei der Besprechung der Finanzverwaltung Spartas und des Bundes zu würdigen sein wird, wird uns lehren, daß auf eine theoretische Beschränkung der Autonomie oder gar ein Eigentum Spartas an Land und Besitz der gewonnenen *σύμμαχοι* auf Grund dieses Tributes nicht geschlossen werden kann.

Es gibt nun einige Fälle, bei denen spartanische Volksbeschlüsse Rechtskraft haben oder zu haben scheinen über außerhalb Messeniens und Lakoniens gelegene Landstriche. In erster Linie ist die durch *ψήφισμα* erfolgte Ansiedelung von spartanischen Neubürgern im Aulon bei Lepreon (Thuk. V 34, 1; Xen. Hell. III 3, 8) zu erwähnen. Aber das Gebiet wird nicht der Gemeinde Lepreon weggenommen, sondern Elis, das damals Lepreon inkorporiert hat und nun erstens den angegebenen Distrikt an Sparta abtritt und zweitens die Freiheit des (etwas reduzierten) Lepreon (und anderer *πόλεις*) zugesteht. Elis aber ist gerade in dem Zeitpunkt, um den es sich handelt, nicht in der Konföderation, sondern ist Bundesausland, der Distrikt ist erobert und einer im Kriegszustande mit Sparta befindlichen Macht entrissen, von ihr beim Friedensschluß abgetreten worden, es liegt also keine Beschlußfassung Spartas über Bundesgenossengebiet vor.

Eine zweite Stelle ist die Überweisung von Skillus an Xenophon, aber auch hier ist kein Bodeneigentum des spartanischen Volkes auf bundesgenössischem Gebiet zu konstatieren. Skillus ist damals als selbständige Gemeinde von Elis abgetrennt und als Bundesstaat konstituiert worden, es ist aber durchaus möglich, daß das Gut Xenophons — wenn es exterritoral war — von vornherein von Elis an Sparta, nicht an den

neugebildeten Demos von Skillus abgetreten und dann von Sparta als vom Feinde abgetreten weiter verschenkt worden ist — dann läge der Fall wie oben bei Lepreon[1]). Oder aber das Gut ist garnicht exterritorial gewesen, Xenophon hat als ξένος oder δημοποιητός dort gewohnt — auf letzteres führt vielleicht Anab. V 3, 9f., wo von Xenophons Sohn und „den anderen πολῖται" die Rede ist. Zum mindesten einen Teil seines Gutes hat er nach Anab. V 3, 7 später käuflich und ganz regulär erworben, es ist durchaus möglich, daß auch was er vorher besaß gekauft oder von Seiten der Gemeinde Skillus geschenkt war; „von den Spartanern angesiedelt" kann man ihn immer noch nennen, auch wenn es nur der Einfluß seiner spartanischen Freunde war, der ihn bei der rein privatrechtlich zu beurteilenden Erwerbung unterstützte; erst wenn man nachweisen könnte, daß Sparta seinen Besitz (abgesehen von dem gekauften Teil) der schon im Bunde befindlichen Gemeinde Skillus wegkonfiszierт hätte und als einem Stück spartanischer Erde nach Gutdünken damit verfahren wäre, bekäme der Vorgang Beweiskraft. So aber enthält er keinerlei Andeutung in der gesuchten Richtung[2]). Pausan. V 6, 5 läßt den Vorgang gar so erscheinen, als ob das ganze von Elis abgetrennte Gebiet Skillus dem Xenophon übergeben worden wäre, er also eine Art souveränes Fürstentum erhalten hätte. Das ist ungenau und verkehrt, denn Pausanias benutzt, wie ein Überlesen der Stelle zeigt, nur die Anabasis; was er mehr hat, ist entweder hineininterpretiert also unverbindlich, oder wird (§ 6) ausdrücklich auf die ἐξηγηταί, die Fremdenführer in Olympia, zurückgeführt, ist also wertlos. Letztere haben ihm erzählt, Xenophon habe auch nach dem Zusammenbruch der spartanischen Macht in Skillus weitergelebt, Elis habe vor der ὀλυμπικὴ βουλή sein Eigentum bestätigt. Das ist dummes Zeug, einen olympischen Rat für solche Dinge gibt es nicht, die Vorgänge sind (Diog. Laert. II 6, 8f.) ganz anders gelaufen und auch wenn die Behauptungen stimmten, würden sie nichts für eine Exterritorialität beweisen.

Ein dritter Fall, der hier zu behandeln ist, ist die Gründung von Herakleia Trachinia (Thuk. III 92, 1ff.; Diod. XII 59, 5). Sie erfolgt aber nicht auf Bundesboden, Sparta hat überhaupt kein Anrecht auf das Gebiet, sondern die bisherigen Eigentümer, die nicht zur Konföderation gehören, treten es ihm ab, es liegt wie bei Lepreon ein internationaler Vertrag vor, kein aus dem Bundesrecht resultierender Vorgang.

---

[1]) Daß Elis alle seine Abtretungen vor der Aufnahme in den Bund vollzieht, also als Feind, nicht als σύμμαχος, folgt aus Xen. Hell. III 2, 31 zum Übeifluß ausdrücklich.

[2]) Gegen den Charakter des Gutes als der Gemeinde Skillus entzogenes spartanisches Bürgergebiet läßt sich vielleicht einwenden, daß es nach Diog. Laert. II 6, 8 nur kriegsgefangene Sklaven, keine spartanischen Heloten zur Bewirtschaftung hatte, aber das ist natürlich nur von geringem Gewicht.

Ebenso ist der vierte Fall ohne Beweiskraft, die Ansiedelung argivischer φυγάδες durch das spartanische Volk jenseits der spartanischen Grenzen (Thuk. VI 7, 1; Diod. XII 81, 4). Auch dieser Vorgang spielt nicht auf Bundesboden, sondern direkt in Feindesland.

Daß endlich nach Xen. Hell. IV 8, 5 im Jahre 394 Leute auf der Chersonnes und gegenüber in Asien leben, welche *διὰ Λακεδαιμονίους γῆν ἔσχον*, beweist garnichts. Das sind Parteigänger Spartas, die in den Wirren der lysandrischen Zeit in die Höhe gekommen sind und die betr. Liegenschaften okkupiert oder erstanden haben. Dazu brauchten die letzteren nirgends durch das formelle Eigentum des spartanischen Volkes gegangen zu sein. Auch ist Sestos (Plut. Lys. 14) bis dahin von Athenern besiedelt gewesen, die Güter dieser Leute sind also Kriegsbeute und kein bundesgenössisches Eigentum[1]).

Aus der Praxis läßt sich also nicht nachweisen, daß Sparta ein Eigentum oder Obereigentum am Boden der *σύμμαχοι* postuliert hätte, umgekehrt haben wir positive Andeutungen für das Gegenteil, die aber besser unten im Abschnitt II 5 b γ zu behandeln sind.

II. Die Staats- und Bundesangehörigen.

1. Die Bürgerschaft von Sparta.

Dem spartanischen Staate gehören Individuen an, nicht Familien und Geschlechter. Der Staat als solcher hat direkte Beziehungen nur zum Einzelnen, dessen Rechte er bestimmt, abstuft und garantiert. Die Veränderung der rechtlichen Stellung eines Mitgliedes einer Familie berührt die der anderen in keiner Weise[2]). Die Familie oder das Geschlecht be-

[1]) Aus Strabon VIII 6, 11 hat man schließen wollen, daß die von Argos verjagten Tirynthier durch Sparta in Halieis bei Hermione angesiedelt wurden, also im Gebiete einer bundesgenössischen Stadt, das steht aber nicht im MS. IG V 1564 (Anordnungen Spartas in Delos) bedeutet kein Bodeneigentum an einer bundesgenössischen Stadt, da Delos damals offenbar erst eintritt, der Fall liegt wie bei Elis und Skillus, es wird die Aufnahme in den Bund geregelt, nichts über eine Bundesstadt verordnet. Die Organisationen in Delphoi nach dem zweiten heiligen Kriege (Thuk. I 112, 5) sind entweder dasselbe oder Maßnahmen im eroberten Lande, das weder zum Bunde gehört noch damals eintreten soll.

[2]) So ist Gylippos in allen bürgerlichen Ehren groß geworden trotz der nie aufgehobenen Verbannung seines Vaters, die das Bürgerrecht des letzteren suspendierte

gegnen im spartanischen Staatsrecht nicht mehr, der Staat kümmert sich nicht um die Herkunft seiner Bürger (s. u.), er schützt die Familie als solche nicht einmal privatrechtlich[1]). Das Geschlecht hat keine staatsrechtliche Funktion, bildet keine Unterabteilung des Staates und hat keinen vom Staat anerkannten amtlichen Vertreter seiner Interessen. Kein Rudiment mahnt innerhalb der Bürgerschaft an den Geschlechterstaat[2]).

a) Vorbedingungen des Bürgerrechts, Erwerb und Verlust.

Spartanischer Bürger ist, wer die vom Staat geforderte Kindererziehung (*ἀγωγή*) durchgemacht hat und im Stande ist, vom eigenen Grund und Boden die Naturalleistungen zu den Syssitien zu liefern[3]). Unterbrechung oder Wegfall der ersteren bedeutet allemal Verlust des Bürgerrechtes[4]), wer den Syssitienbeitrag nicht mehr liefert, scheidet aus der Reihe der Bürger aus[5]). Vielleicht schimmert in der o. S. 10f. besprochenen Aristotelesstelle frg. 611, 12 noch eine schärfere Formulierung der Vorbedingung des Bürgerrechts durch: sie besagt nicht, daß der Verkauf des schlechthin letzten Ackergrundstückes, sondern der der *ἀρχαία μοῖρα* unstatthaft sei, d. h. wie oben a. a. O. gezeigt, den Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehe. Dies kann, wie auch oben betont, eine ganz harmlose Formulierung sein: daß das väterliche Gutshaus, wenn ein Spartiat seinen

(Plut. Per. 22 a. E.; Diod. XIII 106, 10). Wenn Athen. XIII 609b mit einem Lysandridas auch Glieder seiner Familie bestraft werden, so werden wohl auch sie für sich verurteilt worden sein, und wenn Plut. Agis 20 jenes geschieht, ohne daß dieses der Fall wäre, ist das ausdrücklich revolutionär.

[1]) Vgl. Xen. Pol. Lak. 1, 7; Plut. Lyk. 15, endlich Polyb. XII 6 b, 8 f.

[2]) Die Stellen, wo in Sparta von *γένος* im Rahmen des Staatsrechtes und der Staatseinteilung gesprochen zu werden scheint, sind ohne Bedeutung. Polyb. XXIII 1, 6 gehen aus allen *γένη* von Sparta Gesandte nach Rom, aber 4, 1 ff. beweist, daß *γένη* politische Parteien bedeuten soll („alle Sorten von Spartanern"). Dioskorides frg. 3 (FHG II 192) = Plut. Ages. 35 haben wir nur den Namen des Geschlechtes der Machairionen, Ael. Arist. Panath. p. 192 nennt Lakonien in *φυλαί* und *γένη* eingeteilt, das ist natürlich keine auf die Goldwage zu legende Tradition. Das Heroldsgeschlecht der Talthybiaden ist ein fiktives Geschlecht von *δημιουργοί* und steht außerhalb der *ὅμοιοι*, d. h. außerhalb des Bürgerverbandes, hat eben darum den Geschlechterstaat überdauert, die Aigeiden von Herod. IV 149 — er nennt sie *φυλή* — sind ein Geschlecht, aber ohne rechtliche Bedeutung. Daß die Familien dabei ein Zusammengehörigkeitsgefühl haben und je nach dem Wohlstand — der in Sparta sehr verschieden war — mehr oder weniger Ansehen genossen, verträgt sich mit dem Gesagten durchaus; wir brauchen uns an dem Ausdruck „die ersten Familien" des Staates Plut. Nik. 10 nicht zu stoßen, er deutet nicht auf einen nach Geschlechtern abgegrenzten Adel.

[3]) Die Bestimmung „vom eigenen Grund und Boden" ist natürlich mit einer Einschränkung zu verstehen: der eben erwachsene Spartiat, dessen Vater noch lebte und der also keinen *κλῆρος* besaß, war deswegen nicht *ὑπομείων*, bis der Vater starb, das wäre absurd. Von dem *κλῆρος* wurden dann eben zwei Plätze bei den Syssitien bestritten, wie bisher ein solcher plus der *ἀγωγή* des Sohnes.

[4]) Plut. Apophth. Lakon. *διάφοροι* 54; instit. Lakon. 21.

[5]) Arist. Polit. II 6, 21.

Besitz losschlagen muß, normalerweise das letzte Stück ist, von dem er sich trennt, ist klar, aber es kann auch mehr dahinter stecken. Wir werden unten bei der Besprechung der Helotenschaft die Tatsache zu streifen haben, daß diese Heloten nicht eine unterworfene Urbevölkerung sind, sondern, wie jede Analogie in der Geschichte besser bekannter moderner Staaten mit Leibeigenschaft geradezu aufdringlich andeutet, ehemalige Bauern, die in Unfreiheit geraten sind: „gelegte" Bauern. Ein spartanisches Rittergut, um diesen Ausdruck zu verwenden, besteht also aus dem ursprünglichen Gutsbezirk und dem dazu geschlagenen Gebiet ursprünglich freier, später höriger, schließlich leibeigener Bauern, aus dem alten „Hofesland" und dem ehemaligen Bauernland, um die Termini der modernen Leibeigenschaft einzusetzen, welche Teile freilich in der klassischen Zeit längst eine rechtliche Einheit bilden (o. S. 11f.). Das erstere läßt sich auf griechisch garnicht besser bezeichnen als mit Aristoteles' Wort *ἀρχαία μοῖρα* und sobald man sich von den antiken Theorien über den Ursprung der Helotie frei gemacht hat, ergibt sich für das Aristoteles-Fragment ein ganz neuer Sinn, nicht als nachweisbar, aber als möglich: das acquirierte und den Eigentümern entrissene Bauernland kann man veräußern, den Gutshof, den *κλῆρος*, zu dem man selbst steht, wie jene Bauern zu ihren jetzt verlorenen Höfen standen, muß man behalten, wenn man nicht aus der Bürgerschaft ausscheiden will, wie jene Bauern nach dem Verlust der ihren es taten. An ihm hängt das Bürgerrecht, genau wie an der *ἀρχαία μοῖρα*, nicht am acquirierten Lande gelegter Bauern die Landstandschaft hängt in allen Ländern deutscher Leibeigenschaft, in Schleswig, Holstein, Mecklenburg, Pommern, Preußen, Kurland, Livland und Esthland.

Aber, wie gesagt, mehr als eine Möglichkeit, die Aristotelesstelle zu interpretieren, geben diese Analogien nicht und selbst wenn sie zutrifft und das formale Recht so war, wie angedeutet, bleibt immer noch zweifelhaft, ob man das letztere in Sparta strikt durchführte. Nach dem, was wir über die Syssitien in der klassischen Zeit wissen, scheint man doch nur Naturalabgaben vom eigenen Boden verlangt zu haben ohne Rücksicht darauf, wie lange dieser in der Familie und welches seine ursprüngliche Qualität war. Die Institution der *μόθακες*, die durch die Überweisung eines *κλῆρος* z. B. von Seiten des unehelichen spartiatischen Vaters das Bürgerrecht erwarben und für die normalerweise doch kein altes Gutshaus sondern nur Helotenboden zur Verfügung stand, durchlöcherte das Prinzip. Desgleichen war für jüngere Söhne keine *ἀρχαία μοῖρα* zur Hand, wenn der älteste diese bekam. Es ist ferner unwahrscheinlich, daß man einem Manne, der sein Gut verkleinerte und dabei aus irgend welchen Gründen — schlechte Verkehrslage, Überschwemmungsgefahr u. ä. — das alte Gutshaus zuerst loswerden wollte, um sich auf ehemaligem Bauernland einzurichten, das Bürgerrecht strich. Es handelte sich ja auch

um mehr, als in den angeführten Ostseestaaten: wenn in diesen ein Herr weniger die Landstandschaft hatte, war es für die Regierung ziemlich gleichgültig und für die Standesgenossen oft angenehm, wenn in Sparta ein Soldat ausfiel, war das empfindlich und schädlich.

Nirgends in unserer ganzen Überlieferung wird die echte bürgerliche Geburt als Bedingung sine qua non angeführt, alle Andeutungen weisen vielmehr darauf hin, daß die Abstammung von einem spartanischen Vater oder gar einer spartanischen Mutter formell nicht nötig war: so sagen die zwei Stellen wo die Regel klar und deutlich ausgesprochen wird (Teles *περὶ φυγῆς* bei Stob. Floril. XL 8, p. 233 und Plut. Instit. Lakon. 22[1]), daß für jeden — auch den *ξένος* und Heloten — das Durchmachen der *ἀγωγή* das Bürgerrecht eo ipso eröffnete — vorausgesetzt natürlich, daß sich, wenn es soweit war, jemand fand, der ihm einen *κλῆρος* hinterließ (nach Adoption, ehe Schenkung und freies Vermächtnis aufkamen), von dem dann der Syssitienbeitrag bezahlt werden konnte[2]). Wenn Agesilaos dem Xenophon rät, seine Söhne in Sparta erziehen zu lassen (Plut. Apophth. Lakon. Ages. 50; vgl. Plut. Pyrrh. 26), so kann der Vorteil, der ihnen danach unter gewissen Bedingungen winkt, nur das Bürgerrecht sein, denn die Proxenie, die nächste Stufe, kann man auch ohne die *ἀγωγή* erlangen (Diog. Laert. II 6). Daß eheliche Geburt nicht nötig war, beweist unwiderleglich der Frauentausch auf Zeit (z. B. Xen. Pol. Lak. 1, 7 f., Plut. *σύγκρ.* Lyk.-Numa 3, Polyb. XII, 6, 8); und daß dieser Frauentausch auch mit Ausländern stattfinden konnte (Nik. Dam. frg. 114, 6; Hesych Lex. *Λακωνικὸν τρόπον*, Phot., Suid. unter demselben Stichwort), zeigt, daß ebensowenig wie die eheliche Geburt die Erzeugung durch einen Spartaner oder die Geburt durch eine Spartanerin verlangt wurde — das menschenarme Sparta wäre bald in Not gewesen, wenn es die aus solchen auf Grund seiner eigenen Gesetze geschlossenen freien Ehen entsprossenen Kinder vom Bürgerrecht ausgeschlossen hätte. Daß eine spartanische Mutter nicht erforderlich war, lehren die Helotenkinder (*μόθακες*), die spartanische Bürger geworden sind (man mag es nun in einzelnen Fällen wie bei Lysandros glauben oder nicht) und an denen wohl ein gesellschaftlicher Makel, aber keine staatsrechtliche Inferiorität klebte[3]). Die Angabe des Phylarchos (fr. 44 bei Athen. VI 271 c—f),

[1]) Vgl [Herakl.] Epist. p. 287 Herch. (auf diese Stelle bin ich durch Schömann-Lipsius I⁴ 216 aufmerksam geworden).

[2]) Sonst blieb der Fremde ein *τρόφιμος ξένος*, wie der Terminus bei Xen. Hell. V 3, 9 lautet.

[3]) Vgl. auch, daß Demaratos, der als unehelicher Abkunft nicht König sein kann, eben deshalb Bürger wird (er bekleidet eine *ἀρχή*, Herod. VI 67).

Man beachte, daß das spartanische Wort für unehelich, unebenbürtig, *ἄχροος* nur bei Hesych, nie in der Geschichte begegnet und vor allem, daß der Unterschied zwischen Spartanerkindern und *ἄχροοι*, ein Groll der letzteren über Zurücksetzung oder dergl. von Pausanias über Kinadon bis Kleomenes nie hervortritt.

der es offenbar wissen muß und der in einer Zeit lebte, als man in Sparta einerseits die alte Zucht hervorsuchte und andererseits die Frage nach den Formen einer Zulassung von frischem Blut in die dezimierte Bürgerschaft höchst aktuell war, ist ganz korrekt, daß nämlich *μόθακες*, die mit den spartiatischen Kindern zusammen erzogen waren[1]), spartanische Bürger nicht eo ipso waren, wohl aber — wie der als Beispiel (ob mit Recht?) angeführte Lysandros beweist — werden konnten: sie hatten durch die *ἀγωγή* die Möglichkeit, in das Bürgerrecht einzutreten, sobald ihnen jemand — in praxi wohl meist der uneheliche spartiatische Vater, vgl. den Ausdruck *νόθοι* Xen. Hell. V 3, 9 — ein Landgut verschaffte. Blieb dieses aus, konnte die Möglichkeit nicht realisiert werden, trat es ein, war der betr. *μόθαξ* eo ipso spartanischer Bürger, Adoption war nicht erforderlich, seitdem einmal überhaupt die Übertragung eines *κλῆρος* ohne solche angängig war[2]).

Erworben wird das Bürgerrecht ferner durch Gesetz, welches über das Fehlen einer oder beider Vorbedingungen hinwegzusehen befiehlt (Arist. Polit. II 6, 12). Das Gesetz muß den normalen Weg der Legislative durchlaufen haben, wie Plut. Agis 8 lehrt[3]). Käuflich ist das Bürgerrecht nicht (Plut. Inst. Lakon. 22). Ob Adoption von Landesfremden und erwachsenen Heloten durch einen Bürger das Bürgerrecht herstellte wird nicht gesagt. Der betr. war dann Erbe eines *κλῆρος* aber ohne *ἀγωγή*, vielleicht spricht die Tatsache, daß Adoptionen vor den Königen stattzufinden haben, also eine Kontrolle stattfindet, wer adoptiert wird, dafür, vielleicht waren solche Adoptionen überhaupt unzulässig.

Verloren geht das Bürgerrecht schon in latentem Zustande bei den Knaben durch Aufhören oder längere Unterbrechung der *ἀγωγή* (Plut. Apophth. Lakon. διάφοροι 54), ausgenommen in dem seltenen Falle, daß formelle Verbannung vorlag, wo man nach dem Muster der Verbannung eines Erwachsenen vorgegangen zu sein scheint und die Rechte als nur suspendiert betrachtete[4]), durch Verlust des Ackergrund-

[1]) *Παρατρεφόμενοι τοῖς ἐλευθέροις*, vgl. Plut. Kleom. 8; Harpokr. p. 128, 9; Suidas s. v *μόθωνες*, ferner s. d. Anekdote Polyb. XII 6, 10.

[2]) Frei sind alle *μόθακες* natürlich: *ἀγωγή* und Helotie schließen sich absolut aus (Phylarch a. a. O.); die betr. *μόθακες* standen als Leute mit *ἀγωγή* und ohne *κλῆρος* den verarmten *ὑπομείονες* und den *τρόφιμοι ξένοι* rechtlich vollkommen gleich, mit welchen beiden sie Xen. Hell. V 3, 9 als *νόθοι* denn auch in Paralle'e setzt.

[3]) Beispiele für Verleihung des Bürgerrechts: Teisamenos von E.is Herod. IX 33 (es ist von Spartiaten die Rede, das deutet auf Beteiligung der Volksversammlung), Dion von Syrakus Plut. Dion. 17, vgl. 49, später z. B. IG V 15. Tyrtaios soll auch auf diesem Wege Bürger geworden sein; das ist natürlich eine Ansicht, die durch die falsche Vorstellung erzeugt ist, er sei Athener gewesen. Endlich vergleiche man die Bürgerrechtserteilung in der Legende Herod. IV 145.

[4]) Jedenfalls heißt ein seit seiner Knabenzeit aus Sparta Verwiesener Xen. Anab IV 8, 25 *Σπαρτιάτης*, was mehr ist als eine bloße Herkunftsbezeichnung, für die bei einem Manne, der die Politie verloren hat, sich der Terminus *Λακεδαιμόνιος*

stückes[1]) und durch Erklärung zum Landesfeinde und Ausstoßung aus dem Verbande (vgl. die Drohung Spartas an Pausanias Thuk. I 131, 1, das Vorgehen gegen Klearchos Diod. XIV 12, 3 ff. und die Erzählung Athen. XII 550 d, dieses Verfahren ist das Gegenstück zur Verleihung des Bürgerrechts durch Gesetz).

Das Bürgerrecht wird suspendiert durch *φυγή* (z. B. Xen. Anab. a. a. O.) und Atimie. Letztere resultiert aus Kriegsgefangenschaft (auch nach der Rückkehr Thukyd. V 34, 2; Diod. XII 76, 1), Verlassen eines Königs im Gefechte, Flucht vom Schlachtfeld und Verlust des Schildes (Isokr. VIII 143; Ep. 2, 6; übertrieben Diod. XII 62, 5). In letzteren beiden Fällen tritt sie allerdings schon nicht mehr unbedingt ein, wie Brasidas' bekannter Fall bei Pylos 425 für den Schildverlust (Thuk. IV 12, 1) und das Verbleiben der bei Thermopylai Entkommenen im Heeresverbande (Her. VII 231; vgl. IX 71) für die Flucht beweisen[2]). Dagegen sind 371 und 331 viele, nicht notwendig alle, der Fliehenden mit Atimie im juristischen Sinne belegt worden, denn die Unfähigkeit ein Amt zu bekleiden, die im ersteren Falle nach Plut. Ages. 30 eintreten mußte, ist die von Thukyd. V 34, 2 als rechtliche Atimie bekannte[3]), und um das zu vermeiden, mußte man bekanntlich zur Änderung der Gesetze durch einen *νομοθέτης* greifen (Plut. a. a. O., Polyain Strat. II 1, 13 u. ö.); 331 ist diese Atimie wie es scheint sogar tatsächlich durchgeführt und erst nachher wieder aufgehoben worden (Diod. XIX 70, 5). Vermutlich hat bei Brasidas die Verwundung als rechtsgiltige vis maior die Atimie verhütet, 480 handelt es sich um Leute, die sich aus einer hoffnungslosen Lage als einzige Überlebende retteten: man konnte sie in der Tat schwer mit solchen in eine Reihe stellen, die aus der Schlacht flohen, sie haben durch ihre Flucht nichts geschadet und nichts verschuldet[4]).

---

von selbst bot. Da ein Fall wie dieser ganz exzeptionell war — die Verbannung ist offenbar die Reinigung der Gemeinde vom Totschläger —, mag es nie dahin gekommen sein, daß sich feste Regeln bildeten.

[1]) Hierzu gehört die Auswanderung als Kolonist, die daher entsprechend der Ausstoßung (s. sofort) vom Volke gestattet oder richtiger verfügt werden muß (Herod. V 42). Ein *ζήτημα*: wenn ein *ξένος* oder *μόθαξ* die *ἀγωγή* hat und erwachsen ist, aber sein Pflegevater, der die Schule bezahlte, noch lebt, ist er dann *ὅμοιος*? Es besteht nicht die Garantie, daß er einmal ein eigenes Gut haben wird, die man bei den ehelichen Erben hat. Logischerweise war er Bürger, um nach dem Tode des Vaters, der ihn nicht bedachte, *ὑπομείων* zu werden.

[2]) Die Atimie, die Herodot im letzteren Falle als die betr. Spartiaten treffend schildert, ist ein gesellschaftlicher Boykott und ohne rechtlichen Charakter, Brasidas' verlorener Schild (Thuk. IV 12, 1) hat offenbar seiner Carriere nicht geschadet.

[3]) Daß es für Spartiaten nach Plut. a. a. O. *ἄδοξον* war, sich mit solchen Leuten zu verschwägern, ist keine rechtliche Zurücksetzung der letzteren: kein Gesetz hat je die Ehe mit einer Spartanerin verlangt oder auch nur höher gestellt als die mit der Ausländerin (o. S 42).

[4]) Zur Atimie von Angehörigen geschlagener Truppenteile ist die Ansicht Grotes

Keine Atimie tritt aber ein durch *ἀγαμία*, Ehelosigkeit, denn trotz Plut. Apophth. Lakon. Lyk. 14 (vgl. Plut. Lys. 30 und Pollux VIII 40) lehrt die genauere Beschreibung ihrer Wirkung Plut. Lyk. 15, daß es sich lediglich um Unehren durch Beamte, Nichtzulassung zu gewissen Spielen und Festen und keineswegs um Atimie im Rechtssinn handelt[1]).

Die Atimie tritt niemals automatisch, etwa mit der Kriegsgefangenschaft oder der Flucht ein, sondern bedarf ausdrücklicher Verhängung, entweder durch den Spruch der Gerusie (Plut. Lyk. 26), oder durch Volksbeschluß[2]) — als partielle Ausstoßung aus dem Volksverbande — und wird durch einfachen Beschluß wohl des Volkes aufgehoben (Thuk. V 34, 2; Diod. XIX 70, 5), wobei es freilich dahingestellt bleiben muß, ob nur die letztere oder auch die erstere von der Gerusie verhängte Atimie, zumal diese eine strafrechtliche Erkenntnis und eine gerichtlich zuerkannte Buße ist und gerichtliche Entscheidungen der Begutachtung und Kassierung oder auch der späteren Rückgängigmachung durch das Volk sonst nicht unterliegen.

Das spartanische zivile Bürgerrecht erwacht normalerweise im zwanzigsten Lebensjahre mit dem Abschluß der *ἀγωγή*, das politische 10 Jahre später und ist latent vom 7. Jahre, d. h. dem Beginn der letzteren, an[3]). Vorher hat der Staat kein Recht und kein Interesse an dem Kinde, auch die Entscheidung, ob es leben soll oder nicht, fällt kein staatliches Organ sondern die juristische Person der Phyle (Plut. Lyk. 16)[4]).

b) Ausdehnung des Bürgerrechtes.

Wie weit wir den Begriff des spartanischen Bürgers spannen dürfen, ergibt sich aus dem Gesagten im wesentlichen von selbst. Daß Frauen

---

über Xen. Hell. IV 5, 14 zu vergleichen, der die Angabe, nur die vor dem Gefecht vom Schlachtfeld Weggeschickten seien *τῇ ἀληθείᾳ* gerettet, so erklärt, daß die nach dem Beginn des Gefechtes Geretteten *ἄτιμοι* wurden. Das ist sehr wahrscheinlich richtig.

[1]) Es sei noch betont, daß das einfache Mißachten minderwertiger Leute wie es Xen. Pol. Lak. 9, 4 ff. schildert, ein Boykott und keine staatsrechtliche Form ist.

[2]) Dies wird doch wohl Thuk. V 34, 2 (vgl. Diod. XIX 70, 5) die nächstliegende Annahme sein.

[3]) Vgl. Plut. Lyk. 17 und 25. Das zwanzigste Jahr ist normalerweise der Abschluß der *ἀγωγή*. Die Knaben werden wie überall nach Beaugenscheinigung ihrer körperlichen Tüchtigkeit in die „Herden" eingestellt, nicht nach dem Geburtsregister, das es nicht gab, Schwankungen von 1—2 Jahren sind also sicher so gut wie bei den athenischen Epheben vorgekommen.

[4]) Daß die Untersuchung durch die *φυλέται* kein Akt der Staatshoheit ist, geht daraus hervor, daß sie sich nur gegen die legitimen Kinder spartanischer Bürger richtet, während die Staatshoheit mit solchen illegitimen, denen ein *κλῆρος* vom Vater bereitgehalten wird, und überhaupt allen, die er für die *ἀγωγή* anmeldete, sehr wohl zu tun hat.

von den vom Staate mit dem Bürgerrecht verknüpften Vorteilen nicht profitieren können, ist offenbar. Wenn auch eine gewisse Regelung der Mädchenerziehung in Parallele mit der der Knaben stattfindet (Plut. Lyk. 14), wenn auch Frauen und Mädchen bei den staatlichen Festen auftreten und mitwirken [1]), es handelt sich doch nur um Gesetze, die außerhalb des Staatsrechtes liegen. Auch bei einer Frau, die, wie das in späterer Zeit häufig war, einen *κλῆρος* oder gar einen Komplex von *κλῆροι* hatte, kann man im genauen Sinne nicht von einer Bürgerin reden, weil keine Frau an den Syssitien teilnimmt und weil die eigentliche *ἀγωγή* bei Mädchen trotz aller staatlichen Aufsicht doch nun einmal nicht vorhanden ist [2]).

Die Stellung des Staates zu den Kindern ist in dem über den Zeitpunkt des erwachenden Bürgerrechtes Gesagten fixiert.

Noch zwei Menschenklassen müssen hier geprüft werden, die *ὑπομείονες* und die *νεοδαμώδεις*. Erstere stehen außerhalb des Bürgerbegriffs, sie sind durch die Unfähigkeit, an den Syssitien teilzunehmen, einer Vorbedingung der Politie beraubt, sie sind nicht Bürger zweiter Ordnung o. ä., sondern sind überhaupt keine Bürger [3]), ebensowenig wie der *μόθαξ* mit *ἀγωγή* und ohne *κλῆρος* oder der *τρόφιμος ξένος* (z. B. Phokions Sohn; Plut. Phok. 20) einer ist (s. u. Abschn. II 2 a am Ende.) Demgegenüber ist zu betonen, daß die *νεοδαμώδεις* zwar auch keine Bürger zweiter Ordnung o. ä. sind, aber ganz im Gegenteil vollberechtigte Bürger ohne jeden rechtlichen Nachteil gegenüber den Altbürgern. Sie sind Bürger, das sagt der Name, sind *νέοι*, neu kreierte *δαμώδεις*, *δαμώδης* aber ist, wie Hesych. s. v. lehrt, Terminus für die vollberechtigten Bürger und mit *ὅμοιος* identisch, ist wohl einfach das spartanische Wort für *ὅμοιος*. Indem man ihnen diesen Titel und Rang verleiht, wird involviert, daß das Volk über die fehlende *ἀγωγή* hinwegzusehen befiehlt, einen anderen Inhalt kann diese Bürgererklärung eines Erwachsenen garnicht haben: eine Inferiorität des neuen Bürgers ist ohne Verletzung des Volksbeschlusses nicht zu konstruieren. Der Ausweg, daß es sich bei den Neodamoden um Leute handele, die nur ein Ackergut auf spartanischem Bürgergebiet bekamen, d. h. die Möglichkeit, ihre Söhne durch Bezahlung der *ἀγωγή* und Vererbung des Ackers zu Bürgern zu machen, selbst aber noch verkürzte Rechte hatten, ist dadurch abgeschnitten, daß sie Thukyd. V 34, 1 im Gegensatz zu solchen stehen, die wirklich nur Freigelassene, gewesene

---

[1]) Weibliche Priester werden Plut. Lyk. 27 vorausgesetzt, IG V 602 sind sie amtierend belegt.

[2]) Daß Frauen auch sonst den wesentlichsten Bestimmungen über Bürgerpflichten nicht unterliegen, zeigt ihre häufige Auswanderung; Plut. Lyk. 16, Alkib. 1 werden sie als Ammen im Ausland erwähnt; freilich mag man zweifeln, ob darunter viele Spartiatinnen waren und nicht vielmehr Helotinnen oder Perioikenfrauen.

[3]) Über die *ὑπομείονες* s. u. Abschn. II 2 a.

Heloten sind und ein Ackergut haben, ohne aber durch Volksbeschuß zu Bürgern geworden zu sein – abgesehen von dem Führen des Titels *δαμώδεις*, den jene nicht haben [1]).

Es erhebt sich für die Ansicht, daß die *νεοδαμώδεις* ungekürztes Bürgerrecht haben, nur eine Schwierigkeit, die Leute stehen außerhalb der Bürgerregimenter, sie fechten nicht in den Lochen Thuk. V 67, 1, stehen außerhalb der Moreneinteilung Xen. Hell. IV 3, 15, die vielen Aussendungen von Neodamodenkorps als solchen [2]) zeigen, daß sie ständig für sich standen, ihre Mobilmachung nie nach Moren und Lochen stattfand. Das erklärt sich aber sehr einfach, es ist keine Folge eines staatlichen Gesetzes, das die Neodamoden auf einem Gebiet zurücksetzte oder auch nur anders organisierte, sondern hat einen ganz anderen Grund. Die Basis der Bürgerregimenter bilden die Syssitien, deren jede eine Korporalschaft darstellt [3]). Man kann also auch als Altbürger nur auf die Weise in eine More gelangen, daß man in ein Syssition, eine Zeltgesellschaft, eintritt. In diese aber kam man durch Kooptation und Auskugelung (Plut. Lyk. 12; Schol. Plat. Ges. I 633 a), der Staat hatte keine Mittel, die einzelne Zeltgemeinschaft zur Aufnahme eines bestimmten Mannes zu zwingen. Lehnten nun die Zeltgenossenschaften systematisch ab, mit den bisherigen Heloten Tag für Tag kameradschaftlich zusammen zu leben – was sie sicher sämtlich getan haben und heute genau so tun würden – so blieb dem Staat nichts übrig, als die Neodamoden selbständig zu organisieren und aus ihnen eigene Bataillone zu bilden, denn auf die Wehrkraft der Leute zu verzichten fiel niemandem ein, man hatte sie ja überhaupt zu Bürgern gemacht, um das Heer verstärken zu können [4]).

---

[1]) Pollux III 83, wohl nach Thukyd. VII 58, 3, nennt die *νεοδαμώδεις* befreite Heloten. Das ist ganz richtig, nur erschöpft es den Begriff nicht. Das Neodamodenkorps von Xen. Hell. III 1, 4 heißt bei Diodor. XIV 36, 1 durchaus mit Recht ein Bürgerheer.

[2]) Thukyd. VII 19, 3; VIII 5, 1. Xenoph. Hell. III 1, 4; 4, 2, 20. V 2, 24. VI 1, 14; 5, 24. Ages. 1, 7.

[3]) Herod. I 65, dem die Sache aber nicht ganz klar zu sein scheint, wie meist bei Militaria. Daß das bürgerlichen Syssition von einer Stärke von gegen 15 Mann (Plut. Lyk. 12) der Enomotie entspricht, d. h. der untersten Abteilung des Feldheeres, lehrt auch ein Nachlesen von Thukyd. V 68. Er gibt die Enomotie als 1/4 der Pentekostys an und nennt sie zugleich meist 32 Mann stark (4 Mann Front und durchschnittlich 8 tief). Dieser Widerspruch, daß 4×32 eine 50erschaft bilden sollen, löst sich, wenn man bedenkt, daß die Bezeichnungen aus der Zeit der Bürgerheere stammen, damals aber bereits die Perioiken mitfochten, also von den 32 Mann letztere abzuziehen sind. Die Enomotie hatte dann in der Tat 50 : 4 = 12 – 13 Bürger, d. h. entsprach, wie Herodot fordert, dem Syssition und hatte die plutarchische Stärke, trat aber, da ein Perioikendetachement dazukam, als taktische Einheit mit 32 Mann auf, ohne den Namen zu ändern. Das erklärt alle Quellenangaben und erschließt uns einen interessanten Einblick in das Zahlenverhältnis von Bürgern und Perioiken. Weiteres siehe unten beim Heerwesen.

[4]) Ein weiterer Grund mag gewesen sein, daß man zwar durch Volksbeschluß

Zum letzten Male hören wir von Neodamoden im Felde Xen. Hell. VI 5, 24 ff. 370/69. Dann sind sie verschwunden, trotzdem noch oft genug von spartanischen Heeren die Rede ist. Das beweist aber keine Änderung der Organisation, die Neodamoden mußten vielmehr ganz von selbst verschwinden. Sie waren sämtlich zwischen c. 425 und 404 kreiert, in den neunziger Jahren standen demnach starke Massen zur Verfügung, dann verschwanden sie mit dem Aussterben der befreiten Generation. Das kommt von der Unvererblichkeit der Neodamodenstellung und des Neodamodennamens. Entweder hatte der betr. Neodamode keinen Sohn, dann erlosch das Geschlecht, oder er hatte einen, dem er aber selbstverständlich von klein auf die *ἀγωγή* angedeihen ließ — was er bezahlen konnte, da ihm ja bei der Erhebung zum Neodamoden ein Landgut zugewiesen war —, der Sohn war also mit *ἀγωγή* und Erbgut ausgestattet, folglich kein Neodamode, sondern einfach Bürger in der Art, wie jeder andere auch, es bestand kein starkes Vorurteil gegen seine Herkunft, es gab keine Schwierigkeit mehr für ihn, mit den anderen in einer Linie zu rangieren. Hatte er aber — um die letzte Möglichkeit zu erwähnen — einen Sohn, verwirtschaftete er aber seinen *κλῆρος*, so daß der Sohn kein Erbgut mehr bekam, trotzdem er die *ἀγωγή* als Spartanersohn natürlich hatte, so war der Sohn trotzdem kein *νεοδαμώδης*, sondern ein Mann mit *ἀγωγή* ohne *κλῆρος*, also ein *ὑπομείων*. Da die große Masse der Neodamoden, da 425—404 im besten Soldatenalter, 445—425 geboren gewesen sein muß, schieden die Leute natürlich 390—370 aus der Armee aus — es ist nur natürlich, daß der Name 370/69 zum letzten Male begegnet. Bei längerer Dauer des Vorkommens dieses Namens müßte man annehmen, daß noch im Korinthischen Kriege neue Neodamoden kreiert worden sind, wovon wir aber nichts hören. Die Überlieferung klärt sich gegenseitig auf und läßt kein Rätsel.

c) Inhalt des Bürgerrechtes.

Das spartanische Bürgerrecht verleiht natürlich den Zutritt zur Volksversammlung, Stimm-, aber nicht Rederecht [1]), aktives Wahlrecht, die Fähig-

---

über das Fehlen der *ἀγωγή* hinwegsehen, aber den bisherigen Sklaven nicht das Training und die Leistungsfähigkeit andekretieren konnte, die jene verlieh. Die ganze Korporalschaft litt, wenn man die Leute, die viel weniger leisteten, als die anderen, hineinsteckte, und die Einheitlichkeit war dahin, vgl. z. B. Xen. Hell. VI 1, 14, wo das ganz deutlich gesagt wird (und VI 5, 26 [vgl. 24], wo wenigstens Xenophon von ihrer Flucht aus ihren Stellungen gar kein Aufhebens macht).

[1]) Später ist auch dieses geübt worden (z. B. Plut. Ages. 9, vgl. unten bei der Volksversammlung) aber nie anerkanntes und unentziehbares Recht gewesen, da es die Ephoren einfach für einen einzelnen Fall entziehen können, wenn wir Erzählungen glauben können wie Plut. de rat. audiendi 41 B; praec. rei. publ. ger. 4 (801 C). Die alte Regel z. B. Plut. Lyk. 6.

keit zur Bekleidung öffentlicher Ämter im spartanischen Bürgergebiet [1]), zur Übernahme eines Kommandos über ein Heer oder eine Flotte auch ohne Bekleidung eines regulären Amtes [2]), das Recht, Gesandschaften als offizieller Vertreter der Gemeinde zu übernehmen (Gesandschaften häufig bei den Historikern) [3]), — alle diese politischen Rechte erst vom 30. Jahre, vielmehr dem zehnten ἀφ' ἥβης an —, in die Erziehung der Jugend für einen Einzelfall einzugreifen (Xen. Pol. Lak. 2, 10; 6, 1f.), im spartanischen Bürgergebiet gültige Rechtsgeschäfte vornehmen zu können [4]), wohl auch Anspruch auf mehrtägige Verhandlung vor Fällung eines Todesurteils, aber keinerlei sonstigen fixierten Anspruch auf Anhören vor Gericht, Verurteilung nur nach bestimmten prozessualen Formen und Appellation irgend welcher Art (näheres siehe unten bei der Rechtspflege und der Strafgewalt der Beamten).

Vom spartanischen Bürgertum involvierte Pflichten sind die Teilnahme an den Syssitien für die Zeit des Aufenthaltes in der Stadt (Plut. Lyk. 12) außer für die mit der Beaufsichtigung der ἀγωγή beauftragten jungen Bürger (ebda. 17 f.), die Wehrpflicht bis zum vierzigsten Jahre ἀφ' ἥβης — außer für den Bürger, der drei Söhne hat, s. u. Abschnitt IV 4 — die Steuerpflicht für die Könige [5]), die der εἰσφορά von Geld, Materialien, Heloten und Vieh für das Volk (Arist. Polit. II 6, 23) [6]), der Gehorsam gegenüber den legitimen Vertretern der Staatsgewalt, inbegriffen die Annahme übertragener Ämter und Aufträge, der Aufenthalt im Lande, d. h. die Bereitschaft, sich den ἀρχαί zur Verfügung zu stellen, dies vielleicht nur für die Dauer des wehrpflichtigen Alters [7]), die Pflicht,

---

[1]) Zu ihrer Bekleidung im Auslande ist die Politie nicht notwendig (s. u. bei den Vorbedingungen der Magistratur), wir begegnen freigelassenen Heloten — nicht Neodamoden — und Perioiken an diesen Stellen. Atimie bedeutet u. a. Unfähigkeit, ein Amt zu bekleiden Thukyd. V 34, 2; Plut. Ages. 30.

[2]) Selbständige Kommandos von Privaten begegnen oft in der spartanischen Geschichte, vgl. die allgemeine Äußerung Xen. Hell. VI 1, 14, s. Abschn. III 3 A 1 δ.

[3]) Man darf nicht annehmen, daß alle die vielen Spartiaten, die wir als Gesandte finden, den ἀγαθοεργοί von Herod. I 67 angehört haben. In den skizzierten Rechten ist vermutlich nicht inbegriffen, daß der Bürger wie eine Gesandtenstellung zu Verhandlungszwecken übernehmen auch zur Eidesleistung ὑπὲρ τῆς πόλεως ausgesandt werden kann. Es scheint, daß hierzu magistratischer Charakter nötig war (Abschn. III A n. β).

[4]) Nach Thukyd. V 34, 2 geht dieses Recht durch Atimie verloren, hängt also am Bürgerrecht.

[5]) S. o. S. 15 f. Daß die Pflicht im vierten Jahrhundert tatsächlich eingeschlafen zu sein scheint, beweist nichts für ihre Abschaffung.

[6]) Diese Pflicht erlischt für den, der 4 Söhne hat (a. a. O. § 13). Zu ihr gehört die Stellung von Pferden für die Armee, z. B. Thuk. VI 4, 11.

[7]) Xen. Pol. Lak. 5, 7; 14, 2, 4; Plut. Lyk. 27; Arist. fr. 543 (Rose) bei Harpokr. p. 104, 25; Isokr. XI 18; Nikol. Dam. frg. 114, 5; Stob. Flor. XLIV p. 228. Vgl., daß Lysandros zur Reise nach Libyen Urlaub von den Ephoren braucht (Plut. Lys. 20 f.) ferner beachte man die strafrechtliche Verfolgung des auswandernden Dema-

bürgerlichen Erwerb auch in den Mußestunden zu meiden (Xen. Pol. Lak. 7, 1 ff.; Plut. Lyk. 9, 24; Ages. 26)[1] und seine Söhne durch die *ἀγωγή* für die Bürgerstellung vorbereiten sowie die Töchter in der vom Staat vorgeschriebenen Manier erziehen zu lassen, endlich die auf dem eigenen *κλῆρος* sitzenden Heloten zu überwachen[2].

Einzelne Pflichten können durch Spezialgesetz für einzelne Personen und Personengruppen erlassen werden, wir kennen keinen ausgeführten Fall, ein beabsichtigter (Steuererlaß für ein Geschlecht) begegnet Plut. Ages. 35.

2. Einwohner des Bürgergebietes außer den Bürgern.

a) Ὑπομείονες, τρόφιμοι ξένοι.

Außerhalb der Bürgerschaft kennen wir die Begriffe Hypomeiones, Atimoi, Cheirotechnai, ferner die freigelassenen und die noch im Sklavendienst befindlichen Heloten. Unter Hypomeiones[3] versteht man allgemein Personen, deren Bürgerrecht durch die wirtschaftliche Unmöglichkeit, die auf den Besitz eines *κλῆρος* basierten Pflichten zu erfüllen, ruht, mit anderen Worten verarmte Spartiaten im Gegensatz zu den Atimoi, deren Bürgerrecht durch diesbezüglichen Spruch eines Gerichtes oder des Volkes suspendiert ist und durch Beschluß des letzteren vielleicht immer, vielleicht außer bei auf krimineller Verurteilung beruhender Atimie wiederhergestellt werden kann (s. o. S. 45)[4].

Der Hypomeion dagegen kann durch Wiedergewinnung seiner pekuniären Stellung ohne Beschluß irgend einer Behörde oder Versammlung wieder zum Bürger werden. Er hat ziviles Bürgerrecht, ist nur von den politischen Rechten ausgeschlossen[5]. Dienstpflichtig mit der Waffe ist

---

ratos (Herod. VI"70), der Bürger (sogar Beamter) ist. Wenn Akrotatos Diod. XIX 70, 6 ohne Urlaub der Ephoren als Söldnerführer ins Ausland geht, ist das deutlich auffallend und inkorrekt; wir werden uns die Spartaner, die wir recht oft in dieser Eigenschaft in aller Welt finden, normalerweise mit solchem Urlaub vorzustellen haben (z. B. Diod. XIII 85, 3; 87, 5; 93, 1; XVI 48, 2; Plut. Ages. 36). Wenn unter den von Dionys I mit spartanischer Erlaubnis geworbenen Söldnern (Diod. XIV 44, 2; 58, 1; 62, 1) Spartiaten waren, liegt selbstverständlich Urlaub vor, XX 104, 2 wird er angedeutet.

[1]) Nicht hierher gerechnet wird der Verkauf von Bodenerzeugnissen vom *κλῆρος*, der natürlich durch Heloten erfolgte, solche Rechtsgeschäfte setzt auch Thuk. V 34, 2 voraus.

[2]) S. u. bei der Rechtsstellung der Heloten. Geldbesitz wird strafrechtlich verfolgt (Xen. Pol. Lak. 7, 6 u. ö.) ist aber rein strafrechtlich, nicht staatsrechtlich zu bebetrachten und gehört nicht hierher.

[3]) Der Ausdruck begegnet nur Xen. Hell. III 3, 6.

[4]) Vgl. z. B. Diod. XIX 70, 5, wo wir hören, daß über die Epitimie von Atimoi abgestimmt worden ist.

[5]) Er muß auch in der Lage gewesen sein, Grundbesitz zu erwerben; man wird sich bei den Wohnungsverhältnissen der Zeit nicht vorstellen können, daß z. B. ein

er nicht, da ihm die Möglichkeit fehlt, sich Waffen zu besorgen und zu erhalten, steuerpflichtig ist er nicht, da die Steuer auf dem *κλῆρος* ruht und er keinen Acker hat. Dagegen ist er von der Pflicht, sich zur Verfügung der *ἀρχαί* zu halten und Spezialaufträge auszuführen, nicht entbunden, ensprechend der Tatsache, daß die Möglichkeit hierzu nicht geschwunden ist [1]). Im Gegensatz zu ihm ist der Atimos ohne zivile Rechte (s. o. S. 49[4]) und vermutlich auch nicht fähig, staatliche Aufträge auszuführen.

Die angeführte geläufige Definition des Hypomeion ist richtig, es gibt keinen anderen Terminus, hinter dem sich die des *κλῆρος* verlustig gegangenen Spartiaten verstecken könnten und sie ist, ohne daß eine klare Quellenstelle sie stützte, anzunehmen. Die Frage ist nur, ob die Hypomeiones im Rechtssinne mit den jeweilig verarmten Bürgern — und event. deren Nachkommen — erschöpft sind. Die Zahl dieser Art von Hypomeiones kann bei der notorisch geringen Geburtenziffer in Sparta, bei welcher Verarmung durch zu starke Erbteilung des Bodens (von Anerbenrecht in Sparta wissen wir nichts) ausgeschlossen war, nur ganz unbedeutend gewesen sein.

Es gibt noch eine weitere Menschenklasse in Sparta, die wir zu den Hypomeiones werden rechnen dürfen, wobei zunächst dahingestellt werden mag, ob der strenge amtliche Sprachgebrauch sie unter diese Rubrik subsumierte oder nicht, die Klasse der *χειροτέχναι*, die wir in diesem sterilen Staate als festen Begriff, als geschlossenen Stand neben *ὅμοιοι* und Heloten finden, genau wie im homerischen Staate die *δημιοῦργοι*, wie in jedem primitiv-agrarischen Staate die Handwerker zwischen Herren und Unfreien stehen, persönlich frei, zivil handlungsfähig, aber ohne politische Rechte — also rechtlich den Hypomeiones der oben besprochenen Art gleichgestellt. Ein Teil dieser *χειροτέχναι* werden zugleich *ὑπομείονες* der oben besprochenen Art gewesen sein — verarmte Spartiaten, die sich nach Verlust der Ackergüter sonstwie durchschlagen mußten — aber kaum viele, zumal der verarmte Spartiat selbst kaum im Stande war, viel Geld auf diese Weise zu verdienen: er hatte nichts gelernt als exerzieren und fechten, und zum in die Lehre gehen — bei einem Handwerker, Musiker, Arzt oder Mantis, die bekanntlich gleichmäßig *χειροτέχναι* = *δημιοῦργοι* sind [2]) — war es zu spät. Die meisten der frisch Verarmten werden sich als geduldete Gäste auf den Herrensitzen herumgedrückt haben. Die Mehrzahl der *χειροτέχναι* dürften Söhne von ver-

Schmied oder Arzt, der zu Gelde kam, nie ein eigenes Haus hätte bewohnen dürfen. Der Erwerb eines Landgutes führte dann ev. den Sohn des Handwerkers, wenn sein Vater die *ἀγωγή* bezahlte, in die Bürgerschaft ein, bezw. zurück.

[1]) Kinadon ist kein *ὅμοιος*, wird aber von den Ephoren öfters mit Aufträgen, Festnahme von Verdächtigen u. a. betraut: Xen. Hell. III 3, 8 f.

[2]) Auch die *μάντεις* haben diese zurückgesetzte Stellung, und einer von ihnen ist denn auch unter den Verschworenen mit Kinadon Xen. Hell. III 3, 11.

armten Spartiaten, die auf die Rückkehr in den Stand der ὅμοιοι verzichtet haben, oder aus Familien gewesen sein, die von jeher — seit der Staat in der uns geläufigen Form sich bildete — ihr Gewerbe ausgeübt haben. Andererseits sind unter den Cheirotechnai keine Heloten gewesen, auch keine befreiten Heloten, denn wenn eine Anzahl von jenen zur Begleitung eines ausrückenden Heeres aufgeboten wird, geschieht die Aushebung nach Jahrgängen (Xen. Pol. Lak. 11, 2) — daß aber für gewesene Heloten keine Kontrollisten mit Geburtsregister geführt wurden, liegt auf der Hand. Auch werden die betr. Heloten vom Staate zu dem Zwecke freigelassen, damit sie die Wehrmacht verstärken, nicht damit sie Manteis oder Schuhmacher werden, wovon der Staat keinen Nutzen hat. Zu diesem Zwecke macht man ihnen gegenüber ja sogar im Bodenrecht eine Ausnahme und gibt ihnen trotz des fehlenden Bürgerrechts Ackergrundstücke (Thuk. V 34, 1).

Jedenfalls gehen, indem keine Möglichkeit besteht, den kürzlich verarmten Spartiaten an der Betreibung eines Gewerbes zu hindern, die Klasse der ὑπομείονες in dem zuerst (S. 50f.) besprochenen Sinne und die der χειροτέχναι ineinander über — bezw. können sich leicht teilweise decken —, sodaß die gegebene Auffassung sein wird, daß die Cheirotechnai zu den Hypomeiones im technischen Sinne gehören.

Die Lasten, die speziell den Cheirotechnai obliegen, sind auch genau wie die Rechte, die sie haben, die aller Hypomeiones, sie haben dem Staate nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten zu Diensten zu sein, d. h. ihr technisches Können zu seiner Verfügung zu halten (Xen. Pol. Lak. a. a. O.) genau wie jeder Hypomeion, der nichts Technisches gelernt hat, auch soweit wie er zu brauchen ist, angestellt werden kann (s. o. über Kinadon). Praktisch stellt sich das so dar, daß die Cheirotechnai, die ein Handwerk in unserem Sinne können, öffentliche Arbeiten ausführen und als Arbeitskolonne mit ins Feld ziehen, Musikanten für das Heer und die Feste Verwendung finden (vgl. Plut. Ages. 19, Xen. Hell. IV 3, 21; 8, 18; V 1, 9 Pol. Lak. 13, 7), μάντεις ebenso dem Feldherrn für das Lager und allen mit kultischen Maßnahmen betrauten Magistraten daheim bei Opfern und Festen zur Verfügung stehen[1]), Herolde bei jeder Versammlung und Proklamation daheim und im Felde von dem zuständigen Magistrat angestellt[2]), Ärzte wohl auch dem Heere von Staatswegen attachiert (Xen. Pol. Lak. a. a. O.), Bäcker und Köche bei den Syssitien und im Heere[3]) beschäftigt werden können.[4]).

---

[1]) Z. B. Xen. Hell. III 3, 4. Pol. Lak. 13, 7. Plut. Pelop. 2 u. ö. Charakteristisch ist, daß die Aufnahme fremder μάντεις in die spartanische Vollbürgerschaft unpopulär ist (Herod. IX 33): ein μάντις ist eben für den Spartaner ein Mensch zweiten Ranges.

[2]) Vgl. z. B. Herod. VIII 114; Thuk. III 52, 2; Xen. Hell. VII 1, 32; Plut. Lys. 29.

[3]) Herod. IX 82.

[4]) Vgl. zu all diesem, was unten III 3 A s über die Umgebung und Dienerschaft der Beamten gesagt wird.

Daß alle diese unter Cheirotechnai zu subsumierenden Berufsklassen außerhalb der Bürgerschaft stehen, zeigt, abgesehen von ihrer Entwickelung aus dem homerischen Staat, der die ganze Erscheinung verstehen läßt, ihre Organisation in fiktive γένη, die in der in Phylen und Oben bezw. militärische Einheiten von der More bis zur Zeltgenossenschaft klar gegliederten Bürgerschaft keinen Raum hat. Die Herolde gehören (alle?) zum Geschlecht der Talthybiaden (Herod. VII 134), ebenso waren die Berufe der Köche, Musikanten usw. erblich, d. h. blieben in der Familie und damit im fiktiven Geschlecht.

Eine andere, wohl wenig zahlreiche Klasse von Menschen sind endlich solche μόθακες, die wohl die ἀγωγή durchgemacht haben, aber dann kein Landgut erbten, etwa weil sie den Erwartungen des Spartiaten, der ihre ἀγωγή bezahlte, nicht genügten oder weil dieser inzwischen verarmte. Dies sind also Leute mit ἀγωγή, aber ohne κλῆρος, also keine Heloten und keine ὁμοῖοι. Xen. Hell. V 3, 9 erscheinen sie einmal unter der Bezeichnung νόθοι, was rechtlich nicht genau ist — die uneheliche Abstammung von einem Spartiaten begründet an sich gar keine Rechtsstellung — aber sachlich die Verhältnisse treffen wird: solche μόθακες sind wie die zu Bürger gewordenen in der Regel die unehelichen Söhne der Spartiaten gewesen, die sie der ἀγωγή zuführten. Xenophon faßt sie mit den τρόφιμοι ξένοι (s. sofort) zusammen: ganz mit Recht, sie hatten genau die gleiche Stellung (ἀγωγή, aber keinen κλῆρος) und sind insofern „der Güter des Staates nicht unteilhaftig“, wie Xenophon sich vorsichtig ausdrückt, als sie keine Heloten sind. Daß sie keine Bürger sind, lehrt die Logik und zeigt Xenophons geschraubte Ausdrucksweise auf das Deutlichste. Da ihre Stellung der der zuletzt besprochenen Klassen rechtlich gleich ist, wird es nicht zu kühn sein, sie ebenfalls unter den Begriff der ὑπομείονες zu fassen.

Eine letzte naturgemäß auch niemals zahlreiche Klasse der freien, aber nicht bürgerlichen Einwohner des Bürgergebietes sind die τρόφιμοι ξένοι, das einzige, was in Sparta etwa den Metoiken anderer Staaten ähnelt (die anderen ξένοι sind rechtlos und unterliegen der durch Beamten willkürlich verhängten Ausweisung)[1]. Es sind dies Fremde, die als Kinder ins Land gekommen oder als Kinder von ξένοι in Sparta geboren sind, die ἀγωγή mitgemacht haben (z. B. Phokions Sohn, Plut. Phok. 20) und danach dauernd im Lande verbleiben (was z. B. von Phokions Sohn nicht gilt). Sie sind nicht Bürger, wenn sie nicht von irgend jemand einen κλῆρος bekommen, und demgemäß nicht waffen-

[1]) Über ihre Verwendung im Staatsdienst s. u. IV 4. Plut. σύγκρ. Lyk.-Numa 2 spricht von Metoiken als Handwerkern in Sparta. Diese können aber wegen der stets drohenden Ausweisung und der autarken Eigenwirtschaft der Herrenhöfe nie zahlreich gewesen sein, vermutlich sind überhaupt die Cheirotechnai als Nichtbürger gemeint.

pflichtig: Xen. Hell. V 3, 9 gehen einige von ihnen als Freiwillige mit ins Feld (vgl. Plut. Agis 8).

Ob man die *τρόφιμοι ξένοι* auch unter den technischen Begriff der *ὑπομείονες* subsumieren soll, sei dahingestellt. Ihre Rechtsstellung erlaubt es, der Terminus *ξένοι* spricht dagegen, in der Überschrift dieses Abschnittes habe ich die beiden Klassen geschieden, ohne mich damit festlegen zu wollen.

b) Befreite Heloten.

Die freigelassenen Heloten[1]) treten uns in den verschiedensten Formen und unter den verschiedensten Bezeichnungen entgegen, meist nach dem Dienste, den sie leisteten und als Belohnung für den sie die Freiheit erhielten, *ἐρυκτῆρες, δεσποσιοναῦται*[2]) oder einfach Entlassene, Herrenlose, *ἀφέται, ἀδέσποτοι*[3]); zu den letzteren werden wir die auf den Inschriften IG V 1228ff. freigelassenen Heloten zu rechnen haben, die ohne besonderen Grund nur durch Beschluß ihrer Herren und Genehmigung des Magistrates aus der Helotie ausscheiden (s. u.)[4]). Die Stellung des befreiten aber durchaus noch nicht zum Bürger gewordenen Heloten[5]) zum Staate ist uns im Einzelnen nicht greifbar, sie mag der der Cheirotechnai und anderer Hypomeiones geähnelt haben, jedenfalls hat der Staat sich

---

[1]) Unter diesen sind hier nur solche zu verstehen, die als Erwachsene freigegeben worden sind, nicht die *μόθακες*, die *ἀγωγή* haben, also von ihrer Kindheit an aus dem Helotenstande ausgeschieden sind; diese sind, wenn sie einen *κλῆρος* haben, Bürger (o. S. 42f.), sonst *ὑπομείονες* (o. S. 53). Ebensowenig gehen uns hier die Neodamoden (S. 46ff.) an.

[2]) Myron frg. 2 bei Athen. VI 271f. *Ἐρυκτῆρες* sind offenbar Heloten, die ihren Herrn im Felde gerettet (den Verwundeten aus dem Kampfgewühl hinweggezogen) haben, *δεσποσιοναῦται* natürlich solche, die bei Seekämpfen Gelegenheit hatten, die Aufmerksamkeit von Vorgesetzten auf sich zu ziehen, nicht alle Heloten, die einmal als Ruderknechte verwandt worden waren, das hätte eine Unzahl von Desposionauten ergeben. Daß diese beiden Gruppen eigene Bezeichnungen haben, also wohl die häufigsten Beispiele für Freilassung darstellen, ist ganz begreiflich, Verdienste im Kampfe waren die beste Gelegenheit, sich zu empfehlen und auch bei den staatlichen Behörden natürlich am wirksamsten, alle anderen Freilassungen aus privaten Gründen müssen viel sporadischer und schwieriger durchzusetzen gewesen sein.

[3]) Myron a. a. O.

[4]) Bezeichnungen nach der Gelegenheit, bei der sie freigelassen wurden, begegnen nicht. Die Brasidaier von Thuk. V 67, 1; 71,3; 72,3 sind trotz Diod. XII 76, 1 nicht die unter Brasidas kämpfenden und dafür freigelassenen Heloten von Thuk. V 34, 1. Diese könnten nun und nimmer als *ἀπὸ Θρᾴκης στρατιῶται* bezeichnet werden, und *Βρασίδειοι* ist eine Bildung wie *Κυρεῖοι* (Xen. Hell. III 2, 7 u. ö.), *Δερκυλίδειοι* (Hell. Oxyrrh. 16, 2) und kann nichts heißen als die von Brasidas angeworbenen Söldner. Und daß er solche *ἀπὸ Θρᾴκης* angeworben hat, steht Thuk. V 6, 4 ausdrücklich. Die freigelassenen Heloten von 34, 1 werden in Lepreon (d. h. dem abgetretenen Distrikt) angesiedelt und heißen Xen. Hell. III 3, 8 nach der Örtlichkeit Auloniten (s. u. S. 55f.).

[5]) Unterscheidung von Neodamoden und befreiten Heloten Thuk. V 34, 1, vgl. auch VII 19, 3; 58, 3, wo es sich um befreite Heloten handeln muß (s. sofort).

selbstverständlich um sie bekümmert, sie zu zivilen, das volle Bürgerrecht nicht notwendig voraussetzenden Dienstleistungen benutzt, das konnte er nach der Gnade, mit der er sie bedachte, verlangen.

Nehmen wir eine beschränkte Verwendung dieser Leute im öffentlichen Dienste an, ähnlich der der letztbesprochenen Klassen, so klären sich verschiedene bisher rätselhafte Stellen auf – Xen. Hell. III 5, 12; Isokr. IV 111 –, die von Verwendung von „Heloten" als Statthalter im Auslande sprechen (der μόθαξ als Heerführer von Plut. Kleom. 8 ist wohl Bürger). Es sind eben diese freigelassenen Heloten verschiedenster Art gemeint, die man zusammenfassend immer noch nur als Heloten bezeichnen konnte, für die es einen anderen sie alle umfassenden Terminus einfach nicht gab.

In Einzelnen sind die Rechte und Pflichten der freigelassenen Heloten nirgends fest überliefert, sie ergeben sich aber von selbst: die Desposionauten wird man sich bei einer neuen Flottenrüstung als zur See bewährt nicht haben entgehen lassen, vor allem hat man befreite Heloten, die ja eben zur Verstärkung der Wehrmacht emanzipiert worden waren, selbstverständlich als Soldaten verwandt und in eigenen Korps formiert: Thuk. V 57, 1; 64, 2; VII 19, 3; 58, 3 werden solche aufgestellt. Thukydides sagt nur „Heloten", es kann an sich also sein, daß es sich um noch nicht freigelassene Leute handelt, wie bei den Soldaten des Brasidas, die erst **nach** dem Feldzug freigelassen wurden (Thuk. V 34, 1), aber es ist bis zur Undenkbarkeit unwahrscheinlich, daß man 421 die Leute des Brasidas frei ließ und dann bei Mannschaftsbedarf (der erste der betr. Fälle liegt 418!) nicht auf sie zurückgriff, sondern immer neue Scharen freiließ und bewaffnete, abgesehen davon, daß der Thuk. V a. a. O. auch auf die „Heloten" angewandte Ausdruck *πανδημεί* eine geschlossene Klasse von Wehrpflichtigen voraussetzt, nicht eine Schaar von ad hoc und in beliebiger Zahl aus einem großen Reservoir Herausgeholter.

Vermutlich konnte man an sich jeden befreiten Heloten zu allen Diensten heranziehen: es hat sicherlich kein Rechtssatz bestanden, daß *δεσποσιοναῦται* immer nur zur See, nie als Landtruppen oder sonstwie verwandt werden durften.

Vor allem ist, wie aus dem Gesagten hervorgeht, die Grenze zwischen befreiten Heloten und zu Neodamoden gewordenen früheren Heloten scharf zu ziehen, letztere sind Bürger und erstere nicht. Ganz besonders kraß tritt das hervor Thuk. IV 80, 3 f. (= Plut. Lyk. 28), wo befreite Heloten ohne Recht und Gericht hingerichtet werden – man sieht, die Befreiung ohne Bürgerrechtserteilung bedeutet Verzicht des Herrn auf den Besitz und die Arbeitskraft des Heloten sowie auf deren Erträge, aber nicht Ausdehnung des bürgerlichen Rechtsschutzes auf seine Person.

Einmal (Xen. Hell. III 3, 8) werden die Auloniten erwähnt und zwar nicht als Angehörige einer örtlichen Bürgergruppe, Obe, sondern neben

Heloten und Lakedaimoniern, also als besondere Klasse von Einwohnern. Von den Heloten werden sie im Texte direkt unterschieden; daß es keine Bürger sind lehrt Folgendes: eine Frau im Aulon soll festgenommen werden (ob sie zu den Auloniten oder den Heloten gehört, ist nicht gesagt), weil sie die dorthin kommenden Lakedaimonier *λυμαίνεσθαι ἐφήκει.* Wenn der Staat schon so um das Heil seiner Bürger besorgt war, lag es näher als an die Zureisenden erst einmal an die dort Wohnenden zu denken, diese aber sollen nicht geschützt werden, also gehören sie garnicht zu den „*Λακεδαιμόνιοι*", an die man denkt.

Nun ist der Aulon die Grenzschlucht von Messenien und Triphylien [1]), ist politisch gesprochen der Süden der Gemeinde Lepreon. Auf dem Boden dieser Gemeinde sind nach Thuk. V 34, 1 Neodamoden und befreite Heloten angesiedelt worden, d. h. Lepreon oder vielmehr noch Elis (o. S. 37) hat Land an Sparta abgetreten. Daß dieses Gebiet nach Xen. a. a. O. und der geographischen Lage nur der *αὐλών* sein kann, leuchtet ein, Auloniten sind also, da die Neodamoden als Bürger ausscheiden, entweder die Thuk. a. a. O. angesiedelten, aber nicht zu Neodamoden gemachten Heloten oder aber auf ihrem alten Gebiet sitzen gebliebene und in den spartanischen Staatsverband übergegangene Lepreaten, modern gesprochen Optanten.

Daß das letztere unwahrscheinlich ist, liegt auf der Hand — die alten Ansiedler werden lieber in Lepreon Bürger als in Sparta Untertanen sein — die Identifikation mit den befreiten Heloten ist m. E. unabweisbar. Die Bezeichnung nach einem Ort ist in Sparta singulär, aber der Vorgang, daß man Heloten ohne Bürgerrechtserteilung ansiedelte, ist es nicht minder, endlich ist, wie schon oben S. 8[4] erwähnt, der Sprachgebrauch für einen analogen Fall in Gortyn der Gleiche. Daß neben den Auloniten im Aulon Heloten erwähnt werden, kann nicht Wunder nehmen, das sind unfreie Leute auf den aus dem erworbenen Gebiet herausgeschnittenen Bürgeräckern, auf denen die Neodamoden sitzen.

Die eben besprochene Tatsache ist für die Rechtsstellung der befreiten Heloten bedeutsam. Wenn der Staat ihnen *κλῆροι* zuweist, setzt das voraus, daß ihnen das Recht zum Grundbesitz und also die volle zivilrechtliche Handlungsfähigkeit zustand. Gewiß eine Ausnahme gegenüber den sonstigen spartanischen Anschauungen, aber unvermeidlich. Man mußte den befreiten Heloten eine wirtschaftliche und soziale Stellung geben, die ihre weitere Verwertung als Soldaten ermöglichte — das war

---

[1]) Nicht, wie in der RE s. v. Aulon 3 angenommen, ein Ort am Eurotas dicht bei Sparta, dann wäre die Wendung von den „Lakedaimoniern", die dorthin kommen und vor der Verführerin geschützt werden müssen, ganz unverständlich. Man kann doch nicht sagen: in Amyklai wohnt eine Frau, die gefährlich ist, weil sie die dorthin kommenden Lakedaimonier verführt, wenn um sie herum nichts als Lakedaimonier wohnen. Und der Aulon am Eurotas liegt genau wie Amyklai mitten im Bürgergebiet.

der Zweck der ganzen Freilassung — und da dies die als χειροτέχναι nicht konnte, blieb kein Weg als ihnen außer der Geschäftsfähigkeit sogar den Grundbesitz zu eröffnen.

c) Die Heloten [1]).

Ich komme zu der wichtigsten Klasse der nicht bürgerlichen Bevölkerung, den noch im normalen versklaven Zustande befindlichen Heloten.

Über die Entstehung der Helotie in Lakonien ist hier kurz folgendes zu sagen: Die antike Überlieferung läßt sie durch Krieg unterworfene Ureinwohner sein, „Achaier", die den Doriern frohnen, stammeseins mit den Perioiken. Nun sind letztere sicher Dorier genau wie die Spartiaten, wie die Dialektforschung unwiderleglich gezeigt hat (o. S. 2). Also sind die Perioiken, wenn eine dorische Wanderung stattgefunden hat, mit den Spartiaten ins Land gekommen und haben die gleichen Siege mit ihnen erfochten über die gleichen Ureinwohner. Dann müßten aber die Perioiken auch Heloten haben, wovon wir nichts hören — oder soll bei der gemeinsamen Eroberung alles gefangene Menschenmaterial einem der siegreichen Stämme zufallen? Ferner sprechen die Heloten anerkanntermaßen dorisch (o. S. 2⁴, vgl. Thuk. III 112, 4; IV 3, 3; 41, 2); wo ist ein Analogon dafür, daß ein Herrenvolk ohne Bauern, die sich mit den Überwundenen vermischen, der Überzahl der Unterjochten seine Sprache aufzwingt? Das wird in Brandenburg, Pommern, Preußen durch die vielen Bauern erreicht, mißlingt in Polen bei einer spärlichen bäuerlichen Kolonisation und bleibt in Kurland, Livland, Esthland, wo der kolonisierende Bauer fehlt, vollkommen aus.

Wenn also nicht alle Dorier im Lande Heloten haben, kann die Bildung der Helotie nicht die Folge einer dorischen Eroberung sein, sondern muß sich aus lokalen, d. h. wirtschaftlichen oder wenn man will innerpolitischen Verhältnissen des einen individuellen Staates, bei dem sie vorkommt, entwickelt haben, d. h. des gleichen Ursprungs sein, wie alle Leibeigenschaftsordnungen der Geschichte neuer, bekannterer Staaten, wo der Rassenunterschied (z. B. von Deutschen und Esthen, Deutschen und Letten usw.) gelegentlich die äußere Form bestimmt, aber die Genesis der Institution auf rein wirtschaftlichem Gebiet liegt, wie sie sich denn auch in den Staaten, die auf Eroberung gebaut sind, nie und nirgends als deren unmittelbare Folge, sondern lange nachher allmählich entwickelt. Und wenn die Heloten die Sprache ihrer Herren reden, so sind diese in Verfolg eines wirtschaftlichen Prozesses leibeigen gewordenen Bauern auch vorher nicht durch das Schwert überwunden worden, sondern es ist ihnen genau so gegangen, wie ihren Schicksalsgenossen in Deutschland und anderswo, sie sind von den wirtschaftlich Stärkeren der eigenen Volks-

---

[1]) Zu den folgenden Ausführungen vgl. meine Darlegungen in Hermes LIV 290 ff.

genossen abhängig geworden. Dann ist die Helotie einfach das Resultat des Versklavungsprozesses, den die hellenischen Bauern im 8. und 7. Jahrhundert durchmachten, nur besonders scharf ausgebildet und vor allem zu abgeschlossener Entwickelung gelangt. Erst eine Zeit, die historisch forschen und den Ursprung des ihr ganz singulär erscheinenden Zustandes begreifen wollte, die aber zugleich die Kenntnis des Milieus der Vorzeit gänzlich verloren hatte und für diese vollkommen überlieferungslos war, hat zu jener Theorie ihre Zuflucht genommen. Das primitive historische Denken braucht, um einen Zustand zu erklären, ein Ereignis; ein Prozeß genügt nicht und ist ihm unverständlich. So hat man den Zustand in Sparta an das einzige Ereignis aus der lakonischen Frühgeschichte angeknüpft, von dem man Kenntnis zu haben glaubte.

Neben den Heloten im alten Bürgergebiet stehen die helotisierten Messenier. Bei ihnen ist der Ursprung ihrer Stellung oder wenigstens der Anstoß zu dem Prozeß, der sie unfrei machte, ein anderer. Sie sind — und zwar vermutlich früher als die Versklavung östlich des Taygetos einsetzte, sodaß sie wie den Namen der „Gefangenen", so auch sonst das Vorbild für jene abgaben[1]) — in Verfolg einer kriegerischen Eroberung unfrei geworden. Ein Unterschied in der rechtlichen Stellung der Heloten hüben und drüben ist aber nicht zu erkennen; in einem Staate mündlichen Rechtslebens müßten dann unbedingt zwei Bezeichnungen für die beiden Kategorien existieren, aber Heloten ist der gemeinsame Terminus für die Leibeigenen in Lakonien und Messenien, auch die letzteren werden so benannt Thukyd. V 35, 7 (§ 6 ungenau); Paus. IV 23, 1; Isokr. VI 28, 87; Theop. frg. 14 = Athen. VI 272a; Etym. Magn. s. v. εἵλωτες [im zweiten Artikel, der erste ist wertlos], oder auch die ersteren gelegentlich Messenier, Thuk. I 101, 2. Erst später geht das Bewußtsein dieser Ausdehnung des Helotennamens durch die Befreiung der Messenier verloren, so scheiden Heloten und Messenier Plut. Lyk. 28, Kim. 17; Diod. XI 63, 4; 64, 1, 4[2]).

Die Frage der rechtlichen Stellung der Heloten ist gelegentlich schon oben gestreift worden (S. 10ff.). Es handelt sich darum, ob sie als hörige Bauern oder als Leibeigene zu betrachten sind. Erstere sind an das Grundstück gefesselt, haben aber auch ein Anrecht darauf und können von dem Herrn nicht ohne Verstoß gegen die übernommenen Pflichten von ihm entfernt, vor allem nicht verkauft und nicht getötet werden; ihre Pflichten sind Abgaben und Dienstleistungen bei der Bestellung des Herrenlandes, dagegen nicht solche als Hausgesinde, die sie ihrer Scholle entziehen würden. Leibeigene sind nicht an die Scholle gefesselt, sondern

[1]) Hermes a. a. O. 293.

[2]) Auch Thuk. V 56, 2 scheidet Messenier und Heloten, aber mit ersteren meint er die Leute in Naupaktos. Der Messenier von Herod. VI 52 ist ein kgl. Helot wie der Diener von § 63 auch.

vom Boden los und ledig, können vom Herrn des Hofes entsetzt, als persönliche Bedienung, als Arbeiter auf Herrenland verwandt, können verkauft und getötet werden; oder mit der Formulierung von oben S. 11f. bei Hörigkeit gibt es zwei Kategorien; erstens landfeste Bauern und zweitens Hofesleute auf dem Gut des Herrn, bei der zweiten nur eine Kategorie, deren Glieder der Herr nach Belieben als „Wirte" austut oder auf der Scholle beschäftigt, die er unmittelbar bewirtschaftet, oder als seine Aufwartung verwendet.

Man kann nach allen Nachrichten, die wir haben, nicht zweifeln, daß die spartanische Helotie zur Leibeigenschaft, nicht Hörigkeit gehört. Wir kennen Strabon VIII 5, 4 die Beschränkungen, die der Spartiat seinem Heloten gegenüber hatte, er darf ihn nicht freilassen und nicht außer Landes verkaufen, der Verkauf im Lande und die Tötung ist also, wie auch Myron frg. 1 bestätigt, erlaubt[1]); ferner finden wir Heloten wie gesagt unter dieser Bezeichnung in Messenien, wo sie zum guten Teil sicher die Herden beaufsichtigen, also keine eigene Scholle bearbeiten, und als Dienerschaft zur privaten Aufwartung (Plut. Ages. 3, 36). Es ist auch kein eigenes Haus- und Hofgesinde neben den Heloten nachzuweisen. Die anderswo Haussklaven bezeichnenden Ausdrücke begegnen auch hier, z. B. Herod. VI 63, 65, 70; Xen. Hell. III 1, 27; Polyb. IV 81, 7; V 29, 9 (sogar *ἴδιοι οἰκέται*) 35, 5; Herakl. Pont. frg. 2 (FHG III 210, wo Alkman ein solcher gewesen sein soll, was natürlich ganz albern ist), aber daß *οἰκέται* die Heloten bezeichnet, lehren Stellen wie Plut. *σύγκρ.* Kleom.-Grakch. 5, verglichen mit Kleom. 23 und Myron frg. 2 ganz evident. Endlich sind die *χαλκίδες* = *θεράπαιναι* von Athen. VI 267d offenbar nichts anderes als die *εἱλώτιδες*, die als Hausdienerinnen z. B. Plut. Ages. 3 erscheinen. Auch der Ausdruck *δοῦλοι* beweist nicht, daß es nicht helotische Sklaven gegeben habe, da er in Sparta oft ganz eindeutig für Heloten gebraucht wird[2]) und immer Heloten bedeuten kann.

---

[1]) Das Problem, das in modernen Staaten mit Leibeigenschaft eine Rolle gespielt hat, ob Leibeigene an Herren ohne Grundbesitz verkauft werden dürfen, hat für Sparta nicht bestanden: natürlich konnten nur Spartiaten Heloten haben und Spartiaten ohne Grundbesitz gab es nicht.

[2]) Vgl. neben Xen. Hell. V 4, 28; Ages. 2, 24 vor allem Thuk. V 23, 3, wo die Helotenschaft *ἡ δουλεία* heißt. Auch das Recht von Gortyn sagt *δοῦλοι* für die leibeigenen Bauern. Plutarchs Ausdruck (*σύγκρ.* Lyk.-Numa 2) *δοῦλοι καὶ εἵλωτες* und Platons (Alkib. I 18) *ἀνδράποδα τά τε ἄλλα καὶ τὰ εἱλωτικά* sind einfach ungenau oder denken als an zwei Kategorien erstens an die Heloten als Ackerwirte und zweitens an die als Dienstboten im Haushalt der Herrschaft lebenden. Das ist ganz gut möglich: bei dem Worte Heloten dachte man unwillkürlich zunächst nur an auf dem Acker arbeitende Leute, halb und halb im Gegensatz zu einer Hausdienerschaft. Es sei noch erwähnt, daß mit dem Gesagten nicht bestritten werden soll, daß ein paar *τρόφιμοι ξένοι* oder zu Gelde gekommene Ärzte und Handwerker — *ὑπομείονες* — Sklaven hatten, die dann nicht als Heloten rechneten; das können aber nur ein paar Dutzend Leute im ganzen Staatsgebiet gewesen sein, deren Existenz keinen Niederschlag in der Literatur hinterlassen hat.

Freilich muß der voll ausgebildeten Leibeigenschaft der Heloten auch in Sparta eine Periode der Hörigkeit vorhergegangen sein, wo die Bauern an die Scholle gefesselt waren: das ist überall der Fall gewesen, wo sich analoge Verhältnisse gebildet haben und ist die notwendige Voraussetzung der letzteren. Vielleicht haben wir noch zwei Andeutungen, die auf jene Zeit zurückweisen. Strabon VIII 5, 4 berichtet von den „κατοικίαι", die den Heloten zugewiesen waren und zwar nach Ephoros Angaben über die Entstehung der Institution, und Myron frg. 1 meldet eine „Verteilung des Landes" unter abgabepflichtige Bauern. Vielleicht liegt aber in beiden Fällen nur eine mißverständliche Kürzung von Berichten vor, die die Zustände des 5. und 4. Jahrhunderts meinen, in denen die Entwickelung weit über einen mit solchen Ausdrücken zu bezeichnenden Zustand hinausgegangen und längst in die volle Leibeigenschaft eingemündet war.

Zivilrechtlich handlungsfähig und vermögensfähig ist der Helot nicht. Wenn Plut. Kleom. 23 Heloten begegnen, die 5 Minen zu zahlen und sich freizukaufen vermögen, so beweist das nichts, denn der römische Sklave kann dies auch von dem Ertrag seines Peculium und ist doch nicht erwerbsfähig und hat kein Eigentum, weder am Peculium noch an dessen Ertrag. Gewiß lockt die Analogie Kretas, die spartanischen Heloten wie die ϝοικεῖς von Gortyn zu betrachten, die Mobilien erwerben können[1]). Aber die Stellung der letzteren ist auch sonst nicht ganz von der Hörigkeit in die Leibeigenschaft umgeschlagen (s. ebd.), sodaß es erlaubt scheint, prinzipiell von ihren Rechten einen Abstrich zu machen, wenn man die der Heloten greifen will. So wird man a priori ihnen die Fähigkeit zum Erwerb von Mobilien absprechen.

Dies ergibt sich auch aus der nunmehr zu besprechender Regelung der Abgaben. Die Abgaben der Heloten an den Herrn waren nach Plut. Lyk. 24; Strabon VIII 5, 4; Athen. XIV 657 d fixiert und betrugen nach Paus. IV 14, 4 für die messenischen Heloten 50% des Bruttoertrages[2]). Wir wissen nicht, ob das Fixum, das für Lakonien galt, ebenso 50% betrug oder irgendwie anders, ohne Rücksicht auf den Ernteausfall normiert war; da irgend ein Unterschied der Heloten hüben und drüben nicht erkennbar ist (o. S. 58), hat die andere Normierung, selbst wenn sie bestand, praktisch nichts ausgemacht, sondern zu derselben Belastung geführt. Diese Fixierungen aber — und das ist das in diesem Zusammenhange allein Wesentliche — stellen Mindestsätze dar, keine Höchstsätze, bezeichnen, wieviel der Spartiat von seinen Unfreien eintreiben mußte, um die vom Staat verlangte wirtschaftliche Unabhängigkeit

[1]) S. u. Anhang 1.

[2]) Letzterer hält diese Regelung für die der Helotisierung vorangehende und läßt diese erst 23, 1 folgen. Daß das falsch ist, liegt auf der Hand, vor allem müßten wir 23, 1, wo das Definitivum stehen soll, erst recht die Regelung der Abgaben finden, die er in dem vermeintlichen Provisorium von 14, 4 so getreulich vermerkte.

sicherzustellen, nicht wieviel er eintreiben durfte; wer mehr forderte, machte sich (Plut. Inst. Lakon. 41) einer schändlichen (ἐπάρατον), also keiner strafbaren Handlung schuldig: in der Theorie konnte der Herr dem Heloten alles abnehmen, das schließt ein Eigentum des letzteren zum mindesten an Vieh und Korn, Wein, Obst, Käse usw. aus, höchst wahrscheinlich gilt für alle Mobilien das Gleiche.

Das zentrale Problem ist die Frage, wer in der juristischen Theorie das Eigentumsrecht am Heloten hat, ob dieses mit dem am Grund und Boden zusammengeht oder selbständig ist, ob es dem Einzelnen zusteht oder der Gemeinde, ob es unbeschränkt ist oder einer Kontrolle unterliegt. Welche der angedeuteten Wege überhaupt möglich und welche von vornherein ungangbar sind, lehrt eine Beantwortung der Frage, was für ein juristischer Vorgang die Helotisierung eines Bauern ist, wessen Rechte affiziert und was für Rechtsverhältnisse begründet werden.

Das Leibeigenschaftsverhältnis ist wie gesagt hier und überall in der griechischen Welt eine Folge des Bauernlegens des 8. und 7. Jahrhunderts. Dieses Bauernlegen geht nun nicht von der Krone aus, sondern von den wirtschaftlich kräftigen unter den Gutsbesitzern selbst, in Lakonien wie in Attika und überall — die Krongewalt hat ja eben hierdurch den schwersten Schaden erlitten — resultiert aus der Verschuldung eines Staatsangehörigen gegenüber einem anderen. Ein Eigentumsrecht an dem Körper und ein Anspruch auf die Arbeit des Heloten kann also nur dem Gläubiger erwachsen, d. h. dem anderen Privaten. Das Gut, das der nunmehr Helot werdende Landwirt besaß, war Königsland[1]) und bleibt Königsland auch nach dem Besitzwechsel und nach der Okkupation durch den Gläubiger, die Rechtsverhältnisse zum König, die an ihm hängen, vererben sich auf den neuen Herren. Dagegen ist das Rechtsverhältnis, das sich an die Person des Verarmten knüpft, ganz neu und geht den König nichts an — er hatte ja zu jenem keine Beziehung außer der durch den Boden vermittelten — hat in der Zeit vor diesem Akt des Bauernlegens nicht existiert. Besitz von Land involviert ein Rechtsverhältnis zum König, Besitz eines Heloten involviert ein solches nicht.

Mit einem Schwinden der königlichen Gerechtsame zum Vorteil des Privateigentums verschiebt sich also nur das Verhältnis zwischen Besitzer und κλῆρος, gewinnt der erstere volles Eigentum am letzteren, das Verhältnis zwischen Besitzer und Heloten wird dadurch nicht berührt. Mit anderen Worten: die Ausbildung des Privateigentums an Haus und Hof in Sparta ist ein Prozeß des Überganges königlicher Rechte an einzelne Staatsangehörige. Königliches Eigentum wird von Staatskontrolle freies privates Eigentum und verändert den Charakter des privaten Besitzes, privater Besitz an niemals königlich gewesenem Eigentum ist

[1]) Vgl. o. S. 15ff.

etwas anderes und wird durchaus nicht auf Grund jenes Prozesses zugleich ebenfalls zum privaten Eigentum.

Daraus ergibt sich zunächst, daß ein königliches Eigentum am Heloten nicht zu konstruieren ist, abgesehen von Leibeigenen auf den königlichen Privatgütern, wo das Eigentum dann aber nicht dem Monarchen als solchem sondern dem König als privatem Grundbesitzer zusteht. Des ferneren ergibt sich, daß die Könige auch keine Kontrolle über die Helotenschaft in ihrem staatsrechtlichen Verhältnis zur Gemeinde oder zum Einzelnen ausüben können — es ist nicht abzusehen, wie eine solche sich hätte entwickeln können[1]). Endlich sieht man, daß zum mindesten der Besitz am Heloten dem einzelnen Bürger, nicht der Gemeinde, zu vindizieren sein dürfte, daß aber die Frage, ob das volles Eigentum war, auf Grund dieser Erwägungen nicht beantwortet werden kann. Dies hängt davon ab, ob bei diesem Akt des Bauernlegens von vornherein Eigentum oder nur ein Recht auf Arbeitsleistung begründet worden ist und vor allem davon, ob bei dieser Schaffung eines neuen Rechtsverhältnisses in dem sich bildenden und zum Teil eben dadurch mitgebildeten bürgerlichen Staate dieser letztere diese Neubildung ruhig geschehen ließ oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit seinerseits eine Kontrolle beanspruchte. Da das Rechtsverhältnis ein Novum war, ein Eingreifen des Staates also kein altes Recht störte, ist das eine so möglich wie das andere.

Betrachten wir nun die Überlieferung. Die Fragen, die zur Erkenntnis führen können, sind: wer läßt den Heloten frei und wer hat Strafgewalt über ihn und das Recht, ihn zu töten? Die Freilassung kann bei Kindern zum Zweck der Erziehung und Vorbereitung für eine eventuelle Aufnahme in die Bürgerschaft erfolgen, sie kann bei Erwachsenen vorgenommen werden, wobei, da die Gelegenheit zur *ἀγωγή* versäumt ist, ein einfaches Eintreten in den Stand der *ὅμοιοι* ohne diesbezüglichen Volksbeschluß nicht erfolgen kann. Helotenkinder, die die *ἀγωγή* mit durchmachen, sind die oben S. 42f. besprochenen *μόθακες*, auch sie können, wenn ein Spartiat — in praxi derjenige, der ihre *ἀγωγή* bezahlte und mit dessen Söhnen sie eintraten[2]) — ihnen ein Ackergut hinterläßt, schenkt oder verschafft und sie in den Stand setzt, Syssitienbeiträge zu zahlen, Bürger werden, wozu sie dann alle Vorbedingungen erfüllen. Es ist nicht über-

[1]) Wir finden denn auch nur solche Königsheloten, die wir anstandslos als Leute von den Privatgütern der Könige ansprechen können, z. B. Herod. VI 63, 70; Plut. Apophth. Lakon. Agesil. 24, 36; Theop. frg. 22. (Die Heloten von Plut. Pyrrh. 27 sind nicht die des Kleonymos sondern die seiner *φίλοι*). Daß ein König einen Heloten töten darf, ist selbstverständlich, das darf der Privateigentümer auch, das ist das Recht des Gutsherrn, nicht des Trägers der Staatsgewalt, denn daß der König fremde Heloten töten darf, steht nirgends.

[2]) Es ist natürlich ganz irrelevant, ob der betr. Spartiat der uneheliche Vater oder der Knabe rein helotischer Abkunft war.

liefert und wäre unlogisch, daß hierzu ein besonderer Beschluß des Volkes notwendig gewesen ist; man mag eine andere Art zeremonieller Einführung bei den Phyleten und Kultgenossen annehmen — das geht uns hier nichts an und hat nichts mit dem Recht der Staatsbürger zu tun. Es ist im übrigen nicht zu bestimmen, ob die formelle Freilassung vor dem Beginn der *ἀγωγή*, während derselben oder am Abschluß stattfand, leider ebensowenig, ob bei solcher frühzeitiger Freilassung eine staatliche Genehmigung erforderlich war oder der Spartiat, dem der junge Helot gehörte, frei vorgehen konnte.

Die Freilassung erwachsener Heloten aber war Sache des Staates oder von ihm beaufsichtigt. Er hat das Recht, Heloten in größeren Massen freizulassen, sich selbst vindiziert, einschließlich des Rechtes, sie in das Ausland zu verkaufen, was als Aufhören der Helotie für den Staat auf dasselbe hinauslief[1]), Freilassung einzelner Heloten durch den Grundherrn von der Kenntnisnahme und Billigung durch den ersten Gemeindebeamten abhängig gemacht. Letzteres involviert Strabon a. a. O. und es wird bestätigt und illustriert durch IG V 1228ff.[2]), wo Freilassungen einzelner Heloten vor dem Gott von Tainaron von Privaten vorgenommen werden, regelmäßig unter Zeugenleistung zweier Bürger und eines mit seinem Titel angeführten Ephoren.

Diese Kontrolle ist mehr als begreiflich, nicht nur der rein praktische Grund, daß man bei einer auf Empörung sinnenden Masse unzuverlässiger Leibeigener die Entscheidung, ob jemand befreit, d. h. der strengen Kontrolle entzogen und mehr oder minder sich selbst überlassen werden sollte, unmöglich der Neigung Einzelner überlassen konnte, auch der staatliche Zweck der Helotie erfordert die Kontrolle. Die ganze Institution ist für das Sparta des fünften und vierten Jahrhunderts dazu in der Welt, daß die gleichmäßige Bewirtschaftung der Landgüter garantiert wird, damit der Bürger ohne Sorge um das tägliche Brot sich ganz dem Staate widmen kann. Läßt er nun Heloten frei, so mindert er die Sicherheit der Bewirtschaftung und damit seine Losgelöstheit von der wirtschaftlichen Sorge um den Unterhalt. Daß er sich selbst schädigt, mag hingehen, das ist seine Sache, der Staat kann aber nicht mit ansehen, daß der betr. Bürger durch die Sorge um sein Gut, die ihm nun persönlich zufällt, in Anspruch genommen, der Bürgerpflicht entzogen und so eine Lücke in der Bürgerliste in den Bereich der Möglichkeit gebracht wird.

Aber trotzdem — ein Eigentum des Staates am Heloten ist nicht nachzuweisen. Daß Sklaven durch Volksbeschluß aus privater Hand befreit werden, genauer, daß das Volk dem Staatsangehörigen befiehlt, seine

[1]) Ephoros bei Strabon VIII 5, 4. Freilassung von Heloten durch die Gemeinde: Thuk. I 103, 1; IV 26, 5; 80, 3, V 34, 1; Xen. Hell. VI 5, 28; Diod. XII 76, 1; Plut. Lyk. 28.

[2]) Die Inschriften sind aus dem fünften Jahrhundert, Nr. 1231 nach Xen. Hell. II 3, 10 wohl 427/6.

Sklaven freizugeben, kommt auch außerhalb Spartas vor; in Kriegsnot sind in vielen griechischen und anderen Staaten derartige Beschlüsse erfolgt, trotzdem es sich immer nur um Privatsklaven handelte. Bei der privaten Freilassung ist trotz der Kontrolle der Einzelne der Freilasser, wie die zitierten Inschriften beweisen, das Verbot der Massenfreilassung außer in der Volksversammlung trifft den Einzelnen garnicht, da vor der Latifundienbildung des 4. und 3. Jahrhunderts kein Einzelner wirkliche Massen hat, es stellt nur die entsprechend dem größeren Objekt genauer genommene Kontrolle dar, nichts qualitativ Neues. Die Frage nach der Verträglichkeit des betr. Rechtsaktes mit dem Staatsinteresse beantwortet bei dem Einzelfall der geschäftsführende Beamte, bei dem Massenfall die Vertretung des Staatsganzen, nicht weil der eine Fall eine andere rechtliche Situation darstellt, sondern weil es sich einmal um eine Lappalie handelt und einmal nicht[1]). Die Fälle sind homogen, nur ist der Maßstab verschieden und wenn, wie gesehen, der kleinere Fall zeigt, daß das Eigentum am Heloten dem Privaten gehörte, der Staat nur kontrollierte, ist es in dem zweiten Falle nicht anders[2]).

Noch klarer wird die Rechtslage bei der Beantwortung der zweiten Frage. Die Bürgerschaft hat allerdings eine Gewalt über Leben und Tod der Heloten – aber nur neben der Strafgewalt des Einzelherrn, nicht sie ersetzend und ausschließend[3]). Die Vertreter der Bürgerschaft proklamieren alljährlich ihr Recht, gegen das Leben der Heloten vorzugehen, was – um eine Blutschuld zu vermeiden – in den Formen einer Kriegserklärung geschieht (Plut. Lyk. 28)[4]); sie geben ferner auf Grund dessen an junge Spartiaten die Vollmacht, bestimmte Distrikte zu durchstreifen und Heloten festzunehmen oder zu töten (*κρυπτεία*, Plut. a. a. O.; Aristot. Fr. 611, 10 [Rose])[5]).

Dieses Recht ist aber keine Einengung des Herrenrechtes zu Gunsten der Gemeinde, denn der Herr, dessen Heloten durch seine Schuld aufsässig

---

1) Daß ein Recht in einem Fall vom Volke, im anderen von einem Beamten ausgeübt wird, ist in Sparta ganz geläufig; der betr. Beamte muß nur zu den *τέλη* gehören, vgl. die Abschnitte III 3 A m und III 3 A n. *γ*.

2) Eine Freilassung von Heloten durch den König (Plut. Kleom. 23) gegen Zahlung einer Gebühr von ihnen selbst von ihrem Ersparten erfolgt nach dem Sturz der Verfassung und kann uns nicht zur Rekonstruktion des Rechtes der früheren Zeit helfen. Sie ist ein revolutionärer Akt wie Abraham Lincolns Proklamation auch war.

3) Strabon VIII 5, 4 (d. h. Ephoros) zählt die Beschränkungen der Rechte des Herrn gegenüber dem Heloten auf und kennt kein Verbot der Tötung.

4) Der Form des äußeren Krieges, die der Helotenjagd gegeben wird, entspricht es, daß wie bei anderen Staaten in Bündnissen fremde Invasionen in das Territorium eines Kontrahenten als casus foederis gelten, so hier daneben und in derselben Linie der Aufstand der Helotenschaft (Thuk V 23, 3).

5) Das Fluchwürdige in der Tötung von Heloten in Tainaron Thuk. I 128, 1 liegt nicht in der Vollstreckung des Urteils, sondern in dem Bruch des Asylrechts.

und unzuverlässig, also mangelhaft kontrolliert gefunden werden und ein solches Einschreiten notwendig machen, unterliegt einer Buße, ἐπιτίμιον (Myron frg. 1 bei Athen. XIV 657 cd). Mit anderen Worten, der Staat prüft nur nach, ob der Bürger seine Pflicht erfüllt hat, die Heloten seines κλῆρος in guter Zucht zu halten, holt eventuell nach, was er versäumt hat und bestraft ihn, wenn das nötig war[1]). Die Krypteia ist rechtlich keine Beschränkung des Privateigentums, sondern eine Kontrolle über die Ausübung der Bürgerpflichten und eine Unterstützung in ihrer Ausübung. Läge ein dem Herrenrechte paralleles Eigentumsrecht der Gemeinde vor, wäre nicht zu ersehen, wie der Bürger sich durch Unterlassen dessen, was beide gleichmäßig tun können und diese nunmehr tut, strafbar gemacht haben sollte; ganz absurd wäre dies aber, wenn der Helot einseitig Eigentum der Gemeinde wäre. Wie soll jemand strafbar sein, weil er fremdes Eigentum nicht zerstört?

Daß das staatliche Kontrollorgan sich nicht darauf beschränkt, die Versäumnis zu monieren und zu bestrafen, sondern sofort das Versäumte nachholt, erklärt sich nicht aus einem über den Kopf des Spartiaten hinweg funktionierenden Eigentumsrecht der Gemeinde am Heloten, sondern aus der Gefährlichkeit der Versäumnis für den Gesamtorganismus, wo Eile not tut und man nicht Zeit hat, den schuldigen Herrn vorzuladen und durch seine Vermittlung den Schaden gutmachen zu lassen[2]).

Die bisher konstatierte Kontrolle umfaßt wie gesehen das Recht des Staates, dem Einzelnen die Vornahme bestimmter Handlungen an seinem Besitz zu verbieten, wenn sie dem Staatsinteresse zuwiderlaufen — und auch hier handelt es sich nur um das Verbot einer Aufgabe des Besitzes, nicht einer Handlung an dem Besitz bleibenden Objekt — ferner versäumte Pflichten des Einzelnen an seinem Besitz nachzuholen; es bleibt die Frage, ob er umgekehrt die Vornahme bestimmter Handlungen von ihm erzwingen, in praxi ob der Staat den Heloten über den Kopf des Besitzers hinweg freilassen kann. Dies erst wäre eine wirkliche Einengung des Privateigentums. Und dieses ist, entsprechend dem Gesagten, nicht nachzuweisen. Überall, wo wir den Prozeß der Freilassung greifen können (vgl. die Stellen von S. 63[1]), ist der Vorgang der, daß der Helot vom Staate nicht durch Verfügung in den Stand der Freiheit überführt, sondern zwecks Verwendung in staatlichem Interesse eingefordert wird; so sind die Heloten um Brasidas, die Thuk. V 34, 1 befreit werden, längst aus der Macht ihrer Herren ausgeschieden, schon für die ganze Dauer des hinter ihnen

[1]) Natürlich nur wenn Verschulden des Herrn vorliegt, nicht wenn er etwa im Felde steht und nichts zur Kontrolle tun kann.

[2]) Tut keine Eile not, wird die Tötung im Auftrage des Staates durch den Herrn vollzogen Diod. XII 67, 4. Die Tötung einer großen Anzahl Leute Thuk. IV 80, 3; Plut. Lyk. 28 ist keine solche von Heloten, die betr. sind vorher befreit. Es liegt ein Fall von Justiz über freie aber nicht bürgerliche Staatsangehörige vor s. o. S. 55.

liegenden Feldzuges nur dem Staate dienstbar gewesen, so werden die Heloten, die Thuk. IV 26, 5 Pylos versorgen, die Thuk. IV 80, 3; Xen. Hell. VI 5, 28 fechten sollen, nicht vom Acker weg befreit, sondern vom Staate beansprucht, in staatlichen Besitz übernommen, vom Staate angestellt. D. h. der Staat erhebt sie als Steuer, es erfolgt eine Abtretung an den Staat, nicht durch den Staat eine Vindizierung in die Freiheit; was der Staat mit den ihm abgetretenen Heloten tut, ob er sie freiläßt oder nicht, ist seine Sache. Wir lernen nur, daß der Staat von dem Eigentum der Privaten, das er ihnen kontrollieren hilft, eine Abgabe fordern kann: es ist offenbar juristisch nichts anderes, wenn die Gemeinde einen Heloten einfordert, um ihn zum Besten des Staates nach dem momentanen Bedürfnis zu verwenden, als wenn sie Schafe einfordert, um das Heer zu verpflegen, oder Getreide oder Geld; es liegt eine *εἰσφορά* vor, weiter nichts. Wir werden annehmen müssen, daß auch in den o. S. 63[1] angeführten Fällen, wo scheinbar der Staat in Privatbesitz befindliche Heloten freiläßt, bezw. ihnen die Freiheit verspricht, die formelle Emanzipation von dem Besitzer vorgenommen wurde, nicht dem Beamten oder dem Volk, daß also rechtlich nur ein Auftrag des Staates an den Bürger vorlag, den und den namhaft gemachten Heloten für dem Staat geleistete Dienste freizulassen, oder aber daß der Helot durch den Staat zum Zweck der Freilassung angefordert wurde, also wie in den oben besprochenen Fällen ein vorheriger Wechsel des Besitzes am Heloten eintrat; auf jeden Fall haben wir einen Anspruch der Gemeinde an den Herrn, auf seinen Sklaven zu verzichten, nicht eine Verfügung an die Person des Sklaven über den Kopf des Herrn hinweg.

Besonders klar aber wird das Eigentumsrecht einseitig des Privaten am Heloten, wenn man bedenkt, daß der Staat den Heloten ebensowenig wie vor dem Tod durch die Hand des Herrn vor Überforderung und Ausnutzung im mindesten schützt. Der Staat hat ein Minimum festgesetzt, das der Einzelne von seinen Heloten einfordern muß, aber kein Maximum: wer mehr eintrieb, war strafrechtlich nicht zu belangen[1]). Das fixierte Minimum ist aber keine Vorschrift, die der Staat dem Heloten, sondern eine, die er dem Herren auferlegt: so und so viel muß geliefert werden, damit der Bürger sorgenfrei leben und sich ganz den Bürgerpflichten widmen kann, bei geringerer Lieferung leidet die Sicherheit der restlosen Erfüllung der Bürgerpflicht, wer weniger fordert, vergeht sich also gegen das Staatsinteresse.

Das Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde, Bürger und Helot ist also folgendes: Der Helot ist Eigentum des Bürgers — Gemeindeheloten gehören nur dem Staat, nicht zugleich einem Privaten —, der Eigentümer

[1]) Vgl. o. S. 60f. Man vergleiche die Leibeigenschaft in Ostdeutschland und den baltischen Provinzen: die Bauernschinderei ist ein Skandal, aber kein Rechtsbruch, der gesellschaftliche Ruf des Gutsherrn leidet, aber er zieht sich keine Bestrafung zu.

ist dem Staat für das Wohlverhalten des ersteren haftpflichtig, der Staat kontrolliert ihn bei der Ausübung seiner Eigentumsrechte, unterstützt ihn bei der Aufrechterhaltung der Zucht unter seinen Heloten und nimmt dafür das Recht in Anspruch, dieses so von ihm garantierte und mit spezieller diesbezüglicher Aufwendung von Staatsmitteln erhaltene Eigentum zu besteuern[1]). Strabons Ausdruck (VIII 5,4) *τρόπον τινὰ δημόσιοι δοῦλοι* und Pausanias' (III 20,6) *δοῦλοι τοῦ κοινοῦ* sind durch das besprochene staatliche Kontrollrecht erklärt, der erstere ist in seiner Beschränkung garnicht allzu schief, wenn auch rechtlich für unsere Zwecke zu unscharf.

Militärische Leistungen oder sonstige Verwendungen im staatlichen Dienst, die den Heloten seiner Arbeit entziehen, über den Kopf des Herrn hinweg vom Heloten zu fordern, ist der Staat dem Gesagten entsprechend nicht befugt — er würde ja dadurch auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Grundbesitzers gefährden und selbst den Fehler begehen, den er durch die Kontrolle der Freilassungen bei den Privaten zu unterbinden sucht. Wo Heloten im Felde erscheinen, sind sie die Begleiter und Schildknappen der Herren, von letzteren mitgenommen, nicht direkt vom Staate in Parallele mit jenen aufgeboten[2]). Die Mobilmachung trifft nur Bürger, nicht Heloten, es ist nur das Recht der ersteren, sich einen oder ein paar der letzteren mitzubringen, um sich Waffen und Gepäck zu eigener Bequemlichkeit auf dem Marsche tragen zu lassen[3]), genau wie man sich ein Pferd mitbringen kann, wenn man

[1]) Diese Rechtslage ist um so plausibler, als sie die gleiche ist, wie sie in anderen Staaten mit ähnlichen Formen des Agrarrechts bestanden hat: auch das russische Reich hat die Herren durch die Gestellung von Rekruten aus der Mitte ihrer Leibeigenen „besteuert", welche Praestande stets in einer Linie mit Kopfsteuer, Poststeuer, Güterumsatzsteuer usw. figuriert. Der Unterschied ist nur der, daß in Sparta die Abgabe von Fall zu Fall, in Rußland alljährlich nach festen Sätzen erhoben wurde: das ist aber der Unterschied zwischen antiker und moderner Besteuerung überhaupt.

Es sei noch betont, daß der Einwand, oben hätten wir aus der Steuer an den König ursprüngliches königliches Bodeneigentum erschlossen, hier leugneten wir trotz der Steuer Gemeindeeigentum am Heloten, eines müsse also verkehrt sein, hinfällig ist. Erstens ist jenes eine regelmäßige Abgabe, dieses eine *εἰσφορά*, was den Rechtscharakter völlig ändert — die Republik Athen hat auch kein Obereigentum an dem Besitz ihrer Untertanen, die sie mit *εἰσφορά* belegt — zweitens war jenes Symptom eines von vielen, hier ist es isoliert und drittens ist hier der Grund des Anspruches ganz klar: die Gemeinde wendet ständig Staatsmittel auf, den Herren zu helfen, ihre Hörigen zu kontrollieren, wofür eine Gegenleistung berechtigt ist. Bei der Königssteuer vom Boden lag nichts dergleichen vor, was eine Gegenleistung hätte begreiflich machen können.

[2]) Das gilt auch von Stellen wie Herod. VII 229; IX 10,28f.; Thukyd. IV 8,9 vgl. 16,1. Die 35000 *ψιλοί* aus den Heloten Herod. IX a. a. O. sind — abgesehen von der absurden Zahl — auch kein Armeekorps von leichtbewaffneten Kombattanten, sondern unbewaffnete Diener; das ist dadurch klar, daß sie im Kampfe nirgends auftauchen. Herodots Vorstellung, daß je 7 Leute alle um einen Spartiaten herum aufgestellt würden (im Gefecht!) ist natürlich auf jeden Fall grotesk.

[3]) Solch ein unterwegs den Schild schleppender Helot heißt z. B. Xen. Hell. IV 8,39 *ὑπασπιστής*; IV 5,14 tragen solche Hypaspisten verwundete Spartiaten aus der Gefechtslinie.

eines hat, um auf dem Marsch zu eigener Bequemlichkeit zu reiten. In der Schlacht sind Pferde und Heloten beiseite zu schicken, es gibt nur schwerbewaffnete Infanteristen — man sieht, es ist rechtlich kein Unterschied zwischen dem Heloten und dem Pferde, beide sind ein lebendes Stück Eigentum des einzelnen Soldaten, das er, um sich Ermüdung zu ersparen, bei sich haben kann, solange es der Dienstbetrieb erlaubt. Daß dabei der kommandierende König oder Feldherr gelegentlich die im Lager befindlichen Heloten direkt benutzt, etwa um Holz oder Beute zu sammeln, Gefangene zu bewachen o. ä. (Herod. VI 80f.), bedeutet keine unmittelbare Kommandogewalt über die Heloten seitens der staatlichen Machthaber, so etwas macht sich ohne jeden Rechtstitel im gegebenen Falle von selbst und wenn man einen solchen sucht, mag man sagen, daß der Vorgesetzte dem Bürger ebensogut befehlen kann, seinen Knappen zum Holzsammeln zur Verfügung zu stellen, wie selbst Holz zu sammeln. Die Kommandogewalt über den Bürger und das Eigentum des letzteren am Heloten genügen zur Erklärung aller Erscheinungen. Überall wo das rechtliche Verhältnis der Heloten im Heere deutlich bezeichnet wird, sind sie dann auch Diener der Einzelnen, z. B. Herod. VII 229; Thuk. IV 16, 1; Xen. Hell. III 1, 27, und auch die Heloten, die der König um sich hat (z. B. Plut. Apophth. Lakon. Agesil. 24, Theop. frg. 22c = Athen. XIV 657b), sind nur als seine privaten Leibeigenen von seinen Gütern zu betrachten, nicht als vom Staat ihren Herren zu seinen Gunsten entzogen. Daß dabei die Heloten gelegentlich einmal durch Steinwürfe o. ä. in Aktion treten können, wenn der Moment es erfordert, soll nicht bestritten werden, das beleuchtet ihre juristische Stellung ebensowenig wie der Umstand, daß sie in die Reihen eilen, um ihren verwundeten Herrn hinter die Front zu tragen.

Wo wir Heloten als geschlossene Truppe im Staatsdienste verwendet finden, wie die um Brasidas, die noch im versklavten Zustande fechten und erst nach dem Feldzuge (Thuk. V 34, 1) befreit werden[1]), sind es eben keine Privatsklaven mehr, die der Staat benutzt, sondern in sein Eigentum — durch *εἰσφορά* — übergegangene, wie gerade hier dadurch klar wird, daß über das weitere Schicksal der Leute einseitig der Staat entscheidet, indem er auf das Eigentum verzichtet und sie für frei erklärt[2]).

Während solche Fälle bei dem Charakter des spartanischen Staates zu Lande naturgemäß nur selten sind, haben sie sich bei Unternehmungen zur See regelmäßig wiederholt. Xen. Hell. VII 1, 12 betrachtet Heloten als Rudermannschaft als etwas durchaus Normales und auch mit Recht.

[1]) Vielleicht liegt dieser Fall auch Thuk. V 57, 1; 64, 2; VII 19, 3; 58, 3 vor; vgl. aber o. S. 55.

[2]) Paus. IV 16, 6 hören wir von mitfechtenden Heloten in den messenischen Kriegen, das ist dann ebenso vorzustellen, wenn nicht die ganze Sache ein Anachronismus wäre.

In allen griechischen Staaten ist es geläufig, daß die εἰσφορά neben dem Waffendienst die Kriegsrüstung verstärken, häufiger aber noch den erlassenen eigenen Kriegsdienst ersetzen soll. Eine den Herren auferlegte Lieferung von kräftigen Rudererarmen ist die einzige Möglichkeit, die spartiatische Bürgerschaft etwas für den zur See fechtenden Staat tun zu lassen. Den spartiatischen Bürger nach erfolgter Kriegserklärung zum Ruderdienst auszuheben, ist rechtlich natürlich genau so gut möglich, wie die Aushebung zum Waffendienst als Infanterist, daß es aber aus den in Sparta herrschenden Anschauungen heraus unmöglich war, daß das jemals geschah, liegt auf der Hand. Wenn der Staat also z. B. jedem Herrn einen Heloten oder einen bestimmten Prozentsatz seiner Heloten abfordert, so ist das an sich schon keineswegs dem Geist und dem Buchstaben der Verfassung zuwider, hier aber doppelt begreiflich; vielleicht haben Seerüstungen zu dieser Art εἰσφορά überhaupt den ersten Anlaß gegeben. Nur handelt es sich auch hier natürlich nicht um im Eigentum der Herren verbliebene Sklaven, die der Staat benutzen kann, sondern um auf dem Wege der Naturalsteuer aus jenem Eigentum in das des Staates übergegangene.

Desgleichen können wir nirgends zeigen, daß Privatheloten im öffentlichen Dienste im Lande selbst von den Magistraten direkt in Anspruch genommen werden können. Herod. VI 75 bewacht ein Helot den abgesetzten und gefangenen König Kleomenes. Daß das ein vom Staate dazu sozusagen ausgehobener und angestellter Helot gewesen ist, sagt uns niemand, erstens kann es sehr wohl ein Privathelot des Gegenkönigs gewesen sein, der ein lebhaftes Interesse an der sorgfältigen Bewachung des Rivalen hatte, zweitens mag die Bürgerschaft ein paar Heloten zu Subalterndiensten von sich aus ständig gehabt haben – niemand sagt uns, daß immer alle als εἰσφορά abgetretenen hinterher befreit wurden[1]), endlich können die Ephoren natürlich sich von irgend jemandem, den sie persönlich kennen, einen Heloten leihen, ohne daß irgend ein Akt der Staatshoheit vorläge, das ist dann genau so zu beurteilen, wie wenn ein auf die Jagd gehender Spartiat sich von einem Heloten des Nachbarn etwa das Gepäck tragen oder den Weg zeigen läßt (vgl. Aristot. Polit. II 2, 5)[2]).

Es bleibt also bei dem Gesagten: der Helot ist Eigentum des Privaten,

[1]) Die meisten wurden es natürlich, was will die Gemeinde auch mit ihnen allen anfangen? Eine Verwendung von Heloten, die man nicht befreite, war vor allem die, daß man sie den neu geschaffenen κλῆροι der Neodamoden als Eigentum der letzteren überwies, die sonst keine Knechte hatten.

[2]) Daß die Heloten nach Herod. VI 58; Paus. IV 14, 4 an der Landestrauer um den König teilnehmen müssen, ist kein Beweis für Ansprüche des Staates an ihre Person. Es kann genau so gut juristisch ein Anspruch an die Herren sein, mit ihren Heloten zu trauern und für die allgemeine Wahrnahme der Landestrauer zu sorgen. Das erstere wäre nur zu erweisen, wenn man zeigen könnte, daß den Herrn, dessen Heloten ausblieben, keine Buße traf.

Ansprüche der Gemeinde bestehen nicht gegen den Privatheloten, sondern nur gegen den Privateigentümer; sie sind kein Ausfluß der administrativen oder militärischen sondern lediglich der finanziellen Hoheit des Staates. Der Privathelot kann ein Objekt der privaten Steuerpflicht, nicht der magistratischen Amtsgewalt sein. Ein staatsrechtliches Verhältnis zum König existiert überhaupt nicht.

3. Einteilung der Einwohnerschaft des Bürgergebietes.

Während die Einteilung in Phylen und Oben ursprünglich lokal war, erst ganz sekundär sich von dem Boden losgelöst und in eine Gliederung der Bürgerschaft verwandelt hat (s. o. S. 18f.), existiert eine alte Einteilung der Bürgerschaft in 27 Phratrien (Athen. IV 141f.); sie ist in kultischen Zeremonien erhalten geblieben und fällt aus dem Rahmen der politischen Einteilung heraus. Es ist nicht zu sagen, ob sie nur die Bürgerschaft gliedert, d. h. die *ὁμοῖοι*, oder ob sie Hypomeiones, Handwerker etc., vielleicht auch die Heloten mit umfaßt. Ich stelle sie an den Schluß und nicht zur Besprechung der *ὁμοῖοι* an sich, um anzudeuten, daß ich das letztere vermute. Erstens ist sie offenbar sehr alt und spiegelt Verhältnisse wieder, die vor der krassen Ausbildung der Unterschiede unter den Einwohnern des Bürgergebietes liegen, und zweitens führen die Analogien, die wir haben, auf die zweite Annahme: in den Curien sind die Klienten mit den Herren, und wenn das Volk in kultischen Zeremonien vor Jahve sich gruppiert, sitzen die Gerim mit unter den Mannen. Aber, wie gesagt, beweisen läßt es sich nicht[1]).

4. Die Perioiken.

a) Rechte und Pflichten.

Die Rechtsstellung der Perioiken und der Perioikenstädte zum spartanischen Staat ist eine doppelte, erstens sind die Individuen Angehörige des Bundesstaates der Lakedaimonier, zweitens die Städte seine Glieder. Diese Zweiheit zieht sich durch die ganzen Rechtsbestimmungen hindurch und erklärt und entschuldigt manche Unebenheit in dem System.

Die Perioikenstadt als Bundesstaatsglied ist der äußeren Politik beraubt, Sparta nimmt ihre äußeren Interessen wahr, d. h. vertritt sie im Verkehr mit dem Ausland, bestimmt ihre Stellung zu fremden Staaten durch Verträge, verwendet ihr Aufgebot im Interesse des Gesamtstaates nach eigenem Ermessen und garantiert die Intaktheit des Territoriums der Perioikenstadt gegen fremde Invasion. Das erste, die Unfähigkeit der Gemeinde zu eigener äußerer Politik, zu eigenen Staatsverträgen,

[1]) Vielleicht sind die *γένη*, die Ael. Arist. Panath. p. 192 als Unterabteilungen der *φυλαί* kennt, tatsächlich hier im Kultus noch fortbestehende Unterabteilungen der Phratrien.

die Tatsache, daß sie vielmehr eo ipso in internationale Verträge Spartas inbegriffen ist, steht bei Paus. IX 13, 2 und folgt außerdem aus Thukyd. V 23, 1, wo nur Sparta das Bündnis mit Athen schließt, die Perioiken aber evident mit inbegriffen sind, auch sehen wir, wie Diodor XIII 52, 3 Sparta den Austausch von Gefangenen regelt und über die *Λάκωνες*, also die Perioiken, von sich aus mitbestimmt, und Diod. XIX 60, 1, wie Sparta von sich aus Söldnerwerbungen in der *Λακωνική* erlaubt, wenn auch diese beiden Konstatierungen allein nicht zwingend wären, da Diodors Terminologie nicht so genau ist, daß man bei ihm *Λάκων* mit Perioike wiedergeben dürfte (vgl. o. S. 4[5]). Ein anderer Ausfluß dieses Rechtssatzes ist die Tatsache, daß die Perioikengemeinden nicht selbständig einem Bunde angehören können, zu dem Sparta nicht gehört, und wenn sie es etwa schon vor ihrem Eintritt in die Perioikie taten, nunmehr sich in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Mitglieder des betr. Bundes von Sparta vertreten lassen müssen: Prasiai, das zur Amphiktyonie von Kalauria gehört, wird als Perioikenstadt im Amphiktyonenrat durch Sparta vertreten (Strab. VIII 6, 14).

Eine Beteiligung der Perioiken an den panhellenischen Spielen aber ist erlaubt, da auch Sparta sich beteiligt; wie aus den spartanischen Staatsverträgen notwendig Rechte und Pflichten der Perioikenstädte erwachsen, so auch hier; indem Sparta sich zu den regelmäßigen Besuchern der Olympien hält, den Gottesfrieden respektiert, also den über Olympia und die Olympien geltenden internationalen Abmachungen beitritt, erwacht eo ipso das Recht der Perioiken, sich daran zu beteiligen, in der 116. Olympiade (316) hat nach Diod. XIX 17, 1 ein *Λάκων* gesiegt, offenbar ein Perioike; wir sind in der Zeit, als die meisten Perioikenorte noch zu Sparta gehörten [1]). Es ist ganz logisch, daß er als *Λάκων*., nicht als Mann aus Gytheion oder sonstwoher figuriert; nicht weil er Gytheier oder Prasiaier usw. ist, sondern weil er Perioike, *Λάκων* ist, hat er in Olympia Zutritt und in dieser Qualität, nicht in jener, hat er gesiegt.

Wie Sparta die äußere Politik und die Vertragsfähigkeit der Perioiken beseitigt, übernimmt es naturgemäß auch die Verteidigung ihres Gebietes gegen das Ausland. Ein Angriff auf Perioikenland ist für Sparta notwendig Kriegsgrund [2]). Um diesen Schutz gewährleisten zu können, muß Sparta Besatzungsrecht wenigstens im Fall der Not und an exponierten Punkten haben; wie weit es davon Gebrauch macht,

[1]) Die im Apparat von Fischers Diodorausgabe vorgenommene Gleichsetzung des Mannes mit dem Spartaner Deinosthenes von Paus. VI 16, 8 ist sicher falsch. Der letztere wird sich schön bedanken dafür, als *Λάκων* zu figurieren. Wir dürfen hier (und V 9, 2) Diodors „*Λάκων*“ auf die Goldwage legen (im Gegensatz zu dem Gebrauch bei seiner historischen Erzählung s. soeben), weil dieser Name, wie er da steht, aus der offiziellen Liste zu Diodor gekommen ist.

[2]) Vgl Thukyd. VI 105, 2; VII 18, 3. Es liegt ein Angriff auf die *γῆ τῶν Λακεδαιμονίων* vor, die durch die Verträge garantiert wird.

was es als Not und was es als exponiert ansieht, ist dabei seine Sache [1]). Mit dem Besatzungsrecht in Parallele steht das Recht des Durchzuges spartanischer Truppenkörper, auch außer bei einem Ausmarsch gegen den gemeinsamen Feind, z. B. wenn die spartanischen *ἱππεῖς* den Themistokles bis zur tegeatischen Grenze, also durch die Perioikengebiete Selassia und Skiritis hindurchgeleiten (Herod. VIII 124). Desgleichen gehört es hierher, wenn in der Perioikenstadt Gytheion die dem spartanischen Nauarchen unterstehenden Arsenale der Flotte sich befinden (s. o. S. 1).

Sparta hat ferner das Recht der Mobilmachung der perioikischen Kontingente, Sparta stellt das Kommando, gliedert und verwendet die Perioiken nach Gutdünken, der einzelne Perioike untersteht dem spartanischen Offizier direkt, nicht einem perioikischen Führer des Spezialkontingents aus der eigenen Stadt, der dann seinerseits erst einem spartanischen Vorgesetzten unterstünde. Das folgt daraus, daß die Perioiken seit dem fünften Jahrhundert in die spartanischen Lochen, bezw. Moren gesteckt werden, was niemand als ein Recht der Perioiken, in sie einzutreten, sondern jeder als ein Recht Spartas, sie einzuteilen und zu verteilen wie es will, ansehen wird, und daraus, daß als früher perioikische Truppen für sich stehen, doch keine perioikischen Führer erscheinen. Damit wird zum mindesten im Felde ein Recht Spartas an dem einzelnen Perioiken vorausgesetzt, das ihn unmittelbar an Sparta anknüpft über den Kopf der lokalen Behörden hinweg.

Zur See ist es wie zu Lande, die einzelnen Schiffe der Perioikengemeinde unterstehen direkt dem Nauarchen, ihre Verwendung, sogar eventuell ihre Aufgabe und Auslieferung wird lediglich von Sparta verordnet (vgl. für das letztere Thuk. IV 16, 1; für sonstige Verwendung z. B. VIII 12, 3).

Es wird aus dem Gesagten zu folgern sein, daß auch die Mobilmachung, die Aushebung der perioikischen Wehrpflichtigen unmittelbar und ohne Inanspruchnahme der Lokalautoritäten direkt von Sparta aus geschehen konnte, ohne daß das formale Recht verletzt wurde; wenn man, wie Thuk. V 54, 1 f. lehrt, in der Regel die Leute nicht selbst aushob, sondern sie von den *πόλεις* schicken, also auch ausheben ließ, ist das eine Konzession an die Praxis: es ging natürlich glatter und schneller, wenn die Beamten an Ort und Stelle, die die Leute kannten, das Aushebungsgeschäft in die Hand nahmen, als wenn der spartanische Harmost, der nur ein Jahr amtierte (s. u.) oder gar ein eigens dazu hingeschickter Kommissar sich damit plagte. Dieses Recht ist umsomehr anzunehmen, als auch sonst die unmittelbare Untertänigkeit des individuellen Perioiken unter die spartanische Obrigkeit unter Umgehung der Stadtbehörden

[1]) Garnisonen in Perioikenstädten z. B. Thuk. IV 53, 2 (Kythera mit ständiger Garnison); 56, 1; 57, 2 f. (vgl. Diod. XII 65, 9). Xen. Hell. VI 5, 24; VII 1, 25. Diod. XV 64, 2 f. Liv. XXXIV 29, 9.

feststeht: so erstreckt sich die Justiz Spartas direkt auf sie (Isokr. XII, 181). Vor allem kann Sparta die Dienste von Perioiken für sich in Anspruch nehmen, es sendet solche als Gesandte aus [1]), die natürlich nur Sparta direkt verantwortlich sind; daß daneben Perioiken von Sparta als Harmosten Xen. Hell. II 2, 2 und vielleicht Diod. XIV 82, 8, als Offiziere bei einem Söldnerheer Xen. Anab. VII 6, 1, 7; 7, 15, 17, 19, erst recht als Offiziere für die Flotte z. B. Thukyd. VIII 22, 1 verwandt werden, versteht sich von selbst; wichtig ist der Lakone Pasippidas, der nach Xen. Hell. I 1, 32 (vgl. 3, 17) Nauarch gewesen sein muß, und wie eben sein Prozeß hier zeigt, unmittelbar Sparta verantwortlich ist.

Die Parallelität der beiden Rechtsverhältnisse, die die Perioiken an Sparta fesseln und die ich am Eingang dieses Abschnittes ausgesprochen habe, tritt in all dem grell hervor, die perioikische Gemeinde hat Sparta bestimmte Rechte eingeräumt — darauf basiert alles — aber dadurch hat der spartanische Staat nicht nur Rechte an die Gemeinde, sondern auch über deren Kopf hinweg an deren individuelle Bewohner.

Das Erstere weiter zu illustrieren ist die Tatsache geeignet, daß Sparta nicht nur die Gemeinden nach außen vertritt, sondern auch in ihrer inneren Verwaltung kontrolliert. Wir finden ständige spartanische Beamte in den perioikischen Städten, Thuk. IV 53, 2 hören wir von einem Kytherodikes als einem jährlich von Sparta auf die Insel hinübergesandten Beamten, IG V 937 lehrt ihn uns unter dem richtigen Amtstitel des Harmosten kennen. Dazu ist schon längst Schol. zu Pind. Olymp. VI 154 herangezogen, der von 20 spartanischen Harmosten wie von regulären Beamten redet. Es ist m. E. ganz sicher, daß 20 spartanische Harmosten als Kontrollbeamte die Perioiken beaufsichtigten; entsprechend der größeren Zahl der Gemeinden sind oft mehrere in einer Hand kombiniert gewesen. Kythera hat nach dem Gesagten offenbar einen Harmosten für sich gehabt, Gytheion wird als größte der Untertanenstädte vermutlich auch einen Bezirk für sich gebildet haben, wie sich die übrigen verteilten, ist nicht zu sagen [2]). Es ist nicht einmal sicher, ob die Verträge zwischen Sparta und der Einzelgemeinde überall gleichmäßig lauteten, die Kontrolle mag hier schärfer, dort gelinder gewesen sein — freilich, vollkommene Exemptionen sind unwahrscheinlich, wenn auch nicht unmöglich. Die Perioikie beruht ja nicht auf dem Harmosten, sondern auch

---

[1]) Z. B. Thukyd. III 5, 4 (*Λάκων* im Gegensatz zu dem *Λακεδαιμόνιος*, der in gleicher Eigenschaft III 25, 1; 35, 1 fungiert); VIII 6, 4; 55, 2.

[2]) Nach Thuk. IV 57, 2 (vgl. Diod. XII 65, 9) hat wie es scheint ein Harmost in Thyrea residiert (Thukydides nennt ihn *ἄρχων*, das tut er aber bei notorischen Harmosten der Zeit des dekeleischen Krieges auch: VIII 5, 1; 8, 2; 39, 2 u. ö.). Aus Thuk. II 25, 1 f. möchte ich auf eine Harmostie Methone oder eine nach einem Nachbarort benannte schließen, je nach dem ob man Brasidas, der „bei Methone" steht, als zufällig vom Amtssitze abwesend ansieht oder nicht; aus Xen. Hell. VII 1, 25 dürfte sich eine Harmostie Asine ergeben.

auf vielen anderen Dingen. Der Schematismus, der uns in den Beziehungen Spartas zu den Perioiken zu herrschen scheint, beruht natürlich zum Teil auf der Lückenhaftigkeit unserer Tradition, die die Details zu erkennen verbietet, wo er aber wirklich existierte, wird er nicht auf die erste und ursprüngliche Fassung der Verträge zurückgehen [1]). Die Angliederung der Perioiken ist natürlich ein Prozeß von Generationen, im Einzelnen ist da gewiß Vieles nach den lokalen und momentanen Bedürfnissen verschieden geregelt worden.

Die Harmosten existieren im Frieden und werden regelmäßig — nach dem Beispiel von Kythera jährlich — bestellt, treten nicht wie die *φρουραί* im Notfall auf, um wieder zu verschwinden [2]). Die dauernde Kombination von Harmostenamt und Kommando ist als speziell für Kythera geltend angeführt (Thuk. a. a. O.), sonst übernahm aber natürlich, wenn eine Garnison vorübergehend in eine Gemeinde gelegt wurde, der zuständige Harmost ihr Kommando; man setzte ihm nicht einen selbständigen Offizier an die Seite.

Zum Schluß sei bemerkt, daß der einzelne Perioike trotz seiner Beziehungen zum spartanischen Staat auch ohne das Medium seiner Lokalbehörden doch nicht größere Rechte in Sparta hat als ein Nicht-Lakone. Er unterliegt der *ξενηλασία* genau so gut wie dieser [3]) und kann demgemäß nicht in Sparta siedeln außer als stillschweigend Geduldeter. Daß ein Perioike keinen bürgerlichen *κλῆρος*, überhaupt kein anerkanntes Eigentum an Immobilien im Bürgergebiet erwerben kann, liegt auf der Hand. Die Frage nach Connubium und Commercium, die dem an römische Dinge Gewöhnten zuerst naheliegt, ist für spartanische Verhältnisse nicht so zentral. Commercium, d. h. das Recht in Sparta unter vollem Rechtsschutz Handel zu treiben, wird durch die den Perioiken gegenüber zulässige *ξενηλασία* widerlegt, Connubium, *ἐπιγαμία*, d. h. die Möglichkeit, in einer Mischehe legitime Kinder zu zeugen, die der Staat als bürgerlichen Nachwuchs anerkennt, hat natürlich existiert, da es auf die bürgerliche Abkunft des Bürgers nicht ankam. Es bestand kein Grund, den aus einer Ehe von Spartiat und Perioikin geborenen Sohn zu bemäkeln, wo man den Sohn der Helotin anstandslos annahm. Daß bei diesen Anschauungen in Sparta auch umgekehrt kein Verbot in den einzelnen Perioikengemeinden

[1]) Vgl. die Ausnahme, die die Skiritis in der Heeresorganisation macht, und die Tatsache, daß die *ἐξαίρετος γῆ* der Könige in vielen, nicht in allen Perioikenstädten existiert (Xen. Pol. Lak. 15, 3).

[2]) Vgl. den *ἄρχων* von Thyrea, der auch zur Zeit, wo keine Truppe in der Stadt liegt, zur Stelle ist, Thuk. IV 57, 2 f.

[3]) Er ist *ξένος* und weiter nichts, denn bei den Menschen, mit denen Agesilaos umgeht, sind Bürger, Knechte (d. h. Heloten und Sklaven, mit denen er im Ausland alle Augenblicke zu tun hat) und *ξένοι*; unter diesen Begriff fällt offenbar alles, was nicht Bürger und nicht versklavt ist; wenn junge Perioiken in Sparta aufwachsen, sind sie daher logisch auch *τρόφιμοι ξένοι*, genau wie Nicht-Lakonen (Plut. Agis 8).

bestehen konnte, Spartiatinnen zu heiraten, ist selbstverständlich. Das ganze Problem hat für Sparta nicht existiert und kaum einer ausdrücklichen Regelung bedurft, der Spartiat mochte heiraten wen er wollte, die Bürgerlichkeit des Kindes hing von ganz anderen Dingen ab, als dem Stand der Mutter.

b) Die Art der Verbindung der Perioiken mit Sparta.

Mit dem allem aber ist die Frage nach dem rechtlichen Charakter des Zusammenhanges der Perioikenorte mit Sparta natürlich nicht einmal angeschnitten, geschweige denn gelöst. Das Problem liegt viel tiefer. Die Rechtsbasis ist in jedem einzelnen Falle offenbar ein Vertrag (vgl. z. B. Paus. IV 15, 8), den die betr. Gemeinde abgeschlossen hat und der die Detailregelungen enthielt, die wie gesagt nicht in allen Fällen dieselben gewesen zu sein brauchen. Die Frage ist nun: wer sind die Kontrahenten, die den Vertrag abgeschlossen haben und die er bindet? Auf der einen Seite steht z. B. die Gemeinde Gytheion — wir wissen jedenfalls nichts davon, daß es eine Perioikenstadt mit nicht republikanischer Verfassung gegeben habe. Wir kennen nirgends Könige oder Fürsten der Einzelstädte und dürfen sie nicht ohne weiteres für die Zeit des Anschlusses an Sparta voraussetzen.

Also die Gemeinde z. B. Gytheion schließt einen Vertrag, in dem sie auf die oben bezeichneten Rechte wie äußere Politik, Kriegserklärung, Friedensschluß usw. verzichtet zu Gunsten eines zweiten Kontrahenten, der diese Rechte und zugleich damit die angegebenen Garantien für den betr. Staat übernimmt. Wer ist nun dieser zweite Kontrahent, wer übernimmt Kriegserklärung und Vertragsschluß, wer macht die Perioiken mobil und wem stehen ihre Kontingente zur Verfügung? Die Gemeinde Sparta oder die Könige? Beides ist möglich, denn die Begründung der perioikischen Rechtsstellung beginnt in der Zeit der Königsmacht, reicht aber, da erst in der Mitte des 6. Jahrhunderts mit Tegea der erste Fall eintritt, wo eine Gemeinde anders behandelt wird, bis in die Zeit der allmählich sinkenden Königsgewalt hinein und beide Möglichkeiten des Vertrages bedeuten natürlich rechtlich etwas ganz Verschiedenes.

Die meisten der Stellen, die wir angeführt haben, um Rechte und Pflichten der Kontrahenten zu beleuchten, sind zu allgemein, um uns zu einer klaren Präzisierung zu helfen, wir hören nur immer, daß „Sparta" oder „die Lakedaimonier" mit den Perioiken dies und das taten, sie aushoben (Diod. XV 65, 6), herbeiriefen (Xen. Hell. VI 5, 25), durch Harmosten kontrollierten (Thuk IV 53, 2) usw., das ist zu allgemein, dahinter können staatsrechtlich die verschiedensten Dinge stehen. Wir sind durch eine Thukydidesstelle (V 54, 1 f.) im Stande, die Frage nach dem Kontrahenten zu entscheiden, wenigstens insoweit als wir sagen können, auf wen eines der Rechte und zwar das wichtigste, das der Truppen-

aushebung und der Kriegführung mit den Kontingenten der Perioiken, übergegangen ist. Die Stelle erzählt, daß Lakedaimonier πανδημεὶ unter König Agis ausziehen, sie gelangen aber nur bis zur lakedaimonischen Grenze, ohne daß die Städte, aus denen die Leute gekommen sind, oder die Leute selbst wissen, gegen wen es geht. Lakedaimonier können an sich Bürgertruppen und Perioiken sein. Da sie von πόλεις gestellt sind, sind es offenbar Perioiken, für Bürger wirkt der Ausdruck seltsam — soll man Sparta als eine in der Reihe der nicht informierten Städte ansehen? Mannschaften der Städte des peloponnesischen Bundes können es offenbar nicht sein, denn erstens gelangt das ganze Korps bloß bis an die lakedaimonische Grenze, während die Peloponnesier immer erst außerhalb derselben zum ausrückenden Heere stoßen (passim bei Thukydides und Xenophon, besonders klar Xen. Hell. V 1, 33), was ja auch das einzig Praktische ist, und zweitens werden hier diese Leute aus den πόλεις den σύμμαχοι gegenübergestellt, und unter diesen letzteren ist natürlich das Aufgebot der Peloponnesier zu verstehen.

Die Unkenntnis der Leute über den Feind setzt voraus, daß die Mobilmachung nicht durch die Ephoren erfolgt ist, denn eine Mobilisierung von ihrer Seite geschieht in der Form, daß die φρουρά gegen eine bestimmte äußere Macht angesagt wird, geschieht unter Inanspruchnahme der spartanischen Volksversammlung und in aller äußeren Form[1]); es ist ganz ausgeschlossen, daß eine auf diesem Wege beschlossene und ausgeführte Mobilmachung geschieht, ohne daß die Beteiligten wissen, gegen wen es gehen soll, ohne daß dies, selbst wenn bei dem betr. Korps kein Spartiat sich befindet, durchsickert: wir haben also einen Feldzug der Perioiken unter Führung eines Königs, der weder von der Gemeinde Sparta beschlossen noch von den Ephoren angekündigt worden, über den überhaupt an keiner beratenden und beschließenden Stelle in Sparta ein Wort verlautet sein kann. Es hängt offenbar beides zusammen: es sind keine Bürger beim Heere sondern nur die Leute aus den perioikischen πόλεις; es hat auch keine Mobilmachung unter Mitwirkung der spartanischen Gemeinde stattgefunden. Aber König Agis kommandiert doch die Unternehmung, ihm sind die Truppen gestellt worden, es ist nicht anders möglich, als daß er ohne Ephoren und Volk die Mobilmachung und den Ausmarsch angeordnet hat — eine Maßregel, die das Volk von Sparta ja in der Tat nicht betraf.

Als zweites Beispiel sei Xen. Hell. III 5, 7; V 1, 33 angeführt. Hier rückt der spartanische Höchstkommandierende mit dem ganz korrekt durch Ephoren und Volksversammlung mobilgemachten Bürgeraufgebot ins Feld und gelangt bis Tegea, dort erst erwartet er die Perioikenkontingente, die also deutlich von der spartanischen Mobilmachung geschieden und vielmehr ausdrücklich

[1]) S. u. bei der Darstellung der Funktionen der Volksversammlung (Abschn. III 4).

in Parallele mit den peloponnesischen Symmachoi gesetzt werden. Es folgt hieraus kein Ausgehen der Mobilisierungsorder an die Perioiken von anderer Stelle als der, die die spartanischen Bürger aufrief, aber es zeigt sich deutlich, daß beide Mobilmachungen getrennt sind und nicht einfach die eine auch so die andere bedeutet, daß auf die Order an die Spartiaten und an dem Platze, wo diese sich sammeln, auch die Perioiken sich einzufinden hätten. Sehr lehrreich ist als drittes Exempel Herod. IX 10f. (daraus Plut. Arist. 10); hier wird der Aufbruch der spartanischen Wehrmacht zum Feldzug so genau beschrieben, wie nie ein zweites Mal in der ganzen erhaltenen Tradition, und die *φρουρά*, die die Ephoren ansagen, umfaßt ausdrücklich nur Bürger und Heloten, nicht Perioiken. Deren Ausmarsch vollzieht sich allein und ganz unabhängig von jenen Anordnungen.

Die Rechtslage folgt aus dem Gesagten m. E. mit voller Deutlichkeit: das Recht der Mobilmachung und der Truppenführung ist vom Perioikenort auf die Könige von Sparta übergegangen, die Krone ist mindestens für den diese Frage regelnden Paragraphen der die Perioikie begründenden Verträge der Kontrahent. Dies scheint auch in der Schrift über die Verfassung Spartas, die Isokrates XII 178ff. vorgelegen hat, in nackten Worten ausgesprochen gewesen zu sein: er entnimmt ihr die Angabe, daß die Perioiken zur Heeresfolge verpflichtet seien bei jedem Feldzuge, „den die Könige führten“. Da Isokrates die Tendenz hat, die Belastung der Untertanen Spartas als möglichst groß darzustellen, kann eine allgemeinere also schwerere Pflicht der Lakonen, die Isokrates durch diese Beschränkung gemildert hätte, in der Vorlage auch nicht gestanden haben, und da diese einschränkende Bestimmung für das 4. Jahrhundert obsolet ist, kann es sich nur um das formale Recht handeln.

Die bröckelnde Königsmacht der klassischen Zeit hat nämlich das Recht nicht festzuhalten vermocht: Xen. Hell. V 2, 24 sieht es so aus, als ob die Perioiken mit den Bürgern zugleich mobil gemacht und vom Volke aus dem Hegemonieträger zugewiesen werden. Daß selbst wenn das stimmt jenes frühere oben beobachtete Verhältnis und nicht dieses jüngere dem formalen in den Verträgen des 7. und 6. Jahrhunderts stipulierten Rechte entspricht, ist selbstverständlich.

Dazu paßt nun auch was wir sonst wissen; wir hören, daß die bei dem Vertragsschluß von der Einzelgemeinde abgetretenen Ländereien den Königen von Sparta zufallen und nicht dem Volke (Xen. Pol. Lak. 15, 3), es wird nicht zu kühn sein, anzunehmen, daß auch die *καλάμη* (Hesych. s. v.), die von den Perioiken nach Sparta gezahlte Steuer — auf welchem Boden sie auch gelastet haben mag (o. S. 25) — an die Könige, nicht an das Volk abgeliefert wurde. Man vergleiche dazu, daß die Perioikengemeinden verpflichtet sind, auf eine ihnen zustehende amtliche Mitteilung vom Tode des Königs an dem Leichenbegängnis desselben teilzunehmen

(Herod. VI 58) und zwar durch ziffernmäßig fixierte Deputationen — es liegt keine Sitte vor, sondern ein genau abgegrenzter Anspruch der Krone. Des weiteren übersehe man nicht, daß wo wir genauer nachprüfen können, wer die „Spartaner“, „Lakedaimonier“, „τέλη“ usw. sind, die durch ihre Abmachungen für Sparta und die Perioiken zugleich kontrahieren, die Könige immer dabei sind.

Die τέλη sind Ephoren, Geronten und Könige (s. u. unter III 3 A m), oft wird nun der Ausdruck auf einen oder zwei dieser Faktoren ohne den dritten angewandt; als aber die τέλη die perioikischen Schiffe mit den spartanischen zugleich ausliefern (Thuk. IV 16, 1; i. J. 425) sind, wie der Vergleich von Thuk. IV 8, 1 ff. mit 2, 1 lehrt, die Könige dabei, und bei Diodor XI 4, 3 ff. beraten Ephoren und Könige gemeinsam, als man mit Bürgern und Perioiken zugleich ausrücken will — das letztere ist bei dem anekdotischen Charakter der Erzählung an sich kein Beweis, aber es paßt zu dem Übrigen.

Endlich beachte man, daß wo einmal eine spartanische Behörde in perioikischen Städten eingreift, wo die unmittelbare Untertänigkeit der individuellen Einwohner der perioikischen Distrikte unter Sparta zum Ausdruck kommt, es sich immer nur um die Ephoren handelt, deren Macht von der königlichen abgezweigt ist (s. u.), nie um die Geronten, vor allem nie um das Volk, es gibt keine ψηφίσματα über die Perioiken, nur die Ephoren können eine Justiz in den Perioikengemeinden ausüben (Isokr. XII 181)[1].

Das Resultat ist also, daß zum mindesten der Hauptteil der Rechte, den die Einzelgemeinde bei ihrem Eintritt in die Perioikie aufgegeben hat, den Königen, nicht dem Volke von Sparta übertragen worden ist; ob der Rest etwa bei den zuletzt angegliederten von vornherein den Ephoren als Vertreter des Volkes zugebilligt wurde, was die Gemeinde Sparta als Kontrahenten neben den Königen voraussetzen würde, oder ob eine Abzweigung von ursprünglich königlichen Rechten besteht, ist an sich nicht zu erweisen, das letztere ist natürlich bei weitem das Wahrscheinlichere. Daß die von der betr. Einzelgemeinde abgetretenen Rechte zersplittert werden, ist sehr unpraktisch und das Resultat m. E. eher als

[1]) Daß sie Ausländer aus ihnen ausweisen können, folgt aus Xen. Hell. II 2, 13 und 19 nicht. Hier lehnen die Ephoren nur ab, mit den in Selassia angelangten athenischen Gesandten zu verhandeln, deren Instruktion nicht zureicht und lassen sie nicht in Sparta zu, bezw. entscheiden beim zweiten Male in umgekehrtem Sinne. Es handelt sich nicht um die Berechtigung zu einem Aufenthalt in Selassia, sondern zur Verhandlung in Sparta, allenfalls zum Aufenthalt in letzterer Stadt. Überhaupt kann man den Begriff der Xenelasie Gesandten gegenüber nicht anwenden. Daß Plut. Agesil. 32 den Ephoren Antalkidas vorschlagen läßt, man solle die Familien der Spartaner in der Not der Invasion des Epameinondas nach der Perioikengemeinde Kythera flüchten, ist zu deutlich eine Imitation von Themistokles 480, als daß man hier ein Wort darüber zu verlieren braucht.

ein Ergebnis des Ringens von Krone und Volk aufzufassen, denn als primäre Regelung[1]).

Die Annahme, daß Gytheion usw. einmal mit den Königen von Sparta kontrahiert haben, ist geeignet, alle Erscheinungen zu erklären, die, daß die Orte mit der Gemeinde Sparta paktierten, schafft nur neue Rätsel.

Man soll mit der Anwendung moderner verfassungsrechtlicher Termini auf antike Verhältnisse vorsichtig sein, soll sich speziell hüten, unsere Terminologie für monarchische Staaten, die auf den Verhältnissen des 16. und 17. Jahrhunderts aufgebaut ist, auf die gänzlich anders gearteten Formen antiker Monarchie ohne weiteres zu übertragen — aber wenn ich einen modernen Ausdruck für das Verhältnis zwischen Sparta und seinen Perioiken wählen soll, bietet sich von selbst der der Personalunion, mag sich das nun im Titel ausgesprochen haben oder nicht[2]). Später hat sich das reale Machtverhältnis verschoben und der Anteil der spartanischen Gemeindevertreter an der Lenkung der Perioiken von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gesteigert.

c) Die Organisation der einzelnen Perioikenstädte.

Soweit das, was wir über das Rechtsverhältnis der Perioiken zu der spartanischen Zentralgewalt sagen oder vermuten können — wie die Verfassung der einzelnen Orte im Inneren war, ist kaum zu bestimmen, uns geht hier davon auch nur das an, was die Frage beantworten könnte, wieweit sich die spartanische Kontrolle der Verfassung erstreckt. Und hierauf ist fast nirgends eine Antwort zu finden. Xen. Hell. V 3,9 spricht von den *καλοικαγαθοί* in den perioikischen Gemeinden, deren Interessen durch den Fall der spartanischen Macht geschädigt werden würden; es mag gern sein, daß die Beschränkung des Bürgerrechtes auf die Grund-

[1]) Ein Punkt, wo wirklich das Volk von Sparta über Perioikenorte mit verfügt, ist eigentlich auch nur der, daß die sie umfassenden internationalen Verträge Spartas vom Volke ratifiziert werden, nicht vom Volke für Sparta und von den Königen für die Perioiken. Hier wäre dann zuerst stipuliert worden, daß die Perioiken in alle Verträge, die die Könige schlossen, einbezogen sein sollten. Diese aber waren die einzigen spartanischen Staatsverträge, die es damals gab (z. B. eben die mit Gytheion usw.). Indem diese Art von Verträgen überhaupt abkommt und Volksverträge aufkommen, um bald als einzige zu existieren, hat das für jene Ausgemachte mit einer gewissen Selbstverständlichkeit auch auf diese Anwendung gefunden.

Daneben ist die Ernennung der Harmosten, die ursprünglich sicher den Königen zustand — nicht weil das zu dem über die Perioikenverträge Gesagten besser paßt, sondern weil ursprünglich alle Beamten, vor allem Geronten und Ephoren, durch königliche Berufung bestellt wurden — auf das Volk übergegangen, ein bei dem allgemeinen Aufkommen der Wahl selbstverständlicher Vorgang.

[2]) Wir kennen den Amtstitel der spartanischen Könige nicht, die Historiker sagen meist *βασιλεὺς τῶν Λακεδαιμονίων*, auch „König der Spartiaten" begegnet (Plut. Agis. 19) und „König von Sparta" (IG V 1564a, aber im Ausland). Zunächst ist *βασιλεύς* nicht amtlich, sondern *ἀρχαγέτας*, auf den Rest ist also auch kein Verlaß.

besitzer, wie sie zur Zeit der Begründung des Perioikenverhältnisses in all diesen Orten — wie überall in Griechenland — bestand, sich hier gehalten hat und unter den an Spartas Herrschaft lebhaft interessierten Leuten diese sonst einer demokratischen Welle erliegenden Bürger gemeint sind. Es kann aber auch eine Redensart sein, daß die Sympathien „der Anständigen" natürlich für Sparta seien und selbst wenn die erste Auffassung richtig ist, — wer sagt uns, ob die Erhaltung dieses Zustandes eine von Sparta, d. h. den Königen, dem betr. Orte auferlegte Verpflichtung ist und nicht lediglich eine Folge der tatsächlich übermächtigen Stellung Spartas, das selbst keine Nicht-*καλοικαγαθοί* Bürger werden ließ. Der Umstand, daß diese Verpflichtung nach dem Gesagten der betr. Stadt von den Königen auferlegt worden sein müßte, spricht laut für das letztere.

Xen. Pol. Lak. 7,5 behauptet, den Perioiken sei das *ἐξ ἀδίκων χρηματίζεσθαι* verboten gewesen. Es mag Wuchergesetze gegeben haben, gewiß — aber ob sie ein Ausfluß der spartanischen Staatshoheit waren oder einer der lokalen, wissen wir trotz Xenophon noch nicht.

Endlich können wir die Frage, die am besten geeignet wäre festzustellen, wie stark die spartanische Regelung der Lokalverfassungen war, nicht beantworten: wir sehen nirgends wie stark die eine von zentraler Stelle ausgehende Regelung verratende Einheitlichkeit in den Verfassungen der Perioikenorte war und wie stark die individuelle Verschiedenheit, wissen nicht, ob sie alle gleiche Beamtentitel[1]) und -rechte zu vergeben und gleich zusammengesetzte Volksversammlungen hatten. Im wesentlichen mag eine ausgesehen haben wie die andere, sie sind alle außer der Skiritis städtisch organisiert, die „Städte" ist oft genug (Thuk. V 54, 1; Xen. Ages. 2,24; Isokr. XII 179) Bezeichnung für die Perioiken in ihrer Gesamtheit, aber die Skiritis ist schon eine Ausnahme: sie ist als Gau organisiert, nicht als Stadt, die Truppen, die sie aufbringt, sind für sich und nicht in die Lochen, später die Moren eingestellt, trotzdem wird man in der gelegentlichen Scheidung von Perioiken und Skiriten bei den Autoren — z. B. Xen. Hell. V 2, 24 — keinen amtlichen Sprachgebrauch sehen und den Gau deswegen doch als Perioikenland betrachten dürfen. Wir können nicht beweisen, daß der Vertrag der Skiritis wesentlich anders lautete als der mit Gytheion und Olympeis, die Unterschiede in der militärischen Organisation können ebenso gut einem militärischen Bedürfnis wie einer Beschränkung der Rechte Spartas, die Skiriten schematisch zu behandeln, entsprungen sein. Da im übrigen die volle spartanische Kommandogewalt auch für die Skiriten gilt wie für alle Perioiken (vgl. Xen. Kyrup. IV 2, 1), ist das erstere sogar erheblich wahrscheinlicher. Wir

[1]) Die lakon. *γερδακται* = *δήμαρχοι* bei Hesych. s. v. werden kaum Bürgermeister perioikischer Gemeinden gewesen sein, s. u. bei den Einzelmagistraturen.

können aber immerhin die nicht-städtische Organisation als Beispiel dafür buchen, daß die Perioikengemeinden sich nicht glichen, also die spartanische Kontrolle nicht auf eine völlige Schematisierung der Verfassungen hinauslief und hinauslaufen durfte.

5. Die Mitglieder des peloponnesischen Bundes.

a) Name und Grundlage des Bundes.

Sparta ist der Leiter einer großen, zeitweilig den Hauptteil der griechischen Welt umspannenden (s. o. S. 26ff.) Konföderation gewesen. Die amtliche Bezeichnung ihrer Mitglieder ist *σύμμαχοι τῶν Λακεδαιμονίων*, die des Gesamtbundes heißt *οἱ Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ σύμμαχοι*[1]). „Peloponnesier" ist sie nie gewesen und konnte sie nie sein, weil das einerseits einen Anspruch auf Abrundung des Bundesgebietes auf der Halbinsel und andererseits einen Verzicht auf Einbeziehung mittelgriechischer und insularer Staaten bedeutet hätte, was man beides wohl als Normen der praktischen Politik zeitweilig befolgen, aber nicht in der Titulatur offiziell zum Ausdruck bringen konnte[2]). Wenn z. B. Thuk. II 11, 1 ein spartanischer König die Bundesmitglieder im Unterschied von den übrigen Allierten als Peloponnesier anredet, so braucht das erstens in einer Rede nicht historisch zu sein und war, wenn das doch der Fall war, immer nur ein Ausdruck, den die tatsächliche Zusammensetzung der Kontingente, nicht die staatsrechtliche Grundlage des Bundes diktierte. Ich werde mich im Folgenden der Kürze halber und um nicht in die Unklarheiten zu verfallen, die durch die notwendige Anwendung des Ausdrucks *σύμμαχοι* auf Bundesglieder wie auf vorübergehend Alliierte bei den antiken Autoren oft genug begegnen, des Ausdruckes „peloponnesischer Bund" als allgemein rezipiert bedienen.

Die Zugehörigkeit zum Bunde basiert auf ewigen Verträgen[3]) und zwar nur mit Sparta, es gibt keinen Eintritt in den Bund durch Aufnahmebeschluß aller bisherigen Mitglieder wie bei einem Verein[4]). Der Bund ist entstanden dadurch, daß Sparta mit Tegea paktierte, und ge-

---

[1]) Herod. VII 157. Thukyd. V 18, 1; VIII 18, 1; 37, 1 u. ö. Die Bezeichnung, die in der Zeit des Xerxeszuges öfters begegnet, *συμμαχία τῶν Ἑλλήνων* o. ä. (Herod. VII 145; Plut. Arist. 10) ist nicht amtlich.

[2]) Peloponnes war auch ein zu scharf umrissener geographischer Terminus, als daß er mit der Verschiebung der politischen Grenzen hätte wandern können, etwa wie der Begriff Latium.

Wenn Thukydides z. B. III 52, 1 verglichen mit 59, 3 Peloponnesier und Thebaner scheidet, d. h. Mitglieder der Konföderation und boiotischen Bund, so ist das der auch uns geläufige aber nicht der offizielle Sprachgebrauch.

[3]) Abmachungen auf Zeit wie die mit Athen. Thuk. V 22, 2ff., mit Argos Thuk. V 79, 1 u. a. (s. u. Abschn. IV 3), begründen keine Zugehörigkeit weder zu dieser noch zu irgend einer anderen Eidgenossenschaft, das wäre widersinnig.

[4]) Vgl. unten Abschn. IV 3.

wachsen dadurch, daß es dasselbe allmählich mit fast allen Städten der Nachbarlandschaften tat, der Eintritt konnte logischerweise auch später nie anders vollzogen werden als durch ein Bündnis mit Sparta, dessen Inhalt dem der anderen früher abgeschlossenen nachgebildet oder gleich war. Das Bundesrecht bildet lediglich Bande, die von Sparta zu den einzelnen *πόλεις* laufen, keinerlei Bande, die die letzteren unter einander verbinden, irgend eine Regelung der Rechtsverhältnisse z. B. zwischen Tegea und Mantineia, Korinth und Sikyon kann das Bundesrecht nicht enthalten. Dem entspricht es, daß solange Bundesfriede herrscht, d. h. die einzelnen Staaten nicht von Sparta in Anspruch genommen sind, Tegea zu Mantineia nicht anders steht, als zu Argos, Korinth zu Sikyon nicht anders als zu Theben. Es ist also eigentlich schief, moderne Ausdrücke wie „Bund" „Konföderation" „Eidgenossenschaft" auf dieses politische Gebilde anzuwenden, es ist eben kein Bund sondern eine *συμμαχία*, aber wenn wir darauf verzichten, jedesmal den griechischen Ausdruck zu setzen, bleibt uns keine andere Wendung; man muß sich das eben Gesagte nur immer vor Augen halten.

An sich geht wie bei den Perioiken auch hier die doppelte Zugehörigkeit der Stadt zum Bunde und des Individuums zur Stadt und damit zum Bunde nebeneinander her. Die *σύμμαχοι* aber stehen freier neben Sparta als die Perioiken und es ist eine unmittelbare Beziehung des Einzelnen zum spartanischen Staate und dem Gesamtbunde regelmäßig und unter legitimen Verhältnissen nicht nachzuweisen. Der Bürger von Korinth ist nicht Korinther und *σύμμαχος* zugleich (das sprachlich Unmögliche solcher Bezeichnung allein ist schon ganz eklatant) wie der Gytheier zugleich auch Lakedaimonier ist, sondern nur Korinther, seine Beziehungen zum Bunde gehen durch das Medium der einzelstaatlichen Behörden, die spartanischen Organe des Bundes in ihrer Qualität als solche haben mit ihm nur durch deren Vermittelung zu tun, anders als bei den Perioiken[1]. Damit ist der Unterschied in der Rechtsstellung in einem Punkte scharf erfaßt.

Ein zweiter grundlegender Unterschied ist der, daß die Lakonen mit den Königen, die *σύμμαχοι* aber mit dem Volk, der Gemeinde von Sparta durch Vertrag alliiert sind, entsprechend der Tatsache, daß jene meist im 7., diese seit dem 6. Jahrhundert sich an Sparta anschlossen. Das letztere ist dadurch klar, daß das Volk von Sparta die Mobilmachung der bundesgenössischen Kontingente anordnet[2], daß der König also nur im Auftrage des Volkes die Kontingente einfordern kann, ferner dadurch, daß eine Stadt, die dem Bunde beizutreten wünscht, sich normalerweise an das

[1] Belege unten bei den einzelnen Punkten, speziell der Justiz (Abschn. II 5 b γ).
[2] S. unten Abschnitte III 3 A 1 γ und IV 4.

Volk wendet, nicht an den König[1]), daß der König und die Minorität der Ephoren zur Aufnahme nicht genügen, sondern die Frage nach Sparta an das Volk verwiesen werden muß (Xen. Hell. II 4, 36), daß umgekehrt, wenn einmal ein König die Aufnahme leiten und regeln soll, er eigens von Sparta aus angewiesen und bevollmächtigt wird[2]), endlich dadurch, daß der Versuch eines Königs, ohne Mitwirkung des *κοινὸν τῶν Λακεδαιμονίων* den Abfall einer Bundesstadt durch in offenbarem Bundesinteresse unternommene Maßregeln zu verhüten[3]), auch in den Zeiten noch im wesentlichen intakter Königsgewalt durch seine Illegitimität scheitert (Herod. VI 50).

Nur scheinbar steht dem gegenüber, daß der König Kleomenes bei Herod. V 74 nach seiner Vertreibung aus Athen von sich aus die peloponnesischen Kontingente aufbietet, ohne ihnen mitzuteilen zu welchem Zweck. An diesem Versuch hat das Volk auch deswegen gar keinen Anteil, weil das Kommando nach § 74 nicht Kleomenes, sondern Demaratos hat, Kleomenes also nicht einmal der vom Volke beauftragte Feldherr ist, sodaß der Ausweg versperrt ist (der übrigens auch sonst verboten wäre, s. u. III 3 A1γ), daß er im Auftrage des Volkes aushebe und die Geheimhaltung des Zweckes auf Volksanweisung beruhe. Aber gerade dieser Versuch ist höchst lehrreich: er ist nach § 75 illegitim gewesen und die Bundesgenossen weigern Kleomenes den Gehorsam und ziehen ab, ohne daß darauf irgend etwas erfolgt. Also gerade das, was bei den Perioiken das korrekte und formale Recht ist, bezeichnet hier den Gipfel der Illegitimität[4]). Endlich ist Herod. VI 92 lehrreich. König Kleomenes zwingt u. a. sikyonische Kontingente, an einem Feldzug gegen Argos teilzunehmen, und dieses Vorgehen ist auch derartig illegitim, daß selbst Sikyon bereit ist, an Argos eine Geldbuße zu zahlen.

b) Die Rechte Spartas und der Symmachoi.

α. Hegemonie und Autonomie.

Soweit die Frage, mit wem die *σύμμαχοι* verbündet sind. Es kommt die zweite Frage, welcher Art und unter welchen Bedingungen abgeschlossen

[1]) Besser als alle Einzelbeispiele (Mytilene Thuk. III 8, 1 u. ö.) zeigt das Thukydides' Ausdrucksweise VIII 5, 1–3, wo die Anteilnahme des Königs an einer solchen Abmachung als höchst auffallend gekennzeichnet wird, während die Anteilnahme der Gemeinde als normal passiert.

[2]) Xen. Hell. V 3, 25. Es handelt sich um Phleius, das, da mit Agesilaos in bewaffnetem Konflikt, natürlich aus dem Bunde ausgeschieden ist. Sein Friedensschluß ist staatsrechtlich ein (Wieder-)Eintritt in den Bund.

[3]) Versuch der Verhaftung des Krios von Aigina.

[4]) Herodot wird es sich wohl so gedacht haben, wie er es andeutet, daß das, was die *σύμμαχοι* nicht *δίκαιον* fanden, die Tatsache war, daß Kleomenes dem guten Kleisthenes zu Leibe wollte und den greulichen Isagoras zu unterstützen kam. Daß das kein Grund ist, weswegen die Peloponnesier den Gehorsam verweigern sollten, nachdem sie vorher ruhig mitgezogen sind, liegt auf der Hand.

der Bund ist. An die Spitze gehören zwei Begriffe, die für die Alten das Wesen des Bundes, wie er theoretisch war, bezeichnet haben und deren Auslegung eine Antwort auf die Frage geben muß: die Hegemonie Spartas und die Autonomie der Bundesgenossen, groß und klein.

Hegemonie, das Wort, mit dem wir heute noch die Stellung einer Vormacht im griechischen Staatensystem zu bezeichnen gewöhnt sind, ist an sich das militärische Kommando und als solches durchaus eine magistratische Eigenschaft [1]). Den Begriff genau zu umreißen und mit allen aus ihm fließenden Einzelrechten zu definieren ist also erst unten bei der Besprechung der Magistratur im allgemeinen der Ort, hier ist nur zu sagen, daß die Erkenntnis, daß Hegemonie eine Beamtenqualität ist und die Tatsache, daß im Bundesgebiete und im Bundeskrieg stets nur Lakedaimonier (auch Perioiken) als hegemonieführende Organe des Bundes erscheinen, nie Bündler [2]), genügen, um die richtige Antwort zu finden. „Sparta hat im peloponnesischen Bunde die Hegemonie" heißt, genauer formuliert: „kein Mann, der nicht lakedaimonischer Einzelmagistrat oder vom spartanischen Volke mit Hegemonie über spartanische Bürger betraut ist, kann das militärische Kommando im Bundeskriege und über Bundestruppen führen." Die Hegemonie als Qualität etwa eines tegeatischen oder korinthischen Beamten während des Bundeskrieges ist rechtlich ausgeschlossen [3]).

Das zweite ist die „Autonomie der Bundesmitglieder, groß und klein". Die Autonomie wird von Sparta und vom Bunde wiederholt proklamiert,

---

[1]) Vgl. Stellen wie Thuk. I 95, 6; Plut. Lys. 23, Nik. 13, Dion 31; Xen. Hell. VII 1, 2 (ähnlich 5, 3); Isokr. VIII 138 und (besonders klar) XII 143; Polyb. II 67, 7; XIII 2, 3. Die Bedeutung von Hegemonie als militärisches Kommando erscheint besonders häufig in den Büchern Diodors aus dem Ende des 5. und dem 4. Jahrhundert, wo er Ephoros schematisch abschreibt, der sich für spartanisches Staatsrecht interessiert, vgl. XIV 22,5; 43, 3; XV 45, 4; 46, 2; 92, 2f. XVIII 37, 2; XIX 12, 2; 13, 1; XX 31, 2; 33, 3; 98, 9 u. ö. *Ἡγεμόνες = στρατηγοί* z. B. XVIII 17, 6; 36, 1, 4; 40, 2, 4; 55, 1; 62, 4; XX 68, 3.

[2]) Vgl. unten Abschnitt III 3 A a.

[3]) Vgl. Diodor XVII 62, 8, wo sich die korrekte Formel durch Diodors Abschreiben deutlich erkennbar hindurchgerettet hat, und Herod. VIII 2; Plut. Them. 7, wo die *σύμμαχοι* erklären, eine Kommandogewalt in der Hand eines athenischen Funktionärs sei illegitim (historisch wird die ganze Diskussion nicht sein, die Fragestellung nach einer athenischen Hegemonie ist 480 ein Anachronismus, die Anschauung aber bleibt trotzdem richtig).

Übrigens bedeutet das alles nicht, daß kein Bundeskontingent im Bundeskriege eine Detailoperation ausführen kann, ohne erst einen Spartaner als Detachementschef abgewartet zu haben. Wir werden unten bei der Besprechung der Hegemonie als Beamtenqualität sehen, daß der spartanische Hegemon einzelne Kontingente unter ihren lokalen Strategen selbstverständlich detachieren kann, und ebenso können gelegentlich — natürlich mit Einwilligung des spartanischen Höchstkommandierenden — einzelne Kontingente oder Teile von solchen im Bundeskrieg unter eigenen Strategen auf Nebenschauplätzen operieren (z. B. Thuk. II 33, 1; 98, 2). In anderen Fällen (Thuk. II 92, 3)

418 (Thuk. V 77, 5; 79, 1) wie 392 (Xen. Hell. IV 8, 14). Dieser Rechtsgrundsatz läßt den Bund den Antalkidasfrieden wie die Abmachungen von 374 und 371 überdauern. Sparta betrachtet seine Bundesgenossen als autonom, der Anschluß an den peloponnesischen Bund bedeutet für eine bisher der Autonomie beraubte Stadt die Wiederherstellung derselben (z. B. für Plataiai Thuk. II 72, 1, für die von Brasidas gewonnenen Griechen in Thrakien Thuk. IV 86, 1; 88, 1; vgl. die Befreiung der elischen Kleinstädte von der Herrschaft der Stadt Elis, als sie und diese in den Bund treten Xen. Hell. III 2, 30), die Aufhebung der Autonomie der Parrhasier durch die Mantineier ist es, was einen Bundesfrevel darstellt (Thuk. V 33, 3; 81, 1), die Schwierigkeiten, die das Mitglied Athen dem Bunde macht, beginnen nicht mit der Stiftung des Sonderbundes, sondern mit der Unterbindung der Autonomie der Inseln (s. u.). Also das was in Politik, Verfassung und Verwaltung den Einzelstaaten gewährleistet wurde, entsprach dem theoretischen Begriff der Autonomie.

Wir können nun fixieren, was im vierten Jahrhundert der Begriff Autonomie bedeutete, besser gesagt, können die Faktoren aufzählen, die als Beschränkung oder Zerstörung der Autonomie gerechnet wurden. So ersehen wir aus Thukydides I 139, 1, daß die Zahlung eines Tributes, eines regelmäßigen, an bestimmten Terminen fälligen *φόρος*, die Autonomie aufhebt[1]), lernen daselbst V 31, 2ff., daß auch eine nicht als *φόρος* zu bezeichnende regelmäßige Abgabe wie Pacht und Miete für auf dem eigenen Grund und Boden gelegene Immobilien – d. h. der Übergang des Bodeneigentums oder Obereigentums in die Hand einer fremden Gemeinde — dasselbe tut. Ein dritter die Autonomie aufhebender Vorgang ist die Aufnahme einer fremden Garnison, was z. B. Xen. Hell. V 1, 34, 36; Diod. XV 20, 3 offen ausgesprochen wird[2]), ein vierter ist die Verpflichtung zur absoluten Heeresfolge ohne beschließende Mitwirkung bei der Kriegserklärung (Xen. Hell. VI 3, 7f.), ein fünfter die Ausübung einer magistratischen Befugnis in einer Stadt durch einen Beamten oder Vertreter eines anderen Staates (das. VI 5, 4), ein sechster die Anwesenheit eines die Verwaltung kontrollierenden Vertreters eines anderen Staates[3]),

geht auch einmal ein Spartiat als Chef mit. – Der Korinther Timolaos im dekeleischen Kriege (Hell. Oxyrrh. 2, 4) ist kein korinthischer Stratege, der für sich operiert, sondern ein Freibeuter, der selbstverständlich mit Wissen und Willen der spartanischen Heeresleitung seine Streiffahrten unternimmt.

[1]) Sparta liefert die Autonomie der asiatischen Griechen den Persern aus, klagt das ganze vierte Jahrhundert, denn sie zahlen an Persien *δασμός* (Xen. Hell. III 4, 25).

[2]) Nach den die Autonomie einschärfenden Verträgen muß Sparta die Garnisonen zurückziehen (Diod. XV 38, 2 [374]; Xen. Hell. VI 3, 18; 4, 2 [371]). Vgl. auch, wie die Existenz der spartanischen Garnison in Theben nach dem Streich der Phoibidas allenthalben beurteilt wird.

[3]) Daß Thuk. IV 132, 3 *ἄρχοντες* in die thrakischen Bundesstädte gelegt werden, ist illegitim im Hinblick auf die 86, 1 gewährleistete Autonomie. Vgl. die Zurückziehung der Harmosten in Parallele mit der der Garnisonen Xen. Hell. VI 3, 18.

ein siebenter die Beschränkung der eigenen Rechtsprechung durch Gerichtszwang oder Appellativhöfe außer Landes[1]).

Es fällt auf, daß in der Liste keine Bestimmungen stehen, wie eine Einschränkung der äußeren Politik zu behandeln ist, ob das ungeminderte Recht der Kriegführung und des Vertragsschlusses unter *αὐτονομία* subsumiert ist. Das ist kein Zufall, wir werden sofort sehen, daß diese Begriffe in der Tat nicht zur Autonomie gehören, gerade der peloponnesische Bund zeigt es klar; alle Beschränkungen von Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege und Kultus sind gegen das Bundesrecht, d. h. verletzen die Autonomie, wo sie begegnen sind sie nicht aus den Rechten der Vormacht geflossen sondern stellen Übergriffe und Rechtsverletzungen dar; Beschränkungen des Rechtes der Kriegführung und des Vertragsschlusses werden wir sofort finden für alle Zeiten, wo der Bund Krieg führt, also für ganz lange Perioden. Und sie stellen keine Rechtsverletzung dar, sind nicht Übergriffe des allmählich zu einer übermächtigen Stellung gelangten Sparta, sondern basieren auf dem Bundesrecht, machen recht eigentlich das Wesen der Bundespflichten aus. Sie können also nicht gegen die gewährleistete Autonomie verstoßen.

Das besagt eigentlich auch schon der Name, Autonomie ist der Besitz und Gebrauch eigener *νόμοι*. *Νόμοι* können auch im weiteren Sinne, d. h. die Verfassung einschließend, wie z. B Platons *νόμοι* den Begriff verstehen, nur die innere Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege und Kultus begreifen. Dazu können gewisse prinzipielle Stellungnahmen zu Fremden — *ἐπιγαμία*, *ἔγκτησις* usw. — treten, dagegen ist der Ausdruck *νόμος* auf die durch Krieg, Vertrag usw. sich ausdrückenden Beziehungen zum Ausland nicht anwendbar. In dem *νόμος* eines Staates kann stehen: kein Fremder darf Land erwerben, aber nicht: Mitglieder des und des Staates haben *ἐπιγαμία* oder der und der Staat tritt uns den und den Distrikt ab. Das sind Verträge oder *ψηφίσματα* aber keine *νόμοι*.

Wir werden nun im Folgenden auf jedem einzelnen Gebiet die Rechte der Zentralgewalt Sparta und die der Einzelstaaten abzugrenzen versuchen und daneben zu beachten haben, wie das, was im fünften Jahrhundert rechtens war, sich nach der Begründung einer allgewaltigen Machtstellung Spartas seit der Überwältigung Athens gewandelt hat und werden schließlich die Gründe und den Rechtscharakter dieser Wandlungen zu fixieren haben.

---

[1]) Vgl. — abgesehen von dem bekannten Beispiel des ersten athenischen Bundes — Thuk. V 79, 1, wo die eigenen *δίκαι* der autonomen Staaten ganz besonders betont werden. — Ein weiterer Punkt ist, daß die Tyrannis der Autonomie widerstreitet (vgl. Diod. XVI 72, 5).

Das ganze Verzeichnis lehrt, daß die oben S. 70ff. geschilderte Stellung der Perioiken zu Sparta dem Prinzip der Autonomie widerspricht: Epameinondas hat recht, wenn er 371 die Autonomie der Perioiken fordert (Plut. Ages. 28).

β. Die äußere Politik der σύμμαχοι.

Die Regelung der Beziehungen der Bundesgenossen zum Auslande ist das erste und wichtigste. Nach dem alten Recht, das uns im fünften Jahrhundert greifbar ist und sich im vierten allmählich verliert, sind die Beziehungen des Einzelstaates zum Auslande frei, solange kein effektives Bundesinteresse unter ihrer Wahrnahme oder deren unmittelbaren Konsequenzen leidet. Das äußert sich in der Praxis so, daß der Einzelstaat das Recht der Kriegführung hat, solange der Bund als solcher seine Streitkräfte nicht im Bundesinteresse braucht und keinen Bundeskrieg führt[1]). Korinth rüstet gegen Korkyra sogar unter Inanspruchnahme anderer Bundesstädte auf Grund gemeinsamer Interessen und freundnachbarlicher Beziehungen, es tut sich mit Megara und anderen Bundesmitgliedern zu einem Zweckverbande zusammen, sodaß dem Bunde außer dem korinthischen Kontingent noch weitere Kräfte entzogen werden[2]), es ist aber Bundesfriede und das Recht ist nicht verletzt. Sparta schickt wohl Gesandte und redet den Korinthern zu, dem Kriege mit Korkyra ein Ende zu machen (Thuk. I 28, 1 f.), aber ein Einschreiten der Bundesautorität auf Grund von durch Korinths Vorgehen gebrochenen Abmachungen liegt nicht im mindesten vor, kann schon deswegen nicht vorliegen, weil die Vorstellungen nicht von Sparta, das allein diese repräsentieren könnte, sondern zugleich von Sikyon ausgehen, das nichts anderes als diplomatische Noten schicken kann.

Noch vor den peloponnesischen Krieg fällt der Thukyd. V 31, 2 erwähnte Feldzug einiger Arkaderstädte gegen Lepreon, der auch einen Zweckverband der betr. Städte zwecks Kriegführung im Auslande bedeutet und anstandslos hingeht[3]). Ferner unterstützt Korinth die Syrakusaner gegen Athen zur Zeit der großen sizilischen Expedition als mit Syrakus befreundeter Einzelstaat, zwar gleichzeitig mit Sparta und nach voraufgegangener Beratung mit ihm (Thuk. VI 93, 3), aber nicht als Bundesstaat und nicht auf Grund von Bundespflichten. Den Bund als solchen geht Syrakus garnichts an, Korinth kann vielmehr, da Bundesfriede herrscht, seine Streitkräfte zu Wasser und zu Lande lassen, wo es will, also sie auch nach Sizilien schicken. Daß die Rechtslage so ist, wie angegeben, folgt abgesehen davon, daß der Bund zur sizilischen Frage nicht Stellung nimmt und die anderen Bundesstaaten sich um sie nicht kümmern, notwendig daraus, daß Sparta von Korinth keine Streitkräfte anfordern

[1]) Das ist nicht identisch, es kann Bundeskrieg sein, ohne daß es auf das betr. Kontingent ankommt, man könnte es ruhig entbehren, aber die Verpflichtung, den eigenen Krieg zu inhibieren, besteht trotzdem.

[2]) Thuk. I 27, 2; 31, 1; 46, 1. Diod. XII 32, 2.

[3]) Lepreon muß während dieses Krieges Bundesausland gewesen sein, da es an Elis' und nicht an Spartas Vermittlung appelliert und die Lepreons Autonomie aufhebenden Formen des Anschlusses an Elis im Bunde unmöglich waren Erst sein Abfall von Elis bedeutet den Eintritt in den Bund (o. S. 29).

kann, sondern Gylippos mit den Korinthern verabredet, wie viele Schiffe sie auslaufen lassen sollen (VI 93, 3; vgl. 104, 1). Auch die Verteilung der Kommandogewalt auf Spartaner und Korinther 104, 1 (vgl. Diod. XIII 13, 2) widerspricht dem Bundesrecht: der korinthische ἄρχων ist, wie Thuk. VII 2, 1 zeigt, dem Gylippos an sich nicht untergeordnet, es macht sich nur natürlich praktisch von selbst, daß er die Syrakusaner an ihn verweist[1]). Auf demselben Brett stehen die erneute Truppensendung von Korinth aus und die nachträgliche Beteiligung Sikyons Thuk. VII 17, 3; 19, 4.

Auch der Krieg gegen Athen in den fünfziger Jahren des 5. Jahrhunderts ist zuerst, bis zu Spartas Eingreifen (Thuk. I 66; Diod. XI 78, 1 ff.) ein Krieg von Korinth und Epidauros gegen Athen gewesen, hat sich also wie der große Krieg ein Menschenalter später aus einem solchen zu einem Bundeskriege ausgewachsen, bei dem die Hilfe Korinths für Poteidaia und die Unternehmung gegen Attika ein Vorgehen Korinths in eigener Sache (*ἰδίᾳ*: Thuk. I 66) und offenbar vollkommen legitim sind (60, 1 f.).

Desgleichen setzen Korinth und einige andere der Symmachoi 421 nach dem Frieden des Bundes mit Athen den Krieg fort (Thuk. V 17, 2; der Kriegszustand besteht noch 416: V 115, 3). Auch das ist ein Privatkrieg und da er dem Willen Korinths, nicht dem Athens entspringt, ein Angriffskrieg des ersteren, der Spartas Hilfe nicht erfordert. Auch das Unternehmen des Bundesstaates Athen gegen Paros nach der Schlacht von Marathon gehört wohl in den Rahmen dieser Privatkriege.

Einmal ist sogar, um alle Zweifel zu zerstören, der Fall belegt, daß Bundesmitglieder die Verpflichtung zu einem auswärtigen Kriege übernehmen, nämlich wenn das heilige und neutrale Territorium von Plataiai angegriffen wird (Thuk. II 71, 2). Nicht der Bund übernimmt diese Pflicht, sondern jeder der Einzelstaaten für sich und ohne Rücksicht darauf, ob Sparta oder sonst wer mittut, oder nicht. Und diese, unter Spartas geistigen Auspizien getroffene Anordnung ist natürlich nicht dem Bundesrecht entgegen gewesen[2]).

---

[1]) Daß VII 34, 2 ein Korinther ein selbständig operierendes Geschwader kommandiert, wäre an sich kein Beweis: das kann, einfach weil nicht für jede Nebenbewegung ein brauchbarer Spartaner zur Verfügung stehen kann, auch im Bundeskriege vorkommen (o. S. 84[3]).

Syrakus gehört nicht zum Bunde, es alliiert sich nicht mit Sparta allein, was dazu nötig wäre (S. 81 f.), sondern setzt sich mit Korinth und daneben Sparta in Verbindung (Thuk. VI 34, 3; 73, 2; VII 7, 3).

[2]) Wenn ein Privatkrieg des Einzelstaates trotz bestehenden Bundeskrieges unternommen oder fortgesetzt wird, geschieht dies natürlich mit Spartas Erlaubnis; die vorkommenden Fälle sind ganz eindeutig. Wenn Korinth Thuk. VII 19, 4 trotz des inzwischen eröffneten Bundeskrieges gegen Athen (die Invasion Attikas ist eine Bundesunternehmung) weiter in Sizilien Krieg führt (die Aussendung des Geschwaders ist nicht von Bundeswegen erfolgt, s. o. im Text), so geschieht das mit Wissen und sehr im Sinne Spartas, wenn dazu arkadische Städte das Söldnerwerben in ihrem Territorium

Wie Sparta den Krieg eines Bundesstaates gegen einen anderen Staat im Bundesfrieden nicht verhindern kann, vermag es ihn selbstverständlich auch nicht zu erzwingen, das ist logisch. Das Beispiel von Thuk. VI 7, 4, wo eine solche Pression auf die Chalkidier in Thrakien mißlingt, gehört freilich nicht hierher: diese sind seit dem Nikiasfrieden nicht mehr im Bunde.

Korinth verborgt an Athen einen Teil seiner Flotte, als letzteres gegen Aigina ficht (Herod. VI 89; Thuk. I 41, 2), auch durch solche Aktion werden dem Bunde Kräfte entzogen. Und wie der Einzelstaat sein Kontingent, so lange Bundesfriede herrscht, auf dem Schlachtfeld wo und wie er will verwenden kann, steht es ihm auch frei, Truppen nach auswärts in Garnison zu legen (z. B. Thuk. I 26, 1; Diod. XII 30, 4 f.)[1]) oder die wehrpflichtige Mannschaft in Kolonien zu senden (z. B. Thuk. I 27, 1; 55, 1; Diod. a. a. O.). Die Einbuße, die die für die Wahrnahme des Bundesinteresses schlagfertige Macht erleidet, ist dieselbe, wenn ein Truppenteil eines Bundesmitgliedes in lokalen Kriegen vernichtet wird oder wenn seine Mitglieder als Kolonisten ausziehen — die neue Kolonie gehört nicht eo ipso zum Bund — und wird gleichmäßig behandelt, nämlich so, daß Sparta nicht drein zu reden hat (Thuk. I 26, 1; 27, 1; 55, 1). Ebenso legal ist es, wenn Korinth Epidamnos als von ihm selbst zu schützen ansieht (Thuk. I 38, 6), was die Notwendigkeit eventueller Garnisonen und Expeditionen eo ipso einschließt, oder Korinth und andere Gemeinden die Anwerbung von Söldnern für Epidamnos, von Freiwilligen für Poteidaia, arkadische Gemeinden für die sizilische Expedition Athens gestatten (Thuk. I 31, 1; 60, 1 f.; VII 57, 9; 58, 3; Plut. Alkib. 19), was ihrem Aufgebot auch Mannschaften entzieht[2]).

---

erlauben, so ist das ebenso zu beurteilen (die prinzipielle Möglichkeit des Anwerbens von Söldnern im Bundesgebiet während des Bundeskrieges, wenn Sparta als Bundesvormacht nichts dagegen hat, folgt aus Thuk. IV 80, 5, wo Brasidas auf eigene Faust Reisläufer annimmt), bei der korinthischen Separatunternehmung in Akarnanien 431/0 (Thuk. II 33, 1 f.) liegen die Dinge genau so. Auch 396 ist Korinths Hilfe für Dionys (Diod. XIV 62, 1; 63, 4), also sein Krieg mit Karthago, genau wie 414/3 eine private Unternehmung, zwar gleichzeitig und im Einverständnis mit Sparta erfolgt, aber keine Bundesaktion, trotzdem Bundeskrieg (gegen Persien) herrscht. Daß der Einzelstaat Sparta mittut, zeigt, daß hier dasselbe gilt, wie in den eben aufgeführten Fällen.

[1]) Die Garnisonen von Korinth im Westen Thuk. III 114, 4; IV 42, 3 gehören nicht hierher, sie sind im Bundeskriege im vom Bundesfeind bedrohten Gebiet untergebracht.

[2]) Der Abfluß von wehrfähiger Mannschaft in fremde Solddienste muß aus dem Bereich des Bundes schon seit dem fünften Jahrhundert recht erheblich gewesen sein, vgl. die Arkader in Satrapendiensten Thuk. III 34, 3; an die 10000 des Kyros und die Satrapen des vierten Jahrhunderts braucht nicht erst erinnert zu werden. Es gab offenbar kein legales Mittel für Sparta, das zu verhindern. Zur sizilischen Expedition gehen auch Mantineier mit (Thuk. VI 29, 3; 43, 2; 61, 5), Mantineia ist aber damals nicht im Bunde (o. S. 32).

Dem Rechtssatze, daß der Einzelstaat, ohne die Bundespflicht zu verletzen, einen Staat des Bundesauslandes angreifen kann, entspricht notwendig der andere, daß der fremde Angriff auf die einzelne Bundesstadt keinen Bundeskrieg hervorruft.

Das ist auch ein nach der ganzen Art, wie der Bund aufgebaut ist, unvermeidlicher Grundsatz. Alle Verträge, die den Bund begründen, lauten stets nur auf die Namen einer anderen Stadt und den Spartas, es kann in ihnen immer nur vereinbart gewesen sein, daß im Falle eines Angriffs auf das Territorium eines der Kontrahenten der andere ihm beizustehen habe. Wenn Tegea angegriffen wird, kann nur für Sparta eine Rechtsverpflichtung zur Hülfeleistung erwachsen, aber nicht für Mantineia, Orchomenos usw., denn es existiert nur ein spartanisch-tegeatisches Waffenbündnis, kein orchomenisch-tegeatisches. Andererseits treten bei einem Angriff auf Sparta natürlich alle jene Einzelverträge in Wirksamkeit und der ganze Bund — rechtlich jede einzelne Stadt für sich — ist zur Hülfe verpflichtet[1]), und ohne Spartas Erlaubnis kann, ehe dieses Frieden schließt, keine vom Kriege ohne Rechtsverletzung zurücktreten (Xen. Hell. VII 3, 7 ff.). Der Angriff auf einen andern Bundesstaat verwickelt den Angreifer nur in Krieg mit dem Angegriffenen und Sparta, aber mit keinem Dritten, der Bund führt dann so wenig Krieg, wie er ihn führt, wenn z. B. Sparta und Korinth gemeinsam eine den Bund nichts angehende Privatunternehmung wie Thuk. VI 88, 8 (s. o. S. 87 f.) ausführen. Daß der Angriff auf Bundesmitglieder für einen andern als Sparta den Kriegsfall bedeutet, ist nur in Bündnisverträgen wie dem mit Persien (Thuk. VIII 37, 2; 58,3 f.) belegt, wo die fremde Macht sich mit dem Bunde als solchen völkerrechtlich und auf Zeit alliiert, also gerade bei einem außerhalb des Bundes bleibenden Staate, und dieser Vertrag gilt auch nur für die Zeit des gemeinsamen Krieges mit Athen, also für eine Zeit, da der Bund als solcher Krieg führt und eine militärische Einheit darstellt, nicht für einen künftigen Angriff im Frieden.

Erfolgt der Angriff eines Bundesfremden auf einen Bundesstaat, kann der Bund als solcher nichts tun, d. h. Sparta von den anderen *σύμμαχοι* nichts verlangen, außer bei ihnen beantragen und mit ihnen beraten, ob man das Ereignis zum Ausgangspunkte eines eigens zu erklärenden Bundeskrieges machen will (so ausdrücklichst stipuliert im Vertrag mit Argos Thuk. V 77, 6; 79, 3, der nur wegen seiner zeitlichen Begrenzung kein Eintritt in den Bund ist, aber einen Begriff geben kann,

[1]) Mit äußeren Invasionen stehen in Sparta Helotenaufstände in einer Linie, so im Vertrage mit Athen Thuk V 23. 3 und erst recht natürlich in Verträgen, die eine Zugehörigkeit zum Bund begründen: Thuk. I 102, 1; Diod XI 64, 2 werden „die *σύμμαχοι*" wegen des Abfalls von Messenien aufgeboten, vgl. Plut. Kim. 16. Wenn es wahr ist, daß Korinth damals dem athenischen Kontingent Schwierigkeiten mit dem Durchmarsch machte (ebda. 17), ist das eine offenbare Verletzung der Bundespflicht.

wie die eine Zugehörigkeit zur *συμμαχία* begründende Verträge aussahen).

Dem Auseinandergesetzten gemäß wird von Sparta Hülfe verlangt seitens eines von Bundesfremden angegriffenen Bundesstaates Herod. VI 105, vgl. 120 (Athen 490 [1])), Thuk. V 53 ff. (Epidauros 418), Xen. Hell. III 5, 4; Diod. XIV 81, 1 (Phokis 395), Xen. Hell. IV 6, 1 (Achaia 390), ebda VI 1, 1 (Phokis 375); ebda VI 2, 2 f., 33; Diod. XV 45, 4 (Zakynthos und Kephallenia 374), in dem dritten Fall hören wir ausdrücklich, daß der Angriff auf Phokis den Krieg mit Sparta bedeutet, nicht mit dem Bund, ersteren aber sicher (Hell. Oxyrrh. 13, 1 ff.). Sehr lehrreich ist was wir über den casus belli für Sparta bei einem korinthisch-athenischen Konflikt hören (Thuk. I 44, 1; 45, 3; 52,3; 53, 4; 54, 1): der athenisch-spartanische Friede muß nicht, **kann** aber sehr leicht gebrochen werden, nämlich wenn Athen als Angreifer auf Korinth und sein Territorium erscheint. Thukyd. VI 105, 1 f. (vgl. VII 18, 3) heißt es, daß der Frieden „*φανερώτατα*" gebrochen wird durch einen Angriff auf Perioikenboden: gebrochen ist er also auch schon durch die Angriffe auf *σύμμαχοι*, nur ist das nicht so „eklatant", denn jede feindliche Maßregel gegen eine Perioikenstadt bedeutet den spartanischen Krieg, während bei einer solchen gegen eine Bundesstadt allenfalls noch die Interpretation versucht werden kann, der Bundesstaat habe den Angreifer gemacht; bei einer perioikischen Stadt hilft das nicht um den casus belli herum.

Wo Sparta einem vom Bundesausland angegriffenen Bundesstaat nicht zu Hilfe kommt, hat dies denn auch stets einen besonderen Grund oder einen ausdrücklichen Vorwand, so geraten Thuk. V 53 f.; 55, 2 f. die *διαβατήρια* nicht und da der gleichwohl unternommene Feldzug gegen die Verehrung der Götter verstieße und kein Bundesmitglied verpflichtet ist, gegen deren Willen seine Bundespflicht zu erfüllen (s. u. Abschn. γ), also auch Sparta es nicht braucht, ist die Umkehr gerechtfertigt. Ebenso wird die Sache bei dem gleichen Vorgang V 115, 1 f. zu erklären sein, denn prinzipiell leistet Sparta die Hülfe V 57, 1 f.; 116, 1; VI 95, 1; 105, 1; Diod. XI 88, 1 f. u. ö. [2]). Wenn Epidauros Thuk. V 53 sich in seiner Bedrängnis auch an andere *σύμμαχοι* wendet, und diese mit allerhand Wenn und Aber Truppen aufstellen, weil Sparta auch Miene zu machen scheint, einzugreifen und der Antrag auf Bundeskrieg ohnehin in der

[1]) Herod. VIII 142 heißt es, daß Sparta den Krieg gegen Xerxes „wegen Athens" führe, d. h. wegen Xerxes' Angriff auf diese Bundesstadt. Nur die Spartaner, nicht die Peloponnesier kommen denn auch 490 herbei.

[2]) Vgl. die grundsätzliche Feststellung Thuk. I 71, 5; 86, 2. Hierhin gehört auch der Fall, daß Sparta Mykene im Stiche läßt Diod. XI 65, 4: es wird ausdrücklich betont, daß Sparta nicht helfen **kann** (vielleicht hat es übrigens den Versuch gemacht zu helfen, wenn die Schlacht von Orneai in diesen Zusammenhang gehört; vgl. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. III 588).

Luft liegt, folgt daraus natürlich nicht, daß Epidauros als Bundesstaat Anspruch auf die Hülfe aller *σύμμαχοι* hat [1]).

Dem Recht zur aggressiven Kriegführung gegen einen Auslandsstaat, ohne daß der Bund als solcher hineingezogen wird, steht die prinzipielle Pflicht gegenüber, nach Proklamation des Bundeskrieges die eigene Kriegführung einzustellen, und zwar sowohl, wenn die Macht, gegen die man ficht, der Bundesfeind selbst, wie wenn jener Gegner für den Bundeskrieg neutral ist. Korinths private Kriegführung gegen Athen hört 458 und 431 auf [2]), was es weiterhin gegen Athen unternimmt, tut es als Bundesstaat; es untersteht Sparta genau wie die Arkader. Die kriegerischen Handlungen sind nicht mehr im Namen Korinths, sondern in dem des Bundes unternommen und erstere unzulässig [3]).

Dem Ausbruch des Krieges gleichgeachtet wird der Beschluß des „Bundestages", daß der Krieg zu führen sei, auch ohne daß die Mobilmachung durch Sparta auf dem Fuße folgt. Bei einer solchen ausdrücklichen Erklärung haben die Fehden ebenso aufzuhören, wie sie bei offenem Kriegsausbruch abgebrochen werden müssen, man vergleiche den Abbruch der Fehden „aller Hellenen" auf die Abstimmung der Bundesgesandten hin, als Xerxes noch in Sardes steht (Herod. VII 145 f.).

Wie jeder Bundesstaat hat auch Sparta das Recht, private Feldzüge zu führen (vgl. S. 87 f.), auch hier besteht, da Sparta nicht der angegriffene Teil ist, keinerlei Verpflichtung der *σύμμαχοι*, ihm zu helfen, wie Xen. Hell. II 2, 25; 4, 30 ausgesprochen wird (III 5, 5 handelt es sich um Boiotien, das nicht im Bunde ist); es mag ursprünglich auch pro forma stipuliert worden sein, daß es im Falle eines Bundeskrieges seine eigenen Fehden aufzugeben habe, nur ist das praktisch bedeutungslos gewesen, da Sparta den Ausbruch eines Bundeskrieges, wenn es eine eigene Fehde als solche wirklich einmal nicht aufgeben wollte, jederzeit verhindern konnte, weil zu seinem Zustandekommen ein Beschluß der spartanischen Apella und ein solcher der *σύμμαχοι* nötig ist (s. u. Abschn. IV 3).

Im vierten Jahrhundert hat sich der oben gezeichnete Umfang der den *σύμμαχοι* gelassenen Rechte verringert: Sparta erhebt den Anspruch,

---

[1]) Melos wird 416 von Sparta nicht gegen Athen geschützt (Thuk. V 84 ff.), gehört aber nach 104 nicht zum Bunde (vgl. S. 32 f.). Eine Ausnahme zu dem im Text Gesagten stellt dar die Verpflichtung jedes Einzelnen der *σύμμαχοι* von 479, Plataiai zu schützen (Thuk. II 71, 1): das ist aber auch nur insofern Bundesrecht, als es das Recht jedes Bundesstaates beleuchtet, für sich Krieg zu führen, wenn er sich dazu veranlaßt fühlt (o. S. 88).

[2]) Thuk. I 66, Diod. XI 78, 1 ff.; bezw. Thuk. I 105, 3. Ebenso ist die Rechtslage, als der seit 421 weiterlaufende Privatkrieg Korinths gegen Athen (Thuk. V 17, 2) 413 in den dekeleischen (Bundes-) Krieg übergeht.

[3]) Unter der Hand von Sparta im wohlverstandenen Interesse des Bundes zugelassene Ausnahmen sind oben S. 88[2] aufgezählt.

den äußeren Krieg eines einzelnen Bundesstaates durch Regelung von sich oder dem Bundestag aus niederschlagen zu können. Schon zur Zeit des Nikiasfriedens (Thuk. V 30, 1; 79, 4) begegnet als spartanischer Anspruch die Forderung, die Bundesgenossen dürften, weil Sparta und die Mehrheit des Bundes den Frieden mit Athen geschlossen hätten, keinen Privatkrieg mit ihm führen und sollten ferner Zwistigkeiten mit dem (Bundesausland bleibenden) Argos durch Schiedsgericht entscheiden lassen, aber das ist noch nicht viel mehr als zu Anfang des Krieges die Anbietung guter Dienste im korinthisch-korkyraiischen Zwist. Das erste klare Beispiel des neuen spartanischen Anspruchs ist Hell. Oxyrrh. 13, 4, wo Sparta die Forderung, vor seinem und des Bundes Forum Recht zu nehmen, dem Bundesstaate Phokis in seinem Streit mit dem Bundesauslandsstaat Boiotien vorlegt [1]). Sparta geht aber noch einen Schritt weiter, es verlangt von den im späten fünften und im vierten Jahrhundert der *συμμαχία* neu beitretenden Städten den Verzicht auf das Recht aggressiver Kriegführung, d. h. prinzipielle Anerkennung des spartanischen Forums für äußere Streitigkeiten; das wird involviert von der Pflicht, „denselben Freund und denselben Feind wie Sparta zu haben", wie sie von Athen und Olynth mit dem Prinzip der *unbedingten* Heeresfolge — auch bei einem Angriffskriege — übernommen wird (Xen. Hell. II 2, 20 — deutlicher als Diod. XIII 107, 4 —; V 3, 26; Anab. VI 1, 27 f.; vgl. die Anspielung auf das neue Recht Xen. Hell. VI 3, 7), der neue Bundesgenosse wäre ja sonst mit einem Staate in Feindschaft, ohne daß Sparta es wäre. Das Recht der *Selbstverteidigung* wird dadurch nicht berührt, dafür bleibt die alte Regel, daß dann für Sparta die Pflicht zur Hülfeleistung erwacht.

Dieser Wandlung entspricht eine zweite, es wird nämlich ein Schritt dazu getan, aus dem Angriff auf den einzelnen Bundesstaat einen *Bundes*krieg statt des Privatkrieges Spartas und des Angegriffenen zu machen. Erstens wird bei neu eintretenden Bundesgenossen die unbedingte Heeresfolge gegenüber Sparta postuliert (s. soeben), sodaß bei einem Angriff auf einen andern Bundesstaat und der dadurch hervorgerufenen Hülfeleistung Spartas auch für dieses dritte, an sich unbeteiligte Bundesglied der Kriegsfall eintritt: solche Verträge sind die eben zitierten mit Athen und Olynth; (Olynth zieht denn auch gemäß seinen *ὅρκοι* mit gegen Theben Xen. Hell. V 4, 54). Und dieses Recht, durch seinen eigenen Kriegsbeschluß

[1]) Daß Athen bei Plut. Perikl. 30 über Megara in den Zeiten vor dem peloponnesischen Kriege in Sparta Klage führt, gehört nicht hierher; es liegt kein Anspruch Spartas vor, sondern ein Versuch Athens, den realen Einfluß Spartas auf Megara im Interesse des Friedens auszunutzen oder — je nachdem man über Perikles denkt — mit Megara auch Sparta ins Unrecht zu setzen. Desgleichen gehört das Remonstrieren Spartas gegen das megarische Psephisma in Athen Thuk. I 139, 1 lediglich in das Gebiet der diplomatischen Geschichte, nicht in diesen Zusammenhang. Sparta ist natürlich *nicht* rechtlich verpflichtet, megarische Handelsinteressen zu wahren, wenn Megara zur Symmachie gehört.

auch diese Staaten in den Krieg zu ziehen, also ohne ihre Anhörung den Bundeskrieg zu proklamieren, das dem fünften Jahrhundert fremd ist und in den zitierten Verträgen stipuliert wird, hat Sparta auch für seine alten *σύμμαχοι* durch sein tatsächliches Übergewicht und Ausnutzung von Präzedenzfällen zu schaffen gewußt: im vierten Jahrhundert ist der Bundeskrieg öfters erklärt worden, ohne daß die Abstimmung der *σύμμαχοι*, die wir 431 bei der Kriegserklärung gegen Athen finden, sich wiederholt hätte. — Doch ist für diese Fragen an dieser Stelle noch kein Raum (vgl. Abschn. IV 3).

Das Recht des einzelnen Bundesstaates, mit Bundesfremden Krieg zu führen und Frieden zu schließen, involviert eigentlich schon das Vertragsrecht in weitestem Umfange. In der Tat kann der Bundesstaat mit dem Staate des Bundesauslandes über die meisten im internationalen Leben begegnenden Fragen kontrahieren — die Beschränkung ist genau die gleiche wie bei dem Rechte der Kriegführung, nämlich Unterlassung der ein Bundesinteresse schädigenden Ausnutzung dieses Rechtes.

In praxi legt man das so aus, daß Verträge, die den Bundesstaat zum Bundes- und eventuell zum Waffengenossen des Auslandsstaates machten, aus denen also eine Verpflichtung des Waffentragens gegen Sparta resultieren konnte, unzulässig sind und als Austritt aus dem peloponnesischen Bunde d. h. Bruch des für ewige Zeiten abgeschlossenen Vertrages mit der Gemeinde Sparta gelten.

So sind legitim und ohne jede Monierung von Seiten der Bundesvormacht passiert Abmachungen wie Thuk. I 28, 2; Diod. XII 30,5: Korinth und Korkyra wollen sich über ein Schiedsgericht einigen, Thuk. I 25, 2 ff.: Bündnis Korinths mit Epidamnos, das nur in einen Krieg mit Korkyra, nicht mit Sparta verwickeln kann, ebda 27, 2: Abmachungen Korinths mit Staaten des Bundesauslands über eine Alliance gegen Korkyra, ebda. 50, 3: korinthisches Bündnis mit Thesprotien, ebda VI 88, 8 (vgl. Plut. Nik. 19, 25): Bündnis von Korinth mit Syrakus, Xen. Hell. IV 6, 1: Kalydon tritt in die achaische Gemeinschaft ein, Plut. Them. 24: Korinth und Korkyra apellieren an Themistokles wegen Leukas; generell vgl. Thuk. V 79, 4, wo auch für Bundesstädte in Fällen von Grenz- und anderen Streitigkeiten die Wahl einer *ἔκκλητος πόλις* freigestellt wird. — Auch daß Athen Plut. Per. 17 den Bundesgenossen Spartas eigene Einladungen zum panhellenischen Kongreß schickt, zeigt, daß diese ihre internationale Bewegungsfreiheit bewahrt haben; wenn die Einladungen durchweg abgelehnt werden, so ist das ein Zeichen der politischen Lage, nicht des Rechts.

Dagegen sind Verträge wie die folgenden ungültig und veranlassen ein Einschreiten der Bundesvormacht, bezw. bedeuten ein Ausscheiden aus dem peloponnesischen Bunde: Herod. VI 49: Aigina paktiert mit Persien, Thuk. I 102, 4: Athens Bündnis mit Argos und Thessalien,

ebda 103, 4: Bündnis von Megara mit dem aus dem Bunde geschiedenen Athen, ebda V 31, 5 (vgl. Xen. Hell. III 2, 21): Bündnis von Elis und Korinth mit Argos, dem Bundesfeinde. Letzterem entspricht, daß nach Thuk. V 32, 3 ein Versuch, Tegea zum Bündnis mit Argos zu bringen, ein Zureden zum Abfall ist, desgleichen gelten 38, 3 die Korinther, die mit Argos ein Bündnis eingegangen sind, als von Sparta abgefallen [1]).

Im vierten Jahrhundert haben wir auch hier eine Verschärfung der Ansprüche, wie die Tötung der Gesandten, die der Bundesstaat Athen an den Perserkönig schickt (Hell. Oxyrrh. 2, 1), zeigt: hier wird schon gegen das bloße Parlamentieren eingeschritten [2]). Auch begegnen immer mehr Fälle, wo Sparta die vertragliche Regelung der Beziehungen eines Bundesstaates zu einer Macht des Bundesauslands in die eigene Hand nimmt (Hell. Oxyrrh. 13, 4; Plut. Apophth. Lakon. Agesip. I 1; Pausan. S. d. Kleombr. 1) [3]).

Man sieht, es bestand kein auf eine kurze Formel zu bringendes Recht, das die Möglichkeit eines Vertragsschlusses mit einer fremden Macht regelte. Selbstverständlich war nur, daß ein Paktieren mit einer im Kriegszustande mit Sparta befindlichen Macht den Abfall bedeutete, daneben schritt man ohne weiteres gegen Abmachungen mit solchen Staaten ein, die Sparta auch ohne bisher offen ausgebrochenen Krieg bedrohten (Aigina und Persien), dagegen sind auch formelle Waffenbündnisse anstandslos passiert, wenn sie nicht zum Kriege gegen Sparta verpflichten konnten. Daß Korinth durch einen Bund mit Thesprotien verpflichtet werden würde, evtl. mit Thesprotien gegen Sparta zu fechten, war nicht anzunehmen. Der Bund Korinths mit Syrakus 415 oder 397/6 (vgl. Diod. XIV 75, 5) alliiert die Stadt mit einer mit dem Bunde durchaus in einem Atem zu nennenden Großmacht, nicht einmal mit einem obskuren

---

[1]) Auf der gleichen Anschauung beruht es, daß im Frieden von 446 Athen sich verpflichtet, keine σύμμαχοι Spartas in seinen Bund aufzunehmen, wie z. B. aus Thuk. I 35, 1; 40, 2 hervorgeht: ein Bündnis z. B. Korinths mit Athen wäre also eine gegen Spartas Rechte gerichtete Handlung.

Selbstverständlich ist jede freundschaftliche Beziehung zu Feinden Spartas während des Bundeskrieges unzulässig, daß Mantineia Materiallieferungen an solche zuläßt, ist nach Xen. Hell. V 2, 1 f. Vertragsbruch. Mantineia gehört damals nicht zum peloponnesischen Bunde, ist nur auf Zeit mit Sparta alliiert, das Gesagte gilt selbstverständlich erst recht für Glieder der Eidgenossenschaft.

[2]) Das bedeutet auch eine direkte Justiz der Bundesvormacht über Individuen der Bundesstaaten, s. u.

[3]) Plut. Solon 10 a. E. gehört nicht hierher. Es handelt sich um den spartanischen Schiedsspruch über Salamis im megarisch-athenischen Streite, der nach Plutarchs chronologischer Anordnung in der Tat zwischen dem Bundesstaate Megara und dem Bundesauslandsstaate Athen gefällt wird; aber da der Schiedsrichter Kleomenes doch offenbar der König ist (vgl. Beloch Griech. Gesch. I, 2, 312) gehört der Vorgang in spätere Zeit als Plutarch und seine Quellen dachten und fällt hinter den Eintritt Athens in den Bund. Und auf jeden Fall kann man die Rolle Spartas als die einer ἔκκλητος πόλις deuten, es braucht sich garnicht um eine Funktion als Bundesvormacht zu handeln.

Kleinstaat wie Thesprotien. Gleichwohl ist das Bündnis passiert, weil jeder politisch klare Kopf sah, daß ein syrakusanisch-spartanischer Krieg ein Unding war. Man hat also offenbar von Fall zu Fall entschieden, weniger darauf geachtet, was der Vertrag formell involvierte als was er praktisch bedeutete, und ihn danach bewertet. Daß zu jedem Vertrag eine ausdrückliche Genehmigung Spartas notwendig war, ist nicht überliefert und nicht anzunehmen; was Sparta hatte, war nur ein Einspruchsrecht.

Das Recht des Einzelstaates, prinzipiell Verträge und Bündnisse abzuschließen, äußert sich auch darin, daß er — im Gegensatz zu dem bei den Perioiken beobachteten Prinzip — Amphiktyonien angehören kann, in denen Sparta nicht ist, oder neben Sparta als gleichwertiges Mitglied einer solchen angehören; weder hören wir davon, daß die boiotischen Städte für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Bunde ihre Amphiktyonie von Onchestos auflösen mußten, noch hat die Zugehörigkeit zum Bunde die Stellung der Einzelstaaten zur delphischen Amphiktyonie irgendwie beeinflußt.

In Parallele mit den gesteigerten Beschränkungen der Einzelstaaten durch Sparta in ihren speziellen Beziehungen zum Ausland läuft eine wachsende Beschränkung ihrer Rechte bei der Vertretung des Bundes als solchen nach außen hin, genau wie wir sie bei dem Zustandekommen der Erklärung des Bundeskrieges schon oben (S. 92f.) berührt haben. Im fünften Jahrhundert paktieren stets die Lakedaimonier und ihre *σύμμαχοι*, im vierten begegnen Verträge, die nur Sparta abschließt und die doch den Gesamtbund binden. Das gehört aber in die Beziehungen des Bundes zum Ausland (Belege s. dort), nicht in das Recht der Einzelstaaten in ihren Beziehungen zu Sparta und ist hier nur als Parallele zu dem letzthin beobachteten Prozeß zu streifen.

Neben der Abgrenzung der Rechte der Einzelstadt in Krieg und Frieden gegenüber dem einzelnen Auslandsstaat steht die Fixierung ihrer Rechte gegenüber dem einzelnen Bundesstaat. Ein prinzipieller Unterschied von dem bisher Gesagten ist hierbei nicht möglich: wir haben gesehen, daß die *συμμαχία* nur auf Verträgen Spartas mit jedem einzelnen Staate beruhte und keine Verträge zwischen den einzelnen *σύμμαχοι* voraussetzte: Tegea war und blieb für Mantineia in demselben Sinne Ausland wie Argos. Irgend welche durch den Bund geregelten Verhältnisse zwischen zwei *σύμμαχοι* sind also nur denkbar, wenn der Bund beider Kräfte für sich beansprucht, d. h. wenn Bundeskrieg herrscht. So ist auch hier scharf zu scheiden zwischen Zeiten des Bundesfriedens und des Bundeskrieges, genau wie bei den Beziehungen zu einer bundesfremden Stadt, wenigstens was das Recht der Kriegführung angeht: was wir wissen, gleicht denn auch durchaus dem oben Gesagten. Es ist bekannt, daß der einzelne Bundesstaat mit dem anderen Bundesstaat Krieg führen darf

unter der nämlichen Beschränkung wie oben, daß kein aktuelles Bundesinteresse darunter leidet, in praxi wenn kein Bundeskrieg droht oder gar schon ausgebrochen ist. Beispiele hierfür sind der athenisch-aiginetische Krieg, als beide schon dem Bunde angehören (Herod. VI 87ff.), der mit der Proklamation des Bundeskrieges aufhören muß (Herod. VII 145), der korinthisch-megarische Krieg (Diod. XI 79, 1), der vor den Austritt Megaras aus dem Bunde fällt, der mantineiisch-tegeatische nach dem Abschluß des Präliminarfriedens mit Athen (Thuk. IV 134, 1 f.), endlich der Krieg zwischen Kleitor und Orchomenos (Xen. Hell. V 4, 36 f.), der abgebrochen wird, als der Bundeskrieg beginnt und Agesilaos die Streitkräfte beider Staaten braucht. Bei dieser Gelegenheit wird auch der Grundsatz ausgesprochen, daß ein Sonderkrieg zwischen Bundesstaaten nur in Zeiten des Bundesfriedens statthaft sei. Auch der Plut. Timol. 4 erwähnte 20 Jahre oder mehr vor die Expedition des Timoleon fallende Krieg, den Argos, Korinth und Kleonai ausfechten, kann vielleicht noch in die Zeiten formeller Zugehörigkeit der letzteren Orte zum Bunde fallen (s. o. S. 36). Ferner ist zu beachten, daß Mantineias böses Gewissen Sparta gegenüber (Thuk. V 29, 1; 33, 1 ff.) nicht daher rührt, daß es gegen die Parrhasier Krieg geführt hat, sondern daß es sie während des Bundeskrieges angegriffen und sie unterworfen hat (s. u.)[1].

Nur ein Unterschied besteht notwendigerweise auf diesem Gebiet zwischen dem Recht der Kriegführung eines Bundesstaates mit dem bundesfremden und dem anderen Bundesstaat. In ersterem Falle, sahen wir, gilt der Satz, daß wenn der Bundesstaat der Angegriffene ist, Sparta ihm zu Hilfe kommen soll, wie das im Wesen einer Symmachie liegt und auf jedem erhaltenen Symmachievertrag irgend welcher griechischer Staaten zu lesen steht. Anders bei dem Krieg zwischen Bundesgenossen; wenn da der eine von dem anderen angegriffen wird, müßte Sparta nach jener Regel gegen einen seiner eigenen *σύμμαχοι* zu Felde ziehen, d. h. es müßte in jedem solchen Kriege zu Ungunsten des Angreifers intervenieren, was einfach ein Verbot solcher Kriege wäre. Und ein solches hat, wie eben gesehen, nicht bestanden und die betr. Kriege haben keine Intervention Spartas veranlaßt. Bei dem Angriff einer Bundesstadt auf eine andere blieb also die Vormacht neutral: die

[1] Für das Einschreiten Spartas gegen Mantineia zugunsten Tegeas Xen. Hell. VI 5, 10 liegen zwei Erklärungsmöglichkeiten vor, je nachdem man annimmt oder bestreitet, daß Mantineia schon formell aus dem Bunde ausgeschieden ist, was aus § 5 nicht eindeutig hervorgeht. Ist es ausgetreten, so liegt ein Angriff einer bundesfremden auf eine Bundesstadt vor, ist es noch Mitglied, so handelt es sich erstens um einen Privatkrieg während des Bundeskrieges und zweitens um den Versuch, die Verfassung d. h. die Autonomie einer Bundesstadt gewaltsam zu verändern. Tissaphernes Klage gegen Milet (Thuk. VIII 85, 2), weil es im Bundeskriege gegen Athen ihn, den *σύμμαχος* Spartas, angegriffen hat, gehört nicht hierher: Milet ist als asiatische Festlandsstadt ebensowenig im Bunde wie Tissaphernes.

Verträge, die den Eintritt in den Bund bedeuteten, enthielten die Klausel, daß Sparta dem Angegriffenen beistehen werde, außer wenn der Angreifer ebenfalls in der Symmachie war. Diese Rechtssätze besagen in der Praxis, daß der Bundesgenosse Spartas ungestraft angreifen kann wen er will (außer Sparta) — in der Tat ein Minimum von Beschränkung.

Wie das Recht der Kriegführung mit dem anderen Bundesstaat ist auch das Recht, mit ihm Verträge abzuschließen und sogar Sonderbündnisse einzugehen, dem einzelnen *σύμμαχος* stets unbenommen geblieben, vorausgesetzt natürlich, daß der Zweck des Paktes kein dem Bundesinteresse nachteiliger war. Und zwar sind Sonderbündnisse in verschiedenster Form vorgekommen und anstandslos im peloponnesischen Bunde geduldet worden, vom Zweckverbande, dem Sich-Zusammenschließen von ein paar Orten innerhalb des Bundes, um einen speziellen Zweck zu erreichen und danach wieder auseinanderzugehen, bis zu dem dauernden Bunde, der Konföderation, dem Sonderbund, letzterem sogar in solcher Ausbildung, daß nicht mehr die einzelnen Städte oder Gaue, sondern die ganze Konföderation als solche dem peloponnesischen Bunde beitrat oder ihm weiter angehörte.

Beispiele für Zweckverbände sind schon berührt worden und bilden juristisch nichts Neues gegenüber dem oben Dargelegten; wenn z. B. Korinth, Megara u. a. sich zusammentun, um Korkyra zu bekriegen (Thukyd. I 27, 2; 30, 2; 46, 1), oder Thuk. V 31, 2 einige Arkaderstädte sich gegen Lepreon zusammenschließen, ist das nicht anders zu beurteilen, als wenn jede der genannten und der anderen beteiligten *πόλεις* für sich gleichzeitig einen Krieg gegen eine bundesfremde Macht führt[1]). Was eine Bundesstadt tun darf, dürfen auch mehrere Bundesstädte gleichzeitig tun und wenn sie es gleichzeitig und an gleicher Stelle tun, dürfen sie es auch in sachlicher Gemeinschaft. Die gleichen Rechte und die gleichen Beschränkungen gelten für das Einzelmitglied und den Zweckverband. Auch der letztere muß seine Tätigkeit einstellen — braucht sich aber nicht aufzulösen — wenn der Bund seine Mitglieder beansprucht.

Anderer Art ist es, wenn eine ganze Gruppe von *πόλεις* dauernd einen Bund im Bunde bildet oder gar wie angedeutet als Konföderation, als Einheit, nicht in ihren Mitgliedern, den einzelnen *πόλεις*, zum Bunde gehört. Wir haben mindestens zwei Beispiele, daß ein Bund im Bunde besteht, so daß schließlich der Sonderbund als Ganzes ein Mitglied der peloponnesischen Eidgenossenschaft darstellt, nicht so, daß alle seine einzelnen Glieder zugleich Bundesglieder, *σύμμαχοι τῶν Λακεδαιμονίων*, sind, also

[1]) Kein Zweckverband liegt vor, wenn Megara gegen Athen 446 sich Hilfe von Korinth, Sikyon und Epidauros holt (Thuk. I 114, 1); es herrscht Bundeskrieg und ein bedrohter Bundesstaat bittet die nächstgelegenen um Verstärkung. Ebenso ist Thuk. I 105, 2 für Aigina zu beurteilen.

so, daß z. B. die Austrittserklärung der legitimen Vertretung des Sonderbundes notwendig den Austritt aller einzelnen Mitglieder des Sonderbundes aus dem peloponnesischen Bunde bedeutet. Das größte und bekannteste Beispiel ist der athenische Seebund des fünften Jahrhunderts. Athen gehört zum peloponnesischen Bunde, von den mit ihm im Sonder-(See-)bund alliierten *πόλεις* haben viele schon 480 zum peloponnesischen Bunde gehört, neben, nicht unter Athen stehend, andere sind nach der Schlacht von Salamis durch die Bundesgewalten befreit und Bundesmitglieder geworden (s. o. S. 28), nur für die nach der Stiftung des Seebundes gewonnenen *σύμμαχοι* der Athener gilt der Satz, daß sie nur letzteres, nicht aber Mitglieder des peloponnesischen Bundes waren (hier liegt dann der Fall der Abmachungen eines Bundesmitgliedes mit Staaten des Bundesauslandes vor, rechtlich ist der Vertrag Athens mit sagen wir den lykischen Städten gegen Persien genau so zu betrachten wie das korinthisch-thesprotische Bündnis gegen Korkyra o. S. 94f.). Der athenische Seebund umfaßt also von seiner Stiftung 478/7 bis 461 eine ganze Anzahl von Gliedern des peloponnesischen Bundes und zwar gehört er ihm als Einheit an, nicht jede Stadt für sich, denn der Austritt Athens 461 hat eo ipso den der anderen Mitglieder zur Folge. Daß das nicht zum Seebunde gehörige Megara austritt, wird (Thuk. I 103, 4) erwähnt als ein von dem Austritt Athens verschiedenes Ereignis, von Chios, Samos, den Kykladen hören wir nichts, seit dem Austritt Athens gehören sie eo ipso nicht mehr zum peloponnesischen Bunde. Die Gründung des Sonderbundes von 477, der nunmehr als solcher zu den *σύμμαχοι* Spartas gehörte, ist mit seinen Eidschwüren für Athen (Plut. Arist. 25) und seinen *φόροι* (die auch zunächst formal die Autonomie wahrten, da sie einer Gegenleistung Athens entsprachen) anstandslos passiert.

Das zweite Beispiel ist Achaia; es mögen auch hier zuerst die einzelnen achaiischen *πόλεις* gewesen sein, die dem peloponnesischen Bunde beitraten, von Pellene ist dies nach Thukyd. II 9, 2 sogar sicher, für den Rest ist der Ausdruck der Quelle nicht ganz eindeutig. Im vierten Jahrhundert aber sind die Achaier als solche im Bunde, nicht nur als geographischer Begriff, wie die Arkader oder die Boioter (383—378) im Bunde gewesen sind, sondern als politische Einheit, als Sonderkonföderation. Die Achaier erwerben die Stadt Kalydon (Xen. Hell. IV 6, 1), den Kalydoniern wird das achaiische Staatsbürgerrecht gewährt. Ein Feldzug des Bundes, der auf dem Grund und Boden dieses achaiisch gewordenen Kalydon unternommen wird, ist keine Unternehmung *ἐν Καλυδῶνι*, sondern *ἐν Ἀχαίᾳ*, wie die Tatsache schlagend beweist, daß dabei die Achaier als solche *πανδημεί* ausrücken (Xen. Hell. IV 6, 3), nicht die Kalydonier oder das Aufgebot einer einzelnen alt-achaiischen Gemeinde, als deren spezielle Erweiterung man dann Kalydon zu betrachten hätte, — und allein das Bundesmitglied, auf dessen Territorium der Krieg sich

abspielt, ist zum Auszuge *πανδημεί* verpflichtet (Thuk. V 57, 2). Vor 373 hat einmal das *κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν* über den Poseidontempel von Helike Beschlüsse gefaßt (Diod. XV 49, 2), als der peloponnesische Bund auseinanderbricht, sind es die Achaier, nicht die Leute von Dyme oder Pellene, die erst bei Sparta ausharren (Xen. Hell. VI 4, 18)[1]) und dann mit Epameinondas paktieren (VII 1, 42). Und alles das ist nicht etwa nur unter stillschweigender Duldung Spartas geschehen, sondern nachdem Thuk. V 82, 1 eine unter spartanischen Auspizien erfolgte Organisation des Landes vorausgegangen war[2]).

Weitere Beispiele bilden vielleicht die am Ende des fünften Jahrhunderts und im vierten eingetretenen mittelgriechischen Staaten, Phokis, die beiden Lokris, Doris. Xen. Hell. IV 3, 15 erscheinen die Phoker als Einheit in Parallele mit den Orchomeniern in der Bundesorganisation. Die Münzen der Phoker wie der östlichen Lokrer zeigen erstere stets, letztere wenigstens für eine lange Zeit innerhalb der Periode, die sie als Mitglieder des peloponnesischen Bundes sah, den Stammes- d. h. Bundesnamen als den des Münzherrn[3]), von Doris haben wir keine Münzen, die kleine Landschaft erscheint aber trotz ihrer drei *πόλεις* (Diod. XI 79, 4) stets als Einheit und ist wohl mit Phokis in Parallele zu setzen. Diod. XV 57, 1 endlich erscheinen Phokis und Lokris in Parallele mit Orchomenos in Boiotien als Glieder der Konföderation. Diese Landschaften also waren wohl ebensowenig wie Achaia ein bloßer geographischer Begriff, sondern bildeten Konföderationen, welche als solche zum peloponnesischen Bunde gehörten, Phokis, nicht Daulis, war mit Sparta föderiert, Achaia, nicht Dyme, aber Theben, nicht Boiotien und Tegea, nicht Arkadien. Der Grund, warum Sparta und der Bund das Recht nie antasteten, sondern nur besonders gefährliche Komplexe wie Boiotien zerlegten[4]), ist deutlich. Wenn z. B. Achaia und Phokis Einheiten waren, konnte man bei jeder dort vorkommenden Unternehmung des Bundes die ganzen Landschaften *πανδημεί* marschieren lassen, nicht nur eine Stadt aus ihrer Mitte, bei der man sich gerade zufällig konzentrierte[5]).

---

[1]) Die Stelle ist besonders instruktiv, „Achaier" ist keine Parallele zu „Arkader", sondern zu „Tegeaten, Mantineier" usw. Auch Xen. Anab. I 1, 11 stehen die Achaier in Parallele zu Boiotern, Thessalern und — Stymphaliern.

[2]) Das numismatische Material (die Chronologie jetzt nur nach Head HN² 412ff., nicht mehr nach dem BMC.) lehrt uns zwar, daß dieser Gesamtstaat so locker gefügt war, daß z. B. Aigai und Helike eben in der uns angehenden Zeit selbständig Münzen schlagen konnten, widerlegt aber keineswegs die Existenz des achaiischen Bundes.

[3]) Cat. Brit. Mus. Central Greece XIII ff., 1ff., 18ff.; Head HN² 336 ff.

[4]) Aber auch dieses nicht als es im Bunde war, sondern als dem kriegführenden Auslandsstaate auferlegte Bedingung.

[5]) Das letzte Beispiel für solche Sonderbünde ist der arkadische Bund, der auch geschlossen wurde, ohne daß man Sparta direkt aufsagte, was durch die eben angeführten Rechtssätze möglich wurde (Diod. XV 59, 1; Xen. Hell. VI 5, 6ff.).

Derartige Verträge, die also vollkommen legitim waren, begründen einen Zusammenschluß Gleichberechtigter zu einem Sonderbund, anders ist die Rechtslage, sobald ein Bundesmitglied ein anderes unterjochen will, d. h. durch Unterwerfung aus der Reihe der bundesunmittelbaren Staaten auslöschen. Daß Athen einen Seebund stiftet, geht anstandslos hin, selbst daß dieser als solcher zum peloponnesischen Bunde gehört, also die Bundesorgane der delischen Konföderation, nicht die Magistrate von z. B. Chios im Instanzenzuge auf die Vertreter der Bundeshoheit folgen, ist kein Verbrechen gegen den Bund; erst als Athen sich anschickt, die betreffenden Gemeinden ihrer Autonomie zu berauben, beginnen die Schwierigkeiten und appellieren die Staaten an Sparta, wie Thasos, und erhalten Spartas Zusage, einzuschreiten. Nur die politische Rücksichtnahme, die Lethargie Spartas und bei dem akutesten Fall die Katastrophe von 464, die Sparta lahmlegte, sind hindernd in den Weg getreten, sodaß man nie die vollen Konsequenzen aus Athens Vorgehen gezogen hat[1]). Eindeutig aber ist die Lage bei den analogen Fällen von Elis und Mantineia. Während der achaiische Sonderbund durchaus legitim ist und sogar eine von Sparta gebilligte Neuorganisation überdauert, ist es ein Vergehen gegen die Bundesgesetze und fordert das Einschreiten der Vormacht notwendig heraus, daß Mantineia die Parrhasier sich untertan macht (Thuk. V 29, 1; 33, 1 ff.; 77, 5; 79, 1; 81, 1)[2]). Das Beispiel ist deswegen besonders instruktiv, weil wir deutlich sehen, daß es nicht eine Rechtsüberschreitung Spartas ist, wenn es gegen Mantineia vorgeht, keine durch politische Gründe veranlaßte Willkür, denn die Mantineier erwarten nichts anderes als was folgt. Elis hat (Thukyd. V 31, 2 ff. Xen. Hell. III 2, 23, 30 f. Diod. XIV 17, 5; 34, 1) seine Nachbarn der Autonomie beraubt[3]); als es in den Bund eintritt (Xen. a. a. O.) ist die Voraussetzung, daß es diese Maßregeln rückgängig macht.

Die Gründe für diese Rechtsanschauungen liegen nahe genug. Erstens ist die Autonomie der Mitglieder das erste Bundesprinzip (s. o.), wenn Sparta keine Bundesstadt ihrer Autonomie berauben darf, ist dies anderen Mitgliedern natürlich auch – in praxi: erst recht – untersagt. Sodann aber erleidet der Bund durch solche Unterjochungen eine dauernde Einbuße an Wehrkraft, denn die unterjochende Stadt kann den Einwohnern der neuerdings ihrer Autonomie beraubten nicht die Waffen in die Hand

[1]) Bei der euboischen Frage 446 und der samischen 440 kommt das Bundesrecht nicht mehr in Frage, Athen und seine σύμμαχοι sind nicht mehr im Bunde, es sind dies Probleme der äußeren Politik des Bundes.

[2]) Das heißt 69, 1 die ἀρχή, 47, 2, 8; 58, 1; 67, 2 milder die Symmachie der Mantineier. Der zweite Rechtsbruch Mantineias, daß dieser Privatkrieg stattfand, als noch Bundeskrieg gegen Athen herrschte, tritt gegen dieses Verbrechen völlig zurück.

[3]) Begonnen hat dieser Prozeß schon früher einmal, nach 470, aber damals hat Elis nach der Demokratisierung und dem Synoikismus wohl nicht zum Bunde gehört (Herod. IV 148).

geben, das ist undurchführbar und dem Hellenen unvorstellbar, man hätte sofort die Revolution. Wenn also die Achaier oder die Inselgriechen einen Bund schließen, schadet das nichts, Sparta bekommt dann eben nicht z. B. 10 Kontingente zu je 500, sondern eines von 5000 Leuten gestellt, was der Zahl nach auf dasselbe herauskommt und für die Organisation sogar eine Erleichterung bedeutet. Wird eine Insel von Athen der Wehrmacht beraubt, unterjocht Mantineia die Parrhasier, so scheiden die betr. Kontingente aus und werden nicht ersetzt. Denn der Bund, d. h. Sparta, hat nur einen Anspruch auf Athens Bürgerheer, kann es aber nicht zwingen, von dem z. B. aus Naxos fließenden Tribut für einen evtl. Bundeskrieg soviel Leute anzuwerben, wie Naxos bisher gestellt hatte. Prinzipiell besteht nämlich ein Anspruch auf evtl. vorhandene Soldmannschaften eines Bundesstaates nicht (s. u. Abschnitt IV 4a γ)[1]).

Zum Schluß noch die Konstatierung, daß die partielle Zugehörigkeit eines Staates zum Bunde, sodaß er mit einem Teil seines Gebietes ihm angehört, mit einem anderen nicht, zulässig ist. Von Korinth haben wir es für das 5. Jahrhundert oben S. 27[2] (vgl. u. Anhang 2) gesehen. Im 4. Jahrhundert herrscht die Tendenz, solche Anomalien abzubauen: Korinth gehört auch für seine überseeischen Besitzungen zum Bunde (o. S. 31), und als Achaia die Mark von Kalydon sich einverleibt, rechnet die letztere als Bundesgebiet und genießt den Schutz der Bundesverträge (Xen. Hell. IV 6, 1 ff.).

Indem das Recht der Einzelstaaten, mit einander und mit Auslandsmächten Verträge abzuschließen, gewährleistet ist, erübrigt sich die Frage nach *ἔγκτησις*, *ἐπιγαμία* usw., die man sonst stellen könnte. Derartige Rechte können im Bundesgebiet weder generell erlaubt, noch generell verboten gewesen sein, sie entziehen sich überhaupt jeder bundesrechtlichen Regelung. Es lag durchaus im Belieben des einzelnen Bundesstaates, welchem anderen Bundesstaat oder welchem Auslandsstaat er sie gewähren wollte und welchem nicht. Sparta hat z. B. die *ἔγκτησις* generell verweigert, hat nicht einmal Rechtsgeschäften über Mobilien den Rechtsschutz gewährt, wenn sie ein Nicht-Spartaner abschloß. Denn das formale Recht spartanischer Magistrate, die Fremden durch *ξενηλασία* des Landes zu

[1]) Es sei noch bemerkt, daß die Errichtung der Hegemonie eines der Einzelstaaten in dem Sonderbunde nicht gegen das Bundesrecht verstieß: Athen hat sie in seinem Seebund auch schon vor dem Bruch mit Sparta gehabt (Thuk. I 96, 1). Das ist ganz logisch: die spartanische Hegemonie, d. h. das alleinige Recht Spartas auf die oberste Heeresleitung, erwacht erst im Bundeskriege; so lange ein solcher nicht im Gange ist, hat z. B. bei einem Privatkriege von Korinth der korinthische Stratege das Kommando, die Hegemonie, über seine Leute unbeschränkt. Und ebenso konnte in einem Sonderbund, der zur Symmachie gehörte, solange letztere als solche Frieden hielt, das Kommando führen, wen jener dazu bestimmte. Auch bei Zweckverbänden hat natürlich oft genug ein Staat die Leitung, so Korinth gegen Korkyra Thuk. I 30, 3. Das verstößt gegen keine Bundessatzung.

verweisen[1]), verbietet die Annahme eines Rechtsschutzes für Geschäfte von Ausländern absolut, jede plötzlich proklamierte Xenelasie mußte viele anwesende Fremde pekuniär schädigen und eine Garantie des Rechtsschutzes für Klagen würde einen Anspruch auf Schadenersatz begründen, der unmöglich bestanden haben kann. Der Staat kann keine Abmachungen eingehen, die dem fremden Gläubiger den Prozeßweg gegen den spartiatischen Schuldner öffnen würden, wenn er das Recht hat, den Gläubiger unbezahlt heimzuschicken.

Umgekehrt hat dementsprechend auch keine *ἔγκτησις* von Spartanern in den Bundesorten bestanden, kann auch nie begehrt und ihre Einführung durch Bundesgesetz oder Abmachungen Spartas mit den Einzelstaaten niemals angestrebt worden sein, da ein Spartiat durch das innerstaatliche Recht Spartas am Aufenthalt im Auslande, vollends am Erwerb von Haus und Hof daselbst gehindert ist[2]). Auch die Rechtsfähigkeit von anderen von spartanischen Bürgern im Bundesgebiet abgeschlossenen Geschäften kann nicht durch die Bundesverfassung oder durch Spezialverträge Spartas mit Tegea, Mantineia usw. fixiert gewesen sein. Es sind zwar zahllose Geschäfte von Spartanern im Bundesgebiet vorgekommen — die großen Finanzoperationen der reichen Spartiaten an den Tempelbanken von Tegea und Olympia sind bekannt —, aber diese Operationen, selbst die Deposita daselbst sind eine Umgehung des spartanischen Geldverbotes, also des einzelstaatlichen Rechtes, sind ein Vergehen gegen das spartanische Strafrecht. Es ist vollkommen unmöglich, daß der spartanische Staat in Abmachungen mit einem anderen Staate ausdrücklich für seine Bürger ein Recht auf dessen Territorium stipuliert, das er ihnen auf dem eigenen Staatsgebiet als strafbar verwehrt. Die Rechtsgeschäfte der bezeichneten Art sind nur tatsächlich sicher gewesen, da die Stellung des einzelnen Spartiaten und sein praktischer Rückhalt daheim genügten, um die rechtlich bestehende Schutzlosigkeit seines Vermögens in Tegea und Olympia unschädlich zu machen.

Für *ἐπιγαμία* zwischen einem Bundesstaat und einem anderen oder einem Auslandsstaat gilt das über die *ἔγκτησις* Gesagte: für die Beziehungen zwischen Sparta und den einzelnen Bundesstaaten existiert das Problem nicht oder nur einseitig, die Legitimität des Spartiatenkindes hängt nicht von der Mutter ab, deswegen kann der Spartiat heiraten

---

[1]) Die *ξενηλασια* trifft Angehörige von Bundesstädten wie Bundesausländer, denn *ξένοι* sind auch jene, was daraus folgt, daß ein Bundesangehörige kommandierender Offizier *ξεναγός* heißt.

[2]) Aufenthalt von Spartiaten im Ausland verboten: Xen. Pol. Laked. 14, 4; vgl. 5, 7; Stob. Floril. XLIV p 228; Nikol. Dam. fr. 114, 5; Aristot. frg. 543 bei Harpokr. 104, 25; Isokr. XI 18. Dadurch erledigt sich die Anekdote von Herod. I 68, die einen in Tegea wohnenden und sich dort einmietendem Spartiaten voraussetzt.

wen er will[1]). Inwieweit Tegea usw. die Ehe einer Spartanerin mit einem ihrer Bürger für legitim ansahen, ob das Problem überhaupt akut und geregelt wurde, wissen wir nicht.

Die legalen, im vierten Jahrhundert durch Übergriffe Spartas beschränkten Beziehungen der Bundesstadt zu anderen Staaten sind also auf folgende Formel zu bringen: im Frieden sind Beziehungen jeder Art frei, soweit sie nicht dem durch die Vormacht und den Bundestag zu definierenden Bundesinteresse zuwiderlaufen, in Zeiten des Bundeskrieges ist eine einzelstaatliche äußere Politik unzulässig[2]). Wie im einzelnen diese so auf den Bund übergegangene äußere Politik von ihm wahrgenommen wird, ist nicht hier darzustellen, das gehört in die Abschnitte über den Staatszweck, die Vertretung des Bundes dem Ausland gegenüber.

γ. Die Autonomie der Symmachoi.

Nach den Beziehungen der Einzelstaaten zu anderen Staaten ist die Autonomie zu betrachten, wir haben oben[3]) das, was sie zu bedeuten hat, fixiert, haben eine Liste von Dingen, die nach peloponnesischem Bundesrecht verboten waren, festgestellt, und das formale Staatsrecht abgegrenzt. Um die Wandlung in der Rechtsstellung Spartas zu würdigen, ist aber noch zu betrachten, welche dieser Regeln unverletzt geblieben sind und in welchen Punkten mit der Begründung der spartanischen Herrschaft ein Anlauf zur Bildung eines neuen Gewohnheitsrechtes fühlbar ist in Parallele zu den oben gekennzeichneten Verschiebungen in der Rechtsstellung der *σύμμαχοι* in ihrer äußeren Politik.

Das Bodeneigentum und die freie Verfügung des Bundesstaates über sein Territorium ist von Sparta stets respektiert worden: wir haben oben S. 37ff. gesehen, daß wirkliche Spuren von einem Obereigentum oder alleinigen Eigentum Spartas am Boden der Stadt im Sinne der römischen Provinzialverwaltung nicht begegnen. Aber auch positiv läßt sich zeigen, daß Sparta kein Recht hat, über Umfang und Gebietsbestand einer Bundesstadt mitzureden: Thuk. IV 21, 3; 22, 3 erregt es Mißtrauen und Empörung, als das Gerücht geht, Sparta wolle einzelnen *σύμμαχοι* Landabtretungen auch nur auf diplomatischem Wege nahelegen und Thuk. V 31, 2ff. beruft sich Elis auf den Satz, daß jeder Bundesstaat das gute Recht habe, aus dem großen Kriege gegen Athen mit dem Besitzstande hervorzugehen, mit dem er hineinging. Es sieht so aus, als ob man dieses Recht 431 noch einmal neu eingeschärft, bezw. auf der Bundes-

[1]) Ausgenommen die Mitglieder der königlichen Familien, die rechtsgültige Ehen nur mit Spartanerinnen eingehen können (Plut. Agis 11, vgl. u. S. 126); das Problem, ob Epigamie besteht oder nicht, ist also wegen der prinzipiellen Unzulässigkeit der betr. Ehe auch für diese Fälle nicht vorhanden.

[2]) Das gilt auch für den Einzelstaat Sparta, was Sparta in Kriegszeiten tut, ist Bundespolitik.

[3]) S. o. S. 85f.

tagung zur Sprache gebracht habe. Jedenfalls ist es sicher damals nicht neu geschaffen worden, denn anzunehmen, daß Sparta das Recht, Gebiete seiner *σύμμαχοι* abzutreten, bis 431 gehabt und im 4. Jahrhundert, wo niemand etwas von ihm weiß, wo aber sonst Sparta allerhand selbst neue Rechte usurpiert, darauf verzichtet habe, dazu wird sich niemand entschließen.

Einen *φόρος* gibt es im fünften Jahrhundert nicht (Thuk. I 19; Isokr. XII 69), sondern nur Kriegssteuern, d. h. Beiträge zu den bei Ausführung einer Bundesunternehmung entstandenen Bedürfnissen, was etwas ganz anderes ist und keine Beschränkung der Autonomie bedeutet, auch wenn die Beitreibung der Vormacht Sparta zusteht; der Rechtscharakter der Zahlung ist unten zu erörtern, hier sei vorgreifend darauf hingewiesen, daß die Geldzahlung der Symmachoi in Kriegszeiten als eine Lieferung von Kriegsmaterial betrachtet worden ist und in Parallele steht mit Lieferungen von Korn, Belagerungsmaterial u. ä. (IG V 1), die natürlich mit der Autonomie vereinbar waren (als Beispiel für solche Materiallieferungen Thuk. VII 18, 4).

Eine Wandlung tritt im vierten Jahrhundert ein, indem in den von Athen übernommenen Gebieten ein *φόρος* erhoben wird[1]). Wir werden aber bei der Finanzverwaltung den Rechtscharakter dieses *φόρος* zu betrachten haben und sehen, daß er lediglich die altgewohnten, jetzt durch vorherige Ratenzahlung im Frieden abgelösten Lieferungen in Kriegszeiten darstellt, also kein juristisches Novum ist. Das, was die Autonomie gefährdet, sind also nur die Loslösung der Höhe der gezahlten von der tatsächlich nötigen Summe — deren Betrag man zur Zeit der Zahlung im Frieden ja nicht kennt — und die regelmäßigen Zahlungstermine; man kann bei der ganzen Einrichtung sehr zweifelhaft sein, ob sie sich nach dem Buchstaben nicht vollständig mit dem Autonomiebegriff vertrug. Im übrigen ist die neue Form, da sie den alten Bestand des Bundes nicht mit umfaßte, nie zur vollen Ausbildung gekommen, mit dem Abfall Athens 395, dem Tage von Knidos und dem Abfall der Inseln gingen die Gebiete verloren, in denen das neue Recht galt.

Die Ablösung der Truppenstellung, die auch im alten Bundesbereich (Xen. Hell. V 2, 21; VI 2, 16) aufkam, gehört nicht hierher, sie ist kein *φόρος*, sondern ein Ersatz für gestellte Truppen, zahlbar nur dann, wenn solche nötig gewesen wären.

Anders liegt es mit der dritten Art von Einschränkungen der Autonomie, den Garnisonen. Während sie im fünften Jahrhundert außer im Kriege[2]) unerhört sind, begegnen wir ihnen seit dem Abschluß des

[1]) Erwähnungen des *φόρος* Diod. XIV 10, 2; Polyb. VI 49, 10; Aristot. *Ἀθ. πολ.* 39, 2.

[2]) Megara und Nisaia (Thuk. IV 66, 4; 67, 1; 68, 1 f.; 69, 3; 70, 1), Skione und Mende (ebenda 121, 2; 123, 4), Epidauros (V 56, 1), Andros (Plut Alkib. 35; Diod.

großen Ringens mit Athen im alten Bundesgebiet wie in den neu angegliederten Staaten, es liegt keine unterschiedliche Rechtsstellung vor, sondern ein Wandel in der Behandlung aller *σύμμαχοι*. So finden wir eine Garnison im Peloponnes und abseits vom unmittelbaren Kriegsschauplatz in Sikyon und Phleius (Xen. Hell. IV 4, 7, 15), sehen, daß ihre Aufnahme in Phleius ebda. V 3, 15 sogar im Frieden postuliert wird. Im neuen festländischen Gebiet sind mit Garnisonen belegt gewesen Pharsalos (Diod. XIV 82, 6), Theben (Diod. XV 20, 2; 25, 3; 27, 2; Plut. Pelop. 12 u. ö.), Orchomenos (Diod. XV 37, 1; Plut. Pelop. 16; Xen. Hell. V 1, 29), Plataiai (Isokr. XIV 13), Thespiai (Xen. Hell. V 4, 42 [vgl. 45]; Isokr. a. a. O.; Diod. XV 32, 2; 33, 5f.), im asiatischen und Inselgebiet und sonst im bisherigen athenischen Reiche bekanntlich Athen selbst (Kallibios zur Zeit der Dreißig) und viele Inseln, vgl. z. B. Diodor XIV 84, 3f. Plut. Alk. 35 (Andros). Generell ist von den spartanischen Garnisonen die Rede im Frieden von 374 Diod. XV 38, 2, in dem von 371 Xen. Hell. VI 4, 2[1]). Daß das Besatzungsrecht im Frieden das Durchzugsrecht involviert, bedarf keiner Bemerkung.

Eine weitere Beschränkung der Autonomie, die wir schon oben S. 93 feststellen konnten, ist die Inanspruchnahme der Wehrkraft eines Staates ohne seine beratende Mitwirkung auf dem Bundestag und ohne daß der den Anspruch Erhebende selbst angegriffen ist – der betr. Staat konnte bei einer Beratung überstimmt werden, aber das steht auf einem anderen Brett. Daß im fünften Jahrhundert diese beratende Mitwirkung durchgeführt war, ist bekannt und unten bei den Rechten der Bundesversammlung und der Wahrnahme der äußeren Interessen näher auszuführen. Im vierten Jahrhundert wandelt sich auch dies, erstens ist bei mehreren, vielleicht allen neu eintretenden Mitgliedern des Bundes die unbedingte Heeresfolge ohne solche Mitwirkung stipuliert, d. h. Sparta kann, was diese neuen *σύμμαχοι* angeht, den Bundeskrieg von sich aus allein erklären (o. S. 93), zweitens wird auch den alten *σύμμαχοι* das Recht des Mitredens praktisch verkürzt (o. S. 96), drittens haben die Harmosten das Recht usurpiert, das Aufgebot des Bundesstaates, ohne daß ein Bundeskrieg proklamiert ist und ohne Anweisung aus Sparta zu mobilisieren, wie der von Theben die Mannschaften von Thespiai und Plataiai (Xen. Hell. V 4, 10, 43; Plut. d. gen. Sokr. 586F). Endlich aber haben natürlich alle die aufgezählten Garnisonen nicht nur aus Spartiaten sondern auch aus Peloponnesiern

---

XIII 69, 4. Chalkedon Xen. Hell. I 3, 5 u. a. asiatische mit Garnisonen belegte Plätze sind nicht Bundesmitglieder, o. S. 34). Gegen den Willen der betr. Stadt kann Sparta auch im Kriege keine Garnison in eine Bundesstadt legen, wie man aus Xen. Hell. IV 4, 15 folgern darf.

[1]) Nach Leuktra finden wir Besatzungen nur noch im Operationsgebiet, z. B. in Korinth Xen. Hell. VII 3, 2; damals war freilich auch keine Gelegenheit, solche anderswo zu dislozieren.

bestanden[1]), d. h. Sparta kann auch im Frieden, wo das Bundesinteresse es erfordert – denn das ist selbstverständlich immer die amtliche Form geblieben – *σύμμαχοι* unter Waffen halten, ohne daß ein Bundesfeind genannt oder vorhanden wäre. Auf diesem Gebiet liegt eine ganz beträchtliche Einschränkung der Autonomie vor. Sie hat sich durch die lange Kriegszeit gegen Athen vorbereitet, man war seit einem Menschenalter an Aushebungen und Garnisonen ohne eigene Beschlüsse gewöhnt – denn es herrschte andauernd ein mit eigener Mitwirkung erklärter Bundeskrieg – es mag leicht gewesen sein, das auch im Frieden aufrecht zu erhalten. Daß das mehr und schneller im neu eroberten als im von jeher angegliederten Gebiete möglich war – im letzteren waren für die Dauer des dekeleischen Krieges keine Garnisonen mehr nötig gewesen, man war also nicht so an sie gewöhnt — liegt auf der Hand.

Wir kommen zu den letzten Punkten, bei denen eine Autonomiebeschränkung möglich ist, der Kontrolle der Selbstverwaltung und den Eingriffen in die Struktur und die Verfassung des Einzelstaates im Bunde. Im fünften Jahrhundert bleiben die Verfassungen der Einzelstaaten normalerweise unangetastet[2]), dagegen finden sich im vierten gewaltsame Eingriffe Spartas auch abgesehen von den Dekarchien und den ähnlichen, Xen. Hell. VI 3,8; Plut. Lys. 14,21 u. ö. als Übergriffe bezeichneten Institutionen des Lysandros und seiner Parteigänger, die das legitime Sparta selbst kassiert hat und die uns daher hier nichts angehen. Es liegen folgende Beispiele vor: Phleius Xen. Hell. V 3,25; Isokr. VIII 100; Plut. Ages. 24; Diod. XV 19,3, Oreos Diod. XV 30,3, Athen und die Republik Eleusis nach dem Sturz der Dreißig (die Abtrennung von Eleusis ist ein Eingriff in den Staatsbestand Athens), wenn Mantineia 385 im Bunde war (vgl. aber o. S. 32) auch dieses: Xen. Hell. V 2,5; Diod. XV 12,2; Isokr. IV 126; VIII 100; Polyb. IV 27,6; Paus. VIII 9,8; Plat. Symp. 193A,

---

[1]) Wobei, nach der Ablösung Plut. Pelop. 16 zu urteilen, wie die spartanischen Moren auch die Kontingente der Bundesstädte sich abgewechselt haben werden. Nach Diod. XV 27,2 haben die Spartiaten in der Besatzung von Theben bis 378 nur eine (vielleicht schwache) Minderheit gebildet, das wird die Regel gewesen sein. Die Boioter bei der Besatzung in Byzanz Plut. Alk. 31 sind nicht Soldaten eines Bundesstaates.

[2]) Schon hieraus muß man schließen, daß die wie eine Intervention in athenische innere Fragen aussehende Unternehmung Spartas zur Zeit des Kleisthenes und Isagoras dies nicht gewesen sein kann (Her. V 70ff.). Zum Bunde wird Athen damals allerdings schon gehört haben, es dürfte wie Sikyon und andere Staaten bei dem Sturze der Tyrannen, den Sparta herbeiführt, eingetreten sein. Die ganze Sache aber ist ein selbstherrliches Vorgehen des Kleomenes, dem die Symmachoi daher ungestraft den Gehorsam verweigern dürfen (s. o. S. 83) und hinter der das amtliche Sparta nicht stand. Wenn dieses etwas damit zu tun hatte, so war der Grund höchstens das drohende Bündnis Athens mit Persien, das (vgl. Aigina Her. VI 49f.) ein Abfall vom Bunde und strafbar war. Es ist deutlich, daß sobald Athen die Gesandten, die mit Persien abgeschlossen hatten, desavouierte (Her. V 73), das Unternehmen des Kleomenes zu Boden fiel.

und wenn unter dem bei Strabon VIII 3, 2 genannten Kleombrotos der bei Leuktra gefallene König zu verstehen ist, auch Heraia[1]). Schon gegen Ende des fünften Jahrhunderts haben wir Ähnliches in Sikyon Thuk. V 81, 2 und Achaia ebenda 82, 1 (vgl. I 76, 1), gleich nach 405/4 vielleicht (vgl. aber o. S. 39[1]) in Delos wie IG V 1564 anzudeuten scheint, wenn die Insel im Augenblick der betr. Maßregel schon formell zum Bunde gehört. Endlich vergleiche man für das Werden der neuen Prinzipien die von athenischen Aristokraten Xen. Hell. II 4, 28 vertretene Anschauung, daß die Annahme einer bestimmten Verfassungsform einen Abfall von Sparta, also einen Verstoß gegen das Bundesrecht, bedeute.

Die Resultate solcher Vorgänge mag man als dem Buchstaben nach noch mit der Autonomie vereinbar angesehen haben, man stellte offiziell die Verfassung her, die die betr. Stadt selbst wünschte, denn die spartanische Partei, die man bei der Gelegenheit stützte oder einsetzte, war für Sparta natürlich d i e Gemeinde und ihre Tendenz der legitime Gemeindewillen, und überließ dann die Stadt sich selbst, ohne ihre Verfassung zu beengen und zu kontrollieren, man half offiziell nur durchführen, was die legitime Vertretung der autonomen Stadt von sich aus beschlossen hatte, wir würden heute sagen: wahrte das Selbstbestimmungsrecht des betr. Staates. Man beachte, wie Agesilaos und Xenophon (Hell. V 3, 25) in den Vordergrund schieben, daß bei der Neuordnung von Phleius die *νόμοι*, also das was die *αὐτονομία* macht, nur von den Phleiasiern selbst ausgearbeitet werden. Sparta hat nichts getan, als dem legitimen Phleius geholfen, eine Aufhebung seiner echten Verfassung zu beseitigen, nicht anders als wenn es ihm geholfen hätte, einen Tyrannen loszuwerden. Die Form blieb hier gewahrt[2]).

Auch in den Zeiten höchster spartanischer Machtfülle ist es prinzipiell vermieden worden, die Amtstätigkeit der Träger der lokalen Staatshoheit der Einzelstädte zu beengen oder zu beschneiden, niemals ist formell die Zuständigkeit spartanischer Magistrate auf die Verwaltung einer Bundesstadt ausgedehnt worden. Man hat stets das Prinzip festgehalten, daß das Individuum in der Einzelstadt nur unter den einheimischen Magistraten steht, nicht direkt unter den spartanischen. Nur ganz geringe Ansätze finden sich auch hier zu einem neuen Gewohnheitsrecht im vierten Jahr-

---

[1]) Wenn man aber Strabon a. a. O. mit Aristot. Polit. V 2, 9 zusammennehmen darf, wird man, da die Maßregel dann radikal demokratisch ist, besser in nachspartanische Zeit herabgehen.

[2]) Trotzdem haben in der Sache die Athener natürlich recht (wenigstens für die Zeit der Herausgabe von Thukydides Werk, nicht für die Zeit, in die die betr. Rede gehören will), wenn sie sagen, Sparta habe die peloponnesischen Städte nach seinem Belieben eingerichtet (Thuk. I 76, 1). Ebenso wie die genannten Fälle ist auch die Rückführung der *φυγάδες* nach Chios und die Verjagung ihrer Gegner durch den spartanischen Nauarchen zu beurteilen (Diod. XIII 65, 3), Chios gehörte damals zum Bunde.

hundert, indem Vertreter Spartas das Volk in Bundesstädten berufen. Aber auch hier handelt es sich nicht um regelrechte Ekklesien, sondern um *σύλλογοι* und man wird fragen dürfen, ob die betr. Spartaner direkt den Herold beauftragten oder nur den lokalen zuständigen Magistrat ersuchten, das Volk zu berufen und ihnen das Wort zu geben, was dann ganz loyal gewesen ist und die Autonomie nicht berührte[1]). Daß jedenfalls Sparta selbst das Recht, direkt durch seine Vertreter das Volk in Bundesstädten zu berufen, nicht für bestehend angesehen hat, zeigt Xen. Hell. VI 5, 4f., wo man sich fügt, als die mantineiischen Magistrate die Berufung des Volkes verweigern, und die Autonomie respektiert. Daß eine solche Weigerung meist nicht riskiert wurde — die Szene in Mantineia spielt nach Leuktra — ist eine andere Sache.

Wie Sparta nicht direkt durch seinen Vertreter die Volksversammlung der Einzelstadt berufen kann, kann es auch ihre Beschlüsse nicht vorschreiben, begutachten, korrigieren, verwerfen oder drgl. Es gibt z. B. kein Mittel, durch das Sparta die Megarer zwingen könnte, jemandem das Bürgerrecht zu verleihen oder zu verweigern, das ist Sache der megarischen Ekklesie und geht Sparta garnichts an (Demosth. XXIII 212). Während wir bei der äußeren Politik bei jeder Einzelheit hinzuzusetzen hatten, daß das Recht durch die Rücksicht auf das Bundesinteresse beschränkt wird, ist hier auf dem Gebiete der Autonomie von solchen Regeln nicht die Rede, die Bundespflicht kann nicht das Autonomieprinzip auf gesetzlichem Wege überwinden. Als 461 die Belagerten von Ithome abziehen, kann Sparta, das ein lebhaftes Interesse — auch für die ganz objektiv betrachtete Sicherheit des Bundes — daran hat, daß diese Todfeinde sich nicht im Peloponnes anderswo festsetzen, sie nur dadurch aus dem Bundesgebiet verweisen, daß es jederman das Recht gibt, die eventuell sich herumtreibenden Messenier als Sklaven für sich zu behalten, d. h. die spartanischen Bürger verzichten unter den und den Bedingungen zu Gunsten von Unbekannt auf das Eigentumsrecht an ihren Heloten (Thuk. I 103, 1), das einfache und einzig durchschlagende Mittel, den Bundesgenossen die Aufnahme der Leute in ihrem Territorium einfach zu untersagen, wird nicht benutzt und konnte also offenbar nicht benutzt werden.

Dem widerspricht nur scheinbar Aristot. frg. 550 aus Plut. aet. gr. 5. Dort wird in dem spartanisch-tegeatischen Vertrage aus dem sechsten Jahrhundert, dem ältesten Bündnisvertrage Spartas mit einer nicht perioikisierten Gemeinde, stipuliert, daß Tegea nicht die Messenier aufnehmen

[1]) Solche Berufungen unter dem korrekten Namen des *σύλλογος* in thrakischen Städten Thuk. IV 114, 3; 120, 3. Xenophon ist weniger genau in der Terminologie und nennt solche Versammlungen Ekklesien (Milet Xen. Hell. I 6, 8; Chios II 1, 5), desgl. Diod. XIV 3, 5 (in Athen). Wenn Lysandros (Lys. XII 74) in Athen in einer Ekklesie gesprochen hat, hat natürlich nicht er sie berufen, sondern die zuständige athenische Amtsstelle.

dürfe. Das ist aber kein Verbot der Bürgerrechtserteilung an Private, denn es handelt sich um die geschlossene wenn auch momentan heimatlose Gemeinde der Messenier, die auswandern und natürlich eine Organisation haben, sondern das Verbot eines bestimmten Vertragsabschlusses — Fusion der Staaten — mit dieser Gemeinde, der einen den spartanisch-tegeatischen Bund stark affizierenden Akt der äußeren Politik darstellen würde. Die Beschränkung liegt also auf dem Gebiete dieser letzteren, die Autonomie ist intakt.

Ebenso wie die übrigen Beschlüsse sind auch die Beamtenwahlen der lokalen Volksversammlungen nicht von Sparta zu kontrollieren. Titel, Kompetenz und Machtfülle der Magistrate regelt jede Stadt wie sie will. Man vergleiche, daß z. B. gleichzeitig Mantineia demokratisch und Megara aristokratisch geordnet sind (Thuk. V 29, 1; 31, 6), ferner die Lokalmagistrate z. B. von Mantineia Aristot. Polit. VI 2, 2; Thuk. V 47, 9, Tegea Xen. Hell. VI 5, 7, Elis Thuk. V 47, 9; Pausan. V 9, 4ff., Epidauros Plut. Aet. Gr. 1, Theben Plut. Ages. 24; Pelop. 7, 9; Xen. Hell. V 2, 30, 32; 4, 6. Man sieht an letzterem Beispiel, daß auch die Anwesenheit spartanischer Harmosten nichts an der Erwählung und Amtstätigkeit der Lokalmagistrate änderte, genau wie die der *ξεναγοί* die Strategen der Kontingente nicht einfach wegfallen läßt (s. u. zum Heerwesen). Heraia hat nach Aristot. Polit. V 2, 9 einmal seine ganze Beamtenorganisation geändert, die Wahl durch das Los ersetzt — ob das freilich in die Zeit des intakten peloponnesischen Bundes gehört, kann man bezweifeln, zwar nicht die Vornahme der Veränderung, wohl aber ihre radikal demokratische Tendenz spricht dagegen, die unter Spartas Herrschaft nicht verboten aber tatsächlich unmöglich war [1]).

Ein Verwaltungszweig, der stets strikt dem Einzelstaat vorbehalten geblieben ist und in dem der Bund niemals mitgesprochen, auch Sparta niemals die Autonomie beschränkt hat, ist die Pflege der Staatskulte, die nicht für uns, wohl aber für den Griechen ein wichtiges Glied im Verwaltungsmechanismus darstellt, neben Rechtspflege und Landesverteidigung das wichtigste (vgl. Platons Gesetze). Die Unverletzlichkeit der lokalen Kulte ist für alle Bundesmitglieder anerkannt gewesen: für den Fall einer Kollision zwischen Bundespflicht und den die Götter und Heroen betreffenden *νόμοι* der Einzelstaaten haben prinzipiell die letzteren den Vorzug und suspendieren die Bundespflichten (Thuk. V 30, 1) [2]).

Für die Einzelheiten der Stellung des Bundes zu den Kulten in seinem Gebiet muß ich wieder auf die Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige im vierten Hauptteil verweisen, hier genügt es zu sagen, daß in der Tat niemals ein Übergriff in die Selbstverwaltung der Staaten auf diesem Gebiet stattgefunden hat. Auch als Agesilaos 390 auf dem

---

[1]) Zu Heraia vgl. o. S. 108[1].

[2]) Thuk. VIII 9, 1 f. vgl. 10, 1; Xen. Hell. II 4, 30; IV 2, 16; Paus. III 9, 2 u. ö.

Isthmos steht, feiert nicht er die Isthmien, sondern läßt sie durch die korinthischen φυγάδες in seinem Heere feiern (Xen. Hell. IV 5, 2).

Daß die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit in den Händen der Einzelstaaten, nicht in denen des Bundes oder Spartas liegt, ist notwendig wegen des Prinzips der Autonomie (s. o. S. 86) und deswegen, weil zum peloponnesischen Bunde die Einzelstaaten gehören, die Individuen aber nur durch das Medium ihrer Lokalmagistrate mit den Funktionären des Bundes in Zusammenhang stehen. Wie nach peloponnesischem Recht über dem Bürger der Einzelstadt nur die Behörden seiner Stadt stehen, so ist er nur den Gerichten dieser untergeben, eine Rechtshoheit der spartanischen Gerichte — ein Bundesgericht für die Zivil- und Kriminal-Justiz als solches gibt es nicht — über die Bürger der Einzelstaaten ist unzulässig.

Auf diesem Gebiet ist das Vordringen und Übergreifen Spartas klar zu verfolgen — daß dabei der tatsächlich gesetzliche und in den Bundesverträgen vereinbarte Zustand dem entspricht, den wir am Anfang der das fünfte und vierte Jahrhundert durchziehenden Entwickelung finden, nicht dem an ihrem Abschluß hergestellten, liegt auf der Hand [1]).

Wir finden neben den lokalen Volksversammlungen und Magistraten auch eigene Richterkollegien (vgl. Thuk. V 79, 1); um ein paar willkürlich herausgegriffene Beispiele zu geben: korinthische Richter Xen. Hell. IV 4, 2, ein tegeatisches Richterkollegium der Theoren mit dem Volke als Appellativinstanz ebenda VI 5, 7 [2]). Strafandrohungen an verräterische Athener — natürlich nur an solche, die nicht als Soldaten im Bundesheer stehen — erläßt Athen, nicht Sparta (Plut. Arist. 10) und gegen Themistokles schreitet nicht Sparta und nicht der Bund ein, sondern Athen. Sparta kann gegen ihn nur bei den zuständigen Stellen in seinem Heimatstaat Klage führen und, sobald es von Athen dazu aufgefordert wird, dem athenischen Gericht durch Liefern von Material, d. h. als durch freien Entschluß der athenischen Gerichtskammer zugelassener Zeuge beistehen (Thuk. I 135, 2f.) [3]). Dem Harmosten Milon gibt die Gemeinde Athen auch nach dem peloponnesischen Kriege, also in der Zeit beginnender spartanischer Übergewalt,

[1]) Ich bemerke, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, daß dies alles natürlich nur für die Rechtsprechung über zivile und juristische Personen gilt, nicht für die bundesgenössischen Soldaten des unter Kriegsrecht marschierenden Bundesheeres.

[2]) Danach werden auch die mantineischen Theoren Thuk. V 47, 9 richterliche Funktionen gehabt haben.

[3]) Bei Diod. XI 55, 6f. (vgl. Plut. Themist. 23 a. E.) sieht es so aus, als ob Ephoros sich den peloponnesischen „Bundestag“ irgendwie für den Prozeß des Themistokles, mindestens wenn Athen es zuließ, als zuständig vorgestellt hat. Das ist bekanntlich falsch, Ephoros mag unwillkürlich von dem vierten Jahrhundert auf das fünfte geschlossen haben; der Prozeß des Ismenias ist so geführt worden, wie Ephoros sich den des Themistokles gedacht hat (Plutarch scheidet aber auch hier schärfer als Diodor noch das καταβοεῖν der Spartaner von dem formellen κατηγορεῖν der Athener). — Der Prozeß gegen die Häupter der persischen Partei in Theben 479 richtet sich nicht gegen Angehörige einer Bundesstadt, gehört also nicht hierher.

ausdrücklich Vollmacht, gegen einen athenischen Bürger unmittelbar einzuschreiten und er tut es erst, als er jene Vollmacht in Händen hat (Hell. Oxyrrh. 1, 3; 3, 1). Selbst im okkupierten Theben wird die Verhaftung des Ismenias formell nicht von dem spartanischen Harmosten, sondern von dem zuständigen Magistrat vorgenommen (Xen. Hell. V 2, 30f.). Phleius bestraft durch eigene Justiz die ohne staatlichen Auftrag sich als Sendboten des Volkes gerierenden Bürger[1]), Mantineia und Elis richten ihre pflichtvergessenen Strategen (Herod. IX 77).

Man sieht, auch das Bundesinteresse, das im Fall Themistokles offen zu Tage lag und garnicht erst von Sparta hineininterpretiert zu werden brauchte, engt die Zuständigkeit der Lokalgerichte nicht ein. Die Justiz wird also behandelt wie der Kultus und das Beschlußrecht der Volksversammlungen, die Einschränkung durch eine Rücksicht auf das Bundesinteresse tritt auch hier nicht hervor, die Autonomie ist tatsächlich ungemindert vorhanden.

Das wandelt sich im vierten Jahrhundert; es beginnen Übergriffe in die Kriminaljustiz der Einzelstaaten und zwar einerseits, indem spartanische Vertreter im Namen Spartas den Lokalgerichten die Justiz in erster Instanz aus der Hand nehmen, andererseits, indem das Volk von Sparta sich das Recht nimmt, ihm nicht genehme Urteile einzelstaatlicher Gerichte als ungültig zu betrachten, d. h. sich als Appellinstanz wohl nicht direkt proklamiert aber darauf hinarbeitet, ein Appellieren vom Lokalgericht an Sparta als neues Gewohnheitsrecht sich festsetzen zu lassen.

Die erstere Form hängt natürlich mit dem Aufkommen der Harmosten zusammen, die in der Regel die Vertreter Spartas sind, die die betr. Übergriffe ausführen, so gleich in dem frühesten Fall auf Chios Thuk. VIII 38, 3[2]). In anderen Fällen drängt sich die zivile Obrigkeit in Sparta in die Rechtspflege gegenüber Angehörigen einer Bundesstadt ein: hierher gehört der Prozeß gegen Ismenias und seine Anhänger, also gegen Angehörige der Bundesstadt Theben, geführt in Sparta und unter Spartas Vorsitz, wenn auch unter Hinzuziehung von Vertretern der Bundesstädte (Xen. Hell. V 2, 35; Plut. Pelop. 5), und der gegen einen Bürger von Byzanz auch in Sparta Xen. Hell. I 3, 19; Plut. Alkib. 31. Auf solche Urteile im allgemeinen spielt Isokr. XII 66 an.

Beispiele für die zweite Art, die Autonomie auf dem Gebiete der Rechtsprechung zu verletzen, sind die Ungültigkeitserklärungen von Urteilen

---

[1]) Xen. Hell. V 3, 11.

[2]) Der Fall gehört noch in den Bundeskrieg, ist aber gleichwohl ebenso wie das Vorgehen des Nauarchen Xen. Hell. II 1, 3f., ebenfalls auf Chios, rechtswidrig; der spartanische Offizier hat kriegsrechtliche Gewalt über die Soldaten der σύμμαχοι, kann unter bestimmten Umständen solche auch ausheben (s. u. bei der Hegemonie der Beamten), kann aber Nicht-Ausgehobene nicht bestrafen, Agesilaos lehnt ein derartiges Verfahren Xen. Hell. V 4, 55 mit Recht ab.

in Phleius Xen. Hell. V 2, 9[1]); Ages. 2, 21, wozu man für Theben Isokr. XIV 29 vergleiche[2]).

Ein Gebiet, auf dem die Autonomie am frühesten gelitten hat, weil es unmittelbar in das von der Autonomiegarantie nicht mehr geschützte der Kriegführung übergeht, ist das der Militärverwaltung. An sich ist es selbstverständlich, daß jede Stadt wie ihre eigenen Zivilmagistrate und Richter, so auch ihre eigenen Offiziere besitzt, über deren Wahl, Bestellung und Amtsdauer ihr niemand dreinzureden hat. Die Stadt hat nur, wenn Bundeskrieg herrscht, ihr Kontingent nebst diesen Offizieren zu stellen, und die Offiziere haften der heimischen Regierung für die ihnen anvertraute Erfüllung der städtischen Bundespflichten (Herod. IX 77). Die Kontingente und ihre Offiziere unterstehen nur dem Bundeshöchstkommandierenden, die Offiziere werden im Felde nicht durch spartanische Offiziere ersetzt und es besteht somit nur eine indirekte Kommandogewalt der spartanischen Bundesautorität über den einzelnen Peloponnesier, außer freilich bei Sprüchen des Kriegsgerichtes, die der spartanische Hegemon über jeden Angehörigen des Bundesheeres fällt. Der Höchstkommandierende kann die Kontingente militärisch verwenden wie er will, aber er kann ihre innere Struktur nicht ändern.

Es ist begreiflich, daß das oft genug nicht anging, man mochte es prinzipiell vermeiden, Kontingente zu zerreißen und zu mischen, aber die Notwendigkeit konnte im Felde jeden Moment dazu zwingen. Ferner steht der Fall eines im Bundeskriege fechtenden Kontingents tatsächlich nicht mehr deutlich innerhalb der vom Autonomieprinzip geschützten Sphäre. Man mochte einerseits sagen: die innere Verwaltung eines Staates ist auch in Kriegszeiten nicht anzutasten, das war zugegeben, die Gliederung des Heeres gehört hierzu genau wie etwa die Phyleneinteilung der Bürger, die magistratische Hoheit eines spartanischen Beamten über bundesstaatliche Individuen ist auch in Kriegszeiten unzulässig, also ist ein unmittelbares Kommando eines spartanischen Offiziers über bundesstaatliche Soldaten ebenso unzulässig wie die Leitung von einzelstaatlichen Bürgern durch einen spartanischen Zivilbeamten. Andererseits war es zugestandenermaßen nicht mehr durch die Autonomieklausel verboten, daß der spartanische Höchstkommandierende die Kontingente im Bundeskriege nach Bedürfnis verwandte. Um das zu können mußte er sie auch neu gruppieren dürfen, ihre Zerlegung und Dislozierung waren eigentlich Vorbedingungen jeder Operation. Um das Kontingent kriegstüchtig zu erhalten, mußte eventuell die Möglichkeit gegeben sein, einen unfähigen Strategen, der es lahm

[1]) Xen. Hell. IV 4, 15 liegt noch das korrekte Verfahren vor, II 2, 20 handelt es sich um Friedensbedingungen für eine bundesfremde, nicht um Eingriffe in die Rechtspflege einer bundesangehörigen Stadt.

[2]) Die Urteile in Herakleia Trachinia Polyain. Strateg. II 21; Diod. XIV 38, 4 gehören, als auf Perioikenboden geschehen, nicht hierher (o. S. 23[6]).

legte, zu suspendieren. Kurz, die in der Sache liegende Unzerlegbarkeit der Kommandogewalt oder, griechisch gesprochen, die wie wir sehen werden nur einer territorialen, keiner sachlichen Grenze fähige Hegemonie kam in Konflikt mit dem an sich ebenso unzerlegbaren Autonomiebegriff [1]).

Das Vordringen Spartas auf diesem Gebiete ist also in weitem Umfange nur der Sieg einer an sich durchaus möglichen Interpretation der Rechtslage, nicht ein Überschreiten einmal anerkannter Grenzen gewesen. Die Einzelheiten der aus diesem Gegensatz herausgewachsenen Organisation, der Kompromiß, den das Nebeneinander von *ξεναγοί* und lokalen Strategen darstellte, gehören unten in die Darstellung des Bundesheerwesens, hier ist nur darauf hinzuweisen, daß seit 429 (Thukyd. II 75, 3) *ξεναγοί* begegnen, die erst neben den Vertretern der Städte (a. a. O.), im vierten Jahrhundert gelegentlich allein und unmittelbar die Mannschaften kommandieren (Xen. Hell. IV 2, 19, wenn die Stelle wörtlich zu nehmen ist), aber nie die Strategen usw. der Einzelstaaten ganz obsolet machen — vgl. bei dem Heerwesen die vielen noch für das vierte Jahrhundert belegten militärischen Beamten der Bundesstädte. Ferner verweise ich auf die oben S. 106 angeführten Stellen, an denen Harmosten die Kontingente der Einzelstaaten mobil machen. Sie bewiesen dort, daß eine Inanspruchnahme der städtischen Streitkräfte ohne Proklamierung des Bundeskrieges und erst recht ohne beratende Mitwirkung der Stadt aufkam, hier sind die Stellen deswegen wichtig, weil sie einen Eingriff in die Autonomie darstellen können: der Harmost macht mobil, was dem lokalen Militärbeamten zusteht [2]). Wichtiger ist noch, daß der Harmost gelegentlich das Kontingent wie oben der *ξεναγός* selbst führt, d. h. einen lokalen Beamten von seinem Platz verdrängt [3]).

Die Lage auf dem Gebiete der Militärverwaltung ist also analog den bisher beobachteten Erscheinungen, Spartas Rechte erweitern sich, auf dem der Justiz in der Form, daß die Autonomie verletzt wird, auf dem des Heerwesens, daß man einerseits den Begriff der Autonomie enger interpretiert und Struktur, Einteilung und Führung der im Bundeskriege fechtenden Bürgerschaften als nicht mehr durch ihn gedeckt ansieht, indem man andererseits die Autonomie auch hier offen verletzt mit dem Ersatz einheimischer Offiziere durch Spartaner sowie Herstellung unmittelbarer Kommandogewalt der letzteren über die Peloponnesier auch für Zeiten, da kein Bundeskrieg erklärt ist. Die Frucht der ersteren Methode der

[1]) Ein frühes Beispiel solcher Neuordnung der Kontingente Thuk. IV 125, 3.

[2]) Sie brauchen das nicht immer zu bedeuten, manche Harmostenmobilisierung mag sich so abgespielt haben, daß der Harmost den lokalen Behörden unverbindliche Vorschläge machte und dann diese mobilisierten, wodurch die Form gewahrt blieb.

[3]) Ganz eindeutige Beispiele dafür, daß ein Harmost unmittelbar ohne das Medium eines munizipalen Strategen die Streitmacht der Bundesstädte unter sich hat, sind zu Lande Xen. Hell. IV 8, 29; Diod. XIV 94, 4; zur See Thukyd. VIII 32, 3 (der Harmost bestimmt von sich aus, was mit den Schiffen der Chier geschehen soll).

neuen Interpretation des Rechtes für die Dauer des Bundeskrieges sind die *ξεναγοί*, die nur in Zeiten des Bundeskrieges begegnen, die der zweiten ist die Kommandogewalt der Harmosten über die Einwohner der Bundesstädte[1]).

Die ganze Institution der Harmosten stellt eine Verletzung der Autonomie dar (s. o. S 85), vielleicht die eklatanteste von allen. Nicht nur durch ihr Verdrängen lokaler Beamter, Anmaßung direkter Amtsgewalt über die individuellen Einwohner der Bundesstadt verletzen sie das Bundesrecht, sondern auch wenn sie den lokalen Magistrat nicht unmittelbar aus dem Sattel heben, durch ihre bloße Kontrolle, die Aufsicht, die sie üben, die Möglichkeit, die sie den Ortsansässigen geben, sich gegen ihre legitime Obrigkeit einen Rückhalt zu verschaffen[2]).

Die Harmosten im Bundesgenossengebiet tauchen mit dem Ende des 5. Jahrhunderts auf, zuerst fast regelmäßig mit den Garnisonen, die damals, als in Zeiten des Bundeskrieges, ganz am Platze sind: Skione und Mende Thuk. IV 123, 4, Amphipolis und Torone ebenda 132, 3[3]), vgl. V 3, 1; 6, 5; 8, 4; 9, 7; 21, 3, Lepreon (im Kriege gegen Elis und seine Verbündeten) ebenda V 31, 4, Epidauros (im Kriege gegen Argos) ebenda V 56, 1, Städte auf Lesbos (im dekeleischen Krieg) ebenda VIII 5, 2; 8, 2, Chios ebenda VIII 28, 5; 32, 2; 61, 2; Theop. frg. 8, Am-

---

[1]) Hier ein Wort über den Versuch Spartas, nach dem Xerxeszuge eine Befestigung Athens zu verhindern: Thuk. I 90, 2; 91, 3; 92, 1; Plut. Them. 19; Diod. XI 39f. u. ö. Daß Sparta das aus purer Bosheit getan hat, glaubt heute niemand mehr, es ist nur die Frage, welches der Rechtstitel des Einspruches war; daß eine Regelung der Zulässigkeit öffentlicher Arbeiten durch Sparta generell unmöglich ist, daß sie die Autonomie eklatant verletzen würde, liegt auf der Hand; daß Sparta 480 nicht die Politik von 380 treibt und die Autonomie der *σύμμαχοι* systematisch einengt, ebenfalls. Die Lösung wird darin liegen, daß in dem betr. Zeitpunkt noch durchaus Bundeskrieg herrscht. Die Anlage einer Festung in diesem Moment war eine militärische Maßnahme so gut wie etwa die selbständige Dislokation athenischer Truppen eine solche gewesen wäre und bedurfte daher spartanischer Genehmigung genau so gut, wie etwa der Angriff auf Sestos zwar ohne spartanische Kräfte, aber nicht gegen den Willen Spartas unternommen werden konnte. Natürlich war die spartanische Auffassung sehr einseitig und enthielt das Maximum dessen, was aus dem geltenden Recht herauszukonstruieren war, aber Sparta selbst brachte seinen Einspruch als *γνώμη*, nicht als *κωλύμη* vor (Thuk. I 92, 1).

[2]) Vgl. prinzipiell über Autonomie und Harmosten Xen. Hell. IV 3, 18; 4, 2. Thuk. IV 132, 3 wird auch betont, daß man die Leute, die *ἄρχοντες* werden sollten, *παρανόμως* mitbrachte.

[3]) Thukydides sagt hier und sonst *ἄρχων*, es ist aber dasselbe Amt gemeint, das bald allgemein den Titel Harmost führt (zuerst VIII 5, 2). Prinzipiell hat bekanntlich Thukydides die Ausdrücke der Literatursprache den lokalen Termini technici vorgezogen, im Gegensatz zu Xenophon, er nennt ja auch den Harmosten von Kythera „Kytherodikes". Seine Ausdrucksweise kann für die spartanische Titulatur nie maßgebend sein. — Anders ist es mit seiner absoluten Verläßlichkeit in staatsrechtlichen Terminis, die mehr als Titel mit Lokalfärbung sind: wenn er *Λάκωνες* sagt, meint er sicher nicht *Λακεδαιμόνιοι* (S. 6) und, wenn er *ἐκκλησία* sagt, nicht *σύλλογος* (Hermes 1913, 48).

brakia (wenn es schon zum Bunde gehört) Diod. XII 60, 6, die Städte auf Euboia Thuk. VIII 5, 1, die am Hellespont ebenda 39, 2, Thasos(?)[1] Xen. Hell. I 1, 32; Plut. Alkib. 29; Diod. XIII 66, 1 f., Byzanz Xen. Hell. I 3, 15; II 2, 2; Diod. XIII 66, 5, Abydos Xen. Hell. II 1, 18, Andros Plut. Alkib. 35[2]).

Nach dem Siege über Athen finden wir Harmosten mit Garnisonen in Theben Xen. Hell. V 4, 10, 13; Diod. XV 25, 3; 27, 2; Plut. Pelop 2, Thespiai Xen. Hell. V 4, 15, 41 f.; Diod. XV 32, 2; 33, 6; Plut. Ages. 24, Orchomenos Diod. XV 37, 1, Athen Aristot. Ἀϑ. πολ. 37, 2 u. ö., Abydos Xen. Hell. III 1,9; IV 8, 32ff., Aigina Hell. Oxyrh. 1, 3 (stationiertes Kriegsschiff); Xen. Hell. V 1, 5, Samos Diod. XIV 3, 5, Methymna Xen. Hell. IV 8, 29 (stationierte Kriegsschiffe), Epitalion in Elis ebenda III 2, 29, Asien im allgemeinen ebenda IV 2, 5.

Harmosten ohne Garnisonen können wir nachweisen in Oreos Xen. Hell. V 4, 56; Plut. Amat. Narr. 3 [773F], Tanagra Plut Pelop. 15; Rhodos Diod. XIV 97, 3, Byzanz Xen. Anab. VI 2, 13; VII 1, 8; 2, 5, 13; vgl. Hell. II 2, 2, (zu Chalkedon ebenda s. u. Anm. 2), Asien im allgemeinen (396 – 394) ebenda IV 8, 1, am Hellespont und in Thrakien ebenda IV 8, 1, 3, 5, 39[3]).

Wir sind mit der Betrachtung der Stellung der Symmachoi zu Sparta zu Ende, haben die Autonomie abgrenzen und damit die formalen Rechte Spartas fixieren und unterscheiden können, wo Sparta seine Befugnisse nach den Bundesverträgen überschritten hat und wo nicht[4]).

Wir haben gesehen, daß Sparta bis gegen Ende des fünften Jahrhunderts seine Grenzen in jeder Hinsicht wahrt, daß es sich aber mit dem Siege über Athen, mit der Zeit seiner tatsächlichen Allgewalt im Bunde auf manchen Gebieten Übergriffe gestattet. Wir beobachteten ein und dieselbe Erscheinung auf der Mehrzahl der in Betracht kommenden Gebiete. Systematisch beschneidet Sparta die Rechte der σύμμαχοι, teilweise nur in wenn auch einseitiger, so doch sinngemäßer Auslegung und Fortbildung des bestehenden Rechtes, teilweise in eklatanter Rechtsverletzung: man versucht durch Schaffen von Präzedenzfällen ein neues Gewohnheitsrecht ins Leben zu rufen. Was ist das nun für ein Recht, ist es ein Novum oder nicht? Die Antwort gibt ein Blick auf die Liste der Dinge, die man umgestaltet und die man unberührt läßt.

---

[1]) Die Lesung des Namens ist bei Xenophon nicht sicher.

[2]) Chalkedon Xen. Hell. I 3, 5 gehört nicht zum Bunde (o. S. 34).

[3]) Mißbräuchlich ist Harmost Plut. Pelop. 31 für den Instrukteur in der Armee des Dionys gebraucht.

[4]) Nur noch ein Wort über das Recht Spartas Geiseln zu fordern. Es begegnet Herod. VI 73 (Aigina); Thukyd. V 61, 4 (Arkadien); VIII 3, 1 (Mittelgriechenland), 31, 1 (Chios) und ist, wie Herod. a. a. O. verglichen mit VI 50 zeigt, offenbar legitim. Es liegt aber überhaupt kein Anspruch Spartas in dem Sinne vor, wie das Recht der Führung im Kriege oder im Falle eines Krieges Sonderfehden zu inhibieren, sondern ein Sparta ge-

Das neue Gewohnheitsrecht läßt unberührt den Kultus, die Finanzverwaltung, das Recht eigener Versammlungen und das, eigene Magistrate zu wählen, läßt den *σύμμαχοι* das Bodeneigentum, es gibt keinen ager publicus im Sinne römischer Provinzialverwaltung. Dagegen wird erstens angestrebt das Recht, die äußere Politik der *σύμμαχοι* zu beschneiden, ihnen die Möglichkeit eigener Kriegführung zu unterbinden und sie keine selbständigen Verträge mit dem Ausland abschließen zu lassen, zweitens als Gegenstück hierzu, sie in spartanische Staatsverträge einseitig einzubeziehen, spartanische Verpflichtungen für sie gelten zu lassen ohne sie zu befragen, Krieg und Friedensschluß wie den Abschluß von Verträgen ohne ihre Zustimmung für sich und sie zugleich zu proklamieren, drittens

---

währtes Mittel zur Durchführung eben dieser Ansprüche, sozusagen eine Ausführungsbestimmung zu diesen letzteren. Sparta hat z. B. formell das Recht, im Falle des verletzten Bundesinteresses die internationalen Verträge eines Bundesstaates zu verbieten und, um das durchzuführen, die Möglichkeit, durch Einforderung von Geiseln einen dagegen sich erhebenden Ungehorsam zu brechen. Beide Rechte stehen nicht in einer Linie, sondern eines ist das legitime Mittel, das andere durchzusetzen. Man konnte Sparta keine Rechte gegenüber den Einzelstaaten verleihen, ohne ihm auch legitime Mittel in die Hand zu geben, sie zu realisieren: die Geiselforderung ist nicht ein Stück der Ausübung der Rechte im Bunde, sondern ein Stück des Einschreitens gegen ihre Verletzung.

Dieses Recht war denn auch in einer Weise verklausuliert, wie keines jener anders gearteten Rechte war, um eine ungerechtfertigte Ausnutzung zu verhindern. Zunächst scheint vorgesehen gewesen zu sein, daß die Geiseln niemals in Sparta selbst interniert wurden, es fällt auf, daß stets eine Bundesstadt zur Unterbringung gewählt wird. Selbst in dem Falle von Thuk. V 61, 4 sind die arkadischen Geiseln in Orchomenos untergebracht, trotzdem Sparta selbst viel sicherer gewesen wäre, als diese beim Ausbruch des befürchteten Krieges höchst exponierte Stadt.

Ferner müssen nach strengem Recht stets beide Könige ausgesandt werden, um Geiseln abzuholen oder auch nur ihre Freilassung aus der mit ihrer Verwahrung beauftragten Bundesstadt zu vermitteln (Herod. VI 50, 73, 86); nicht jeder Beamte kann bei diesem bedenklichsten und zweischneidigsten Mittel Sparta vertreten, es ist damit verhindert, daß Sparta sich leichthin und bei einer keinen besonderen Aufwand lohnenden Gelegenheit entschließt, von seinem Rechte Gebrauch zu machen.

Daß das Recht legitim und alt ist, folgt aus der ganzen Art, wie es in den besonders lehrreichen Herodotstellen behandelt wird. Eine Verschärfung von Spartas Ansprüchen scheint auch hier vorzuliegen: Thuk. V a. a. O. sieht es nicht so aus, als ob beide Könige in alter Weise aufgetreten wären, Thuk. VIII 3, 1 ist sicher nur ein König zur Stelle, im vierten Jahrhundert kommen Geiseln nicht mehr vor.

Überhaupt auf einem anderen Brett stehen die Geiseleinziehungen von Thukyd. VIII 31, 1, wo der Nauarch auf Verlangen der Chier (24, 6) solche festnimmt. Dies wäre auch ohne dieses Verlangen legitim. Es herrscht im Territorium von Chios Bundeskrieg, demnach sind alle Chier nach den Regeln von Thuk. V 57, 2 waffenpflichtig und können vom spartanischen Kommandanten ohne Anweisung aus Sparta eingezogen worden (vgl. unten III 3 A 1 γ). Mit der Einziehung auf die Schanzen steht dann die als Geiseln in einer Linie. Das Geiselsammeln von Thuk. III 101, 1 f. und zum Teil VIII 3, 1 geschieht nicht im Bundesgebiet – auch hier werden übrigens die Geiseln außerhalb Spartas, in Doris oder Korinth, untergebracht –, die Thebaner bei Leonidas sind nicht rechtlich Geiseln, sondern Soldaten, aber um die Treue ihrer Regierung zu verbürgen quasi als Geiseln mitgenommen (Herod. VII 222).

daraus resultierend das Recht, ihre Streitkraft auch ohne Bundeskrieg einseitig in Anspruch zu nehmen, viertens ihre Mannschaften unter direktes Kommando spartanischer Offiziere zu stellen, fünftens Garnisonen jederzeit in den Städten zu unterhalten, sechstens der lokalen Justiz die eigene konkurrierend an die Seite zu setzen, siebentens durch Einsetzung von Harmosten die Verwaltung zu kontrollieren und eben die unter vier, fünf und sechs genannten Ansprüche durchzuführen. Damit ist die Rechtslage klar, die unberührten Punkte sind genau die, in denen die Perioiken frei sind, sämtliche sieben anderen Punkte sind genau das, worin die Perioiken zu Gunsten von Sparta beengt sind. Sie können nicht selbständig Krieg führen und Verträge schließen, sind eo ipso in spartanische Verträge ohne ihre Zustimmung inbegriffen, ihre Streitkräfte stehen jeden Moment zur Verfügung, ihre Soldaten direkt unter spartanischen Offizieren, Garnisonen kann Sparta jederzeit in den Perioikenorten unterhalten, die Justiz der Ephoren trifft die Perioiken über den Kopf der lokalen Behörden hinweg, es gibt bei ihnen Kontrollbeamte mit dem Titel Harmosten. Also bis in so untergeordnete Dinge wie die Titulatur der Kontrollbeamten hinein geht die Gleichheit. Es bedarf keiner weiteren Worte: das neue von Sparta seit dem Siege über Athen propagierte Recht ist einfach das Perioikenrecht, die Gemeinde Sparta versucht, durch Präzedenzfälle die *σύμμαχοι* sich selbst gegenüber in die Lage zu drücken, wie die Perioiken sie den Königen gegenüber haben, alle Beschränkungen der Perioiken begegnen in den Anschlägen Spartas gegenüber dem Bundesgenossenrecht, keinen Punkt, in dem die Perioiken frei blieben, hat man bei den Symmachoi zu revidieren versucht.

Aber über Ansätze ist diese ganze Entwickelung nicht hinausgekommen, die Präzedenzfälle haben nicht Zeit gehabt, sich zu einem wirklichen Gewohnheitsrecht zu verdichten. Das Gebiet, in dem man den *φόρος* einführte, fiel 395, 394 und 393 ab, 386 mußte man die Autonomie wieder einmal programmatisch anerkennen, was auch der Schaffung des neuen Rechtes nicht vorteilhaft war, die energischen Anläufe gegen Ende der achtziger Jahre führten zum Verlust Boiotiens, 374 und 371 mußte man abermals zurückstecken und auf Harmosten und Garnisonen verzichten, wenn man auch die Ausführung des Verzichtes hinauszögern mochte, die Katastrophe von Leuktra schnitt alle Hoffnungen jäh ab, wir haben oben (S. 109) gesehen, daß man sofort nach Leuktra in Mantineia ganz korrekt und legitim vorging, mit dem Jahre 371 ist die Tendenz, die *σύμμαχοι* auf das Niveau des Perioikenrechtes zu drücken, definitiv aufgegeben.

III. Die Staats- und Bundesorgane.

1. Die Krone von Sparta.

a) Die Souveränität des Doppelkönigtums.

Das spartanische Königtum ist die unmittelbare Fortsetzung des sogen. heroischen, ist ein Überlebsel der alten legitimen, von der Tyrannis des VII. und VI. Jahrhunderts weit entfernten Monarchie.

Die Krone ist erblich in den zwei Häusern der Agiaden und Eurypontiden, beides Herakleidengeschlechter. Die monarchische Gewalt ruht auf dem Doppelkönigtum, der einzelne König ist Magistrat, beide sind Träger der souveränen Gewalt und sind es formell immer geblieben. Der einzelne König kann abgesetzt, zur Verantwortung gezogen und bestraft werden, er wird ausgesandt, zurückgerufen, er hat eine räumlich und indirekt zeitlich begrenzte ἡγεμονία; er ist unten bei den Magistraten zu behandeln, in deren Reihe er durchaus steht, von denen ihn qualitativ nichts unterscheidet [1]).

Dagegen bestehen für die Krone an sich, für die durch beide Könige vertretene Königsgewalt von Sparta keine verfassungsrechtlichen Beschränkungen. Die Könige sind formell stets absolut geblieben und sie in der Ausübung ihrer absoluten Königsgewalt zu hindern ist unzulässig. Freilich hat nie eine Strafe darauf gestanden und konnte nie eine darauf stehen. Denn in den Zeiten der realen Macht der Könige bedurfte es keiner solchen, hätte ein Strafmaß vielmehr dem vollen Absolutismus Schranken gezogen, die Könige hatten die tatsächliche Gewalt, jeden Widerspenstigen zu vernichten oder zu bändigen. Und die Zeit, die das Gewohnheitsrecht ausbildete, auf dem die Verfassung des fünften und vierten Jahrhunderts ruht, hatte keine Ursache, der sinkenden Königsgewalt durch strafrechtliche Verfolgung ihrer Minderer einen wenn auch nur ephemeren Schutz zu leihen. So ist in keiner Richtung an den Grenzen der geeinten Königsmacht etwas geändert oder auch nur formuliert worden, nur der generelle Satz, daß es unerlaubt sei, den Königen in den Weg zu treten, ist in dieser hülflosen Abstraktheit immer in Geltung geblieben. Das einzige Strafmittel, das die Könige gegen solchen Frevel haben, entspringt demgemäß aus dem einzigen Gebiet, das ihnen auch später unverkürzt wie in Urzeiten erhalten geblieben ist, dem der Priesterstellung, sie treffen den Schuldigen mit dem Fluch der Götter. Alle Macht, die sie real haben, können sie gegen ihn verwenden; wenn man sie beengen kann, wo das früher unmöglich war, liegt das nicht an einer Beschränkung ihres absoluten Rechtes, sondern an einer Beschränkung ihrer Mittel, es zu realisieren.

---

[1]) Die ἀρχή des Königs Schol. zu Aristot. Polit. III 1, 4 f.; Platon Epist. VII 354 B.

Ein eklatantes Beispiel macht dies deutlich: Kein spartanischer König kann mobil machen, das Heer von sich aus ins Feld führen, geschweige denn über den Kopf der Bürger hinweg einen Krieg beschließen und erklären, Leben und Kraft der Bürger in Anspruch nehmen und darüber verfügen, trotzdem hat das Königtum als solches, haben beide Könige gemeinsam stets das Recht behalten, Krieg zu beschließen, zu erklären und zu führen gegen wen sie wollen, selbstherrlich wie ein homerischer König. Und wer Anstalten traf, dieses Recht zu schmälern, wer die Könige verhindern wollte, von sich aus die Bürger aufzubieten und ins Feld zu führen „gegen wen sie wollen", den traf der Fluch, der war *ἐν ἄγει* (Herod. VI 56). Das bedeutet natürlich soviel wie: ihm wird der Rechtsschutz der Gemeinde entzogen, jeder kann ihn totschlagen, er ist vogelfrei. In Urzeiten hatte ihm das auch praktisch das Leben gekostet, ganz abgesehen davon, daß der König außer dem *ἄγος* noch andere Mittel hatte, oder ihn landflüchtig gemacht, denn der königliche Rechtsschutz war der einzige im Gau existierende und wer diesen verlor war völlig hülflos. Daß im fünften Jahrhundert diese Konsequenzen ein Anachronismus waren und man von dem *ἄγος* nichts merkte, ändert nichts an der Richtigkeit von Herodots Satz, daß das Recht fortbestand.

Der einzelne König untersteht den Gesetzen und kann nicht an ihnen rütteln, allmonatlich schwört er sie zu halten [1]) und man muß ihn durch formalen Beschluß zum *νομοθέτης* machen, wenn er einmal das Recht haben soll, sich über sie hinwegzusetzen [2]), für den einzelnen König gilt alles, was über jeden Magistrat zu sagen sein wird bei der Frage einer Kollision der Magistratsrechte, der Kontrolle des Volkes über Magistrate, Kumulation, Verantwortung usw. Für die Könige als Einheit existiert natürlich kein magistratisches Recht, sie sind unverantwortlich, können mit keinem Magistrat kollidieren, sondern müssen bei Meinungsverschiedenheiten eo ipso jede Magistratur überwinden. Der Satz, daß beide Könige vereinigt den Ephorat und demgemäß erst recht alle anderen Magistrate einfach aufheben, hat stets gegolten und ist noch in den späteren Zeiten spartanischer Geschichte ans Licht gezogen worden und zu praktischer Bedeutung gelangt (Plut. Agis 12, 18; Kleom. 5). Als Kleomenes (Plut. Kleom. 11) absolut regieren will, braucht er einen zweiten König und ernennt ihn sobald als möglich, wählt dabei aber eine Person, auf die er sich verlassen kann (s. hierzu auch Herod. VII 149) [3]).

[1]) Xen. Pol. Laked. 15, 7; Nik. Dam. fr. 114, 16.

[2]) Agesilaos nach Leuktra Plut. Ages. 30, Apophth. reg. imp. Ages. 7; Polyain Strateg. II 1, 13.

[3]) Plut. Agis 18 handeln auch beide Könige gemeinsam gegen die Ephoren, wenn auch nur von Leonidas die Rede ist und er die treibende Kraft, Agis sogar der Geschädigte war. Denn erst nachher beginnt Leonidas gegen Agis aufzutreten, die erste Zeit aber, heißt es, — also noch die des Sturzes der betr. Ephoren — behandelte er ihn als Mitherrscher und tat, als ob er eine gemeinsame Politik mit ihm treiben wollte.

Noch in einer Kleinigkeit, einem Rudiment, hat sich das alte Königsrecht gehalten, das zugleich den Unterschied der Stellung des einzelnen Königs und beider Könige zusammen klar zeigt. Wenn nur ein König zur Stelle ist, wird er als Magistrat behandelt und ist gezwungen, an den Syssitien teilzunehmen (z. B. Plut. Lyk. 12, vgl. 20; Apophth. lakon. Lyk. 6; Leon. 15). Beide Könige zusammen kann man zu nichts, also auch nicht hierzu zwingen (Herod. VI 57) und noch im vierten Jahrhundert haben sie zu Hause in Sparta eine gemeinsame σκηνή zur Einnahme der Mahlzeiten (Xen. Hell. V 3, 20) [1]).

Ein weiteres deutliches Rudiment des alten Absolutismus ist die Regel, daß wenn Könige und Geronten einig sind, es keiner Zustimmung des Volkes mehr bedarf, um selbst einen gesetzgebenden Beschluß zur rechtlichen Gültigkeit zu erheben (Aristot. Polit. II 8, 3 mit Scholien u. ö.; vgl. die Praxis nach Plutarch Agis 9, 11). Dieses Recht spiegelt einen etwas jüngeren Entwickelungszustand wieder. Die Könige sind bereits vom hohen Adelsrat beschränkt und nicht mehr absolut, mit dieser Rückendeckung aber unbeschränkt mächtig. Als man das genauer formulierte, forderte man die Einstimmigkeit, die bei dreißig Personen nicht eben leicht vorgekommen sein wird, und legte so die königlich-gerontische Legislative lahm ohne sie abzuschaffen [2]).

Man sieht, das alte Recht ist offenbar nie beseitigt worden (vgl. Plut. Apophth. lakon. Pausan. II 1), man hat sich nur durch allerhand Mittel gegen seine Ausnutzung und Ausübung gedeckt. Man hat sich zunächst durch die Eidesleistung der einzelnen Könige geholfen und wirksamer noch als durch in staatsrechtlichen Normen ausdrückbare Garantien durch die traditionelle Zwietracht der Könige und die Aussichtslosigkeit einer Erhebung der geeinten Krongewalt. Man brauchte keine stärkere Sicherheit als die Tatsache, daß der einzelne König viel besser auf seine Rechnung kam, wenn er mit den Ephoren als wenn er mit dem Könige aus dem anderen Hause Hand in Hand ging.

Für die Souveränität der Gesamtmonarchie aber ist es wieder höchst bezeichnend, daß der Eid, den die Könige leisten, individuell getrennt geleistet wird, jeder schwört persönlich für sich (ὑπὲρ ἑαυτοῦ, Xen. Pol. Laked. 15, 7), nicht die Krone wird gebunden, sondern der einzelne Vertreter; nur die physische Person, die mit der Wahrnehmung der Interessen und Rechte der juristischen Person der Krone betraut wäre, wird zugleich in Personalunion Magistrat und bietet so Handhaben zur Bindung, die juristische Person selbst wird nicht gefesselt.

[1]) Sie können natürlich auch, wenn sie wollen, zu den Syssitien kommen (vgl. Herod. VI 57), dann gehören beide zur gleichen Tischgenossenschaft (Plut. Agesil. 20).

[2]) Es ist endlich wohl auch kein Zufall, daß wir in dem einen Falle, wo wir noch die alte Manier des gemeinsamen Feldzuges beider Könige näher erkennen, sehen, daß die formelle Beauftragung vom Volke aus sich nur an einen von ihnen wendet (Herod. V 64, 75): beiden Königen kann das Volk nichts befehlen.

Auf der Souveränität beider Könige zusammen beruht es auch offenbar, daß man nie gegen beide gemeinsam vorgegangen ist mit Strafen oder Absetzung. Jeder einzelne König ist wie gesagt ein Magistrat und als solcher zur Verantwortung zu ziehen, beide Könige zusammen sind aber eben nicht zwei Magistrate sondern souverän. Gegen einen König geht man vor wie gegen einen Geronten, aber gegen zwei Könige kann man nicht vorgehen wie gegen zwei Geronten. Das folgt aus einem erst dadurch verständlich werdenden Vorgang des fünften Jahrhunderts: Herod. VI 73 haben beide Könige die Geiseln von Aigina geholt. Es ist dies keine Tat, die aus ihrer souveränen Allmacht entspringt, trotzdem sie beide zusammen dort waren, denn diese gilt im Bundesgebiet, zu dem Aigina gehört, überhaupt nicht (s. u.), sondern eine Handlung, die sie als Vertreter und Beamte des spartanischen Volkes ausüben [1]). An sich sollte man also erwarten, daß wenn das Volk von Sparta die Art der Ausführung irgendwie mißbilligt, beide zur Verantwortung gezogen werden. Dies ist aber nicht der Fall, sondern man muß damit warten (Her. VI 85f.), bis der eine König gestorben und nur einer der zur Verantwortung zu ziehenden am Leben ist. Der Kausalnexus ist ganz deutlich: sobald der eine König gestorben ist, erheben die Aigineten Beschwerde gegen den zweiten und das Volk von Sparta schreitet ein. Daß man solange wartete — es ist noch dazu der eigentlich allein Schuldige, der tot ist — kann nicht anders erklärt werden, als daß es irgendwie unmöglich war, gegen beide Könige vorzugehen. Kleomenes ist für das, was er allein tat, ohne weiteres vom Volke bestraft worden; mit einer Strafe für das, was er und Leotychidas zusammen getan haben, muß man warten, bis einer tot ist; nicht einmal als Akzedens zu den gegen ihn persönlich gerichteten Anklagen tritt die aiginetische Affäre auf. Für das, was zwei Könige auf Bundesboden als zwei Volksmagistrate getan haben, gibt es auf spartanischem Boden keine Verantwortung: hier sind sie nicht mehr zwei Magistrate, sondern zusammen der Souverän.

Mit dieser Geschichte haben wir die Frage der Geltung des gesamtköniglichen Absolutismus außerhalb des Bürgergebietes angeschnitten. Über die Perioiken ist kein Wort zu verlieren, wir haben gesehen, daß die lakonischen Städte mit den Königen verbündet sind, ihnen ein oder mehrere *τεμένη* abgetreten haben und von jedem von ihnen militärisch aufgeboten werden können. Da sie nun natürlich nicht die einen mit dem Agiaden, die andern mit dem Eurypontiden paktiert haben, ist einfach zu sagen, daß sie es mit der juristischen Person der Krone zu tun haben und deren Absolutismus in den Verträgen mit ihnen sich widerspiegelt. Selbst der einzelne König, sahen wir, hat ja monarchische Rechte

[1]) Das steht ausdrücklich Her. VI 50. Das Zusammenwirken beider Könige in Aigina zum Zwecke der Geiseleinziehung macht nicht die Zustimmung des Volkes überflüssig, sondern ist die Legitimation dafür, daß sie erteilt ist (vgl. o. S. 117 Anm.).

bei ihnen als Vertreter der Krone, beide zusammen erst recht. Wie der Fall geregelt war, wenn beide ihre Rechte in von einander abweichendem Sinne anwenden wollten, ist nicht zu erkennen.

Eine logische Deduktion aus dem bisher Gesagten führt zu dem Ergebnis, daß eine Souveränität der Krone auch durch beide Könige auf Bundesboden nicht herzustellen ist. Die *σύμμαχοι* sind nur mit dem Volke von Sparta verbündet und nicht mit der Krone. Ob in Sparta außer dem Volke, mit dem sie direkt paktiert und dem sie gewisse Rechte eingeräumt haben, auch noch ein König existiert oder zwei Könige und welche Rechte diese über dieses Volk ausüben, ist für die Bundesgenossen vollkommen gleichgültig. Für sie kommt ihre Existenz nur dann in Betracht, wenn sie als Vertreter des Volkes und in seinem Auftrage dessen Rechte ausüben. Sie können überhaupt nur als Repräsentanten des Demos im Bundesgebiet etwas bedeuten und dann ist es normalerweise ganz gleichgültig, ob einer auftritt oder zwei zugleich, sie repräsentieren doch nur das Volk als Kontrahenten im Bundesvertrage, ihre Zahl ist rechtlich so irrelevant wie etwa die, ob ein oder zwei private Spartiaten mit einem Heere ausgeschickt werden, um im Namen Spartas das Bundeskommando auszuüben und das Bundesheer zu führen. Zwei Könige haben in einem Lande, das mit ihnen nichts zu tun sondern irgend einmal mit dem Demos paktiert hat, nicht mehr zu sagen als in einem Lande, das auch dieses letztere nicht getan hat. Der Zweiheit eignet hier höchstens eine gewisse Feierlichkeit; daß sie bei bestimmten Gelegenheiten, wie der der Geiselforderung vorgeschrieben ist (vgl. o. S. 117 Anm. und 122)[1], ist eine aus dem mit freiem Willen des *δῆμος* von Sparta abgeschlossenen Vertrage entspringende Abmachung, keine Konsequenz irgend einer höheren Gewalt der Krone. Daneben hat die Zweiheit der Könige im Bundesgebiet bloß noch den Effekt, endlosen Zank zu stiften und die Operationen lahmzulegen.

An diesen Umstand und nicht an irgend eine aus ihrem gemeinsamen militärischen Wirken entspringende Gefahr für das spartanische Volk knüpft es denn auch an, wenn man es später prinzipiell vermied, beide Könige zugleich in das Feld zu senden (Herod. V 75). Natürlich ist das kein Gesetz gewesen, kein *νόμος*, der das Volk band, sondern ein Usus, den man befolgte und von dem man abgehen konnte, so oft man wollte. Daß das nur ausnahmsweise geschah, zeigt besser als die allzu apodiktisch die Möglichkeit abstreitende Herodotstelle[1]) die Tatsache, daß die Phleiasier Xen. Hell. V 3, 10 allen Ernstes erwarten, daß Sparta, solange sein einer König in Thrakien ficht, kein zweites Heer unter seinem Mitregenten ins Feld schicken werde. Trotzdem sind Fälle vorgekommen, daß

[1]) Die zudem noch behauptet, vorher habe man gewohnheitsgemäß beide Könige zusammen ausgesandt, was die vorher stehenden Feldzugsberichte widerlegen.

beide Könige gleichzeitig außerhalb der Landesgrenzen operiert haben, 395 Agesilaos in Asien und Pausanias in Boiotien, 380 Agesipolis in der Chalkidike, Agesilaos trotz der gegenteiligen Erwartung der Phleiasier vor Phleius, 371 Kleombrotos auf dem Marsch von Phokis nach Boiotien, Archidamos (als Vertreter seines Vaters, des Königs, dem er in diesem Fall rechtlich gleich steht, s. u. III 1 d) auf dem Marsch von Sparta nach Boiotien [1]), und vor allem 418 Pleistoanax und Agis beide bei Mantineia und Tegea, sie stehen nur wenige Stunden Marsch von einander entfernt, und daß es auf diese nicht ankam zeigt die Tatsache, daß Pleistoanax dem Agis Thuk. V 75, 1 zu Hülfe eilt, als letzterer bei Mantineia in die Schlacht verwickelt wird, ohne daß darin ein Unrecht läge. Es lag nicht am Staatsrecht, sondern an dem raschen Verlaufe des Treffens, daß nicht beide Könige auf einem Schlachtfelde fochten.

Es könnte auffallen, daß es in der Tat nie vorgekommen ist, daß beide Könige gemeinsam im Bundesausland operiert haben. Es ist nämlich nicht wahr, daß Pausanias und Agis 405/4 gleichzeitig in Feindesland vor Athen gefochten haben, das steht Xen. Hell. II 2, 7 nicht. Agis steht vor Athen, aber Pausanias stößt nicht mit der zweiten Armee zu ihm, sondern veranlaßt nur ihre Entsendung, nicht er, sondern Agis ist es, der § 8 das ganze Heer *ἀναλαβών* vor Athen führt: wäre Pausanias mitgekommen, müßte der Plural stehen, wäre der *ἀναλαβών* Pausanias, d. h. wäre Agis in Dekeleia geblieben und nur sein Mitherrscher in der Front, blieben die ganzen Verhandlungen von § 8 ff. rätselhaft. Es bliebe ebenso unerklärlich, wie Pausanias § 8 alle Peloponnesier (das steht nämlich da) kommandieren sollte, wo dann doch nur Agis als ihr Vertreter erscheint. Plut. Lys. 14 hat das Falsche (wohl auch nur aus Xenophon herausgelesen), desgl. Diodor XIII 107, 2, aber sie sind für solche Dinge kaum zu gebrauchen, vgl. Plut. Lys. 21, wo die Könige den Feldzug nach Athen, um Lysandros lahmzulegen, gemeinsam beschließen, was ein unglaublicher Anachronismus ist und durch den genauen Bericht bei Xen. Hell. II 4, 29 widerlegt wird.

Diese Beobachtung braucht aber bei der geringen Zahl der Fälle, wo wir überhaupt über solche Dinge klarer sehen, nicht mehr als Zufall zu sein. Es ist richtig, daß die Könige hier außerhalb der Heimat sind, wo die oben skizzierten Sicherheitsmaßnahmen eine Souveränität verhinderten, und auch außerhalb des Bundesgebietes, wo sie nur als Vertreter und Beauftragte des Volkes Macht hatten. Aber auch hier kommandieren sie Truppen der *σύμμαχοι*, nicht minder als in Korinth würde vor Athen ein Konflikt zwischen Krone und Volk die Beziehungen der ersteren zu den *σύμμαχοι* lösen, und für ihr Verhältnis zu den spartanischen Bürgern

[1]) Auf dem Schlachtfeld von Leuktra zusammengetroffen sind beide nicht, trotzdem es Diodor XV 54, 6; 55, 1 so darstellt. Die Darstellung Xenophons erledigt diese Zuspitzung und Übertreibung.

kommt es lediglich darauf an, ob sie in Lakonien sind oder nicht (u. III 3 A 1 α), außerhalb von dessen Grenzen hat jeder die volle Hegemonie; wenn man sie zusammen nach Tegea läßt, ist die Gefahr so groß oder so klein, wie wenn sie vor Athen zusammentreffen.

Eine besondere Lage, die zwischen der der Stellung des Königtums im friedlichen Bürgergebiet und im Ausland die Mitte hält, ist es, wenn bei feindlicher Invasion des spartanischen Gebietes beide Könige im Lande sind, also das die Ephoren und die anderen bürgerlichen Magistrate beiseiteschiebende militärische Kommando erwacht und bei ihnen als den einzigen hegemoniefähigen amtierenden Magistraten steht. Logischerweise hätte sich sofort ein gemeinsames Kommando der Könige ergeben, d. h. die Souveränität wäre erwacht. Vermutlich aber hat man dann immer einem Könige das Kommando formell übergeben: so hat 369 bei dem Angriff des Epameinondas wie es scheint erst nur Agis, dann nur Agesilaos kommandiert (Diod. XV 82, 4; 83, 3), 464 bei der (fiktiven) Invasion anläßlich des Erdbebens nur Archidamos, von dem allein wir hören.

Hier ein Wort über das Mittel, das Königtum aus den Angeln zu heben, das uns Plut. Agis 11 überliefert. Bekanntlich haben die Ephoren alle acht Jahre einmal den Himmel beobachtet und aus ihren Wahrnehmungen auf das Wohlgefallen oder Mißfallen geschlossen, das die Könige bei den Göttern erregt hatten, was eventuell zur Suspendierung der Könige führen konnte, bis das delphische Orakel sich dazu geäußert hatte. Es ist nicht zu sagen, ob diese Maßregel auch in den Rahmen der Mittel gehört, mit denen man einer Ausnutzung der Souveränität vorbeugen wollte. Sie sieht garnicht danach aus, denn erstens wirkt sie schlechterdings wie das Rudiment einer Befristung des Königtums und zweitens ist sie an bestimmte durch lange Zeiträume getrennte Fristen gebunden. Es war ein Zufall, daß gerade ein Beobachtungstermin nahe war, als man zur Zeit der Revolution des Agis ein Mittel gegen den König brauchte; eine praktisch brauchbare Waffe hatte man nicht in dieser Himmelsbeobachtung. Endlich sieht doch der bekannte Ausdruck vom neun Jahre gebietenden Minos so aus, als ob auch auf Kreta die gleiche Ureinrichtung durchschimmerte, dann müßte die ganze Institution sehr alt sein. Andererseits spricht die Tatsache, daß die Ephoren, ein in seiner Machtfülle junger Magistrat, sie vornehmen, für den späten Ursprung der Maßregel, für eine Entstehung in der Zeit des niedergehenden Absolutismus, und wenn man dies noch damit erklären könnte, daß die Ephoren vielleicht die Rechte, die früher irgend eine Priesterschaft gehabt hätte, im Namen des bürgerlichen Staates an sich gezogen hätten — ernster ist die Rolle von Delphoi, die bei einem südpeloponnesischen Staate nicht gut vor dem 7. Jahrhundert möglich ist, also in eben der Zeit, als der Kampf gegen die Macht des Königtums beginnt oder schon im Gange ist. Namentlich setzt die ganze Bestimmung einen

starken Einfluß Spartas auf Delphoi voraus, denn das Götterzeichen suspendiert beide Könige, läßt aber eine Intervention Delphois zu, sieht sie sogar vor. Das verlangt notwendig, daß man die Gewißheit hatte, Delphoi werde nicht anders verfahren als die spartanischen Machthaber wollten, sonst war die Waffe unbrauchbar. Aber vielleicht ist die Rolle Delphois sekundär. Man sieht, die Institution ist nicht ganz klar, die eine kurze Stelle, die sie erwähnt, genügt nicht, ihr Wesen zu erfassen[1]).

b) Der rechtliche Charakter der Könige.

Es bleibt, da uns der einzelne König als Magistrat hier noch nichts angeht, die Frage nach dem Wesen der Monarchie, dem Wesen der Person, die durch Erfüllung einer bestimmten Voraussetzung — Übereinstimmung mit einer zweiten Person — die spartanische Souveränität herstellt. Eine negative Antwort ist leichter als eine positive, der König ist zunächst einmal kein spartanischer Bürger. Erstens wird in der Amtssprache der Frühzeit wie dem Kurialstil selbst noch des 3. Jahrhunderts das Volk von Sparta gleichermaßen neben den Herakleiden, bzw. den Königen genannt (Herod. VIII 114; IG II 332) und zweitens sind die Vorbedingungen, die den Einzelnen zum König und zum Bürger machen, gänzlich verschieden. Teils wird dort mehr verlangt als hier, teils weniger, aber nie dasselbe. Der Bürger kann der Sohn jedes Beliebigen sein, die Agoge und die Beisteuer zu den Syssitien machen den Bürger, nicht die Deszendenz, vor allem ist es ganz gleichgültig, ob seine Mutter Inländerin oder Ausländerin, frei oder versklavt war. Für den Thronerben ist es Bedingung nicht nur, daß der Vater Herakleide ist — das liegt im Wesen der erblichen Monarchie[2]) — sondern auch, daß die Mutter frei und geborene Spartanerin ist[3]). Hier sind die Anforderungen

---

[1]) Es scheint, als ob das Mittel außer zur Zeit des Agis noch einmal angewendet worden ist. Wir sehen nämlich keinen politischen Anlaß irgend welcher Art, aus dem Pausanias 427/6 abgesetzt und Pleistoanax auf den Thron gerufen wurde (Thuk. V 16, 1 ff.), sondern wissen nur, daß Delphoi dabei eine Rolle gespielt und die Maßregel veranlaßt hat. Da das nicht ganz aus heiterem Himmel geschehen sein wird, wie es in unserer Überlieferung aussieht, wird das Rätsel vielleicht damit seine Lösung finden, daß das Ephorenjahr 427/6 ein Beobachtungsjahr ist (243/2 nach Plut. a. a. O., dazu 23 Enneaeteriden = 427/6).

[2]) Auch Kleombrotos, der Plut. Agis 11 hervorgesucht wird, um Leonidas zu verdrängen, erhält die Krone nicht, weil er mit dem regierenden Könige verschwägert ist — das ist er nebenbei auch — sondern weil er aus dem kgl. Hause stammt.

[3]) Plut. Agis 11, wo der Zusatz, daß der Herakleide, der sich außerhalb verheiratet, dem Tode verfallen ist, sich eben durch die in dem Kapitel erzählten Vorgänge als Übertreibung erweist; vgl. als Einzelfälle die zweite Frau des Anaxandridas Herod. V 41, die des Ariston VI 61; Agesilaos' Großvater, also der Schwiegervater Archidamos' II, ist Spartiat Paus. III 9, 3, ferner sind die Mutter Archidamos' III, als Schwester des Spartiaten Peisandros Xen. Hell. III 4, 29, die Mutter Agis' IV Plut. Agis 6 und die Gattin desselben Plut. Kleom. 1 auch keine Ausländerinnen.

also schärfer als die für das Bürgerrecht. Andererseits ist für das Bürgerrecht die Vorbedingung unweigerlich die Agoge, nicht aber für das Königtum, gerade der präsumtive Thronerbe ist davon eximiert (Plut. Agesil. 1, Agis 4)[1]). Ferner scheint die Tatsache, das Agesilaos, obwohl nicht zum Throne geboren, bei seiner Lahmheit aufgewachsen ist[2]), anzuzeigen, daß die Kontrolle über die körperliche Beschaffenheit des Neugeborenen bei Söhnen von Königen wegfiel. Das wäre auch aus einem Grunde erklärlich; die Kontrolle wird vorgenommen durch die *φυλέται* (s. o. S. 45) und die *φυλαί* sind die Unterabteilungen der Bürgerschaft; wenn die Könige nicht zur Bürgerschaft gehören, können sie auch keine Phylengenossen haben, die das Kind begutachten könnten. Aber das ist hypothetisch, es ist auch möglich, daß die scharfe Kontrolle bei der sinkenden Bürgerzahl im fünften Jahrhundert überhaupt einschlief, .so wie sie sich die Theoretiker und Literaten schaudernd vorgestellt haben, wird sie wohl nie gewesen sein.

Der spartanische König ist also kein spartanischer Bürger, dagegen ist schwerer zu sagen, was er nun eigentlich in seiner Qualität als König ist, genauer: was für eine Zweiheit die beiden Könige darstellen. Hier verraten die Rudimente der äußeren Formen ihrer Verehrung das Ursprüngliche.

Ihr Titel ist Archagetas, ein Name, der sonst nur als Titel von Göttern begegnet (z. B. Thukyd. VI 3, 1; Plut. aet. gr. 23), „Tyrtaios"[3]) nennt Plut. Lyk. 6 die Könige *θεοτίμητοι*, als König Pleistoanax 426 nach Sparta zurückkehrt, werden ihm heroische Ehren erwiesen (Thuk. V 16, 3), die toten Könige werden mit Formen verehrt, die denen des Kultus am Heroengrabe gleichen (Xen. Pol. Laked. 15, 9)[4]).

---

[1]) Womit nicht gesagt sein soll, daß er an ihr nicht teilnehmen **darf**. Kleomenes III hatte (Plut. Kleom. 8) *σύντροφοι* = *μόθακες*, was auf *ἀγωγή* hinzudeuten scheint, andererseits hatte er nach a. a. O. 2 eine philosophische Bildung, für die in der üblichen *ἀγωγή* Raum und Zeit fehlen. Der Thronfolger gehört einer Speisegenossenschaft an (Xen. Hell. V 4, 28), das tut aber der einzelne König auch (o. S. 121[1]).

[2]) Xen. Hell. III 3, 3; V 4, 58; Plut. Lys. 22, de Pyth. orak. 11 u. ö.

[3]) Oder jemand sonst, der echt spartanisches Kolorit geben will. Die Echtheit der Verse ist bekanntlich nicht unbestritten; mich stört, daß der Dichter, der der spartanische Soldatendichter sein soll, nicht den richtigen Titel des obersten Kriegsherrn hat und *βασιλεῖς* statt *ἀρχαγέται* sagt. Xenophon sagt natürlich *βασιλεύς*, aber er schreibt für ein allgemein griechisches Publikum und wird das Lokalkolorit nicht übertreiben. Tyrtaios singt für seine Kameraden und denkt nicht an außerspartanisches Publikum und noch weniger an literarische Nachwelt. Auch setzen die Verse die delphische Herkunft der spartanischen Verfassung voraus, von der man in Sparta noch zur Zeit Herodots nichts wußte (I 65).

[4]) Vgl. Xen. Hell. III 3, 1; die der Feier für den toten König gewidmeten Tage sind *ὅσια*. Dazu paßt, daß die Leiche eines im Ausland gestorbenen Königs stets nach Sparta gebracht wird im Gegensatz zu dem Gebrauch bei allen bürgerlichen Spartiaten (Plut. Ages. 40).

Eine Formel, auf die man alle diese Einzelerscheinungen religionshistorischer Art bringen kann, ist die, daß die Könige Inkarnationen von Göttern sind, nur wo wir wirkliche und notorische Inkarnationen haben, begegnen wir ähnlichen Formen der kultischen Verehrung.

Aber wir können noch genau bestimmen, welche Götter es sind, die in den Königen sich manifestieren; Herakles ist der erste Archaget von Sparta gewesen und führt demgemäß diesen Titel, neben ihm stehen die Tyndariden (Xen. Hell. VI 3, 6), untrennbar mit beiden Königen verbunden sind in Krieg und Frieden, daheim und draußen zwei *δόκανα*, rohe Idole, die die Tyndariden darstellen (Herod. V 75; Plut. frat. amor. 1 [478 A]), und was m. E. entscheidend ist: als im zweiten Jahrhundert die Tage des legitimen Königtums dahin sind, treten an Stelle der irdischen Herakleiden als fiktive Könige die himmlischen Tyndariden ein und regieren nach Auffassung derer, die die Tyrannis nicht anerkennen, an ihrer Statt weiter, wie die hochoffizielle Weihurkunde Plut. Titus 12 verrät [1]).

Wir haben also zwei tote Symbole und zwei lebende Inkarnationen der zwei Staatsgötter, genau wie in vielen Religionen (Aegypten wimmelt von Exempeln) der Gott zugleich in einem Tier sich manifestiert und daneben, ohne daß das religiöse Bewußtsein Anstoß nimmt, zugleich in einem toten Objekt, Pfeiler, Brett, Stein o. ä. Dabei ist für Sparta noch etwas besonderes zu beachten; wir haben keinen Anhalt, daß der eine König immer Kastor und der andere immer Polydeukes dargestellt hätte. Zwei Könige sind zwei Dioskuren und zwei Bretter sind auch zwei Dioskuren, aber ein König ist nicht ein Dioskur sondern ein Mensch [2]).

c) Die Rechtsstellung der kgl. Familien.

Eine andere Frage als die nach dem Charakter des Königs ist die nach der Rechtsstellung seiner Familie; bleiben alle Angehörigen der kgl. Familien unter allen Umständen außerhalb der Bürgerschaft, auch die nicht zum Thron geborenen, oder treten die übrigen in die normale Erziehung ein und werden Bürger wie jederman sonst?

Das letztere ist der Fall, Pausanias d. Ä. heißt Thukyd. I 132, 5 ein *ἀνὴρ Σπαρτιάτης*, Agesilaos wäre als jüngerer Sohn des Königs normalerweise *ἰδιώτης* geblieben (Plut. Ages. 1), Plut. Epist. d. amic. 9 werden Söhne eines Königs doch wohl in den Bürgerregimentern vorausgesetzt, Plut. Apophth. lakon. Ages. 6 u. ö. ein Prinz im Chor der Bürgerknaben.

[1]) Es sei erwähnt, daß Kastor auch in Argos den Archagetentitel führt Plut. aet. gr. a. a. O.

[2]) Daran ändert auch nichts, daß dieser heilige Charakter auch bei dem einzelnen Könige so stark ist, daß der rohe Söldner und angeblich selbst der Landesfeind vor seiner Tötung zurückschreckt (Plut. Agis 19, 21) und daß Delphoi über den *φόνος* des Leonidas bei Thermopylai orakelt.

Wir werden unten den König als Magistrat kennen lernen und sehen, wie seine Fähigkeit, eine bestimmte Magistratur eo ipso ohne Volkswahl zu bekleiden, eben auf seinem Königsein beruht, auf dem Innehaben der Krone, nicht etwa auf der Zugehörigkeit zu der betr. Königsfamilie, garnicht auf dem Herakleidentum, denn es gibt nicht-königliche Herakleiden genug in Sparta (Diod. XI 50, 6; Plut. Lys. 2, 24). Finden wir also allenthalben, daß Prinzen der kgl. Häuser in Sparta Magistraturen bekleiden oder Heere führen, so kann dies nicht auf dem königlichen Geblüt beruhen, nicht auf dem Herakleidentum, sondern nur darauf, daß sie Bürger sind. Beispiele haben wir Xen. Hell. IV 4, 19 u. ö., wo ein Bruder des Königs (Teleutias) die Flotte als Nauarch unter sich hat[1]), Arr. Anab. II 13, 6 kommandiert wie es scheint ein Bruder des Königs auf Tainaron, Xen. Hell. V 2, 37 ist ein Bruder des Königs Harmost, Thuk. V 71, 3; 72, 1 (vgl. 16, 2) Polemarch[2]). Wie die männlichen Mitglieder des königl. Hauses sind auch die weiblichen als bürgerlich betrachtet worden, mehrere Könige haben Verwandte oder Angehörige des anderen Königsgeschlechtes geheiratet (Herod. V 39, VII 205, 239; Plut. Pyrrh. 26[3]); Apophth. lakon. Gorgo 1), ohne daß die Bestimmung, der Thronerbe müsse von einer Spartanerin geboren sein, damit verletzt gewesen ist; die Fälle sind jedenfalls sämtlich anstandslos passiert.

Nicht nur das nicht für den Thron bestimmte Familienmitglied des Königs ist bürgerlich, sondern auch der abgesetzte König wird es. In der Regel ist dieser Umstand nicht zur Geltung und das erwachte Bürgerrecht nicht zur Ausübung gekommen, da mit dem Sturz vom Throne meist Verbannung oder freiwillige Flucht sich verknüpften aus Gründen, die nicht die Wandlung der Rechtsverhältnisse sondern die Umstände des historischen Einzelfalles mit sich brachten. Wo aber einmal ein König nach der Absetzung wenigstens zeitweise noch daheim geblieben ist, sehen wir ihn als einfachen Bürger agieren (vgl. Paus. III 7, 8): er übernimmt Magistraturen (Herod. VI 67) und vertritt das Volk als Gesandter (Polyb. XXIII 6, 1)[4]).

---

[1]) Plut. Ages. 21 läßt den Teleutias nur *ὁμομήτριος* des Agesilaos sein, das ist deutlich aus der zitierten Xenophonstelle heraus mißverstanden.

[2]) Beloch Griech. Gesch. I^2 2, 177. Xen. Hell. VII 5, 13 f. führt der Thronfolger ein Detachement unter seinem Vater im Felde. Er ist nicht Bürger (o. S. 126), kann also, solange er seinen Vater nicht vertritt (S. 136), kein Amt bekleiden, er wird eine Stellung haben wie Prinz Euryanax Herod. IX 10.

[3]) Hier heiratet der Agiade Kleonymos die Tochter eines Leotychidas aus kgl. Geblüt, also sicher eine Eurypontidin. Die Behauptung der Modernen, daß die beiden Herakleidengeschlechter sich nie vermischt hätten und vermischen durften, ist also nicht richtig.

[4]) Letzteres setzt nicht unbedingt die Politie voraus, auch Perioiken und Könige sind oft Gesandte Spartas gewesen, aber die Erklärung, daß er die Mission als Bürger ausgeübt hat, ist für diesen Fall die gegebene.

Alles das über die Prinzen Festgestellte bezieht sich wie gesagt nur auf die nicht zum Thron geborenen. Der präsumtive Erbe kann wegen der erwähnten Befreiung von der *ἀγωγή* nicht mit ihnen rangieren, kann nicht Bürger sein und nicht Magistraturen bekleiden; wenn wir einen Kronprinzen also ein Heer kommandieren und in der Volksversammlung teilnehmen sehen[1]), ist das anders zu erklären. Die Erklärung geben uns die Lage eindeutig bezeichnende Angaben wie Xen. Hell. VI 4, 18, wo der Kronprinz als Vertreter des erkrankten Vaters kommandiert. Wir werden demnach annehmen dürfen, daß das Verhältnis der Mitglieder der kgl. Familien zur Bürgerschaft folgendermaßen geordnet war: der König ist nicht Bürger, ist aber durch seinen Regierungsantritt zugleich Inhaber einer bestimmten Magistratur auf Lebenszeit und wird nach den für jeden Magistrat geltenden Regeln behandelt, kann also z. B. das Königtum mit einer anderen *ἀρχή* kumulieren[2]), ist verantwortlich usw. Der Kronprinz ist auch nicht Bürger, da eben bei ihm die Vorbedingungen des Bürgerrechts nicht erfüllt werden, weswegen auch der regierende König später kein Bürger ist. Er ist infolgedessen nicht im Stande, eine Magistratur zu bekleiden, weder eine der gewählten, denn es fehlt ihm das Bürgerrecht, noch die lebenslängliche, denn diese ist noch besetzt durch seinen Vorgänger (d. h. normalerweise Vater): kein spartanischer Kronprinz begegnet als Magistrat oder Gesandter. Als Erbe der bezeichneten lebenslänglichen Magistratur tritt er aber vertretungsweise in deren Führung ein, wenn der Inhaber (d. h. meist sein Vater) verhindert ist. Das folgt aus der unlöslichen Verknüpfung derselben mit dem herakleidisch-souveränen Königtum, die Vertretung in der ersteren muß dem vertretenden Verwalter des letzteren ebenso zufallen, wie die normale Wahrnehmung der ersteren dem regierenden König selbst[3]).

Die übrigen männlichen und weiblichen Mitglieder des Hauses oder richtiger der Häuser sind spartanische Bürger, die Knaben machen die *ἀγωγή* durch, treten in das Bürgerheer ein, bekleiden Magistraturen, die Mädchen rechnen wenn sie heiraten als Spartanerinnen in allen Fällen, wo etwas darauf ankommt. Die Frage, ob diese Bürgerprinzen auch vertretungsweise die mit dem Königtum verknüpfte Magistratur (natürlich nicht die Stellung des tyndaridischen Königs) bekleiden können,

[1]) Z. B. Diod. XIX 70, 5; vgl. die Situation von Isokrates' Archidamos.

[2]) Leotychidas ist Herod. VIII 131 Nauarch, Pausanias, der den jungen König vertritt und rechtlich absolut dem Könige gleichsteht (s. u. bei der Vertretung), ist es Diod. XI 44, 1.

[3]) Der o. S. 129 gefundene Satz, daß der abgesetzte König als Bürger rangiert, ist eigentlich unlogisch, denn die Absetzung gibt ihm keine *ἀγωγή*. Aber das war eine unumgänglich notwendige Konzession an die Praxis, man mußte gewärtig sein, daß der Abgesetzte gegen Staat und Nachfolger konspirierte, und ihn außerhalb der bürgerlichen Zucht, d. h. ihm freie Zeit und freie Hand zu lassen, wäre eine selbstmörderische Politik gewesen.

ist nicht zu stellen, da die Vertretung dieser Stellung stets durch den Kronprinzen erfolgt (s. sofort) und ein solcher Bürgerprinz nur dann eintritt, wenn der König keinen Sohn hat, und der Prinz dadurch trotz seiner *ἀγωγή* Kronprinz geworden ist.

Zum Schluß sei bemerkt, daß die Angabe Herodots VI 51, die Eurypontiden seien das geringere der Häuser, staatsrechtlich bedeutungslos ist.

d) Erbfolgeordnung und Vertretung der Könige.

Jede monarchische Verfassung bedarf der Erbfolgeregelung und eine solche wie die spartanische, wo die unterschiedliche Stellung des Thronerben in der Reihe der Prinzen sofort in der Kindheit beginnt und große praktische Konsequenzen hat, vor allen. Das Normale ist die Vererbung vom Vater auf den ältesten Sohn [1]). Dazu hören wir Herod. VII 3, daß es spartanisches Prinzip sei, die Porphyrogenie zu fordern, der erste im Purpur Geborene gehe jedem vor der Thronbesteigung Geborenen voran. Damit steht V 42 nicht im Widerspruch, Kleomenes wird dem Dorieus zwar als der Ältere aber nur als der Ältere von zwei gleichmäßig im Purpur Geborenen „gemäß dem *νόμος*" vorgezogen (§ 40) [2]). Ein Nachprüfen dieser Behauptung Herodots, die für uns leider nur die Person eines fingierten Dialoges *ὑποτιθέμενος* verficht, ist nicht möglich. Archidamos III, der sicher vor der Thronbesteigung des Vaters (399) geboren ist — er hat 378 einen *ἐρώμενος* — hatte keinen jüngeren Bruder, der ihm den Thron auf Grund des Prinzips von Herod. a. a. O. hätte streitig machen können.

Stirbt der Sohn vor dem Vater, folgt der Enkel (Archidamos II; Herod. VI 71), hat der Verstorbene keinen Sohn, folgt der Bruder (als Gesetz zitiert Xen. Hell. III, 3, 2; vgl. Plut. Lyk. 3), so ist Kleomenes II zur Regierung gelangt (Plut. Agis 3; Paus. I 13, 4 u. ö.), so Kleombrotos (Paus. III 6, 1 u. ö.), so Eudamidas I (Plut. a. a. O.) und so ebenfalls Agesilaos, da der Sohn des verstorbenen Agis als illegitim ausschied. Xenophon a. a. O. zitiert das Gesetz in einer Form, die anzudeuten scheint, daß der Bruder dem Enkel vorangeht: wenn kein Sohn da ist, soll der Bruder folgen. Wir würden erwarten: wenn kein Sohn und kein Enkel da ist, folgt der Bruder. Leider liegt kein Fall vor, wo wir die Frage in der Praxis

---

1) So sind auf den Thron gekommen vom fünften bis zum dritten Jahrhundert bei den Agiaden Pleistarchos (vgl. aber unten), Pausanias, Agesipolis I und II, Akrotatos, Areus II, Kleomenes III, bei den Eurypontiden Agis I, Archidamos III, Agis II, Archidamos IV, Eudamidas II, Agis III, Eurydamidas.

2) Aus demselben Grunde geht Leonidas dem Kleombrotos vor (Herod. VII 205). Herod. V 48 erfahren wir, daß bei der Konkurrenz von Stiefbrüdern mit gleicher Legitimität nur das Alter entscheidet, Dorieus war nach seinem älteren Stiefbruder Kleomenes, aber vor den jüngeren — echten Brüdern des letzteren — Leonidas und Kleombrotos erbberechtigt.

nachprüfen können, wo Bruder und Enkel des Verstorbenen, d. h. Großonkel und Großneffe rivalisierend in Betracht gekommen wären. Vielleicht ist der Fall auch nie geregelt worden, wir sehen mit Überraschung, daß der Gebrauch sogar bei einem viel näher liegenden Falle: Sohn des verstorbenen Kronprinzen oder jüngerer Sohn des Königs, d. h. Onkel oder Neffe, gewechselt hat. In der Regel ist das, was auch uns das Geläufige ist, eingetreten, daß der Sohn des verstorbenen Erbprinzen, d. h. der Enkel des Königs vor einem jüngeren Bruder des verstorbenen Erbprinzen den Vorrang hat, d. h. daß sich die Krone und der Anspruch auf sie in gerader Linie in der Deszendenz vererbt. Das bekannteste Beispiel ist der Thronfolgestreit — dessen Möglichkeit zeigt schon das Fehlen einer Regelung — zwischen Areus und Kleonymos nach dem Tode Kleomenes' II, Plut. Agis 3; Paus. I, 13, 5; III 6, 2 u. ö. Hier hat der Neffe Areus über den Oheim gesiegt und dieser Präzedenzfall hat im dritten Jahrhundert die Anschauungen beherrscht, so ist 219 der junge Agesipolis seinem Oheim vorgezogen worden (Polyb. IV 35, 10 ff.), trotzdem das eine Vormundschaftsregierung erforderlich machte, so hat Eurydamidas (Eudamidas III), der Sohn des letzten Agis, vor Archidamos V, seinem Oheim, regiert und dieser hat erst ihn beerbt (Paus. II 9, 1; Polyb. V 37, 1 ff.; VIII 1, 5). Dagegen hat die Praxis des fünften Jahrhunderts keine Einhelligkeit erzielt: als mit Leonidas' Sohn Pleistarchos die Hauptlinie der Agiaden ausstarb, wurde von den in Betracht kommenden Prätendenten der Neffe Pleistoanax dem Oheim Nikomedes vorgezogen, trotzdem so eine Vormundschaft nötig gemacht wurde, dagegen hat Leonidas selbst die Krone erhalten, trotzdem sein Neffe Euryanax, Sohn des Dorieus, am Leben war und ihn sogar überlebte (Herod. IX 10, 53, 55), und trotzdem Dorieus keineswegs als illegitim galt und gelten konnte (Herod. V 40 ff.) [1]).

Denn dieser Umstand, speziell bei ehebrecherischer Konzeption, verhindert jede Thronfolge: Plut. Alkib. 23, Lys. 22, Ages. 3, Pausan. III 8, 8. Und zwar ist eine Anerkennung des Sohnes durch den Vater nicht ausreichend, um die Thronfolge zu ermöglichen; es kommt nicht darauf an, ob der Vater der Ansicht ist, der Erbe sei sein Sohn, sondern ob die objektive Garantie vorhanden ist, daß wirklich hera-

---

[1]) Daß wenn schon bei Onkel und Neffe das Recht nicht einhellig ist, beim Übergang auf eine entferntere Stufe von Verwandschaft die Ungewißheit zunahm, versteht sich von selbst, die Verhältnisse mußten schon sehr klar liegen und die Familie klein und leicht zu übersehen sein, wenn Leotychidas, Sohn des Menares (Her. VI 71) so ohne Zweifel Nachfolger des Demaratos werden *mußte*, wie es nach Her. VI 65 doch scheint, wo Leotychidas nicht als Prätendent aufgestellt, sondern als legitimer Thronerbe für den Fall der Illegitimität des Demaratos (und seiner Nachkommen) angegangen wird (der Stammbaum Beloch Gr. Gesch. I^2 2, 189).

kleidisches und spartanisches Blut in seinen Adern fließt (Xen. Hell. III 3,2f.; Plut. Ages. 3)[1].

Die Grenzen der Illegitimität im Einzelnen sind so gezogen, daß außer dem Verdachte ehebrecherischer Geburt auch die Abstammung von einer nicht spartanischen Mutter die Thronfolge ausschließt (s. o. S. 126). Das geht sogar soweit, daß alle Mitglieder der königlichen Häuser gehalten sind, nur Spartanerinnen zu heiraten — nicht weil die kgl. Familien außerhalb des bürgerlichen Zivilrechtes stünden, sondern weil man damit rechnen muß, daß bei einem Aussterben der Hauptlinie die betr. Prinzen selbst oder ihre Deszendenz zur Krone gelangen und dann die Bedingungen des reinen Blutes erfüllt sein müssen. Wie weit oder wie eng nun die Grenzen der hierdurch gebundenen Seitenverwandten gesteckt waren, ist nicht zu verfolgen, nach Plutarch a. a. O. überraschend weit[2]), wenn überhaupt eine genaue Regelung existierte.

Neben der Illegitimität sind auch bestimmte körperliche Fehler geeignet, die Thronfolge unmöglich zu machen, z. B. die Lahmheit (Xen. Hell. III 3, 3; Plut. Lys. 22; Ages. 3, 30 u. ö.), denn daß hier die physische Lahmheit gemeint und die Beziehung auf die Illegitimität als eine rechtliche Lahmheit künstlich und tendenziös ist, leidet keinen Zweifel. Der bekannte Präzedenzfall des Agesilaos (Xen. a. a. O.; Plut. a. a. O.; de Pyth. orac. 11) hat dann diese Bestimmung vermutlich obsolet gemacht. Ferner macht offen ausgebrochener Wahnsinn unbedingt regierungsunfähig (Herod. VI 75, vgl. 84).

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Nachkommen eines wegen Illegitimität für der Regierung unfähig erklärten Königs oder Prätendenten ebenfalls nicht zum Throne gelangen können, so sind die Söhne des Demaratos, als ihr Vater als illegitim fiel, der Erbschaft verlustig gegangen und haben mit ihm in Asien gelebt und dort seine Güter geerbt (Xen. Hell. III 1, 6; Anab. II 1, 3; VII 8, 17 u. ö.). Die Kette der Legitimität war einmal zerrissen, das schloß das Recht auf den Thron für die ganze Linie aus. Dagegen ficht die Absetzung des Vaters aus irgend einem anderen Grunde die Sukzessionsfähigkeit des Sohnes in keiner

[1]) Daraus ergibt sich notwendig, daß eine Vererbung der Krone durch Adoption unmöglich ist. Umgekehrt wie bei Agis' Sohn Leotychidas liegt der Fall bei Demaratos Herod. VI 64: trotzdem der Vater die Echtheit bezweifelt hat, tritt er die Regierung an, auch hier entscheidet nicht die Ansicht des Vaters. Es sei noch bemerkt, daß „herakleidisch" hier natürlich stets „agiadisch" und „eurypontidisch" bedeutet, das Doppelkönigtum ist gefährdet, wenn die Eurypontiden aussterben (Her. V 39). Es gibt auch bürgerliche, nicht königliche Herakleidenfamilien (Diod. XI 50, 6; Plut. Lys. 2, 24).

[2]) Leonidas, Sohn Kleonymos des Prätendenten, hatte es nicht gedurft, als Areus, der Rivale und Neffe seines Vaters, oder vielleicht schon dessen Sohn regierte. Die Ehe gehört evident nicht in die Zeit, da er Vormund und Erbe des letzten Gliedes der Linie des Areus war; dann würde die Beschränkung ja nicht überraschen.

Weise an: Agesipolis folgt dem Pausanias (Plut. Ages. 20: Pausanias ist φυγάς), Archidamos (als Enkel) dem Leotychidas, sogar Leonidas, der Sohn des verjagten Kleonymos, des Prätendenten zur Zeit des Pyrrhos, hat als die Hauptlinie ausstarb anstandslos regiert (Plut. Agis 3). Als man ihn stürzt, muß man ganz andere Gründe hervorsuchen, die Abstammung von Kleonymos tut nichts.

Die Entscheidung darüber, ob die Vorbedingungen der Legitimität, der Gesundheit usw. erfüllt sind, liegt bei dem Volke von Sparta. Freilich hat es niemals das Recht der Königswahl gehabt in dem Sinne etwa des deutschen Mittelalters, es war wie an alle νόμοι so an die Thronfolgegesetze gebunden, hatte sie nicht zu ergänzen, sondern zu interpretieren, hatte nur zu entscheiden, ob die Legitimität vorlag oder nicht, ob körperlicher Mangel oder zweifelhafte Echtheit das schlimmere Manko war, ob andere Qualitäten (Ehe mit einer Spartanerin, d. h. Fähigkeit einen legitimen Erben zu zeugen) fehlten[1]). So ist der Streit zwischen Agis' Sohn und Agesilaos vor dem Volk ausgefochten worden (Xen. Hell. III 3, 4 : ἡ πόλις); als die Ephoren Herod. VI 63 Demaratos' Echtheit bezweifeln, hat das praktisch keine Folgen, als a. a. O. 66 das Volk sie für nicht vorhanden erklärt[2]), ist sein Thron verloren; wenn die Ephoren Plut. Agis 11 den Leonidas stürzen wollen, müssen sie die religiösen Mittel anwenden, die bestenfalls zu einer Suspension führen, erst als das Volk das Fehlen einer Vorbedingung zur Thronfolge anerkannt hat, ist sein Sturz entschieden.

Dagegen scheint es, als ob der juristisch anders liegende Fall, daß zwei Prätendenten, die beide legitim, beide körperlich intakt usw. sind, sodaß also bloß die Genealogie und die Interpretation des zivilen Erbrechtes die Wahl diktieren können, dem Geronten-Kollegium zugewiesen ist. Zwischen Areus und Kleonymos haben die Geronten nach Paus. III 6, 2 entschieden, Herodot V 42 nennt als Entscheider zwischen Kleomenes und Dorieus die Lakedaimonier, was bei seiner Ausdrucksweise alles sein kann, das Volk und eine Behörde[3]).

Ein Unterschied in der Behandlung der Berechtigungs- und Legitimitätszweifel bei einem Prätendenten und einem schon regierenden Könige ist nicht zu erkennen, sie werden von denselben Faktoren nach demselben Rechte entschieden, offenbar ist die Thronbesteigung durch die Aufdeckung

[1]) Γένος und ἀρετή entscheiden, wie Xen. Ages. 1, 5 sich ausdrückt.

[2]) Wenn das Volk dazu in Delphoi anfragen läßt, ist das sein freier Wille, die Apella, nicht Delphoi gibt die Entscheidung und jenes geschieht nur, weil es politisch, nicht juristisch das Vorgehen erleichtert.

[3]) Dem widerspricht Polyb. IV 35, 9 ff., die Königswahl von 219, durchaus nicht. Sie wird zwar von Volk und Ephoren vorgenommen (zu deren Zusammenwirken vgl. oben die Fälle des Demaratos und Leonidas II) aber es handelt sich auch sicher um Legitimitätsfragen. Zum mindesten bei dem § 14 erkorenen Lykurgos muß die Legitimitätsfrage akut geworden sein, daß man sie in willkürlicher und verkehrter Weise entschied, ist eine andere Sache.

der mangelnden Berechtigung eo ipso ungültig — ob auch alle von dem betr. als König vorgenommenen Handlungen, ist unsicher — genau wie durch die Konstatierung der Illegitimität bei dem Prätendenten sein Anspruch eo ipso und ohne eigenen erneuten Beschluß der Abweisung erloschen ist.

Daß Absetzungen durch das Volk sich immer nur gegen einen König richten können, nicht gegen beide zugleich, liegt nach dem oben S. 122 Gesagten auf der Hand, ein Fall der letzteren Art begegnet denn auch nicht. An sich widersprechen sie überhaupt dem monarchischen Prinzip, zustandegekommen als Gewohnheitsrecht sind sie wohl dadurch, daß aus der Magistratur, die der einzelne König bekleidete, eine Absetzbarkeit und Verantwortlichkeit vor dem Volke resultierte. Dieses Muster konnte es leicht zu einer Absetzung aus Gründen mangelnder Berechtigung, d. h. Vornahme einer Handlung, die gegen den Magistrat zulässig war, aus Gründen, die gegen den Erben vorgebracht werden konnten, auch beim regierenden Herrscher kommen lassen. Wir werden annehmen dürfen, daß ebenso wie die Legitimitätsfrage auch die nach dem Vorhandensein anderer Hindernisse behandelt worden ist, es liegt am nächsten, auch über die Frage, ob z. B. die Seltsamkeiten des Königs als Wahnsinn, ob seine Kurzsichtigkeit als Blindheit und entscheidender körperlicher Mangel zu betrachten sei, dem Volke die Entscheidung zuzuschreiben.

Die Absetzung des Königs als verantwortlichen Magistrates gehört nicht hierher, es sei an diesem Platze nur darauf hingewiesen, daß eine Absetzung, die nicht durch das Volk geschieht, allemal ungültig ist. Da Kleomenes 221 nur durch den praktischen Zwang der Verhältnisse, nicht durch die Entscheidung des Volkes des Thrones beraubt ist, bleibt er der legitime König und der Thron ist nicht vakant; erst als 219 die Nachricht von seinem Tode anlangt, wird der Thron neu besetzt (Polyb. IV 35, 9).

Das ist das, was wir über die Thronfolgeordnung feststellen können, es bleiben unendlich viele ungelöste Fragen; was tritt ein, wenn ein König während der Regierung einen erheblichen körperlichen Defekt bekommt, ist das eine Krankheit, die eine Vertretung nötig macht, oder ist es ein Verlust der Vorbedingungen zum Königtum? Vermutlich doch wohl das erstere, da ein nachträglicher Verlust der Bedingungen und eine nachträgliche Konstatierung, daß sie nie vorhanden waren, ganz verschieden sind[1]). Was geschieht, wenn der Kronprinz stirbt, ohne einen Sohn zu hinterlassen und seinem Bruder oder wenn dieser fehlt Oheim die Erbfolge zufällt, zugleich dieser aber — er ist Bürger — gerade Magistrat ist? Muß er die ἀρχή mit Übernahme des Charakters als Kronprinz, also Nicht-Bürgers, sofort niederlegen? Vermutlich doch wohl, aber die

[1]) Als Kleomenes in der Regierung wahnsinnig wird, tritt der Fall nicht ein, da er gleich darauf stirbt (Herod. VI 75).

Tradition bietet keine Antwort, weil gerade diese Komplikationen in den wenigen Generationen, für die wir klar sehen, nicht eingetreten sind[1]. Endlich ist nicht zu sagen, ob der König abdanken kann: in der Legende tut es Lykurgos (Plut. Lyk. 3), aber nur aus einem Grunde, der seinen Anspruch zerstört, also sonst zu seiner Absetzung führt, in der Geschichte kommt keine Abdankung vor.

Auf das engste mit der Thronfolge zusammen geht das Recht der Vertretung des erkrankten oder minderjährigen Königs. Es handelt sich nicht nur um letzteres, also die Vormundschaft im zivilrechtlichen Sinne, sondern in gleicher Weise auch um das erstere. Es wird in allen Formen des kgl. Rechtes vertreten nicht nur der unmündige König durch den Erwachsenen, Pleistarchos durch Kleombrotos und Pausanias, Pleistoanax durch Nikomedes, Agesipolis durch Aristodamos usw., sondern auch der erkrankte Vater durch den Sohn, z. B. Agesilaos durch Archidamos als Kronprinz Xen. Hell. VI 4, 18 (vgl. Diodor XV 54, 6). Es liegt keine Übertragung eines militärischen Kommandos, einfach der Hegemonie, vor, die Stellung des Archidamos in Arkadien ist nicht wie die Thibrons in Asien. Denn Archidamos hat im Felde eine Leibwache, die zum Sterben vor ihm verpflichtet ist: Xen. Hell. VII 4, 23. Das stellt ihn mit Kleombrotos bei Leuktra, also dem König, in eine Linie (a. a. O. VI 4, 13f.) und ist einfach Königsrecht und weiter nichts (Isokr. VIII 143). Kein Träger der einfachen *ἡγεμονία* — Thibron, Derkylidas, die Nauarchen — haben je eine Leibwache in dieser Manier gehabt. Es handelt sich also nicht um eine bloße Vertretung des Agesilaos in seiner Magistratur mit ihrer *ἡγεμονία* — das ist es daneben auch — sondern um eine Vertretung des Königs als Träger einer halben Souveränität mit allen Ehren und Formen. Archidamos als Regent und der zweite König zusammen hätten die alte Souveränität (S. 119ff.) aufleben lassen. Die logische Folge wäre natürlich, daß Agesilaos für die Wochen, wo ihn sein Sohn im Felde vertritt, auch daheim suspendiert ist, nicht über Wege und Erbtöchter richten kann usw., das entzieht sich leider unserer Nachprüfung.

Neben dieser Regentschaft, d. h. der Übernahme der ganzen Königswürde, nicht nur der ihr anhaftenden Magistratur, und ihr wesensgleich steht die Vertretung durch einen Vormund für den minderjährigen König. Auch dieser Vertreter nimmt nicht nur die Magistratur wahr, sondern das Königtum; als man den älteren Pausanias verhaften will, ergeben sich die gleichen Komplikationen, wie wenn er der König selbst wäre (Thuk. I 131, 2), er ist genau so gedeckt, genießt dieselben Privilegien, wie der

[1] Illegitime Söhne des Königs rangieren wie jedermann sonst; wenn sie *ἀγωγή* und *κλῆρος* haben, sind sie Bürger. Demaratos rechnet nach seiner Absetzung als illegitimer Sohn seines unzweifelhaft königlichen Vaters, er ist anstandslos Bürger. (s. o. S. 129).

König selbst. Es ist wieder nicht die Magistratur, die solche Rechte garnicht involviert, sondern das heroische Königtum, das ihn bekleidet: er hat die (königliche) *τιμὴ ἐν παρόντι* (132, 1), dagegen muß der ungenauere Herodot (IX 10), der die *ἡγεμονία* dem vertretenen Knaben zuschreibt, zurückstehen. Gerade diese, das militärische Kommando, liegt sicher bei dem Vormund, Thuk. I 128, 7 wird es denn auch in einer amtlichen Wendung dem Pausanias zugeschrieben.

Das Recht auf die Vertretung des Minderjährigen ist identisch mit dem auf die Vertretung des Erkrankten, d. h. genau ebenso wie es bei der Thronfolge ist für den Fall, daß ein Sohn oder Enkel nicht vorhanden ist: der Vatersbruder ist der nächste am Platze, so tritt Kleombrotos, Sohn des Anaxandridas, für Pleistarchos ein (Herod. VII 205; VIII 71), so Nikodemos, Sohn des Kleombrotos, für Pleistoanax (Thuk. I 107, 2; Diod. XI 79, 5 f.), Aristodamos für Agesipolis I (Xen. Hell. IV 2, 9; Paus. III 5, 7)[1]), Kleomenes für Pausanias (Thuk. III 26, 2), Kleombrotos für Agesipolis III (Polyb. IV 35, 12), in der Lykurglegende (Plut. Lyk. 3) Lykurgos für seinen Neffen[2]).

Einmal finden wir einen Vetter als Vormund, Pausanias d. Ä. war *ἐπίτροπος* des jungen Pleistarchos vom Winter 480/79 an (Herod. VIII 71, vgl. m. IX 10; Beloch Gr. Gesch. I² 2, 175). Es ist aber nach dem Tode des eben damals verstorbenen Kleombrotos (s. soeben) kein Oheim des jungen Königs mehr am Leben. Dagegen fällt auf, daß nicht der älteste Vetter die Stelle bekommt; dieser war Euryanax, Sohn des Dorieus (Herod. VII 205), er vertrat die ältere Linie, Pausanias die jüngere. Die Erklärung liegt aber auf der Hand. Bis zum Winter 480/79 lag die Vormundschaft in der Hand des Kleombrotos als des einzigen überlebenden Oheims des Königs, als er auch stirbt, wird die Stellung vererbt wie die Krone selbst: auf den Sohn (Pausanias), nicht den Neffen (Euryanax). Wäre von vornherein kein Oheim des Königs am Leben gewesen und hätte man sofort auf die Vettern zurückgreifen müssen, so wäre wohl

---

1) Vgl. aber u. S. 138[1].

2) Dieser Vormund ist zugleich zivilrechtlicher *ἐπίτροπος* des Knaben für seine privaten Güter und Rechtsgeschäfte, eventuell auch der seiner Geschwister (z. B. Paus. III 5, 7). Welchen Titel die Vormünder als Feldherrn geführt haben, ist nicht mit Sicherheit zu sagen, *ἐπίτροπος* ist kein Amtstitel, *ἀρχαγέται* waren sie nicht oder noch nicht, vielleicht ist der Titel *πρόδικος* von Plut. Lyk. 3 auch für den stellvertretenden Feldherrn amtlich. Pausanias nennt sich Thuk. I 128, 7 *ἡγεμών*, ein neutraler Titel, der nicht den originalen Titel darzustellen braucht, denn Thukydides sagt auch *ἄρχων* oder *κυθηροδίκης* für *ἁρμοστής*. Leben gewinnt dieser neutrale Titel aber, wenn wir annehmen, daß er das spartanische *βάγος* (*ϝάγος*) ersetzen soll, das Hesych. s. v. mit *βασιλεύς* und *στρατηγός* gleicht. Das muß ungenau sein, denn der *βασιλεύς* heißt *ἀρχαγέτας*, es ist verlockend, den Titel hier unterzubringen. Vielleicht ist *ϝάγος* aber auch nur einfach = *ἡγεμών*, Heerführer.

Eurynanax vorgezogen worden (beweisen können wir dies als Rechtssatz aber nicht), nun ein Oheim vorhanden war, war er Vormund und da er vor der Großjährigkeit des Mündels starb, vererbte sich die Epitropie[1]). Der Gleichheit von Thronfolge- und Vertretungsordnung entspricht notwendig der Satz, daß wenn der Vertretene stirbt, allemal der Vertreter folgt, so ist Leonidas II seinem Mündel Areus II auf dem Throne gefolgt[2]), und umgekehrt ist Lykurgos in der Legende zuerst Thronerbe des kinderlosen Bruders und tritt auch die Regierung an, um dann, als durch die Geburt eines Posthumus dies als voreilig erwiesen wird, Vormund des Neugeborenen zu sein (Plut. Lyk. 3).

Man sieht, es gibt überhaupt nur eine Art von Vertretung, die durch den Kronprinzen. Überall gilt gleichmäßig die Thronfolgeordnung, überall handelt es sich um Wahrnehmung des Königtums, nicht der daran haftenden Magistratur allein, die Kombination eines Vertreters mit dem regierenden König des anderen Hauses wäre für die Frage der Souveränität gleichbedeutend mit der gemeinsamen Willensäußerung von zwei Königen.

Wie gleich Thronfolge- und Vertretungsrecht behandelt werden, sieht man auch daran, daß in Zweifelsfällen die gleichen Faktoren das Recht interpretieren und die Thronfolge wie die Vertretung bestimmen. Polyb. IV 35, 9ff. wird die Frage, wer König und wer *ἐπίτροπος* sein soll, in derselben Weise und von derselben Versammlung behandelt)[3]).

e) Das Königsgut.

Hierhin und nicht in die Betrachtung des einzelnen Königs als Magistrat gehört auch die Frage nach dem Königsgut, dem Land- und Mobiliar-

[1]) Damit muß es zusammenhängen, daß auf Pleistarchos, als er kinderlos starb, der Sohn des letzten Vormundes folgte, Pleistoanax, Sohn des Pausanias, kein Mitglied der älteren Linie – aber vielleicht hatte Eurynanax keinen Sohn, die Linie des Dorieus war mit diesem selbst, also schon eine Generation früher, ausgestorben.

Vielleicht liegt übrigens eine zweite Vormundschaft eines Vetters vor bei Aristodamos, Vormund Agesipolis' I (soeben S. 137): er wird bei Xenophon wie bei Pausanias nicht ausdrücklich als Oheim bezeichnet. Es mag sein, daß er zu seinem Mündel so stand wie Pausanias d. Ä. zu Pleistarchos. – Wie der Vormund des Pelops, Sohnes des unechten Eurypontiden Lykurgos, zu diesem stand, ist unsicher. Diod. XXVII 1 und Liv. XXXIV 32, 1 geben nichts näheres; wir wissen nicht einmal, ob der bekannte Machanidas, der 207 bei Mantineia fiel, der Vormund war. Ditt. Syll. I³ 551 hat er keinen Titel.

[2]) Plut. Agis 3, Paus. III 6, 6f.

[3]) Ein Einwand gegen die Ansicht, daß allemal der Kronprinz vertritt, könnte daraus gewonnen werden, daß scheinbar von Fall zu Fall durch das Volk entschieden wird, wem die Vertretung zufällt (Xen. Hell. IV 2, 9; VI 4, 18; vgl. die anderen oben zitierten Fälle von Vertretung), aber der Einwand ist hinfällig: bei freier Wahl würde nicht immer und ganz ausnahmslos der Thronfolger berufen worden sein – man hätte dann den Tüchtigeren oft wo anders gefunden – es handelt sich einfach darum, daß das Volk entscheidet, ob der König selbst agieren oder er Urlaub haben und sein gesetzlicher Vertreter einspringen soll, dieser letztere wird dann eventl. beauftragt, aber nicht erst bestellt.

besitz der beiden königlichen Familien. Dabei ist das Privatgut, die *κλῆροι* der Familien der Agiaden und Eurypontiden, zu scheiden von dem eigentlichen Krongut. Letzteres gehört allemal den regierenden Königen, es geht auf den Nachfolger auf dem Throne über, also z. B. nicht auf den als illegitim des Thrones für verlustig erklärten Sohn, sondern auf den event. aus einer Nebenlinie genommenen neuen König. Das liegt im Wesen des eigentlichen Krongutes.

Wir kennen drei Arten von unzweifelhaftem Königsgut, die der Krone verbliebenen Reste des spartanischen Bodens — Plätze und Wege, Mauer usw., s. o. S. 12f. — daneben die *ἐξαίρετος γῆ* in den Perioikenorten Xen. Pol. Laked. 15, 3 an Immobilien und die der Königskasse (dem *δημόσιον* von Herod. VI 59, oben S. 15f.) gezahlten Steuern an Mobilien. Alles andere was den Königen gehört, ist Privatgut, das einfach nach zivilem Recht vererbt wird und zwar als Eigentum entweder der Eurypontiden oder der Agiaden, also kein Rudiment alten Krongutes, sondern von der betr. Familie auf Kosten des letzteren usurpiert genau so als ob sie eine private Familie wäre. Hierbei kann es also ebensowenig wie bei dem *κλῆρος* der Privaten unbedingt auf Legitimität ankommen, sondern Adoption und testamentarische Vermachung auch an den Nicht-Adoptierten müssen genügen, sobald diese Rechtsgeschäfte überhaupt statthaft sind. Vor allem aber vererbt dieses Gut nicht ungeteilt auf den Kronprinzen, sondern wenn er Brüder hat ebensogut auf sie. Für beide Regeln haben wir Belege: Demaratos behält Herod. VI 67 trotz seiner Absetzung ruhig sein Haus; da er Beamter wird, also Bürger sein muß, muß er notwendig auch einen Acker = *κλῆρος* zur Bestreitung der Ausgaben für die Syssitien gehabt haben. Nach Kleomenes' II Tode ist das Privatgut auf die Linien des Areus und Kleonymos vererbt worden: trotz seiner Landesflucht und trotz des Verlustes seiner Ansprüche auf den Thron hat der letztere, mindestens bis er die Waffen gegen Sparta trug, ein Haus in der Stadt (Plut. Pyrrh. 27). Solche privatrechtlich zu vererbenden *κλῆροι* können notwendig auch einer Erbtochter zufallen, was bei Königsgut unmöglich ist, da es keine weibliche Erbfolge gibt. So erklärt es sich, daß eine Königstochter (Kyniska, Tochter Archidamos' II) eigene Güter hat, um Pferde und Wagen darauf zu halten, Rennpferde zu züchten usw.[1]). Um solche Grundstücke handelt es sich auch, wenn bei Absetzungen von Königen das Haus des Gestürzten zerstört wird (Herod. VI 72)[2]). Denn die Residenzen der Könige sind fest und wechseln nicht

---

[1]) IG V 1564a; Xen. Ages. 9, 6; Paus. III 8, 1; 15, 1; VI 1, 6; Plut. Ages. 20; Apophth. lakon. 212B. — Privatgüter von Agis' III Mutter Plut. Agis 6, 9.

[2]) Danach wird Thuk. V 63, 2 zu deuten sein, wo diese Zerstörung ohne Absetzung erörtert, aber schließlich nicht beschlossen wird. Hier handelt es sich einfach um eine primitive Form der Geldbuße in Parallele mit der zugleich erwogenen Zahlung von Edelmetall.

mit dem Thronwechsel, so daß man von dem Hause des betr. Einzelkönigs sprechen könnte, durch dessen Niederreißung er persönlich getroffen wird. Xen. Pol. Laked. 15, 6 wird ein Teich neben einer der Residenzen vorausgesetzt und da der auch in Sparta nicht transportabel ist, ist damit eine bleibende Stelle bezeichnet (vgl. Plut. Ages. 19). Dieses Haus zu zerstören hieße also nicht den abgesetzten, sondern den neuen König schädigen.

Wenn also ein neuer König aus einer Nebenlinie das private Gut des bisher regierenden Zweiges auch übernehmen wollte, mußte er die Erbtochter heiraten, genau wie ein Privater, so hat Leonidas die Gorgo, Erbtochter des Kleomenes, geheiratet (Herod. VII 205, 239, Plut. Apophth. lakon. Gorgo 1, 6), Archidamos II die Lampito, seine Tante, offenbar die Erbtochter des Leotychidas für das von dessen zweiter Frau in die Ehe gebrachte Gut (Herod. VI 71), Kleombrotos II die Tochter Leonidas' II (Plut. Agis 11, Paus. III 6, 7), Anaxandridas die Tochter seiner Schwester (Herod. V 39)[1]. Heiratete er oder ein Prinz sie nicht, sondern ein privater Spartiat bürgerlichen Standes, so ging das betr. Privatgut verloren; das zu verhindern hatte der König als der, der die Erbtochter zu vergeben hatte, nur das Mittel, sie garnicht zu verheiraten, sondern sie auf dem *κλῆρος* zu belassen, wie der Fall bei Kynisla gewesen sein wird[2].

Als Agis' Sohn Leotychidas 399 als illegitim den Thron nicht erhält, entscheidet die *πόλις*, d. h. das Volk, er habe *πάντα τὰ Ἄγιδος* an den Thronerben Agesilaos, seinen Oheim, abzutreten und dieser stattet davon die verarmten Verwandten seiner Mutter, also eine Spartiatenfamilie wie andere mehr, aus, wofür die ganze Stadt als *μάρτυς* figuriert (Xen. Ages. 4, 4f.; daraus Plut. Ages. 4). Um was für Land und Gut handelt es sich hier? Das einfache Krongut ist kaum gemeint, wie sollte das Volk z. B. eigens entscheiden (*κρίνειν*) müssen und können, daß das *δημόσιον* auf den neuen König übergeht, das ist selbstverständlich und bedarf keiner *κρίσις*, ferner wie soll man es sich vorstellen, daß Agesilaos

[1]) Vgl. die Ehe Kleomenes' III mit der Erbin des gestürzten Agis (Plut. Kleom. 1), die die Erbtochter der Güter ihres Vaters war, und die Ehe des Kleonymos mit der Tochter eines Leotychidas aus kgl. Geschlecht (Plut. Pyrrh. 26). Vielleicht ist auch die Ehe des Archidamos, Sohnes des Eudamidas, mit der Tochter Hippomedons von Polyb. IV 35, 13 hierher zu ziehen.

[2]) Kynisla kann natürlich nur Erbtochter für das von ihrer Mutter, der zweiten Frau des Archidamos, eingebrachte Gut gewesen sein, da für den Hauptteil des Familienbesitzes Söhne als Erben vorhanden waren: Agis, Agesilaos, Teleutias. Sie muß aber notwendig das einzige Kind ihrer Mutter gewesen sein, Agesilaos und Teleutias können nicht ihre Vollbrüder gewesen sein, sonst hätte sie gar keinen *κλῆρος* erben können (gegen den Stammbaum Belochs in Gr. Gesch. I² 2, 177f.). Entweder also waren Agesilaos und Teleutias Vollbrüder des Agis und Halbbrüder der Kynisla oder aber Archidamos war dreimal verheiratet und Kynisla aus dritter Ehe. Für Plutarchs Angabe, daß Agesilaos und Teleutias *ὁμομήτριοι ἀδελφοί* gewesen sein, die Beloch verwendet, s. o. S. 129[1].

die Hälfte des δημόσιον und der ἐξαίρετος γῆ verschenken darf und wie soll es zugehen, daß bei der letzteren, die im Perioikenlande liegt und deren Existenz auf einem Vertrag der Krone und der Perioikenorte ohne jede Mitwirkung des Volkes beruht (s. o. S. 77), das Volk entscheiden soll, wem sie gehört oder rechtsgültig Zeugnis ablegen kann, was mit ihr geschehen ist? Außerdem handelt es sich ganz deutlich um Güter, die nur das Eurypontidenhaus etwas angehen, δημόσιον und ἐξαίρετος γῆ gehören aber der Krone als solcher, den Königen, sie können nicht einseitig durch ein Haus und sein Haupt verschenkt werden. Das ist vollkommen unvorstellbar.

Der letztere Grund verbietet es auch, zu vermuten, daß es sich hier um einen sonst nie erwähnten Rest von Krongut gebliebenem und nicht mit in κλῆροι aufgelöstem Boden handelt, denn dieses Bodeneigentum war natürlich auch dem Königtum eigen, nicht für dieses Gebiet der einen, für jenes der zweiten Familie.

Auch einfaches Privatgut anzunehmen macht Schwierigkeiten; warum der große Apparat bei der Verschenkung, die bei den Privaten entweder legitim häufig geübt wird und dann keiner Zeugnisleistung der Apella bedarf oder eine Umgehung des formalen Rechtes darstellt und dann natürlich unmöglich in offener Versammlung verhandelt und ausgesprochen worden sein kann. Und warum soll hier plötzlich die Illegitimität den Anspruch auf das Vatergut zerstören, was beim κλῆρος der Privaten nicht der Fall ist und was auch beim Privatgut des Königs nicht ausnahmsweise gegolten haben kann, da Demaratos (s. o.) dasselbe trotz aller Illegitimität unangefochten behielt.

Man müßte geradezu annehmen, daß in diesem isolierten Falle das Volk durch einen Machtspruch das private Erbrecht durchbrochen und einen Vererbungsmodus von Privatgut proklamiert hat, wie er für andere κλῆροι immer, für solche im Eigentum der königlichen Familien bisher beispiellos war. Geeignet die Schwierigkeiten der Stelle zu beheben ist die Hypothese, daß es außer dem Privatgut, das nach Zivilrecht vererbte, also zwischen Brüdern geteilt oder einer Erbtochter überlassen wurde, noch Geschlechtsgut gab, das unteilbar, sozusagen als Majorat, dem Haupte des Hauses zur Verfügung stand, d. h. ungeteilt auf den ältesten Sohn und nie auf eine Erbtochter kam, demnach in der Regel mit der Krone zusammen weitergegeben wurde, auf den Kronprinzen, den Bruder des Kinderlosen usw. Wenn nun ein Sohn vorhanden war, dieser die Krone aber ausnahmsweise nicht bekam, war die Lage allerdings zweifelhaft, eine rechtliche Verknüpfung mit der Vererbung der Krone lag nicht vor und für die Vererbung eines Majorats nach zivilem Recht auf den Sohn mußte die erfolgte Anerkennung des Sohnes durch den sterbenden Vater genügen, was sie für die Krone nicht tat. Andererseits empfand man und empfände heute genau so, daß die Losreißung der Würde des

Geschlechtshauptes von der Krone und die Verwaltung des Geschlechtsgutes durch etwas, was für die Öffentlichkeit wie eine Nebenlinie aussah, unnatürlich war.

Dann ist begreiflich, wie es zu einer *κρίσις* durch das Volk kam [1]) und wie die Verschenkung eines Teiles des Gebietes einer Kenntnisnahme durch das Volk als *μάρτυς* bedurfte. Es wurde eben nicht mit einem *κλῆρος* ein alltäglicher Vorgang vollzogen, sondern ein dem Geschlechtshaupt gehörendes aber für ihn unteilbares und daher nicht stückweise veräußerliches Landgebiet zerlegt und veräußert. Daß man da eine besondere Zeremonie für nötig hielt und, da man keine Präzedenzfälle hatte, die Apella, die ihre *κρίσις* gefällt hatte, als das Einfachste dazu benutzte, ist ganz begreiflich [2]). Aber mehr als eine Hypothese ist das natürlich nicht [3]).

Während das Privateigentum natürlich der einzelnen Familie, den Agiaden und Eurypontiden, gehört (vgl. speziell Plut. Agis 9 außer den bisher benutzten Stellen), ist für das echte Krongut keine Spur einer Spaltung nach den Häusern nachzuweisen und logischerweise höchst unwahrscheinlich. Wir haben schon oben S. 18 die auch hier wichtige Tatsache erwähnt, daß von dem *δημόσιον* und seinen Einnahmen (*βασιλικὸς φόρος* und *καλάμη*) nicht die eine Hälfte dem einen, die andere Hälfte dem anderen Könige zugestanden hat, daß ferner die von den Perioiken abgetretenen *τεμένη* auch nicht teils den Agiaden, teils den Eurypontiden gehört haben können, ebensowenig wie die königlicher Boden gebliebenen Straßen und Plätze in Sparta selbst teils diesem teils jenem Haus zu eigen waren. Daß nach Herodot der neu eingetretene König, also nur der Eine, die Schulden an das Demosion erläßt, ist kein Gegenbeweis (s. o. a. a. O.), man könnte sogar auch daraus, daß er es für das Demosion, nicht ein Demosion tut, auf die Einheit der Kasse schließen. Aber natürlich ist die Billigung des zweiten Königs nötig gewesen und regelmäßig erteilt worden, das verstand sich einfach von selbst uud war nicht rechtlich fixierte Verpflichtung sondern Sitte. Bei Rechtssprüchen über Straßen und Plätze haben zweifellos beide Könige zusammen-

---

[1]) Wie man sich im Falle des Demaratos zu der Frage stellte, wissen wir nicht; hat er das Gut zuerst behalten, so ging es mindestens nach seiner Flucht nach Asien und seiner Teilnahme beim Xerxeszug für ihn verloren.

[2]) Wenn Xenophon von dem ganzen Besitz des Leotychidas als an Agesilaos übergegangen redet, ist das natürlich übertrieben, wie es sich für den Biographen gebührt, einen privaten *κλῆρος* wird er behalten haben; daß der Neffe des regierenden Königs *ὑπομείων* wurde, kann die Familie selbst nicht zugelassen haben.

[3]) Wie die Scheidung von unteilbarem Geschlechtsgut und Privatgut üblicher ziviler Art zustande gekommen ist, wenn sie stimmt, ist nicht zu sagen. Vielleicht ist das Geschlechtsgut der alte *κλῆρος*, das teilbare Privatgut angeheiratet, aber das ergäbe auch keine restlos befriedigende Erklärung für alles Beobachtete. Es verlohnt nicht, sich darüber den Kopf zu zerbrechen.

gewirkt; dadurch erwachte die alte Souveränität, aber die ganze Handlung war auch nichts als ein Ausfluß der letzteren.

2. Der Nomothet.

Die spartanische Verfassung geht nach dem Glauben derer, die unter ihr leben, auf einen Gesetzgeber zurück, der sie ihnen oktroyiert hat. Dieser Glaube involviert notwendig, daß die Tätigkeit eines Gesetzgebers durchaus legitim ist, die legitime Verfassung kann nicht auf dem Wirken eines illegitimen Faktors basieren. Demgemäß hat es auch noch im vierten Jahrhundert einen Nomotheten gegeben, Agesilaos nach der Schlacht bei Leuktra [1]). Er ist Nomothet nicht in seiner Eigenschaft als König, denn als solcher steht er durch den allmonatlichen Eid unter den Gesetzen, geschweige denn als Beamter, da er als Nomothet weder in seinen Funktionen noch in seiner Amtsdauer irgendwelche Beschränkungen erleiden kann, vielmehr jedes Hemmen seines Handels auf Grund von *νόμοι* oder *ῥῆτραι* notwendig nichtig ist — genau wie Lykurgos nach der Legende „weder *βασιλεύς* noch *ἄρχων*" war (Plut. Kleom. 10). Von einer praktischen Bedeutung, die dem Namen angemessen wäre, ist die Nomothetenstellung im vierten Jahrhundert natürlich nicht gewesen: es genügt hier außerhalb der Darstellung von Krone und Magistratur auf die legal nie unmöglich gewordene Existenz dieses Faktors im politischen Sparta hingewiesen zu haben.

3. Die Beamtenschaft.

Wir haben es hier mit der Magistratur der Gemeinde Sparta und der des peloponnesischen Bundes zu tun. Zum Teil decken sich die Begriffe, Beamte, die die Hoheit des Bundes vertreten, sind legalerweise nur in Zeiten des Bundeskrieges vorhanden und notwendig Lakedaimonier (s. o. S. 84). Andere spartanische Magistrate, die im Bundesgebiet und im Bundeskrieg keine Amtsbefugnisse haben, sind nur spartanisch und gehen die Konföderation nichts an — z. B. die Ephoren — dagegen finden wir nirgends reguläre Bundesoffiziere und -Beamte, die nicht lakedaimonischer Herkunft sind. Mit jenen Kategorien haben wir es also zu tun, dagegen gehen uns Beamte der Einzelstaaten nichts an, die Präsidenten der Republiken Korinth oder Mantineia gehören nicht hierher.

A. Die Magistratur im allgemeinen.

a) Qualifikation.

Die Vorbedingung zur Übernahme einer spartanischen *ἀρχή* ist normalerweise, daß der Bewerber entweder das spartanische Bürgerrecht

[1]) Stellen und überhaupt Näheres s. u. IV 1, vgl. auch III 3 A n. *γ*.

hat oder herakleidischer König von Sparta ist[1]), die geminderte Zivität der Hypomeiones genügt nicht. Desgleichen sind auch die Offiziersstellen, die nach spartanischer Auffassung zum Teil unter den Begriff der *ἀρχαί* fallen[2]), selbst nach der Vereinigung von Perioiken und Spartiaten in den gleichen Lochen zum mindesten praktisch den Spartanern vorbehalten geblieben, es kommt nicht vor, daß ein zum Teil von Spartanern gebildeter Truppenteil unter einem Nicht-Spartiaten steht[3]).

Daß weibliches Geschlecht und jugendliches Alter[4]) sowie Geisteskrankheit ausschließen, ist selbstverständlich; von körperlicher Unfähigkeit als ausschließend ist, abgesehen von Agesilaos' Regierungsantritt, nicht die Rede, hier handelt es sich aber unmittelbar um die Möglichkeit der Thronbesteigung, nur mittelbar um die der Bekleidung eines Amtes, bei ersterer, nicht bei letzterer erheben sich Bedenken. Es ist auch sehr gut möglich, daß irgend eine Regelung der Frage, ob ein körperlicher Defekt zur Magistratur unfähig mache, nie stattgefunden hat; es ist möglich, daß die Frage nie akut wurde, indem das Aussetzen von Kindern und vor allem die Agoge solche Elemente nicht aufkommen ließen, bezw. man bei dem verkrüppelten Sohn auf letztere verzichtete, wodurch das Bürgerrecht bei ihm gar nicht zustande kam und die Vorbedingungen zur Magistratur eo ipso wegfielen.

Die Magistratur des Königtums — Feldherr und Priester — ist durch Personalunion an den Träger der herakleidischen Krone geknüpft, ihre Besetzung erfolgt nach den Regeln der dynastischen Thronfolge, für die Gerusie wird ein hohes Alter verlangt, 60 Jahre oder mehr[5]).

Besondere Qualitäten anderer Art sind nicht nötig; daß man von den Geronten „*ἀρετή*" verlangt, sie *ἀριστίνδην* wählt (Aristot. Polit. II 6, 15; 8, 2; Plut. Lyk. 26; Polyb. VI 10, 9), ist kein Rechtssatz, ein Harmost *τῶν γεγονότων καλῶν* Theop. frg. 8 steht mit dem *παιδονόμος τῶν καλῶν καὶ ἀγαθῶν* Plut. Lyk. 17 in einer Linie und bedeutet garnichts Staatsrechtliches. Eine Verteilung von Kollegien von Beamten auf Bezirke oder Volksabteilungen, sodaß die Besetzung einer Stelle im Kollegium an die Zugehörigkeit zu einem Distrikt geknüpft wäre, begegnet nicht.

---

[1]) Letzteres genügt, der König, der (oben S. 126 f.) nicht Bürger ist, ist Nauarch Her. VIII 131 und verantwortlicher Staats- und Bundesfeldherr und Staatspriester allenthalben.

[2]) S. u. Abschnitt III 3 B a *δ*.

[3]) Vgl. „Polemarchen und andere *ὅμοιοι*" Xen. Pol. Laked. 13, 1.

[4]) Die Grenzen des letzteren ergeben sich aus Plut. Lyk. 25: die Fähigkeit „auf dem Markte aufzutreten", d. h. die politische Tätigkeit, zu der wir das aktive und erst recht das passive Wahlrecht hinzurechnen dürfen, beginnt mit dem 30. Jahre unter der Voraussetzung, daß der betr. mit 20 Jahren als Eiren die Knabenherden verließ, d. h. auf spartanisch: beginnt mit *δέκα ἀφ' ἥβης*.

[5]) Plut. Lyk. 26. Genau muß es natürlich heißen 40 *ἀφ' ἥβης*.

Desgleichen fehlt durchaus ein Zensus, denn der Staat kennt nur *ὅμοιοι* und Nicht-*ὅμοιοι*, keine Abstufungen innerhalb der ersteren [1]).

Atimie unterbricht wie überall die Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes, da sie das Bürgerrecht suspendiert (Thuk. V 34, 2; Plut. Ages. 30).

Ein Unterschied der Vorbedingungen für eine spartanische Magistratur im Bürgergebiet und eine solche, die nur im Perioikengebiet zu tun hat, ist nicht erkennbar, wir wüßten nicht, daß die Harmosten, die man von Sparta nach Kythera, Prasiai usw. sandte, keine Spartiaten gewesen sind. Anders aber liegt es bei den Magistraturen, die nur im Bundesgebiet und als Träger der Bundesautorität – legal natürlich nur im Bundeskriege – tätig sind. Das ist nicht ein Eingeständnis, daß die Bürgerschaft Spartas zur Besetzung so vieler Posten nicht ausreicht, ist auch kein Abgehen vom strengen Recht und keine Bedrückung der *σύμμαχοι* o. drgl., sondern absolut korrekt.

Denn zu der Zeit, als die ersten die Symmachie begründenden Verträge von Sparta abgeschlossen werden, existiert bereits die Perioikie. Jeder internationale Vertrag Spartas — sahen wir oben S. 70f. — betrifft notwendig diese so gut wie Sparta selbst, von Sparta in einem solchen übernommene Rechte und Pflichten gehen auch auf die Lakonen über. Ist nun unsere Ansicht über die Rechtsstellung der Perioiken und die Symmachieverträge richtig, müssen wir sogar geradezu fordern, daß Perioiken im Genuß der Vertragsrechte neben Sparta erscheinen. Das ist in der Tat der Fall, es begegnen Perioiken im Kommando von lakedaimonisch-peloponnesischen Kontingenten zu Lande und zur See, d. h. als Vertreter Spartas gegenüber den Symmachoi und in Ausübung der durch jene Verträge begründeten Bundesgewalt. Natürlich sind sie in verschwindender Minderzahl, aber sie kommen doch vor und sind legitim: Lakonen, also Perioiken, sind Harmosten Xen. Hell. II 2, 2 und Diod. XIV 82, 8 (der Titel fehlt hier, die Stellung ist aber ganz eindeutig) [2]), und einmal können wir einen Lakonen als Nauarchen belegen. Pasippidas heißt Xen. Hell. I 1, 32 *Λάκων*, er ist aber, da er ein Amt

---

[1]) Aristot. Polit. II 6, 14 (vgl. 7, 5 und 8, 2) spricht von den „Armen", die Ephoren werden. Das sind natürlich keine Verarmten (Hypomeiones), sondern die wirtschaftlich Geringeren unter den Vollbürgern (vgl. 3, 10).

[2]) Vielleicht steckt auch ein perioikischer Harmost hinter dem *Λάκων* von Leon Strateg. 27, 1. Daß die Harmosten *ἀρχαί* sind, steht fest. Wenn sogar Gylippos in Syrakus *ἄρχων* ist (Thuk. VI 93, 2) und die Abzeichen eines spartanischen Beamten führt (Plut. Nik. 19), ist das von den Harmosten von Athen, Aigina, Sestos usw. selbstverständlich. Auch ist der Harmost von Kythera (Thuk. IV 53, 2) eine *ἀρχή* und zwar eine jährlich wechselnde, also ganz normale *ἀρχή*. Wir haben oben S. 117f. gesehen, wie genau die Organisation der *σύμμαχοι* im vierten Jahrhundert der der Perioiken nachgebildet ist, das gilt auch für den Rechtscharakter der Kontrollbeamten (zu Lakonen als Harmosten vgl. auch Xen. Hell. IV 8, 1; Phoibidas wird Plut. Pelop. 5 als *Λάκων* bezeichnet: das dürfte sprachliche Ungenauigkeit sein).

verwaltet hat, in dem er Schiffe bei Chios (a. a. O.) und im Hellespont (I 3, 17) unter sich hat, das also keine Harmostie sein kann, notwendig Nauarch gewesen [1]). Endlich vergleiche man den Perioiken, der Thuk. VIII 22, 1 ein Geschwader kommandiert, also wenn auch ohne ἀρχή, so doch nicht ohne ἡγεμονία ist.

Diese Analogie hat nun im vierten Jahrhundert dazu geführt, für diese Auslandsmagistraturen noch einen Schritt weiter zu gehen, die bürgerliche Observanz und das strenge Recht zu vernachlässigen und sogar freigelassene Heloten — nicht Neodamoden, das wären Bürger — zu Harmosten zu machen. Wir finden solche als Harmosten Xen. Hell. III 5, 12 und Isokr. IV 111 (vgl. oben S. 55). Dagegen haben wir keine Bündner, die eine reguläre spartanische Auslandsmagistratur bekleiden: der Stratege des megarischen Kontingents vertritt einmal den spartanischen Befehlshaber, wenn dieser durch die militärischen Ereignisse von seiner Truppe abgeschnitten ist oder während einer vorübergehenden Abwesenheit (Thuk. VIII 80, 3; Xen. Hell. I 3, 15, 17), und Derkylidas läßt in Atarneus einen Mann aus Pellene als Epimeletes zurück (Xen. Hell. III 2, 11). Das erste ist eine Privatangelegenheit des betr. Harmosten; daß der letztere kein Harmost war, geht aus Xenophons Ausdrucksweise hervor; es ist sicherlich kein Zufall, daß er den neutralen und nicht amtlichen Titel des Epimeleten das einzige Mal gerade da gebraucht, wo ein Nicht-Lakedaimonier die Stelle ausfüllt. Derkylidas' Auftrag an den Pelleneer ist rechtlich nicht anders zu beurteilen, als wenn er einem bundesgenössischen Strategen Order gäbe, mit seinem Kontingent diese oder jene Bewegung auszuführen.

b) Bestellung.

Die spartanischen Magistrate sind normalerweise gewählt, ein Los kommt nicht vor [2]).

Im Einzelnen sind Unterschiede genug vorhanden: die Geronten werden in der bei Plutarch Lyk. 26 näher beschriebenen Manier durch Akklamation unter Kontrolle der Stärke des Geschreis gewählt (vgl. Aristot. Polit. II 6, 16; 7, 5; IV 7, 5), den Wahlmodus der Ephoren kennen wir nicht, denn die Angabe Platon Ges. III 692 A, die Be-

[1]) Als Nauarch hat er im Perioikengebiete und im Ausland zu tun, aber nicht im Bürgergebiet, die Wahl war eine ungewöhnliche Freundlichkeit gegenüber den Perioiken aber ein ganz korrektes Verhalten gegenüber den σύμμαχοι. Thuk. IV 11, 2 betont von dem Nauarchen des Jahres 426/5, daß er ein Spartiat war: vielleicht ist es Zufall, vielleicht war diese Magistratur überhaupt öfter als wir ahnen mit Perioiken besetzt und es verlohnte, den Titel „Spartiat" hinzuzusetzen.

[2]) Aristot. Polit. IV 7, 5; Isokr. XII 153 f. Auch bei untergeordneten Bestellungen Einzelner für den Moment gilt das Prinzip, nicht zu losen, selbst die Leute, die bei der Gerontenwahl in der bekannten Hütte horchen, werden gewählt (Plut. Lyk. 26).

stellungsweise sei ἐγγὺς τῆς κληρωτῆς gewesen, hilft uns nicht weiter. Wirkliches Los ist nach Aristot. IV 7, 5 und eigentlich auch durch Platons Ausdrucksweise ausgeschlossen. Man mag sich eine ähnliche Manier wie bei den Geronten vorstellen, sie kam allerdings durch die starke Rolle des Zufalls der Losung nahe.

Ebensowenig wissen wir Genaueres über die Wahl des Nauarchen [1]). Auch die Harmosten, die hinausgingen, sind vom Volke bestellt, vgl. die Einzelharmostien Thuk. VIII 28, 5 (Chios, nicht Milet); Xen. Hell. II 3, 13 f. u. a. und die Feldherrnstellen Xen. Hell. III 1, 4; V 2, 24; 3, 20 u. ö. [2]). Die Freundschaft der Ephoren ist für jemanden, der Harmost werden möchte, nützlich (Xen. Hell. IV 8, 32), aber eben diese Ausdrucksweise zeigt, daß sie ihm wohl durch ihren Einfluß weiterhelfen, ihn aber nicht direkt ernennen können.

Anwesenheit in Sparta und Amtlosigkeit sind zur Wählbarkeit nicht erforderlich [3]), letzteres zeigt die Möglichkeit der Kontinuierung überhaupt (Abschnitt g), ersteres die Kontinuierung entlegener Harmostien, deren Inhaber zur Neuwahl nicht nach Sparta kam und kommen konnte (Derkylidas — nach Xen. Hell. III 1, 4, 8 Harmost — wiedergewählt ebenda 2, 6; III 4, 20 wird auch Herippidas, der nach § 6 schon 396 als σύμβουλος in Asien weilt, zum πρῶτος σύμβουλος für 395/4 gemacht).

Neben der Wahl steht aber die Bestellung durch den Einzelnen, die Ernennung eines Magistrats durch den anderen. Es begegnen Fälle, wo ein Harmost, der dann genau wie ein vom Volk bestellter kommandiert, von einem anderen Beamten, dem Könige oder einem anderen Hegemonieträger bestellt wird. Daß es sich hier um reguläre Magistrate handelt, nicht um private Vertreter eines Beamten, die er auf eigene Verantwortung und als seine Gehülfen einsetzt (wie etwa die Fälle oben S. 146), erweist unwiderleglich die Tatsache, daß der Xen. Hell. V 4, 15 auf solche Weise zur Harmostie gelangte Sphodrias § 24 ff. nach den Regeln des nur gegen Beamte anwendbaren Magistratsprozesses, nicht als Privatmann zur Rechenschaft gezogen wird [4]).

---

[1]) Der Nauarch wird natürlich gewählt; wenn die οἶκοι τέλη 395 durch σκυτάλη den Agesilaos an die Spitze der Flotte stellen, ist das kein Gegenbeweis: sie führen eben den Beschluß aus, den das Volk gefaßt hat und Agesilaos wird auch nicht selbst Nauarch, sondern erhält das Recht, einen solchen zu ernennen: s. u. S. 148[2] (Xen. Hell. III 4, 27; Plut. Ages. 10 u. ö.): vgl. Abschn. III 3 A n γ.

[2]) Solche Feldherrnstellen heißen Harmostien, vgl. die zitierten Stellen Xen. Hell. III 1, 4; V 3, 20. Thibron, Derkylidas, Eudamidas, sicher danach auch etwa Brasidas und Leute in ähnlicher Position haben den Titel geführt.

[3]) Außer etwa bei den Geronten, bei denen der bekannte Wahlmodus Anwesenheit voraussetzt. Die Geronten sind aus dem wehrpflichtigen Alter hinaus. Vermutlich war das Recht so, daß Abwesenheit im Heeresdienst allemal entschuldigte.

[4]) Über diesen Prozeß s. u. Abschn. e. Andere Fälle solcher Harmostenernennungen Thuk. VIII 5, 1 f.; Xen. Hell. I 1, 35; II 2, 2; III 2, 29; IV 2, 5; V 4, 41, vielleicht Polyb. II 65, 9 (diese Fälle sind Ernennungen durch einen König), Thuk. IV 132, 3;

Daß an sich die Begründung einer legitimen Magistratur[1]) durch bloße Ernennung dem strengen spartanischen Staatsrecht nicht fremd ist, daß es sich also bei den angegebenen Fällen nicht um eine Neuerung des fünften Jahrhunderts handelt, zeigt der Ursprung des Ephorats, das zur Entlastung der Könige gestiftet und in älterer Zeit natürlich durchaus von den Königen durch Ernennung besetzt worden ist (Plut. Apophth. lakon. Anax. 1); die Pythier, ebenfalls zur Entlastung der Könige geschaffene Funktionäre — sie nehmen ihnen kultische Obliegenheiten ab, wie die Ephoren richterliche — sind immer von den Königen ernannt worden (Herod. VI 57) und dürfen deswegen nicht weniger als ἀρχή rechnen als die Ephoren es taten zur Zeit, da sie noch ernannt wurden. Was von den Ephoren gilt, ist auch für die Harmosten in den Perioikenorten zutreffend. Diese Städte haben sich den Königen unterworfen und die in sie hineingesetzten Kontrollbeamten sind natürlich von diesem Kontrahenten im Unterwerfungsvertrag bestellt worden. Wenn sie im fünften und vierten Jahrhundert vom Volke bestellt werden, ist das eine Usurpation königlicher Rechte durch die Bürgerschaft, wie sie auf so vielen Gebieten des spartanischen Staatslebens begegnet.

Es liegt auch keine Wirkung der alten Souveränität der Könige in ihrer Vereinigung (S. 112ff.) vor, denn wenn man sich auch noch vorstellen mag, daß die Ephoren und die Harmosten in den Perioikenstädten, solange sie ernannt wurden, von beiden Königen eingesetzt wurden: von den Pythiern wissen wir authentisch (Herod. a. a. O.), daß jeder König für sich zwei ernennt, nicht beide gemeinsam vier Pythier und da es sich hier um Regelung kultischer Dinge handelt, ist vorauszusetzen, daß dies in konservativer Weise geblieben ist wie es war und keine Neuerung darstellt. Auch zeigen die Fälle aus dem 5. und 4. Jahrhundert, wo immer nur ein König agiert und genau wie er an den zitierten Stellen andere Hegemonieträger verfahren, daß es sich um Bestellung durch einen Beamten, nicht durch die Krone handelt[2]). Die alte Souveränität des

VIII 23, 4; 28, 5 (Milet, nicht Chios); 61, 1 f.; Diod. XIV 3, 5; Plut. Lys. 13; vgl. Xen. Hell. II 2, 5 (durch andere Hegenomieträger). Xen. Hell. II 3, 13; Plut. Lys. 15 wird der Harmost von Athen auf Veranlassung des Lysandros, aber nicht durch ihn bestellt, sondern nur kraft seines Einflusses vom Volke gewählt, der gleiche Fall liegt bei dem durch Agis' Einfluß gewählten Harmosten Thuk. VIII 8, 2 vor.

[1]) Die Ernennung des Agesilaos zum Nomotheten durch die Ephoren 371 (Plut. Apopth. lakon. Ages. 73 = ap. reg. imp. Ages. 10; Polyain Strateg. II 1, 13) ist wohl nach der Angabe über die Wahl zu dieser Stellung Plut. Ages. 30 nur scheinbar. Der Vorgang wird sich nach den unten III 3 A n γ zu erörternden Regeln erklären.

[2]) Es sei noch betont, daß die Ernennung eines Nauarchen 395 durch Agesilaos Xen. Hell. III 4, 27, 29 nicht hierher gehört. Sie ist im speziellen Auftrage des Volkes erfolgt, beweist kein Recht des Königs, einen Nauarchen über den Kopf des Volkes hinweg zu bestellen, sondern nur das Recht des Volkes, seinen Anspruch auf Beamtenbestellung für einen einzelnen Fall einer Person zu übertragen, wie man auch sonst ein Recht, das einem gehört, übertragen kann. Damit steht auf dem gleichen Brett

Doppelkönigtums ist daneben freilich auch auf diesem Gebiete in Kraft geblieben, die von beiden Königen gemeinsam ernannten Ephoren und sonstigen Beamten sind unerhört aber legitim (Plut. Agis 12 und 18), die lange Zeit, in der das Recht ein Anachronismus war, hat dieses schlafen, aber nicht sterben lassen, die Reaktion (a. a. O.) richtet sich nicht gegen die ernannten Ephoren als solche, sondern gegen die Parteigänger des gestürzten Gegners und die legitimistische Reaktion ernennt selbst Beamte. Natürlich kann kein Beamter einen solchen für eine Stelle ernennen, die durch Volkswahl bereits besetzt ist, es scheint sich auch der Usus herausgebildet zu haben, daß bei der Erledigung einer bis dahin durch Wahl besetzten Stelle, auch wenn die verwandten Stellen ringsumher durch Ernennung besetzt werden, die betr. Stelle doch wieder vom Volk gefüllt wird; es fällt auf, daß als der gewählte (Thuk. VIII 28, 5) Harmost von Chios tot ist, der Nauarch, der sonst damals alle Harmostien auf den Inseln besetzte, hier eine Ausnahme macht und a. a. O. 61, 2 der neue Harmost von Chios wieder von Sparta aus bestellt wird, d. h. durch den Mund einer vom Volke gesandten Spezialkommission.

c) Der Amtswechsel; Antritt und Abtritt.

Der Antritt der im Bürgergebiet von Sparta selbst fungierenden Beamten bietet keine Schwierigkeiten, er konnte jederzeit am normalen Termin erfolgen, die Kleinheit des Gebietes, die Möglichkeit, leicht zur Stelle zu sein und sich zur Amtsübergabe am festgesetzten Datum einzufinden, schloß hier eigentlich alle Komplikationen aus. Auch die Regel (Herod. VI 58), daß nach dem Tode eines Königs 10 Tage lang alle Wahlen ausfallen, konnte nicht leicht von Bedeutung werden. Nur wenn die Neuwahlen in die allerletzte Zeit des Amtsjahres fielen und der Tod eines Königs in diesen Tagen sich ereignete, konnte es geschehen, daß zum Amtswechsel die neuen Magistrate fehlten. Dann wird hier wie bei den außerlakonischen Beamten die Regel gegolten haben, daß die alten Magistrate bis zur tatsächlichen Amtsübergabe weiter fungierten.

Ob besondere Zeremonien zur Rechtsgültigkeit der Amtsübernahme erforderlich waren, ist nicht bekannt; was Plut. Lyk. 26 für den Antritt neuer Geronten schildert, sind Sitten und Gebräuche, kein Staatsrecht.

Anders lag die Frage bei Beamten, die ihr Amt praktisch nur außerhalb Spartas führen, also de facto nur außerhalb übernehmen konnten, regelmäßig den Harmosten in Bundesstädten und im Bundesausland, in

---

das — nicht ausgeübte — Recht, das dem σύμβουλος des Nauarchen Thuk. VIII 39, 2 gegeben wird, einen neuen Nauarchen und einen Harmosten für die hellespontischen Gebiete zu ernennen.

Die Ernennung von Trierarchen Xen. Hell. II 1, 12 gehört auch nicht hierher, Trierarchen sind keine ἀρχή.

der Regel auch dem Nauarchen. Hier ist zu scheiden zwischen Übernahme des Amtes als solchem und Übernahme des die Amtsführung ausmachenden militärischen Kommandos, der Hegemonie. Letztere erwacht erst mit der Übernahme des Kommandos — im Einzelnen ist das genau geregelt, aber unten unter „Begründung und Erlöschen der Hegemonie" (III 3 A 1 β) zu behandeln — dagegen wird der Amtscharakter, die Vorrechte, die dem Träger einer ἀρχή als solchem zustehen, auch bei diesen doch rein aus Hegemonie bestehenden Ämtern nicht erst mit der Übernahme des Kommandos, sondern mit dem Amtsantritt in Sparta begründet. Das folgt offenbar aus Xen. Anab. II 6, 2 f. Dort wird Klearchos als Harmost von Byzanz ausgesandt, gelangt bis zum Isthmos, hat also die Hegemonie noch keineswegs nach dem unten zu erörternden Prinzip, daß sie mit dem Betreten des Harmostiebezirkes erwacht. Trotzdem wird ihm wegen der am Isthmos vorgekommenen Unregelmäßigkeiten der Prozeß als Beamten, nicht als Privatmann gemacht, denn die Gesamtheit der τέλη, nicht ein einzelner Magistrat richtet (vgl. unten Abschnitt e), er hat also den Beamtencharakter auch ohne Übernahme seiner Hegemonie schon besessen[1]).

d) Absetzbarkeit und Suspendierbarkeit.

Die Absetzung von Beamten ist in Sparta durchaus möglich, sie liegt regelmäßig vor und am offensten zu Tage bei der Absetzung eines Königs, der auch daheim magistratischen Charakter hat. Mit der Rückkehr nach Sparta erlischt bei den Königen wohl die Hegemonie, nicht aber die Stellung als ἀρχή, sie üben auch im Bürgergebiet magistratische Befugnisse aus (s. u. beim König). Wie es den Königen geht, ergeht es auch anderen Beamten, daß Nauarchen oft genug früher abberufen worden sind, als ihre normale Amtsdauer erfordert hätte, ist aus der Geschichte bekannt (vgl. meine Forschungen 201 f., Xen. Hell. IV 8, 23) und auch wenn manche uns irregulär erscheinende Amtswechsel unter Wahrung des Decorums durch Kalenderverschiebungen veranlaßt sein mögen, die rechtliche Möglichkeit der Absetzung im Amtsjahre beim Nauarchen wird durch das Vorgehen der Spartaner gegen Astyochos Thuk. VIII 39, 2 und durch das gegen Pasippidas Xen. Hell. I 1, 32 dargetan. Bei Harmosten = Feldherrn zu Lande (Xen. Hell. III 1, 4) ist das Gleiche zu sagen: Thibron ist im Spätsommer 399 abgesetzt worden (Xen. Hell. III 1, 8, der Winter 399/8 beginnt erst III 2, 2), während das Amtsjahr seiner Harmostie bis zum Frühjahr lief, da er selbst im Beginn des Frühjahrs angetreten war (vgl. das Amtsjahr seines Nachfolgers Derkylidas nach

[1]) Die Erzählung Xenophons wird durch Diodor XIV 12 als in Spartas Sinne übertüncht erwiesen, das ist aber für uns nicht störend; wenn Xenophon die Vorgänge so darstellt, ist das die offizielle spartanische Version. Und diese mag für den betr. Einzelfall gefälscht sein, kann aber nichts nach spartanischem Staatsrecht überhaupt Unzulässiges enthalten.

III 2, 6 und die Chronologie von Agesilaos' Auftreten in Asien)[1]. Desgleichen liegt Absetzung vor bei dem doch wohl als Harmosten anzusprechenden Phoibidas Plut. Pelop. 6; Diod. XV 20, 3.

Auch die Beamten im Bürgergebiete sind absetzbar, wie wir aus Thuk. V 34, 2 entnehmen können[2].

Daß die Absetzungen durch das Volk geschehen, ist das Nächstliegende und a priori anzunehmen, eine eindeutige Angabe haben wir nicht, die Absetzung durch Atimieerklärung setzt an sich kein Mitwirken des Volkes voraus, da auch die Gerusie Atimie verhängen kann und wenn wir hören, daß „die Lakedaimonier" Beamte absetzen, ist das nicht eindeutig. Aber daß zum mindesten die Absetzung des einzelnen Königs, d. h. eines unzweifelhaften Magistrats, nur durch das Volk geschehen kann, haben wir oben S. 135 gesehn und für die übrigen Beamten ergibt sich ihre Absetzbarkeit nur durch das Volk, nicht durch andere Beamte, etwa die Ephoren, aus folgender Erwägung:

Wir werden sofort sehen, daß die strafrechtliche Verfolgbarkeit des Magistrates von der des Privaten unterschieden ist, jener der appellationslosen Rechtsprechung durch einen anderen Beamten, wie sie für den gewöhnlichen Bürger gilt, entzogen und daß dieses wichtigste Palladium des magistratischen Charakters streng festgehalten worden ist. Hatte nun ein Beamter das Recht, wie man aus Xen. Pol. Laked. 8, 4 gelegentlich herausgelesen hat, einen anderen abzusetzen, so wäre jenes ganze Palladium wertlos und ein leerer Schall. Dann könnte der betr. Magistrat den anderen erst absetzen und dann mit einer zweiten Aktion am nächsten Tage ihn als Privatmann verfolgen — man sieht, hier kommt man in Absurditäten, es bleibt bei der Unmöglichkeit der Absetzung eines Beamten durch einen zweiten und bei Xenophon a. a. O. kann es sich nur um die Suspendierung zum Zweck der Anklage handeln; nur kann natürlich der einzelne Beamte den Antrag auf Absetzung des oder jenen an das Volk bringen. Dies muß sogar geschehen, denn ohne einen formellen Antrag von magistratischer Seite kann das Volk garnichts, also auch nicht die Absetzung eines Beamten, beschließen. Ob dabei solche Beschlüsse erst durch die Gerusie gehen mußten wie legislative Akte, ist nicht zu erweisen, vermutlich nicht, denn bei der Wahl und Einsetzung und bei der vom Volke vorzunehmenden Verurteilung des Beamten, die doch nähere Analogien bieten als die Legislative, ist das nicht der Fall.

Wie aber bei dem Strafprozeß gegen einen Magistrat in Parallele

---

[1]) Thibron ist in Asien Februar/März 399, als er die Kyreer mietet; im Spätherbst 400, als die letzteren in Seuthes Dienste gehen müssen, ist von spartanischen Unternehmungen gegen Persien noch nicht die Rede.

[2]) Hier werden amtierende Magistrate ἄτιμοι, d. h. des Bürgerrechtes und damit des Amtes beraubt; erst 36, 1 beginnt das neue Amtsjahr, der Ausweg, man habe mit der Atimieerklärung gewartet, bis sie wieder Privatleute waren, fällt weg.

mit dem Volk und als sein vollberechtigter Ausschuß das *συνέδριον* der *τέλη*, d. h. die Gesamtheit der unter diesen Begriff fallenden Magistrate im Gegensatz zu dem einzelnen Magistrat, erscheint und das Urteil findet (s. u. S. 155), so kann auch die Absetzung wie vom Volke so auch von einem solchen Synedrion ausgehen, Herod. VI 85 wird ein Urteil gefällt, das die Absetzung involviert und dieses geht von einem *δικαστήριον* aus, bei dem nur an ein solches Sondergericht gedacht werden kann.

Fragen kann man höchstens noch, ob auch Beamte, die von einem anderen ernannt sind und ihre Position keiner Wahl durch das Volk verdanken, nicht wenigstens durch ihren Ernenner wieder abgesetzt werden können. Wir haben keine Beispiele, weder dafür noch dagegen, aber wenn ein Analogieschluß erlaubt ist, möchte ich auch diesen prinzipiell eine Absetzbarkeit nur durch das Volk und nicht durch den Ernenner zubilligen — ausgenommen natürlich, wenn der Ernenner der Feldherr ist und der Ernannte einen Posten als Angehöriger des unter Kriegsrecht marschierenden mobilen Feldheeres bekleidet. Denn wir werden sehen, daß die ernannten Beamten unter dieser Beschränkung auch der Strafgewalt ihrer Ernenner entzogen und des Privilegs, nicht vom Einzelmagistrat abgeurteilt zu werden, teilhaftig gewesen sind[1]).

Dagegen wird die zum Zwecke der Versetzung in Anklagezustand unentbehrliche Suspension nicht vom Volke, sondern durch die Ephoren ausgesprochen. Dies — auch die Notwendigkeit der Suspension[2]) — lernen wir aus Xen. Pol. Laked. 8, 4 und bestätigt sich in der Praxis durchaus, so wird der König im Bürgergebiet Thuk. I 131, 2 (in diesem Falle der Vormund, das ist gleichgültig, S. 136 f.) von den Ephoren suspendiert, aber noch nicht abgesetzt[3]), so wird der nach Byzanz gehende Klearchos, also ein hegemoniefähiger Magistrat, der die Hegemonie aber noch nicht hat, von den Ephoren suspendiert[4]) — nicht abgesetzt, wie sein Prozeß darauf beweist —, Sphodrias, ein amtierender Harmost, erleidet Xen. Hell. V 4, 24 das gleiche Schicksal — auch hier handelt es sich um keine

[1]) Wie die Absetzung wird auch die — naturgemäß ganz exzeptionelle — Kassierung solcher Absetzung Sache des Volkes sein, so bei der Wiedereinsetzung des Kleomenes Herod. VI 75 und des Pleistoanax Thuk. V 16, 3.

[2]) Wo die Bestrafung ohne Suspension zu erfolgen scheint, liegt das an der knappen Darstellung unserer Quellen: der Prozeß des Pleistoanax 446 (Thuk. II 21, 1) ist natürlich auch nicht anders verlaufen, als der uns genauer bekannte des Leotychidas (u. S. 153).

[3]) Seine Heimberufung vorher hat nichts mit Suspension zu tun, da er *ἰδίᾳ* ausgesegelt ist (131, 1), die von 95, 3 ist seine Ablösung in der bisher mit der Epitropie des Königs kumulierten Nauarchie (Diod. XI 44, 1) durch seinen Nachfolger, den neuen Nauarchen Dorkis, und weiter garnichts.

[4]) Xen. Anab. II 6, 2 f.; zur Zuverlässigkeit der Darstellung Xenophons vgl. oben S. 150[1]. Die Ephoren rufen ihn, ehe er Byzanz erreicht, von der eben angetretenen Reise zurück, das ist, da sie ihn verhindern, sein Amt auszuüben, nichts als die übliche Suspendierung.

Absetzung, denn der Prozeß, der folgt, ist der gegen einen Magistrat gerichtete und hat nicht die Formen des privaten Strafprozesses. Wichtig sind dabei zwei Tatsachen, daß der Suspendierung ein spezifischer Magistratsprozeß folgt, erstere also den Amtscharakter nicht beseitigt, sondern nur das Recht zur Funktion aufhebt, und daß zwischen jener und der Absetzung selbst ein gerichtliches Verfahren in allen uns bekannten Fällen sich einschiebt: es ist deutlich, daß die Absetzung nur durch ein solches erreicht, bezw. nur im Rahmen eines Urteils verhängt werden konnte.

Es überrascht, daß das Recht zur Suspendierung sich auch auf hegemonieführende Beamte erstreckt, während formell die Ohnmacht der Ephoren im Felde gegenüber ihrer Machtfülle daheim stets festgehalten worden ist. Es läßt sich denn auch zeigen, daß dies sekundär ist. Zunächst ist der Fall des Sphodrias der erste uns bekannte: Klearchos hat bei seiner Suspendierung Xen. Anab. II 6, 2 f. noch nicht die Hegemonie, da er noch nicht in seinem Amtsbereich ist (s. u. III 3 A 1 β), bei Pasippidas Xen. Hell. I 1, 32 und Thibron III 1, 8 handelt es sich doch wohl um Absetzung durch das Volk, Thuk. I 128, 3 ist weder Suspension noch Absetzung gemeint, sondern die I 95, 3 eindeutig erzählte normale Ablösung als Nauarch[1]). Im 5. Jahrhundert ist man anders verfahren: Leotychidas wird Herod. VI 72, trotzdem seine Schuld in Thessalien offenbar wird, suspendiert und in Anklagezustand versetzt erst als er wieder daheim in Sparta ist und bei Pausanias geht es, wie wir Xen. Hell. III 5, 25 ausdrücklich erfahren, genau so[2]). Es ist nicht die Absetzung, mit der so lange gewartet wird, sondern die bloße Suspension, der magistratische Strafprozeß, der eventuell zur Absetzung führen kann, folgt erst.

e) Verfolgbarkeit und Strafbarkeit im Amt, Verantwortlichkeit.

Die Möglichkeit eines strafrechtlichen Vorgehens gegen einen spartanischen Beamten hängt auf das engste mit dem eben Dargestellten zusammen; wie schon der Wortlaut bei Xen. Pol. Laked. 8, 4 andeutet, ist die Suspension zum mindesten in der Praxis nur erfolgt, um den betr. Magistrat in Anklagezustand zu versetzen, oft auch die Verfolgbarkeit nur praktisch ausgenutzt worden, um den Beamten abzusetzen. Die Strafbarkeit im Amte — d. h. nach vorangegangener Suspension — erstreckt sich prinzipiell auf Vergehen in der Amtsführung und auf solche nicht amtlicher Art. Von ersterer Art haben wir Beispiele genug auf den letzten

---

[1]) S. soeben S. 152[3]. Diese war natürlich der Anfang des Vorgehens gegen ihn, aber eine politische Maßnahme, nicht der rechtliche Anfang eines Strafprozesses. Der letztere beginnt erst nach der Rückkehr, als Pausanias, als er wohl noch Magistrat (ἐπίτροπος des Königs, s. o. S. 136 f.), aber nicht mehr hegemonieführend ist, die formelle Suspendierung daheim hat Thukydides nicht nötig gehabt, eigens zu buchen.

[2]) Wenn man bei Kleombrotos 371 vor Leuktra mit einer Bestrafung rechnet, ist das ebenso zu verstehen (Xen. Hell. VI 4, 5).

Seiten angeführt[1]), solche der letzteren Art dienen als Grundlage einer Verfolgung Thuk. I 95, 5. Hier handelt es sich um den (vertretenden) König, der belangt wird, aber da dieser durchaus als Magistrat rechnet, wird auch bei befristeten Magistraten die gleiche Rechtsordnung vorauszusetzen und die Anklage schlechthin zulässig gewesen sein, ohne Rücksicht auf welchem Gebiete das Vergehen lag[2]). Aber vielleicht hat hier zum mindesten die Praxis ein Abwarten der Amtsabgabe an den Nachfolger eingeführt, wo die *εὐθῦναι* die Gelegenheit boten, mit den Anklagen, die man hatte, hervorzutreten. Eine Verfolgbarkeit der Magistrate im Amt durch Zivilprozeß ist nicht belegt und vielleicht zum mindesten bei befristeten Ämtern unzulässig gewesen (wie in Gortyn), Genaueres wissen wir aber hierüber nicht.

Der Beamte hat bei allen Anklagen gegen seine Person vor dem privaten Bürger einen Vorteil voraus. Letzterer hat keinen Anspruch auf Appellation an das Volk oder gar auf Aburteilung durch dieses, er untersteht sogar bei Todesurteilen der Entscheidung des zuständigen Magistrates ohne jede Appellation (vgl. Aristot. Polit. II 6, 16; IV 7, 5; Plut. Lyk. 26, Lys. 19, Apophth. Lakon. Thektam. 1 u. ö.). Dagegen ist die Rechtsprechung eines einzelnen Magistrates über einen anderen unmöglich. Xen. a. a. O. sagt, daß es das Recht der Ephoren sei, Beamte auf den Tod anzuklagen, d. h. der Magistrat kann hier, statt das Urteil selbst zu fällen, nur als Vertreter der Anklage fungieren. Die Praxis entspricht dem, soweit wir sehen können, durchaus.

Dagegen ist die zweite Frage, wer den Gerichtshof darstellt, vor dem der einzelne Magistrat die Anklage vertritt, nicht einheitlich geregelt. Es begegnen deutlich zwei klar getrennte Kategorien von Prozessen. Die erste ist die, an welche man zuerst denkt, wenn man von der Suspendierung magistratischer Rechtsprechung hört, nämlich vor dem Volke. Solche Fälle haben wir Thuk. I 128, 3; 132, 1[3]); Diod. XIV 89, 1; Plut. Lys. 30, Pelop. 13, wohl auch Per. 22; vgl. Xen. Hell. II 3, 34; V 4, 13 und auch die Illegimität eines Prozesses ohne Mitwirkung der *πολῖται* Plut. Agis 18 f., endlich wird dem hoffnungslos kompromittierten, aber offiziell noch im Ephorat befindlichen Agesilaos Plut. Agis 16 durch Führung

---

[1]) In der Mehrzahl der Fälle hören wir nach der Absetzung von der Bestrafung in Sparta; auch wo das die Quellen nicht eigens erwähnen, wird es oft der Fall gewesen sein.

[2]) Die Festsetzung eines Königs auch Herod. VI 75, aber hier ist der König wahnsinnig, bezw. gilt als geisteskrank. Vielleicht wurde, da Zerrüttung des Verstandes zum Throne und zu jeder *ἀρχή* naturgemäß unfähig machten, der betr. Mann im Augenblick der Verhaftung nicht mehr als König oder Beamter angesehen.

[3]) Pausanias ist noch *ἀρχή*, nämlich Vertreter des einen Königs, nur die Nauarchie hat er abgegeben (s. soeben).

seiner Sache vor den *πολῖται*[1]) der Freispruch gesichert, er also prozessual ebenso behandelt wie der König nach Kp. 18f. behandelt werden sollte. Daneben aber stehen Prozesse, bei denen der sonst richtende Einzelmagistrat nicht durch das Volk, sondern durch ein Kollegium von mehreren Magistraten ersetzt wird. Am klarsten steht das bei Pausan. III 5, 2, wo über den König Pausanias der zweite König, die Ephoren und Geronten zu richten haben, dasselbe liegt offenbar vor, wenn über den Harmosten Sphodrias ein „*συνέδριον*" urteilt (Diod. XV 29, 6), zu dem mindestens der in Sparta anwesende König gehört (Xen. Hell. V 4, 26, 30), nach Diod. a. a. O. sogar beide Könige; an dasselbe werden wir bei dem *δικαστήριον* von Herod. VI 85 (vgl. 72) zu denken haben, das über Leotychidas urteilt. Über Klearchos richten Xen. Anab. II 6, 3f. die *τέλη*, die, wie wir sehen werden und wie auch gerade diese Stelle zeigt, mit den Ephoren nicht identisch sind, auch hier werden wir an einen derartigen Prozeß zu denken haben. Keine Widerlegung, sondern eine Bestätigung ist es, wenn Plut. Agis 18f. ein Gerichtshof, der nur aus Ephoren und einem Teil der Geronten besteht, unzuständig ist. Daß auch vor diesem Gerichtshof die Ephoren oder einer aus ihrer Mitte als Anklagevertreter fungiert, genau wie bei dem Volksgericht, lehren Xen. Hell. II 3, 34 und V 4, 24. Wir dürfen ruhig annehmen, daß jenes „*συνέδριον*" oder „*δικαστήριον*" mit dem Rate von Königen, Geronten, Ephoren — zumal, wie wir unten sehen werden, diese zusammen die „*τέλη*" ausmachen — identisch ist: der Rechtssatz heißt also, daß Beamte nicht von einzelnen Magistraten, sondern vom Volke oder den *τέλη* gerichtet werden müssen[2]).

Auch sonst haben Beamte gewisse Vorteile bei einer strafrechtlichen Verfolgung: nicht nur, daß ein anderer Magistrat gegen sie nur die Anklage erheben kann, es kann auch nur ein Magistrat dies tun, die Erhebung der Anklage durch einen Privaten beim Volk ist unmöglich, der Private kann nur bei dem Beamten Anzeige erstatten, welcher dann seinerseits die Anklage vertritt, also das tut, was bei einer Klage gegen Private jeder andere Private selbst tun kann (Xen. Pol. Laked. 8, 4). Die Anklage auf Grund von Beschuldigungen von Nicht-Bürgern gegen einen amtierenden Magistrat wird wohl prinzipiell nicht zugelassen; wenigstens erfolgt Suspension und Anklage des Pausanias nur auf Grund des Selbstverrates vor den Ephoren (Thuk. I 132ff.) nicht auf Grund der *μήνυσις*

---

[1]) Man beachte, wie bei den angeführten Stellen für Beamtenprozesse als Richter fast regelmäßig die *Σπαρτιᾶται* genannt werden. Der Ausdruck ist sonst den Quellen garnicht übermäßig geläufig, sie sagen am liebsten *Λακεδαιμόνιοι*. Wenn er hier bei allen Schriftstellern immer wieder auftritt, so ist das ein Zeichen, daß es sich um Prozesse vor der Bürgerschaft handelt, die scharf abgegrenzt wird.

[2]) Auf die Regel, daß gegen Beamte das gegen Privatpersonen übliche summarische Verfahren unzulässig ist, bezieht sich auch Thuk. V 63, 2: man denkt einen Augenblick daran, dem Könige *εὐθύς*, also ohne Prozeß und Untersuchung, eine Strafe aufzuerlegen „*παρὰ τὸν τρόπον*". Das gelangt aber nicht zur Ausführung.

einiger Heloten, auch nicht auf Grund der Anzeige eines Argiliers (ebenda 132, 5; vgl. Diod. XI 45, 4f.)[1]), Anklagen der *σύμμαχοι* und anderer Staaten gegen Beamte begegnen sofort nach der Absetzung Xen. Hell. III 1, 8 bei einem Harmosten, vielleicht Thuk. VIII 85, 2 bei einem Nauarchen[2]), während des Amtes nur bei Plut. Kim. 6 in einem summarischen Satze, der zu einer rein anekdotischen Geschichte überleitet und danach zu beurteilen ist[3]).

Alle diese Regeln gelten gleichmäßig für sämtliche Magistrate Spartas. Es resultiert aus der realen Machtstellung der Ephoren, nicht aus einer juristischen Eximierung, daß diese Prozesse sich fast nie gegen sie gerichtet finden; daß das letztere auch möglich war, lehrt der eine überlieferte Fall Plut. Agis 16. Die Anklagevertretung kann auch hier den Ephoren obgelegen haben, wenn die 4 anderen Ephoren den fünften suspendieren und anklagen, ist er nach der Regel von den Mehrheitsbeschlüssen in Kollegien (s. u. Kollegialität) von „den Ephoren" schlechthin suspendiert und angeklagt, genau wie in den bisher besprochenen Fällen Magistrate anderen Charakters; jene Möglichkeit wird denn auch Xen. Hell. II 3, 34 ausdrücklich vorausgesetzt.

Auch Beamte, die nicht vom Volke bestellt sind, sondern von einem anderen Beamten ernannt, genießen die Privilegien des magistratischen Strafprozesses, unterstehen nicht etwa, was a priori ja als das Wahrscheinlichere dargestellt werden könnte, dem persönlichen Absetzungs- und Strafrecht des Ernenners, denn Sphodrias, der Xen. Hell. V 4, 15 vom Könige eingesetzt ist, wird doch § 24ff. genau nach den Regeln abgeurteilt, die wir beobachtet haben, sowohl was den Gerichtshof, wie was die Anklagevertretung angeht[4]).

---

[1]) Ein Fall wie Thuk. a. a. O. liegt auch Herod. VI 82 vor. Genau wie dort wird hier eine Anzeige gegen einen König bei den Ephoren abgegeben, nur daß der König dadurch, daß er die Ephoren gewinnt, die ganze Sache niederschlägt. Bei Herodot sieht es so aus, als ob das, was bei den Ephoren vorgebracht wird, eine formelle Anklage sei, die Ephoren also Richter wie über Privatpersonen wären, nicht Ankläger auf Grund einer Privatanzeige. Der Vergleich mit der klaren Darstellung des entsprechenden Prozesses bei Thukydides läßt aber keinen Zweifel zu, wie die Lage rechtlich war.

[2]) Es ist nicht ganz klar, ob die *σύμμαχοι* sich nur über Tissaphernes beschweren oder ob sie auch Astyochos verklagen wollen.

[3]) Plut. Ages. 24 beklagt sich Athen im Sphodriasprozeß über diesen, der nur suspendiert, aber nicht abgesetzt ist. Das ist aber keine Anklage, sondern eine diplomatische Aktion, die rechtlich irrelevant ist, da der Prozeß längst im Gange ist.

[4]) Der Ernenner, der kommandierende König, hätte ihn natürlich als ungehorsamen Offizier kriegsrechtlich verurteilen lassen können; das kann er aber mit jederman im Felde, nicht nur wenn er ihn zum Harmosten gemacht hat. Geschieht das nicht, erfolgt kein Eingreifen der hegemonischen Gerichtsbarkeit, sondern nur ein ziviles, gilt der normale Beamtenprozeß. Voraussetzung dafür ist natürlich, daß überhaupt eine strafrechtliche Verfolgung von Dingen, die der Spartiat als Soldat begangen und deren Bestrafung der Hegemon verabsäumt hat, nach der Rückkehr und durch die heimischen Behörden möglich ist; das ist aber nach Xen. Hell. III 2, 6 zweifellos der Fall

Die besprochenen Garantien beziehen sich theoretisch natürlich auf jede Art von Verfolgung und Verurteilung, es ist eine Konzession an die Praxis, daß sie nur für größere Verfehlungen, für die gewohnheitsrechtlich sich Untersuchungen und Verurteilungen durchgesetzt haben, praktisch gelten, daß bei Lappalien die Ephoren auch gegenüber Beamten ohne Suspension ihre Rüge aussprechen. Die meisten Verweise, die die Ephoren namentlich den Königen erteilen (vgl. Plut. Ages. 2, 5; de lib. educ. 1 D und die vielen ähnlichen Anekdoten), sind überhaupt keine Amtshandlungen im Bereich strafrechtlicher Verfolgung amtierender Magistrate, sondern private Ermahnungen, die nur deswegen befolgt zu werden pflegen, weil die Ephoren durch Widerstand gereizt leicht einen Vorwand zu ernsterem Vorgehen suchen und finden können. Die Tatsache, daß Klagen aller Art gegen Beamte durch andere Beamte und zwar in der Praxis die Ephoren vertreten werden, private Zeugnisse also nur ihnen unterbreitet werden können, hat es veranlaßt, daß sie das Recht haben, Beamte vor sich zu laden und zu verhören – nicht um sie zu verurteilen –, das ist eine lediglich aus dem praktischen Bedürfnis heraus erwachsene Notwendigkeit; man konnte nicht gut erwarten, daß die Ephoren auf jede Denunziation hin den großen Anklageapparat in Gang setzten. Es war gerade auch für den denunzierten Beamten angenehmer, ohne großen Prozeß die Anklage zu hören und eventuell durch aufklärende Mitteilungen zu erledigen. Auch die Könige machen hier keine Ausnahme, nur daß, offenbar nach einem frühen Präzedenzfall, eine dreimalige Aufforderung üblich war (Plut. Kleom. 10[1]).

Über die Verantwortlichkeit der spartanischen Beamten ist mit dem Gesagten eigentlich alles geäußert. Der Magistrat ist dem Volke verantwortlich und nur ihm. Daß bei der Untersuchung, ob er gefehlt hat, das Volk gelegentlich durch die Gesamtheit der τέλη vertreten wird (s. o. S. 155), kann hieran nichts ändern, alle τέλη zusammen sind nicht nur hier sondern auch bei anderen Gelegenheiten die offiziellen und legitimen Vertreter des Volkes (u. Abschn. m). Auch der ernannte Magistrat haftet nicht dem Ernenner, sondern direkt dem Volke, dem entspricht notwendiger-

gewesen. – Daß überhaupt auch der Beamte im Feld der Strafgewalt des Hegemon untersteht, lehrt Xen. Hell. III 1, 9; wenn die ungehorsamen Polemarchen von Thuk. V 71, 3 und 72, 1 nicht von ihm bestraft werden, sondern erst daheim, liegt der Fall wie bei Sphodrias. Offiziere ohne magistratischen Charakter (Abschn. III 3 B a δ) unterstehen jener erst recht: Xen. Hell. VI 2, 19; daß der ungehorsame Lochage Amompharetos von Herod. IX 53 ff. straflos geblieben ist, sagt uns niemand (er ist nicht mit dem gleichnamigen Eiren von 71, 85 identisch, Rekruten sind keine Obersten).

[1]) Daß dieses Vorladen ein inoffizieller Vorgang ist und nicht ein wesentlicher Bestandteil der Anklage durch den anderen Beamten (in praxi Ephoren), geht unweigerlich daraus hervor, daß nach Xen. Pol. Laked. 8, 4 die Anklage die Suspension voraussetzt und dieses Vorladen und Verhören offenbar nicht – warum sollte es dann ein Privileg sein, erst beim dritten Ruf zu erscheinen? Dann würde ja lediglich die Suspension verlängert.

weise, daß umgekehrt der Ernenner auch nicht für das Tun und Lassen des von ihm Ernannten haftbar ist. Für den Gewaltstreich des vom Könige ernannten Sphodrias trägt der erstere keinerlei Verantwortung (Xen. Hell. V 4, 20ff.). Ausgenommen ist hierbei natürlich der Fall, daß ein Magistrat dem anderen rechtlich untergeordnet ist, was nur im Felde begegnet, der Polemarch ist dem König, der Epibat dem Nauarchen natürlich verantwortlich [1]), aber das ist die Verantwortung, die von dem Mitglied der mobilen Streitmacht dem Träger des Kommandos geschuldet wird, nicht von einem Magistrat dem anderen.

Die Verantwortung läuft nach der Niederlegung des Amtes bis zu den *εὐθῦναι* in der in Griechenland üblichen Form weiter. Daß eine solche existierte, geht aus Aristot. Polit. II 6, 18 hervor, der von einer eventuellen Rechenschaftsablage der Geronten nur als der Erweiterung einer bestehenden Institution redet und überhaupt vor einem nicht-spartanischen Publikum das Wort in diesem Zusammenhange nur dann ohne erklärende Auseinandersetzung gebrauchen konnte, wenn sein Sinn der war, den das große Publikum von Athen und anderen modernen Staaten her kannte. Die äußere Form dieser Rechenschaftsablage scheint die des normalen Strafprozesses gegen einen Privaten gewesen zu sein; jedenfalls setzt Aristoteles a. a. O. die Euthynai durch die Ephoren, nicht durch das Volk als das Selbstverständliche voraus und Plut. Agis 12 werden in der Tat abgetretene Ephoren durch ihre Nachfolger durch einen Prozeß (Plutarch sagt *δίκη*) belangt, ohne daß wir in dem Vorgang etwas anderes sehen werden als die regulären Euthynai, die hier einmal ernster gemeint waren, als bei dem normalen Amtswechsel in friedlichen Zeiten. Eine Rechenschaftsablage besteht bei den Geronten nicht (Aristot. a. a. O.).

f) Befristung.

Die Mehrzahl der spartanischen Magistraturen ist befristet auf ein Jahr, Befristung auf eine andere Periode ist nicht belegt. Lebenslänglich ist die an die Königskrone geknüpfte *ἀρχή* und die Stellung als Geront (daß letztere eine *ἀρχή* ist, steht z. B. Aristot. Polit. II 6, 15). Der Amtswechsel liegt bei den ständig besetzten Ämtern soweit wir urteilen können im Herbst, gleichzeitig mit dem Beginne des bürgerlichen spartanischen Jahres, für die Ephoren ist es allgemein bekannt (vgl. z. B. Thuk. V 36, 1), für die Nauarchen trifft es in der Mehrzahl der überhaupt zu beobachtenden Fälle zu (vgl. meine Forschungen S. 201 ff.).

Auch die Harmosten sind befristet gewesen, erstens sind sie ein Teil jener der Perioikenverwaltung nachgebildeten Schöpfung des IV. Jhdts. (s. o. S. 117 f.) und die Harmosten in dieser, deren Abklatsch sie sind, waren

[1]) Vgl. wie Therimenes, der Thuk. VIII 29, 2 ein kleines Geschwader führt, vorsichtig *περὶ τοῦ μισθοῦ* ist, da er nicht Nauarch ist, offenbar ist er letzterem für seine Ausgaben verantwortlich.

notorisch Jahresbeamte (Thuk. IV 53, 2), zweitens begegnen bei ihnen Amtswechsel in der regulären Manier wie bei anderen Magistraten auch (Xen. Anab. VII 2, 5) und drittens können wir zum mindesten bei den auch den Titel und die Funktionen eines Harmosten führenden Strategen wie Thibron, Derkylidas usw. die Befristung aus Stellen wie Xen. Hell. III 2, 6; 4, 20 direkt belegen [1]).

Wir werden demnach den Schluß wagen dürfen, daß auch die uns nicht näher greifbaren Magistraturen befristet waren. Allerdings ist die Befristung von Herbst zu Herbst nicht durchgeführt, der Harmost von Byzanz tritt wohl 400 mit dem Nauarchen zugleich an (Xen. Anab. a. a. O.), aber die Magistratszeit von Thibron und Derkylidas lief nach Xen. Hell. a. a. O. von Frühjahr bis Frühjahr, der im Verlauf des Nauarchenjahres 389/8 angetretene Harmost von Aigina (von dem Nauarchen ernannt) ist noch bis ins Jahr 388/7 hinein im Amt (Xen. Hell. V 1, 6). Offenbar hat bei solchen nur vorübergehenden Magistraturen der Zeitpunkt, an dem sie einmal ins Leben getreten waren, weiter gewirkt, die Harmostie der ionischen Städte, die Thibron als erster bekleidete, wurde Frühjahr 399 neu geschaffen, so blieb es für sie beim Frühjahr als Zeit des Amtswechsels, die von Byzanz war offenbar einmal im Herbst geschaffen worden (Xen. Hell. II 2, 1 wird die Stadt nach der Schlacht von Aigospotamoi gewonnen, was den Ansatz möglich macht), so blieb es bei dem Herbst als Termin des Amtswechsels. Das ist m. E. der einfachste Weg, die Verschiedenheiten bei den Harmosten zu erklären. Bei anderen Magistraten verfängt er nicht, Nauarchen sind immer als regelmäßige, alljährlich bestellte Beamte vorhanden gewesen, denn eine Flotte ist ihrem Wesen nach ebenso stehend wie ein Expeditionskorps in Lydien oder eine Okkupationsarmee in Olynth es nicht ist [2]).

---

[1]) Daß diese Harmosten waren, steht das. III 1, 4 und V 3, 20, s. o. S. 147².

[2]) Die Frage liegt nahe, ob ein von einem Nauarchen im Laufe von dessen Amtsjahr ernannter anderer Beamter auch eo ipso ein Jahr im Amte bleibt (bezw. bis sein Nachfolger eintrifft), also allemal länger als der Ernenner, oder ob er mit dem Erlöschen der Amtsmacht des Mannes, der ihn ernannt hat, von dessen Rechten die seinen also nur ein Ausfluß sind, auch seinerseits abtritt. An sich ist logisch das letztere am nächsten liegend, andererseits haben wir gesehen (S. 156), daß auf dem Gebiete des Prozeßrechtes der ernannte Beamte zu seinem Ernenner genau so steht, wie der mit ihm zusammen gewählte. Für unsere Frage hilft am weitesten Xen. Hell. V 1, 5 f., wo der vom Nauarchen ernannte Harmost auch im Anfange des neuen Nauarchenjahres auftritt: es sieht so aus, als ob der Harmost über den Abtritt des Ernenners hinaus fungiert, also als regulär auf ein Jahr bestellter Beamter zu betrachten ist, aber Sicherheit haben wir nicht, vielleicht mußte er eigentlich doch abtreten und der neue Nauarch hat ihn nur wieder ernannt, oder aber das Volk schickte nach Abtreten des Ernenners einen gewählten Beamten, der sich verspätete und bis zu dessen Ankunft der alte weiter fungierte (vgl. Xen. Anab. VII 2, 6, wo auch der neue Nauarch neben dem alten Harmosten steht).

Immerhin ist mir die Jahresbefristung der ernannten Beamten und ihre Unabhängigkeit von dem Ablauf des Amtes des Ernenners am wahrscheinlichsten, ganz

Mit der Befristung hängt es zusammen, daß Erlasse des Magistrats nach dem Abtritt vom Amte ihre Geltung verlieren, genau wie das römische Edikt. Daher müssen die Ephoren, wenn das, was von Sitte und Recht auf ihren Aussprüchen beruht, Geltung behalten soll, die nämlichen Anordnungen alljährlich beim Amtsantritt verkünden (z. B. Aristot. fr. 539; Plut. Kleom. 9; comm. in Hes. 72 u. ö. das bekannte Edikt über den Schnurrbart). Wenn der spartanischen Haartracht, die Herod. I 82; VII 209; Xen. Pol. Laked. 11, 3; Plut. Lys. 1 u. ö. erwähnt wird, ein staatlicher Zwang zu Grunde liegt, ist das Rechtsverhältnis dasselbe.

Hierher gehört es auch, daß bei einem Ephorenwechsel im Kriege die *φρουρά* von den neuen Ephoren neu angekündigt werden muß, auch wenn das Heer im Felde bleibt und nicht heimkehrt. Denn das *φρουρὰν φαίνειν* ist ein ephorisches Edikt, kein Volksbeschluß. Das Volk beschließt nur, die Ephoren zu dieser Ankündigung zu ermächtigen. Es kann nun natürlich im Voraus künftige Ephoren gleich mitermächtigen für den Fall, daß ein Frieden vor dem Amtswechsel nicht zustande kommt, aber die gerade amtierenden Ephoren können nicht Beschlüsse erlassen, die zugleich solche ihrer unbekannten Nachfolger darstellen und zugleich in deren Namen und für deren Amtszeit erlassen sind.

Wir kennen diese durch die neuen Ephoren erneuerte „*φρουρά*" mitten im Kriege durch Xen. Hell. III 2, 25; IV 7, 1 (vgl. auch IV 7, 2; V 1, 29); V 1, 36; 4, 35, 47, 59; Plut. Ages. 22 a. E. aus den Kriegen gegen Elis seit 401, gegen Akarnanien 390/89, gegen Argos 387/86, gegen Theben seit 378.

Das ist natürlich kein exzeptionelles Verfahren gerade in diesen Kriegen, sondern kommt daher, daß dies die Kriege sind, die wir von Sparta aus sehen. In allen anderen Kriegen Spartas ist der Standpunkt der Quelle und des Lesers Athen, Theben, Korinth, allenfalls das Hauptquartier der spartanischen Könige, Harmosten oder Nauarchen. Was in den zitierten Fällen geschehen ist, ist 431—404, 395—387 natürlich auch alljährlich geschehen, ohne daß die Quellen die Pflicht hätten, alljährlich die Formalität als historisches Ereignis zu buchen [1]).

Genau wie der äußere Krieg wird der gegen die Heloten behandelt,

hätte sich das Prinzip, daß man im Amte bliebe bis der Ernenner abtrat, doch nicht durchführen lassen; die vom Könige ernannten Beamten mußten ja sonst eventuell Jahrzehnte im Amt bleiben, was bei den Pythiern nicht schlimm gewesen wäre (aber offenbar auch nicht der Fall gewesen ist), was aber bei einem Harmosten mit starkem Heer eventuell eine Gefahr für den Staat werden konnte.

Wie die Beamten sind auch die diesen beigegebenen *σύμβουλοι* auf ein Jahr befristet, einschließlich der dem nicht befristeten Könige beigegebenen, wie aus Xen. Hell. III 4, 20 folgt.

[1]) Bei Diodor XV 22, 2 liegt das Gleiche vor, nur ist es bei ihm zu einem *ψήφισμα* der Spartaner, daß man den Krieg gegen Olynth wolle, geworden, der längst im Gange ist: das ist lediglich Diodors Ungenauigkeit.

auch hier erfolgt — da kein Friedensschluß hemmend dazwischentritt Jahr ein Jahr aus — die Ankündigung der φρουρά durch die Ephoren (Plut. Lyk. 28) [1]).

g) **Kontinuierung, Iteration, Ämterfolge.**

Die Kontinuierung von Beamtenstellen ist generell zulässig, da ja, wie Könige und Geronten zeigen, die Jährigkeit überhaupt nicht zum Wesen der Magistratur gehört. So werden vor allem die Harmostien kontinuiert, z. B. Derkylidas Xen. Hell. III 2, 6, von den häufigeren Harmosten = Kontrollbeamten einer Stadt folgt es aus Xen. Pol. Laked. 14, 4, wo man erfährt, daß die einflußreichen Spartaner sich bemühen, ständig Harmosten zu bleiben, und aus Plut. Ages. 20, wo wir lesen, daß dies häufig genug von Erfolg war.

Jedoch ist diese Zulassung der Kontinuierung und Iteration eines hegemonischen Amtes erst mit dem IV. Jahrhundert aufgekommen, als so viele Stellen mit spartanischen Bürgern besetzt werden mußten, daß man ein Verbot der Iteration doch nicht durchführen konnte. Die Nauarchie wenigstens kann zur Zeit des Lysandros noch nicht iteriert werden (Xen. Hell. II 1, 7; Diod. XIII 100, 8; Plut. Lys. 7), im vierten Jahrhundert behandelt man sie wie die Harmostien und läßt zum mindesten die Iteration zu (als erster Teleutias 390/89 Xen. Hell. IV 8, 23), Kontinuierung ist nicht zu belegen, Teleutias wenigstens, der Einzige, bei dem wir genauer zusehen können, ist 392/1; 390/89; 387/6 im Amt gewesen [2]), also stets mit Zwischenräumen. Die Entwickelung hat wohl auch hier zur Zulassung der Kontinuierung gedrängt, indem Eteonikos, Epistoleus 407/6 und gegen Ende des Jahres stellvertretender Nauarch, 406/5 Nauarch wird (meine Forschungen 178) und Herippidas, der am Ende des Amtsjahres 394/3 die Flotte führt, es für 393/2 wird (ebenda 197) [3]), so daß die Kontinuierung von Epistolie und Nauarchie möglich

---

[1]) Die alljährliche Wiederholung des Eides betr. den Frieden mit Athen, die im Vertrag Thuk. V 18, 9 angeordnet wird, gehört nicht hierher. Erstens leisten Geronten den Eid (s. u.), die nicht befristet sind, und zweitens bindet er das Volk an sich, stellt keinen Beschluß von Beamten dar, der dem Volke durch Edikt auferlegt würde. Es handelt sich lediglich um eine Steigerung der Feierlichkeiten.

Diese „Edikte" sind normalerweise beim Antritt des Amtes erfolgt, von denen betr. die Schnurrbärte und die Helotenverfolgung wird das auch gesagt. Die erneuerte φρουρά erfolgt aber regelmäßig bei Beginn des Frühjahrs, ganz mit Recht, denn im Herbst beim Amtswechsel läßt sich die politische Lage für das nächste Frühjahr nicht vorausberechnen und da das Edikt für das Jahr bindet, wäre es im Herbst eine Voreiligkeit. Man wird aber aus diesem Umstande schließen dürfen, daß der Amtswechsel der Ephoren spät im Herbst erfolgte, wenn der Sommerfeldzug des vorigen Amtsjahres schon vorüber war, bei einem Antritt z. B. Anfang September hätte, da man noch wochenlang kämpfen konnte, die Erneuerung der φρουρά sofort erfolgen müssen.

[2]) Xen. Hell. IV 4, 19; 8, 23; V 1, 2 f.

[3]) Vielleicht ist Xen. Hell. IV 8, 23 ebenso zu interpretieren.

war; der Zusammenbruch der Großmacht hat aber einen Abschluß verhindert.

Heimische, nicht hegemonische Ämter, vor allem die Ephorenwürde, scheinen nicht kontinuiert worden zu sein, wenn auch das spärliche Material ein Urteil nicht gestattet: es sieht so aus, als ob der Versuch einer Kontinuierung des Ephorats Plut. Agis 16 ein Novum sei. Dagegen ist das Amt sicher schon im fünften Jahrhundert iteriert worden, so ist Endios 413/2 und 404/3 Ephor gewesen (Thuk. VIII 6, 3; [Xen.] Hell. II 3, 1, 10, wenn der Name richtig hergestellt ist). Man hat natürlich vermieden, demselben Mann zweimal die Eponymie zu geben, aber das aus praktischen Rücksichten auf den Kalender, nicht aus staatsrechtlichen Erwägungen heraus.

Iteration von anderen Ämtern im Bürgergebiet kennen wir aus der Spätzeit massenhaft [1]), es bietet sich aber kein Anhalt zu Rückschlüssen auf die Regeln, die im fünften und vierten Jahrhundert galten. Wie man in der klassischen Zeit ein hegemonieführendes Harmostenamt kontinuieren, bald auch die Nauarchie wenigstens iterieren konnte, war oder wurde es auch zulässig, ein hegemonisches Amt unmittelbar an ein anderes anzuknüpfen. Schon Xen. Pol. Laked. 14, 4 setzt den Übergang unmittelbar aus einer Harmostenstellung in eine andere ebenso voraus, wie das Verbleiben in einer und derselben durch mehrere Amtsperioden hindurch, entscheidend ist, daß wir Thuk. VIII 24, 1 den Chalkideus, den Vertreter des Nauarchen, d. h. Epistoleus von 413/2, bald nach seiner Ablösung im Jahre 412/1 als *ἄρχων* bei Milet finden, wo *ἄρχων* wie überhaupt bei Thukydides (S. 115[3]) nichts als Harmost sein kann.

Die Stellung als *σύμβουλος* wird ebenfalls kontinuiert: Brasidas ist *σύμβουλος* beim Nauarchen 428/7 (Thuk. II 85, 1) und 427/6 (ebenda III 69, 1), Herippidas *σύμβουλος* beim Könige 396/5 (Xen. Hell. III 4, 6) und *πρῶτος σύμβουλος* 395/4 (4, 20). Man konnte auch aus einer Harmostenstellung in den Ephorat, vermutlich in jede Magistratur in Sparta selbst unmittelbar übergehen. Brasidas kommandiert 431 im Sommer die Garnison in Methone, d. h. er ist offenbar einer der zwanzig Harmosten im Perioikenland von Schol. Pind. Olymp. VI 154 (vgl. Thuk. II 25, 2; IV 53, 2; Diod. XII 43, 2 f; IG V 937), d. h. nach Thuk. a. a. O. ein Jahresbeamter 432/1, ist aber *πρῶτος ἔφορος* 431/0 nach [Xen.] Hell. II 3, 10. Da kein Grund vorliegt, dem Harmosten von Methone eine andere Amtsperiode zuzuschreiben als anderen Magistraten, werden die beiden Ämter aneinander angeschlossen haben.

Die Gefahr, daß ein Beamter nach Mißbrauch der Amtsgewalt oder anderen Vergehen sich durch Aneinanderreihen von Ämtern dauernd straf-

[1]) Z. B. Patronomos IG V 311; Geronten (Jahresamt) IG V 32 A, 34, 45, 254; *συνάρχων* des Agoranomos IG V 128; Bideas IG V 136, 140; *σύνδικος* des Lykurgos IG V 45; *πρέσβυς συναρχίας* IG V 503.

los hielt, die in anderen Staaten die Vorschriften über ein Intervall hervorrief, besteht in Sparta nicht, da der Beamte anklagbar ist (s. o. S. 153 f.).

Eine Regelung des Cursus honorum, der Folge der Bekleidung der verschiedenen Ämter, ist nicht erkennbar. Daß man im Heere normalerweise erst Pentekontarch, dann Polemarch war, versteht sich von selbst, daß es allemal unweigerlich so sein mußte, schon nicht mehr. Pollis ist Xen. Hell. IV 8, 11 Epistoleus und V 4, 61 Nauarch, das ist das Normale, aber Lysandros ist Xen. Hell. I 5, 1 Nauarch und II 1, 7 Epistoleus [1]).

Wie die zivilen und militärischen Ämter normalerweise sich ablösten oder auf einander folgten, ist vollends unklar, Brasidas ist 432/1 Harmost in Methone, 431/0 erster Ephor (s. soeben), 425 ist er Trierarch (Thuk. IV 11, 4; Diod. XII 62, 1), was keine Leiturgie sondern eine Offiziersstellung ist (vgl. Xen. Hell. II 1, 12), offenbar aber keine Stellung, welche dem eponymen Ephorat gegenüber einen Fortschritt bedeutete, 424 übernimmt er das thrakische Kommando, also eine Stellung wie die des Thibron (Xen. Hell. III 1, 4) oder Lysandros (das. II 4, 28). Er ist also Harmost — Ephor — Trierarch — Harmost. Antalkidas, der Nauarch von 388/7 (Xen. Hell. V 1, 6), ist 370/69 (erster ?) Ephor (Plut. Ages. 32), dagegen ist Xenares 421/0 Ephor (Thuk. V 36, 1 ff.; 46, 4) und 420/19 Harmost im perioikischen Herakleia Trachinia (V 51, 2), Eteonikos ist 412 (ernannter) Harmost von Lesbos (Thuk. VIII 23, 4), 411 von Thasos (? der Ortsname ist nicht sicher überliefert, Xen. Hell. I 1, 32), 407/6 Epistoleus (Xen. Hell. I 6, 26, 35, 38), 406/5 Nauarch (Xen. Hell. II 1, 6 ff., meine Forschungen 178) und 389 Harmost von Aigina (Xen. Hell. V 1, 1, 13), Hippokrates ist 412/1 Epistoleus des Nauarchen (Xen. Hell. I 1, 23) und 409 (ebenda 3, 5) Harmost in Chalkedon: man sieht, es hat offenbar keine Regelung existiert. Für den Ephorat erkennen wir Endios als nicht eponymen Ephoren im Jahre 413/2 (Thuk. VIII 6, 3 vgl. mit [Xen.] Hell. II 3, 10), als eponymen 404/3 ([Xen.] a. a. O.), aber nach dem soeben Beobachteten wird niemand sagen dürfen, daß diese Reihenfolge — erst eine der vier anderen Stellen, dann die eponyme — auch nur Usus war [2]).

h) Kumulierung.

Kumulierung von verschiedenen Ämtern begegnet wiederholt, zum Beispiel kann der einzelne König oder Vormund-Regent, also ein Magi-

[1]) Der Pharax von Diod. XII 79, 6, σύμβουλος des Königs 419/8, wird mit dem Nauarchen von 398/7 identisch sein. Das wäre als Avancement zu verstehen.

[2]) Alkidas, der Nauarch von 428/7, ist nach Thuk. III 92, 5, wo er unter den Leitern eines Heeres — ein solches marschiert nach Herakleia — an zweiter Stelle genannt wird, offenbar 427/6 σύμβουλος eines Harmosten gewesen. Den gewesenen Nauarchen Lysandros wollen die Dreißig in Athen gern als Harmosten von Athen haben (Lys. XII 59): unmöglich muß das also auch nicht gewesen sein.

strat, diese Stellung mit der eines Nauarchen kumulieren (Herod. VIII 131; Diod. XI 44, 1). Wie hier der Höchstkommandierende zu Lande exzeptionell auch das Kommando zur See erhält, kann auch umgekehrt ein normalerweise zur See kommandierender Magistrat neben einem Kommando zur See ein solches zu Lande übernehmen, d. h. Harmost werden; Xen. Hell. V 1, 5 ist der Epistoleus des Nauarchen zugleich Harmost von Aigina, Thukyd. VIII 61, 2 (vgl. 28, 5) der Epibates zugleich Harmost von Chios. Man sieht aber zugleich auch, daß dergleichen Fälle selten waren, und vor allem meist (zwei Fälle von drei) nicht darauf beruhen, daß vom Volke zwei Magistraturen auf einen Mann übertragen werden, sondern daß ein Magistrat im Felde durch Ernennung seitens eines anderen (des Nauarchen in den beiden genannten Fällen) eine zweite Stellung dazuerhält. Ähnlich ist es zu beurteilen, wenn, wie Xen. Hell. I 1, 32 vgl. mit 3, 17 wahrscheinlich macht, ein Nauarch zugleich Harmost ist, er hat dann die betr. Stadt sich selbst vorbehalten, sozusagen sich selbst zum Platzkommandanten ernannt.

Ob der spartanische Polemarch Xen. Hell. IV 4, 7, der in Sikyon augenscheinlich doch dauernd steht, zugleich Harmost gewesen ist, läßt sich leider nicht sagen. Wahrscheinlicher ist es schon bei dem Polemarchen in Thespiai Xen. Hell. V 4, 46 [1]), da dieser für einen gefallenen Harmosten eintritt — auch er ist wie oben die Harmosten von Aigina und Chios ernannt, nicht vom Volke bestellt. Endlich muß doch wohl der Polemarch, der Herod. VII 173 am Tempepaß über mehr als seinen Truppenteil kommandiert, nach den Analogien von Xen. Hell III 1, 4 und V 3, 20 Harmost geheißen haben, wenn er überhaupt einen Titel als Höchstkommandierender hatte. Hier ist Sicherheit nicht zu gewinnen.

Sehr häufig ist vorgekommen die Kumulierung einer Magistratur mit der Stellung eines Staatsboten, eines Gesandten, so kennen wir den König als *πρεσβευτής* Xen. Hell. III 2, 22; VI 5, 4; Ages. 2, 26 (hier ist die Gesandtenstellung von seiner hegemonischen Magistratur besonders deutlich unterschieden); Plut. Solon 10; Apophth. lakon. Agis Sohn d. Archid. 4 vor allem generell Aristot. Polit. II 6, 20, kennen aber auch den Nauarchen Antalkidas (Xen. Hell. V 1, 6; Diod. XIV 110, 2), der als Gesandter Spartas in seiner Amtszeit nach Susa geht. Wenn die 15 Spartiaten, die Thuk. V 19, 2 den Eid leisten, die Majorität des Gerontenkollegiums darstellen, sind drei aus ihrer Mitte nach V 21, 1 und abermals einer nach V 44, 3 zugleich Geronten und Gesandte gewesen. Der Therimenes von Thuk. VIII 29, 2; 36 f. hat zugleich ein Geschwader geführt (s. u. III 3 A 1 *δ*) und die Stelle eines Gesandten nach Persien

[1]) Vielleicht liegt auch Xen. Hell. VII 1, 25 Kumulierung von der Perioikenharmostie in Asine mit der Stellung des Polemarchen vor, ferner ist zu beachten, daß eine More als Garnison Xen. Hell. V 1, 29 u. ö. begegnet (vgl. auch Plut. Pelop. 17), deren Chef, also der Polemarch, eigentlich auch der gegebene Ortskommandant ist.

bekleidet, desgleichen die *σύμβουλοι* (oder der *πρῶτος σύμβουλος*, s. sofort S. 168) von Thuk. VIII 39, 2 nach 43, 2[1]).

i) Kollegialität und Einzelmagistrat.

Bei Beamtenkollegien gilt im Ganzen der Satz, daß nicht der Einzelne, sondern das Kollegium die magistratischen Qualitäten besitzt, nicht der Einzelne durch Handeln auf eigene Faust eine dem betr. Magistrat zustehende Tat ausführt, sondern nur das Kollegium, bezw. die Majorität in demselben, dazu fähig ist. Es gibt nur eine Hoheit der Ephoren, nicht eine Amtshoheit des einzelnen Ephoren, die Minderzahl eines Kollegiums ist für sich keiner ihrem Charakter entsprechenden Amtshandlung fähig. Die zwei Ephoren bei Pausanias vor Athen (Xen. Hell. II 4, 36) sind nicht befugt, ephorische Rechte auszuüben, die drei zu Hause gebliebenen sind es auch ohne Zuziehung der beiden erstgenannten Kollegen durchaus (a. a. O. 38)[2]), spartanische Staatsverträge werden von 15 Männern beschworen (Thuk. V 19, 2; 24, 1), offenbar doch der Majorität des Gerontenkollegiums. Das Recht, das Volk zu vertreten, in seinem Namen zu handeln und zu schwören, hängt an dem Magistrat, aber die Majorität muß es ausüben, weniger Geronten als 15 wären kein Magistrat, der im Namen Spartas zu handeln fähig wäre, ob 15 oder mehr ist gleichgültig.

Die Ephoren sind es, die die *φρουρά* ansagen, wenn aber drei Ephoren dafür sind, ist der Beschluß „der Ephoren" betr. die *φρουρά* gefaßt (Xen. Hell. II 4, 29), drei Ephoren — mehr sind in dem betr. Moment nicht in Sparta — könnnen das magistratische Recht der Berufung der Volksversammlung ausüben (Xen. Hell. II 4, 38), „die Ephoren" haben die Anklage gegen Beamte zu vertreten, wenn aber ein Ephor selbst der Angeklagte ist, ist die Anklage durch die vier anderen rechtsgültig, ist sie eine Anklage durch „die Ephoren" als Gesamtheit (Xen. Hell. II 3, 34, o. S. 156), vier Ephoren bieten Polyb. IV 22, 7 f. Mannschaften auf.

Dem entspricht es, daß in der Regel die Ephoren bei Staatsaktionen

---

[1]) Dagegen ist die Bezeichnung des *σύμβουλος* Lysandros bei seiner Mission zum Hellespont 396 als *πρεσβευτής* (Plut. Lys. 24) ungenau, die dortige Tätigkeit liegt im Rahmen seiner militärischen Stellung.

[2]) Daher kann überhaupt keine ephorische Gewalt bestehen, die den König hindert, wenn prinzipiell nur zwei Ephoren bei ihm im Lager sind (Xen. Pol. Laked. 13, 5). Wenn zwei Ephoren da sind, besteht keine Möglichkeit, einen Ephorenbeschluß zu fassen. Alle Ephoren, sogar alle *τέλη*, sind nur Thuk. IV 15, 1 im Lager nachweisbar, hier aber befindet sich dies im Bürgergebiet, das letztere ist im Kriegszustand und überall gilt Kriegsrecht, die Ephoren sind also rechtlich überall dem Feldherrn unterstellt, ganz gleich ob sie zwei oder fünf an der Zahl auftreten. Wenn die Abwesenheit von zwei Ephoren das Kollegium nicht lahmlegt, tut es die eines einzelnen, der 394 Agesilaos aufsucht, erst recht nicht (Plut. Ages. 17).

als Kollegium auftreten, vgl. die durch die Ephoren, nicht einen Einzelnen aus ihrer Mitte vorgenommenen Verhaftungen Thuk. I 134, 1, Plut. Agis 19, ferner die von den Ephoren gemeinsam gegebenen Aufträge, gemeinsam vorgenommenen Verhöre usw. wie Xen. Hell. III 3, 8 ff. u. ö. Dem widerspricht es natürlich keineswegs, wenn einzelne Beamte aus der Mitte eines Kollegiums einen Kollegialbeschluß allein ausführen, ein Kollegium kann ohne weiteres bestimmte Funktionen unter seine einzelnen Mitglieder verteilen und sie durch diese legal ausüben lassen. So richtet jeder Ephor für sich in zivilen Dingen und doch offenbar ohne Apellation an die Gesamtheit dieser fünf Beamten (Aristot. Polit. III 1, 7). Das ist keine Aufhebung des Majoritätsprinzips, sondern lediglich eine Arbeitsteilung, um mit dem, was man zu tun hat, sicherer und rascher fertig zu werden. Ob dieses Richten eines Ephoren offizielles Recht oder bloß gewohnheitsmäßig fest geworden war, läßt sich natürlich nicht sagen, die beiden Begriffe verschwimmen in Sparta auch viel zu sehr, um die Frage zuzulassen.

Kollegien sind möglich bei nicht hegemonieführenden Beamten, wie Ephoren und Geronten. Dagegen sind sie bei nicht-königlichen Hegemonen nicht nachzuweisen, was bei dem Charakter des militärischen Kommandos eigentlich selbstverständlich ist. Die drei Organisatoren, d. h. Harmosten, die nach Diodors summarischem Bericht XIV 97, 3 nach Rhodos gehen, sind Schein. Denn zwei von ihnen, Eudokimos und Diphilas, sind — die Mss. des Diodor sind in Eigennamen hier sehr schlecht — nichts als Ekdikos und Diphridas, die bei dieser Gelegenheit Xen. Hell. IV 8, 20 f. auch nach Rhodos gehen, aber als Nauarch (Ekdikos) und offenbar Epistoleus (jedenfalls nicht als Harmost von Rhodos, da Diphridas nach Karien geht), sodaß nur der dritte Name als der des Harmosten übrig bleibt. Ebenso sind die drei Harmosten von Theben (Plut. Pelop. 12 f.; de gen. Sokr. 34 [586 E]) nach Xen. Hell. V 4, 13 unsicher, jedenfalls kennt Xenophon nur einen, dessen Bericht für spartanische Ämter und Würden doch der zuverlässigere ist. Der Harmost wird zwei *σύμβουλοι* gehabt haben, den plutarchischen Terminus zu pressen wird niemand einfallen [1]). Daß sie mit dem Harmosten zusammen verantwortlich gemacht werden, beweist nichts dagegen, Kleandridas wird es als *σύμβουλος* des Pleistoanax zusammen mit diesem Plut. Per. 22. Ebenso ist sicher auch die Mehrzahl von Truppenführern zu beurteilen, die Thuk. V 12, 1 begegnet, da bei einer Wiedererwähnung des Korps 14, 1 nur e i n Name erscheint, offenbar der des wirklichen Kommandeurs im Gegensatz zu den *σύμβουλοι*.

---

[1]) Ob Diodor XV 27, 1, 3 auch drei Harmosten meint oder drei Führer des Entsatzkorps, ist nicht zu entscheiden (*φρουρά* ist in Sparta Expedition, nicht Garnison). In letzterem Falle haben wir mehrere Leute *ἐφ' ἡγεμονίας*, wie in allen spartanischen Heeren (Abschn. III 3 B a δ), vermutlich einen Harmosten und zwei Polemarchen, ein Kollegium liegt nicht vor.

Ich möchte annehmen, daß auch von den 3 Männern, die Thuk. III 92, 5 die Kolonie Herakleia Trachinia gründen und, da sie Truppen durch das Ausland führen, zweifellos hegemonieführend waren, nur einer der Chef, etwa der erste Harmost der neuen Stadt, die andern seine *σύμβουλοι* waren, genau wie es a. a. O. 100, 2 der Fall ist.

Auch die Polemarchen haben wohl einen *πρῶτος πολέμαρχος* (Xen. Pol. Laked. 12, 6; Hell. IV 2, 22), beraten und handeln gelegentlich in der Not kollegial (als der König gefallen ist 371: Xen. Hell. VI 4, 15, 25), aber jeder einzelne hat doch seinen eigenen Truppenteil und damit seinen scharf umgrenzten Amtskreis und unter normalen Verhältnissen haben sie nichts als Kollegium zu tun. Das was bei den Ephoren sekundäre Arbeitsteilung in einem eigentlich gemeinsam wahrzunehmenden Amte ohne dauernde Zuweisung ist, ist hier genau umgekehrt das Primäre und Wesentliche. Was von den Polemarchen gilt, ist auch von den Hippagreten zu sagen, die allerdings wohl kaum als *ἀρχή* rechnen dürften: die drei Hippagreten an der Spitze der dreihundert *ἱππεῖς* sind vermutlich auch kein Kollegium, das schwer vorstellbar wäre, sondern jeder ist Chef einer Schwadron von 100 Mann, die er selbst zusammenstellt, wobei aber nur an die *ἱππεῖς* = Leibgarde, nicht an die *ἱππεῖς* = Kavallerie gedacht werden darf, da letztere in Moren zerfällt (vgl. unten beim Heerwesen, wo die Belegstellen zusammengestellt werden).

Daß dagegen mehrfach die *σύμβουλοι* der Nauarchen, Könige usw. in Kollegien auftreten, ist nicht erstaunlich, die *σύμβουλοι* sind nicht hegemonieführend, ebensowenig wie die *ἀπὸ δημοσιάς* in der Umgebung des Höchstkommandierenden, vielleicht nur des Königs (Xen. Pol. Laked. 13, 1; Hell. IV 7, 4) die auch ein Kollegium bilden. Daß hier der betr. König oder Nauarch nicht Mitglied des Kollegiums ist, sondern für sich steht, begreift sich von selbst. Eine besondere Art kollegialer Amtsführung mit Hegemonie beider Beamter bedingt das Doppelkönigtum. Man hat sie praktisch zu vermeiden gesucht, indem man die beiden Könige tunlichst nur auf getrennten Schauplätzen operieren oder überhaupt nur einen ausrücken ließ (s. o. S. 123), bei feindlichen Invasionen, wenn beide Könige im Lande waren, das Kommando nur **einem** übertrug (o. S. 125), rechtlich ausgeschlossen ist sie aber nie gewesen und für Operationen im Ausland z. B. 418 und 371 nur durch einen Zufall vermieden worden (S. 124).

Vorsteher gehören notwendig zu jedem Kollegium von Beamten, so haben die Ephoren ihren Vorsteher, dessen amtlicher Titel vermutlich *πρῶτος ἔφορος* gewesen ist [1]), die Geronten die Träger der Krone als Vor-

[1]) *Ἐπώνυμος* ist nicht technisch wie nirgends in klassischer Zeit, Plut. Lys. 30 spricht vom *προεστώς*, [Xen.] Hell. II 3, 9 nennt die Eponymen *ἀριθμούμενοι ἔφοροι*. Aber da wir vom *πρῶτος πολέμαρχος* und *πρῶτος σύμβουλος* hören, liegt die Analogie nahe.

sitzende. Auch die Kollegien der *σύμβουλοι* haben einen *πρῶτος σύμβουλος* Plut. Ages. 6 (vgl. Lys. 23), nach dem das Kollegium heißt: die *σύμβουλοι* von 411 werden nach Lichas genannt (Thuk. VIII 39, 2), die von 396/5 nach Lysandros, die von 395/4 nach Herippidas (Xen. Hell. III 4, 20). Auch in kleineren Kollegien von *σύμβουλοι* kommt es offenbar auf die Reihenfolge an, so wird Brasidas Thuk. II 85, 1 an zweiter, nach dem Jahreswechsel III 69, 1 an erster Stelle genannt, d. h. er ist wohl inzwischen *πρῶτος σύμβουλος* geworden; der im Kollegium III 100, 1 an zweiter Stelle stehende übernimmt das verwaiste Heer erst nachdem (und offenbar weil) der erste ebenso wie der Kommandeur, dem sie alle beigegeben waren, gefallen ist (a. a. O. 109, 1).

Auch das Quasi-Kollegium der Polemarchen hat, wie vorhin erwähnt, einen *πρῶτος πολέμαρχος*.

Der Vorsitz bedeutet keine erhöhte Machtfülle sondern nur eine äußere geschäftliche Leitung, der erste Ephor hat nicht mehr Rechte als seine Kollegen; daß man nach ihm datiert, ist ehrenvoll aber nicht machterweiternd.

j) Stellvertretung und Ersatz.

Die Vertretung verhinderter Beamter und der Ersatz von in der Amtszeit verstorbenen ist prinzipiell natürlich so geregelt gewesen, daß das Volk die Lücke durch eine neue Wahl ausfüllte. Wir hören nichts von einem Kooptationsrecht der Ephoren, trotzdem bei Gelegenheit des Vergleiches mit Karthago ein solches, wenn es existierte, sich dem Aristoteles aufgedrängt haben müßte. Der Ersatz für einen verstorbenen Ephoren wird ebenso beim Volke gelegen haben, wie der eines verstorbenen Geronten. Für die Könige tritt die oben S. 136 ff. besprochene Erbfolgeordnung ein. Im übrigen war ein Ersatz bei Ephoren und Geronten nur der Vollzähligkeit des Kollegiums halber nötig, nicht um die Fortführung der Geschäfte zu ermöglichen, letztere leiden bei vier Ephoren und 27 Geronten keinen Schaden, und die Stellung eines Vertreters im Falle vorübergehender Verhinderung war erst recht nicht erforderlich [1]).

Von Bedeutung ist die Frage nach dem Ersatz und der Vertretung nur bei Einzelmagistraten, praktisch den hegemonieführenden Feldherrn im Kriege.

Für den König tritt, wenn er an der Übernahme des Kommandos verhindert ist, der Erbe ein, also der Kronprinz: Sohn, Bruder, Enkel, Vormund usw. (Thuk. III 26, 2; Xen. Hell. IV 2, 9; VI 4, 18, vgl. oben S. 138). Stirbt der König im Felde, ohne daß der Erbe sofort hineilen kann — was sich in der Regel durch die politischen und religiösen Antrittszeremonien des neuen Königs (vgl. Herod. VI 59) verbieten wird — und ohne daß etwa der zweite König eintreten kann, gilt das allgemeine Gesetz, daß das

[1]) Der König wird im Gerontenrat durch einen *μάλιστα προσήκων γέρων* vertreten, was nichts Klares besagt (Her. VI 57).

Volk den Ersatzmann erwählt; so geschieht es Xen. Hell. V 3, 20; Diod. XV 23, 2, wo nach Agesipolis' Tode ein neuer Höchstkommandierender — ἁρμοστής — des thrakischen Expeditionskorps geschickt wird, genau wie wenn (z. B. Xen. Hell. IV 8, 11) durch Ausscheiden von Nauarch und Epistoleus das Flottenkommando verwaist ist.

Eine generelle Regelung existiert für die Wahrnahme einer vorzeitig erledigten oder durch Behinderung des Magistrats wirkungslosen Nauarchie. Hier tritt der Epistoleus ein, z. B. für die ganze Nauarchieperiode Xen. Hell. II 1, 7, wonach Thukyd. VIII 6, 5 zu beurteilen sein wird, für den vorzeitig ausscheidenden Nauarchen Xen. Hell. I 1, 23; V 1, 6; VI 2, 22 f., 25. Da der Epistoleus ein vom Volke gewählter Beamter ist, stellt dieser Fall aber keine prinzipiell abweichende Regelung dar. Es liegt nahe zu vermuten, daß der Antisthenes von Thuk. VIII 39, 2, der wenn der Nauarch suspendiert werden sollte, als sein gegebener Nachfolger figuriert, der uns sonst unbekannte Epistoleus des Jahres ist.

Im übrigen besteht das Recht des Hegemonieführers, sich nach Gutdünken durch einen Mann seines Vertrauens vertreten zu lassen, der dadurch aber nicht Magistrat wird, und sogar für den Fall seines Todes einen provisorischen Nachfolger zu ernennen, der das Kommando bis zum Eintreffen des legalen Vertreters oder für den Rest der Amtsperiode wahrnehmen soll. Solche Fälle liegen vor Thukyd. VIII 11, 2; 80, 3; Xen. Hell. I 3, 17; IV 3, 21; Ages. 2, 15; Diod. XIII 76, 6, wo eine Vertretung für einen durch vorübergehende Verhinderung des Magistrates geschaffenen Einzelfall, ferner Diod. XIII 98, 1, wo eine solche im Voraus für das erwartete Ausscheiden des Magistrats durch diesen selbst bestellt wird.

Daß bei dem Landheer diese Vertreter des Königs und des Harmosten (Xen. Hell. IV 3, 21, Ages. 2, 15) in der Regel Polemarchen sind, mag ein rechtliches Postulat, mag ebenso gut als praktisch am nächsten liegend nur üblich gewesen sein. Thuk. IV 38, 1 ersetzt ein Hippagret, d. h. einer der Führer des Elitekorps der ἱππεῖς, einen gefallenen Offizier — leider ist nicht zu sehen, ob dieser Polemarch, Harmost oder titellos war, d. h. nur ἡγεμονία ohne ἀρχή hatte (vgl. Abschnitt III 3 A 1 δ) — ihn ersetzt dann ein anderer Titelloser, der κατὰ νόμον ἐφῃρημένος ist, d. h. vermutlich von jenem Hippagreten selbst bestellt, denn wenn er auf Grund einer Charge κατὰ νόμον folgen müßte, wäre die Nennung der letzteren zu naheliegend, wenn auch die Ausdrucksweise des Thukydides selbst auf Wahl in der Heimat zu deuten scheint. Ebenso liegt der Fall bei dem Ersatz eines Epistoleus, dessen Nauarch schon vor ihm ausgeschieden ist (Xen. Hell. IV 8, 11). Thuk. III 109, 1 tritt für den gefallenen Feldherrn einer seiner σύμβουλοι ein (100, 2), es mag dies in Fällen, wo σύμβουλοι vorhanden waren, die Regel gewesen sein. Ob diese freilich vor den Polemarchen zu rangieren pflegten, ist nicht zu sagen.

Ein Fall des privatim ernannten Vertreters liegt auch Xen. Hell.

V 2, 24 vor, wo ein bestellter, aber noch nicht ausgerückter Feldherr, der also die Kommandogewalt noch nicht hat (Abschn. III 3 A 1 β), die ihm obliegende Entgegennahme des neu ausgehobenen Heeres durch seinen Bruder bewerkstelligen läßt; er bedarf dazu der Genehmigung der Ephoren, da diese die Aushebung beaufsichtigen und das Heer übergeben.

Dieses Bestellungsrecht des Feldherrn kann aber nicht das Recht des Volkes, einen Vertreter zu senden, durchbrechen, kann demgemäß auch nicht den normalen Eintritt des Epistoleus in die Wahrnahme der Nauarchie verhindern. Kallikratidas kann (Diod. XIII 98, 1), als er in die Schlacht geht, für den Fall seines Todes einen Vertreter ernennen, aber nur weil sein Epistoleus mit einem detachierten Geschwader abwesend ist und nur für die Dauer von dessen Abwesenheit: die Wahrnahme der Geschäfte für den Rest des Amtsjahres, als die Geschwader wieder vereinigt sind, hat nicht der von Kallikratidas ernannte Klearchos, sondern der Epistoleus Eteonikos (Xen. Hell. I 6, 33; II 1, 1). Es liegt auf der Hand, daß ein Ersatz für einen gewählten Beamten, der im Amte stirbt oder sonstwie ausscheidet, durch Ernennung nicht bestellt werden kann, oder nur provisorisch, solange das Volk keinen definitiven Nachfolger bestimmt: wir beobachten, daß Klearidas, ernannter Harmost von Amphipolis (Thuk. IV 132, 3), wohl nach Brasidas' Tod und doch wohl auf seine Anordnung das gesamte Kommando in Thrakien übernimmt (V 10, 12), aber die heimische Regierung ihn (21, 1) nur als Harmosten von Amphipolis kennt und seine Bestellung als Nachfolger für die (durch Wahl besetzte) Stelle des Brasidas ignoriert.

Wenn Thuk. VIII 61, 2 ein neuer Harmost von Chios für den verstorbenen, der gewählt war (28, 5), im Hauptquartier ernannt wird, so ist das Schein: die Bestellung ist nicht durch den Nauarchen erfolgt, wie bei allen anderen Harmostien in Ionien, sondern durch eine vom Volk entsandte Kommission, deren Votum natürlich einen Ersatz der Wahl in Sparta selbst darstellt (vgl. o. S. 149).

Es ist nur logisch, daß durch Behinderung oder Tod eines von einem Hegemonieführer ernannten Beamten (o. S. 147 ff.) die abgezweigte Machtfülle an jenen zurückfällt und er, wenn er nicht einen neuen Beamten ernennen will, selbst einspringt. Ein Ausfluß dieser Regel ist es auch, wenn Xen. Hell. III 4, 28 Agesilaos, der den neuen Nauarchen ernennen soll, es aber noch nicht getan hat, als der alte Nauarch abgetreten ist, bis zur Ernennung des neuen selbst eintritt und in den Bereich der Nauarchie fallende Maßregeln trifft.

Es sei vor allem aber betont, daß auch hier wie bei der Erbfolgeregelung der Dynastien das Prinzip hervortritt, möglichst die Person des eventuellen Nachfolgers im Todesfalle auch bei vorübergehenden Verhinderungen als Vertreter festzuhalten, der Kronprinz vertritt den kranken König, der Epistoleus tritt für den verstorbenen, mit der gleichen Selbst-

verständlichkeit aber auch für den durch Krankheit oder sonstwie momentan verhinderten Nauarchen ein.

k) Kollision.

Im Hegemoniegebiet ist das Grundprinzip natürlich einfach das, daß der Hegemonieträger dem nicht hegemonischen Magistrat vorangeht. Ein rechtlicher Kompetenzkonflikt zwischen König und Geronten, König und Ephoren ist im Felde unmöglich, für die Ephoren vgl. Xen. Pol. Laked. 13, 5[1]). Auch die im Felde tätigen nicht-hegemonischen Beamten unterstehen selbstverständlich dem Hegemonieführer, die Tamiai und Hellanodiken fungieren in seinem Auftrage und in seinem Namen (Xen. a. a. O. 13, 11). Desgleichen unterstehen *σύμβουλοι* natürlich dem Hegemonieführer (Thuk. III 79, 3), Epistoleus und Epibates dem Nauarchen.

Für das Nebeneinander von Hegemonieführern verschiedenen Charakters gelten bestimmte Regeln, Polemarchen unterstehen stets dem Könige bezw. Harmosten (Thuk. V 66, 3; 71, 3; Xen. Hell. IV 3, 21; Pol. Laked. 13, 10; Plut. Apophth. lakon. Agesil. 47 [vgl. Xen. Hell. IV 3, 15]), der Harmost untersteht dem Könige, denn dieser ist, sobald er im Felde steht, der höchste Befehlshaber zu Lande (Thuk. V 66, 3; Xen. Pol. Laked. 13, 5): Lysandros, Harmost für das Expeditionskorps in Attika, untersteht eo ipso dem nachrückenden Pausanias Xen. Hell. II 4, 30ff.; Plut. Lys. 28, sein Heer wird auch Xen. a. a. O. 39 offenbar durch einseitige Anordnung des Pausanias entlassen[2]). Schwieriger ist das Verhältnis des Nauarchen zum Könige, Aristot. Polit. II 6, 22 ist nur so zu verstehen, daß eine prinzipielle Unterordnung des ersteren nicht bestand, auch bedarf der König nach Xen. Hell. III 4, 27 eines eigenen Volksbeschlusses, um auf die Operationen der Flotte offiziell Einfluß gewinnen zu können. Auch wird bei der eben berührten Entlassung des Aufgebotes in Attika durch Pausanias nur die Armee genannt, d. h. außer der unmittelbar königlichen nur die dem Harmosten Lysandros, nicht

---

[1]) Daran ändert nichts, daß scheinbar Anordnungen der *οἴκοι τέλη* z. B. Xen Hell. III 2, 6; 4, 27 vom Hegemonieführer befolgt werden müssen; es handelt sich um Derkylidas' Kommandoverlängerung bezw. um Agesilaos' Auftrag, einen Nauarchen zu ernennen. Beides sind Volksbeschlüsse, denn die Neuwahl des Derkylidas zum Harmosten auch für das nächste Jahr und der Verzicht auf eigene Wahl des Nauarchen können nur vom Volk vollzogen werden, die *οἴκοι τέλη* sind nur ausführende Organe, da das Volk keine andere Möglichkeit hat, sich dem Hegemon mitzuteilen als durch einen Brief der *τέλη* an ihn. Es liegen keine Vorschriften der letzteren von sich aus an den Feldherrn vor.

[2]) Daß Derkylidas 396 (Xen. Hell. III 4, 6) dem Agesilaos untersteht, beruht darauf, daß er zugleich sein Amt niederlegt und Agesilaos sein Nachfolger im Kommando ist, nicht auf der Unterordnung der Harmostie unter den König. Diod. XV 29, 5 überredet der König den Sphodrias zu dem Handstreich gegen den Peiraieus, statt zu befehlen, hier handelt es sich aber um einen flagranten Bruch von internationalen Verträgen Spartas, den der Hegemonieträger nicht befehlen kann (s. u. III 3 A 1 γ). Xen. Hell. V 4, 20 hilft uns nicht weiter, da die Affäre hier schattiert und entstellt ist.

die dem Nauarchen Libys unterstehende Macht. Andererseits kann Agesilaos nach Hell. Oxyrrh. 17, 4 den Epibaten des Nauarchen Cheirikrates mit seinem Geschwader verwenden. Es kann nun gewiß sein, daß zwar der Nauarch dem Könige keinen Gehorsam schuldete, der Epibat aber, solange keine direkte Gegenorder des Nauarchen vorlag, sehr wohl, aber wahrscheinlich sieht ein solcher Rechtssatz nicht aus und man wird sich eher zu der Annahme entschließen, daß hier ein freiwilliges Zusammenwirken von Land- und Seemacht vorliegt, wie es bei Agesilaos und Teleutias bei dem Lechaion Xen. Hell. IV 4, 19 vorliegen muß, da hier der Nauarch neben dem Könige steht — daß, auch ohne daß der Nauarch rechtlich dem Könige untergeordnet war, die Regel war, daß beide in Konnex blieben und sich gegenseitig unterstützten und informierten, liegt auf der Hand. Auch kann der Epibat mit Genehmigung des Nauarchen dem Landheere natürlich ebenso zu bestimmten Operationen aggregiert werden, wo er dann dem Kommandeur des letzteren untersteht, wie Xen. Hell. VI 2, 19 einige (Söldner-) Lochen der Landarmee unter gleichen Bedingungen bei der Flotte auf Kerkyra erscheinen[1]).

Aus Xen. Ages. 1, 36 (vgl. Hell. I 6, 18; IV 8, 20 f.) sehen wir, daß Inseln prinzipiell zum Amtsbereiche des Nauarchen gehören, nicht zum Kommando der Landarmee. Jedoch ergibt sich eine Einschränkung durch das nunmehr zu besprechende Verhältnis zwischen Nauarch und Harmost. Xen. Hell. V 1, 6 steht der Harmost von Aigina dem Nauarchen zur Verfügung, Xen. Anab. VII 2, 6 führt der Harmost von Byzanz einen Auftrag des Nauarchen aus, Xen. Hell. III 1, 9 ist es doch offenbar der Nauarch, der eine Strafe über den Harmosten von Abydos verhängt, Diod. XIII 51, 1 untersteht Klearchos, nach Thuk. VIII 80, 3 Harmost der hellespontischen Gebiete, dem Nauarchen Mindaros, Xen. Hell. II 1, 28 der Harmost von Abydos (vgl. § 18) dem stellvertretenden Nauarchen Lysandros, dagegen hat Thuk. VIII 32, 3, vgl. 38, 4 und 39, 2, der Nauarch keine Gewalt über den Harmosten von Chios, der ihm trotzen darf, ohne den Rechtsboden zu verlassen, der Nauarch kann ihn nicht zwingen, ihm Hülfe zu leisten.

Die Lösung sehe ich in Folgendem: der dem Nauarchen gehorsame Harmost von Aigina ist (a. a. O. § 5) nicht vom Volke bestellt, sondern vom Nauarchen, dem Amtsvorgänger des gerade amtierenden, Klearchos als Harmost ist nach Thuk. VIII 80, 1 vom Hauptquartier in Jonien ausgesandt, also vom Nauarchen — ebenfalls dem Amtsvorgänger dessen, dem er gehorcht — ernannt, wenn auch seine Person von der heimischen

[1]) Ebenso ist die Rechtslage z. B. Thuk. II 66, 2; Diod. XIII 76, 6; 100, 5, vielleicht auch Plut. Lys. 9. Xen. Hell. IV 8, 20 f. befindet sich der zu seiner Harmostie aussegelnde Philodokos bei dem Nauarchen. Hier liegt keine Kompetenzschwierigkeit vor: Philodokos hat nach den unten (III 3 A 1 β) zu erörternden Regeln noch keine Hegemonie.

Regierung dem Admiral nahegelegt worden war, der Harmost von Abydos Xen. Hell. II 1, 18, 28 ist natürlich einer der vielen von Lysandros ernannten Harmosten dieser Gegend (Plut. Lys. 13; andere kennen wir hier überhaupt nicht), der dem Nauarchen trotzende Harmost von Chios aber ist vom Volke gewählt (a. a. O. 28, 5). Daß es prinzipiell einen Unterschied für die Subordination macht, ob der Beamte gewählt oder ernannt ist, folgt zwingend aus der Bestellung des Peisandros als Nauarchen: um dem Agesilaos Macht auch über die Flotte zu geben, wird er nicht selbst Nauarch, sondern berechtigt, den Nauarchen zu ernennen (Xen. Hell. III 4, 27; Plut. Ages. 10, hier oberflächlich und ungenau). D. h.: ist der Nauarch von Agesilaos ernannt, bedeutet dies die Unterordnung des sonst vom Könige unabhängigen (Aristot. Polit. II 6, 22) Nauarchen unter diesen. Wir brauchen also nur anzunehmen, daß in dem Falle von Xen. Hell. III 1, 9 der Harmost vom Nauarchen bestellt war, was nichts verbietet, und daß es sich Anab. VII 2, 6 um ein kollegiales Zusammenarbeiten handelt, was bei dem analogen Falle ebenda 1, 10 offenbar der Fall und hier ebensogut möglich ist wie das Gegenteil, und alle Schwierigkeiten verschwinden.

Der Ausweg, daß isolierte und durchaus auf das Meer gestützte Harmostien wie Byzanz, die mit dem Bereiche der Landmacht in gar keinem, mit dem der Seemacht im engsten Konnex stehen, deswegen regelmäßig dem Nauarchen unterstünden, ist ungangbar: der Harmost von Abydos wurde ja vom Nauarchen bestraft und der der Insel Chios konnte ihm trotzen[1]). Auch die Möglichkeit, daß die Harmosten, solange kein König im Felde steht und Hegemonie hat, dem Nauarchen unterstünden, verfängt nicht; dann müßte ja Derkylidas 399/7 dem Nauarchen unterstanden haben, wovon keine Spur zu sehen ist. Der soeben angeführte Satz, den Xenophon Ages. 1, 36 ausspricht, daß die Inseln dem Flottenkommando unterstünden, leidet dadurch keinen Schaden. Es handelt sich bei diesem Rechtssatz um Inseln ohne Harmosten, für die in der Tat nirgends eine Eximierung aus dem Nauarchenkommando nachzuweisen ist; sobald das Volk für eine Insel einen eigenen Harmosten erwählt, tritt diese aber ohne weiteres ein.

Es bleibt also dabei, daß die Unterordnung eines Harmosten unter einen Nauarchen nur durch Ernennung des ersteren seitens des letzteren herzustellen ist. Dazu stimmt auch vorzüglich, daß Harmosten für große Gebiete und Unternehmungen nur den von ihnen selbst eingesetzten Harmosten einzelner Städte als Vorgesetzte gegenüberstehen, wenigstens untersteht der ἄρχων (Harmost) von Amphipolis Thuk. V 8, 4; 9, 7 dem Brasidas, der ihn IV 132, 3 selbst eingesetzt hat, während sonst Harmost = Harmost ist und die Ausdehnung der Harmostie keinen Rangunterschied bedeutet (s. unten Abschn. III 3 B a γ).

[1]) Chier und andere Insulaner auch bei dem Landheer Xen. Hell. III 2, 17 u. ö.

Die Regel für den Kompetenzkonflikt zwischen Hegemonieführern lautet also: Jeder ernannte Magistrat untersteht dem Ernenner und dessen Nachfolger[1]), von den vom Volke gewählten unterstehen alle zu Lande dem Könige[2]), alle auf der Flotte dem Nauarchen, diese sind sich gleichgeordnet[3]), Harmosten von Inseln rechnen als Landoffiziere. Eine prinzipielle Regelung des Konflikts zwischen Nauarchen und Könige besteht nicht, ebensowenig wie für den Konflikt zwischen König und König, den man nur durch Vermeiden ihres Zusammentreffens, nicht durch Unterordnung des einen unter den anderen fernhalten kann (Herod. V 75; Xen. Hell. V 3, 10). Die Unterstellung eines Hegemon unter den andern äußert sich nach dem oben im Abschnitt e) Gesagten darin, daß er ihm Gehorsam schuldet, ihm für seine Operationen und Geldausgaben (Thuk. VIII 29, 2) verantwortlich ist und seiner Strafgewalt unterliegt.

Im Bürgergebiet ist jeder Kompetenzkonflikt durch eine weitgehende und genaue Kompetenzverteilung (für die Rechtsprechung vgl. Arist. Polit. III 1, 7) und besser noch durch die praktisch festgewordene Übermacht der Ephoren unterbunden: das zum mindesten praktisch auf die Ephoren beschränkte Recht, den einzelnen Magistrat zu suspendieren und ihm vor dem Volksgericht oder der Gesamtheit der τέλη den Prozeß zu machen, schafft hier eine ebenso klare Situation wie im Hegemoniegebiet.

Bei einer Invasion des eigenen Landes, wo das Recht der Hegemonie auch das Bürgergebiet umfaßt (s. u.), gelten auch hier die Regeln des Hegemoniegebietes. Der König als höchster Feldherr befehligt unbedingt zu Lande (Diod. XV 82, 4; 83, 3; Polyain Strateg. I 41, 3 u. ö.), er fällt Todesurteile ohne Prozeß (Plut. Ages. 32), wenn er die Ephoren hinzuzieht, so ist das seine Sache[4]).

l) Hegemonie.

Die Hegemonie, die Kommandogewalt, dem entsprechend, was im römischen Staatsrechte Imperium heißt, ist die wichtigste Qualität mehrerer

[1]) Xen. Hell. V 1, 5f.; vgl. soeben S. 172. Fälle, daß ein von einem Hegemonieträger mit Hegemonie betrauter Offizier in seinen Unternehmungen der Billigung des ersteren bedarf, häufig, z. B. Xen. Hell. IV 1, 21.

[2]) Das steht auch Xen. Pol. Laked. 13, 10; vgl. Plut. Ages. 7. Thuk. IV 38, 2 fragt der Chef eines Detachements, als er kapitulieren will, bei dem Gros, d. h. dem Könige als dessen Kommandanten an.

[3]) Man beachte, daß Agesilaos 395/4 von den griechischen Städten in Kleinasien Schiffe erst verlangt, nachdem er durch Spezialauftrag auch über die Flotte gesetzt ist, er kann offenbar Ansprüche an die Bundesgenossen, die zum Kompetenzbereich des Nauarchen gehören, trotz seines Königtums vorher nicht stellen (Xen. Hell. III 4, 28).

[4]) Agesilaos wird Xen. Ages. 2, 17 vom χοροποιός in einen Chor eingestellt; das ist keine Kompetenzschwierigkeit: erstens kommt Agesilaos nicht in amtlicher Eigenschaft zum Chor und zweitens handelt es sich um die Hyakinthien, die kein Fest der Gemeinde Sparta sind, deren Festordner also kein staatlicher Funktionär ist, s. u. im Abschnitt III 3 B a α.

spartanischer Beamter und verdient eine nähere Behandlung um so mehr, als eine Definition an dieser Stelle zugleich helfen wird, den Begriff bei anderen Staaten und in anderem Zusammenhange richtig zu deuten.

α) Territoriale Abgrenzung.

Es liegt im Wesen der Hegemonie als des alle bürgerlichen Garantien aufhebenden militärischen Kommandos, das absolute Strafgewalt und unbeschränkte Befehlsrechte verleiht, daß sie im befriedeten Bürgergebiet, in der πόλις selbst, nicht gelten kann, daß sie einer territorialen Abgrenzung, die dieses ausschließt, fähig und bedürftig ist.

Die Grenze fällt hier mit den Grenzen von Bund und Staatsgebiet zusammen. Ein Unterschied zwischen der Stadt Sparta und dem flachen Lande im Bürgergebiet ist nicht nachzuweisen und kann nicht vorhanden gewesen sein, da die Stadt Sparta kein rechtlich abgegrenzter Begriff innerhalb des Bürgergebietes ist, es gibt kein Pomerium, richtiger: die Stadt ist gleich dem Bürgergebiet, das Pomerium ist die Landesgrenze.

Im Gemeindegebiet von Sparta ist demgemäß auch keine Spur von Hegemonie nachzuweisen — außer bei feindlichen Invasionen, bezw. fingierten Invasionen wie Plut. Kim. 16; Polyain. Strateg. I 41, 3 [1]) – und kein Magistrat vorhanden, dem man die Hegenomie zuschreiben könnte, die Könige fallen aus, da sonst der Unterschied zwischen ihrer Stellung im Felde und der daheim, auf die alle Autoren solches Gewicht legen, unverständlich und illusorisch würde. Es wäre auch nicht zu begreifen, warum die Hegemonie erst des Agis, dann des Agesilaos 363/2 (Diod. XV 82, 6; 83, 3) und die aus einer solchen anstandslos resultierenden kriegsrechtlichen Sprüche während der Invasion von 370/69 (Plut. Ages. 32) als ein unerhörtes Novum erschienen. Wenn seit dem messenischen Aufstand von 464 mit Ausnahme einer kurzen Zeit nach 425 (s. soeben) keine Hegemonie im Bürgergebiet gegolten hat, ist das durchaus verständlich. Die Ephoren sind ein Kollegium, üben nur als Zivilrichter eine getrennte Tätigkeit aus, ein Kollegium mit militärischem Kommando ist aber schwer vorzustellen und nicht nachzuweisen (s. o. S. 166). Auch bliebe, wenn die Hegemonie im Bürgergebiet den Ephoren eignete, unverständlich, warum die zitierten hegemonischen Todesurteile von Plut. a. a. O. etwas beson-

---

[1]) Diese Ausdehnung der Hegemonie auf das Bürgergebiet entspricht u. a. dem, was man in Rom Tumultus nennt. Ein solcher Fall liegt auch vor, als Pylos von den Athenern besetzt ist. Damals begeben sich die τέλη Thuk. IV 15, 1 ins Lager und unterstehen dem militärischen Kommando genau wie wenn Agesilaos die Stadt gegen Epameinondas verteidigt. Eine Frage, die sich erhebt, ist nur die: ist das ganze Bürgergebiet die ganzen 15 Jahre, die die Athener in Pylos saßen (ausgenommen etwa die Zeit des offiziellen Friedens mit Athen) im Kriegszustand gewesen? Zu merken ist nichts davon, man wird sich vielleicht zu der Annahme verstehen, daß eine partielle Erklärung in Kriegszustand möglich war, damals etwa Messenien westlich irgend einer Demarkationslinie.

deres, die prozeßlosen Todesurteile über Perioiken (Isokr. XII 181) ein Symptom furchtbarer Bedrückung und Zurücksetzung gegenüber den Spartiaten darstellen sollen, wenn im Grunde das Recht dazu auch im Frieden allen Bürgern gegenüber lauert, endlich wäre die Regel, bei Todesurteilen mehrere Tage zu verhandeln und zu verhören (Plut. Apophth. lakon. Anaxandr. 6), von vornherein illusorisch gewesen. Auch was die Ephoren sonst etwa tun, setzt keine Hegemonie voraus, die Mobilmachung sicher nicht, aber auch die Krypteia, die sich als Krieg gibt, postuliert kein militärisches Kommandorecht der Ephoren. Bestünde dieses, so würden die jungen Spartiaten, die auf der Helotenstreife sind, des Schutzes der bürgerlichen Rechtsprechung entbehren und den Ephoren so untergeben sein, wie ein Soldat dem Könige im Felde; dieses ohne ausdrückliche Bezeugung anzunehmen — wo wir gerade über die Stellung der jungen Leute ermüdend viel hören — ist unerlaubt.

Auch das Perioikenland, bei dem man an sich zweifelhaft sein könnte, rechnet durchaus als Friedenszone, es gibt hier keine Hegemonie – außer bei feindlichen Invasionen, genau wie im Gemeindelande von Sparta[1]). Das folgt notwendig aus der Tatsache, daß die *διαβατήρια*, die feierlichen Opfer, mit denen der ausrückende Feldherr und sein Heer aus dem Friedens- in den Kriegsstand übergehen, niemals an der spartiatisch-perioikischen Grenze stattfinden, die überhaupt niemals die mindeste Rolle spielt, sondern an der perioikisch-ausländischen, in praxi meist an der tegeatischen (vgl. Xen. Hell. III 5, 7; V 1, 33; 4, 37), Herod. VI 76 an der argivischen. Daß diese Opfer die angegebene Bedeutung haben, liegt auf der Hand, sie sind der einzige Einschnitt, die einzige ein Novum einleitende Zeremonie, sie müssen die Grenze bezeichnen zwischen den beiden Gebieten, die in den Quellen[2]) scharf geschieden werden, dem ohne und dem mit militärischem Kommando, es ist undenkbar, den Wechsel des Rechts formlos geschehen und an einer rechtlich irrelevanten Stelle die feierlichen Opfer vollziehen zu lassen. Dieselbe Erscheinung zeigt sich nach Herod. VI 76 bei dem Aufbruch einer Expedition zur See, die Opfer, die gerade nach dieser Stelle den *διαβατήρια* homogen sind, werden am Meere und dem Meere dargebracht, also, da es sich um Thyrea

---

[1]) Wir finden natürlich im peloponnesischen Kriege und im 4. Jahrhundert oft spartanische Truppenkörper kriegführend im Perioikenlande (Thuk. II 25, 2; IV 57, 2 ff.), viel öfter als im Bürgergebiet; das ist aber eine Folge der geographischen Exponiertheit, nicht des geminderten Rechtes. Man lernt daraus nur, daß die Geltung des Kriegszustandes für die Perioikenorte möglich war auch ohne seine Ausdehnung auf das Bürgergebiet – ob er dann für alle Perioiken galt oder partielle Verhängung angängig war ist nicht zu sagen.

[2]) Vgl. im allgemeinen Aristot. Polit. III 9, 2; Isokr. III 24; Thuk. I 128, 7; Diod. XVII 104, 2.

handelt, eine Perioikenstadt, jenseits des Gürtels der Perioiken, nicht zwischen Sparta und diesem [1]).

Ob Kythera in seiner geographischen Isoliertheit eine der hegemonischen Gewalt unterstellte Ausnahme ist, vermag man nicht zu entscheiden, Thuk. IV 53, 2 meldet, daß stets ein Harmost (IG V 937) mit Besatzung dort steht [2]). Harmosten gibt es überall bei der Perioiken (Schol. Pind. Olymp. VI 154), also auch im nicht-hegemonischen Gebiet, und daß er spartiatische Soldaten auch im Frieden bei sich hat, was ein Unikum zu sein scheint, beweist nichts zwingend, das hat der König auf dem Ausmarsch zur Grenze auch und hat doch noch keine Hegemonie. Aber immerhin, wer will mag für Kythera eine Ausnahme postulieren, die sich ja mit dem Prinzip, daß die Meeresopfer als *διαβατήρια* gelten, vorzüglich vertrüge.

Einige Einwände, die man vielleicht gegen das Fehlen der Hegemonie im Perioikengebiet machen könnte, sind hinfällig. Ein König hebt Thuk. V 54, 1 im Perioikenlande aus, aber das tun die Ephoren in Sparta auch, ohne Hegemonie zu haben, zweitens werden wir unten generell sehen, daß im Prinzip das Recht zur Mobilmachung und Aushebung von der Kommandogewalt in Sparta und im Bunde scharf geschieden wird, und drittens handelt es sich Thuk. a. a. O. eben um Perioiken. Die Hegemonie ist aber die Suspendierung der Bürgerprivilegien und des zivilen Bürgerrechtes. Sie würde voraussetzen, daß der Spartiat im Perioikenlande dem Könige als Soldat untersteht wie etwa in Tegea und das sagt Thukydides nicht. Die Stelle beweist, daß die Rechtsstellung der Perioiken vor der Erklärung des Kriegszustandes anders ist, als die der Spartiaten, was wir ohnehin wissen, aber nicht, daß die Kommandogewalt, der der Bürger und der Perioike im Felde unterliegen, im Frieden für den Perioiken gilt.

Dasselbe ist zu sagen, wenn Isokr. XII 181 vermeldet, daß die Ephoren Perioiken ohne Recht und Prozeß hinrichten lassen können. Das beweist ebenfalls, daß die rechtlichen Garantien, die im Frieden das Leben des Perioiken umgeben, andere sind als die den Spartiaten schützen, aber es beweist kein militärisches Kommando einer spartanischen *ἀρχή* über Perioiken in Friedenszeiten — ganz abgesehen davon, daß man sich nicht leicht entschließen wird, militärische Kommandogewalt eines Kollegiums anzunehmen (s. o. S. 166f.).

[1]) Das Opfer am Isthmos Herod. IX 19 hängt nicht mit der Überschreitung einer Grenze zusammen — etwa dem Verlassen des Peloponnes o. ä. — und gehört nicht hierher. Es steht mit dem gleich darauf folgenden Opfer in einer Linie, das zu Eleusis dargebracht wird, wo keine Grenze irgendwelcher Art verläuft. Es handelt sich, wie schon oben S. 28[6] gesagt, um das übliche Opfer vor einem entscheidenden Entschluß.

[2]) Vgl. Herod. VII 235.

Auch daß es im Perioikenlande Harmosten gibt wie im Auslande, stört nicht. Man könnte einwenden, es handele sich um Beamte mit gleichem Titel; die Harmosten im Bundesgebiet und Auslande seien notorisch hegemonieführend, also müßten es die in Lakonien auch sein. Aber daß zwei Beamte den gleichen Titel führen und einer Hegemonie hat, der andere nicht, ist durchaus möglich, jedes Mal wenn ein König im Felde steht und einer daheim ist, tritt der Fall ein, wenn der Chef eines Geschwaders zu Hause, der des zweiten in Asien ist, desgleichen – hier liegt keine Schwierigkeit vor, auch der rechtliche Unterschied zwischen Kythera und Lakonien, den wir als möglich andeuteten, ist, wie man so erkennt, durchaus zulässig, wenn auch nicht etwa erwiesen. Wollte man den lakonischen Harmosten Hegemonie zubilligen, so würde auch der allgemeine Satz verletzt, daß der König oberster Feldherr ist, denn wie gesehen hat der an der Spitze des Heeres ausziehende König, solange er im Perioikengebiete ist, keine Hegemonie, wäre also dem Harmosten untergeordnet, was unmöglich ist. – Es bleibt dabei, daß Lakonien und Messenien ohne Rücksicht auf die Gemeindezugehörigkeit befriedeter Rechtsboden sind. Werden Spartaner und Lakonen außer Landes ins Feld geführt oder daheim angegriffen, gilt für sie gleichmäßig das militärische Kommando, im Frieden ist ihre Rechtsstellung verschieden, aber nicht so, daß eine Gruppe unter Kriegsrecht stände und die andere nicht.

Unzweifelhaft aber ist die Hegemonie im Gebiete des Bundes und im Bundesauslande, dem nach dem oben S. 176 Gesagten das Meer gleichgestellt ist. Die Hegemonie erwacht bei dem Überschreiten der Grenze, vgl. Xen. Hell. III 5, 7; V 1, 33 und (besonders deutlich) V 4, 37; sie erlischt demgemäß bei der Rückkehr in das Friedensgebiet, in späterer Zeit außerdem durch Suspendierung.

Es liegt logischerweise im Wesen der Hegemonie, daß sie, abgesehen von der Entziehung bestimmter Gebiete, also eben des Bürgergebietes und der Perioikenorte, keiner weiteren Abgrenzung fähig ist. Es wäre an sich widersinnig, wenn das spartanische Volk einen Feldherrn mit Hegemonie für Arkadien aussenden und für einen event. Aufenthalt in Achaia die Hegemonie im Voraus nicht gelten lassen wollte. Mit dem Überschreiten der Grenze und dem Erwachen der Hegemonie würde die Berechtigung zur Mißachtung solcher Beschlüsse eo ipso entstehen. Abgesehen davon, daß auch der Hegemonieführer nicht gegen bestehende internationale Verträge Spartas freveln darf, begibt man sich mit der Übertragung der Kommandogewalt des Rechtes ihn zu meistern, man kann nicht proklamieren, daß im Falle eines bestimmten Marsches die Verpflichtung der Soldaten zum Gehorsam erlischt und hat es formell nie getan.

Mit der Entwickelung im fünften und vierten Jahrhundert aber, die erstens überhaupt eine stärkere Abhängigkeit der Hegemonieführer von der heimischen Regierung brachte und zweitens dazu führte, daß

viele Hegemonieführer gleichzeitig auf verschiedenen Schauplätzen operierten, hat sich das geändert. Man hat erstens einmal die Hegemonie zur See von vornherein von der alten zu Lande getrennt und die Nauarchen neben die Könige gestellt (Aristot. Polit. II 6, 22; s. o. S. 171 f.) [1]), dann aber brachten die Harmosten den Zwang, weiter zu scheiden oder auf die Hegemonie der letzteren zu verzichten, was erst recht nicht anging. So finden wir die abgegrenzte Hegemonie der Harmosten und zwar sowohl der üblichen für eine Stadt oder zwei (Xen. Hell. II 2, 2), wo sich die Abgrenzung von selbst ergibt, wie auch der ebenso Harmosten heißenden Feldherrn wie Thibron Xen. Hell. III 1, 4, wo man nach Städtegruppen und Kriegsschauplätzen abgrenzte, vgl. den Harmosten für Jonien Xen. a. a. O., für Olynth und den thrakischen Kriegsschauplatz ebenda V 3, 20, für den Krieg in Attika ebenda II 4, 28. Der oben S. 172 angeführte Fall von Thuk. VIII 32, 3 zeigt, daß die Hegemonie des Nauarchen nicht gilt, wo die des Harmosten gilt. Wie man sich in der Praxis durch die Schwierigkeiten der lokalen Hegemonie durchgewunden hat, gehört nicht hierher, das ist eine Frage der Regelung von Kompetenzkollisionen, von Unterordnung eines Magistrates unter den anderen und oben S. 172ff. behandelt.

β. Begründung und Erlöschen der Hegemonie.

Für die Hegemonie gilt, was für die Magistratur im allgemeinen gesagt wurde, sie wird in der Regel vom Volke übertragen, daneben auch von einem anderen Beamten, natürlich nur von einem, der selbst Hegemonie hat, also solche abzugeben vermag [2]).

Mit der Wahl durch das Volk wird natürlich nicht die Hegemonie erteilt in dem Sinne, wie das Amt selbst, sondern nur die Möglichkeit, die Hegemonie im Falle einer Aussendung in das Ausland zu führen. Es erwacht also mit der Führung eines der Hegemonie fähigen Amtes nicht das Recht, nach eigenem Gutdünken in das Hegemoniegebiet zu gehen, also die Hegemonie auch praktisch zu übernehmen, das letztere hat nur nach dem Willen des Volkes zu geschehen, dem — bezw. dessen von ihm zu beauftragenden Vertretern, den Ephoren — daher auch die Mobilmachung, d. h. die Schaffung eines Objektes der Hegemonie, obliegt. Das Volk gibt die Vollmacht auszurücken, d. h. erteilt den Ephoren den Auftrag, einen bestimmten namentlich bezeichneten hegemoniefähigen Beamten — sei es einen König, den Nauarchen oder einen eigens dazu neugewählten Harmosten — auszusenden. So werden als vom Volke

---

[1]) Vgl. wie bei den Spartanern des IV. Jhdts. das Prinzip einer Teilung der Hegemonie nach Land und See als geläufig vorausgesetzt wird (Xen. Hell. VII 1, 12ff.).

[2]) Erteilung durch Ernennung zu hegemonieführendem Magistrat Thuk. VIII 8, 2; 61, 1f.; Xen. Hell. V 4, 15, 41; Erteilung von Hegemonie als militärischem Kommando ohne Amt wohl Xen. Hell. II 2, 5 und III 4, 20 (s. u. Abschn. δ).

ausgesandt bezeichnet hegemonieführende Beamte z. B. Herod. V 64; VII 206; Thuk. II 80, 2; III 26, 1; IV 85, 1; VIII 28, 5; 80, 1; Xen. Hell. I 6, 1; II 1, 7; III 2, 8; IV 2, 9; 6, 3; 8, 17; V 2, 3, 24; 3, 8, 20; 4, 61, 65; VI 1, 1; 4, 18; 5, 10; VII 4, 21; Xen. Pol. Laked. 15, 2; Anab. II 6, 2; Diod. XI 42, 6; 79, 5; XII 55, 4; XIII 76, 2 (vgl. 70, 1); XIV 17, 6; 19, 4; 36, 1; 38, 4; 79, 1; 81, 1; 99, 1; XV 22, 2; 23, 2; 45, 4; 51, 3; 54, 6; 62, 1; 92, 2; XVI 59, 1; 62, 4; XX 104, 1 f.; Plut. Lys. 21, 23, 28; Ages. 6, 37; Kleom. 4, 6; Aristot. 'Αθην. πολ. 19, 5 u. ö.[1]). Daß formell die Ephoren die Aussendung verfügen, sieht man z. B. Herod. IX 10; Thuk. VIII 12, 3; Xen. Hell. III 1, 1, 32; V 4, 14, 47; Anab. II 6, 2 f.; Plut. Kleom. 4, 6; Lys. 21, 28 (vgl. auch Stellen wie Diod. XIX 70, 6; Plut. Agis 13 a. E.): darüber ist unten im Abschnitt III 3 A n γ zu handeln.

Andererseits involviert die Führung einer hegemoniefähigen Magistratur die Pflicht, dann, wenn es das Volk verlangt, die Hegemonie auszuüben und das Kommando tatsächlich zu übernehmen, Xen. Hell. V 2, 3; 4, 13 (danach Plut. Apophth. lakon. Agis Sohn d. Archid. 1 zu beurteilen) zeigt, daß ein Widerspruch des Beamten eitel ist und nicht durchdringen kann, wenn ihm nicht das Volk seinerseits Dispens erteilt. Agesilaos muß Vorwände und Gründe suchen, letzteren zu erhalten, kann nicht kraft magistratischer Gewalt den Ausmarsch dem Volke abschlagen, auch das hohe Alter[2]), das den Nicht-Beamten dienstfrei macht, ist hier keine Entschuldigung.

Die Hegemonie erwacht also prinzipiell mit dem Betreten des Hegemoniegebietes (s. o. S. 150), mit der Bestellung durch einen anderen Beamten im Felde[3]), drittens mit dem Eindringen des Feindes in das Friedensgebiet einschl. des Helotenaufstandes, bezw. wenn eine Invasion fingiert wird (Plut. Ages. 32; Diod. XI 63, 6 f.; Plut. Kim. 16; Polyain Strateg. I 41, 3) und zwar von selbst, ohne Proklamation und Anweisung von irgend einer Seite. Die Gefahr, daß ein hegemoniefähiger Magistrat durch Fiktion eines Angriffs sich zwecks eines Staatsstreiches die Hegemonie anmaßt, fällt dadurch weg, daß natürlich die Aufdeckung der Fiktion die Hegemonie illusorisch und den Beamten haftbar macht; wenn König Archidamos keinen Nachteil von seiner fingierten Invasion 464 hatte, liegt das nicht daran, daß er juristisch im Recht war, sondern daß die

[1]) Es handelt sich gleichmäßig um Könige, Königsvertreter, Harmosten und Nauarchen.

[2]) Über 40 ἀφ' ἥβης.

[3]) Wie die Rechtsstellung der Soldaten zu dem Feldherrn auf dem Marsche von Sparta bis zur Grenze ist, bleibt unklar. Sie unterstehen ihm natürlich (vgl. z. B. Xen. Hell. V 4, 47), seine Befugnisse werden einfach magistratisch sein. Praktisch wird die Frage nie akut geworden sein, es ist ganz gut möglich, daß diese bei jeder φρουρά vorkommende Phase, an die man gewöhnt war und die nichts bedeutet, ganz prägnanter Regelung entbehrte.

Ephoren und jedermann einsah, daß er das während der Katastrophe praktisch Vernünftigste getan hatte. Die alljährliche *κρυπτεία*, die einen Helotenaufstand fingiert, läßt (S. 176) eine Hegemonie nicht erwachen, das ist nicht logisch, aber eine unvermeidliche Konzession an die Praxis; dem entspricht, daß Archidamos 464 nicht einen Helotenaufstand fingiert — den fingierte der Staat tagtäglich — sondern eine Invasion äußerer Feinde.

Ein Erwachen der Hegemonie bleibt aus, wenn ein an sich hegemoniefähiger Magistrat mit ausdrücklich nicht hegemonischen Aufträgen, und ohne Heer oder Flotte mitzunehmen oder draußen vorzufinden, ausgesandt wird, d. h. seine Magistratur mit der Stellung eines Gesandten kumuliert oder auch wenn er (z. B. ein König Xen. Hell. III 2, 22) im Namen des Staates zur Vornahme einer kultischen Handlung zu einem auswärtigen Heiligtum gesandt wird [1]).

Auf diesen Regeln — Erwachen der Hegemonie mit dem Betreten des Hegemoniegebietes und andererseits Nicht-Erwachen, wenn keine bewaffnete Macht als Objekt des Kommandos vorhanden ist — bauen sich die Regeln für den Hegemoniewechsel bei Nauarchen und Harmosten auf.

Hier gilt die Norm, daß nicht ein Eintreffen in dem Hauptquartier bei dem bisherigen Chef der betr. Armee oder Flotte verlangt wurde, sondern daß die Hegemonie als übernommen galt, sobald der neue Beamte das Hegemoniegebiet auch nur betreten, bezw. einen Teil des Kommandos übernommen hatte. Indem der neue Nauarch die Führung auch nur eines untergeordneten Detachements der Flotte tatsächlich ausübt, hat die Hegemonie gewechselt, hat er „die ganze Nauarchie", wie Thuk. VIII 20, 1 es ausdrückt [2]). Kommt der Nauarch aber andererseits nur auf einem Schiff, ohne ein Geschwader zu führen, in das Hauptquartier, so übernimmt er nicht mit dem Besteigen des Schiffes, sondern mit dem Eintreffen an Ort und Stelle die Hegemonie, wie Xen. Hell. I 6, 2 (vgl. II 1, 10); Plut. Lys. 6 zeigen, mag er vorher auch noch so viele Stadien hegemoniefähigen Meeres durchkreuzt und noch so viele hegemoniefähige Inseln berührt haben. Die gleiche Regel gilt bei den Harmosten: der neue Harmost ist nicht Hegemon, solange er zu seinem Amtssitze als Reisender unterwegs ist, als der Nachfolger des Harmosten von

---

[1]) Dasselbe gilt, wenn ein hegemonieführender Magistrat im Felde einen anderen zu einer Stelle ernennt, wo er keine Truppen kommandiert, z. B. Agesilaos den Lysandros in Asien entsendet 396 (Plut. Lys. 23 f.), oder der Nauarch einige Spartaner zu Tissaphernes delegiert (Thuk. VIII 87, 6; 99, 1).

[2]) Wenn er 33, 1 gleichwohl „zur Nauarchie" nach Milet ins Hauptquartier fährt, so ist das auch ganz richtig, bedeutet aber die praktische Übernahme des Kommandos von dem Vorgänger. Vgl. hierzu auch die Nauarchie des Teleutias 387/6, wo der neue Nauarch nur das Seitendetachement von Aigina führt und garnicht in das eigentliche Hauptquartier kommt, ohne deshalb weniger Nauarch zu sein: Xen. Hell. V 1, 13 ff.

Byzanz Xen. Anab. VII 2, 5 schon längst aus Lakonien abgereist ist, ist nur der alte Harmost tätig und nur er verantwortlich (ebenda 1, 10 ff.). Der neue Harmost ist aber im Kommando, sobald er das Gebiet seiner Harmostie tatsächlich betreten hat, auch ohne am Amtssitze zu sein: der neue Harmost von Byzanz übt a. a. O. Amtsrechte aus, sobald er in Perinth eintrifft, wo er Station macht; Perinth hatte keinen eigenen Harmosten und gehörte offenbar wie zeitweilig auch Chalkedon zur Harmostie Byzanz[1]).

In dem oben erwähnten Fall, daß ein Nauarch das Amt nur durch Führung eines untergeordneten Detachements praktisch übernimmt und das Hauptquartier garnicht oder später aufsucht, bleibt der bei diesem befindliche Nauarch, Epistoleus usw. ruhig im Dienst, nur als Untergebener des neuen Nauarchen, er führt eine der des Epistoleus zu vergleichende dem Nauarchen untergeordnete Hegemonie weiter — es sei denn, daß der neue Nauarch etwa seinen eigenen Epistoleus oder sonst einen Vertreter von sich aus hinschickt. Dadurch ist zu erklären, daß Xen. Hell. V 1, 25 f. Antalkidas trotz des Ablaufs seiner Nauarchie (§ 13) das hellespontische Geschwader eo ipso übernimmt, als er vom Großkönig herabkommt. Er ist der Beamte des Vorjahres, kein Beamter des laufenden Jahres ist zur Stelle, so ist er der Nächstberechtigte und Nächstverpflichtete. Am Platze ist nur der Epistoleus des Vorjahres (V 1, 6). Man sieht: nicht nur die Beamten des Vorjahres behalten die Hegemonie weiter, wenn kein Beamter des laufenden Jahres zur Stelle ist, es gilt auch die alte Rangordnung weiter, der Ex-Nauarch ist eo ipso dem Ex-Epistoleus übergeordnet.

Die Hegemonie erlischt durch Eintreffen des Nachfolgers unter den eben besprochenen Bedingungen, durch Verlassen des Hegemoniegebietes und Betreten überhaupt nicht-hegemonischen oder einer fremden Hegemonie unterstellten Landes[2]), später durch Suspension durch die heimische Regierung, allemal bei Wegfall der hegemonischen Stellung durch einen internationalen Vertrag Spartas, z. B. wenn im Frieden von Xen. Hell. VI 3, 18; 4, 2 (vgl. Kleombrotos' Anfrage an letzterer Stelle) die Harmostien von Sparta generell aufgegeben werden.

[1]) Von den hier gegebenen Regeln begegnet eine Ausnahme: wenn ein Harmost ausgesandt wird, ohne daß neben ihm ein König oder ein für die von ihm zu durchreisenden Gebiete in Betracht kommender zweiter Harmost draußen ist, erwacht die Hegemonie mit dem Verlassen Lakoniens: Brasidas, der, als er hinausgeht, im Peloponnes und weiterhin der einzige hegemoniefähige Beamte ist (es steht kein König im Felde), übt am Isthmos hegemonisch-finanzielle Rechte aus (Thuk. IV 70, 1 vgl. mit 80, 5; s. u. Abschnitt γ), und Thibron, der unter gleichen äußeren Bedingungen auf dem Wege nach Asien ist, tut das Gleiche Xen. Hell. III 1, 4 gegenüber Athen. Streng logisch ist das beides nicht, aber wieder eine naheliegende Konzession an die Praxis.

[2]) Sie erlischt natürlich nicht, wenn der Hegemonieführer zwar seinen Hegemoniebereich verläßt, aber in ein weder aller noch speziell seiner Hegemonie entzogenes Gebiet einrückt. Wenn der Harmost von Thespiai nach Lakonien geht, erlischt seine Hegemonie, geht er in den Bereich seines Kollegen zu Theben, ebenfalls, marschiert er ins Bundesausland, etwa nach Athen, keineswegs.

γ. Inhalt der Hegemonie.

Der wesentlichste Inhalt der Hegemonie, der, an den man bei ihrer Nennung zunächst einmal denkt, ist das militärische Kommando. Dieses umfaßt das Recht, zu bestimmen, wo die von Bundeswegen aufgestellten Truppen sich sammeln sollen – d. h. die spartanische Hegemonie involviert das Kommando über die σύμμαχοι – (Xen. Hell. III 4, 4; IV 7, 3; V 4, 37)[1]), das Recht, Ort und Zeit von Marsch und Lager anzuordnen (Xen. Pol. Laked. 13, 10), das Heer in Winterquartiere zu legen (z. B. Diod. XIV 17, 12; Xen. Hell. III 2, 2), es sonstwie zu dislozieren (vgl. Thuk. VIII 5, 1), es in Garnisonen zu legen (Xen. Hell. III 2, 29; IV 4, 13; V 3, 25, 4, 15 u. ö.), es neu zu gruppieren (Thuk. IV 125, 3; V 8, 4; Xen. Ages. 2, 11), Truppenteile zu detachieren (Xen. Hell. III 4, 20 u. ö. [vgl. Pol. Laked. 13, 10]), Soldaten zu beurlauben (Xen. Hell. II 1, 1), ihnen Stellvertretung zu gestatten (Xen. Hell. III 4, 15; Ages. 1, 24; Plut. Ages. 9), sie neu zu bewaffnen (Plut. Kleom. 23), die vorgeschriebenen Waffenübungen gegenüber den Regeln daheim zu erleichtern oder zu erschweren[2]), Umfang und Grenze der Operationen zu bestimmen (Thuk. II 18, 3ff.; V 60, 1; Xen. Hell. III 2, 24; VI 5, 20), endlich das Heer zu entlassen (Herod. VI 81; IX 88; Xen. Hell. II 3, 3; 4, 39; IV 4, 19, V 3, 25; 4, 41, 55, 59; VI 4, 26; 5, 21. Entlassung einzelner Kontingente Thuk. I 102, 3; Plut. Kim. 17, einzelner anderweitig abgegrenzter Korps Thuk. VIII 71, 1, 3).

Der Hegemonieträger kann Organisationen im militärischen Interesse schaffen, z. B. den Botendienst von Diod. XV 82, 6, und aus den ihm Untergebenen Geiseln stellen (Xen. Hell. III 1, 20)[3]), kann die Bürger von Bundesstädten zu lokal-militärischen Zwecken versammeln (Thuk. IV 84; 114, 3; 120, 3; Xen. Hell. I 6, 8; II 1, 5; IV 8, 3f. u. ö.)[4]), er darf Freiwillige und Söldner annehmen (Thuk. III 101, 2; IV 80, 5; Xen. Hell. III 4, 10; IV 3, 15; Plut. Ages. 11) und Fremde wie befreundete Spartiaten als Ratgeber oder sonstwie in seine Umgebung ziehen (Herod. VIII 21; IX 10; Thuk. I 128, 6; 132, 5; Xen. Hell. I 6, 32; IV 8, 18)[5]),

[1]) Ob der elische Stratege seinen Plan ausführt, hängt vom spartanischen Nauarchen ab: Thuk. III 29, 2ff. Pausanias heißt Thuk. I 94, 1 στρατηγὸς τῶν Ἑλλήνων, das ist nicht amtlich, bezeichnet aber die Stellung ganz richtig.

[2]) Das erstere ist offenbar üblich gewesen, die Rechtsgrundlage der Veränderung des Reglements bildet natürlich die Macht des Kommandeurs (Plut. Lyk. 22).

[3]) Wegen des Einforderns von Geiseln s. o. S. 116[4].

[4]) Thuk. VII 65, 3 gehört nicht hierher: Syrakus ist nicht in der Symmachie. Die Leiter der Volksversammlung in der Stadt sind die auch namhaft gemachten örtlichen Strategen, Gylippos kann nur mit deren Erlaubnis teilnehmen.

[5]) Es ist aber natürlich ungenau, wenn Herod. IX 53 einen Befehl als vom Hegemon und seinem Ratgeber ausgehend bezeichnet. Vielleicht sind hierher auch die samischen Verbannten zu rechnen, die Thuk. IV 75, 1 auf der peloponnesischen Flotte Dienst tun. Ein später Fall eines befreundeten Ausländers als Ratgebers Plut. Kleom. 19.

kann seine Untergebenen zu eigenen Operationen auf Zeit oder dauernd (als Harmosten s. o. S. 147[4]) mit selbständigen Stellungen betrauen; es ist selbstverständlich, daß er über einen Mann, über den die heimische Regierung etwas beschlossen hat, sobald er Soldat, aber nicht sobald er Beamter ist, ohne Rücksicht auf jenen Beschluß verfügen kann; der Mann, dem man in Sparta die Harmostie von Euboia zugedacht hatte (er war nicht gewählt, das kann der Hegemon nicht kassieren, sondern man wollte, daß ihn der Hegemon zu dieser Stellung ernennen sollte), wird durch den Hegemon für Lesbos bestimmt und geht dorthin (Thuk. VIII 5, 1 f.)[1]).

Der Hegemonieträger kann ohne Recht und Prozeß aburteilen, spartanische Bürger (Aristot. Polit. III 9, 2; Plut. Ages. 7, vgl. 32)[2]) wie Bundesgenossen (Plut. Arist. 23; Thurioi, bei dessen Angehörigen er es nach Thuk. VIII 84, 3 nicht kann, gehört nicht zur Symmachie und nicht zum Bereich der Hegemonie)[3]), das Strafmaß kann er frei wählen (vgl. Xen. Hell. III 1, 27)[4]). Er führt den Vorsitz im Kriegsrat, den er beruft und entläßt (Herod. VIII 56, 107 f.; IX 50; Thuk. II 10, 3; 12, 1; VIII 8, 2; 79, 1; Xen. Hell. I 1, 31; II 1, 31; III 5, 22; IV 5, 7[5]); vgl. Anekdoten

[1]) Selbstverständlich kann der Hegemon seine Leute zu allen auch nicht rein militärischen Dienstleistungen bestellen: als Preisrichter (Xen. Hell. IV 2, 8) wie als Brautführer (IV 1, 15).

[2]) Sehr bezeichnend ist, daß Plut. Arist. 13 der Chef des athenischen Kontingents im Bundesheer wohl gegen Verräter in seinem Korps einschreiten kann, ihm aber ihre formelle Aburteilung entzogen ist. Plut. Ages. 32 (vgl. 34) wirken die Ephoren mit, das ist echt agesilaische Politik, kein formales Recht.

[3]) Plut. Them. 11 will der Nauarch den Themistokles schlagen. Das ist Unfug, aber an der Disziplinargewalt des Hegemonieträgers auch über die Strategen der bundesgenössischen Kontingente wird man nicht zweifeln.

[4]) Er kann das Recht natürlich wie jedes andere für einen Einzelfall abgeben. Zu seiner Unterstützung hat er die „Hellanodiken" im Lager, denen Streitfälle zwischen Soldaten im Lager nicht von Rechtswegen zustehen, aber vom Hegemon, der sich um Wichtigeres zu kümmern hatte, gewohnheitsgemäß zugewiesen wurden (Xen. Pol. Laked. 13, 11). Daß diese Gehülfen Hellanodiken heißen, zeigt auch die gleichmäßige Erstreckung der Hegemonie über Bürger und Bundesgenossen. Eine Weitergabe anderer Rechte liegt in den zahlreichen Ernennungen von Harmosten und Beauftragungen mit Kommandos (z. B. eines Polemarchen mit Führung von σύμμαχοι, die Xen. Hell. IV 5, 11 vorausgesetzt wird).

[5]) An den letztgenannten zwei Stellen ist es ein Kriegsrat von Polemarchen und Pentekontarchen nebst Xenagoi. Wenn das wörtlich zu nehmen ist, also die Lochagen ausgelassen waren, zeigt das die Freiheit des Hegemon zu berufen, wenn er will, der Zutritt zum Kriegsrat ist nicht an einen Rang gebunden. Vgl. hierzu Thuk. II 10, 3; V 60, 1 und daß der amtlose Aristeides Plut. Arist. 8, Them. 16 am Kriegsrat teilnimmt, der gar keinen Anspruch darauf hatte als seinen auch dem Höchstkommandierenden bekannten Namen. Kriegsratssitzungen, meist mit Hinzuziehung der Strategen der σύμμαχοι, sonst: Herod. VII 207, 209; VIII 4 f., 49, 74, 78; Diod. XI 15, 2 ff.; Plut. Arist. 8, 12, 20; Them. 11 — daß Themistokles nach der Räumung Athens als ἄπολις Schwierigkeiten im Kriegsrat hatte, ist natürlich absurd — Lys. 13, 22 (vgl. Apophth. reg. imp. Lys. 5, Demar. 4, Archid. 1; adult. et amic. 71 E. Apophth. lakon. Lys. 8.) Der Hegemon kann natürlich über einen Vorschlag abstimmen lassen, aber ob er

wie die von Plut. Lys. 22 = adult. et amic. 71 E). Dasselbe gilt naturgemäß von der Heeresversammlung, die selten in die Erscheinung tritt, z. B. Herod. IX 28; Xen. Hell. I 6, 3. Meldungen aller Art sind pflichtmäßig an ihn zu erstatten, solche von Bundesgenossen z. B. Herod. IX 46; Plut. Arist. 15). Der Hegemon ist endlich höchster Priester des Heeres und kann opfern, was er will (Herod. VI 56), wo er will und wem er will (Opfer im Felde sehr häufig, z. B. Xen. Hell. IV 3, 14; 6, 10; V 1, 18; 4, 41; VI 5, 18; Plut. Lyk. 22; Ages. 17), kann nach eigenem Gutdünken die Götter befragen, Orakel aufsuchen und aufsuchen lassen usw. (Herod. VI 76; Xen. Hell. IV 7, 2).

Der Hegemonie ist im Prinzip entzogen das Recht der Mobilmachung. Im Bürgergebiet ergibt sich das von selbst, da die Mobilmachung erfolgt sein muß, ehe man ausrückt, und erst bei dem Ausmarsch über die Grenze die Hegemonie erwacht[1]); aber auch die Bundesgenossen sind vor einer willkürlichen Aushebung durch den Hegemonieträger, auch wenn er im Felde steht, geschützt. In der Regel werden die *σύμμαχοι* von Sparta aus, d. h. durch die Ephoren in Verfolg des durch Bundesbeschluß eröffneten Bundeskrieges[2]) und noch ehe die Hegemonie erwacht, zur Kontingentstellung angewiesen, sodaß der Hegemonieträger die fertig ausgehobenen Truppen vorfindet oder vorfinden soll. Dies geschieht z. B. Thuk. II 10, 1; VIII 3, 2; Xen. Hell. II 2, 7; III 4, 2 f.; 5, 6, 7; IV 2, 13; V 1, 33; 2, 37; Ages. 1, 7; Plut. Ages. 6; Diod. XI 44, 2; XII 47, 4 u. ö. Die Aushebung der *σύμμαχοι* einschl. der Bestimmung, wie stark sie in dem betr. Falle ausrücken sollen, steht also dem Volke von Sparta zu und wird von dessen Beamten verkündet, die damit einen speziellen Auf-

---

der Meinung der Teilnehmer folgt oder nicht, ist lediglich seine Sache: Thuk. VIII 8, 2; 32, 1 (vgl. Plut. Arist. 17) tut er es, Thuk. III 31, 1 und Xen. Hell. II 1, 31 tut er das Gegenteil. Solche unverbindlichen Abstimmungen und „Beschlüsse" des Kriegsrates z. B. Herod. VIII 56, 108; Diod. XI 3, 3; 12, 5; 15, 2 ff.; 16, 1, 3; 29, 1 ff.; 34, 1; Thuk. VIII 79, 1; Xen. Hell. I 1, 31. Dagegen hat Xen. Hell. VII 1, 28 ganz recht, von einem Sieg der athenischen Anschauung über die spartanische im Rat zu sprechen; Athen gehörte damals nicht zum Bunde (o. S. 36). Der von Themistokles (Herod. VIII 19) oder Pharnabaz (Xen. Hell. I 1, 25) „berufene" Kriegsrat ist natürlich jeden amtlichen Charakters bar. Ein das militärische Gebiet überschreitender „Beschluß" des Kriegsrates, wie der von Diod. XI 29, 1 ff., die von den Persern zerstörten Heiligtümer wiederherzustellen, hat nur den Wert einer Demonstration.

[1]) Eine Ausnahme ist es, wenn die Hegemonie durch eine — eventuell fingierte — feindliche Invasion erwacht, dann treten die Waffenfähigen eo ipso unter das Kommando und ihre Aushebung liegt bei dem Hegemon (Diod. XI 63, 6). Gelegentlich sieht es in unseren meist knappen historischen Darstellungen so aus, als ob der ausrückende Feldherr selbst aufböte (z. B. Plut. Agis 14), aber solche Fälle sind natürlich restlos nach den genaueren Nachrichten über die Aufbietung durch die Ephoren (s. u. Abschnitt III 3 B a *α* und IV 4) zu interpretieren. Anders mag es sich bei Fällen wie Polyb. IV 36, 1; XI 11, 2 verhalten, die nach dem Falle der Verfassung liegen.

[2]) Vgl. Xen. Hell. V 2, 37.

trag ausführen, der offenbar mit Hegemonie nicht das mindeste zu tun hat, geschweige denn sie voraussetzt.

Dem entspricht, daß auch da, wo an sich hegemoniefähige Magistrate die Mobilmachung anordnen, dies nie kraft der Hegemonie geschieht. Die meisten scheinbaren Aushebungsbefehle eines Hegemonieträgers sind überhaupt nur die nach dem Ausrücken erfolgenden Äußerungen, wo die schon von Sparta aus und nicht erst durch ihn mobilisierten Truppen der *σύμμαχοι* sich sammeln sollen, wofür als einige Beispiele von vielen dienen mögen Xen. Hell. III 4, 4, wo Agesilaos nicht mobil macht, sondern Gerastos als Sammelplatz bezeichnet, und II 4, 29, wo Lysandros auch nur Eleusis als Sammelplatz des Heeres proklamiert.

Ebensowenig kann man Xen. Hell. V 1, 33 für eine einseitige Aushebung durch den Feldherrn geltend machen, er läßt nur teils zur Eile treiben, teils die Truppen durch die *ξεναγοί* abholen, beides setzt voraus, daß die Mobilmachungsordre schon vor seinem Ausrücken an die *σύμμαχοι* ergangen ist; Xen. Hell. V 4, 37, wo Agesilaos beim Ausrücken das Söldnerkorps einer arkadischen Stadt an sich zieht, handelt es sich nicht einmal um Einforderung von ihm angewiesenen Truppen, denn er läßt sich das Söldnerheer nicht einfach stellen, sondern um Stiftung von Frieden zwischen Bundesstädten, worauf die betr. Gemeinde ihr nun überflüssig gewordenes kostspieliges Söldnerheer entläßt, das nunmehr Agesilaos in seine Dienste nimmt, was einfach auf seine Finanzhoheit (s. u.) zurückgeht.

Desgleichen hebt Brasidas Thuk. IV 70, 1 nicht Peloponnesier aus, sondern wirbt Söldner, wie der Vergleich mit 80, 5 lehrt, übt also auch lediglich seine Finanzhoheit aus [1]), als er aber Verstärkungen haben will und Aushebungen nötig hat, hängt er von dem guten Willen der heimischen Regierung ab und er kann selbst nichts tun, um Peloponnesier nachgesandt zu bekommen (108, 6f.) [2]). Xen. Hell. I 1, 32, welche Stelle man noch allenfalls anführen könnte, spricht nicht von der Neuaufstellung von Flotten durch den Hegemon, sondern auch nur von Konzentration vorhandener und ihm angewiesener Fahrzeuge.

Danach sind denn auch die anderen Fälle zu beurteilen, wo ein neu ausrückender Magistrat mit Hegemonie Leute aushebt, wie Xen. Hell. III 1, 4; Diod. XIII 70, 1. Im ersten Falle hebt Thibron, Harmost für Jonien, in Peloponnes Leute aus, also als Magistrat, aber wohl

---

[1]) Ebenso Agesilaos Xen. Hell. IV 3, 15.

[2]) Die Aufforderung an Boiotien, ihm Verstärkungen zu schicken (70, 1), ist kein Rechtsakt, sondern ein Hilferuf an den Alliierten; Boiotien gehört nicht zum Bunde, der ganze Vorgang geht das Bundesrecht nichts an. Wenn die Boioter tun was er will, liegt ein freiwilliger Entschluß des boiotischen Bundes vor, weiter nichts (vgl. 72, 1). Wenn Agis vor Athen Thuk. VIII 71, 1 Truppen aus dem Peloponnes „kommen läßt", liegt der Fall wie eben bei Brasidas, vgl. auch Diod. XIII 41, 1.

noch ohne Hegemonie (vgl. aber oben S. 182[1]), Diodor a. a. O. ebenso Lysandros auch im Peloponnes, trotzdem seine (nauarchische) Hegemonie erst mit der Übernahme der in Asien liegenden Flotte erwacht. Offenbar handelt es sich auch hier lediglich um die Mitnahme der von Sparta aus aufgebotenen und ihnen angewiesenen (im zweiten Fall: Verstärkungs-) Mannschaften, denn beide gehen gerade damals neu hinaus [1]).

Eine Aushebung von Bundesgenossen im Amt zur Ergänzung von Heer und Flotte, überhaupt jede Aushebung von Truppen außer denen, die von Sparta aus angewiesen sind, ist also unerlaubt. Die Probe darauf, die Gegenprobe zu dem Gesagten, bietet Herod. V 74 f., wo ein Versuch des Königs Kleomenes, im Verlauf des Feldzuges oder eigentlich nach seinem Abschlusse Peloponnesier von sich aus aufzubieten, ohne weiteres scheitert.

Es sei noch betont, daß diese dem Hegemon angewiesenen Truppen naturgemäß ihm meist beim Beginn der Amtszeit zugewiesen und von ihm gesammelt werden, daß das aber kein Rechtssatz ist; Sparta kann ihm Verstärkungen zuweisen, wenn er längst draußen ist (vgl. soeben Brasidas' Absichten), ebenso wie es nachträglich eine zweite Armee oder Flotte der *σύμμαχοι* aufstellen lassen kann (z. B. Xen. Hell. VI 2, 3).

Die Zahl der Fälle, wo von wirklichen Aushebungen durch Hegemone geredet werden kann, ist denn auch sehr gering und gerade der Charakter der betr. Fälle erhärtet die prinzipielle Unzulässigkeit von neuem. König Agis hat im dekeleiischen Kriege Truppen ausgehoben Xen. Hell. I 1,36, aber ein Durchlesen von Thuk. VIII 5, 1 ff. lehrt, daß Agis bei diesem Feldzug überhaupt exzeptionelle Vollmachten gehabt hat, die über den Rahmen der Hegemonie hinausgingen, wie die, Eintrittserklärungen in den Bund entgegenzunehmen, d. h. Verträge abzuschließen [2]), also Rechte, die wir uns als durch speziellen Volks- und Bundesbeschluß zu Stande gekommen denken müssen. Weitere Fälle haben wir in Thibrons, Derkylidas' und Agesilaos' Aushebungen in Asien (Xen. Hell. III 1, 4; 2, 17; 4, 15, 28 [3]); Ages. 1, 14, 23 f.; Diod. XIV 36, 2; 79, 1 f.; Plut. Ages. 9), in denen der spartanischen Kommandeure in Mytilene Thuk. III 27, 2 und in Chios VIII 55, 3, in denen des Nauarchen auf Lesbos Xen. Hell. I 6, 3

[1]) Leonidas' Aushebungen in Theben Herod. VII 205 gehören ebenfalls sicher hierher. Xen. Hell. II 2, 7 hebt Pausanias nicht aus, sondern stellt den Antrag beim Volke, die Aushebung anzuordnen. Gylippos scheint (Thuk. VI 93, 2 f.) von Lakonien aus Korinther aufzubieten; aber es ist kein Bundeskrieg, um den es sich handelt, sondern eine private Unternehmung von Sparta und Korinth ohne spartanische Hegemonie über Korinth und die Stelle hier gar nicht zu verwenden. Die Korinther sind denn auch, wie Thukydides ausdrücklich vermerkt, Freiwillige und nicht eigentlich aufgeboten. Außerdem hat Gylippos in Lakonien keine Hegemonie.

[2]) Darüber, daß dies dem Hegemon normalerweise durchaus entzogen ist, s. sofort.

[3]) Xen. Hell. IV 2, 2 handelt es sich um Konzentrierung, nicht um Aufbietung der Truppen.

und in denen des Brasidas bei den Hedonern Thuk. V 6, 4. Hier liegt der Fall aber anders. Der Krieg wird geführt in Asien, bezw. um Mytilene auf Lesbos, oder im Hedonerland. Staaten des Bundes sind in diesem Falle bekanntlich gehalten, mit ihrem ganzen Aufgebot zur Verfügung zu stehen. Der Beschluß des Bundes, in ihrem Gebiete zu fechten, involviert die Mobilmachung der ganzen Mannschaft, alle Wehrpflichtigen sind dem Hegemon schon zugewiesen, und die spezielle Anweisung, die den Prozentsatz der zu stellenden Macht abgrenzt, ist überflüssig. Der Hegemon, der hier aushebt, kann niemals ihm von seiner Regierung nicht angewiesene Leute treffen, kann also die oben charakterisierte Kompetenzüberschreitung nicht begehen, er nimmt nur Leute, die von Rechtswegen seine Soldaten sind, zu sich ins Lager, läßt nur ihm angewiesene Mannschaft an bestimmter Stelle sich sammeln.

Die Mytilenaier gehören nach Thuk. III 5, 4; 15, 1, die Hedoner nach Thuk. IV 86, 1; 88, 1 sicher zum Bunde, die Grenzen des Bundes in Asien sind nicht für jedes Jahr genau anzugeben, die einzelnen *πόλεις* gehören entweder dazu, dann gilt für sie das eben Gesagte, oder sie gehören nicht dazu, dann geht der Fall uns nichts an, sondern wirft lediglich ein Licht auf die Art des Waffenbündnisses. Hier liegt also nirgends ein Problem vor [1]).

Auf einem ganz anderen Brett stehen die Flottenrüstungen, soweit sie sich nur auf den Bau von Schiffen erstrecken, wie Thuk. II 85, 3 [2]); Xen. Hell. I 6, 3; III 4, 28; IV 8, 33; Diod. XIII 70, 2 u. ö. Hier haben wir nur Material-, nicht Menschenlieferungen der *σύμμαχοι*, die der Hegemon erheben darf (s. u.). Wenn er dann kraft seiner Finanzhoheit Ruderer dazu wirbt, kann er in der Tat selbst Flotten aufstellen, aber das berührt das Aushebungsprinzip nicht [3]).

Dagegen bringt einen Wandel das am Ende des 5. Jahrhunderts aufkommende Harmostensystem. Hier hat sich der Usus herausgebildet, daß der Harmost die Mannschaft der betr. Stadt ohne weiteres ausheben konnte. Die Basis hierfür ist natürlich eben der Anspruch auf die ganze lokale Streitkraft im Falle eines Krieges an Ort und Stelle. Wenn im Verlaufe eines Bundeskrieges eine Bundesstadt angegriffen wird, tritt auch nach dem alten Recht der Fall ein, daß in ihrer Mark der Bund

---

[1]) In Parallele mit dem Recht, alle Männer des Bundesstaates, in dessen Gebiet man Krieg führt, als Soldaten zu betrachten und auszuheben, steht das Recht, dieselben Leute, wenn der Feind im Lande ist, als Geiseln einzuziehen (Thuk. VIII 31, 1) o. S. 116[4]. Jedoch wird dadurch die Hinrichtung von Nicht-Eingezogenen durch Spruch des Kriegsgerichtes logischerweise nicht gedeckt (Fälle wie Thuk. VIII 38, 3).

[2]) Die *σύμβουλοι*, die die Rüstung veranlassen, sind nicht die formal zuständige Behörde, sondern der Nauarch; nur ist der Obmann der ersteren, Brasidas, der spiritus rector.

[3]) Wenn Pausanias sich von Hermione eine Triere stellen läßt (Thuk. I 128, 3), so ist das eine private Abmachung.

Krieg führt, womit jeder Mann zur Verfügung eines eventuell anwesenden Vertreters der Bundeshoheit steht, der Harmost von Methymna steht Xen. Hell. IV 8, 29; Diod. XIV 94, 4 und der von Aigina Xen. Hell. V 1, 11, als die Athener landen, rechtlich genau wie Brasidas 422 bei den Hedonern, der Harmost in dem belagerten Chios Thuk. VIII 55, 3 oder der Nauarch Xen. Hell. I 6, 18 in Methymna [1]). Indem nun Sparta das Recht usurpiert, den Bundeskrieg auf eigene Hand zu erklären und als Bundeskrieg zu betrachten was ihm beliebt, so auch den privaten Krieg eines Dritten gegen eine bundesgenössische Stadt [2]), usurpiert es zugleich das Recht, dann als im Falle eines lokalen Bundeskrieges das lokale Aufgebot eo ipso als seinem Hegemonieträger unterstellt zu achten. Daß das in ein allgemeines Mobilisierungsrecht der Harmosten über die σύμμαχοι ausmünden mußte, kann nicht Wunder nehmen. Nur der Umstand, daß dieses ganze neue Gewohnheitsrecht durch die Ereignisse von 386, 374, 371 geknickt wurde, bringt es mit sich, daß wir wenige Beispiele für willkürliche Mobilisierung auch ohne tätlichen Angriff durch einen Bundesfeind belegen können, z. B. Thespiai Xen. Hell. V 4, 10, 43; Plut. de gen. Sokr. 17 (586 F) [3]).

Die Hegemonie verleiht eo ipso ein besonders erweitertes Recht, öffentliche Gelder in die Hand zu bekommen, so kann der Hegemonieträger solche von Hause mitbekommen oder nachgesandt erhalten (Xen. Hell. I 6, 6, 8; II 4, 28; vgl. III 4, 3, als Gegenstück V 1, 14), er kann auch die Lieferungen und Geldzahlungen der σύμμαχοι bestimmen und eintreiben (Thuk. VIII 3, 1; 5, 1; 44, 4; Xen. Hell. II 1, 5; III 4, 11 vgl. 28; V 1, 2, 6; 3, 10; Ages. 1, 14) — oder auf die Beitreibung verzichten, Plut. Lys. 6 — und zwar ohne daß ihm bestimmte Grenzen vorgeschrieben würden wie bei der Truppenstellung: Plut. Kleom. 27; Apophth. reg. imp. Archid. 1 [4]). Er kann die Gelder nach eigenem Gutdünken verwenden, kann also Söldner mieten, ohne seine Kompetenz zu überschreiten (Thuk. I 130, 1; IV 80, 5; V 6, 2, 4; Xen. Hell. III 1, 23; IV 8, 21; V 4, 36 f. [5]); Diod. XIV 12, 3; XV 82, 6; XVII 48, 1;

---

[1]) Die mytilenaiischen φυγάδες Xen. Hell. IV 8, 29 sind Freiwillige und fallen unter das oben S. 183 besprochene Recht des Hegemonieträgers, solche anzunehmen.

[2]) S. o. S. 93, 96, 106.

[3]) Die Leute von Abydos Xen. Hell. II 1, 18 und die von Sikyon IV 4, 8 sind sicher schon mobil gewesen, da sie mitten im Bundeskriege waren; ob das Kommando des Harmosten über die Abydener Xen. Hell. IV 8, 35 hierher oder in die Reihe der im Texte erklärten Fälle gehört, steht dahin; das Gleiche gilt von dem scheinbaren Aufgebot der Aigineten ebda V 1, 11.

[4]) Hierzu gehört auch die Auferlegung von Schiffsbauten (Thuk. IV 108, 6; Xen. Hell. III 4, 28), die mit dem Recht des Söldnerwerbens zusammen dem Hegemon die Möglichkeit einer eigenen Flottenrüstung gibt (S. 188).

[5]) Hier schickt Agesilaos das Geld sogar pränumerando an einen Söldnerführer, ohne daß Sparta von dem Manne etwas gehabt hat.

Isokr. IV 144; Plut. Ages. 37 u. ö.), er kann den Sold erhöhen (Plut. Alkib. 35 u. ö. während des hellespontischen Krieges) und kürzen (Xen. Hell. VI 2, 16) und seine Zahlungstermine bestimmen (ebenda) [1]), kann sein Geld anderen zur Verfügung stellen (Xen. Hell. V 3, 25; 4, 15), als Siegespreis aussetzen (Thuk. IV 116, 2) und nach Hause schicken (Xen. Hell. II 3, 8; Plut. Lys. 16; Nik. 28; Apophth.. lakon. Ages. 78; Diod. XIII 106, 8 ff.), kann auf Kosten des Staates opfern was, wem und wann er will (Herod. VI 56), kann das Geld zur Bestechung feindlicher Machthaber verwenden (Xen. Hell. V 3, 17; Plut. Ages. 32 = Theop. frg. 296), kurz, kann damit tun und lassen was er will. So kann logischerweise auch kein Hegemon wegen Unterschleifs von Staatsgeldern verklagt und verurteilt werden, Pleistoanax und Kleandridas sowie Leotychidas 468 sind nur wegen Bestechlichkeit verurteilt worden (Diod. XIII 106, 10 u. ö., vgl. den früheren, nicht so sicheren Fall Herod. III 56), Gylippos begeht seine Unterschlagungen als Bote des Lysandros, nicht als Hegemonieträger (Plut. Nik. 28, Lys. 16; Diod. XIII 106, 8 ff.).

Der Hegemon kann ferner Geld, Anweisungen auf Geld und Geldeswert vom Auslande entgegen nehmen, solange er damit keine neuen für Sparta bindenden internationalen Verträge eingeht, vgl. Brasidas, Lysandros und die anderen Nauarchen in Jonien: Thuk. IV 121, 1; VIII 29, 1 f.; 45, 2; Xen. Hell. I 1, 24; 3, 17; 5, 4 ff.; 6, 6, 12; II 1, 11, 14; 3, 8; Plut. Lys. 4, 6, 9, 16, zum Teil auch gültig für Thuk. VIII 3, 1; 5, 1; Diod. XI 44, 4; XIII 70, 3; 104, 3 [2]). Die Verträge Spartas mit Persien im dekeleiischen Kriege sind bis auf den dritten Entwürfe und keine Definitiva, aber die Soldbestimmungen (Thuk. VIII 37, 4; 58, 5 f.) in ihnen werden ausgeführt, auch ehe die betr. Fassung des Vertrages in Sparta anerkannt und trotzdem sie verworfen wird [3]).

Vor allen Dingen steht dem Hegemon die freie Verfügung über die Beute zu. Er kann sie verkaufen (Xen. Hell. I 6, 14 f.; IV 1, 26; 5, 8; 6, 6; V 1, 24; Ages. 1, 18, 28; Hell. Oxyrrh. 17, 4, vgl. 12, 4; Plut. Ages. 9, 11; Diod. XIII 104, 7), kann sie dem Heere oder Privaten überlassen

[1]) Soldkassenverwaltung des Hegemon sonst noch Thuk. VIII 83, 2 f.; Xen. Hell. I 3, 17; II 1, 15; III 1, 28; V 1, 13, 24; 3, 25. Hiermit sei zusammengestellt die Verfügungsgewalt über die für das Heer beschafften oder zu beschaffenden Lebensmittel (z. B. Thuk. IV 39, 2; Xen. Hell. I 3, 19).

[2]) Wenn Agesilaos Xen. Hell. V 3, 14; Ages. 8, 3 die Annahme von Geld ablehnt, so will er nicht die formale Rechtsverletzung sondern die ἀδικία vermeiden, in praxi das Gerede darüber.

[3]) Vgl. zu diesen Rechten des Hegemons Arr. Anab. II 13, 4; als Gegenstück Xen. Hell. V 3, 14; Plut. Ages. 10. Wenn der Stratege eines bundesgenössischen Kontingents seinerseits Geld vom Auslande in Angelegenheiten des Bundeskrieges erhält, hat er es pflichtmäßig dem Hegemon abzuliefern (Plut. Them. 7). Wenn Themistokles (ebenda 21) Geld auf den Inseln beitreibt, so ist das im Auftrage des Hegemon oder inkorrekt oder unhistorisch.

(Thuk. VIII 28, 3 f.; 36, 1; Diod. XIII 34, 3; XIV 36, 4; XV 21, 2), als Preise bei Wettspielen aussetzen (Xen. Hell. III 1, 26; 4, 16; IV 2, 5 ff.; Ages. 1, 25), den Göttern weihen: so haben Pausanias d. Ä. (Thuk. I 132, 2; Demosth. LIX 97 u. ö.), Lysandros (Plut. Lys. 1, 18; Paus. X 9, 9; Ditt. Syll. I^3 115)[1]), Brasidas (Plut. Lys. 1), Agis (Xen. Hell. III 3, 1), Agesilaos (Xen. Hell. IV 3, 21; Ages. 1, 34; Plut. Ages. 19) in Delphoi Kriegsbeute geweiht, und zwar im eigenen Namen; daß Pausanias nur seinen Namen auf den Dreifuß setzt, ist nach Thuk. I 132, 2 f. für Sparta peinlich und für Pausanias' Tendenzen symptomatisch, aber weiter nichts, vor allem keine Kompetenzüberschreitung; daran, daß nur Brasidas' und der Akanthier Name auf dem Monument von 424/3 steht, hat niemand Anstoß genommen, das bekannte Lysandros-Monument ist nicht nur in dem Titel, sondern auch in der Darstellung ganz von ihm entworfen: was Lysandros beliebt, wird dargestellt, ob Bundesglieder oder Bundesfremde, Hohe oder Subalterne darauf verewigt werden, hängt von seiner Willkür ab. Die Aufstellung eines Tropaion seitens einer Bundesstadt wegen eines im Bundeskriege errungenen Sieges bedarf der Erlaubnis Spartas, d. h. nach dem Gesagten sicher des Hegemonieträgers (Plut. Arist. 20).

Nach diesen Regeln hat Pausanias d. Ä. die freie Verfügung über die Beute von Plataiai (Herod. IX 80), die an Tegea gekommenen Stücke von § 70 und die an Plataiai gegebenen Plut. Arist. 20 sind also von ihm abgetreten; Xen. Hell. IV 1, 26; Plut. Ages. 11 nimmt ein Offizier dem asiatischen Verbündeten seine Beute fort; das ist politisch unklug und — da Spithradates kein Mitglied des peloponnesischen Bundes ist — nicht korrekt, aber die Selbstverständlichkeit, mit der es geschieht, beruht auf der Gewöhnung bei der Behandlung der Beute des Bundesheeres. Wenn vollends das gleiche bei Untergebenen geschieht, die auf eigene Faust Beute gemacht haben, ist das durchaus in Ordnung (Xen. Hell. VI 5, 12)[2]).

Der Kriegsgefangene stellt einen Beutewert dar; was mit ihm geschieht, ist daher lediglich Sache des Hegemon, er kann ihn von sich aus töten lassen, verkaufen, umsonst oder gegen Lösegeld in Freiheit setzen (Herod. IX 88; Diod. XI 33, 4; XII 56, 5; XIII 104, 8; 106, 7; Thuk. III 32, 1, 3; 68, 2; Xen. Hell. II 1, 15, 19, 31 f.; IV 8, 21; Ages. 1, 21, 28; Plut. Lys. 13; Alkib. 37): Lysandros mag Xen. Hell. II 1, 31 seine Strategen um ihre Meinung fragen, das ändert an der Freiheit seines

---

1) In der Überschrift des Textes ist ein N erhalten, die Ergänzung *Λακεδαιμό]ν[ιοι* ist nach dem eben Gesagten sehr zweifelhaft, besser wohl *Λύσα]ν[δρος*.

2) Hierzu ist auch das Verbot und die nachherige Erlaubnis zur Plünderung Plut. Kleom. 25 zu vergleichen. Wenn Verbündete Spartas ihren Beuteanteil rechtlich beanspruchen, ist das ein Zeichen, daß sie nicht zur Symmachie gehören, o. S. 30[1], 30[2], 34. Die nach Plut. Kimon 9 nach Athen gelangte Beute rührt von einer speziellen Unternehmung dieses Staates außerhalb des Bundeskrieges her.

Entschlusses nichts. Thuk. I 128, 6; Diod. XI 44, 3 übergibt Pausanias die Kriegsgefangenen aus Byzanz einem Vertrauten, der nicht einmal Spartaner ist [1]).

Diese unbeschränkte Freiheit über die Beute ist natürlich bei den Rieseneinnahmen aus Kriegen in der Zeit der Großmacht ein Unding geworden und man hätte es im vierten Jahrhundert als anormal empfunden, wenn ein Hegemon, was er formell durfte, alle Beute dem Staate vorenthalten hätte. Pausanias behält bei Plataiai von jeder Art Beutestücke ein bestimmtes Quantum [2]), später scheint sich die Regel festgesetzt zu haben, daß dem Hegemon ein Drittel zur freien Verfügung blieb, zwei Drittel an die Gemeinde abzuführen waren; eine so erfolgte Teilung, die uns im dritten Jahrhundert zum ersten Mal begegnet, nennt Polybios II 62, 1 eine Teilung *κατὰ τοὺς ἐϑισμούς*. Vielleicht ist allerdings gerade diese Teilung unhistorisch, denn die Beute, um die es sich handelt, sind die berüchtigten 6000 Talente des Phylarchos, die Kleomenes in Megalopolis erbeutet haben soll. Jedenfalls kann es sich nur um ein spätes Festwerden der Regel handeln, das Gesetz der freien Verfügung über die ganze Beute ist sicher unberührt geblieben.

Man wird annehmen dürfen, daß, wenn mehrere einander übergeordnete Hegemone im Felde stehen, nur der höchste die Beute behält und ihr Schicksal bestimmt, der Polemarch kann natürlich nicht kraft seiner Hegemonie über die Beute verfügen, die er unter dem Kommando des Königs auf dem Schlachtfeld gemacht hat, aber vermutlich kann es auch der Harmost mit einem detachierten Heeresteil nicht, wenn ein König im Felde steht, und der Epibat nicht, wenn ein Nauarch im Hegemoniegebiete weilt. Die Finanzhoheit betr. Soldzahlung hat jedenfalls jeder Hegemonieträger, aber der niedere ist dem höheren verantwortlich (vgl. Thuk. VIII 29, 2) [3]).

Dem Höchstkommandierenden, mindestens zu Lande, sind denn auch die *λαφυροπῶλοι* und *ταμίαι* untergeordnet (Xen. Pol. Laked. 13, 11; Hell. III 1, 27; Ages. 1, 18; Plut. Ages. 9). Was die ersteren sind, sagt

---

[1]) Dem Gefangenen steht der Überläufer rechtlich gleich: auch ihn kann der Hegemonieträger verkaufen lassen (Xen. Hell. VI 2, 15). Xen. Ages. 7, 6 lehnt Agesilaos den Verkauf der Korinther in die Sklaverei ab, er hat sie freilich noch nicht. Nach den eben gegebenen entgegenstehenden Beispielen wird man es als diodorische Ungenauigkeit ansehen können, wenn Diod. XII 57, 1 die Korinther statt des spartanischen Höchstkommandierenden die Verfügung über die gefangenen Korkyraier zu haben scheinen.

[2]) Herod. IX 81.

[3]) Die Grenze dessen, was als Beute im Rechtssinn zu betrachten war, hat die Immobilien in einer eroberten Stadt ausgeschlossen, wie es nach Plut. Lys. 14 scheint und a priori auch zu erwarten ist: jedenfalls hat das amtliche Sparta den Versuch des Lysandros, über Liegenschaften athenischer Bürger im eroberten Sestos von sich aus zu verfügen, kassiert.

ihr Name, die letzteren verwalten die Kriegskasse und leisten Zahlungen (Sold usw.) auf Geheiß des Hegemon [1]).

Endlich scheint in Zeiten, da Sparta keine Münzen prägte, die Hegemonie das Recht der Münzprägung eingeschlossen zu haben, vgl. die *Θιβρώνεια νομίσματα* bei Phot. Lex. s. v. Die ersten Münzen in Sparta tragen den Namen des Königs Areus (Head HN ² 434), erst spätere die des Volkes, das kann auch noch ein Ausfluß dieses Rechtes, wird aber eher einfache Imitation der hellenistischen Königsprägungen sein.

Die Hegemonie findet ihre legalen Grenzen an den internationalen Abmachungen Spartas. Darauf beruhte auch schon die Norm, daß der Hegemonieträger nicht bei den *σύμμαχοι* ausheben darf, dies war eben eine durch einen Vertrag Spartas mit den Einzelstaaten diesen gegebene Garantie, auch sonst kann er trotz aller Hegemonie nichts unternehmen, was die den Bundesgenossen garantierte Autonomie beschneiden könnte; wir sehen auf dem Gebiet der Garantie des Kultus Thuk. VIII 9, 1 f., wie ein Versuch des Höchstkommandierenden, im militärischen Interesse sich um die Beachtung des isthmischen Gottesfriedens herumzudrücken, wegen seiner Illegalität scheitert, auf dem der Verfassung, wie die lysandrischen Dekarchien durch das legitime Sparta beseitigt werden (Xen. Hell. II 3,7; III 4,2 u. ö. gegen Diod. XIV 13, 1) [2]) und wie nach Xen. Hell. IV 4, 15 offenbar auch der Hegemon eine Bundesstadt nicht zwingen konnte, eine spartanische Besatzung in ihren Mauern aufzunehmen. Wie der Hegemonieträger die Verträge Spartas mit den *σύμμαχοι* respektieren muß, so findet seine Macht auch ihre Grenzen an den Abmachungen mit nicht zum Bunde gehörigen Staaten. Eine Ausdehnung der Bundesmacht d. h. Einbeziehung eines Staates des Bundesauslandes in eine andere internationale Stellung auf eigene Faust und mit den militärischen Mitteln, die der Hegemonieträger zur Verfügung hat, ist strafbar, wie der Fall des Phoibidas beweist (Xen. Hell. V 2, 32 u. ö.); ebensowenig kann der Feldherr den Bundeskrieg auf eigene Faust ausdehnen und gegen einen Staat ziehen, mit dem Sparta in Frieden lebt; als Sphodrias es versucht, macht er sich strafbar (Xen. Hell. V 4, 20 ff.) [3]), der Hegemonieträger im

[1]) Xen. Hell. IV 1, 39 = Plut. Ages. 13 hat Agesilaos Verfügung über den Pferdeschmuck seines *γραφεύς*. Woran das liegt, ist nicht klar, vielleicht besteht ein Eigentum des Hegemon an den Ausrüstungsgegenständen der beigegebenen Diener, vielleicht hat Agesilaos gerade diesem *γραφεύς* ein Pferd geliehen gehabt, vielleicht ist der *γραφεύς* sein Helot.

[2]) Daran ändert nichts, daß manche von Lysandros' Organisationen Bestand hatten, wie die auf Aigina und Melos (Xen. Hell. II 2, 9). Die hat dann das amtliche Sparta anerkannt, und sie stellten keinen Eingriff in die Autonomie dar, die vielmehr eben durch sie als wiederhergestellt galt, indem man in den eigenen Parteigängern das legitime Aigina oder Melos sah. Auf dieselbe Weise wird man dem Gewaltstreich auf Chios Diod. XIII 65, 3 ein Mäntelchen umgehängt haben.

[3]) Hier liegt ein fundamentaler Unterschied zwischen der alten absoluten Monarchie und dem Hegemoniebegriff vor (vgl. Herod. VI 56). Xen. Hell. V 1, 34 droht

Ausland hat nach Meldung eines die Räumung des betr. Distriktes involvierenden Vertrages Spartas die Räumung auszuführen (Thuk. V 21, 2 f.; Xen. Hell. VI 3, 18; vgl. Kleombrotos' Anfrage ebenda 4, 2).

Wie der Hegemonieträger keine internationalen Abmachungen Spartas ignorieren kann, so kann er auch keine neuen schaffen (Xen. Pol. Laked. 13, 10)[1]). Er kann verhandeln über Waffenstillstand (z. B. Thuk. IV 15, 2; 16, 2; 118; V 59 f.[2]), vgl. VII 3, 1; Xen. Hell. III 2, 1, 9, 19 f.; 4, 5; IV 1, 30 ff.; Plut. Ages. 9, 10, 16; Diod. XII 78, 4; XIV 39, 6; 80, 8 u. ö.), kann *σπονδαί* betr. Kapitulation und freien Abzug seines oder des feindlichen Heeres, Auslieferung von Toten u. ä. eingehen (Herod. VI 79; Thuk. III 52, 2; 109, 1, vgl. 111, 1; V 60, 1 f.; VII 3, 1; 85, 1; Xen. Hell. III 5, 23 f.; IV 5, 5; V 2, 6; VI 4, 25; VII 1, 17; Plut. Ages. 19; Lys. 13; Hell. Oxyrrh. 17, 2; Plut. de vit. pud. 16), kann Herolde schicken sowie feindliche empfangen und sonst parlamentieren, wie es ihm beliebt (Herod. V 70; IX 87; Thuk. II 12, 1; 18, 5; 71 ff.; Xen. Hell. II 2, 2; V 3, 15; Plut. a. a. O.).

Aber alle Abmachungen, die er auf diesem Wege trifft, dürfen sich selbstverständlich nur auf das Hegemoniegebiet beziehen und zwar nur auf das Hegemoniegebiet des betr. Hegemonieträgers; wenn der Harmost von Jonien mit dem Satrapen eine Waffenruhe abschließt, geht das nach dem oben S. 171 ff. über Kompetenzteilung Gesagten die Flotte nichts an, und dafür, daß bei dem Vertrag von Thuk. IV 15 f. die *οἴκοι τέλη* mitwirken, mag der Grund sein, daß durch ihn Schiffe ausgeliefert werden sollen, die nicht im Hegemoniegebiet, sondern friedlich in Lakonien liegen, das durch die Ereignisse bei Pylos, um die es sich handelt, nicht restlos in Kriegszustand gekommen zu sein braucht (s. o. S. 175[1]).

Der Hegemon kann nach dem Gesagten Friedenspräliminarien anbahnen insofern als er Waffenstillstand abschließt, um dem Gegner Zeit zu geben, sich mit der Regierung in Sparta in Verbindung zu setzen und die Vorverhandlungen bei den zuständigen Stellen einzuleiten, kann aber nicht selbst die Vorverhandlungen einleiten und Präliminarien schließen. Das lehrt die Unterwerfung von Plataiai Thuk. III 52, 2 ff., die von Athen Xen. Hell. II 2, 12, 16 f.; 4, 35, 37 und die von Phleius und Olynth V 3, 23, 26[3]). Wenn im zweiten Falle Agesilaos gleichwohl das

---

Agesilaos den Argivern mit Krieg, das ist aber nur ungenau ausgedrückt, der Krieg besteht rechtlich schon oder noch immer, Agesilaos droht mit Angriff. Erst § 35 werden die Eide beschworen, die den Frieden besiegeln.

[1]) Xenophon spricht hier vom Könige; das Gleiche gilt aber erst recht von jedem Feldherrn.

[2]) Es wird deutlich als auffallend bezeichnet, daß König Agis hier den Waffenstillstand mit Argos eingeht, aber nur die lange Dauer und das Vorgehen, ohne irgend jemandes Rat eingeholt zu haben, ist das Auffallende. Und mehr als auffallend, etwa illegitim, ist auch dieses nach 63, 1 ff. überhaupt nicht.

[3]) Vgl. die entsprechenden Versuche der 400 zu Athen Thuk. VIII 70, 2; 71, 3.

Recht zum sogar definitiven Abschluß erhält, so ist das § 24 f. ausdrücklich als Erweiterung seiner legalen Vollmacht bezeichnet, das, was letztere an sich umfaßt, ist das σπείσασθαι πρεσβείᾳ εἰς Λακεδαίμονα ἰούσῃ, wie es V 3, 23 heißt: die πόλις, nicht der Hegemon, ist κυρία τῆς εἰρήνης, wie Plutarch es Ages. 10 ausdrückt [1]). – Daß dabei, wenn ein Feldherr einen Waffenstillstand abschließt, wie Derkylidas Xen. Hell. III 2, 19 f.; Diod. XIV 39, 6, bei den Verhandlungen der politische Kriegszweck Spartas zur Sprache kommt, verträgt sich damit natürlich durchaus; daß es sich um die Autonomie der Ioner handelt, weiß Derkylidas, und wenn Tissaphernes sich erkundigt, wie Spartas Bedingungen lauten würden, braucht er sich nicht dumm zu stellen, aber auch nur Vorverhandlungen über diese Autonomie kann er nicht einleiten, er berichtet nach Sparta, Tissaphernes an den Großkönig, wir hören nichts von einer Sendung der Perser nach Sparta, durch das, was Derkylidas getan hat, ist keine Fühlungnahme zwischen den Staaten erfolgt, wie etwa durch Theramenes' Sendung nach Sparta zwischen diesem und Athen, und genau dasselbe steht III 4, 25 f.: Agesilaos ist außer Stande, über die Autonomie oder Tributpflicht der ionischen Städte zu verhandeln [2]).

Die hier gefundenen Regeln treten allenthalben in der spartanischen Geschichte hervor; Xen. Pol. Laked. 13, 10 werden sie kurz und allgemein gegeben, Plut. Lys. 14 heißt es in amtlicher Rede, daß Lysandros Athen zu nehmen, d. h. militärisch zu bezwingen habe, es ihn aber nach dem Siege weiter nichts anginge, ferner vgl. z. B. Thuk. III 52, 2; 60; 68, 1 ff.; VIII 70, 2; 71, 3 Xen. Hell. V 2, 5; Ages. 1, 10 u. ö. [3]).

Genau so liegen die Dinge natürlich, wenn nicht der Staat, gegen den der Krieg sich eigentlich richtet, Frieden schließen, sondern ein diesem bisher unterworfen gewesener zu Sparta abfallen will; denn

---

Daß der Hegemonieträger Xen. Hell. II 2, 18 den Ephoren eigens schreibt, er habe sie als zur Friedensverhandlung ermächtigt bezeichnet, soll nicht ausdrücken, daß dies nur bei dieser Gelegenheit der Fall gewesen wäre, sodaß die Ephoren erst davon hätten unterrichtet werden müssen, wie die Rollen verteilt werden sollten, sondern ist eine einfache Information von dem demnächstigen Eintreffen der athenischen an sie verwiesenen Bevollmächtigten. Sonst wären die übrigen im Text angezogenen Vorgänge der Art nicht zu verstehen.

[1]) Wenn meine Hypothese über Pausanias' d. Ä. Abmachungen mit Persien von Byzanz aus richtig ist (Hermes LVI 320 ff.), so steht das auf demselben Brett.

[2]) Mit diesen Verhandlungen in Asien stehen die bei Xenophon weniger ausführlich berichteten mit Boiotien im Hauptquartier des Agesilaos Hell. IV 5, 6, vgl. 9, in Parallele.

[3]) Wenn Lysandros bei seinem zweiten Aufenthalt in Athen entscheidet, ob die Stadt die Friedensbedingungen loyal ausgeführt habe oder nicht, so ist das ein Übergriff oder geschieht auf Grund besonderer Vollmacht, wahrscheinlicher ist das erstere (Diod. XIV 3, 6; Plut. Lys. 15). Plut. a. a. O. vollzieht der Hegemonieträger Lysandros 404 die Äußerlichkeiten der Kapitulation von Athen, nimmt die Schiffe entgegen usw., aber das ist keine politische Handlung mehr.

natürlich war bis zum Anschluß an Brasidas Akanthos im Kriegszustande mit Sparta genau so gut wie Athen selbst, an dieser Tatsache des Rechtes konnte auch das Programm Spartas, das diese Städte zu befreien kam, nichts ändern, es konnte nur die Beseitigung dieses internationalen Zustandes für die abfallende Stadt erleichtern [1]).

Wenn eine solche Stadt sich Sparta anschließen, d. h. erstens den Krieg beenden und zweitens in seine Symmachie eintreten will (beides trifft auch bei Unterwerfungen von Hauptgegnern, Athen, Olynth, Phleius zu), so kann der Hegemon nur Waffenstillstand bewilligen, keine das spartanische Volk bindende Abmachung treffen. Der Anschluß der thrakischen Staaten an Brasidas ist für ihre dauernde Sicherstellung in Spartas Schutz nur insofern von Wert, als die *οἶκοι τέλη* sich Brasidas gegenüber verpflichtet haben, die Aufnahme von ihm sich anschließenden Gemeinden als Bundesgenossen an das Volk zu bringen (Thuk. IV 86,1; 88,1) [2]), und genau so wenig ist das Volk rechtlich gebunden, wenn seine Feldherrn sei es in Asien 413–404 und 400–394, sei es sonstwo Städte und Staaten für sich gewinnen, diese als *σύμμαχοι* zu betrachten (z. B. Thuk. VIII 14,2 f.; Xen. Hell. III 1,6; IV 1,1; 8,33; V 2,24); als Chersones (Sestos) in ein Bündnis mit Sparta treten will, wendet es sich Xen. Hell. III 2,8 demgemäß an die heimische Regierung, nicht an den Höchstkommandierenden, trotzdem das, wo er in der Nähe war, sehr viel schneller gegangen wäre.

Daß das spartanische Volk dem Hegemon außer seiner Hegemonie auch noch ein Recht zu Vorverhandlungen für den Einzelfall erteilen kann, ist selbstverständlich, so hat Agis im dekeleiischen Kriege ausnahmsweise *σύμμαχοι* aufgenommen (Thuk. VIII 3,1; 5,1 ff.), der Epistoleus Chalkideus den ersten Vertrag mit Persien (ebenda VIII 18) abgeschlossen, der aber kein Definitivum war [3]), was Agesilaos vor Phleius und Antalkidas 387/6 in Susa abmachten, stellte sogar ein solches dar – aber das sind alles exzeptionelle Vollmachten; bei Agis zeigt es Thukydides' Ausdrucksweise ganz deutlich, bei Phleius wird es es Xen. Hell. V 3,25 eigens gesagt, die zwei anderen Fälle sind danach zu beurteilen [4]).

---

[1]) Das Gleiche gilt von dem – abgewiesenen – Angebot an Plataiai Diod. XII 47,1.

[2]) Daß die thrakischen Gemeinden auch nach vollzogenem Abfall von Athen noch eine Zeitlang nicht als Glieder des peloponnesischen Bundes rechneten, folgt aus Plut. Lys. 1 und 18. Dort weihen Brasidas und die Akanthier von der Beute nach Delphoi; also auch die letzteren haben Verfügung über diese, das widerspricht dem Recht für Bundesglieder (S. 30[1], 30,[2] 34, 191[2]).

[3]) Er wird in Sparta kassiert, stellte also nur Präliminarien ohne Bindung dar. Die späteren Verträge sind, wie 36,2 und 57, vgl. mit 52, lehren, nicht von den Hegemonen angebahnt worden.

[4]) Es sei noch betont, daß bei dem Streit Thuk. VIII 12,2, ob Agis oder Endios die Asiaten gewinnen, d. h. einladen soll, kein Kompetenz-Konflikt sondern eine persönliche Rivalität vorliegt.

Im Ganzen läßt sich das geltende Recht so ausdrücken, daß, sobald der bezwungene Feind überhaupt Verhandlungen anbahnen kann und in Sparta zugelassen wird, die Rolle des Hegemon ausgespielt und seine Aufgabe erfüllt ist; das Schicksal der Besiegten bleibt nur dann in seiner Hand, wenn das Ende nicht Verhandlungen und eine Unterwerfung, sondern eine Einnahme der Stadt mit stürmender Hand und die Kriegsgefangenschaft ihrer Bevölkerung ist. Dann sind die Einwohner nebst allem was sie besaßen Beutestücke und stehen lediglich zur Verfügung des Hegemon, der Staat Sparta hat nichts mit ihnen zu tun (oben S. 190f.). Wenn der Hegemon einen solchen Ausgang für nötig hält, steht es ihm rechtlich frei, das *σπείσασθαι πρεσβείᾳ* abzuschlagen (daß das tatsächlich im fünften und vierten Jahrhundert kaum noch angeht, ist etwas anderes); man versteht, daß Theramenes von zwei möglichen Kriegszielen Spartas redet (Xen. Hell. II 2, 16): *πίστις* oder *ἐξανδραποδισμός*, und daß (ebenda 19) die Gegner zwischen *σπένδεσθαι* und *ἐξαιρεῖν*, die Mantineier Xen. Hell. VI 2, 5 zwischen *δορυάλωτοι γενέσθαι* und *σπείσασθαι* unterscheiden, die sich offenbar gegenseitig ausschließen [1]).

Wir sehen aber, daß Städte, die zu Sparta abfallen, sofort nachdem sie sich dem Hegemon angeschlossen haben (Brasidas, Agesilaos usw.), in Waffenbündnis mit ihm stehen, sehen, daß die auf die Kriegführung bezüglichen Bestimmungen in den peloponnesisch-persischen Verträgen von 413/2 sofort in der Praxis wirksam sind, trotzdem der erste nur vom Hegemon abgeschlossen und jeder von ihnen der (zweimal sogar wirklich eingetretenen) Kassierung in Sparta und durch den Bund ausgesetzt war. Hieraus und aus vielen Fällen in der spartanischen Kriegsgeschichte lernen wir, daß der Hegemon zu rein militärischen Zwecken dienende Abmachungen mit allen Staaten treffen kann, die dazu Gelegenheit bieten, der betr. Staat tritt dadurch nur in keinerlei Verhältnis zu Sparta, das Volk von Sparta wird nicht irgendwie verpflichtet. Da diese Verträge notwendig auf die Stellung von Truppen, speziell Söldnern, und Geldzahlungen beschränkt sind, an Verpflichtungen höchstens momentane Waffenhilfe der dem betr. Hegemon unterstehenden Streitkräfte gegen den gemeinsamen Feind oder ebenfalls Truppenstellungen und Geldzahlungen enthalten können, ist kein Grund, die Grenzen der Hegemonie als verändert zu bezeichnen: Geld annehmen und auszahlen kann der Hegemon ja von jedem und an jeden nach eigenem Belieben, seine Truppen kann er hinschicken wohin er will — außer in Gebiete, die in beschworenem Friedensstand mit Sparta sich befinden — Söldner annehmen von wem er Lust hat. Solche Verträge sind der des Eurylochos mit einigen lokrischen Gemeinden (Thuk. III 101, 2), der des Brasidas mit

[1]) Näheres darüber, auch eine Beurteilung der Ausnahme, die die Kapitulation von Plataiai 427 darstellt, unten in Abschnitt IV 3.

Polles, dem Könige der Odomanten in Thrakien (Thuk. V 6, 2)[1]), die Abmachungen des Gylippos mit mehreren Städten Siziliens (VII 1, 3; 50, 2; Diod. XIII 7, 7; 8, 4), die des Derkylidas mit Seuthes von Thrakien (Xen. Hell. III 2, 2)[2]), kurz vorher die des Thibron mit demselben Thraker, wo er die Kyreer übernimmt, wenig später die Verträge des Agesilaos mit Otys (Xen. Hell. IV 1, 3; Ages. 3, 4; Plut. Ages. 11), mit mysischen Stämmen (Hell. Oxyrrh. 16, 2) und anderen Staaten (Xen. Ages. 1, 35), sowie die des Lysandros mit Orchomenos (Xen. Hell. III 5, 6), die eines spartanischen Admirals mit Samos (Diod. XIV 97, 3) u. a. m. Durch das gleiche Band ist Makedonien zur Zeit des Brasidas nur an diesen, nicht an Sparta gefesselt gewesen genau wie Amyntas und Derdas zur Zeit des olynthischen Krieges, wie Xen. Hell. V 2, 38, 40 lehrt, wonach Diod. XV 19, 3 zu beurteilen ist[3]).

Aus dem alten Rechtsgrundsatz, daß der Hegemonieträger keinen Krieg auf eigene Faust beginnen und nur gegen den vom Volke bestimmten Feind, d. h. genauer: nicht gegen einen mit Sparta in offiziellem Friedensstande befindlichen Staat, fechten darf, also bestimmte Märsche und Operationen ihn stets strafbar machen, welches Recht Xen. Pol. Laked. 15, 2 so ausdrückt, daß der König das Heer dorthin führe, *ὅποι* die Stadt befiehlt, aus diesem Rechte des Volkes zu einer beschränkten, ganz legalen Kontrolle der Operationen hat sich im Laufe des fünften und vierten Jahrhunderts ein neues Gewohnheitsrecht entwickelt, das wohl nie offiziell geworden, aber praktisch stets befolgt worden ist, das Recht der heimischen Behörden, die Bewegungen und Unternehmungen der Feldherrn auch in Einzelheiten zu regeln. Die praktische Notwendigkeit einer Zentralstelle für die auf immer größere Räume und immer mehr Einzelschauplätze sich verteilenden Operationen mag der wichtigste Faktor bei der praktischen Durchsetzung des neuen

[1]) Vielleicht war bei diesem mehr beabsichtigt, entsprechend der besonderen Vollmacht des Brasidas Thuk. IV 86, 1; 88, 1, die bei den Griechenstädten zur Aufnahme in den Bund geführt hat und bei dem Lynkestenfürsten nach 75, 1; 83, 4 dazu führen sollte.

[2]) Die gescheiterten Verhandlungen mit Meidias Xen. Hell. III 2,20 gehören auch hierher, desgleichen die ebenfalls erfolglosen zwischen Agesilaos und Pharnabaz (Plut. Ages. 12 u. ö.) Ein solches reines Waffenbündnis kann auch nur herauskommen, wenn Eretria sich Thuk. VIII 60,2 an das Flottenkommando statt an die spartanische Regierung wendet, um von Athen abzufallen.

[3]) Wenn Brasidas gegen die Lynkestis mitzieht, ist das vielleicht eine theoretische Überschreitung des Rechtes: er konnte nicht von sich aus den Kriegszustand zwischen Sparta und den Lynkesten herstellen, aber vermutlich hat er sich, da naturgemäß noch gar kein Rechtsverhältnis zwischen Sparta und dem entlegenen Berggau, der zum ersten Mal in den Gesichtskreis spartanischer Politik trat, existierte, in diesem Falle auch rechtlich nicht für gebunden erachtet. Es gab nach griechischer Anschauung zwischen Sparta und der Lynkestis wie kein anderes so auch kein Friedensverhältnis, das irgendwie hätte verletzt werden können.

Rechtes gewesen sein, eine Notwendigkeit, die in einem Staate, der prinzipiell die Höchstkommandierenden der Flotte den Königen als Chefs des Landheeres zu unterstellen sich sträubte, doppelt fühlbar wurde. Generell wird das neue Recht ausgesprochen zum ersten Mal Xen. Hell. I 6, 5, 8, wo es heißt, der Nauarch müsse den *οἴκοι ἄρχοντες* gehorchen.

Häufig finden wir daher mehr oder minder genau detaillierte Anweisungen an ausrückende Hegemonieträger, an den König z. B. Xen. Hell. VI 1, 1, an andere Hegemone Thuk. VI 93, 2; Xen. Hell. III 5, 6; IV 8, 21; V 1, 13 (der Nauarch wird angewiesen, sich nach Aigina statt in das Hauptquartier des Vorgängers zu begeben; ähnlich schon IV 8, 23 und später VI 2, 4) [1]).

Aber auch Anweisungen an den schon draußen fechtenden Hegemonieträger kommen auf; trotzdem sie den letzteren natürlich nicht binden, sind sie so gut wie stets befolgt worden: das gleichzeitig usurpierte Recht der Suspendierung auch hegemonieführender Magistrate bot eine bequeme Handhabe, den allzu selbstherrlichen Chef der Armee oder Flotte abzuberufen. So gehen Anweisungen an den König ins Feld Thuk. VIII 7; 8, 2 [2]); Xen. Hell. IV 2, 1 f.; VI 4, 2; Ages. 1, 36; Diod. XIV 83, 1; Plut. Ages. 15, 17, 28; Kleom. 4; Apophth. lakon. Ages. 47 u. ö. [3]).

Ähnlich ergeht es anderen Hegemonieträgern, z. B. Thuk. III 52, 2; V 21, 1; VIII 7; 39, 2 (vgl. 43, 2); 45, 1 (vgl. Plut. Alkib. 38); 80, 1 [4]); Xen. Hell. III 1, 1, 7; 2, 12; IV 8, 23; Anab. II 6, 2; Plut. Lys. 19; Diod. XIV 19, 4; XV 20, 2. Wie die zwei Ephoren die Könige (Xen. Hell. II 4, 36 u. ö.), so beginnen jetzt die Sendboten der ersteren die geringeren Hegemone zu kontrollieren, den Brasidas Thuk. IV 132, 3,

---

[1]) Vgl. auch die Stellen, die oben S. 180 für die Begründung der Hegemonie durch Aussendung seitens des Volkes, bezw. der Ephoren zitiert worden sind.

[2]) Thuk. IV 6, 1 wird Agis 425 nicht wegen der Besetzung von Pylos nach Lakonien zurückbeordert, sondern kommt aus freien Stücken, weil er es selbst für nötig hält.

[3]) Die Dirigierung von Agesilaos' Marsch durch Thrakien durch einen Ephoren 394 (Plut. Ages. 17) ist nicht hierher zu ziehen. Es war dies lediglich eine Information und Hülfe für den in eine ihm sonst unbekannte Situation hineintappenden König. Wenn Thuk. II 13, 1 „die Lakedaimonier“ die Schonung von Perikles' Feldern anordnen, so kann man unter diesem Ausdruck die militärische Leitung ebensogut wie die heimische Regierung verstehen.

[4]) Diese Stelle ist, verglichen mit 39, 2 für das Stadium der Entwicklung, das im Zeitalter des dekeleiischen Krieges erreicht war, bezeichnend: von Sparta aus ist schon lange auf eine bestimmte Operation gedrängt worden; sie wird auch ausgeführt, aber nicht sofort, sondern wenn es dem Nauarchen gut scheint; in dem vorhergehenden Fall zeigt Thuk. VIII 45, 1; 50, 3 klar, daß der Hegemon nicht rechtlich verpflichtet ist, den Vorschlägen von Sparta aus Folge zu leisten, er tut es hier nicht. Noch zu Anfang des 4. Jahrhunderts fällt gelegentlich eine Anweisung an den Kommandierenden wirkungslos zu Boden: Derkylidas tut Xen. Hell. III 1, 9 etwas anderes, als ihm § 7 aufgetragen wurde. Das ist aber nach unserer Kenntnis der letzte Fall der Art.

den Derkylidas Xen. Hell. III 2, 6 [1]). Ein Reflex dieser Zustände ist es, daß der Usus aufkommt, an die Ephoren zu referieren, z. B. Xen. Hell. I 1, 23; Anab. VII 1, 34; Plut. Alkib. 28, Lys. 14; Kleom. 8; Apophth. lakon. Bras. 3; Leon. 15; Polyain Strateg. II 14, 15 (vielleicht auch Plut. Ages. 37) und dieses Referat direkt zu verlangen: Thuk. VIII 11, 3. Wenn in den Zeiten des peloponnesischen oder korinthischen Krieges ein Hegemonieträger eine durchaus in den Rahmen seines Kommandos fallende aber exzeptionelle Maßnahme wie die Aussendung von Kaperschiffen plant, holt er dazu die Genehmigung der Ephoren ein (Xen. Hell. V 1, 1 vgl. Thuk. V 115, 2). Ein ähnliches, in der Praxis noch bedenklicheres Eingreifen der Behörden daheim in das Kommandogebiet liegt vor, wenn von Sparta aus detachierten Geschwadern oder Korps über den Kopf des Höchstkommandierenden hinweg Anweisungen gegeben werden, wie Thuk. VIII 7 den Korinthern.

Hier mag gleich betont werden, daß die gelegentlich begegnenden *σύμβουλοι* keine Einschränkung der Hegemonie bedeuten, sie kommen vor zur Seite eines Königs wegen Jugendlichkeit des letzteren Plut. Per. 22 [2]), wegen Unfähigkeit ein einziges Mal Thuk. V 63, 4; Diod. XII 78, 6, bei Nauarchen Thuk. II 85, 1; III 69, 1; 76; VIII 39, 2 (mit exzeptionellen Vollmachten), bei Befehlshabern zu Lande Thuk. III 100, 2; IV 132, 3 [3]) u. ö. Die Kommandogewalt wird durch ihre Anwesenheit in keiner Weise beschränkt, sie sind dem Hegemonieträger nicht *ἰσόψηφοι* (Thuk. III 79, 3) [4]), ein Ungehorsam von Offizieren gegen eine einseitige Maßnahme des letzteren ist ebenso strafbar, wie wenn der Hegemonieträger ohne *σύμβουλοι* im Felde steht (Thuk. V 73, 2), auch von den dem Könige wegen Unfähigkeit beigegebenen Symbuloi merkt man nichts, was eine Beschränkung der Hegemonie auch nur andeutete, Thuk. V 83, 1 ist nichts von Kontrolle zu spüren, 66, 2 wird sogar gerade bei diesem Feldzuge das Gegenteil konstatiert. Diodor

[1]) Vgl. die Sendboten von Thuk. VIII 7. Xen. Hell. IV 4, 3 erhält Kleombrotos Marschbefehl, falls Boiotien nicht nachgibt. Das ist kein Fall der hier behandelten Art. Der Krieg ist (wieder) ausgebrochen und die heimische Regierung teilt das dem an der Grenze stehenden Feldherrn mit; sie erwartet aber, daß der Kriegszustand sofort wieder erlischt, für welchen Fall die kriegerische Unternehmung auch nach formalem Recht zu inhibieren ist, und macht jenen auch darauf aufmerksam.

[2]) Nicht wegen Minderjährigkeit (dann zöge er garnicht ins Feld, sondern sein Vormund), sondern weil er die Volljährigkeit erst kürzlich erreicht hatte und keine Erfahrung besitzen konnte; Kleandridas, der bekannteste *σύμβουλος*, ist nach Plut. a. a. O. nicht der einzige gewesen.

[3]) Der Titel fehlt, es ist aber ganz klar, welche Stellung gemeint ist.

[4]) Die neben dem Nauarchen figurierenden *ἄρχοντες* von Thuk. III 30, 1 sind die Strategen der peloponnesischen Einzelkontingente; wenn Herodot (IX 53) einen Befehl von Pausanias und Euryanax ausgehen läßt, so ist das ungenaue Ausdrucksweise, Euryanax ist privater — nicht einmal amtlicher, IX 10 — Ratgeber des Pausanias und hat nichts zu befehlen.

XII 79, 6 läßt zwar einen der σύμβουλοι dem König einen Rat geben als es bei Mantineia zur Schlacht geht, aber bei Thuk. V 65, 2 tut das ein πρεσβύτερος, und wenn die Gleichsetzung mit dem einen Beigeordneten stimmt [1]), liegt ein Ratschlag vor, kein rechtlich bindendes Veto. Thuk. V 63, 4 wird auch nur postuliert, daß der König ohne die σύμβουλοι nicht ins Feld rücken darf — d. h. die Ephoren lassen ihn nicht ausrücken, ohne daß er sie mitnimmt; von Bestimmungen über das Verhalten im Felde steht nichts da: was der König, sobald er einmal die Hegemonie hat, mit ihnen anfängt, ist seine Sache, nur übernehmen darf er die Hegemonie nicht, ohne daß die Leute bei ihm sind [2]).

Ganz deutlich wird die Tatsache, daß die gelegentlichen σύμβουλοι die Hegemonie nicht einschränken, dadurch, daß sie das auch nicht tun, als sie eine fast ständige Institution geworden sind. Denn die 30 Spartiaten um Agesilaos in Jonien (Xen. Hell. III 4, 2, 8, 20; IV 1, 30, 34; Plut. Ages. 6; Lys. 23) und die um Agesipolis in Thrakien (Xen. Hell. V 3, 8) sind nichts als die alten σύμβουλοι, wie Diodor XV 33, 1 und Plut. Ages. 36 zeigen, wo das genau identische im boiotischen bezw. aigyptischen Kriege fungierende Kollegium um Agesilaos so genannt wird. Und niemand wird behaupten, daß die dreißig Spartiaten um Agesilaos 396—394 seine Hegemonie geschmälert hätten, sie haben keine eigene Macht wider ihn und werden von ihm nach Belieben verwandt, auch mit eigenen Missionen fortgeschickt, wodurch ihr Charakter als Ratgeber ganz illusorisch wird (Hell. Oxyrrh. 6, 4; Xen. Hell. III 4, 10, 20; IV 1, 21 ff.; früher Thuk. III 69, 1) [3]).

---

[1]) Wenn sie, was ich annehmen möchte, stimmt, werden wir in den πρεσβύτεροι um Pausanias 395 auch σύμβουλοι zu erblicken haben (Plut. Lys. 29). Auch hier findet übrigens der Rat des betr. πρεσβύτερος kein Gehör beim Könige. Auf dem gleichen Brett steht der Rat der „φίλοι" des Kleombrotos bei Leuktra Xen. Hell. VI 4, 4 f. Auch hier werden wir σύμβουλοι vermuten dürfen.

[2]) Das hindert natürlich nicht, daß gelegentlich, wenn die Persönlichkeiten danach sind, die σύμβουλοι oder einer aus ihrer Mitte praktisch mehr bedeutet, als der Hegemon und als der eigentliche Träger der Geschichte erscheint (Thuk. II 85, 3; 86, 6). Das aber was geschieht, ist auch in solchen Fällen formal immer nur eine Tat des Hegemonieträgers gewesen, nichts anderes. Dem entspricht notwendig, daß die Verantwortung des Hegemon auch durch die Anwesenheit von Symbuloi nicht gemindert wird: vgl. den Fall Plut. Lys. 29 f.

[3]) Da auch die „Gesandten", die Agesilaos 394 nach Larissa schickt, Spartaner gewesen sein werden und an solchen nur die σύμβουλοι im Lager sind, gehört auch dieser Fall (Plut. Ages. 16) hierher. Die Anekdotenschreiber haben sich noch manche Beschränkung der Kommandogewalt möglich gedacht, die sie nicht aus dem spartanischen Recht, wohl aber aus dem Spartanergeist herleiten zu müssen glaubten, so nach Plut. ep. d. amic. 9 = Apophth. lakon. Themist. 1, Leonid. 15, daß spartanische Soldaten nur zum Kämpfen dagewesen seien und Verwendung als Boten und zum Meldedienst mit Entrüstung hätten ablehnen können. Wer eine Widerlegung für nötig hält, sei auf Xen. Hell. V 1, 33 verwiesen, wo die Hippeis als Boten fungieren, vgl. auch etwa Polyb. II 61, 4.

Abstufungen innerhalb der Hegemonie gibt es insofern, als, wie wir oben S. 174 gesehen haben, ein Hegemonieträger dem andern untergeordnet sein kann, dagegen gibt es keine Abstufungen innerhalb der Hegemonie eines und desselben Magistrates; Thukyd. VIII 5, 3 scheint zwar auf eine gesteigerte Machtvollkommenheit in Feindesland gegenüber der im Bundesgebiet zulässigen zu deuten: Agis sei mehr als die heimischen Behörden Herr über die Bundesgenossen gewesen, „als er bei Dekeleia stand", aber erstens ist nicht einzusehen, wie das Wesen der Hegemonie einen Wandel durch Überschreitung der Bundesgrenze erleiden sollte, wie ein z. B. an das korinthische Kontingent gegebener hegemonischer Auftrag wirksamer sein sollte, wenn das Hauptquartier bei Athen als wenn es sich in Korinth oder Megara befindet, zweitens ist „als er bei Dekeleia stand" keine adäquate Bezeichnung für „solange er in Feindesland war", drittens begleitet Thukydides seine ganze Wendung mit *ὡς ἔπος εἰπεῖν*, was eine wörtliche Ausschlachtung für das Staatsrecht verbietet. Was Agis in diesen Jahren mehr tut, als sonst Hegemonieträgern zusteht, muß auf spezielle Vollmachten zurückgehen, nicht auf besondere dem Wesen der Hegemonie anhaftende Möglichkeiten der Abstufung (s. o. S. 196).

δ) Hegemonie ohne *ἀρχή*.

Wichtig ist die Frage, ob prinzipiell eine Trennung der Hegemonie von der Magistratur möglich ist, ob es wie Magistrate ohne Hegemonie so auch Hegemonieträger ohne Magistratur geben kann, ob es etwas wie privati cum imperio gegeben hat. Die Frage ist mit ja deswegen zu beantworten, weil, wie wir gesehen haben (S. 182), der Ex-Nauarch und der Ex-Epistoleus ohne weiteres weiter kommandieren können, auch wenn der Nachfolger schon ein anderes Geschwader übernommen hat und seinerseits die — der der ersteren übergeordnete — Hegemonie ausübt. Da es nun für Promagistratur Namen und Sache nicht gibt, kann es sich nur um Nicht-Magistrate mit Hegemonie handeln. Der gleiche Fall liegt vor, wenn z. B. Xen. Hell. III 4, 20; IV 1, 11, 21 f. einer der *σύμβουλοι* des Agesilaos ein selbständiges militärisches Kommando übernimmt ohne dabei Harmost zu werden, denn die *σύμβουλοι* sind rechtlich trotz des jährigen Wechsels damals durchaus *ἰδιῶται*, nicht *ἀρχαί* (Xen. Hell. III 4, 2, 7), die prinzipielle Zulässigkeit wird endlich in der Rede von Xen. Hell. VI 1, 14 vorausgesetzt. Die meisten Fälle aber, wo wir einen Spartaner ohne Titel ein Kommando führen sehen, werden wir gleichwohl nicht hierher ziehen können. Ganz abgesehen von den eo ipso ausscheidenden Kommandos, wo es sich um die Vertretung des Königs handelt (Herod. VIII 71 u. ö.): meist wird man Harmostentitel und -Amt voraussetzen dürfen. Derkylidas erhält, als er 399—396 in Asien kommandiert, keinen Titel, ist aber Nachfolger des Thibron und als solcher nach Xen. Hell. III 1, 4 Harmost von Jonien; als Thibron gegen Struthas

geschickt wird (Diod. XIV 99, 1), ist das nichts als eine Wiederaufnahme dieses ionischen Kommandos und danach zu beurteilen. Eudamidas marschiert Xen. Hell. V 2, 24 ohne Titel nach Olynth, aber als V 3, 20 Polybiades das gleiche Kommando übernimmt, heißt er Harmost, was also für den ersteren auch zu gelten hat (vgl. auch V 2, 37 f. für Teleutias). Dieser Polybiades übernimmt das Kommando, das der König gehabt hat; ebenso wie er neben diesem und wie Derkylidas in Asien als Vorgänger neben Agesilaos steht, steht auch Anchimolos (Herod. V 63; Aristot. *Ἀϑ. πολ.* 19, 5) in Parallele mit König Kleomenes, wird also wohl auch Harmost gewesen sein. Demnach wird Brasidas' Stellung in Thrakien auch nicht anders zu beurteilen sein, seine Operationen an der Spitze einer Garnison im Perioikenlande (Thuk. II 25, 2) dürfte er als Perioikenharmost im Sinne von Schol. Pind. Ol. VI 154 und IG V 937 ausgeführt haben. Ebenso werden Eurylochos in Aitolien und Akarnanien (Thuk. III 100, 2) und der Kommandant in Phokis Diod. XIV 82, 8 nicht anders als Brasidas in Thrakien gestanden haben, der erstgenannte unter den Kommissaren, die Herakleia gründen (Thuk. III 92, 5), wird auch nichts anderes sein als der Harmost des neuen Platzes, die andern seine *σύμβουλοι* (s. o. S. 167). Der titellose Panthoidas von Diod. XIV 12, 4 und Aristokrates XV 45, 4 sind doch wohl nichts als die Nauarchen ihrer Jahre, Chalkideus von Thuk. VIII 6, 5 der Epistoleus des von ihm vertretenen Nauarchen, Derkylidas ist 394 an den Hellespont (Xen. Hell. IV 3, 1 f.; 8, 1 ff.) wohl nicht als Harmost, aber wahrscheinlich überhaupt auch ohne Hegemonie gegangen; Thuk. VIII 61, 1 aber ist er doch wohl als *ἄρχων*, d. h. als Harmost da, ebenso wie der Kommandeur der Belagerungsarmee vor Plataiai nach Thuk. III. 52, 1 f. den gleichen Titel geführt hat. Der titellose Admiral von Thuk. VIII 39, 1 dürfte der Epistoleus des Amtsjahres sein, den wir sonst nicht kennen, in dem titellosen Lysistratos von Paus. III 8, 5 steckt der Harmost Lysippos von Xen. Hell. III 2, 39, der titellose Admiral von Thuk. VIII 10, 1 ist der für Lesbos bestimmte Harmost auf der Ausreise, der von Thuk. VIII 91, 2 und Xen. Hell. I 1, 1 ist nach ebenda 3, 17 der Epibat des Mindaros, Ischolaos, der 369 in der Skiritis gegen Epameinondas ficht (Xen. Hell. VI 4, 24; Diod. XV 64, 2), wird einer der Harmosten der Perioiken sein, der titellose Admiral von Diod. XII 61, 3 ist nach Thuk. IV 11, 2 Nauarch.

Eher wird man *ἡγεμόνες* ohne *ἀρχή* in den Chefs der kleinen Detachements sehen, die zu Lande und namentlich oft zur See zur Verstärkung draußen fechtender Heere und Geschwader hinausgehen, daneben in den Führern von selbständig fechtenden Flottenteilen, die nicht Epistoleus und nicht Epibat sein können. So kommen in Betracht — zu Lande wie zur See — Stellen wie Herod. IX 64; Thuk. IV 8, 9;

132, 2; V 12, 1; VII 19, 3; VIII 22, 1; 26, 1; 35, 1 [1]), aber selbst hier mag man öfters zweifeln, ob man nicht einen Harmosten, Polemarchen, Epistoleus oder Epibaten vor sich hat [2]). Dagegen ist Diod. XIII 98, 1 sicher mit Stellen wie Xen. Hell. III 4, 20 (s. o.) zusammenzunehmen, Diod. XI 2, 5 wird durch Herod. VII 173 erklärt.

ε) Ehrenrechte der Hegemone.

Einzelne mit der Hegemonie verknüpfte Ehren und Vorrechte seien hier zum Schluß noch zusammengestellt. Als Priester des Heeres hat der Hegemonieträger natürlich Anspruch auf bestimmte Teile des geschlachteten, d. h. für den Griechen: geopferten Tieres (Herod. VI 56) und auch sonst wird seine Verpflegung und sein Quartier vom Staate bestritten (Xen. Pol. Laked. 13, 1; 15, 4) [3]). Vor allem ist der Hegemonieträger von der heimischen *δίαιτα* (Lebensführung, Kleiderordnung usw.) eximiert; es ist nicht erst ein Produkt der Spätzeit und der Revolution, wenn Kleomenes (Plut. Kleom. 12) als Feldherr in Megalopolis Theaterspiele der allgemein üblichen Art aufführen lassen kann, auch Pausanias in Byzanz kann sich asiatisch kleiden und aufführen, ohne daß gerade daraus ein Grund zur Anklage konstruiert werden könnte (Thuk. I 130, 1; vgl. Diod. XI 44, 5). Es ist nicht die Freiheit des Königs als Nichtbürgers, die er genießt, denn auch der König untersteht in diesen Dingen als Einzelmagistrat daheim der allgemeinen Disziplin (vgl. oben S. 121), auch nicht eine Freiheit, die der Magistrat im allgemeinen genösse, denn die gibt es nicht; abgesehen von dem eben Gesagten zeigt dies Aristot. Polit. II 6, 16, wo es noch als ganz illegitim empfunden wird, wenn Ephoren sich der *δίαιτα* entziehen (vgl. Abschnitt t).

Ferner ist das Recht zu bestimmten Opfern, das heimkehrenden Feldherrn zugebilligt werden kann, zu erwähnen (Plut. Marc. 22) [4]), etwas wie eine Analogie zum römischen Triumphe. Die *ἀριστεῖα* dagegen sind nicht dem Träger der Hegemonie vorbehalten, wenn sie auch bei ihm begegnen und, da von den Hegemonen in der Überlieferung begreif-

---

[1]) Daß Therimenes hier Bedenken hat, aus öffentlichen Geldern mit vollen Händen zu wirtschaften, beweist nicht, daß er nicht Hegemon war, sondern nur, daß er dem Nauarchen verantwortlich war für das, was er ausgab (S. 174).

[2]) In anderen Fällen wird sich bei einem fest stationierten Geschwader der Harmost des betr. Ortes in dem titellosen Admiral verbergen, vgl. Stellen wie Xen. Hell. V 1, 6.

[3]) Unsere Quellen geben dies als Rechte der Könige im Felde; da aber der Harmost als selbständiger Feldherr ebensogut Priester seines Heeres ist wie der König, wird ersteres nicht anders sein als bei diesem und das letztere wird man auch danach beurteilen können. Und was dem Harmosten recht ist, ist dem Nauarchen billig. Wie weit hinab diese Rechte gehen, muß freilich zweifelhaft bleiben.

[4]) Diese sind wohl auch Plut. Lyk. 12 gemeint, wo Agis, eben vom Feldzuge heimgekehrt, Opfer zu bringen versäumt, die ihm obliegen.

licherweise mehr die Rede ist als von gemeinen Soldaten, vorwiegend bei ihm zu begegnen scheinen (z. B. Herod. VIII 124, hier bekommt auch Themistokles die *ἀριστεῖα*, man sieht, sie sind nicht an das Bürgerrecht, also erst recht nicht an die Hegemonie gebunden). Endlich hat der Hegemonieträger einen Anspruch auf eine Leibwache im Gefecht, für den König nimmt man sie in der Regel aus dem ständigen Elitekorps der Hippeis, das nach Thukyd. V 72, 4 dreihundert Mann stark ist und hier und Herod. VIII 124 in voller Stärke, Herod. VI 56 nur 100 Mann stark auftritt [1]). Eine ähnliche Leibwache haben aber auch andere Hegemonieträger, so Brasidas ebenfalls eine solche von 300 Mann (Thuk. IV 125, 3), nur daß sie hier nicht den Hippeis gleichzusetzen sein wird. Aus diesen genommen werden mußte aber auch die Leibwache der Könige keineswegs: wir werden unten bei der Besprechung des Heerwesens und der Verwendung der Hippeis sehen, daß die Garde des Königs auch ganz anders zusammengesetzt werden kann (Abschn. IV 4). Es seien hier auch die im übrigen unbekannten *παραστάται* der Polemarchen, offenbar auch eine ihnen persönlich zugeteilte Begleitung erwähnt, die Xen. Hell. IV 3, 23 einmal begegnen (vgl. u. Abschn. 8).

m) τὰ οἴκοι τέλη.

Die *τέλη*, genauer die *οἴκοι τέλη*, erscheinen in unserer gesamten Überlieferung als das Gegenstück zu den Hegemonieträgern, z. B. zu den Königen im Felde Xen. Ages. 1, 36; Plut. Ages. 10, zum Nauarchen Xen. Hell. I 6, 8 (*οἱ οἴκοι ἄρχοντες* heißt es hier, womit natürlich dasselbe gemeint ist); Anab. VII 1, 34, zu sonstigen Feldherrn Thuk. IV 86, 1; Xen. Hell. III 2, 6; Plut. Alkib. 38, zu den Machthabern im Felde im Allgemeinen Thuk. IV 15, 1.

Zu ihnen gehören die Ephoren, diese sind sogar praktisch die wichtigsten unter ihnen und oft hat man die Ephoren den *τέλη* gleichgesetzt; so heißt es Xen. Hell. IV 2, 23 f., daß die *οἴκοι τέλη* die Kapitulation von Phleius entgegenzunehmen berechtigt sind, II 2, 17, daß die Ephoren für die ganz gleichartige von Athen zuständig sind. Die *τέλη* sind aber mehr als nur die Ephoren, da die Begriffe oft geschieden und miteinander in Gegensatz gestellt werden, z. B. Thuk. VI 88, 10; Xen. Hell. III 2, 23, Anab. II 6, 3 f. Die Ephoren erscheinen gelegentlich als geschäftsführende Kommission der *τέλη*, so Plut. Lys. 14, wo sie einen Beschluß der *τέλη* publizieren und ebenda 20, wo ein an die „*ἄρχοντες*" gerichtetes Schreiben bei ihnen abgegeben wird [2]).

[1]) Da es in drei Abteilungen zerfällt – es wird nach Xen. Pol. Laked. 4,3 von drei Hippagreten kommandiert – ist dies Zahlenverhältnis ganz durchsichtig, es gingen eben je nach Bedarf 1–3 Kompagnien mit.

[2]) Mit *οἴκοι τέλη* hat natürlich die Wendung *οἱ ἐν τέλει* für die Leiter eines Heeres (Feldherr, Offiziere usw.) nichts zu tun; Thuk. V 60, 1; Xen. Hell. III 5, 23; Paus. IX 13,10 schließen die *ἀπὸ δημοσίας* in diesen Begriff ein.

Die Frage, wie weit sich der Begriff der τέλη erstreckt, ist zu beantworten durch einen Blick auf den Magistratsprozeß, die strafrechtliche Verfolgung eines Beamten (vgl. oben S. 154f.). Wir haben gesehen, daß statt des Volkes, das eigentlich zuständig ist, gelegentlich auch ein Kollegium eintritt, das aus mehreren Beamtenkategorien gebildet ist. Zu ihm gehören nach Xen. Hell. V 4, 30; Diod. XV 29, 6 die Könige[1]), falls sie in Sparta sind; die volle Zusammensetzung erfahren wir Paus. III 5, 2 (Könige, Geronten, Ephoren), und ein solcher Prozeß heißt Xen. Anab. II 6, 4 eine Aburteilung durch die οἴκοι τέλη. Damit ist der Begriff umrissen, was sonst im Bürgergebiet an Beamten existiert, gehört nicht hinein.

Diese Umgrenzung wird bestätigt auf einem anderen Gebiete. Wir können aus Xen. Hell. V 3, 22 zwingend folgern, daß die τέλη befugt sind, im Namen des Volkes Verhandlungen bei internationalen Abmachungen zu führen, was sie Herod. III 46; VI 106 (Herodot sagt ἄρχοντες, zum Sprachgebrauch vgl. Xen. Hell. I 6, 8); Thuk. I 58, 1 (vgl. 90, 5); IV 15, 2 ff.[2]); Xen. Hell. III 2, 23 auch wirklich tun (vgl. auch Polyb. XX 12, 4). In der Regel finden wir die Ephoren dabei tätig (z. B. Herod. IX 7 f.; Xen. Hell. II 2, 13, 17, 19; III 1, 1; V 2, 8 f., 11; vgl. Plut. Agis 13; Lys. 20; Apophth. lakon. διαφ. 54; Polyb. IV 22, 5 ff.; 34, 5)[3]). Daraus lernen wir, daß jene Stelle nicht so zu verstehen ist, daß nur alle τέλη zusammen das Recht zu Vorverhandlungen hätten, sondern, daß außerdem jede Magistratur, die zu den τέλη gehört, es ausüben kann — ob sie vom Volke in dem betr. Einzelfall damit beauftragt wird, bezw. die fremden Gesandten gerade bei ihr vorstellig werden, ist eine andere Frage. Und als Magistrate, die wir bei solchen Verhandlungen außer den Ephoren finden, sind wieder lediglich Geronten (Paus. VII 12, 7) und Könige (Herod. V 49, 51; Xen. Hell. V 1, 32 f.; VI 3, 19; Ages. 8, 3; Plut. Ages. 28; Apophth. lakon. Kleom. 7, 16) tätig (Könige und Ephoren gemeinsam finden wir Polyb. IV 36, 1 ff.)[4]).

Eine weitere Bestätigung werden wir alsbald finden, indem wir in einem dritten Kreis, dem derer, die durch Eidesleistung die Gemeinde zu binden vermögen, den nämlichen drei Gruppen von Magistraten begegnen.

---

[1]) Vgl. vielleicht auch Plut. Ages. 23, wo Agesilaos den Freispruch des Phoibidas durchsetzt. Es kann sich hier aber auch um das Volksgericht handeln.

[2]) Auch Thuk. V 46, 4 gehört wohl hierher, hier verhandeln die Ephoren neben anderen Beamten. IV 86, 1 lehrt genau dasselbe.

[3]) Auch Plut. Them. 19 wendet sich Themistokles wegen des Mauerbaues an die Ephoren.

[4]) Thuk. VIII 5, 1 ff. und Diod. XVI 24, 1 gehören nicht hierher, im ersteren Falle haben wir eine Vollmacht, die dem Könige als Hegemon, also dem während der Hegemonie natürlich nicht zu den τέλη rechnenden König gegeben ist, im zweiten eine private Unterredung ἐν ἀπορρήτοις.

Mit diesem Prozeßrecht und diesem Recht, das Volk bei Vorverhandlungen zwecks Schaffung internationaler Verpflichtungen und bei der feierlichen Übernahme der letzteren zu vertreten, erhalten wir auch den entscheidenden Aufschluß über das Wesen der *οἶκοι τέλη*. Sie vertreten als Gerichtshof das Volk, üben in Vertretung der Volksversammlung ein Recht aus, das dieser zusteht und das ein einzelner Magistrat ohne besondere Vollmacht, d. h. im Rahmen seiner alltäglichen Funktionen, nicht ausüben kann. Als berechtigt zur Vorverhandlung sind sie und sind die in ihnen einbegriffenen Behörden nicht mehr und nicht weniger als die geschäftsführende Kommission des Volkes, solange dieses nicht selbst tagt [1]).

Man versteht nun auch, wie das stets bestehende Recht des Volkes zu einer Kontrolle über die Hegemonieträger, als es zu einer wirklichen Regelung der Operationen erwächst, sich lediglich als ein neues Recht der *τέλη* darstellt, praktisch nur die Macht dieser dadurch gesteigert wird. Sie waren stets das Mundstück des Volkes gewesen, Referate und Anfragen an das Volk hatten stets ihre Adresse getragen, Mitteilungen, die das Volk den Feldherrn zukommen ließ, waren von ihnen aufgesetzt und zugesandt worden (Xen. Hell. III 2, 6; Ages. 1, 36; Plut. Lys. 14, 19, 20; Alkib. 28; Kim. 6), sie waren stets ganz legitim berufen gewesen, von sich aus im Namen des Volkes mit dem Feldherrn zu verkehren, z. B., wenn er internationale Abmachungen Spartas zu verletzen drohte, was er nicht durfte, ihn zu warnen und das Volksinteresse zu wahren: als diese Kontrolle, die dem Volke gehörte, sich zu einer tagtäglichen Dirigierung auswuchs, konnte sie nur zu einer Machtsteigerung des tagtäglich fungierenden Ausschusses werden.

n) Das Recht, das Volk zu vertreten

α) vor den Göttern.

Das Recht, im Namen des Volkes mit den Göttern zu verkehren, ihnen zu opfern und zu geloben, ist allgemein magistratisch, nicht hegemonisch und nicht mit der Monarchie verknüpft. Auch wo Könige das Recht ausüben, ist es magistratisch und kein altes Königsrecht, denn es wird nur vom einzelnen Könige ausgeübt, nie von beiden zusammen. Nicht nur im Felde, wo der einzelne König allein steht, feiert und opfert er den Göttern im Namen des Staates, sondern auch daheim in Sparta ist der Kult der beiden Zeus auf die beiden Könige verteilt, der einzelne

[1]) Die *οἶκοι τέλη* bei Durchführung einer Tätigkeit, deren Anordnung der Volksversammlung zusteht, also auch hier als deren Ausschuß z. B. Thuk. VI 5, 28 (Verkündigung der Freilassung von Heloten). Vgl. auch, daß in der Legende die *τέλη*, d. h., da man die Ephoren für die Frühzeit als nicht vorhanden ansieht, die Könige und Geronten, hier zugleich mit dem Volke, den Eid auf die Verfassung leisten (Plut. Lyk. 28).

König steht also einem einzelnen Zeuskult vor[1]). Auch an die Hegemonie sind weder ein spezieller, etwa den nicht-hegemonischen Ämtern entzogener Kultus, noch gesteigerte Rechte, das Volk vor den Göttern zu vertreten, geknüpft, erstens opfert der König denselben Göttern daheim und im Felde, der Kultus wandert mit ihm im Feldlager aus dem Bürgergebiet hinaus (Nik. Dam. frg. 114, 14; vgl. Herod. VI 56), zweitens opfert der König, der Priester des Feldlagers (Xen. Pol. Laked. 13, 11), auch schon die *διαβατήρια* vor der Grenzüberschreitung, also ohne Hegemonie (Herod. VI 76; Xen. Hell. III 4, 3; V 1, 33) und drittens stehen ihm auch im Frieden bestimmte Opfer zu (*τεταγμέναι θυσίαι*, Xen. Hell. III 3, 4). Daß ihm im Felde in Bezug auf Wahl des Opfertieres und Bestimmung des zu machenden Aufwandes keine Grenzen auferlegt sind (Herod. VI 56), ist keine Steigerung des Rechtes als Priester sondern resultiert aus der absoluten Finanzhoheit des Hegemonieträgers. Es gibt auch keine priesterlichen Befugnisse, die an den König im Felde oder beim Ausmarsch allein geknüpft sind: was er im Felde auf kultischem Gebiete tut, steht ebenso jedem anderen Magistrat im Felde zu. Wie der König opfert jeder andere Stratege die Opfer im Felde und die *διαβατήρια*; da diese und die Opfer, die beim In-See-Stechen einer Flotte üblich sind, sich gleichstehen (Herod. VI 76), ist hier notwendig der Nauarch dem Könige gleichgestellt, und auch er opfert, ehe er die Hegemonie übernimmt, genau wie mit der Hegemonie, denn niemand wird annehmen, daß die spartanische Flotte nur dann unter den gnädigen Schutz der Meeresgötter gestellt wurde, wenn zufällig einmal ein König an Bord war. Cicero de divin. I 96 sagt, daß man den Königen Augurn, d. h. *μάντεις* mit ins Feld gab, aber der Nauarch hat nach Diodor XIII 97, 5 ebensogut *μάντεις* bei sich. Man sieht, daß nicht nur die Rechte, zwischen Volk und Gott zu vermitteln, vor und nach Übernahme der Hegemonie die gleichen sind, sondern daß auch die verschiedenen Hegemonieträger sich darin gleichstehen. Jeder Hegemonieträger ist offenbar der einzige Priester seines Heeres, wie es Xen. Pol. Laked. 13, 11 vom Könige andeutet, im Notfalle entscheiden hier die Regeln über die Kollision wie auf allen Gebieten.

Es ist der Beamte, nicht der Berufspriester und *μάντις*, der die Vermittelung zwischen dem Volke und der Gottheit ausübt, die letzteren sind nur seine Diener und Ratgeber; ob ein Zeichen als Gotteszeichen betrachtet und befolgt wird, entscheidet der Beamte, z. B. der König (Xen. Hell. III 2, 24; 3, 4; IV 7, 4, 7; Apophth. lakon. Leotych. II 2; Paus. III 5, 8), der Nauarch (Diod. XIII 97, 5; Plut. Pelop. 2), die Ephoren (Plut. Agis 11, wohl auch Thuk. VIII 6, 5), ob ein Opfer als günstig oder ungünstig ausgefallen zu betrachten ist, ebenfalls der Beamte, nicht der *μάντις* (Xen. Hell. IV 8, 36). Bei Plataiai wartet man demgemäß

[1]) Herod. VI 56 f.

auf den Ausfall der Opfer des Pausanias, nicht der seines μάντις; Xen. Hell. III 3, 15, 17, 19; 4, 23; IV 7, 5; V 4, 41 u. ö. ist der König, III 1, 17 der nicht königliche Armeeführer, der Harmost, der Opfernde, nicht der μάντις [1]). Nach Xen. Pol. Laked. 13, 4 werden üblicherweise zu Opfern im Felde bestimmte Offiziere herangezogen; das kann nicht der ὑπομείων, der Mantis, tun, sondern nur der militärische Befehlshaber.

Man sieht, das Recht ist magistratisch, gehört nicht dem μάντις, und zwar allgemein magistratisch, nicht mit dem Königtum und nicht mit der Hegemonie verknüpft. Im Namen des Staates Traumorakel empfangen können Könige (Theop. frg. 66 a) wie Ephoren (Plut. Agis 9; Kleom. 7), letztere natürlich nur im Bürgergebiet.

Das Volk kann einen Magistrat zur Anfrage bei auswärtigen Orakeln entsenden, Xen. Hell. III 2, 22; daß der Hegemonieträger dies ohne Auftrag tun kann (Xen. a. a. O. IV 7, 2 Plut. Apophth. reg. imp. Ages. 7 = Apophth. lakon. Ages. 10) resultiert nicht aus einer Steigerung der priesterlichen Macht, sondern einfach daraus, daß der Beamte das Bürgergebiet nicht ohne Volksauftrag verlassen kann, also in dem ersteren Falle spezieller Aussendung bedurfte, die ihm nicht das Recht der Anfrage schenkte, sondern das Recht der Grenzüberschreitung. Wenn die Ephoren an den beiden Plutarchstellen dem Hegemonieträger bestimmte Anfragen vorschreiben, so ist das ein Stück des sich ausbildenden Kontrollrechtes der τέλη und mit den Anweisungen zu bestimmten Märschen und Operationen in eine Linie zu stellen [2]).

β) vor dem Ausland.

Ein Recht der Magistrate, auf eigene Faust die Bürgerschaft zu vertreten in dem Sinne, daß sie sie durch ihre Abmachungen rechtskräftig bänden, hat natürlich nie existiert, für die Hegemonieträger haben wir das oben S. 193 ff. gesehen, aber auch die τέλη können natürlich nur Verhandlungen führen, Abmachungen einleiten, als Geschäftsführer des Volkes Gesuche entgegennehmen u. ä., aber niemals Verträge abschließen (vgl. das eben unter m Gesagte [3]). Wenn Beamte Definitiva schaffen, geschieht es kraft

[1]) Diod. XV 85, 1 prophezeit der μάντις den Sieg; das widerspricht dem nicht, er gibt eben sein unmaßgebliches Gutachten ab.

[2]) Herod. VI 76 liegt die private Anfrage eines Königs vor. — Plut. aet. gr. 48 erscheinen die Könige zusammen als die, die den Kult des Odysseus in Sparta einführen; das ist, wenn historisch, ein Akt der alten Souveränität der Könige bei gemeinsamem Auftreten und fällt in die Frühzeit.

[3]) Daneben kann das Volk natürlich solche Vorverhandlungen durch spezielle Beauftragte, Gesandte, vornehmen lassen; das Recht der τέλη ist es, solche Vorverhandlungen ohne eigene Vollmacht vom Volke zu eröffnen, wenn sie der fremde Staat darum ersucht; man kann sagen: die Gesandtenvollmacht ist dasselbe Recht, das die τέλη generell haben, nur für einen bestimmten Fall übertragen. In der Praxis läuft das darauf hinaus, daß Verhandlungen, die Sparta anregt, durch Gesandte, die vom Auslandsstaat angeregten durch die τέλη geführt werden, bei denen die

besonderer Vollmacht und nicht als Magistrat. Agesilaos schließt mit Phleius (Xen. Hell. V 3, 23 ff.) kraft einer solchen Vollmacht ab, kraft derselben, die Antalkidas gehabt haben muß, als er in seinem Nauarchenjahr doch offenbar definitiv mit Persien Frieden schloß, eine Vollmacht, die natürlich nicht mit der üblichen Gesandtenvollmacht identisch ist, sondern sie ebensoweit übersteigt, wie die magistratischen Befugnisse, die Plut. Ages. 10 dahin umgrenzt, daß die *πόλις κύρια τῆς εἰρήνης* sei[1]).

Dagegen ist es zum mindesten üblich gewesen, daß die Männer, die als Vertreter Spartas einen abgeschlossenen Vertrag beschworen, Beamte waren und zwar den Charakter als *τέλη* hatten. Jedenfalls fällt es auf, daß an den drei Stellen, wo wir die Liste spartanischer Eidesleister haben (Thuk. IV 119, 2; V 19, 2; 24, 1), erstens die Könige und neben ihnen Gruppen von 3 und 15 Männern (die letztere zweimal und beidemal ganz identisch) erscheinen. Es ist doch kaum Zufall, daß diese beiden Zahlen die Mindestmajorität der Ephoren bezw. der Gerusie darstellen[2]).

Ein Unterschied in den Rechten der Beamten betr. die Vertretung gegenüber dem Bundesausland und den *σύμμαχοι* besteht nicht und ist auch aus nichts zu folgern oder zu konstruieren. Die Rechte des Hegemonieträgers gegenüber den *σύμμαχοι* im Unterschied vom anderen Ausland sind natürlich eine Sache für sich, sie dauern für den Bundeskrieg und können legal nur durch dessen Erklärung, also durch Bundesbeschluß, ins Leben gerufen werden. Eine nur scheinbar besondere Art der Vertretung des Volkes vor den *σύμμαχοι* ist das Recht, die in Sparta versammelten Mitglieder des Bundestages zu berufen, mit ihnen zu konferieren und sie in die Volksversammlung einzuführen. Dies tun die

---

fremden Gesandten vorstellig werden, denn aussenden kann man die *τέλη* nicht, dann müßte man nach dem oben über Kollegialität Gesagten (S. 165) z. B. die Mehrheit der Ephoren hinausgehen lassen, wodurch der Ephorat für diese Zeit einfach abgeschafft wäre.

[1]) Keine Vollmacht zum Definitivum, sondern nur zu Vorverhandlungen hatten die Leute, die die Verträge mit Persien Thuk. VIII 18; 36 f.; 58 aufsetzten. Denn die ersten beiden werden in Sparta einseitig kassiert, stellten also keine Verpflichtungen sondern Vorschläge dar (soweit sie nicht vom Hegemon kraft seiner Gewalt zu treffende Abmachungen rein militärischer Art enthielten, S. 196 f.); wenn der dritte nicht verworfen, sondern definitiv wurde, folgt daraus nicht, daß die Urkunde von Kap. 58 mehr war, als ihre Schwestern, sondern nur, daß sie in Sparta Wohlgefallen fand und so mehr wurde.

[2]) Als Vertreter Spartas bei einem internationalen Schiedsspruch (Sparta ist *ἔκκλητος πόλις*) fungiert u. a. der König Kleomenes Plut. Sol. 10. Das ist aber natürlich ein besonderer Auftrag und kann uns nicht zur Fixierung magistratischer Rechte helfen. Die Entscheidung des älteren Pausanias bei Plut. Apophth. lakon. Pausan., Sohn des Kleombrotos, über Athen und Delos ist unhistorisch, sie setzt die kultische Reinigung von 426/5 voraus; überhaupt ist ein solcher Anspruch Athens auf Delos zur Zeit des älteren Pausanias ein Unding.

Ephoren (Thuk. I 87, 4; 119; Xen. Hell. V 2, 11 u. ö.). Es ist dies aber nur das Recht der Vorverhandlung und das Recht der Einführung in die Volksversammlung überhaupt, wir werden unten (Abschn. III 5) sehen, daß die Gesandten zum Bundestage genau so stehen wie die Gesandten irgend eines anderen Staates, die für sich allein nach Sparta kommen.

Endlich sei hier vorgreifend gleich erwähnt, daß die formelle Eröffnung des Kriegszustandes Spartas mit einem anderen Staat durch die Ansage der *φρουρά* seitens der Ephoren geschieht (s. u. III 5) [1]. Also nicht nur die formale Eröffnung des Friedensstandes durch den Eid, sondern auch die formale Eröffnung des Kriegszustandes erfolgt nicht durch das Volk sondern durch Beamte, die das Volk beauftragt; diese also vertreten das Volk, das selbst mit dem fremden Staat nicht in Berührung kommt. Dasselbe Prinzip äußert sich darin, daß der fremde Staat oder Dynast seine Noten an die *τέλη*, meist die Ephoren, richtet (z. B. Xen. Hell. V 3, 23; Plut. Lys. 20; Kimon 6; Polyb. XX 12, 4) und solche von den *τέλη* empfängt (z. B. Xen. Hell. III 2, 23): es gibt keinen *γραμματεύς* des Volkes, der direkt die vom Volke diktierte Urkunde aufsetzt und so unter Umgehung der *τέλη* die Verhandlung zwischen Volk und Ausland ermöglicht, ebenso wie es keine Diskussion zwischen Volk und fremden Gesandten und keine als erstem Adressaten dem Volke — d. h. uneröffnet — vorgelegten fremden Noten gibt [2]. Die Beamten sind, wenn man nicht für den betr. Fall bestellte Vertreter aussendet, die einzige Brücke, die vom Volke von Sparta zu den fremden Staaten hinüberführt; das erstere hat zwar durch die — aber auch auf Vorschlag der Beamten bestellten — Gesandten eine Möglichkeit, direkt an fremde Staaten eine Anweisung oder Note gelangen zu lassen, aber keine, von ihnen ohne die formell jederzeit zu verweigernde Genehmigung der *τέλη* angegangen zu werden.

γ. vor Individuen.

Der Magistrat vertritt natürlich die Bürgerschaft als Trägerin des Staatsgedankens durch seine Straf- und Befehlsgewalt dem Individuum gegenüber tagtäglich, ein solcher Akt liegt eigentlich bei fast jeder Tätigkeit des Magistrats vor und bedarf keiner Behandlung. In einer Linie damit steht es, daß der Beamte den Staat gegenüber dem Heloten vertritt, indem er ihm den Rechtsschutz desselben entzieht, dem Fremden gegenüber durch Ausweisung usw.

Dagegen ist eigens zu betonen, daß genau dem unter β Gesagten

[1] Stellen z. B. Xen. Hell. V 3, 13; VI 5, 10, vgl. oben bei der Besprechung der Befristung S. 160.

[2] Plut. Lys. 21 werden spartanische Staatsgelder einer fremden Macht zur Verfügung gestellt, zweifellos durch Volksbeschluß, aber die Übersender sind die Ephoren.

entsprechend ein Eid, den der Staat Sparta einem Individuum leistet, ebenso regelmäßig von einem Beamten, nicht von einem ad hoc bestellten Vertreter geleistet wird, wie bei einer Abmachung mit einem fremden Staat; es handelt sich um den Eid, den die πόλις durch den Mund der Ephoren allmonatlich dem einzelnen Könige leistet (Xen. Pol. Laked. 15,7)[1]).

Aber das Wichtigste ist nicht, daß der Beamte im Stande ist, das Volk und die Staatshoheit dem Individuum gegenüber zu vertreten — das mag man als selbstverständlich betrachten —, sondern daß das Volk, um seine Hoheit dem Individuum gegenüber geltend zu machen, in jeder Hinsicht die Vermittelung des Beamten braucht, daß es keine Möglichkeit für das Volk gibt, sich direkt an den Privaten zu wenden. Dieser Satz, dessen Analogon wir bei der Vertretung dem Auslande gegenüber gefunden haben, doch noch dadurch gemildert, daß das Volk — freilich nur auf Antrag von Beamten — Gesandte ausschicken konnte, gilt hier in voller Schärfe. Das souveräne Volk kann nicht einmal die Bürger mobil machen, es kann nur die Ephoren beauftragen, die Bürger zu mobilisieren, es gibt nur einen Auftrag des Volkes an seine Beamten und einen des Beamten an die Privaten, aber keinen des Volkes an die letzteren, das Volk kündet Mobilmachung und Auszug nicht an, sondern es ermächtigt die Ephoren dazu, und deren Tun ist das rechtlich Entscheidende, sie bestimmen Zeit und Umfang der Mobilmachung (klar z. B. Xen. Hell. III 5, 5f.; Pol. Laked. 11, 2; vgl. ferner Xen. Hell. III 2, 23; IV 2, 9; V 1, 33, 36; 2, 3; 3, 13; 4, 14, 35, 47; VI 5, 10; Herod. IX 7, 10[2]), das Volk entschließt sich zur Expedition nach Jonien, der Auftrag an den Admiral geht aber von den Ephoren aus und wenn dieser unterbleibt, findet die Expedition nicht statt, bleibt der Volksbeschluß wirkungslos (Thuk. VIII 6, 9; 11, 3; 12, 1ff.; 17, 2). Das Volk wählt einen Harmosten, aber die Ephoren geben ihm den Auftrag auszurücken (Xen. Anab. II 6, 2; ebenso ist Hell. III 5, 6 zu beurteilen), der Krieg und die Aussendung des Königs sind beschlossen, aber der Auftrag zum Ausmarsch kommt von den Ephoren (Xen. Hell. V 4, 14), das Volk befiehlt den Krieg gegen Theben 371, aber die Anordnung zum Vormarsch, die der in Phokis stehende Kleombrotos erhält, ist von den Ephoren ausgestellt und gezeichnet (Xen. Hell. VI 4, 2f.). Das Volk wählt Derkylidas auch für 397/6 zum Harmosten von Jonien, wie er es im Vorjahr war, aber die offizielle Botschaft, die er erhält, ist kein ψήφισμα, sondern eine Anordnung der Ephoren (Xen. Hell. III 2, 6). Das Volk hat das Recht,

[1]) Dementsprechend erzählt die rezipierte Staatsfabel, daß Könige und Geronten dem ersten Nomotheten die Gemeinde durch Eid auf seine Gesetze verpflichteten (Plut. Lyk. 29), denn Ephoren gab es nach dieser Überlieferung damals noch nicht.

[2]) Herod. a. a. O. ist besonders wichtig, die athenischen Gesandten bearbeiten die Ephoren, ausmarschieren zu lassen, wollen nicht vor das Volk und dieses beeinflussen, wollen auch nicht den Hegemon selbst bearbeiten, es kommt nur auf jene an:

den Nauarchen zu wählen; im Jahre 395 begibt es sich des Rechtes zu Gunsten des Agesilaos, die diesbezügliche Order, die ihm zugeht, ist aber kein Volksbeschluß, sondern ein Auftrag der *οἰκοι τέλη* (Xen. Hell. III 4, 27; Plut. Ages. 10), Agesilaos ist 371 natürlich zum Nomotheten gewählt worden (Plut. Ages. 30), die formelle Mitteilung davon scheinen ihm nach Polyain. Strateg. II 1, 13; Plut. Apophth. lakon. Ages. 73 = Apophth. reg. imp. Ages. 10 die Ephoren gemacht zu haben. Genau so stehen die Ephoren Plut. Lys. 14 zwischen Lysandros und dem Volk, Ages. 15 und Xen. Ages. 1, 36 zwischen diesem und Agesilaos. Wenn ein Hegemon abberufen werden soll (z. B. die Harmosten nach den Friedensschlüssen von 374 und 371), ist das natürlich ein Volksbeschluß, die formelle Aufforderung zur Heimkehr ist ein Auftrag durch die Ephoren (Plut. Lys. 19); wenn der König Lykurgos aus der Verbannung zurückgerufen wird, liegt dem (vgl. o. S. 135) selbstverständlich ein Volksbeschluß zugrunde, die Einladung zur Rückkehr aber übersenden ihm die Ephoren (Polyb. V 91, 2). Wer den König im Felde vertritt, bestimmt das Volk (genauer es bestimmt, ob der zuständige Vertreter des einen oder der andere König ausrücken soll, oben S. 138[3]), aber die Order, die an den Vertreter gelangt, ist eine Anweisung der Ephoren (Her. IX 10, verglichen mit § 7). *Σύμβουλοι* werden dem Feldherrn durch Volksbeschluß beigegeben (Plut. Ages. 6), aber auch hier kann Plutarch Per. 22 sagen, daß der *σύμβουλος* des Pleistoanax 446 durch die Ephoren bestellt war; daß aber die Ephoren eine, wie sich dann zeigt, verantwortliche Stellung im Hegemoniegebiet besetzen, also gegen das Gesetz von Xen. Pol. Laked. 13, 5 u. ö. eine Anordnung für das Feld treffen, ist ausgeschlossen, also muß auch hier nur die Ausführung eines Volksbeschlusses durch Edikt der Ephoren vorliegen[1]).

Auch die Gesandten werden wohl sicher vom Volk gewählt und ihr Auftrag in der Apella rechtskräftig beschlossen, aber ihre formelle Aussendung — vermutlich mit der Aushändigung der definitiv formulierten Vollmacht — erfolgt nach Xen. Hell. V 2, 9 durch die Ephoren.

Man sieht: lediglich indem es ihn zum Beamten wählt bestimmt das Volk etwas über einen Bürger, zu dem Privaten führt keine direkte Verbindung vom Volke hinüber. Und wie mit den Bürgern steht es mit den Heloten: das Volk beschließt die Freilassung dieser und jener von

[1]) Bei der Plutarchstelle steht auch der Ausweg zur Verfügung, daß Plutarch den durch die Ephoren veranlaßten Volksbeschluß meint: die Ephoren veranlaßten, daß man dem König einen *σύμβουλος* mitgab. Ebenso ist vielleicht Xen. Hell. IV 6, 3 zu verstehen, wo von der Aussendung eines Hegemon durch Ephoren und Ekklesie die Rede ist, letztere Stelle kann aber auch wie vorhin V 4, 14 interpretiert werden.

Die Anweisungen an Beamte zur Unterstützung des Kyros gegen Artaxerxes Xen. Hell. III 1, 1; Plut. Artax. 6 sind Eigenmächtigkeiten der *τέλη* und, da das amtliche Sparta natürlich nichts von der Expedition des Kyros wissen durfte, ohne Volksbeschlüsse erfolgt, gehören also nicht hierher.

ihnen, der Aufruf sich zu melden ist aber eine Botschaft der τέλη (Xen. Hell. VI 5, 28); Thuk. IV 80, 4 wird die Freilassung durch eine staatliche Handlung auf kultischem Gebiete dargestellt, diese ist aber nur durch einen Beamten auszuführen (S. 207ff.), die Freilassung erfolgt Diod. XII 67, 3ff. durch κήρυγμα, die κήρυκες sind den Beamten beigegeben (unten Abschnitt s) und führen deren und nicht des Volkes Aufträge aus.

Aus diesem Prinzip erklärt sich nun auch mühelos das oben S. 154ff. besprochene Fehlen des Volksgerichtes über Privatpersonen und sein Bestehen gegenüber Beamten jeder Art. Wie das Volk nur zu Beamten, nicht aber zu Privaten, sich äußern, ihnen Anweisungen geben, ihr Tun und Lassen regeln kann, so kann es auch das Tun und Lassen nur der ersteren kritisieren, strafen oder billigen. Der Arm der spartanischen Volksversammlung reicht überall nur eine Instanz weit, niemals über zwei, also nur bis zu ihren eigenen Funktionären, nicht bis zu deren Untergebenen. Man sieht, daß diese Idee als Rechtsgrundlage durch die verschiedensten Gebiete des öffentlichen Rechtes von Sparta sich gleichmäßig hindurchzieht.

Durch all diese Konstatierungen fällt aber auch ein Licht auf einen anderen Punkt des oben a. a. O. über den Beamtenprozeß Gesagten. Wir konnten dort feststellen, daß die Klage gegen einen Beamten vor dem Volk nur von einem anderen Beamten — einem der τέλη, s. sofort unter o) —, nicht von einem Privaten vertreten werden konnte; es ist dies einfach das Gegenstück zu dem eben Gesehenen. Wie das Volk sich nicht direkt an den Privaten wenden kann, sondern des beamteten Vermittlers bedarf, so kann auch umgekehrt der Private nicht mit dem Volke verhandeln, sondern nur der Beamte, der Instanzenzug und das Rechtsprinzip ist in beiden Richtungen unverändert.

o) Recht zur Verhandlung mit Volk und Gerusie.

Das erstere Recht ist in der klassischen Zeit durchaus auf die τέλη beschränkt und zwar in der Art, daß die Berufung der Apella grundsätzlich den Ephoren zusteht, Könige und Geronten nur das Recht der Rede und Diskussion haben, wenigsten begegnen im fünften und vierten Jahrhundert keine Fälle mehr, wo die Berufung der Apella eindeutig von den Königen ausgegangen wäre. Diese haben ihr — ursprünglich natürlich zweifelloses — Recht dazu also allmählich eingebüßt, die Geronten haben es wohl niemals besessen. In der Spätzeit berufen dann wieder die Könige, und das Verhandlungsrecht ist auf Private erweitert. Das Recht zur Stellung von Anträgen ist aber stets durchaus auf die τέλη beschränkt geblieben: wir kennen der Apella gemachte Vorschläge, die formell vertreten werden durch einen König Plut. Agis 9, einen Ephoren ebenda 5, einen Geronten Plut. praec. r. p. ger. 801 E, abgesehen natürlich von den normalen ῥῆτραι, die nach Vorberatung durch die Geronten oder

Ephoren als Antrag im Namen des ganzen betr. Kollegiums figurieren[1]).

Die Gerusie finden wir auch nur durch die Ephoren berufen (Herod. V 40; Xen. Hell. III 3, 8; Plut. Agis 19), auch bedient sich König Agis (Plut. Agis 8) zur Verhandlung mit ihr eines Ephoren, doch setzt Herodot VI 57 für das fünfte Jahrhundert offenbar noch Sitzungen von König und Gerusie ohne Ephoren voraus. Daß dies ursprünglich korrekt, ja das einzig Mögliche war, bedarf keiner Bemerkung, die Gerusie ist der alte Kronrat der Könige, wir vermögen aber nicht zu sagen, ob dieser Gebrauch wie manches andere ebenso unzweifelhafte Königsrecht eingeschlafen ist oder ob es nur an der Lückenhaftigkeit der Quellen liegt, wenn sie zufällig keine eindeutige Berufung durch die Könige erwähnen.

Man mag fragen, wie der Fall geregelt war, wenn beide Könige mit der Gerusie tagten und einer Ansicht gegen die Majorität der Geronten waren. Galt dann ihre Doppelsouveränität? Oder galten sie für durch den allmonatlichen Eid gebunden? An sich ist das letztere nicht gut denkbar, dieser Eid band sie an die *νόμοι*, es konnte aber jeden Tag in der Gerusie ein Gegenstand zur Verhandlung kommen, für den man keinen Präzedenzfall hatte, über den noch nichts *νενομισμένον* war. Oder rechnete man das Majoritätsprinzip im Gerontenrat selbst zu den *νόμοι*? Das wäre ein Ausweg gewesen, der die Souveränität der vereinigten Könige am Erwachen gehindert hätte und für den das Prinzip einfacher Abstimmung, wie es Herodot a. a. O. (vgl. Thuk. I 20, 3) sich vorstellt, sprechen würde. Vielleicht hatte man aber auch den Grundsatz, daß stets nur ein König im Rate war, nie beide. Daß Herodot in seinem wahrhaftig nicht ausführlichen Überblick über die spartanische Verfassung den Fall der Vertretung eines aus dem Gerontenrate abwesenden Königs erörtert, spricht dafür, daß es sich nicht um die Regelung einer gelegentlichen Schwierigkeit, sondern um etwas Normales handelt. In der Fiktion blieb natürlich immer die Verhinderung des betr. Königs gerade zufällig für diese eine Sitzung der Grund des Fehlens, es war kein Gesetz erlassen, daß der eine König, wenn sein Mitherrscher anwesend war, keinen Zutritt hatte — genau wie heute in England, wo der König auch tatsächlich nicht zum Kronrat der Minister gehört und sein Auftreten ein unerhörtes Novum wäre, während er formell natürlich sogar den Vorsitz zu führen berechtigt und berufen ist. — Aber mehr als Vermutungen sind hier nicht möglich.

p) Die Finanzhoheit.

Das Recht, öffentliche Gelder zu verwalten, umfaßt die Hegemonieträger und die *τέλη*. Von den ersteren und ihrer absolut unbeschränkten

[1]) Belegstellen für diese Angaben unten bei den Einzelmagistraturen und der Apella (III 5).

Gewalt über alles öffentliche Geld im Bereich ihres Hegemoniegebietes ist oben S. 189ff. alles gesagt worden. Die alte Königskasse, in die der Opfer- und Bodenzins fließt, gehört nicht hierher, sie ist nicht magistratisch, sondern ist die alte Schatulle der absoluten Krone, ist auch im fünften Jahrhundert allmählich eingegangen[1]).

Die Berechtigung der Könige, öffentliche Gelder zu verwalten, ist aber natürlich nie abgeschafft worden, die der Ephoren ist unbestritten; sie nehmen ins Land gelangende Beute in Empfang Diod. XIII 106,9 = Plut. Lys. 16[2]). Daß die von der heimischen Regierung den Hegemonieträgern mitgegebenen — bzw. verweigerten — Gelder, die von Lysandros nach Sparta gesandten Summen usw. (Xen. Hell. II 3, 8; 4, 28) durch die Hände der *τέλη* gehen, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel. Ob freilich die Gerusie in der Praxis etwas damit zu tun gehabt hat, mag man billig bezweifeln. Grundsätzlich werden aber alle *τέλη* als berufene Vertreter des Volkes die diesem eignende Verfügungsgewalt über öffentliches Geld und Gut auszuüben gehabt haben.

q) Das Recht, Bürger anzustellen und zu Beamten zu ernennen.

Eines der wichtigsten der allen spartanischen Magistraten eigenen Rechte ist das, einen Bürger aus der Masse der zivilen Bevölkerung heraus mit Aufträgen beliebiger Art zu bedenken, seine Zeit und Arbeitskraft nach Belieben in Anspruch zu nehmen. Dies Recht konnte zur Ausbildung kommen natürlich nur in einem Staate, dessen Bürger wirtschaftlich vollkommen unabhängig waren, von dessen politischen Einwohnern keiner Zeit zur Sorge um den eigenen Unterhalt brauchte. Der Stand unserer Tradition und das praktische Machtverhältnis in Sparta bringt es mit sich, daß wir fast nur Ephoren in der Ausübung des Rechtes beobachten, wir sehen, wie sie Private aus irgend einem Grunde vor sich laden (Plut. praec. r. p. ger. 21 [817A]), wie sie den Rat eines erfahrenen oder in die betr. Fragen besonders eingearbeiteten Mannes einfordern und ihn — wir würden etwa sagen als Referenten — in die Beratung ziehen (Plut. an seni r. p. ger. 27 [797C]), wie ein Feldherr, noch ehe er die Hegemonie hat, einen ihm würdig Scheinenden zum Ratgeber wählt und an seine Seite beruft (Her. IX 10; Xen. Hell. V 2, 24); da es sich in letzterem Falle um die unter Aufsicht der Ephoren vor sich gehende Mobilmachung handelt, bei der der neubestellte Feldherr jemanden verwenden will, werden hier die ersteren vorher gefragt. Wir sehen ferner, wie die Ephoren den Kinadon (und ebenso natürlich andere Leute) zu Botengängen, zur Kontrolle und Verhaftung von Heloten, d. h. zu Hilfsdiensten

[1]) Die Zahlungen des Königs Archidamos an die Phoker Diod. XVI 24, 1 gehen aus Privatmitteln.

[2]) Plut. *σύγκρ.* Lys. und Sulla 3 ersetzt sie durch die *πολῖται*, das ist in dieser Form ungenau, im Grunde aber natürlich richtig.

in ihrer Amtsführung verwenden und anstellen können (Xen. Hell. III 3, 8f.), wie sie und andere Beamte fortwährend Bürger als Boten mit Spezialaufträgen aussenden, z. B. *σκυτάλαι* zu Feldherrn und Nauarchen zu bringen, diese zu kontrollieren usw. (Plut. Ages. 15; Alkib. 38; Xen. Hell. III 2, 6 und sehr oft sonst). Dabei ist oft genug die Kontrolle des Hegemon durch die *τέλη* illegal, ein neues Gewohnheitsrecht – das Recht, Leute anzustellen und ins Heerlager so gut wie sonst wohin zu schicken, wird dadurch, daß die ihnen mitgegebenen Aufträge sachinhaltlich die Rechte des Mandanten übersteigen, nicht im mindesten zweifelhaft.

Wie der Beamte den einzelnen Bürger anstellen und umherschicken kann, kann er ihn auch nach Belieben exerzieren lassen (Plut. Lyk. 15), kann sich von ihm endlich Wagen, Pferde, Heloten usw. zur Verfügung stellen lassen, ohne daß diese natürlich aus dem Eigentum des betr. Bürgers ausscheiden (vgl. auch die Xen. Hell. III 3, 9 eine Rolle spielenden Wagen, die doch wohl requirierte Privatfahrzeuge sind: oder sind Gemeindekarren gemeint, die es nach Xen. Ages. 5, 7 [vgl. Plut. Ages. 19] gegeben hat?).

Auf dieser Grundlage basiert oder richtiger mit diesem Rechte identisch ist die Befugnis, Spartaner in amtlicher Eigenschaft dauernd zu beschäftigen, d. h. Beamte zu ernennen. Es war rechtlich und qualitativ kein Unterschied zwischen der Beauftragung mit einem Botengang von ein paar Stunden und der Beauftragung mit irgend einer lange Zeit beanspruchenden Handlung im Staatsdienste.

So können denn die Ephoren, ohne etwas anderes zu tun als in den oben genannten Fällen und ohne ihre Befugnisse zu überschreiten, drei Spartiaten als Hippagreten auswählen, um ein Elitekorps zu kooptieren (Xen. Pol. Laked. 4, 3), sie können ebenso einen Bürger mit der Leitung der Krypteia beauftragen (ob der Titel *ὁ ἐπὶ τῆς κρυπτείας τεταγμένος* von Plut. Kleom. 28 schon früher technisch war, ist nicht zu sagen). Es handelt sich in allen Fällen um Übertragung von Aufträgen, für die der Beauftrager nach Ablauf des Amtes wie für jede Amtshandlung verantwortlich gemacht werden, deren Legitimität und Zulässigkeit aber an sich nicht bestritten werden kann. Daß diese Aufträge und Anstellungen an sich und logischerweise nur für die Zeit gelten, die der Auftraggeber im Amte ist, versteht sich von selbst, die drei Hippagreten werden, wie Xen. a. a. O. lehrt, offenbar von jedem Ephorenkollegium neu bestellt und kooptieren jedes Mal von neuem 297 *ἱππεῖς*; da die Zusammensetzung nicht Jahr für Jahr ganz umgeworfen werden kann, einfach aus Leutemangel, wird dies in praxi einfach die Bestätigung der letzten Ernennungen gewesen sein, nur mußte sie, da der Besteller nicht mehr im Amt war, formell als neue Anstellung der betr. Leute vorgenommen werden[1]).

[1]) Vgl. wie das Kollegium der Symbuloi 395/4, wie ein Vergleich von Xen. Hell. III 9, 6 und 20 lehrt, auch wenigstens zum Teil die gleichen Individuen umfaßte wie das des Vorjahres und doch formell als neues Kollegium rechnete.

Wie im Bürgergebiete geht es im Hegemoniegebiete; wie der Feldherr einen Untergebenen beordern kann, diesen oder jenen Gang zu tun, kann er ihn auch beauftragen, an der Spitze von Armee und Flotte als Harmost Byzanz oder Thespiai zu bewachen, rechtlich ist kein Unterschied[1]). Hierzu sind denn auch die titellosen Aufträge auf längere Zeit zu stellen wie Thuk. VIII 11, 2; Xen. Hell. III 4, 20; IV 1, 26 u. a. Auch Trierarchen werden im Felde auf Grund dieses Rechtes vom Hegemonieführer eingesetzt Xen. Hell. II 1, 12. Im Unterschied vom Bürgergebiet hat sich aber hier die eo ipso eintretende Jährigkeit auch der so ernannten wirklichen Beamten, d. h. die Loslösung ihrer Amtsdauer von der des Ernenners, durchgesetzt, wofür die Belege und die mutmaßlichen Gründe und Ursachen oben S. 159[2] gegeben sind. Wir haben oben S. 147 gesehen, daß die so bestellten Funktionäre — wenigstens die titularen Harmosten — als Beamte gerechnet wurden und zum mindesten den Schutz der erschwerten Anklagbarkeit und Verfolgbarkeit genossen. Es folgt dies logisch keineswegs aus dem Gesagten, sondern ist einfach von dem praktischen Bedürfnis diktiert, diese oft an prekärer Stelle stehenden Männer zu schützen und wohl auch den Ernennern Vorsicht zu empfehlen, indem sie den Ernannten nicht ohne weiteres absetzen konnten und daher bei der Auswahl überlegen mußten, wen sie anstellten.

Daß kein Hegemonieträger einen ihm gleichgeordneten Platz besetzen kann, folgt aus dem Geist der ganzen Institution und der exzeptionellen Vollmacht, die der König braucht, um einen Nauarchen zu bestellen (Xen. Hell. III 4, 27; Plut. Ages. 10); daß kein Nicht-Hegemon einen Hegemonieträger ernennen kann, ist selbstverständlich: Lichas, der bevollmächtigte Gesandte, soll denn Thuk. VIII 39, 2 auch keinen neuen Nauarchen von sich aus ernennen, wenn er auf seiner Inspektionsfahrt die Notwendigkeit konstatiert den alten zu suspendieren, sondern einem bestimmten Manne, der an der Spitze eines Geschwaders steht — vielleicht überhaupt Epistoleus, also der gegebene Vertreter ist — die Geschäftsführung der Nauarchie übergeben. Daß, wie selbstverständlich, kein Beamter über einen schon durch Volkswahl besetzten Platz verfügen kann, ist oben S. 149 gesagt worden.

r) Strafgewalt und Gerichtshoheit.

Die Gewalt, Strafen zu verhängen, ist auf die Hegemonieträger und die τέλη beschränkt, im Felde gehört sie lediglich den ersteren, die Hellanodiken von Xen. Pol. Lakeb. 13, 11 sind (wenn sie überhaupt Strafen zu verhängen hatten) nur seine Beauftragten, erhalten Fälle nur, wenn es

---

[1]) Fälle von solchen Harmostenernennungen (vgl. o. S. 147[6]): Thuk. IV 123, 4; VIII 5, 1; 61, 1 f. (vgl. 62, 1); Xen. Hell. I 1, 35 f.; II 2, 5; III 2, 11, 29; IV 2, 5; 3, 2; 8, 3; V 1, 5; Diod. XIV 3, 5; Plut. Lys. 13 u. ö.

jenem beliebt, zugewiesen, das ganze Strafrecht untersteht dem Hegemon (Aristot. Polit. III 9, 2)[1]).

Im Bürgergebiet liegt es wie gesagt den τέλη ob, das Zivil- und Strafrecht zu wahren (Belege unten bei den Einzelmagistraturen), der kleinere Magistrat kann keine Strafe verhängen, selbst der παιδονόμος muß, wenn es sich um ein wirkliches Vergehen eines seiner Jünglinge — d. h. eines der zu den Erwachsenen rechnenden und wehrpflichtigen obersten Klasse der εἴρενες (s. u. IV 7) — handelt, den Weg der Klageführung vor den zuständigen τέλη — hier den Ephoren — beschreiten (Xen. Pol. Laked. 4, 6)[2]).

Aristot. Polit. III 1, 7 sagt zwar, daß die Ephoren dieses, die Geronten jenes, die anderen ἀρχαί wieder anderes richteten, aber er kann nur jene beiden mit Beispielen belegen und außer den Königen kennen wir keine Richtergewalt neben diesen. In den drei Gruppen der τέλη summiert sich also die ganze im Bürgergebiet vorhandene Richter- und Strafgewalt. Dazu paßt, daß in den Prozessen gegen Beamte das Volk durch die vereinigten τέλη vertreten werden kann (s. o. S. 154f.), sie alle zusammen repräsentieren alle dem Volke eignende und vom Volke verteilte richterliche Gewalt. Anecd. Bekk. I 333, 30ff. steht, daß die ἀγαθοέργοι eine ἀρχή gegen die παρανομήσαντες seien, das wird durch Herod. I 77 erledigt und erklärt sich wohl aus der großen für alle Lexika wichtigsten Fehlerquelle, daß man aus einem Einzelvorgang, wo die ἀγαθοέργοι von den Ephoren gegen Unruhstifter ausgesandt wurden (o. ä.), eine amtliche dauernde Spezialbefugnis machte.

Das spartanische Recht hat kein Wort für Coërcition, der Begriff als vom gerichtlichen Verfahren unterschieden hat in dem spartanischen Staatssystem keinen Raum. Coërcition ist, wo sie existiert, die Befugnis des Beamten, aus eigener Macht Widerstand gegen seine Amtshandlung zu brechen, im Gegensatz zum normalen Gerichtsverfahren, wo die Urteilsfindung ihm entweder ganz genommen oder sein Spruch einem Appellhof, etwa dem Volke, unterworfen bleibt, kurz wo seine magistratische Macht in dieser und jener Weise dem Schuldigen gegenüber in Schranken gebannt bleibt, jedenfalls der Entscheid nicht von seiner Willkür abhängt. Letztere Beschränkungen existieren in Sparta nicht, es gibt keine Regel, an die der Beamte bei der Beurteilung dieses oder jenes Falles gebunden wäre, es gibt keinen Appellhof über dem Beamten, keinen Gerichtshof, der dem Beamten

[1]) Vgl. oben S. 184f. Die meisten Angaben, die hier für uns in Betracht kommen, sind auf den König gestellt, aber selbstverständlich auf alle Hegemone zu beziehen. Thibron und Derkylidas können nicht kommandieren, wenn sie nicht dieselben Mittel haben, Ordnung zu halten, wie Agesilaos.

[2]) Natürlich nicht, wenn es sich um die Jüngeren, um Ordnung-Halten in der Schar handelt; da kann jeder Bürger dazwischenfahren, dazu braucht man garkeine magistratischen Befugnisse (Xen. Pol. Laked. 2, 10; Plut. Lyk. 17f.)

das Einschreiten gegen einen Bürger aus der Hand nehmen könnte. D. h. jedes Gerichtsverfahren trägt in Sparta coercitiven Charakter, der Beamte kann durch dasselbe Mittel ein Verbrechen strafen und ein Hindernis in einem momentanen Amtsakt beseitigen, zu rein coercitiven Zwecken steht ihm der ganze Apparat der Rechtspflege von der Verhaftung bis zum Scharfrichter zur Verfügung. Demgemäß gibt es auch kein der römischen Coërcition entsprechendes Recht außerhalb der rechtsprechenden *τέλη*, die soeben angeführte Stelle zeigt, daß der *παιδονόμος* es offenbar nicht besaß [1]).

Auch das sogen. Recht zur Sittenkontrolle bei den Ephoren ist kein eignes, für sich zu besprechendes und zu umschreibendes magistratisches Recht. Wenn die Ephoren den, der sich ungestraft beleidigen läßt (Plut. Inst. lak. 36), den Magistrat, der sich um das gemeinsame Essen drücken will (Plut. Apophth. reg. imp. Lyk. 6) [2]), den, der eine unpassende Frau heiratet (Athen. XIII 566a; Plut. d. lib. educ. 1 D), den, der ein Mädchen, das er umwirbt, bei ihrer Verarmung verläßt (Plut. Apophth. reg. imp. Lyk. 15), den der sich ohne Grund von seiner Frau scheiden will (Athen. XIII 555c) strafen, so geschieht das in den Formen des Strafprozesses durch Vorladung und Urteil und beweist nicht, daß es ein besonderes Recht der Sittenkontrolle gab, sondern nur, daß es kein Strafgesetzbuch gab und der Magistrat als Vergehen ansehen konnte was ihm beliebte (vgl. generell Xen. Pol. Laked. 8, 4) [3]).

s) Umgebung und Dienerschaft der Beamten.

Die in unseren Quellen am häufigsten begegnenden Gefolgsleute von Magistraten, die *σύμβουλοι* der Hegemonieführer, sind oben S. 200f. behandelt worden, hier sei nur noch kurz wiederholt, daß sie im fünften Jahrhundert als gelegentliche Erscheinung bei Königen (Thuk. V 63, 4), Nauarchen (II 85, 1; VIII 39, 2) und titellosen Hegemonieträgern (Thuk. III 100, 2) auftreten [4]) ohne feste Zahl und Organisation, während seit

---

1) Plut. Lyk. 12 wird König Agis wegen Unterlassens bestimmter Opfer bestraft, das Subjekt kann nach der Grammatik *οἱ πολέμαρχοι* sein, man kann auch *οἱ Λακεδαιμόνιοι* o. ä. ergänzen, die Stelle ist nicht prägnant genug gefaßt, um uns weiter zu helfen.

2) Wenn das nicht überteibend herausgesponnen ist aus Plut. Lyk. 12.

3) Verfügungen wie die, daß jemand nicht mit jungen Leuten verkehren darf, (Athen. IV 168 D), daß Unverheiratete dieser oder jener Ehren verlustig gehen (Plut. Lyk. 15 u. ö.), daß Schnurrbärte und zu viele Lyrasaiten gleicherweise abzuschneiden sind, sind nichts als Ausflüsse der Befehlsgewalt, die Wiederholung des Schnurrbartverbotes jedes Jahr zeigt, daß es ein normales nach oben S. 160 befristetes Gebot ist.

4) Der Titel fehlt hier, die Thuk. III 100, 1 mitgehenden Leute sind wohl auch hier einzuordnen, dagegen sind die von IV 132, 3 nur Boten wie die von Xen. Hell. III 2, 6.

etwa 400 der Gebrauch aufkommt, wichtigen Expeditionen regelmäßig 30 jährlich wechselnde (Xen. Hell. III 4, 20) *σύμβουλοι* (Stellen s. o. a. a. O.) mit einem Obmann (Xen. a. a. O.; Plut. Ages. 6) beizugeben. Sie sind nie Magistrate geworden (nach Xen. Hell. III 4, 7 ist auch der Obmann *ἰδιώτης*, Diod. XV 33, 1 scheidet sie korrekt von den *ἐφ' ἡγεμονίας*), sondern stets einem Magistrate beigeordnete Private geblieben. Daran ändert auch nichts, daß nach Plut. Per. 22 ein *σύμβουλος* für das was er rät verantwortlich ist. Gewählt werden sie durch das Volk, der Vorgang Xen. Hell. III 4, 2 gibt eindeutige Auskunft.

Ebensowenig Magistrate, sondern nur Umgebung eines solchen sind die drei *ἀπὸ δημοσίας* (scil. *σκηνῆς*), die „*ὁμοῖοι σύσκηνοι*" des Hegemonieträgers, vielleicht nur des Königs[1]). Sie sind von den Offizieren (*δορυφόροι*) geschieden (Xen. Hell. IV 5, 8), leben im Zelte des Feldherrn und haben kein selbständiges Kommando, sind vielmehr stets, auch im Gefecht, um die Person des Feldherrn (Xen. Hell. VI 4, 14). Sie haben einen Obmann, den „ältesten *ἀπὸ δημοσίας*", der die Marschordnung zu bestimmen pflegt (Xen. Pol. Laked. 13, 7)[2]).

Es scheint, als ob diese *ἀπὸ δημοσίας* in Wegfall kamen in allen Fällen, wo *σύμβουλοι* auftreten. Daß wir sie nirgends mit ihnen zusammen nachweisen können, mag bei der kargen Überlieferung nichts beweisen, aber auffallend ist, daß die alte Hofcharge des *κρεοδαίτης* des Königs, wo wir einen Rat von *σύμβουλοι* haben, von dem Obmann dieser bekleidet wird, es läge doch näher, daß der königliche Vorschneider einer der Herren vom königlichen Zelt wäre und nicht einer der Herren vom militärischen Stabe. Es wird wohl das Normale gewesen sein, daß diese Hofcharge von einem der *ἀπὸ δημοσίας* titular geführt wurde und wenn es solche nicht gab, vom Obmann der *σύμβουλοι*[3]).

Wer die Xen. Hell. VI 4, 14 genannten *συμφορεῖς* und die ebenda IV 3, 23 begegnenden *παραστάται* der Polemarchen sind, bleibt unklar. Vielleicht sind sie identisch — man vgl., daß Xenophon auch mit den Ausdrücken *ἐπιστολεύς* und *ἐπιστολιάφορος* wechselt — und stellen Adju-

---

[1]) Sicher nicht etwa jedes kleinen Harmosten, daß aber selbständige große Harmosten, wie ein Höchstkommandierender in Asien oder Thrakien, auch eine *δημοσία σκηνή* hatten, wird man nicht ohne weiteres bezweifeln.

[2]) Vgl. für die *ἀπὸ δημοσίας* (auch *περὶ δημοσίαν*) ferner Xen. Pol. Laked. 13, 1; Hell. IV 5, 8; 7, 4. Die Ehrenpflicht des Todes vor dem bedrohten Feldherrn, die die *ἀπὸ δημοσίας* haben, wird wohl nur bei den Königen in der von Isokr. VIII 143 gezeichneten Form gegolten haben (vgl. Xen. Hell. VI 4, 13; VII 4, 23); Isokr. a. a. O. und Epist. 2, 6 nennt sie die *ἐνδοξότατοι*.

[3]) *Κρεοδαίτης* Plut. Ages. 8; Lys. 23; quaest. conv. II 10, 2 (644 B). Die Ernennung des Lysandros zum *κρεοδαίτης* erscheint hier als Hohn. Das ist sicher verkehrt, eine hohe Hofcharge mag ein leerer Titel sein, aber keine Entwürdigung. Die *λογάδαι* (Herod. VI 56) um den König sind ein Truppenteil, keine persönliche Umgebung.

tanten vor, die der Polemarch aus seinem Truppenteil auswählen mochte: jedenfalls sind es keine Diener, da sie mit im Gefecht stehen.

Hier sei auch erwähnt, daß einige *ἡβῶντες* als *μαστιγοφόροι* den Paidonomos begleiten (Xen. Pol. Laked. 2, 2); diese jungen Leute werden die *εἴρενες* sein, die keine eigene Ile unter sich haben (s. u. Abschnitt IV 7).

Wir kommen zur eigentlichen Dienerschaft: die Struktur des spartanischen Staates bringt es mit sich, daß diese außerhalb der Vollbürgerschaft rekrutiert wird, es ist dies das Mittel, um die *ὑπομείονες* heranzuziehen und für das Staatsganze zu verwerten.

In diesem Zusammenhang sind zu nennen der *πυρφόρος* des Königs als Priesters des Zeus Agetor (Xen. Pol. Laked. 13, 2; Nikol. Dam. frg. 114, 14), die *κήρυκες* verschiedener hegemonischer und nichthegemonischer Beamter[1]) Herod. V 70; IX 98; Thuk. I 131, 1; Xen. Hell. IV 5, 7; VII 1, 32; Ages. 1, 28; Plut. Lys. 29 u. ö.), die *μάντεις, ἰατροί, αὐληταί* (Xen. Hell. III 3, 4; IV 3, 21; 8, 18; V 1, 9; Ages. 2, 15; Plut. Lyk. 22; Ages. 19; Stob. Floril. XLIV p. 229; Nikol. Dam. frg. 114, 15, beides wohl aus Xen. Pol. Laked. 13, 7)[2]). Alle diese haben das gemeinsam, daß sie aus den in fiktive Geschlechter eingeteilten Erbberufen stammen, die außerhalb der *ὅμοιοι* stehen (s. o. S. 53). Sie sind staatlich gestellte Diener, wie Xen. Pol. Laked. 11, 2 lehrt — denn Ärzte und Wahrsager sind *χειροτέχναι* — und Cicero a. a. O. noch einmal von letzteren bestätigt. Zweifelhaft bleibt der *γραφεύς* von Plut. Ages. 13, er ist vielleicht einer der 30 *σύμβουλοι*, der speziell als Sekretär fungiert, vielleicht auch ein Diener wie die oben aufgezählten, vielleicht ein Helot aus Agesilaos' Privatbesitz[3]).

t) Vorrechte, äußere Ehren und Abzeichen der Beamten.

Das wesentlichste, aus dem Charakter der Amtspflichten sich logisch ergebende Vorrecht der Beamten ist die Freiheit von der Aushebung (Xen. Hell. VI 4, 17); daß sich diese Regel natürlich nicht auf die *ἀρχαί* erstreckt, deren Amtspflicht eben im militärischen Kommando liegt, versteht sich dabei von selbst.

Über Amtstracht, Abzeichen u. ä. ist nur bekannt, daß mindestens der Harmost und Nauarch, vermutlich der Beamte überhaupt, *βακτηρία* und *τρίβων* trug (Plut. Nik. 19, vgl. Lyk. 30; Them. 11), Stock und Mantel, von denen der letztere wohl allgemein spartanisch war, der erstere

[1]) Herod. VIII 114 schicken „die Spartaner" einen Herold; das steht in einer Anekdote und selbst wenn etwas daran sein sollte, ist die Angabe immer noch auf den formellen Auftrag eines Beamten zu beziehen.

[2]) Vgl. Pelop. 2; Cicero de div. I 95, letzteres ist deswegen wichtig, weil wir hier erfahren, daß auch der Gerusie *μάντεις* beigegeben waren — bei Feldherrn und Ephoren versteht es sich von selbst.

[3]) Zu diesem *γραφεύς* vgl. o. S. 193[1]; Thuk. I 128, 6 f.; 132, 5 hat Pausanias in Byzanz Sekretäre aus Eretria und Argilos in Thrakien. Das ist nur ein Ausfluß des Rechtes des Hegemonieführers, in seine Dienste zu nehmen, wen er will (s. o. S. 183).

aber zum mindesten in der Volksversammlung, wo es auf Unterscheidung von ἀρχαί und ἰδιῶται vor allem ankam, die ersteren eindeutig bestimmte (vgl. Plut. Lyk. 11 a. E.) [1]).

Ferner mag hier auf Quellenangaben hingewiesen werden, wie die Xen. Ages. 5, 1; Pol. Laked. 15, 4 erwähnten doppelten Portionen des Königs [2]). Datiert wird nach dem ersten der fünf Ephoren; IG V 1564 datiert ein spartanischer (Volks- ?) Beschluß über Delos nach beiden Königen und allen Ephoren, erstere ohne Jahreszahlen.

Ferner sei der Anspruch, durch Aufstehen geehrt zu werden, erwähnt, den Geronten, Könige und Ephoren (Xen. Pol. Laked. 15, 6; Aristot. frg. 611, 10), also die τέλη, genießen [3]). Daß der Charakter als ἀρχή einen Anspruch auf Gehalt, Diäten oder Sporteln nicht verleiht, bedarf in Sparta keiner Bemerkung. Ebensowenig verschafft das Amt an sich eine Erleichterung der δίαιτα, die Beamten bestimmter Gruppen, mindestens die Ephoren und die Könige, falls sie in Sparta sind (S. 121), essen zwar nicht in den Syssitien mit (Herod. VI 57; Plut. Lyk. 3; Kleom. 9), sondern haben eine gemeinsame Tafel, aber das bedeutet nur eine Veränderung des Ortes, wo sie essen, nicht der Regeln, unter denen sie leben. Wenn diese räumliche Isolierung z. B. der Ephoren von ihnen benutzt wird, um besser zu essen und sich auch sonst den Regeln der Lebensführung zu entziehen, entspricht dies nicht dem βούλημα τῆς πόλεως (Aristot. Polit. II 6, 16). Eine Erhaltung der Beamten auf Staatskosten findet nur bei Hegemonen in ihrer Eigenschaft als Soldaten statt (oben S. 204), ferner werden die Pythier nach Herod. VI 57 von den Königen unterhalten, ein typisches Überlebsel aus der Zeit, da alle Beamten als Knechte der Könige ihr Brot aßen.

B. Die einzelnen ἀρχαί.

a) Hegemoniefähige Beamte.

α) Der König.

Der einzelne König, auf spartanisch Erzherzog, ἀρχαγέτας, ist ein Beamter, das steht Aristot. Polit. V 1, 4 f. mit Scholien und Platon Ep. VII 354 B, das entspricht auch durchaus der ganzen Stellung des einzelnen Königs im spartanischen Staatswesen.

---

[1]) Der Offizier, der nicht ἀρχή ist (unten III 3 B a δ) heißt denn auch nach dem δόρυ, das er als Unterschied von der βακτηρία trägt, δορυφόρος (Xen. Hell. IV 5, 8). Der König trägt nach Her. VI 75 ein σκῆπτρον.

[2]) Das Purpurgewand spartanischer Herrscher in hellenistischer Zeit (Machanidas Polyb. XI 18, 1) ist sicher erst späten Ursprungs.

[3]) Die Ephoren unterlassen vor den Königen die Ehrenbezeugung, wenn sie auf den ephorischen Sesseln sitzen, d. h. im Dienste sind (Xen. a. a. O.). Wenn Agesilaos seinerseits vor den Ephoren aufsteht, ist das eine schlaue, oder wenn man will alberne Geste, nichts irgendwie im öffentlichen Recht Begründetes (Plut. Ages. 4).

Diese Magistratur ist die einzige, die nicht durch Wahl oder Ernennung besetzt wird, sie ist stets mit der Herakleiden-Monarchie verknüpft, ihre Besetzung richtet sich nach den Regeln der Thronfolge für die Monarchen; nur indem das Volk in bestimmten Zweifelsfällen die Thronfolgeordnung zu interpretieren hat (s. o. S. 134), erhält es einen gewissen Einfluß auf die Besetzung dieses höchsten Staatsamtes. Das Mittel, das das Volk anwendet, um die beiden absoluten Könige (s. o. S. 119ff.), die vereinigt die Staatsverfassung zu respektieren nicht gehalten sind, als zuverlässige Magistrate verwenden zu können, ist der Eid auf die Verfassung, den jeder einzeln in monatlichen Abständen erneuert (Xen. Pol. Laked. 15, 7; Stob. Floril. XLIV 269). Wirksamer noch war der außerhalb der Rechtsgeschichte liegende Umstand, daß sich die realen Machtverhältnisse verschoben, daß eine Realisierung königlicher Ansprüche auch in legitimen Grenzen immer undenkbarer wurde: es ist bekannt, daß in späterer Zeit der König, wenn vorgeladen, vor den Ephoren erscheint, wie jeder andere Magistrat auch, worin sich seine Beamtenstellung also eindeutig ausprägt. Daß er eine dreimalige Vorladung abwartet, ist nur eine Form, die offenbar aus dem ersten Präzedenzfall geblieben ist (Ed. Meyer Forsch. I 253)[1]).

Die magistratischen Befugnisse des Königs liegen im wesentlichen auf dem militärischen und kultischen Gebiet, ein lebenslänglicher Feldherrnposten mit kultischen Befugnissen ist die Stellung des Königs nach Aristot. Polit. III 9, 2; 10, 1[2]), daneben stehen richterliche Befugnisse und solche im Gebiete der inneren Politik, speziell der Legislative.

Militärisch ist der einzelne Archaget der höchste Hegemonieträger zu Lande; alle anderen Magistrate sind ihm untergeordnet, soweit sie zu Lande Hegemonieträger sind (Xen. Pol. Laked. 13, 10; Thuk. V 66, 2), dagegen nicht der Nauarch und demnach nicht die dem Nauarchen unterstellten Seemagistraturen (s. o. S. 171, 174 und Aristot. Polit. II 6, 22). Seine militärischen Befugnisse im Felde sind einfach die hegemonischen, dafür ist auf das oben S. 183ff. Gesagte zu verweisen, nichts unterscheidet ihn in den Realitäten von den anderen selbständigen Kommandos.

Für den hegemonieführenden König allein und im Gegensatz zu den anderen Hegemonen des Landheeres gilt lediglich folgendes: es ist in der Regel nach Herod. V 75 nur ein König im Felde, nicht beide zugleich, eine Maßregel, die aus praktischen, nicht staatsrechtlichen Gründen getroffen ist (ein König kann nicht dem anderen untergeordnet sein, sodaß, wenn sie zusammen operieren, die Einheitlichkeit der Leitung gefährdet ist). Diese Regel hat demgemäß überall da, wo eine Vereinigung und gegenseitige Lahmlegung der Archageten nicht zu gewärtigen stand, ferner

[1]) Plut. Kleom. 10.

[2]) Vgl. Xen. Pol. Laked. 13, 11; Isokr. III 24, vgl. die dem König „zugewiesenen" Opfer Xen. Hell. III 3, 4.

da, wo andere dringendere Bedürfnisse militärischer Art zu Worte kommen mußten, ohne weiteres Ausnahmen erlitten (o. S. 123f.).

Die Umgebung des Königs im Felde ist auch exzeptionell; freilich ob die drei *ἀπὸ δημοσίας*[1]) selbständigen Feldherrn nicht-königlichen Blutes notwendig fehlten, ist unsicher, daß aber ein Offizier die alte Hofcharge des *κρεοδαίτης* bekleidete[2]), ist nur bei dem Könige denkbar. Wohl auch nur bei diesem besteht die gesteigerte Pflicht dieser Umgebung, ihn mit dem Leben zu schützen, die Ehrenpflicht, vor ihm zu fallen (Isokr. VIII 143); Xen. Hell. V 4, 33; VI 4, 13; VII 4, 23; Diod. XV 55, 5; Plut. Ages. 28 haben wir Fälle dieser Art[3]).

Wohl auch nur den Königen steht es zu, daß die persönliche Leibwache von *λογάδαι*, die an sich auch anderen Hegemonieträgern zukommt (Thuk. IV 125, 3), aus den *ἱππεῖς* gebildet wird (der amtliche Ausdruck bei Thuk. V 72, 4; vgl. Herod. VIII 124), deren Stärke Herod. VI 56 auf 100, Thuk. a. a. O., Plut. Them. 17 und Herod. VIII 124 auf 300 Mann angeben, eine Differenz, die durch die drei Kompagnien erklärt wird, die den drei Hippagreten entsprachen, und von denen bald eine bald mehrere zur Stelle waren. Plut. Lyk. 22 behauptet, olympische Sieger, bezw. Sieger aus den *στεφανῖται ἀγῶνες* hätten die Könige umgeben. Das mag insofern richtig sein, als der Sieg in solchem Agon den Mann empfahl und seine Kooptation in die Hippeis erleichterte, bedeutete aber natürlich keinen Rechtssatz und vor allem ist damit keine andere Leibwache gemeint als die eben besprochene[4]).

Soweit der König als Feldherr[5]). Die kultischen Obliegenheiten sind entsprechend der zitierten aristotelischen Definition des spartanischen Königtums recht bedeutend. Ein Unterschied in der priesterlichen Stellung des Königs im Bürgergebiet und im Bereich seiner Hegemonie ist dem oben S. 208 Wahrgenommenen gemäß nicht zu konstatieren, die Opfer im Felde sind eine Fortsetzung der kultischen Zeremonien daheim, was durch die Mitnahme der heiligen Glut vom Opferfeuer in Sparta in das Feldlager einwandfrei dargetan wird (Xen. Pol. Laked. 13, 2f.; Nikol. Dam. frg. 114, 14): der Kultus ist identisch, ganz gleich, wo er stattfindet. Alle *δημόσια* in der Heimat opfert der König (Xen. a. a. O. 15, 2; vgl. Aristot.

[1]) Xen. Pol. Laked. 13, 1; 15, 4; Hell. IV 5, 8 u. ö.

[2]) Plut. Ages. 8; quaest. conv. II 10, 2 (644 B) u. ö.

[3]) Daß es sich um die *ἀπὸ δημοσίας* handelt, nicht um die Leibwache (s. sofort), folgt aus der letzten Stelle (es handelt sich um den den König vertretenden Kronprinzen, der ihm rechtlich gleich steht, S. 136f.), wo „die vor dem Könige" fallen — also alle — und der Gesamtverlust 30 Tote beträgt, d. h. weniger als die Leibwache stark ist.

[4]) Mehr über die Hippeis unten Abschn. IV 4.

[5]) Mit der Redensart, ein spartanischer König habe es von rechtswegen mit doppelt so viel Feinden aufzunehmen wie ein Soldat (Herod. VII 103), weiß ich nichts anzufangen.

Polit. III 9, 2) und ebenso ist er im Felde der Priester des Heeres (Xen. a. a. O. 13, 11), beim Zusammenoperieren mit andern Hegemonieträgern der Oberpriester nach den Regeln der Kollision.

Von einzelnen Priestertümern, die mit der Archagetenwürde in Personalunion stehen, sind uns bekannt das des Zeus Agetor (Xen. a. a. O. 13, 2), das der Athena und des Apollon (Herod. VI 57) und das des Zeus Lakedaimonios und Zeus Uranios (ebenda 56). Im letzteren Falle erfahren wir, daß die beiden Würden auf die beiden Könige verteilt waren; wie man im übrigen mit der Doppelmonarchie und der Verteilung priesterlicher Würden auf ihre Träger auskam, ist nicht zu sagen. Vielleicht verwalteten sie manche Priestertümer gemeinsam — das ist möglich, eine Souveränität, die dadurch hergestellt werden konnte, war entweder durch den Eid der Könige verhindert, wenn der entsprechend formuliert war, oder zum mindesten ungefährlich, — vielleicht wechselten sie sich in den kultischen Obliegenheiten eines und desselben Tempels ab; hier genügt die Überlieferung einfach nicht.

Der Priesterstellung entspricht es, daß der König bei bestimmten Festen Agone zu leiten hat (Plut. Ages. 21), aber wie überall in Griechenland sind auch hier in vielen Fällen die priesterlichen Befugnisse der Festordner auf die bürgerlichen Beamten übergegangen, zum mindesten die Ephoren erscheinen auch als Leiter von Festen und Chören[1]), wobei dem König aber bei staatlichen Festen die Proedrie gewahrt worden ist (Herod. VI 57)[2]).

Zur kultischen Tätigkeit der Könige gehört auch das Recht, in Delphoi von sich aus anzufragen, wozu jeder von ihnen 2 Boten, *πύθιοι*, ernennt (Herod. a. a. O.). Da diese Ernennung vom einzelnen König, nicht von beiden gemeinsam ausgeht, jeder also seine eigenen Boten hat, liegt offenbar ein Recht des Einzelmagistrats, nicht ein Privileg aus den Zeiten der durch beide repräsentierten alten Monarchie vor, wenn es sich auch aus einem solchen entwickelt haben wird[3]).

[1]) S. u. bei den Ephoren.

[2]) Dem scheint Xen. Ages. 2, 17 zu wiedersprechen, wo Agesilaos bei den Hyakinthien vom *χοροποιός* angestellt wird, wie jeder andere auch. Aber die Hyakinthien sind kein staatliches Fest Spartas sondern ein, wenn auch sehr angesehenes, Lokalfest der Gemeinde (Obe) Amyklai; das folgt notwendig aus Folgendem: um die Feier zu ermöglichen, werden vom mobilen Heere alle Amyklaier beurlaubt (Xen. Hell. IV 5, 11). Wäre Sparta, der Staat, Festgeber, könnte jeder Bürger bei der Feier repräsentieren, an Agon und Paian teilnehmen, Spartiaten gibt es auch nach einer Mobilmachung noch genug, die alle zusammen die Hyakinthien feiern könnten; daß man auf die Gefahr einer Schwächung der Feldarmee hin gerade die Amyklaier hinschickte, zeigt, daß die Qualität als Spartaner nicht genügte, um das Fest zu geben. Wenn Agesilaos mitwirkt, tut er es als Gast und freiwillig, es ist lediglich eine seiner demokratischen Demonstrationen.

[3]) Nicht hierher gehört es, wenn ein König im staatlichen Auftrage nach Delphoi zum Orakelholen geht, dann hat er einfach Gesandtenstellung, genau wie wenn er

Es fällt auf, daß Aristoteles bei seiner Definition des spartanischen Königtums von Heerführung und Kultus redet, aber von der Rechtsprechung schweigt, die die Könige notorisch ausgeübt haben. Das ist nach dem bisher Auseinandergesetzten vollkommen erklärlich, stützt nunmehr auch seinerseits das bisher an verschiedenen Stellen Behauptete. Die Rechtsprechung über öffentliche Wege und Plätze, die Vergebung der κλῆροι bei anderem als dem normalen Erbgang — Vergebung der Erbtochter, Adoption eines Erben — sind uns oben[1]) als Ausflüsse eines allmählich weiter schwindenden kgl. Eigentumsrechtes am Boden erschienen, nicht als eine Funktion des Königs als staatliches Organ, und wenn der König an Prozessen gegen andere Beamte richtend teilnimmt (z. B. Xen. Hell. V 4, 30), so tat er dies nur als Mitglied der τέλη und in Gemeinschaft mit diesen allen (s. o. S. 154f.), es lag keine Tätigkeit vor, die speziell dem Könige zukommt und bei einer Umgrenzung der Königspflichten mit einzubeziehen wäre. Aristoteles hat, wenn diese oben geäußerten Theorien richtig sind, allen Grund, bei der Definition des Königtums von der Richtertätigkeit zu schweigen. Natürlich kann der König als Schiedsrichter von Privaten angerufen werden, das kann aber jeder Spartaner sonst auch (z. B. Plut. Apophth. lakon. Archid. Sohn d. Zeuxid. 6).

Ebenso recht hat Aristoteles, wenn er bei dem spartanischen Königtum von der Finanzverwaltung schweigt. Im Felde hat der König natürlich die Kassenführung, zahlt Sold, sammelt Beiträge von den σύμμαχοι, verkauft Beute, hier ist das aber lediglich die allgemein hegemonische Befugnis, nicht eine speziell königliche. Der βασιλικὸς φόρος aber, die im fünften und vierten Jahrhundert allmählich schwindende Abgabe der Spartiaten an die Könige, ist das Rudiment einer Pacht oder Abgabe auf Grund der Leihe aus der Zeit des Absolutismus, keine Staatskasse unter Verwaltung der Könige als staatlicher Funktionäre (s. o. S. 15).

Das Recht, in der Volksversammlung zu sprechen, ist den Königen stets erhalten geblieben, Beispiele haben wir Thuk. I 79ff.; Diod. XIX 70, 5; Plut. Ages. 6, Agis 9f. u. ö.[2]). Eine Berufung durch den König begegnet erst Plut. Kleom. 10 nach der Revolution, es mag sein, daß das Berufungsrecht, das ursprünglich selbstverständlich bestanden hat, im Laufe der Zeit eingeschlafen ist und im fünften und vierten Jahrhundert seine Ausübung unerhört gewesen wäre[3]). Das Recht, den Gerontenrat zu berufen und

---

im staatlichem Auftrage nach Mantineia oder sonstwohin zu politischen Verhandlungen geht. Die Anfrage bei einem Orakel von seiten des im Felde stehenden Königs ist ein Ausfluß der militärischen Hegemonie, keines speziell königlichen Rechtes.

[1]) S. 12f., 16f.; die Tradition Herod. VI 57.

[2]) Isokrates' Archidamos setzt den Thronfolger als redend voraus, das zu erklären genügt die Tatsache, daß Archidamos öfters seinen Vater vertreten hat.

[3]) Vgl. oben S. 214.

mit ihm zu verhandeln, hat der einzelne König natürlich gehabt, es ist nicht einzusehen, wie es bei dem ursprünglichen Thronrat anders sein sollte (Herod. VI 57), nur scheint auch dies Recht allmählich eingeschlafen zu sein (o. S. 216)[1].

Wie in der Frühzeit die absoluten Könige naturgemäß die äußere Politik selbstherrlich lenkten, ist auch ein Rest davon auf den magistratischen Einzelkönig übergegangen, ist aber in der Praxis durch das Recht der Ephoren, fremde Gesandte einzuführen, und die gewohnheitsrechtliche Pflicht, die Gerusie zu hören, eingeschränkt und allmählich bedeutungslos geworden; immerhin haben die Könige als *τέλη* das Recht der Vorverhandlung mit fremden Gemeinden bei internationalen Abmachungen theoretisch genau so gut wie die Ephoren, nur daß sie seltener in die Verlegenheit kommen, es zu tun, da das Volk lieber die Ephoren als sie beauftragt und fremde Gesandte auch lieber mit jenen anknüpfen. Jedoch haben wir Herod. V 49ff. noch eine offenbar ganz offizielle Vorverhandlung mit einem fremden Gesandten und Xen. Hell. V 1, 32f.; Plut. Ages. 28 führt Agesilaos die Verhandlungen beim Friedensschluß von 371 mit genau demselben Recht wie die Ephoren bei dem von 404. Eine schon in der Frühzeit ausgebildete Institution des internationalen Verkehrs, die damals natürlich auch der Regelung der Könige unterlag, ist noch lange weiter durch die Könige geordnet worden, die der *πρόξενοι*. Noch im fünften Jahrhundert hat der König das Recht, *πρόξενοι* fremder Staaten in Sparta zu ernennen (Herod. VI 57), d. h. wohl: die betr. fremde Regierung wandte sich an einen der beiden Könige, der ihr dann einen Spartiaten als *πρόξενος* zuwies.

Daß der König bei den Syssitien und im Felde doppelte Portion empfing (Xen. Pol. Laked. 15, 4 u. ö.) mag hier nochmals erwähnt werden, die Bestimmungen über Heirat mit Ausländerinnen (Plut. Agis 11), die Suspension durch Himmelsbeobachtung der Ephoren (ebenda) und die Trauergebräuche, die nach dem Tode eines Königs vollzogen werden, sind oben bei der Darstellung der Königsgewalt als alter Monarchie gewürdigt worden und brauchen uns im Rahmen der Magistratur von Sparta nicht zu beschäftigen.

β. Der Nauarch.

Der Nauarch ist ein hegemonieführender Magistrat (Hegemonie des Nauarchen z. B. Diod. XV 45, 4), wird vom Volke erwählt (die Ernennung von 395 erfolgt kraft speziellen Volksauftrags) und ausgesandt (z. B. Xen. Hell. I 6, 5; *πόλις* ist bei Xenophon stets das Volk von Sparta), ist Jahresbeamter und tritt sein Amt vermutlich zur Zeit des spartanischen

[1] Über die Geltungskraft von Beschlüssen von König und Gerusie s. u. bei der Legislative.

Neujahrs im Herbst an. Er ist dem Könige eo ipso nicht untergeordnet (Aristot. Polit. II 6, 22, s. o. S. 171 ff.), sondern nur ein vom Könige durch besondere vom Volke erteilte Vollmacht ernannter Nauarch untersteht ihm, wie Agesilaos 395/4, indem er den Nauarchen bestellt, höchstkommandierender auch zur See ist. Dem Harmosten ist der Nauarch gleichgeordnet, es sei denn daß der Harmost von ihm ernannt ist, dann untersteht er dem Nauarchen nach der Regel von o. S. 174. Den Seeoffizieren ist der Nauarch natürlich übergeordnet, Epistoleus und Epibat unterstehen ihm, Landoffiziere, die ihm als Führer eines Landungskorps oder sonst beigegeben werden, ebenfalls mindestens bis zum Lochagen hinauf (Xen. Hell. VI 2, 19), vermutlich bis zum Polemarchen.

Im übrigen hat der Nauarch einfach die hegemonischen Befugnisse auf der Flotte und in den von der Flotte und ihrer Mannschaft besetzten fremden Städten und Gebieten, es kann hier auf die generelle Darstellung der Hegemonie verwiesen werden (S. 183 ff.)[1]).

Die Iteration der Nauarchie ist noch um 400 verboten, später erlaubt (S. 161).

γ. Der Harmost.

Ein Harmost ist ein hegemoniefähiger aber keineswegs notwendig hegemonieführender Beamter, eingesetzt um in einem vom Volke lokal umrissenen Gebiet außerhalb der Gemeindeflur Spartas die Autorität des spartanischen Volkes zu wahren; es ist gleichgültig, ob es sich um Perioikenland, Symmachoi oder Bundesausland[2]) handelt, auch gleichgültig ob er über ein großes oder kleines Gebiet gesetzt wird, es gibt Harmosten von Kythera, Aigina, Byzanz, Jonien, Thrakien — nur die lokale Bezeichnung des Amtsbezirkes ist unerläßlich.

Der Ursprung der Harmostie sind die Kontrollbeamten dieses Titels, die — 20 an der Zahl — in dem Perioikengebiet angestellt sind, um die Lakonen zu beaufsichtigen, Garnisonen, wenn und wo solche vorhanden sind, im Perioikengebiete zu kommandieren, die Selbstverwaltung der Perioikengemeinden von Sparta schädlichen Schritten abzuhalten usw. Ihr Titel und ihre Zahl steht Schol. Pind. Olymp. VI 154, daß auch der bei Thukydides (IV 53, 2) so ins Attische übersetzte *κυθηροδίκης* offiziell Harmost heißt und zu ihnen gehört, zeigt IG V 937[3]), daß der von Herakleia

[1]) Dem Admiralschiff des Nauarchen ist nach Xen. Hell. I 6, 36 ein *ὑπηρετικὸς κέλης* beigegeben, es ist freilich ungewiß, ob dies nur bei ihm der Fall war.

[2]) Auch hier gibt es Harmosten, nicht nur als Armeeführer (Thibron und Derkylidas in Asien), sondern auch von Städten, so in Abydos Xen. Hell. II 1, 18 u. ö., Chalkedon Plut. Alkib. 29 u. ö., während diese Festlandsstädte eben damals durch die Abmachungen mit Persien dem Großkönige überlassen sind, diesem Tribut zahlen sollen, keinen Schutz ihrer Autonomie genießen und also dem Bunde nicht angehören.

[3]) Dion. Halik. V 74, 3 denkt an die aus Xenophon und sonst bekannten Harmosten nach 404, nicht an die in den Perioikenstädten.

Trachinia seit 426 (Thuk. V 51, 2) zunächst zu ihnen gehört hat, habe ich oben S. 23[6] nachzuweisen versucht. Die lokale Abgrenzung geht aus der Existenz eines Harmosten speziell für Kythera hervor, wird auch sonst durch die Zuordnung eines jeden uns in dieser Stellung begegnenden Beamten an eine bestimmte Perioikenstadt bestätigt; wir kennen so von den 20 Distrikten außer dem von Kythera z. B. den von Methone (Brasidas Thuk. II 25, 2) und Thyrea (Tantalos Thuk. IV 57, 3)[1]).

Neben den Harmosten in Lakonien stehen die Harmosten im Bundesgebiet und im Auslande, Feldherrn mit je nach Ort und Bedarf größerem oder kleinerem Machtbereich. Es handelt sich hier nicht nur um die Harmosten der Einzelstädte, an die wir bei diesem Titel zuerst zu denken gewöhnt sind und die hier aufzuzählen nicht der Ort ist, sondern auch um Generale wie Thibron (und demnach Derkylidas) in Jonien (Xen. Hell. III 1, 4), Lysandros in Attika (II 4, 28), Polybiades in Olynth (V 3, 20) usw. Man mag billig zweifeln, ob außerhalb des Perioikenlandes die letztere Art nicht die frühere war, Brasidas war selbstverständlich Harmost für Thrakien, und ob nicht auch schon früher selbständige aber in unserer Tradition titellose Generale wie Herod. V 63, IX 64 (s. o. S. 203 f.) zu ihnen zu rechnen sind, vermag niemand zu sagen. Es besteht – und das ist wichtig – rechtlich kein Unterschied zwischen dem Harmosten einer Kleinstadt und dem Harmosten für halb Kleinasien, d. h. dem General an der Spitze einer Armee. Denn erstens haben wir in den eben zitierten Stellen Fälle, wo ein solcher Höchstkommandierender einer Armee den Harmostentitel nach einer Stadt führt (Athen, Olynth), also genau wie der von Aigina oder Oreos figuriert, zweitens begegnen Harmosten von Städtegruppen (Thuk. VIII 23, 4; Xen. Hell. II 2, 2; vgl. auch etwa Diod. XIV 12, 5), die ein Mittelding darstellen würden, also das Problem stellen, bei einer wie großen Zahl von Städten die eine Sorte von Harmosten aufhört und die zweite anfängt, drittens ist ein Stadtharmost einem solchen General nur dann untergeordnet, wenn er von ihm ernannt ist, wie jeder ernannte Hegemonieträger dem Ernenner untergeordnet ist. Das kommt dann aber nach dem oben S. 174 Gesagten lediglich von der Abzweigung seiner Hegemonie von der jenes, nicht daher, daß er ein kleines, jener ein großes, auch das seine umfassendes Gebiet unter sich hat[2]). Dagegen gibt es keine dem Harmosten von Jonien untergeordneten gewählten Harmosten von Ephesos, Milet usw. Harmosten von Jonien sind Thibron und Derkylidas, ein solcher tritt nach Agesilaos' Abzug wieder ein (Xen. Hell. IV 2, 5). Die vielen Harmosten in Asien Xen. Hell. III 2, 20; IV 8, 1 ff.; 5, 39 sitzen am Hellespont und stehen jeder einzeln neben dem von Jonien, nicht unter ihm, und um

[1]) Weiteres s. o. S. 73[2].

[2]) Beispiele sind die ernannten Harmosten von Amphipolis und Torone unter dem Harmosten von Thrakien (Thuk. IV 132, 3).

sie dem Leiter der Operationen in Jonien, dem zentralen Kriegsschauplatz, zu unterstellen, muß man notwendig den König mit der letzteren Stellung betrauen, wie es denn ja auch 396 geschah. Es bleibt also dabei: Harmost ist stets Harmost und keine Abstufung nachweisbar. Der Harmost steht, wenn der König in seinen Bereich kommt, eo ipso unter dem Könige (s. o. S. 171 und soeben), dem Nauarchen ist er an sich nicht untergeordnet, nur nach dem allgemeinen Prinzip in dem Falle, daß er von ihm oder einem früheren Nauarchen ernannt ist, Pausanias als Harmost für Athen operiert parallel und neben dem Nauarchen Libys, ist ihm offenbar weder vorgesetzt noch untergeben, der Harmost von Chios ist dem Nauarchen keinen Gehorsam schuldig (Thuk. VIII 32, 3)[1]).

Die Harmosten werden von der Stadt Sparta ausgesandt (z. B. Thuk. IV 132, 3), d. h. vom Volke gewählt (vgl. Xen. Hell. III 1, 4), daneben begegnet bei ihnen öfter als bei irgend einem anderen Beamten die Ernennung in der oben S. 147f. besprochenen Weise. Die Harmosten im Perioikenlande sind vermutlich in der Frühzeit von den Königen ernannt worden (vgl. S. 79), in der Zeit des peloponnesischen Bundes werden sie sicherlich vom Volke gewählt, wenn auch Stellen wie etwa Thuk. IV 53, 2 das keineswegs beweisen.

Der Harmost ist Jahresbeamter gewesen, seine Amtszeit in den Perioikenorten wird einheitlich geregelt gewesen sein, vermutlich von Herbst zu Herbst, wenn es richtig ist, daß Brasidas Sommer 431 noch Harmost von Methone und im Herbst zur Übernahme des Ephorates frei ist (o. S. 162). Die Harmostenjahre in den Bundesgenossen- und den asiatischen Städten und Gebieten sind wie es scheint von dem zufälligen Termin der ersten Einsetzung des betr. Beamten bestimmt worden, indem dieser Termin für den Wechsel auf der betreffenden Stelle die Norm blieb (s. o. S. 159).

Daß der Harmost hegemoniefähig ist, ein Heer oder ein Geschwader führen kann, braucht man nicht mit Belegstellen nachzuweisen, die Harmosten außerhalb Lakoniens sind immer und notwendig Hegemonieträger, die in Lakonien nur im Kriege, ausgenommen etwa der von Kythera (s. o. S. 177). Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Arten von Harmosten ist daraus natürlich nicht abzuleiten, es ist nur bei diesen Beamten das gleiche der Fall wie bei den Königen auch, bei einer Amtstätigkeit in Lakonien haben sie keine Hegemonie, bei einer solchen im Auslande sehr wohl, der König bleibt König auch ohne Kommandogewalt, der Harmost bleibt nicht minder Harmost.

δ) Hegemoniefähige Offiziere.

Bei Diodor XV 20, 2 (vgl. 3); 29, 5; 33, 1 (vgl. 45, 4); XVI 39, 1 ist die Rede von Leuten, die als ἐφ' ἡγεμονίας oder τὰς ἡγεμονίας

[1]) Vgl. o. S. 172.

ἔχοντες bezeichnet werden [1]). An sich ist mit staatsrechtlichen Termini bei Diodor nicht viel anzufangen, niemand wird bei ihm besondere Akribie erwarten und das Vorhandensein einer bestimmten juristischen Qualität aus seinen Wendungen herleiten. Aber es ist auffallend, daß diese Wendung, die ihm an sich garnicht geläufig ist und einem Sikeler augusteischer Zeit auch nicht nahe liegen kann — denn *ἡγεμονία* als Beamtenqualität ist den Späteren ja ganz fremd, die wie wir meist nur obenhin von spartanischer, thebanischer usw. Hegemonie reden — daß diese Wendung bei ihm in diesem Sinne fast nur bei Sparta begegnet und nur in der Periode, wo er den Ephoros benutzt. Es liegt auf der Hand, daß hier ein ephorischer Terminus durchgesickert ist, und da Ephoros von Spartas Verfassung notorisch sehr viel gewußt und geredet hat, gewinnt der Umstand an Bedeutung. Die Stellen Diod. XV 20, 2; 29, 5; 45, 4; XVI 39, 1 beziehen sich auf höhere hegemonieführende Magistrate aus den bisher behandelten Kategorien, was die Korrektheit des Sprachgebrauches noch bestätigt; wo der Terminus wie Diod. XIII 97, 6; XX 75, 1 auf einen nicht spartanischen Befehlshaber geht, ist einmal ein athenischer Stratege, also sicher auch ganz richtig eine *ἀρχή* mit *ἡγεμονία*, gemeint, das andere Mal handelt es sich um eine hohe Kommandostelle im Heerwesen der Diadochen. Daneben aber erstreckt sich die Bezeichnung XV 33, 1 offenbar auf noch andere im Hauptquartier Anwesende. Diese nun, denen auch die Hegemonie zukommt [2]), sind aber nicht die *ἀπὸ δημοσίας* oder die *σύμβουλοι* des Oberfeldherrn, denn gerade von diesen werden sie unterschieden.

Als diese weiteren Hegemonieträger kommen die Inhaber folgender Chargen des Landheeres in Betracht: Polemarchen, Lochagen, Pentekontarchen, Enomotarchen, daneben Agathoergoi, Xenagoi und Hipparmosten [3]), bei der Flotte Epistoleis, Epibaten, Trierarchen und Protoploi. Die Frage ist, wieweit man mit der Erteilung der Hegemoniefähigkeit auf dieser Stufenleiter herabgegangen ist; sicher haben nicht alle sie besessen, schon daß der Terminus *οἱ τὰς ἡγεμονίας ἔχοντες* neben *δορυφόροι* und sogar neben dem offenbar schon etwas engeren *οἱ ἐν τέλει* steht, verbietet die Annahme. Die Polemarchen als höchststehende der genannten Offiziere haben, da eine Kategorie die Hegemonie gehabt haben muß, sie sicher gehabt; daß der Enomotarch Friedenspräliminarien einleitet, ist gewiß eine lächerliche Vorstellung, aber auch schon die Charge nach dem

[1]) Man vergl. auch die *Σπάρτης ἡγεμόνες* aus der Grabinschrift von Herod. VII 228. Hier werden wohl aber die „Führer" Spartas, die Könige, gemeint sein, ähnlich wie sich Pausanias in einer Inschrift „*ἡγεμών*" nennt (hierzu vgl. aber o. S. 137[2]).

[2]) Hier ist die Terminologie ganz eindeutig: *οἱ τὰς ἡγεμονίας* (Plural!) *ἔχοντες*.

[3]) Vgl. Thuk. IV 38, 1; V 66, 3; Xen. Pol. Laked. 4, 3; 11, 4 u. ö. Xen. Hell. III 5, 22 f. faßt offenbar viele von diesen unter dem Terminus *οἱ ἐν τέλει* zusammen. Offizier im Allgemeinen heißt auf Spartanisch *δορυφόρος* (S. 225[1]).

Polemarchen, die Lochagen, möchte ich mir lieber ohne als mit Hegemonie vorstellen. Dafür sind zwei Gründe vorhanden, erstens ist nicht nur im vierten Jahrhundert, wo Polemarchen und Lochagen verschiedene Truppenteile befehligen [1], sondern auch im fünften, wo militärisch beide eine Loche führen, also jede Loche einen Polemarchen und einen Lochagen hat [2], ein Abstand in Rang und Macht vorhanden, der, da die Ausdehnung der Amtsgewalt identisch ist, nur in der Art ihrer Macht liegen kann, und zweitens gilt nur von den Polemarchen dasselbe wie von den bisher behandelten Magistraturen, daß sie im Felde Offiziere und daheim zivile Magistrate sind. Alle anderen Offiziere sind nur im Felde nachweisbar, eine Tätigkeit der Lochagen usw. im Frieden und in Sparta erscheint nicht, was bei einer spartanischen Magistratur Wunder nehmen müßte. Die Polemarchen haben im Bürgergebiet nach Plut. Lyk. 12, Apophth. lakon. Leon. 15 irgendwelche, wenn auch vermutlich recht unbeträchtliche amtliche Obliegenheiten. In der normalen Stufenleiter scheint also die Grenze zwischen *ἀρχή* und *δορυφόρος* zwischen Polemarch und Lochage zu liegen; wir werden unten sehen (Kapitel III 4), daß der Hipparmost dem Lochagen etwa gleichgeordnet, dem Polemarchen nachgeordnet ist, es wird sich empfehlen, ihn auch hier mit jenem rangieren zu lassen. Bei der neben dieser Gliederung stehenden Charge des Xenagos ist das Vorhandensein von Hegemonie ausgeschlossen, wie folgende Erwägung lehrt. Hegemonie ist die Suspension der zivilen Bürgerrechte zugunsten der Kommandogewalt, der Xenagos kommt nie in die Verlegenheit spartanisches Bürgerrecht bei seinen Untergebenen mißachten zu müssen, denn er führt nur *σύμμαχοι*, er braucht keine spartanische Hegemonie, um zu kommandieren, hat, wie Amt und Titel verraten, in Sparta selbst als Beamter nichts zu tun, ist also keine *ἀρχή*, geschweige denn eine solche mit Hegemonie [3].

Dafür, die Hegemoniebefähigung auf den Polemarchen zu beschränken, spricht auch wohl, daß wir nur bei ihm selbständige Kommandos nachweisen können, ohne daß man eine Veränderung seiner amtlichen Stellung oder seines Titels konstatierte, so Xen. Hell. V 4, 46 an der Stelle, die sonst ein Harmost hat, Herod. VII 173 oder Xen. Hell. VII 1, 17, wo ein Polemarch in dem von ihm verteidigten Gebiete *σύμμαχοι* aufbietet oder aufbieten sollte, genau wie es die Harmosten der Zeit in den von ihnen beaufsichtigten Städten tun, wenn Bundeskrieg im Lande ist und

---

[1] Xen. Pol. Laked. 11, 4.

[2] Thuk. V 71, 3 vgl. mit 66, 2.

[3] Der Hipparch von Xen. Hell. V 2, 41 braucht uns hier erst recht nicht zu beschäftigen; er führt eine Schwadron Söldner. Die Hippagreten an der Spitze der 300 „*ἱππεῖς*“ sind auch reine Offiziere; wenn sie, wie bei der Verschwörung des Kinadon, in Sparta selbst tätig sind, liegt das daran, daß dieses Ritterkorps ein stehendes Heer ist.

somit das Recht Spartas auf das Gesamtaufgebot der betr. Gemeinde erwacht. Vgl. Xen. ebenda, wo ein Polemarch — das einzige Mal, daß dies bei einem Offizier vorkommt — *σπονδαί* wie die von S. 194 abschließt [1]).

Der Polemarch ist unbekannter Bestellung und unbekannter Befristung — wenn auch alle Analogien in Sparta eine einjährige Befristung nahelegen. Die Zahl der Polemarchen ist im vierten Jahrhundert entsprechend der Zahl der Moren sechs, vorher sieben, entsprechend der der Lochen. Im fünften Jahrhundert kommandiert der Polemarch eine Loche mit einem Lochagen unter sich, im vierten eine More, wo ihm vier Lochen und vier Lochagen unterstehen.

Der Polemarch steht wie der Harmost eo ipso unter dem Könige (Thuk. V 66, 2; Xen. Hell. V 4, 47 u. ö.), eine Kollision mit dem Nauarchen ist nicht belegt, also die Einordnung dem Range nach nicht zu vervollständigen; immerhin steht der Polemarch offenbar ungefähr auf der Stufe des Harmosten, wie er denn auch Xen. Hell. V 4, 46 für einen Harmosten = Stadtgouverneur eintritt [2]), Herod. VII 173 als selbständiger Höchstkommandierender fungiert, also wie ein Harmost in der Art von Thibron oder Derkylidas. Leitet ein Harmost eine aus mehreren Einheiten bestehende Armee, sind die Polemarchen natürlich seine Untergebenen. Der Polemarch ist also der gegebene Vertreter des Höchstkommandierenden, z. B. Xen. Hell. IV 3, 21 (Ages. 2, 15) des Königs; bei Leuktra beraten die Polemarchen den Abzug (Xen. Hell. VI 4, 5) und führen ihn aus (§ 25). Er ist den Lochagen und den niederen Chargen im Bürgerheer übergeordnet (Thuk. V 66, 2; Xen. Pol. Laked. 11, 4), desgleichen den Hipparmosten (Xen. Hell. IV 5, 12).

Die Polemarchen kennzeichnen sich auch dadurch als Magistratur, daß von allen Chargen der Armee nur sie einen *πρῶτος πολέμαρχος* haben, (Xen. Pol. Laked. 12, 6; Hell. IV 2, 22), der aber dadurch genau wie der erste Ephor keineswegs Vorgesetzter der anderen Polemarchen wird, sondern nur bestimmte Ehren und bestimmte, keine Unterordnung der anderen Polemarchen bedeutenden Funktionen hat — so leitet er nach Xen. Pol. Laked. a. a. O. gewisse Übungen der Soldaten im Lager. Nach der Schlacht bei Leuktra beraten alle Polemarchen über die Lage, gewiß unter seinem formalen Vorsitz, aber nicht als der Stab eines Oberstkommandierenden sondern als Gleichgeordnete; für den verwundeten König tritt nicht eo ipso der *πρῶτος πολέμαρχος* ein, sondern

---

[1]) Der Hippagret mit einem selbständigen Kommando Thuk. IV 38, 1 ersetzt nur einen gefallenen höheren Offizier (Polemarch? Harmost? *ἡγεμών* ohne *ἀρχή*?). Dem im Text Gesagten schließt sich an, daß Xen. Hell. VI 4, 15 Polemarchen einen Kriegsrat berufen, was sonst auch bei keinem Offizier vorkommt, allerdings hier in einer ganz exzeptionellen Situation geschieht.

[2]) Ebenso vielleicht Xen. Hell. VII 1, 25 für einen Harmosten im Periökenlande.

der, den der König bezeichnet (Xen. a. a. O.); als ein Polemarch die gesamte mehrere Einheiten umfassende ausrückende Macht kommandieren soll, ist das nicht Aufgabe des ersten Polemarchen, sondern die Stadt, d. h. das Volk, wählt einen ihr genehmen aus der Reihe derselben [1]). Von einem Kollegium der Polemarchen zu reden wird natürlich ungenau sein, sie sind es nicht in dem Sinne wie etwa die Ephoren, die in der Regel kollegial auftreten und nur gelegentlich getrennt arbeiten: hier ist umgekehrt die Regel, daß jeder Polemarch auch seinen Truppenteil, d. h. sein Amtsgebiet hat und sie im Notfalle wie 371 zu einem Rate zusammentreten [2]). Nur daß sie auch hier im Gegensatze zu den anderen militärischen Chargen magistratisch oder quasimagistratisch organisiert sind, war wichtig, es bestätigt abermals, daß wir im Rechte sind, die Polemarchen hier zu behandeln.

Wie soeben gesagt, zeigt sich der Beamtencharakter der Polemarchen auch darin, daß sie allein auch daheim in Sparta bürgerliche Funktionen haben: sie haben mit der Regelung der Syssitien zu tun, verteilen Speisen usw.; wer die *ἄρχοντες* sind, die sie Plut. Ages. 33 in einem Momente vertreten, als die Polemarchen nach Thuk. V 64, 2 alle im Felde stehen, ist nicht zu entscheiden.

Damit wäre über die Polemarchen alles gesagt, ihre Hegemonie ist die allgemeine oben S. 183ff. behandelte, wodurch sich ihr militärischer Wirkungskreis bestimmt — es mag der Vollständigkeit halber hier erwähnt sein, daß sie nach Philoch. frg. 56 die Inspekteure des Kriegsgesanges waren; daß wir weniger von ihrer Kommandogewalt hören, als von der der Könige und Harmosten, liegt einfach daran, daß sie selten anders als unter dem Kommando des Königs erscheinen und die große Geschichte von ihrem Tun und Lassen selten Notiz zu nehmen hat. Endlich bleibt zu sagen, daß die Polemarchen soweit wir wissen allein von allen Offizieren mit den *ἀπὸ δημοσίας* im kgl. Zelte wohnen können, Xen. Pol. Laked. 13, 1.

Soweit das Landheer; zur See bieten sich auf die Frage nach hegemonieführenden Offizieren außer dem Nauarchen die Chargen des Epistoleus, Epibaten, Trierarchen und *πρωτόπλος* (Xen. Hell. V 1, 27). Letztere beiden Titel können wir wohl mit gutem Gewissen auf sich beruhen lassen, um ihre Träger bei der Besprechung der Landesverteidigung und der Flottenorganisation zu würdigen, einige Worte über Epistoleus und Epibat sind aber am Platze.

Der *ἐπιστολεύς* ist der Mann, der die *ἐπιστολαί*, die Aufträge, des Nauarchen auszuführen hat, ein Adjutant, den das Landheer entbehrt, weil hier die Gliederung des Offizierkorps reicher ist und mehr Stufen

[1]) Herod. VII 173.
[2]) Vgl. oben S. 167.

hat, während bei der Marine nach dem Gesamtaufgebot die nächste Einheit das Schiff ist, also auf den Nauarchen der Trierarch folgen würde, da Schiffsdivisionen nicht existieren.

Der Epistoleus ist Jahresbeamter und wird vom Volke gewählt wie der Nauarch, mit dem er gleichzeitig ins Amt tritt [1]).

Seine Rangstellung entspricht durchaus der des Polemarchen, er ist der gegebene Vertreter des Nauarchen wie jener des Höchstkommandierenden zu Lande — hier ist das aber im Gegensatz zum Landheere gesetzlich geregelt (s. o. S. 169), weil hier nur einer in Betracht kommt, beim Landheere aber alle Polemarchen; im Falle des Todes des Nauarchen ist er für den Rest der Amtsperiode sein Nachfolger (Vertretung Xen. Hell. V 1, 6 u. ö., Ersatz Xen. Hell. I 1, 23; IV 8, 11; VI 2, 25). Er kommandiert oft selbständig ein Teilgeschwader, hat also seine eigenen hegemonischen Befugnisse (z. B. Xen. Hell. I 6, 26). Ebenso wie der Polemarch kumuliert auch der Epistoleus die Stellung des Harmosten mit der seinigen (Xen. Hell. V 1, 5). — Dem Nauarchen ist der Epistoleus unterstellt, ob er dem Epibaten unbedingt übergeordnet ist, ist nicht zu erkennen [2]).

Der *ἐπιβάτης* ist in Sparta eine hohe Charge, deren Inhaber dem Epistoleus ungefähr gleichsteht (s. soeben), auch er kommandiert gelegentlich eine eigene Flotte (Xen. Hell. I 3, 17; Hell. Oxyrrh. 17, 4), auch er kumuliert sein Amt mit der Harmostie (Thuk. VIII 61, 2). Erwählt wird auch er wohl vom Volke, Ernennung kommt nicht vor. Er ist aber mit dem Epistoleus nicht identisch, derselbe Nauarch hat einen Epistoleus und einen Epibaten (Xen. Hell. I 1, 23; 3, 17).

Während ein Epistoleus nur Nauarchen beigegeben wird, haben Epibaten auch andere Geschwaderchefs, so begegnet Thuk. VIII 61, 2 der Epibat vom Geschwader des Antisthenes, der kein Nauarch war. Man sieht, die Rangordnung ist nicht ganz widerspruchslos, was bei einem Staate, der geworden und nicht gemacht ist, nicht wundernehmen kann: der Epibat ist dem Nauarchen um eine Stufe nachgeordnet, ebenso aber auch einem anderen Hegemonieführer, der seinerseits dem Nauarchen untergeordnet sein muß [3]).

---

[1]) Wenigstens ist kein Unterschied in der Besetzung, Befristung und Antrittszeit von Nauarchie und Epistolie zu spüren, auch nicht, wo von der Bestellung beider die Rede ist (Xen. Hell. II 1, 7). Vgl. auch wie Xen. Hell. V 1, 5 u. ö. von dem Epistoleus des Nauarchen gesprochen wird, was die enge Zusammengehörigkeit beweist; wenn Lysandros als Epistoleus des Arakos 406/5 bei Diod. XIII 100, 8 als *ἰδιώτης* figuriert, so ist das mißverstanden daraus, daß er das Amt des Nauarchen selbst nicht bekleidete.

[2]) Es sei noch erwähnt, daß der Epistoleus Xen. Hell. VI 2, 25 *ἐπιστολιαφόρος* heißt, was nichts Besonderes bedeuten soll.

[3]) Epibat wird vom spartanischen Seesoldaten im allgemein griechischen, speziell athenischen Sinne gebraucht Xen. Hell. IV 8, 29; V 1, 11; VI 2, 25; VII 1, 12, das ist natürlich kein amtlich-spartanischer Sprachgebrauch.

b) Nicht hegemonische Beamte.

α) Die Ephoren.

Die Ephoren sind von Hause aus die Vertreter der im Felde stehenden Könige für die heimischen Geschäfte, ihre Schaffung fällt in eine Zeit, als die gleichzeitige Abwesenheit beider Könige im Felde nicht nur anstandslos passierte, sondern durchaus die Regel war, an ihrer ursprünglichen Ernennung durch die Könige und vielleicht zuerst auch nur für die bald längere, bald kürzere Dauer von deren Abwesenheit wird heute niemand zweifeln [1]).

Die Entwicklung mußte dahin führen, daß die Ephoren eine bleibende Einrichtung zur Entlastung der Könige — mit der Erweiterung des Staates wuchsen die Geschäfte — und daß sie ein neben dem alten Kronrat der Gerusie wirkender neuer Rat wurden, es machte sich ganz von selbst, daß, wenn die Könige uneins waren, die Ephoren mitsprachen und ihre Mehrheit entschied, ebenso selbstverständlich aber mußte noch lange bleiben, daß, wenn die Könige einig waren, kein Grund zu einer Beratung mit jenen oder gar zur Ausführung ihrer Vorschläge vorlag, bis sich auch dies gewohnheitsrechtlich durchsetzte. Dem entspricht es, daß nach strengem Rechte die Ephoren niemals gegen die vereinigten Könige aufkommen konnten (Plut. Agis 12; Kleom. 5), nur daß praktisch diese Einigkeit kaum je vorhanden und wenn vorhanden nur dann real von Bedeutung war, wenn die Autorität der Bürgerschaft dahinter stand. Es war nicht die Änderung des Rechtes, sondern die außer aller Rechtsgeschichte liegende der Machtverteilung, die die Ephoren über die Könige emporwachsen ließ.

In historischer Zeit sind die Ephoren vom Volke gewählt, passiv wahlberechtigt ist ebenfalls jeder Bürger über 30 Jahre oder vielmehr 10 *ἀφ' ἥβης* (Arist. Polit. II 3, 10; 6, 16; 7, 5; 8, 2 vgl. IV 7, 5 u. ö. zur Altersgrenze Plut. Lyk. 25). Die Ephoren sind Jahresbeamte und treten im Herbst an (Thuk. V 36, 1 u. ö.). Ihre Zahl ist fünf (z. B. Aristot. Polit. II 7, 3), ohne daß eine Beziehung auf die fünf Phylen der Gemeinde Sparta erkennbar oder wahrscheinlich wäre [2]). Sie haben einen *πρῶτος ἔφορος*, der dem Jahre den Namen gibt und vielleicht formell den Vorsitz bei Beratungen führt, aber keineswegs andere und größere Rechte hat als die anderen vier.

Die Stellung und Tätigkeit der Ephoren zerfällt ihrem Werdegang entsprechend in zwei scharf von einander geschiedene Teile, erstens die als Vertreter der Könige, was sie von Hause aus gewesen, mit dem, was sich von Rechten an diese Funktionen im Laufe der Zeit gewohnheitsmäßig ange-

---

[1]) Vgl. zu all diesem Plut. Kleom. 10; princ. erud. 779 E; Apophth. lakon. Anax. 1.

[2]) Als im vierten Jahrhundert eine Phyle schwindet, bleibt die Zahl der Ephoren unverändert.

setzt hat, und zweitens als Vertreter und Funktionäre des Volkes, was sie im Laufe der Zeit in immer stärkerem Maße geworden sind.

Als Vertreter der Könige sind die Ephoren naturgemäß vor allem mit Aufgaben der Rechtspflege betraut gewesen – auf diese kam es bei der Einrichtung der neuen Beamtenkategorie an, denn die anderen Qualitäten des Königs, als Priester und Feldherr, erlitten im Felde keine Unterbrechung, bezw. kamen dort erst zur Geltung. Demgemäß ist die richterliche Tätigkeit der Ephoren stets ein Mittelpunkt ihrer Pflichten überhaupt geblieben, wenn sich auch im praktischen Leben kaum noch jemand bewußt war, daß sie ursprünglich den König dabei vertraten – zumal die Entwicklung dahin geführt hatte, daß auch dieser ihnen unterstand.

Die Ephoren sind auf den meisten Gebieten des Zivilprozesses die zuständigen Richter, vor allem gehören alle aus *συμβόλαια* resultierenden Verträge vor ihr Forum, wobei die fünf wohl, wenn die Geschäfte sich häuften [1]), die Einzelfälle nach sachlichen Gesichtspunkten — nicht etwa nach territorialen, Phylen usw. – unter sich verteilen können, wenn auch natürlich nicht müssen (Aristot. Polit. III 1, 7; Plut. Apophth. lakon. Eurykratidas 1).

Auch auf dem Gebiete des Strafprozesses ist ihr Geltungsbereich bedeutend genug, bei ihnen sind Anzeigen gegen Private (Xen. Hell. III 3, 4, 11; vgl. Diod. VIII 21; Plut. amat. narr. 3 [773 E, vgl. auch 775 C]) und gegen Beamte abzugeben (Herod. VI 82; Thuk. I 133; Diod. XI 45, 4 f.; Plut. Kim. 6). Sie haben das Recht zur Verhaftung von Zivilpersonen (z. B. Xen. Hell. III 3, 4, 9, 11) und Beamten (Xen. Pol. Laked. 8, 4), das sich schon seit dem 5. Jahrhundert auch auf die Könige selbst erstreckt hat (Thuk. I 131, 2; 134; Polyb. V 29, 9; Plut. Agis 19); sie können natürlich jedermann vorladen, auch hier hat eine sekundäre Erstreckung auf den König stattgehabt, bei der der erste Präzedenzfall noch lange dadurch nachwirkte, daß der König erst nach dem dritten Ruf erschien (S. 224).

Sie können jeden Privaten strafen wie sie wollen, Wertbußen auferlegen und sofort eintreiben (Xen. Pol. Laked. 8, 4; Plut. amat. narr. 775 C), selbst zum Tode verurteilen (Plut. Lys. 19 [2]), Agis 20 [die Angehörigen des Agis], Apophth. lakon. Thektam. 1). Daran hat sich naturgemäß bei der Ausbildung eines besonderen Prozesses gegen Magistrate angegliedert,

---

[1]) Daß dies vorkam, zeigt Plut. Agis 13: der Ephor Agesilaos schützt, als man zur Landaufteilung schreitet, *ἀσχολία* vor; damit kann er nur anderweitige Amtsgeschäfte meinen, keine Privatangelegenheiten, die nun und nimmer der magistratischen Tätigkeit vorangehen konnten.

[2]) Plut. Ages. 32 (vgl. 34) gehört nicht hierher; dort helfen sie nur dem Hegemonieträger, dessen Bereich das belagerte Sparta mit umfaßt, sodaß rechtlich auch die Ephorenmacht aufgehoben ist.

daß sie es sind und nicht eine andere Stelle, die die Anklage vor dem Volke oder der Gesamtheit der τέλη vertreten (s. o. S. 155, 214; Xen. Hell. V 4, 24; Pol. Laked. 8, 4) [1]).

Die richterliche Gewalt verschwimmt in Sparta, wie oben S. 219f. gezeigt, mit der Polizeigewalt, alle Prozesse sind selbstherrliche polizeiliche Maßnahmen und jedes polizeiliche Vorgehen hat die Form und die Folgen eines Prozesses. So liegt auch auf dem Gebiete der polizeilichen Kontrolle, der Aufsicht über die Sitten usw. das Hauptgewicht bei den Ephoren, sie waren im Stande, eine solche Kontrollgewalt praktisch auszubilden, weil bei einer Widersetzlichkeit gegen sie der ihrer willkürlichen Handhabung anvertraute Kriminalprozeß drohte. Auch diese so an die Rechtspflege angekitterte und daher hier zu behandelnde Polizeigewalt erstreckt sich auf Beamte — selbst Könige — und Private gleichmäßig. So haben wir Tadel, Rügen und Verwarnungen an Könige Herod. V 39 f. (vgl. die Kontrolle von 41); Plut. Ages. 2 a. E.; 5; Paus. III 3, 9; Athen. XIII 566A u. ö., an Private gespendete Anerkennungen und Vermahnungen Diod. XII 74, 4; Plut. Ages. 34; Inst. lakon. 36 ff.; Athen. IV 168 D u. ö.; vgl. auch die Vorschriften über die Barttracht, die sie geben, Plut. Kleom. 9 (etwas abweichend Plut. Comm. in Hes. 72) [2]).

Endlich ist bei keinem anderen Beamten das Recht, den Bürgern Aufträge zu erteilen, sie zu Botengängen usw. auszusenden u. ä., so ausgebildet wie bei den Ephoren (Xen. Hell. III 3, 8; vgl. Plut. praec. r. p. ger. 21 [817 A]), vgl. oben S. 216ff. Wichtiger ist, daß sie es sind, die den im wehrpflichtigen Alter befindlichen Bürgern den Urlaub zu Auslandsreisen zu erteilen haben (Plut. Lys. 21).

Demgemäß haben sie auch die polizeiliche Aufsicht über die heranwachsende Jugend (Xen. Pol. Laked. 4, 6; Athen. XII 550 C) und vor allem die Fremdenpolizei, schon Herod. III 148 (Plut. Apophth. lakon. Kleom. 16) setzt voraus, daß sie sie ausüben und nicht mehr die Könige [3]).

Auch die Kontrolle der fremden Musiker auf den Agonen mag hier noch einmal berührt werden (Plut. Agis 10; Apophth. lakon. Ekprepes 1; Inst. Lakon. 17; jedesmal mit anderen Namen).

---

[1]) Polyain Strateg. II 2, 7 scheinen sie eine Strafe über einen Beamten von sich aus zu verhängen, das wäre einzigartig, also wird man sich den Prozeß wohl nach Ablauf des Amtes vorzustellen haben, was keine Schwierigkeiten macht.

[2]) Vgl. auch die Kontrolle über das öffentliche Verhalten der Frauen wenigstens in politisch erregter Zeit Xen. Hell. VI 4, 16.

[3]) Die Ausweisung durch den König Kleomenes Herod. V 50 f. hat so wenig amtlichen Charakter, daß der Betroffene (Aristagoras) ruhig bleibt und erst als die weiteren Schritte, die er unternimmt, umsonst sind, sich aufmacht. Die Ausweisung „aus dem Peloponnes“ Herod. III 148 ist nur ein ungenauer Ausdruck, dem Maiandrios wird empfohlen, er solle nur nach Asien heimfahren, ausgewiesen kann er nur aus dem Gebiet von Sparta werden, Herodot konnte statt „aus dem Peloponnes“ ebensogut „aus Europa“ sagen.

Dagegen hat eine prinzipielle Kontrolle der Königinnen durch die Ephoren, um Unterschiebung von Kindern in die herakleidischen Königshäuser zu verhüten, nicht existiert, Platon Alkib. I 121 B hat auch nur den isolierten Fall von Herod. V 41 im Auge.

Sehr wichtig ist das Recht der Ephoren, Perioiken kurzerhand hinrichten zu lassen (Isokr. XII 181), d. h. eine noch weiter als in Sparta selbst gesteigerte Beamtenmacht auf dem Richterstuhl. Auch in Sparta liegt das Leben des Bürgers in ihrer Hand, aber die Form des Prozesses wird bei allen Fällen, die zum Todesurteil führen, dadurch gewahrt, daß — im Gegensatz zu kurzerhand verhängten Vermögensbußen o. ä. — mehrere Tage verhandelt werden muß (Plut. Apophth. lakon. Anaxandr. 6), hier ist der kurze Prozeß, der in Sparta nur bei geringeren Bußen zulässig ist, unbeschränkt gültig.

Wir sahen oben (S. 75ff.), daß die Perioiken mit den Königen und nicht mit dem Volke von Sparta alliiert sind, es kann nicht wundernehmen, bei ihnen denjenigen, den wir als Nachfolger in der richterlichen Gewalt der Könige betrachten möchten, tätig zu finden, jene Ansicht wie diese wird durch die oben angeführte Isokratesstelle gestützt. Die Fülle der Macht ist dabei nicht für die Ephoren, sondern für den Charakter des ursprünglichen Vertrages mit den Königen bezeichnend.

Dem oben S. 238 Gesagten entspricht es, wenn die kultischen Befugnisse der Ephoren geringfügiger sind — den Priester im König zu vertreten sind sie nicht eingesetzt worden. Immerhin haben sie allmählich bestimmte Funktionen übernommen, leiten die Festfeier z. B. der Gymnopaidien (Xen. Hell. VI 4, 16; Plut. Ages. 29) und vielleicht manches anderen Festes, von dem wir nur nichts Näheres wissen, haben auch hier, selbst wo sie nicht als Agonleiter auftreten, mit ihrer Polizeigewalt die Befugnisse des kultischen Leiters eingeengt (s. die eben für die Kontrolle der Musiker zitierten Stellen). In der nachköniglichen Zeit haben sie dann natürlich mehr auf diesem Gebiete zu versorgen, so finden wir sie Polyb. IV 35, 2 als Leiter der *θυσία* bei einer Prozession der *νέοι* zum Heiligtum der Athena Chalkioikos, das damals auch Volkseigentum geworden ist (S. 13). Eine schon früher erfolgte Usurpation ursprünglich priesterlicher Rechte ist die Regelung des Kalenders, die ihnen nach Plut. Agis 16 a. A. oblag.

Athen. IV 141 A heißt es, daß die Ephoren „über *κάμματα*, d. h. *φαιστά* richten"; wenn darunter, wie es wahrscheinlich ist, nicht Gerstenmehl, sondern der daraus gebackene Opferkuchen zu verstehen ist, gehört das auch eher hierher, als unter die juristischen Obliegenheiten: zu einer klaren Vorstellung, was hier gemeint ist, langt der abrupte Satz allerdings nicht.

Ebenfalls eine Aufgabe der Ephoren auf kultischem Gebiete ist es, wenn sie im Namen des Staates das Traumorakel der Pasiphaë befragen

und der ihnen dort zu Teil gewordene Bescheid für das Staatsganze gilt[1]).

Die starke Usurpation königlicher Rechte auf allen Gebieten hat darin ihren Abschluß gefunden oder, wenn man will, kommt darin am besten zum Ausdruck, daß sie schon im Anfange der uns näher bekannten Zeit den alten Thronrat der Könige, die Gerusie, auch ohne und gegen den königlichen Willen zu berufen vermögen: Herod. V 40; vgl. Xen. Hell. III 3, 8; Plut. Agis 19.

Neben den Rechten, die die Ephoren den Königen abgenommen oder aus den ihnen abgenommenen entwickelt haben, stehen die Funktionen, die sie in Vertretung der Interessen des Volkes ausüben, seit dem Aufkommen ihrer Wählbarkeit der praktisch wichtigste Teil ihres Amtes.

Man mag hierher schon rechnen, daß sie ihre Befugnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege auch über die Könige ausgedehnt haben (s. o.), was auf ein Vertreten der Volksinteressen gegenüber denen der Krone hinauslief.

Der Anteil der Ephoren an der Finanzverwaltung ist nicht von den ursprünglich königlichen Rechten abgezweigt, sondern ein Teil ihrer Tätigkeit als Volksbeamte. Denn in den Zeiten absoluter Königsmacht gab es keine Staatskasse außer der königlichen und dies ist die aus dem *βασιλικὸς φόρος*, einer Art Lehenssteuer (o. S. 15f.), gespeiste, d. h. mit Naturalien gefüllte Vorratskammer, die stets zur Verfügung der Könige geblieben und niemals als etwas anderes denn als Eigentum der Könige angesehen worden ist. Die Zeit, in der Sparta Barbestände brauchte, ist die der sinkenden Königsmacht; als die Staatskasse im modernen Sinne erstmalig aufkam, konnte keine Rede davon sein, sie mit den alten Naturalbeständen den Königen zu lassen; die Kasse, die den Ephoren untersteht, ist viel jünger als die Unabhängigkeit dieser Beamten von den Königen. Wir finden Diod. XIII 106, 9; Plut. Lys. 16 Ephoren bei der Kontrolle der Haupteinnahmequelle des Staatsschatzes, der Beutesendungen oder vielmehr des Erlöses der Beute, niemand wird zweifeln, daß auch die nach Sparta gezahlten *φόροι* nicht von ihnen offiziell und selbstherrlich verwaltet, aber entgegengenommen und kontrolliert wurden. Ein Ausgeben von solchen Staatsgeldern durch die Ephoren ohne Volksbeschluß ist nicht belegt, Stellen wie Xen. Hell. V 1, 13f. oder Plut. Lys. 21 geben keinen Fingerzeig, überhaupt können wir ein unabhängiges Wirtschaften mit Staatsmitteln nur bei Hegemonieträgern belegen. Wir hören allerdings nur wenig von der spartanischen Finanzverwaltung, entsprechend der notorischen Tatsache, daß sie nie recht aus den Kinderschuhen herausgekommen ist.

Wesentlich wurde die Tätigkeit der Ephoren dadurch, daß sie als stets

[1]) Plut. Agis 9; Kleom. 7. Ähnlich ist die Himmelsbeobachtung von Agis 11, nur ist sie natürlich nicht aus königlichem, sondern aus berufspriesterlichem Machtbereich entnommen (o. S. 125f.).

tagendes Kollegium der gegebene vorbereitende und ausführende Ausschuß der selten zusammentretenden Volksversammlung und dadurch die wichtigsten der das Volk offiziell vertretenden τέλη wurden; hierbei schieden sich gewohnheitsmäßig ihre Funktionen von denen der Gerusie, die an sich auch ein solch ständiger Ausschuß war oder sein konnte, sodaß wir im fünften und vierten Jahrhundert festgewordene Regeln darüber haben, wo sie, wo die Geronten, wo beide mit den Königen als Gesamt-τέλη fungieren, ohne daß, dem oben S. 205f. über die τέλη Gesagten gemäß, diese Grenzen rechtskräftig waren.

So gehört fast stets zum Ressort der Ephoren das Recht der Vorverhandlung mit fremden Gesandten, ehe diese an das Volk gelangen: Xen. Hell. II 2, 13, 17, 19; 4, 36; III 1, 1; V 2, 8f.; Thukyd. V 36, 1; Herod. IX 7f. zeigen uns die Ephoren in dieser Stellung als vorbereitende Kommission. Briefe jeder Art an den spartanischen Staat gehen durch ihre Hände und an ihre Adresse, die Beschwerdeschriften der σύμμαχοι über Pausanias und des Pharnabaz über Lysandros (Plut. Kim. 6; Lys. 20; Polyain. Strateg. VII 19) nicht minder als das Hilfsgesuch des Aratos gegen die Aitoler (Plut. Agis 13), vgl. auch Themistokles' Verhandlungen Plut. Them. 19.

Daneben steht ihre Tätigkeit als Exekutive für das in der Volksversammlung Beschlossene; so ist es ihre Sache, die vom Volke beschlossene φρουρά anzukündigen, und wenn sie die Ankündigung unterlassen, tritt weder die Mobilmachung noch der Kriegszustand ein, es handelt sich um eine Ermächtigung, nicht um eine Anweisung, deren Ausführung den amtierenden Ephoren abgezwungen werden kann.

Beispiele sind zahlreich genug: Herod. IX 10; Plut. Arist. 10; Kleom. 10; Xen. Hell. III 2, 23, 25; 5, 6; IV 2, 9 (vgl. 7, 1f.); V 1, 36; 2, 3; 3, 13; 4, 14, 35; VI 4, 17; 5, 10[1]). Der Volksbeschluß enthält nur die Mobilmachung im Allgemeinen; entsprechend dem Prinzip, daß jeder Auftrag an einen Bürger, also auch der, sich zu stellen, nur von einem Magistrat ausgehen kann (s. o. S. 212f.), liegt es bei den Ephoren, die

[1]) Wenn es Diod. XIV 34, 6 so aussieht, als ob Pausanias auf eigene Faust nach Athen marschierte, ist das natürlich eine diodorische Ungenauigkeit. Xen. Hell. II 4, 29; V 1, 33 und Plut. Lys. 28 (vgl. Kleom. 6) werden die Ephoren zur Ankündigung der φρουρά überredet. Wie aber die letzten Stellen dartun, liegt nicht der Fall vor, daß die schon vom Volke angewiesenen Ephoren überredet werden, die φρουρά nun auch wirklich auszusprechen, sondern der, daß sie veranlaßt werden, den Antrag auf φρουρά im Volke zu stellen und sich die Ermächtigung zu holen. Wenn Leonidas Herod. VII 205 die Truppen 480 selbst aussucht, so wird das ungenau sein — soweit es sich nicht auf Perioiken bezieht —: es ist selbstverständlich, daß der Hegemon, der die Truppen führen soll, seine Wünsche bei den aushebenden Ephoren ausspricht. Jedenfalls ist das wahrscheinlicher, als das hier ein letzter Fall souveräner kgl. Aushebung vorliegt, denn 479 finden wir (Her. IX 10) schon das aus der späteren Zeit bekannte System.

Zahl der aufzubietenden Mannschaften nach Maßgabe der Jahresklassen zu verfügen, und zwar erstreckt sich diese ephorische Mobilmachung gleicherweise auf Bürger und Cheirotechnai (Xen. Pol. Laked. 11, 2)[1]). In diesen Zusammenhang gehören auch die alljährliche Mobilmachung gegen die Heloten (Plut. Lyk. 28) und Fälle wie Xen. Hell. III 3, 9f. und Polyb. V 29, 9, wo aus Gründen der öffentlichen Ordnung bestimmte Truppenkörper aufgeboten werden (diesmal ohne Volksbeschluß, aber wie Xen. a. a. O. ausdrücklich gesagt wird, ganz ausnahmsweise)[2]). Auch ob ein so aufgestellter Truppenteil, bezw. Flottenteil, den Feldzug beginnt oder im Lande bleibt, wann er ausrückt bezw. ausläuft, haben die Ephoren zu bestimmen (z. B. Thuk. VIII 12, 1ff.; Xen. Hell. III 1, 1). Daß die Mobilmachung von ihnen beaufsichtigt wird, versteht sich danach von selbst; will der vom Volke bestellte Höchstkommandierende der aufzustellenden Armee in Sparta sich vertreten lassen und der Mobilmachung nicht beiwohnen, bedarf er dazu der Genehmigung der Ephoren (Xen. Hell. V 2, 24).

Nun ergibt sich auch logisch, daß sie die Rekrutierung des stehenden Elitekorps der Hippeis unter sich haben müssen, da dies ein Mobilmachen, d. h. ein Zuweisen von Individuen an einen mobilen Truppenteil ist (Xen. Pol. Laked. 4, 3). Man sieht, um zusammenzufassen, daß sie als ausführender Ausschuß des Volkes die Leitung aller aus dem Kriegsbeschluß resultierenden Unternehmungen haben, bis zu dem Moment der Grenzüberschreitung und des Erwachens der Hegemonie. Wenn die drei Spartaner, die Thuk. IV 119, 2 im Namen Spartas den Waffenstillstand beschwören, die Majorität der Ephoren, d. h. also die Ephoren schlechthin, vorstellen (vgl. die Analogien, die es wahrscheinlich machen, oben S. 210), so haben wir auch hier die Ausführung eines Volksbeschlusses durch die Ephoren in ihrer Eigenschaft als τέλη[3]).

Das selten zusammentretende spartanische Volk hat keine Gelegenheit zur Kontrolle der von ihm eingesetzten Beamten, hat außerdem kein Mittel, sie zu vermahnen und anzuklagen, als durch den Mund eines anderen Magistrates und diese Kontrollbehörde sind für alle anderen Beamten die Ephoren.

Sie nehmen allmonatlich den Königen den Eid auf das Gewohnheitsrecht ab, der diese pflichtmäßig zu Beamten macht, sie unternehmen die Himmelsbeobachtung natürlich im Namen des Volkes, die die Dauer oder die Unterbrechung der königlichen Herrschaft alle 8 Jahre aufs Neue den

[1]) Wegen der sogen. Mobilmachung der Heloten s. o. S. 67f.

[2]) Ähnlich liegt in späterer Zeit der Fall Polyb. IV 22, 8.

[3]) In den Bereich der Tätigkeit der Ephoren als Exekutive für das in der Apella Beschlossene gehört es auch, wenn sie die beschlossene Landaufteilung unter Agis IV. vorzunehmen haben, wie aus Plut. Agis 13 folgt, oder einen vom Volk aus der Verbannung heimgerufenen König zur Rückkehr einladen (Polyb. V 91, 2, vgl. o. S. 212f. und überhaupt die dort angeführten Fälle).

Göttern anheimstellt (Xen. Pol. Laked. 15,7 bezw. Plut. Agis 11). Ihnen stehen die εὐθῦναι der abgetretenen Beamten zu, auch ihrer eigenen Vorgänger, d. h. die Begutachtung von deren Amtsführung und die eventuelle Strafverfolgung auf dem Wege des gewöhnlichen Verfahrens (Plut. Agis 12; Aristot. Polit. II 6,18; vielleicht gehören Fälle wie Polyain. Strateg. II 2,7 auch hierher). Daß ihnen das Recht der Suspension von Magistraten zustand, die ohne Hegemonie und im Lande selbst tätig waren, wurde schon oben S. 152 besprochen (vgl. Xen. Pol. Laked. 8,4) – vermutlich ist die sicher ursprünglich priesterliche Funktion der Himmelsbeobachtung darum ihnen zugewiesen worden, weil sie als Suspensionsgewalt den sonstigen ephorischen Rechten am verwandtesten zu sein schien.

Als die Beaufsichtigung der Hegemonieträger durch die heimischen Behörden an Umfang gewinnt, liegt sie naturgemäß den Ephoren ob – das Kollegium entsendet zwei aus seiner Mitte in das Heerlager, die nach dem Gesetze nichts mitzureden haben, deren amtliche Befugnisse durch die Hegemonie suspendiert sind, die aber pflichtmäßig Bericht an das Kollegium oder die τέλη insgesamt erstatten (Herod. IX 76; Xen. Hell. II 4,35f.; Pol. Laked. 13,5). Als mit der immer häufigeren Ausdehnung der spartanischen Kriegführung über mehrere Schauplätze und der Aufstellung mehrerer Oberkommandos die prinzipielle Beigabe von Ephoren an jede Armee unmöglich wird, entwickeln sich die οἴκοι τέλη zu einer Zentralstelle für die Operationen und als deren einflußreichste Mitglieder und deren Mundstück haben die Ephoren eine neue sehr wichtige Tätigkeit gewonnen. Ihre Vorschläge an den Hegemonieführer waren natürlich nie rechtsverbindlich, ebensowenig wie die eventuellen Vorschläge der früheren unmittelbar beigegebenen zwei Ephoren, wurden aber der realen politischen Machtverteilung gemäß regelmäßig befolgt. Solche Direktiven konnten um so leichter Usus werden, als von jeher die offizielle Aussendung der Hegemonieträger durch die Ephoren erfolgte und das Mitgeben kleiner Aufträge und Vorschläge bei den engen im persönlichen Kontakt aufgehenden Verhältnissen der kleinen Gemeinde sich ganz von selbst machte. Beispiele für solche Direktiven gibt es mehr als genug, es sei noch einmal etwa auf Thuk. VIII 11,3; Xen. Hell. III 1,7; 2,12; 5,6; IV 8,23; Plut. Ages. 15,28; Artax. 6; Kleom. 4 u. ä. verwiesen und als besonders früher Präzedenzfall Thuk. I 131,1 hervorgehoben. Anfragen und Meldungen vom Hauptquartier gelangen dementsprechend an die Ephoren Xen. Hell. V 1,1; VI 4,16; Plut. Alkib. 28; Ages. 29; Kleom. 4 u. ö. Im vierten Jahrhundert ist eine Unternehmung ohne γνώμη der Ephoren eine Ausnahme und wird als solche selbst noch bei Diodor unterstrichen (IX 29,5)[1].

[1]) XIX 70,6 handelt es sich um das Verlassen des Landes, nicht um eine Operation als Feldherr.

Diese ganze Kontrolle der Hegemone ist, wie gesagt, offiziell Recht der *οἴκοι τέλη* im allgemeinen ganz wie die Vorverhandlungen und die anderen Vertretungen des Volkes auch; das Schreiben, das im Hauptquartier als Antwort auf einen Bericht an die Ephoren einläuft, ist offiziell eines der *οἴκοι τέλη* (Plut. Lys. 14), die den Hegemon kontrollierenden Boten sind solche der *οἴκοι τέλη* (Xen. Hell. III 2, 6), ein ganz korrekter Nauarch versichert, er müsse den *οἴκοι ἄρχοντες* gehorchen (Xen. Hell. I 6, 8). Die Ephoren sind hierin also nicht unmittelbar Ausschuß des Volkes sondern das Mundstück der *τέλη*, die ihrerseits die geschäftsführende Kommission darstellen.

Wir haben oben (S. 64) gesehen, daß ein Nebeneinander besteht bei der Kontrolle von Helotenfreilassungen: bald ist es das ganze Volk, bald sind es die Ephoren, die sie ausüben, auch hier liegt eine Tätigkeit als *τέλη* vor, genau wie etwa die Tätigkeit aller *τέλη* beim Magistratsprozeß neben der des Volksgerichtes einhergeht.

Es ist selbstverständlich, daß sie auch sonst überall da, wo die *τέλη* als Gesamtheit amtieren, praktisch an der Spitze stehen. Sie nehmen also an den eben berührten Prozessen gegen Beamte teil, die die *τέλη* in Vertretung des Volkes durchführen (Paus. III 5, 2, s. o. S. 155) — man mag zweifeln, ob in dieser Versammlung, die aus einem Könige, 5 Ephoren und 28 Geronten bestand, der betr. König oder der *πρῶτος ἔφορος* präsidierte.

Es liegt auf der Hand, daß das Ephorenkollegium das Recht hatte, dieses von ihm vertretene Volk zu versammeln und mit ihm zu verhandeln, so finden wir Berufungen des Volkes durch die Ephoren Xen. Hell. II 2, 19; Plut. Agis 9 (ein Ephor, natürlich im Auftrage und laut Beschluß des Kollegiums); Ephoren führen Gesandte vor Xen. Hell. V 2, 11; Polyb. IV 34, 5 f., lassen abstimmen Plut. Agis 12; Kleom. 6; Thuk. I 87, 1, leiten die Wahlen Polyb. IV 35, 9, 14, vgl. Xen. Anab. II 6, 2; Hell. IV 8, 32, bringen Gesetzesentwürfe ein Plut. Agis 5; Lys. 17; reden zur Sache Thuk. I 85, 3; V 46, 4; VI 88, 10 vgl. VIII 6, 3, regeln die Geschäftsordnung Plut. Lys. 30, vgl. Apophth. lakon. Lyk. 14; praec. r. p. ger. 4 a. E. (801 C). Alle diese Befugnisse beziehen sich gleichmäßig auf die normale in bestimmten Abständen wiederholte Volksversammlung wie auf außerordentliche Versammlungen (*ἔκκλητοι, μικρὰ ἐκκλησία*, s. unten bei der Volksversammlung), wie der Vergleich von Xen. Hell. III 2, 23 und IV 6, 3 mit II 4, 38 und III 3, 8 lehrt.

Daß die Ephoren die Vertreter Spartas für eine Verhandlung mit den versammelten Vertretern der Bundesgenossen sind, nimmt nicht Wunder; logisch notwendig ist es nicht, aber die Analogie der meistens von den Ephoren geleiteten spartanischen Volksversammlung lag zu nahe, um die Leitung der Bundesversammlung anderen Vertretern des spartanischen Volkes zu übertragen: Thukyd. I 87, 1, 4 und vor allem Xen. Hell. V 2, 11

geben eindeutige Auskunft über die Gleichheit der Stellung des Ephorats zu beiden Versammlungen. Das war umso praktischer, als die Einführung von fremden Gesandten, also auch der Bundesabgeordneten, in die spartanische Volksversammlung regelmäßig ihnen zustand (s. soeben) und der sogen. Bundestag für dieses Stadium seiner Tätigkeit ihrer doch nicht hätte entraten können, selbst wenn sonst ein anderer Vertreter Spartas ihn geleitet hätte.

Über Äußerlichkeiten betr. den Ephorat sei am Schluß vermerkt, daß die fünf das tägliche Mahl gemeinsam einnehmen, also aus ihren Syssitien für die Dauer des Amtes ausscheiden (Polyb. IV 81, 5; Plut. Kleom. 7 a. E.; 9 a. E.), wodurch sie natürlich der spartanischen Diaita sich entziehen können, wenn auch eigentlich nicht sollen (Aristot. Polit. II 6, 16)[1]), daß man sie durch allgemeines Aufstehen ehrt, die Könige aber von ihnen wenigstens in späterer Zeit die gleiche Ehrung nicht mehr verlangen (Xen. Pol. Laked. 15, 6; Aristot. frg. 611, 10; Plut. praec. r. p. ger. 21 [817 A], Apophth. lakon. Anax. 1), daß nach dem ersten Ephoros datiert wird[2]).

β. die Gerusie.

Das Gerontenkollegium — γερωχία (γερουτία ist das Gerontenamt, γερουσία nicht amtlich), vgl. Gilbert I² S. 52³ — ist der alte Kronrat der absoluten Könige, die Versammlung der angesehenen Geschlechtshäupter, ursprünglich schwankend an Zahl, Einfluß und Alter[3]) der einzelnen Mitglieder. Mit dem Sturz des Absolutismus wird auch dieses Kollegium zu einer ἀρχή (Aristot. Polit. III 1, 4 f. mit Scholien; Platon Epist. VII 354 B, vgl. Aristot. Polit. II 6, 15), die nach dem Belieben des Herrschers schwankende Anzahl wird auf 28 fixiert, ohne daß wir einen Grund für diese Zahl zu erkennen vermöchten (Plut. Lyk. 6 u. ö.), die Wahl vollzieht das Volk in der bei Plut. Lyk. 26 geschilderten Weise durch Akklamation, nicht mehr das Königspaar[4]), das Mindestalter wird auf 60 Jahre, richtiger auf 40 ἀφ' ἥβης, gleich dem definitiven Ausscheiden aus der Armee fixiert (Plut. a. a. O.), während die Könige früher natürlich auch meist alte Leute im Rate um sich hatten, einfach weil es sich um die Geschlechtshäupter handelte, aber natürlich an keine Altersgrenze gebunden waren. Lebenslänglich ist die Stellung der Geronten bis zur Auflösung (oder Kaltstellung?) des Amtes durch Kleomenes III. (Paus. II 9, 1) immer geblieben (Plut. Ages. 4; Aristot. Polit. II 7, 6)[5]). Passiv wahlfähig ist jeder

---

[1]) Anspruch auf Wegfall der δίαιτα haben nur Hegemone (S. 204).

[2]) IG V 1564 datiert nach 2 Königen ohne Jahreszahlen und 5 Ephoren.

[3]) Der ursprüngliche Titel γερῶχοι bedeutet denn auch nicht die Alten, sondern: die Ehrengaben empfangen.

[4]) Vgl. Aristot. Polit. II 6, 18; IV 7, 5; V 5, 8; Isokr. XII 153 f.

[5]) Die wiederhergestellte Gerusie der Spätzeit ist Jahresamt, vgl. z. B. IG V 101, 448.

Bürger, der über 60 Jahre ist (und gewählt wird er, wenn er das allgemeine Vertrauen auf seine Tüchtigkeit genießt Aristot. Polit. II 6, 15; Polyb. VI 10, 9; Plut. Lyk. 26, mehr steht in diesen oft mißverstandenen Angaben nicht). Im Gegensatz zu den Ephoren, die von selbst täglich zusammentreten, bedarf die Gerusie der Berufung zu einer Tagung. Ursprünglich war dies natürlich lediglich Recht der Könige — ob eines einzelnen, solange der andere im Lande war, steht dahin — deren persönlichen Rat sie bildeten. Möglich ist dies theoretisch wohl stets geblieben, Herod. VI 57 (vgl. Thuk. I 20, 3; Platon Ges. III 692 A; Plut. Lyk. 5) setzt Abstimmungen voraus, wo nur Könige und Geronten mitreden. In praxi häufiger aber wird immer mehr die Berufung durch die Ephoren, die, wie S. 214f. gesehen, im 5. und 4. Jahrhundert vorherrscht oder gar allein vorkommt. Auch auf diesem Gebiete bleiben Unklarheiten: wer berief die Geronten, wenn sie ihre Funktion als Richterkollegium in Mordsachen ausüben sollten, wo sie allein und ohne Ephoren und Könige Recht sprachen?

Über das Verhältnis zwischen den Königen und den von ihnen berufenen Geronten ist oben S. 215 gesprochen worden: es ist nach Herod. a. a. O. und allgemeinen Erwägungen wahrscheinlicher, daß entweder das Zusammentreffen beider Könige in einer Sitzung in Abusus gekommen war, oder daß zum mindesten ihre Vereinigung auf einer Ansicht nicht dieser kraft der alten Souveränität zum Siege verhalf auch gegen die Majorität des Rates. Daß der einzelne König als Präsident des Rates nur in der Reihe mitstimmte[1]), daß er an die Majorität gebunden war und nicht mehr wie in strenger monarchischen Zeiten den Rat der Geronten nur anzuhören pflegte, um dann nach eigenem Gutdünken die definitive Entscheidung auszusprechen, bedarf vollends keiner Darlegung mehr. Der König ist nur formaler Vorsitzender des Rates.

Eine Übergangsstufe vom Kronrat zum Beamtenkollegium mit nivelliertem Stimmrecht der Könige liegt vielleicht in der zu Herodot (VI 57) gedrungenen Kunde vor, daß jeder König zwei Stimmen habe, wenigstens hat das Thukydides (I 20, 3) aus dem Satze als Behauptung Herodots herausgelesen und für seine Zeit als nicht zutreffend befunden.

Ein abwesender König wird nach Herod. a. a. O. durch den *μάλιστα προσήκων* unter den anwesenden Geronten vertreten, was allerdings keine rechtlich klare Angabe ist.

In den Befugnissen der Gerusie spiegelt sich der Zustand der heroischen Zeit überall wieder. Offiziell hat der Satz nie die Geltung verloren, daß ein Beschluß von Königen und Geronten bindendes Recht ist, daß sie die Legislative haben — genau wie in der homerischen Welt, wo die Volksversammlung, wenn man ein Übriges tun und sie überhaupt

[1]) Thuk., Platon, Plut. a. a. O.

berufen will, ja sagen darf —, aber es wird vollkommene Einstimmigkeit aller 30 verlangt und daß diese bei dem in jedem Staate wie Sparta machtvoll blühenden Cliquenwesen ein Traum war, liegt auf der Hand; vielleicht genügte auch das Fehlen eines Geronten, um dem Beschluß den Charakter eines Definitivums zu rauben (Aristot. Polit. II 8, 2 und Scholien). Sonst trägt die Beschlußfassung der Gerusie und sei es der Könige, sei es der Ephoren den Charakter einer Vorberatung, die zur Formulierung der dem Volke zu machenden Vorschläge dient (Aristot. a. a. O.; Plut. Agis 9, 11)[1]. Nicht minder als jenes alte Recht ist das Recht von Königen und Geronten nie aufgehoben worden, einen ihnen mißliebigen Beschluß des Volkes zu kassieren (Plut. Lyk. 6). Inwieweit dies zur Zeit der Ephorenmacht noch praktisch war, ist eine andere Frage — vielleicht half man sich auch hier mit der Forderung der absoluten Einstimmigkeit.

Die Geronten, die zu den *τέλη* gehören (S. 206), fungieren also gelegentlich als vorberatend für die Volksversammlung, was sich auch von den Ephoren sagen läßt, sie können ferner manchmal als Führer der Vorverhandlung mit fremden Staaten auftreten, was sonst auch die Ephoren zu besorgen pflegen[2], genau wie diese treten sie auch gelegentlich für das Volk als dessen bevollmächtigte Vertreter ein, zunächst als Gesamt-*τέλη* mit Ephoren und Königen zusammen bei einem Prozeß gegen Magistrate (Paus. III 5, 2; s. o. S. 155), dann aber allein bei der Beurteilung einer Thronfolgefrage, die sonst vor das Forum der Volksversammlung gehört (ebenda 6, 2) und — wie die Ephoren als Eidesleister im Namen des Volkes vor den Königen und fremden Staaten — als Eidesleister im Namen des Volkes bei auswärtigen Verträgen. Denn daß in zwei von den drei Fällen, wo wir die Vertreter Spartas bei solch einer Zeremonie kennen (Thuk. V 19, 2; 24, 1), ihre Zahl 15 beträgt, also der Majorität des Gerontenkollegiums gleich ist, wird nicht Zufall sein (s. o. S. 210). In der Legende leisten sie auch dem Lykurgos den Eid auf die Verfassung (Plut. Lyk. 29).

Die Geronten haben natürlich das Recht, in der Volksversammlung zu sprechen, das ist, da ihre Vorbeschlüsse in der Apella ja zum Definitivum werden sollen, eine Notwendigkeit; einige Beispiele Plut. praec. r. p. ger. 4 a. E. (801 C); Stob. Floril. VII 60. Wenn Thuk.

[1] Probuleumatische Aktion auch erwähnt oder angedeutet Herod. V 40; Diod. XI 50, 2 f.; Plut. Lyk. 6. Auch die Beratung der Frage, ob man die hochverräterischen Schriften des Lysandros dem Volke vorlegen soll, in der Gerusie trägt diesen Charakter (Plut. Ages. 20; Apophth. lakon. Ages. 51).

[2] Paus. VII 12, 7. Es handelt sich um die Verhandlungen mit dem achaiischen Bunde wegen der Verurteilung der Verräter am Bunde. Da dies Urteil wohl durch die Geronten zu finden war, war es am bequemsten, die Kompetenzverhandlungen, die sich mit dem Prozeß verquickten, auch durch sie führen zu lassen, wozu sie an sich so berechtigt waren wie die Ephoren, wenn es auch ungewöhnlich und die Beauftragung der Ephoren das Übliche war.

VI 88,10 als in den Verhandlungen der Volksversammlung wichtig und einflußreich neben den Ephoren die ἐν τέλει nennt, kann er nur die τέλη, d. h. außer den Königen die Geronten meinen.

Das Hauptgewicht bei den Geronten liegt auf ihrer richterlichen Tätigkeit, auch dies in Fortsetzung der Funktionen des alten Thronrates; nur daß die Gerusie hier allein und ohne die Könige verhandelt; vor allem gehören alle todeswürdigen Verbrechen vor ihr Forum, so sicher der Mord, vielleicht oder wahrscheinlich Hochverrat, daneben haben sie zu urteilen über alle Klagen, die auf Ausspruch der Atimie oder die Möglichkeit der Verhängung derselben hinauslaufen. Genaue Grenzen können wir hier nicht ziehen, hat die spartanische Praxis vielleicht selbst nie gezogen, zumal sie den Ephoren das Recht, Todesurteile zu fällen, nie etwa zu Gunsten der Geronten entzogen hat (S. 238). Zivilrechtliche Fragen berühren die Geronten nicht[1]).

Es scheint, daß für die Geronten eine Verpflichtung zum ständigen Aufenthalte im Lande nicht besteht. Xen. Hell. III 2,21 erfahren wir, daß der Lichas, der sich 420 (Thuk. V 50,4) in Olympia aufhält, Geront war und Platon kann, wie es scheint, einen spartanischen Geronten in Kreta weilen lassen (vgl. Ges. X 905 C). Von den zwei Prinzipien, dem spartanischen der Bewegungsfreiheit des aus dem wehrpflichtigen Alter ausgeschiedenen Mannes und dem man möchte sagen natürlichen, daß ein Beamter zur Verfügung des Staates zu stehen hat, war also das erstere das stärkere.

γ. Sonstige Beamte.

In dieser Rubrik sind die paar Titel und Angaben über spartanische Funktionäre zusammenzustellen, die wir isoliert – und leider zum großen Teil nur aus abgerissenen Lexikographennotizen — kennen lernen, soweit sie nicht oben unter den Dienern und Ratgebern der Beamten aufgeführt werden mußten[2]). Ich nenne zunächst die vier Πύθιοι[3]), die Assistenten der Könige in ihren kultischen Obliegenheiten, genannt nach der einen wichtigen Tätigkeit, die die Könige ihnen selbst nicht abnehmen konnten, dem Botengang zum Orakel nach Delphoi. Denn die Könige haben daheim auch in der Zeit ihrer Macht und ehe Verbote sie zu beengen und an das Land zu fesseln anfingen, zuviel zu tun, um einfach nach Delphoi zu reisen und Orakel zu holen: das war die wichtigste Aufgabe,

[1]) Die Geronten in der Rechtspflege Aristot. Polit. II 6,17; 7,6; III 1,7; Xen. Pol. Laked. 10,2 u. ö. Bei Urteilen auf Tod verteilt sich die Verhandlung auf mehrere Tage. Daß die Geronten nach eigenem Gutdünken und ἀνυπεύθυνοι richten (Aristot. Polit. II 7,6) versteht sich bei dem Fehlen eines Gesetzbuches und der lebenslänglichen Dauer des Amtes von selbst.

[2]) Die Patronomoi lasse ich auch beiseite, sie sind ein ephemerer Ersatz für das Gerontenkollegium unter Kleomenes III. gewesen (Paus. II 9,1).

[3]) Herod. VI 57.

zu der der König Vertreter brauchte und daher die erste, zu der er Beamte zur Seite bekam. Die Pythier sind eine Parallelerscheinung zu den Ephoren, diese nehmen dem König einen Teil der Rechtspflege, jene einen Teil des Kultus ab. Beide sind ernannte Helfer, aber die Ephoren sind selbständig geworden, die Pythier stets geblieben was sie waren: sie wurden immer weiter, je zwei von einem Könige, ernannt, sind wohl auch nie Jahresbeamte geworden und sind immer nur den Königen bei den *μαντεῖα* zu Hand gegangen und in ihrem Auftrag nach Delphoi gepilgert — ein höchst interessantes Rudiment der Beamtenschaft des siebenten oder sechsten Jahrhunderts[1]), ein Exempel für die Geschichte der spartanischen Verfassung und speziell des Ephorates. Die Pythier begleiten die Könige auch ins Feld, wo sie zu seinen *σύσκηνοι* gehören (Xen. Pol. Laked. 15, 5). Ebenfalls ursprünglich ernannte Helfer des im Felde stehenden Königs sind die Hellanodiken, die als Zivilrichter bei Streitigkeiten zwischen Heeresangehörigen im Felde fungieren, die *ταμίαι*, die der Kriegskasse vorstehen und die *λαφυροπῶλοι*, die den Verkauf der Beute leiten (Xen. Pol. Laked. 13, 11; vgl. Xen. Hell. III 1, 27; Ages. 1, 18). Sie unterstehen natürlich dem Höchstkommandierenden und üben Amtshandlungen nur in seinem Auftrage aus. Leider gibt die Überlieferung Auskunft weder darüber, ob sie in historischer Zeit immer noch vom Feldherrn ernannt oder daheim gewählt wurden, noch darüber, ob sie auch nicht-königlichen Oberbefehlshabern beigegeben wurden; das letztere ist a priori zu bejahen, es ist nicht zu ersehen, warum ein Harmost, der 10000 Mann kommandiert und 1000 Gefangene zu verkaufen hat, allen Zank selbst schlichten und jede Auktion selbst leiten soll, ein König mit genau derselben Machtfülle und Aufgabe aber dazu Helfer bekommt.

Von nicht aus königlichen Assistenten entwickelten Beamten kennen wir zunächst den *ἐπὶ τῆς κρυπτείας τεταγμένος*. Der Titel klingt nicht archaisch, er begegnet auch erst bei Plut. Kleom. 28, es läßt sich nicht sagen, ob er ein gewählter oder ein von den Ephoren ernannter Beamter ist — einen Aufseher haben die Ephoren natürlich von jeher angestellt, wenn sie die jungen Leute zur *κρυπτεία* aussandten, einfach auf Grund ihres Rechtes, Bürger zu Dienstleistungen nach Belieben heranzuziehen. Da nun normalerweise solch ein Aufseher das ganze betr. Jahr fungierte, war es kein großer Schritt mehr zu einem neuen Jahresbeamten, seine Absetzung durch die Ephoren im Amtsjahr wurde allmählich auffallend und zuletzt unmöglich, genau wie schließlich jede Regel des spartanischen Staatsrechtes entstanden war. Damit mag zugleich die Bestellung auf das Volk übergegangen sein, muß es aber nicht. Vielleicht ist der Beamte aber auch erst nach der Revolution von König Kleomenes

---

[1]) Aber nicht früherer Zeit, die Existenz des Amtes setzt enge Beziehungen Spartas zu Delphoi voraus.

geschaffen worden, als er den Ephoren möglichst viele Funktionen entriß. Dann kann auch königliche Ernennung vorliegen.

Eine *ἀρχή* ist wohl auch der *παιδονόμος*, der Aufseher der Jugenderziehung und Generalinspekteur der Jugend-„Herden“. Er beaufsichtigt die jungen Leute bis zu den *εἴρενες* hinauf, also alle die, die noch nicht in Syssitien rezipiert waren; da aber diese oberste Klasse der *εἴρενες* wehrpflichtig war und als erwachsen rechnete, erstreckte sich seine magistratische Strafgewalt nicht auf sie. Bei Vergehen der Eirenen hatte er an die Ephoren zu berichten (vgl. Xen. Pol. Laked. 2,2; 4,6; Plut. Lyk. 17, Hesych. s. v.; Näheres über diese Dinge s. u. Abschnitt IV 7). Ferner finden wir die Titel[1]) des *ἐμπελῶρος*, des Marktaufsehers, sicher nach dem S. 13, 17 festgestellten Eigentumsrecht der Könige an den öffentlichen Plätzen entweder ursprünglich von diesen ernannt oder kein altes Amt, ferner des *ἀκρινόμος*, eines Aufsehers der Gemeindewälder, bei der Ausdehnung der letzteren im Taygetos eine in der Tat notwendige Institution. Der Akrinome wird den Wald vor unberechtigter Abholzung durch Private zu schützen gehabt und vor allem der Krypteia durch Absuchen etwaiger Schlupfwinkel flüchtiger Heloten seinen Beistand geliehen haben. Was die *μονονόμοι* für die Beaufsichtigung der Heloten sein sollen, ist unklar, die *ἁρμοσύναι* als Aufseher der Frauen sind sicher entweder spät oder ein Mißverständnis; daß das Amt in der normalen liturgischen Ordnung zur Zeit der Staatstheoretiker des vierten Jahrhunderts fehlte, lehren das Schweigen Xenophons und Aristoteles' und die bekannten Äußerungen über die Stellung der Frau in Sparta unwiderleglich[2]).

Ferner kennen wir die *γεροάκται*, die Dorfschulzen, offenbar die Gemeindeältesten der Unterabteilungen im Bürgergebiet, d. h. der kleinen Siedelungen wie Amyklai, Therapne, Geronthrai, Helos usw. und genau so der Stadtteile von Sparta, der „Dörfer“ Limnai usw. An die Bürgermeister der Perioikenorte zu denken wird nicht erlaubt sein, Lexikographennotizen, die sich auf Lakonien beziehen, meinen stets Sparta, wer interessierte sich auch für Gytheion und Kythera und woher wollte man in der Literatur Informationen darüber erhalten? Diese „Dörfer“, Unterabteilungen der Phylen, heißen offiziell „Oben“, Amyklai und Limnai sind gleichmäßig Oben (s. o. S. 21), vermutlich sind die Geroakten dann das, was zur Zeit der Inschriften die Ephoren der Oben sind (Amyklai IG V 26), also keine Staatsbeamten mehr.

[1]) Sämtlich bei Hesych. Lex.

[2]) Daß es an Mißverständnissen nicht fehlt, zeigen die falschen Erklärungen von *κυθηροδίκης*, *ἔμπαιδες* und *ἵππαρχος* bei Hesych, von *ἀγαθοεργοί* bei Anekd. Bekk. I 333, 30 ff. und das unverständliche *ἀρχεῖον* der *ἐμπασέντες* bei ersterem. Zu Unrecht verallgemeinerte Angaben von Historikern und Staatstheoretikern und die vielen Brechungen der Tradition bis in unsere Lexika haben hier wie für Athen vielen Schaden gestiftet.

Ganz zweifelhaft ist es vollends, ob die *ἀγαθοεργοί* noch als Magistrat anzusprechen sind. Herodot (vgl. Hesych. s. v.) nennt sie I 67 Boten des *κοινόν* der Spartiaten, dieser Ausdruck verbietet es, in ihnen Diener der Magistrate (Ephorenboten für Überbringung der *σκυτάλαι* u. ä.) zu sehen, die Jährigkeit der Stellung (Her. a. a. O.) spricht allenfalls für den Charakter als *ἀρχή* [1]).

Wer die *ἐλάττους ἔφοροι* von Tim. Lex. Plat. 128 sind, ist unklar. Vielleicht Obenbeamte, wie ja die Obe Amyklai nach Ausweis ihrer Urkunden (IG V 26) solche hat, dann hätte irgend jemand einmal diese in einem Einzelfalle in der Tradition auftretenden Leute für Staatsbeamte gehalten und da sie mit den bekannten Ephoren nicht zu identifizieren waren, zu einem niederen Kollegium gleichen Namens gemacht, dann dürften sie die Nachfolger der Geroakten von vorhin sein.

4. Gesandte und Staatsboten.

Eine zweite Stellung, in der der Einzelne unmittelbar im Staatsdienst stehen kann, ist neben der als Beamter die als Gesandter. Wir kennen den spartanischen Ausdruck für Gesandter nicht, unsere literarischen Quellen sagen *πρέσβεις*; ob dieser neutrale Ausdruck in dem sonst stets eigene Termini aufweisenden Sparta amtlich war, ist nicht zu sagen, den Ausdruck *ἀρχιπρεσβευτής*, den Diodor einmal (XIII 52, 2) für den Sprecher einer spartanischen Gesandtschaft anwendet — XIV 25, 1 auch außerhalb Spartas —, wird vollends niemand für einen offiziellen Titel halten [2]).

Wir haben oben S. 164 gesehen, daß die Gesandtenstellung mit einer Magistratur kumuliert werden kann, genau wie eine Magistratur mit einer anderen, das hebt an sich schon die Gesandtenstellung in eine höhere, der Beamtung nahe Stellung [3]). Dazu kommt aber noch ein Weiteres. Gesandte begegnen in Sparta zu zwei Zwecken, erstens um Verhandlungen mit einer fremden Macht anzuknüpfen und fortzuführen (als ein paar willkürlich herausgegriffene Beispiele Thuk. I 137, 1; V 45, 1 [*αὐτοκράτορες*]; Plut. Alkib. 14; Nik. 10) und um bei Orakeln namens des Staates Anfragen zu stellen und von Gemeinde wegen zu opfern (Aufträge wie Herod. VI 66; Xen. Hell. III 2, 22 u. a. m.). Hierdurch ist das Wesen der Gesandtenstellung bestimmt: beide Funktionen sind magistratisch. Findet nämlich die Anknüpfung der Verhandlungen seitens der fremden Macht statt und werden diese in Sparta selbst geführt, so

---

1) Über Herodots weitere Angaben betr. Rekrutierung der *ἀγαθοεργοί* aus abgehenden *ἱππεῖς* s. u. beim Heerwesen.

2) Auch bei Polybios' Ausdruck *προεστώς* (IV 23, 5) wird man zweifelhaft sein.

3) Die Gesandten sind natürlich auch in Sparta verantwortlich, wie überall (die Parapresbieklage erwähnt Pollux VIII 40, wenn auch in Gemeinschaft mit anderen Klagen [*ἀφιγαμίας* u. a.], zu denen man ein Fragezeichen machen wird).

sind, wie wir oben S. 206, 211 genau feststellen konnten, die Magistrate und zwar die τέλη zuständig, findet ferner die Anfrage bei einem in Lakonien befindlichen Orakel statt (etwa dem der Pasiphae) und wird das Staatsopfer in Sparta oder im spartanischen Lager dargebracht, statt in Delphoi oder sonstwo außerhalb der Amtssphäre der spartanischen Beamten, so ist die kultische Handlung Recht und Pflicht von Magistraten. Die Bestellung eines Gesandten ist also die Übertragung eines bestimmten Ausschnittes magistratischer Funktionen zu einem bestimmten Einzelzweck, einer bestimmten Verhandlung, einer bestimmten Anfrage, und nur auf die Zeit bis zur Erfüllung dieser Einzelaufgabe [1]). Man versteht nun auch, daß man gern Magistratur und Gesandtenstellung kumulierte: der Beamte brauchte keine neuen Vollmachten, er mußte nur die Erlaubnis zum Verlassen des Landes und seines heimischen Postens haben. Dem Gesagten entspricht es, daß die Gesandten vom Volke genau so gewählt und ausgesandt werden wie die ἄρχοντες: Xen. Hell. II 4, 38; III 2, 23; IV 8, 12; V 2, 9; Diod. XIV 17, 5; Polyb. XX 12, 1 u. ö. [2]). Hier hat sich auch kein Recht der Ernennung durch Beamte ausgebildet; während wie wir sahen bei den Beamten neben der Wahl die Ernennung durch einen anderen Magistrat stand, der von seiner Amtsfülle einem anderen abgab, finden wir keinen Gesandten, der seine magistratischen Einzelbefugnisse von einem Magistrat durch Ernennung erhalten hätte. Das ist begreiflich, jenes Ernennungsrecht titularer Beamter hat sich aus dem Rechte, Bürger mit Aufträgen zu bedenken, entwickelt und ist zu voller Ausbildung nur bei den Hegemonieträgern gelangt: diese letzteren aber kamen nie in die Verlegenheit, Boten auszusenden, denen die offizielle Gesandtenstellung nottat; internationale Verhandlungen zu führen oder führen zu lassen waren sie nicht befugt, zum Parlamentär bei militärischen Verhandlungen war jeder Offizier und Soldat zu verwenden und um einen Boten etwa an ein Orakel zu schicken, bedurfte der Höchstkommandierende als oberster Priester auch nur des Befehls an einen Angehörigen seiner Armee. Und die Beamten daheim haben ja auch wahrscheinlich nie titulare Beamte geschaffen [3]) trotz des formalen Rechtes, sondern nur Aufträge erteilt; genau ebenso haben sie nie titulare Gesandte ausgeschickt, sondern nur bei den Auf-

[1]) Weitere magistratische Qualitäten wachsen dem Gesandten nicht zu, z. B. hat er keine Finanzhoheit; wenn Antalkidas als Gesandter Geld von Tiribaz annimmt, muß das heimlich geschehen (Xen. Hell. IV 8, 16), anders als bei dem Nauarchen Lysandros, der das Geld von Kyros ganz offen zugestellt erhält.

[2]) Ob das passive Wahlrecht das Bürgertum voraussetzte, was es bei manchen Magistraturen nicht tat, mag man bezweifeln. Wenn der „Lakone" von Thuk. III 5, 4 und der Perioike von VIII 6, 4 Gesandte waren, genügt die Perioikie. Alkibiades im Stabe des Chalkideus (Thuk. VIII 11, 3; 14, 1 f.) hat aber wohl keine amtliche Stellung. — Es sei hier berührt, daß die 5 „Richter", die Thuk. III 52, 5 die Kapitulation von Plataiai entgegennehmen, natürlich auch nichts als ganz gewöhnliche Gesandte sind.

[3]) Vgl. o. S. 217 f. Ausgenommen sind die Könige, die die Pythier ernennen.

trägen, die sie erteilten, neben Verhaftungen von Heloten und anderen Dingen gelegentlich auch eine Reise ins Ausland mit Aufträgen, Anfragen usw. befohlen, der natürlich der amtliche Charakter fehlte und für die der aussendende Magistrat verantwortlich war, genau wie für einen in seinem Namen daheim requirierten Wagen oder drgl. Solche Boten, nur von den τέλη oder einzelnen Beamtenschaften ausgesandt, sind oft Überbringer von σκυτάλαι und begegnen häufig in der Zeit der erwachenden illegitimen Kontrolle der τέλη über die ἡγεμόνες: korrekt sind die Boten an Brasidas' Nachfolger Thuk. V 21, 1, die ihn von den diplomatischen Abmachungen in Kenntnis setzen, die die Räumung der von ihm militärisch okkupierten Gebiete bedeuteten, eine Überschreitung der Mandatsrechte seitens der τέλη haben wir aber z. B. schon Xen. Hell. III 2, 6, wo die Boten zu Derkylidas sein Heer kontrollieren sollen – die legale Grundlage ist übrigens auch hier noch nicht aufgegeben, sie ist die Überbringung der Meldung seiner Wiederwahl zum Harmosten für das nächste Jahr.

Von wirklichen Gesandschaften kann also bei diesen Boten nicht die Rede sein, immerhin scheint selbst hier die Kumulierung mit der Magistratur zu begegnen, denn wenn die 15 Mann, die den Vertrag mit Athen Thuk. V 19, 2 beschwören, wie S. 210 angenommen, Geronten sind, sind die drei Boten an den Harmosten von Thrakien 21, 1 zugleich dieses und Geronten, denn ihre Namen begegnen in jenem Verzeichnis wieder. Dann haben die τέλη Boten aus ihrer eigenen Mitte bestellt und dazu naturgemäß Geronten gewählt, bei denen das Fehlen von ein paar Leuten nichts ausmachte und die überhaupt ohne weiteres außer Landes gehen konnten (S. 249) [1].

Von den Gesandten des Volkes und den von den τέλη beauftragten Privaten sind zu unterscheiden die κήρυκες, die lediglich Diener der Beamten sind und keine Träger der Staatsgewalt. Sie sind das Gegenteil vom Gesandten: Thuk. I 145 lernen wir, daß mit der besprochenen Gesandtschaft die durch eine solche geführten Verhandlungen beendet waren und keine weiteren durch Gesandte geführt wurden, der Bote von II 12, 1 ist also kein Gesandter, sondern ein Parlamentär (κῆρυξ). II 12, 2 lehnt Athen ihn denn auch ab: es ließe sich nur auf Verhandlungen mit Gesandten von Sparta direkt ein – der Gegensatz zwischen den κήρυκες und den zu Verhandlungen politischer Art befähigten Gesandten ist deutlich. Die κήρυκες rekrutieren sich aus den ὑπομείονες und sind Beamtendiener (S. 222).

[1] Die ἄγγελοι, die Herod. VIII 141 f. nach Athen gehen, um dieses gegenüber den Verlockungen des Mardonios am Bunde festzuhalten, sind, wenn sie historisch und mehr als eine literarische Form sind, um zu der Erörterung der Stellung Athens in Rede und Gegenrede überzuleiten, regelrechte Gesandte, da sie internationale Abmachungen bestätigen, d. h. erneuern sollen.

5. Die Volksversammlung.

a) Zusammentritt, Geschäftsordnung, Zutritt.

Wie schon die homerische Zeit und stets die griechischen Staaten, hat auch Sparta seine Bürgerversammlung, die Vereinigung der *ὅμοιοι*, gehabt. Die Versammlung, Apella, tritt zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten an einer bestimmten Stelle in Sparta selbst zusammen (Plut Lyk. 6). Die Berufung geht ursprünglich natürlich von den Königen aus, in der uns historisch am besten greifbaren Zeit von den Ephoren (S. 245), ein König beruft erst wieder Plut. Kleom. 10 nach der Revolution — allerdings ist gewiß das Recht der Könige, die Apella zu berufen, formell nie abgeschafft worden. Den Vorsitz führen die Berufer [1]), die Ephoren (z. B. Polyb. IV 35, 14) [2]) wahrscheinlich als Kollegium, sodaß der Mehrheitsbeschluß der fünf die Meinung des Präsidenten darstellt, nicht so, daß ein aus ihrer Mitte gewählter Ephor (Losung existierte in Sparta auch für solche Dinge nicht, S. 146[2]) Vorsitzender wäre, ihr Wortführer ist dann der *πρῶτος ἔφορος*, den wir in dem die Abstimmung formal leitenden Ephoren Thuk. I 87, 1 erkennen dürfen [3]). Der Vorsitzende hat das Wort zu erteilen, das im fünften und vierten Jahrhundert gewohnheitsmäßig nur an Beamte und fremde Gesandte gegeben wird [4]). Freilich, Gesetz ist letzteres nie gewesen, das Recht kann nur die Freiheit des Beamten gekannt haben, willkürlich zum Wort zuzulassen und das Wort zu verweigern, der Ausschluß der Privaten ist nur die Praxis gewesen. Denn Thuk VI 88, 10 ff. wird Alkibiades, der nicht Gesandter ist, zum Wort zugelassen, ein Gesetz, das die Praxis deckte, hätte also bestimmt: in der spartanischen Volksversammlung dürfen keine spartanischen Bürger, wohl aber solche fremder Staaten reden; das ist aber eine Unmöglichkeit [5]).

[1]) Thuk. VI 88, 10 offenbar die Gesamtheit der *τέλη*, dann wird wohl diese auch formell berufen haben.

[2]) Man hat die betr. Ephoren nach § 9 gewählt, um Leiter für diese Ekklesie zu haben.

[3]) Der Ephor des Kriegsausbruches ist nach Thuk. II 2, 1 (vgl. Xen. Hell. II 3, 9) Ainesias. Er hat das Amt Herbst 432 angetreten und entspricht dem „15. Jahr nach dem Frieden" (Thuk. a. a. O.). Sthenelaidas' Auftreten ist dem 14. Jahr gleichgesetzt (Thuk. I 87, 6), der Vorgang kann also vor den Amtswechsel Herbst 432 gehören und er der eponyme Beamte sein.

[4]) Es sind in der Volksversammlung redend belegt Könige (und die stellvertretenden Kronprinzen [S. 136]) z. B. Thuk. I 80 ff.; Xen. Hell. V 1, 32; Plut. Lyk. 6; Ages. 6; Agis 9 f. (vgl. d. Situation von Isokrates' Archidamos), Ephoren Thuk. I 86; 87, 1; V 46, 4; VI 88, 10 u. ö., Geronten Diod. XI 50, 3, Aisch. I 180 f.; Plut. praec. r. p. ger. 4 a. E. (801 C) = de recta aud. rat. 41 B; Stob. Floril. VII 60, Gesandte Xen. Hell. V 2, 12 ff., 20; VI 1, 2, vgl. 3, 3; VII 4, 8; Polyb. IX 28 ff.; 32 ff. u. ö. Der Prothoos von Xen. Hell. VI 4, 2 wird ein Geront sein, ebenso die Antragsteller von Plut. Lys. 17 Geronten oder Ephoren.

[5]) Herod. VII 134 werden in der Apella Bürger aufgefordert sich zu melden, also zu sprechen, freilich in einer Anekdote.

In späterer Zeit hat sich die Praxis gewandelt und wir finden Redner aus der Mitte der Volksversammlung: das erste Mal ist Plut. Agis 9, später z. B. Polyb. IV 34, 8, vorher hat die denkbar engste Auslegung der Regel gegolten, die bei Pseudo-Tyrtaios [1]) so gefaßt ist (Diod. VII 12, 6; Plut. Lyk. 6), daß die *δήμοται ἄνδρες εὐθείαις ῥήτραις ἀνταπαμειβόμενοι* an der Regierung beteiligt sein sollen, und Plutarchs Quelle (Lyk. 6), die die daselbst erhaltenen Rhetren für echt spartiatisches Wesen der Urzeit ansah, konnte sich auch nur denken, daß das Volk die *γνώμη* der Geronten und Könige *ἐπικρῖναι* solle; auch Aristot. Polit. II 8, 3 heißt es, daß in der spartanischen Volksversammlung im Gegensatz zur karthagischen der freie Widerspruch eines jeden unmöglich — d. h. praktisch unmöglich — ist.

Daß die Einführung von fremden Gesandten ebenso wie die Worterteilung den Vorsitzenden, d. h. in den meisten Fällen den Ephoren, zusteht, bedarf keiner neuen Darlegung (Stellen für Gesandte in der Apella, z. T. gleichzeitig mit der Gesamtheit der Boten der *σύμμαχοι*: Herod. I 69; 152; Thuk. I 67, 3; 72, 1 f.; VI 88, 10; Xen. Hell. II 2, 19; V 2, 11; VI 3, 3).

Anträge werden dem über die Redefreiheit Gesagten entsprechend nur von Beamten gestellt, solche auf dem Gebiete der Legislative bedürfen der Vorberatung durch die Könige und die Gerusie, ihre so gewonnene Formulierung ist dann also formell in der Volksversammlung als Antrag der Könige und Geronten gemeinsam eingebracht worden (Aristot. Polit. II 8, 2f. mit Scholien, s. u. Abschn. IV 1, vgl. oben S. 248) [2]), solche auf dem Gebiete der äußeren Politik sind in der Regel Anträge des Ephorenkollegiums [3]). Eine Bestimmung hierüber existiert natürlich nicht, fest ist überhaupt nur, daß die Gerusie bei der Legislative nicht ausgelassen werden darf. Im übrigen kann jede Beamtenschaft jeden Antrag einbringen und natürlich auch mit jeder anderen sich vor dem Antrag besprechen, so haben die Ephoren 431 den Kriegsbeschluß nach Diod. XI 50, 2 ff. erst mit den Geronten beredet; dieser Antrag auf dem Gebiete der äußeren Politik war dann in der Apella offiziell ein Antrag von Ephoren und Geronten gemeinsam. Ein nicht von magistratischer Seite kommender Antrag ist nicht unzulässig, aber da in der Volksversammlung nur Beamte das Wort haben, praktisch unmöglich. Daß man daher einen Geronten ersuchte, formell einen Vorschlag in der Versammlung zu vertreten, den einzubringen sich lohnte, den aber ein Privatmann ausgeheckt und der den Ephoren privatim zu Ohren gekommen war, ist

[1]) Zur Echtheit der Verse s. o. S. 127[3].

[2]) Beispiele für solche an das Volk gelangende Gesetzesanträge haben wir Plut. Agis 9 und in der Rhetra des Epitadeus, wenn sie historisch ist, ebenda 5.

[3]) Beschlüsse „von Ephoren und Volk“ auf diesem Gebiet Xen. Hell. II 4, 38; III 2, 23; IV 6, 3 u. ö.

sicher möglich gewesen, nur geschah es nicht deswegen weil jener Privatmann ein Charakter von nicht makelloser Reinheit war, wie die theoretischen Ausmaler uns bei Plut. praec. r. p. ger. 801 C; de recta rat. aud. 41 B; Apophth. lakon. *διαφ.* 31 glauben machen wollen.

Die von den Vorsitzenden geleiteten Abstimmungen geschehen durch Geschrei (bei Anträgen Thuk. I 87, 2, bei Wahlen Plut. Lyk. 26), wenn die Stimmstärke nicht merklich verschieden ist, durch Auseinandertreten auf Kommando der Vorsitzenden (Thuk. a. a. O. und 120, 1 vgl. Plut. Lyk. 6), *ψῆφοι* existieren nicht (Thuk. a. a. O.)[1].

Daß eine Diskussion in der Versammlung unter diesen Regeln undenkbar war, bedarf kaum der Bemerkung, wenn die Lakedaimonier Xen. Hell. VI 1, 17 nach Anhörung des Polydamas aus Pharsalos zwei Tage beraten, so ist die Versammlung nach dessen Rede aufgelöst, eine Antwort von den Ephoren vorverhandelt und am zweiten Tage in einer neuen Versammlung vorgelegt worden[2]). Daß der Antrag des Prothoos Xen. Hell. VI 4, 2 f. von der Versammlung als „Geschwätz" abgelehnt wird, setzt auch keine Diskussion, sondern ein Geschrei bei und nach seiner Rede voraus.

Zutritt zur Versammlung hat jeder *ὅμοιος* von 30 Jahren (10 *ἀφ' ἥβης*) an (Plut. Lyk. 25) und wen die Vorsitzenden sonst zulassen, vor allem Gesandte, wobei es praktisch den Charakter des Vorganges gänzlich verschiebt aber rechtlich garnichts ändert, ob Gesandte e i n e s oder einiger fremder Staaten auftreten (Herod. I 69, 152; Thuk. VI 88, 10; Xen. Hell. VII 4, 8 u. ö.), ob alle Einzelgesandtschaften aller mit Sparta verbündeten Staaten zusammen, d. h. die vielköpfige Bundesversammlung, eingeführt werden (Thuk. I 87, 4 u. ö.) oder neben dieser auch jene sich vorstellen wie Thuk. I 67, 2 f.; 72, 1 f.; 78 f.; Xen. Hell. V 2, 11; VI 3, 3. Es gibt e i n Recht, Gesandte vorzulassen und einzuführen und es wird in e i n e r Weise von e i n e r Amtsstelle aus geübt, ganz gleich ob zwei oder hundert Gesandte warten[3]).

Diese regelmäßige Apella tritt wie gesagt zu bestimmten Terminen — *ὥρας ἐξ ὥρας* sagt eine spartanische Formulierung bei Plutarch Lyk. 6 — zusammen; daneben ist es natürlich an sich möglich und praktisch oft genug vorgekommen, daß ein ganz dringender Fall z. B. auf dem Ge-

[1]) Ausdrücke wie *ψηφίζεσθαι, ἀποψηφίζεσθαι* usw. (Plut. Agis 11, Kleom. 6) beweisen natürlich nicht das Gegenteil.

[2]) Bei dem Aufschieben einer Antwort Herod. IX 8 handelt es sich nur um Verhandlungen mit den Ephoren, garnicht mit dem Volke. Die Erzählung von Diod. XI 50, 3 ff., wo in der Volksversammlung diskutiert wird wie in Athen, ist eine Anekdote und zwar, wie die in § 4 zu Tage tretenden Anschauungen über die Politik der Zeit verraten, eine recht späte.

[3]) Wie Gesandte werden auch fremde Privatpersonen behandelt, Alkibiades z. B. Thuk. VI 88, 10 in Parallele mit korinthischen und syrakusanischen Gesandten, man sieht, es besteht keine Rechtsordnung, wen die Vorsitzenden zulassen dürfen und wen nicht.

biete der äußeren Politik an den Staat herantrat, wenn keine Apella fällig war, die Mitwirkung der Versammlung aber nicht entbehrt werden konnte. Es gab natürlich ein Recht der Ephoren, genauer der Beamten überhaupt, das Volk in solchen dringenden Fällen zu berufen. Nur ist es ebenso selbstverständlich, daß diese Versammlung äußerlich viel kleiner war als die große normale Apella. Zu dieser, deren Termin mindestens ungefähr feststand, konnte sich jeder einrichten nach Sparta zu kommen und wird es meist getan haben, wenn auch eine rechtliche Verpflichtung dazu keineswegs bestanden haben dürfte; wenn plötzlich und unerwartet mit ganz kurzer Frist eine Apella anberaumt werden mußte, waren viele Bürger auf ihren *κλῆροι* oder auf der Jagd im Taygetos und meist unerreichbar. Der offizielle Terminus für solch eine Versammlung ist denn auch wohl *μικρὰ ἀπέλλα* oder *ἐκκλησία* gewesen, denn als es sich Xen. Hell. III 3,8 darum handelt, daß die Ephoren angesichts einer plötzlichen und ganz akuten Gefahr mobil machen wollen, wozu ein Volksbeschluß nötig ist und nicht einmal zu dessen Einholung mehr Zeit ist, sagt Xenophon „sie beriefen nicht einmal die sogenannte *μικρὰ ἐκκλησία*" — zu ergänzen: geschweige denn die große, die erst in so und so viel Tagen fällig war und die zusammenzutrommeln, wenn man auch nicht den Termin genau innehielt, viel zu lange gedauert hätte. Offenbar diese gerade Anwesenden, die ohne Termin Zusammengerufenen sind die *ἔκκλητοι*, die Xen. Hell. II 4, 38; V 2, 33; VI 3, 3 in der Funktion der Volksversammlung und durchaus mit der Geschäftsordnung und Kompetenz [1]) der letzteren erscheinen. Auch bei diesen Fällen handelt es sich um dringende Angelegenheiten, im ersten um die Ordnung in Attika, d. h. den Sturz des Lysandros, was schnell und bei dessen Popularität ohne zu viel Aufsehen und zu viele Zeugen geschehen mußte; die Versammlung der zweiten Stelle ist durch die Alarmnachricht von Phoibidas' Gewaltstreich veranlaßt, bei der dritten handelt es sich um den Frieden von 371, nach dem Sparta mit beiden Händen griff und wo es die fremden Gesandtschaften und die der *σύμμαχοι*, die gerade anwesend waren, nicht antichambrieren lassen durfte: das Ausland und die *σύμμαχοι* einfach warten zu lassen, bis die Herren Spartaner alle zur Stelle waren, konnte man sich schon nicht mehr leisten.

b) Zuständigkeit.

Wir kommen zu den Kompetenzen der Volksversammlung. Juristisch ganz genau formuliert zerfallen sie in folgende Teile: die Apella hat erstens die Beamtenstellen zu besetzen, demnach auch die Beamten abzusetzen und, was dazu nötig ist, den Prozeß gegen Beamte als Volks-

---

[1]) Gesandte werden bei ihnen eingeführt und von ihnen ausgesandt, sie verhandeln über den Friedensschluß.

gerichtshof zu führen. Sie hat zweitens diesen Beamten in den Fällen, wo diese aus eigener Macht eine rechtskräftige Handlung bestimmter Art nicht vollziehen können, die entsprechende Vollmacht zu erteilen, sie hat drittens dort, wo eine Einstimmigkeit bestimmter Beamtenkategorien zur Erzielung einer rechtsverbindlichen Anordnung notwendig, aber nicht erreicht ist, unter den Ansichten der Beamten auszuwählen und eine zu geltendem Rechte zu erheben, sie funktioniert viertens als Repräsentant des mit den *σύμμαχοι* alliierten Sparta in Parallele mit den Einzelgesandtschaften, genauer den durch sie vertretenen *ἐκκλησίαι* der Einzelstaaten der *σύμμαχοι*, hat fünftens das Recht, das Bürgerrecht zu verleihen (vgl. Herod. IX 33) und dem entsprechend das Bürgerrecht zu kassieren (s. o. S. 43f.) oder seine Aufgabe zuzulassen. Der Apella fehlt die Initiative, sie kann weder sich von selbst versammeln, noch eigene Vorschläge machen, noch die ihr gemachten modifizieren, sondern nur sie annehmen oder ablehnen. Ferner kann die Volksversammlung keine Anordnungen an Private geben, sondern nur an Beamte, event. solche des Inhalts, Privaten etwas aufzutragen (S. 212ff.).

Die **Beamtenwahlen** sind nicht durch ein undurchbrechliches Prinzip dem Volke vorbehalten, die Theorie hat die Einschränkung, daß die Könige durch ihre Vereinigung einen Beamten ernennen können ohne das Volk zu befragen, stets sogar für die Ephoren festgehalten, die Praxis hat dieses Recht für die Bestellung der vier Pythier (S. 148) respektiert und außerdem, was wichtiger ist, grundsätzlich auf die Besetzung von solchen Harmostien durch Volkswahl verzichtet, die bereits durch Ernennung seitens eines Hegemons versorgt waren (vgl o. S. 149), dies natürlich, um die Einheitlichkeit und Selbständigkeit der Operationen draußen nicht noch mehr zu stören als ohnehin geschah. Für alle anderen Fälle aber ist die Wahl durch die Apella gewohnheitsrechtlich festgehalten worden: wir finden Ephorenwahlen und Gerontenwahlen durch das Volk (Stellen oben S. 237 und 246), können ferner nicht zweifeln, daß der Nauarch von ihm gewählt wurde, dürfen annehmen, daß es mit Harmosten[1]), Polemarchen, Epistoleis und Epibaten nicht anders war. Daran hat sich später angeschlossen, daß wenn der Thron unbesetzt und ein Erbe nicht vorhanden ist, die Königswahl dem Volke gebührt (Polyb. IV 35, 9) und es war schon früher selbstverständlich, daß auch bei unsicherer Erbordnung die Entscheidung vom Volke zu fällen sei: Xen. Hell. III 3, 4, Ages. 1,5; Plut. Ages. 3f. Das letztere aber hat sich schon nicht ganz unbestritten durchgesetzt, wie der oben S. 134 aufgeführte Fall aus dem Ende des vierten Jahrhunderts zeigt.

---

[1]) Dafür, daß die Harmosten wie Brasidas, Derkylidas usw. vom Volke gewählt werden, wird niemand Belege verlangen, als Beispiel für Wahl von Harmosten für einzelne Städte im Operationsgebiet mögen Thuk. VIII 8, 2; 28, 5 als Beispiele dienen. Eine praktische Einschränkung s. soeben im Text.

Das Prinzip, daß das Volk keine eigene Initiative hat, wird sich bei den Wahlen stets so geäußert haben, daß es aus bestimmten Kandidaten auswählen durfte und diese Kandidaten von den Beamten dem Volke vorgestellt, nominiert werden mußten — genau wie die Bamten zwei gesetzliche Regelungen dem Volke zur Auswahl vorlegen, so tun sie es auch mit zwei Bewerbern um die Stelle eines Ephoren. Daß nur aus nominierten Kandidaten gewählt wurde, zeigt die Gerontenwahl Plut. Lyk. 26 für diese Beamtenklasse ganz deutlich, daß auch bei Königswahlen nur bestimmte Kandidaten in Betracht kamen, liegt in der Natur der Sache; daß diese dabei von den Ephoren präsentiert wurden, genau wie Rhetren oder Vertragsvorschläge, folgt aus Polyb. IV 35, 9 notwendig[1]) — es wird auch sonst nicht anders gewesen sein.

Dann ist auch um so leichter zu verstehen, wie ganz ohne Aufsehen der Verzicht auf Besetzung von durch Ernennung okkupierten Harmostien sich einbürgern konnte. Die Beamten, bei denen die Kandidaten sich melden mußten, nahmen Kandidaturen für die betr. Stelle einfach nicht an. Da in dem Momente der Meldung zur Kandidatur der Private dem Beamten gegenüber steht, hat der letztere durch seine Befehlsgewalt das unbestreitbare Recht, anzuordnen, daß der betr. Mann von seinem Vorhaben abstand. Ging das nicht an, so war immer noch die absolute Freiheit der Beamten vorhanden, im Volke zu beantragen was sie wollen, also auch die Kandidatenliste, die sie präsentieren, nach eigenem Gutdünken zu beschneiden und die Namen der Bewerber um eine besetzte Harmostie wegzulassen oder überhaupt den Antrag auf ihre Besetzung unter den Tisch fallen zu lassen. Es ist leider unsicher ob die Ephoren, die einen bestimmten Mann an eine bestimmte Stelle haben wollten, das Recht hatten ihn, auch wenn er nicht als Kandidat auftrat, vorzuschlagen. Mit der Wahl der Beamten ist zusammenzunehmen die Auswahl des Kommandanten für eine neu aufgestellte Heeresmacht oder Flotte: die Entscheidung, welcher der beiden Könige, ob statt des einen etwa der Kronprinz (vgl. oben S. 138[3]), ob überhaupt einer von ihnen oder ein bürgerlicher Harmost, ob einer der Polemarchen oder ein bisher Nichtbeamteter (das letztere ist dann eventuell eine normale Beamtenwahl zum Harmosten) hinausgehen soll, liegt der Apella ob (z. B. Herod. VII 173 [*ἀραιρημένος* ist doch wohl nur auf Volkswahl zu beziehen]; Xen. Hell. IV 2, 9; V 4, 35; VI 4, 18; 5, 10; Diod. XIV 70, 2; XV 22, 2; 51, 3; 54, 6; 62, 1; XVI 59, 1; 62, 4 u. ö.). Der gleiche Rechtsfall liegt vor, wenn im Moment, wo eine Armee und ein Feldherr nötig werden, noch von einem früheren Kriege her ein Feldherr oder Admiral draußen

---

[1]) Es ist bezeichnend, daß, um einen König wählen zu können, erst einmal Ephoren da sein müssen, die man dazu 35, 10 kreiert (Geronten fehlten nach Paus. II 9, 1 damals wohl überhaupt im spartanischen Staate). Wie man diese letztere Wahl rechtsgültig zustande gebracht hat, bleibt unklar.

steht und nun angewiesen wird, als Feldherr für den neuen Krieg die Operationen zu beginnen (wie 371, wo ein paar Wochen nach dem Frieden von Sparta der Kriegszustand mit Boiotien begann und Kleombrotos noch nicht heimgekehrt war): auch hier ist ein Volksbeschluß nötig und erfolgt (Xen. Hell. VI 4, 2f.); es ist dies sozusagen ein abgekürztes Verfahren für das korrekte: den Feldherrn heimzurufen und aus dem Bürgergebiet neu auszusenden[1]).

Hierhin gehört auch die Absendung von Gesandten durch das Volk (z. B. Thuk. I 85, 2; Xen. Hell. II 4, 38; III 2, 23; Diod. XI 56, 2; XIV 17, 5; 79, 4; Polyb. XX 12, 1). Wir haben oben gesehen, daß das Recht, für das Volk Verhandlungen zu führen, ein magistratisches ist, genauer ein den *τέλη* eigenes. Mit Aussendung eines Gesandten wird aber eine Qualität, die mit anderen zusammen den Charakter als *ἀρχή* ausmacht, für einen einzelnen Fall übertragen; das steht also durchaus in Parallele mit dem Verleihen des Gesamtcharakters einer *ἀρχή* und geschieht natürlich in der gleichen Weise. Auch hier ist selbstverständlich die Person des Auszusendenden von den Verhandlungsleitern in der Apella vorgeschlagen, nicht der erstere ohne Kandidatur frei gewählt worden.

Die Absetzung von Beamten ist oben S. 150ff. bei dem Wesen magistratischer Rechte besprochen, ich brauche keine Quellenzitate zu wiederholen, die häufigste, d. h. in unseren Quellen häufigste, weil in das historische Geschehen allein einschneidende Entsetzung amtierender Beamter ist die von Königen. Daß auch hier ein formeller Antrag anderer Beamter vorliegen mußte, versteht sich von selbst.

Die Entsetzung von Beamten erfordert eine Untersuchung vor dem Volke, dieses ist der oben S. 153ff. besprochene Magistratsprozeß, der einzige Fall, wo das Volk richtend erscheint. Auch hier kann die Rolle des Volkes nur darin bestanden haben, daß es die in seiner Gegenwart geführte Untersuchung mit anhörte und dann nach der gewonnenen Anschauung mit „schuldig“ oder „unschuldig“ oder auf ein vorgeschlagenes Strafmaß mit „ja“ oder „nein“ stimmte. Dreinreden durfte auch hier natürlich niemand aus dem Volke. Man versteht nun auch bei dieser Geschäftsordnung, daß oft, vermutlich immer, wenn etwas auf die sorgfältige Führung der Untersuchung ankam, die *τέλη* — Könige, Ephoren, Geronten — laut spezieller Vollmacht für das Volk eintraten (S. 154f.).

[1]) Dagegen kann der Auftrag an Agesilaos 394, aus Asien nach Europa zu marschieren, kein *ψήφισμα* dieser Art gewesen sein, denn der asiatische Krieg war nicht zu Ende, die Hegemonie des Agesilaos war nicht durch einen internationalen Vertrag Spartas so gegenstandslos gemacht, wie die des Kleombrotos 371. Es liegt hier ein Fall der am Ende des fünften Jahrhunderts aufgekommenen Dirigierung von Feldherrn durch die *τέλη* vor (s. o. S. 199f.). Wenn ein *ψήφισμα* vorlag, wie Diodor XIV 83, 1 steht, war es eine Aufforderung an die Ephoren, von diesem ihrem abusiven Gewohnheitsrecht Gebrauch zu machen.

Die zweite große Gruppe von Aufgaben der Volksversammlung sind die **Vollmachterteilungen an Beamte**. Was das bedeutet und umfaßt, wird am klarsten an dem häufigsten Beispiel, der Ankündigung des Kriegszustandes mit einer fremden Macht, die bereits oben S. 160 kurz berührt ist. Das Volk entscheidet rund heraus gesagt praktisch über Krieg und Frieden wie anderwärts auch (vgl. die Verhandlungen 431 bei Thukydides, ferner Diod. XI 50, 3, 6; Thuk. V 77, 1; Plut. Ages. 6 u. ö.)[1], aber sein Kriegs- und sein Friedensbeschluß an sich sind nicht rechtskräftig. Das Volk erteilt nur den Beamten, in allen uns bekannten Fällen den Ephoren, das Recht, den Kriegszustand mit der betr. Macht zu proklamieren. Es ist nicht so, daß das Volk mit sofortiger Rechtskraft den Kriegszustand ausspricht und den Ephoren den Auftrag gibt, daraufhin zu **mobilisieren**, welche Interpretation bei der Wendung *φρουρὰν φαίνειν* an sich ja auch möglich schiene. Denn Xen. Hell. V 1,36 finden wir den Fall belegt, daß man die *φρουρά* beschließt für den Fall, daß der betr. Staat (Argos) nicht noch nachgibt, d. h. man verhandelt wenigstens eventuell nach der Ankündigung der *φρουρά* durch das Volk ruhig weiter, dasselbe geschieht Xen. Hell. III 2, 23 tatsächlich, und 431 gegenüber Athen ist dies auch geschehen: Thuk. I 126, 1 ff.; 139, 1 ff. (vgl. 145) gehen noch **nach** dem Volksbeschlusse spartanische Gesandtschaften nach Athen, die ausdrücklich von den *κήρυκες* unterschieden werden, durch die man mit einer Macht anknüpfen kann, mit der sich Sparta im Kriegszustande befindet. Also es existiert nach dem Volksbeschluß über den Krieg immer noch eine Phase, in der man offiziell im Friedenszustande bleibt, niemand wird zögern, sie mit der Zeit zwischen dem Volksbeschluß und der durch ihn möglich gemachten Proklamation der Ephoren zu identifizieren. Erfolgt noch nach dem ersteren eine Einigung wie in dem Falle von Xen. a. a. O., so tritt der Kriegszustand überhaupt nicht ein, es bedarf keines Friedensschlusses oder sonst irgend einer Proklamation, um die Wirkungslosigkeit des Volksbeschlusses zu begründen. Vor allem aber besteht nicht etwa a priori die Pflicht der Ephoren, den Auftrag auszuführen; nicht nur, wenn ihnen ein letzter Versuch im Guten aufgetragen wird, dürfen sie den Kriegszustand verhindern, sondern es besteht das Recht der Ephoren, von diesem Auftrag Gebrauch zu machen oder nicht, den Kriegszustand sofort eintreten zu lassen oder weiter zu verhandeln[2]) — die Möglichkeit ist nicht zu bezweifeln, wenn es auch praktisch natürlich nicht vorgekommen ist, daß die Ephoren eine solche Vollmacht einfach un-

[1]) Auch Thuk. VI 93, 1 ergibt sich aus dem Context, daß die Apella die Intervention in Sizilien beschließt, d. h. die Hilfe für Syrakus, noch nicht aber den Krieg mit Athen.

[2]) 431 wird nicht einmal der Auftrag zu einem letzten gütlichen Versuch zugleich mit der Vollmacht zur Ankündigung der *φρουρά* gegeben wie Xen. a. a. O., trotzdem erfolgt jener Versuch.

beachtet ließen und keinen Gebrauch von ihr machten. Jedenfalls ist sicher, daß es sich um eine Vollmacht, nicht um einen Auftrag handelt, und daß deren Ausnutzung durch den Beamten, nicht seine Erteilung durch das Volk das rechtlich Entscheidende ist; das *ψήφισμα* bringt keine Änderung in der Rechtslage hervor; die Aufgabe der Volksversammlung ist also nicht, Krieg und Frieden herbeizuführen, sondern den Beamten — genauer wohl den *τέλη* — deren normale Befugnis nur Vorverhandlungen umfaßt, die Vollmacht zum Herbeiführen des neuen Rechtszustandes für den einzelnen Fall zu erteilen.

Die besprochene Vollmacht kann jedoch, wie wir oben sahen (S. 160), auch auf mehrere Jahre im voraus erteilt werden, sodaß die neuen Ephoren ohne neue Anweisung die *φρουρά* ankündigen können — daß sie diese Formalität aber überhaupt Jahr für Jahr vornehmen, zeigt abermals, welcher Akt den rechtlichen Zustand, ob Krieg oder Frieden, bestimmt. Und genau wie der Krieg mit dem durch Volksvollmacht vorgenommenen Beamtenerlaß beginnt, so wird er durch den auf Grund eines Volksbeschlusses geleisteten Friedenseid der Beamten (oder Gesandten) beendet, nicht durch jenen Volksbeschluß selbst[1]).

In Parallele mit der Kriegserklärung steht begreiflicherweise die Erklärung zum Landesfeinde. Der Beschluß muß, da es sich um eine Ausstoßung aus dem Bürgerverband handelt, entsprechend der Aufnahme in diesen von dem Volke gefaßt sein (s. o. S. 44), aber nach Thuk. I 131, 1 wird entsprechend den S. 212ff. gegebenen Regeln schon die Androhung dem betr. Bürger durch Botschaft der Ephoren übermittelt: niemand wird zweifeln, daß das bei der Erklärung selbst genau so war.

Auch die Mobilmachung infolge eines auf die angegebene Art zu Stande gekommenen Kriegszustandes wird durch Dekret der Ephoren angeordnet und begründet, die auch die Details, zum Beispiel die betroffenen Jahrgänge, nach eigenem Ermessen bestimmen (s. o. S. 212), das Dekret als Ganzes aber übersteigt die gewöhnliche Beamtenkompetenz, bedarf also vorher erteilter Vollmacht. Das Volk bestimmt — natürlich auch nur auf Vorschlag der Beamten — daß mobil gemacht wird und wieviel Leute aufgestellt werden, zugleich, ob Altbürger, Neodamoden oder Heloten[2]):

---

[1]) Beispiele für solches Zustandekommen des Kriegszustandes Xen. Hell. III 5, 6 (vgl. 2, 23); Diod. XIV 17, 5. Friedensschlüsse, wo die Rechtslage freilich weniger deutlich wird, haben wir Thuk. V 17ff.; 77, 1; Plut. Nik. 9; Xen. Hell. VI 3, 18 (vgl. Diod. XIV 39, 6). Polybios IV 36, 6 gebraucht *λάφυρος* für *φρουρά*; vielleicht hat sich die amtliche Terminologie geändert, vielleicht redet aus diesem Worte nur der Achaier und Megalopolite zu uns.

Wenn es Xen. Hell. IV 6, 3 heißt, daß Ephoren und Volk für den Feldzug waren, ist wohl nicht daran gedacht, daß das Volk ihn beschloß und die Ephoren ihn auch wirklich ansagten, sondern daß die Ephoren ihn in der Apella beantragten und das Volk demgemäß beschloß.

[2]) Wenn dies später auch auf Symmachoi ausgedehnt wird (Xen. Hell. III 4, 2f.),

die Sache der damit beauftragten Beamten — in praxi stets der Ephoren — ist es, die Zahl zusammenzubekommen. Ob sie nun, um 1000 Mann aufzustellen, von 10 Jahrgängen je 100 oder von 20 je 50 nehmen, ist ihre Sache, sobald der Rechtsvorgang eines Befehls an den einzelnen Wehrpflichtigen eintritt, wirkt lediglich die Beamtenmacht, das Volk kann nicht bestimmen, aus welchen Phylen und welchen Jahrgängen Leute genommen und aus welchen keine genommen werden sollen, das wäre ein Bestimmen der Verwendung von bestimmten Individuen durch das Volk und das ist (S. 212ff.) unmöglich. Beispiele für so beschlossene Expeditionen und Mannschaftsaufgebote sind in der spartanischen Geschichte zahlreich, ich nenne Thuk. VI 93, 1ff. (vgl. 88, 10); VIII 6, 3f.; Xen. Hell. III 4, 2f.; IV 6, 3; V 2, 24; Diod. XIII 7, 2; Plut. Ages. 6, 37, Plut. Kleom. 6 (Mitwirkung der Ephoren bei dem Volksbeschluß, also Behandlung wie bei Gesetzesanträgen).

Weitere Vollmachtserteilungen durch das Volk liegen natürlich vor, wenn ein König den Nauarchen ernennen darf, wie Agesilaos 395/4 oder ein Beamter, in dem betr. Falle ein König, ohne vorhergehenden die Bedingungen akzeptierenden Volksbeschluß Frieden schließen darf (Xen. Hell. V 3, 25)[1]), endlich wenn die τέλη an Stelle der zuständigen Apella die Strafuntersuchung gegen einen Beamten vornehmen (S. 154f., 206). Wir haben oben (S. 257) eine Reihe von Fällen beobachtet, wo bei solchen Volksbeschlüssen, die zu auswärtigen Unternehmungen oder Friedensschlüssen führten, fremde Gesandte vor der Apella erschienen und gehört wurden. Es sei hier betont, daß ein Recht auf deren Vorführung natürlich nicht bestand; es lag im freien Ermessen der Verhandlungsleiter, die Gesandten vor dem Volke sprechen zu lassen oder allein mit ihnen zu verhandeln und das Resultat dem Volke zur Annahme oder Ablehnung zu präsentieren.

Ein drittes Recht der Apella ist wie gesagt das, dort, wo Einstimmigkeit der Magistrate erforderlich aber in dem vorliegenden Einzelfall nicht erreicht ist, eine der verfochtenen Ansichten zu geltendem Recht zu erheben. Schon hierin deutet sich an, daß auch hier keine Initiative der Apella besteht, sie kann nur wählen oder wohl auch alle vorgeschlagenen Formen abweisen, aber keine neue an ihrer Stelle durchsetzen. Diese dritte Tätigkeit der Apella äußert sich auf dem Gebiete der Legislative: es ist, wie schon oben S. 247f. bei der Würdigung der Gerusie betont, nie das alte Recht aufgehoben worden, daß die Könige und ihr Kronrat, vielleicht auch ein König und der letztere, Gesetze geben können, aber man fordert Einstimmigkeit und da diese bei

---

ist das natürlich ein Übergriff und eine Verletzung des Bundesrechtes. Perioiken werden auf diese Weise auch erst sehr spät (vielleicht Xen. Hell. V 2, 24) zugewiesen, genau nach den oben S. 75ff. festgestellten Regeln.

[1]) Es ist dies eine Steigerung der zuerst besprochenen Vollmachten.

den persönlichen Gegensätzen in Sparta unerreichbar ist, muß stets die Apella eintreten, sodaß sie das Definitivum, jene beiden Autoritäten die, wie man in Athen sagen würde, *προβουλεύματα* — in Sparta heißt beides *ῥῆτραι* — auf dem Gebiete der Gesetzgebung schaffen[1]).

So finden wir die Apella als gesetzgebend Plut. Agis 5, 9, als Einzelbeispiel ist das Gesetz über die Helotenfreilassung im peloponnesischen Kriege ein solches *ψήφισμα* (Thuk. V 34, 1; Diod. XII 67, 3; 76, 1). Kolonien werden auch in Sparta durch Gesetze deduziert, Her. V 42 spielt das Volk bei der Aussendung des Dorieus die entscheidende Rolle, bei der Gründung von Herakleia Trachinia 426 ist es natürlich genau so zugegangen[2]).

Gemäß einem allen Hellenen geläufigen Grundsatz ist es undenkbar, daß in einem Orte, wo ein Plenum versammelt oder zu versammeln ist, zugleich auch Vertreter, gewählte Repräsentanten dieses Plenums außer den Beamten wirken. Es ist unvorstellbar, daß ein Volk zu einer Handlung im eigenen Gebiete Abgeordnete wählt, daß im Staatsgebiete ein das Volk vorstellendes Parlament tagt. Diese Unvorstellbarkeit parlamentarischer Ordnung geht so weit, daß, wo Ansätze zu einem Repräsentativsystem vorhanden sind, der Bezirk, d. h. die Gemeinde, in deren Weichbild die betr. Versammlung zusammentritt, keine Abgeordneten stellt, sondern mit ihrer Plenarversammlung den Abgeordneten aller anderen Bezirke gegenübersteht. Es gibt nur außerathenische, aber keine athenischen Abgeordneten im zweiten Seebund, Athen wird durch die Ekklesia vertreten, es gibt keine spartanischen Gesandten auf den in Sparta stattfindenden Tagungen des peloponnesischen Bundes, sondern nur solche der *σύμμαχοι* und daneben die Apella von Sparta, welche so bei alle dem, was einen Bundesbeschluß erfordert, das spartanische Votum unmittelbar und ohne einen Abgeordneten zu wählen abgibt. Dies geschieht natürlich nach den Regeln der auch sonst gültigen Geschäftsordnung, das Volk hat nicht mehr Initiative als sonst, in praxi nehmen die Beamten von den *σύμμαχοι* deren Vota entgegen und holen dann das Ja oder Nein Spartas als der noch fehlenden Gemeinde ein oder stellen ihren Antrag in der Apella und tragen das so gewonnene Votum Spartas den *σύμμαχοι* vor, worauf die anderen Vota zu diesem zuerst gewonnenen hinzugefügt werden. Es gibt keine Verhandlung von Volk und Abgeordneten direkt, wie etwa in Athen, wenn auch das Recht der Beamten vorhanden ist, zur Vereinfachung und zur Zeitersparnis die Gesandten vor das Volk zu führen und so deren Aufträge, statt sie erst selbst zu hören und dann ihrerseits dem Volke vorzulegen, in einem Vortrage zur

---

[1]) Quellen für diese Dinge Plut. Lyk. 6; Agis 9; Aristot. Polit. II 8, 3 mit Scholien.

[2]) Über die Bedeutung des Satzes *αἰ σκολιὰν (γνώμην) ὁ δᾶμος ἕλοιτο, τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχαγέτας ἀποστατῆρας ἦμεν* (Plut. Lyk. 6) s. u. bei der Legislative.

Kenntnis zu bringen. So finden wir Thuk. I 67, 3 die Vertreter der *σύμμαχοι* in einem *σύλλογος* des Volkes [1]), in welchem erst 87, 1 f. durch Abstimmung das Votum von Sparta und dann 87, 4 das der einzelnen Gemeinden durch Stimmabgabe der Gesandten eingeholt wird; Xen. Hell. III 4, 2 f. tagen Apella und *σύμμαχοι* gleichzeitig, vielleicht — der Bericht ist kürzer als der thukydideische — auch gemeinsam, das gleiche wird V 2, 11 ff.; VI 3, 3 vorausgesetzt. Die Kompetenzen sind hier, soweit sie festgeworden sind, die der „Bundesversammlung", Erklärung des Bundeskrieges, Abschluß des Bundesfriedens, Änderungen der Bundesverfassung, Abschluß von Bundesverträgen. Wie sich die beiden ersteren Punkte zu dem über die Kriegserklärung und den Friedensschluß speziell der Gemeinde Sparta Gesagten verhalten, ist hier nicht der Platz zu erörtern (vgl. unten Abschn. IV 3).

Wenn in der Zeit spartanischer Allmacht die Apella gelegentlich Beschlüsse faßt, die auch die Bundesgenossen in Mitleidenschaft ziehen, so, abgesehen von der Tendenz, den Bundeskrieg und die Bundesmobilmachung von sich aus anzuordnen, *ψηφίσματα* wie das von Plut. Lys. 27; Diod. XIV 6, 1 ff. (Verhaftung der athenischen Demokraten im ganzen Bundesbereich), so sind das natürlich Übergriffe, wie sie auf allen Gebieten seit jener Zeit begegnen — wenn nicht, in manchen Fällen wenigstens, unsere Quellen einen normalen Bundesbeschluß meinen und sich nur knapp und ungenau ausdrücken.

Endlich geschieht die Aufnahme von Neubürgern durch das Volk, wenigstens wird man Herod. IX 33, wo das mit Landesfremden, und Thuk. IV 26, 5; 80, 3, wo es mit befreiten Heloten geschieht, nach Thuk. V 34, 1 am ungezwungensten so interpretieren. Auch die Ausstoßung aus dem Bürgerverband, vor allem die Erklärung zum Landesfeinde (S. 44) [2]), gehört vor das Volk, demgemäß auch die Aufhebung einer solchen Verfügung, vielleicht auch nach Thuk. V 34, 2 die einer rechtskräftig verhängten Atimie. Es würde dann aber auch in letzterem Falle keine Tätigkeit der Volksversammlung als Apellationsinstanz vorliegen, denn nicht der Verurteilte kann sich an die Volksversammlung wenden, sondern nur ein Beamter mit einem magistratischen Antrag. Von den zwei kollidierenden Rechtssätzen, daß das Volk die Bürgerrechte auf Vorschlag zusprechen kann wem es will, und daß Rechtssprüche über Private nicht vor sein Forum gehören, ist also der erstere der stärkere geblieben. Wie das Volk das Bürgerrecht verleiht, und bei Atimie und Erklärung zum Feinde

[1]) Thuk. ist sehr genau in staatsrechtlichen Termini (Hermes IL 48), *σύλλογος* ist also nicht = formelle reguläre Apella, also in Sparta wohl die *μικρὰ ἐκκλησία*, die *ἔκκλητοι* von oben S. 258. Eine Contio = *σύλλογος* im athenischen Sinne ist es nicht, da in der Versammlung rechtsgültige Beschlüsse zu Stande kommen.

[2]) Vgl. auch die in der Ekklesie spielende Anekdote Athen XII 550 D, wo ein Spartiat mit der Ausstoßung aus den *ὅμοιοι* bedroht wird.

entzieht, so liegt es ihm auch ob, die freiwillige Aufgabe des Bürgerrechts zu gestatten. Das geschieht z. B. bei Aussendung von Kolonisten und wenn diese Herod. V 42 durch „die Spartiaten" vorgenommen wird, hat man sich wohl die Apella als handelnd vorzustellen (vgl. Strabon VI 3, 3).

6. Die Volksversammlungen der Symmachoi als Träger der Bundeshoheit.

a) Der Charakter der „Bundesversammlung".

Wie die spartanische Volksversammlung in dem Falle des Beschlusses über Bundesangelegenheiten das Votum Spartas abgibt, so werden die Vota der anderen Bundesstaaten auch von deren Volksversammlungen abgegeben — mögen diese nun organisiert sein wie sie wollen. Alle Ekklesien der Bundesstaaten gemeinsam sind Träger der Bundesgewalt und Bundeshoheit. Es stehen rechtlich als stimmabgebend und als Komponenten des Bundeswillens nicht die Apella von Sparta, der Gesandte von Tegea, der Gesandte von Mantineia und die Gesandten der anderen Orte nebeneinander, sondern die Apella von Sparta, die Ekklesie von Tegea, die von Mantineia, die Versammlungen von allen anderen Orten. Nur daß die erste unmittelbar in der Stunde der Entscheidung des Bundeswillens stimmt und alle anderen ihr Votum dem Gesandten mitgeben, eventuell mit einer formulierten Begründung, ist der Unterschied.

Daß die Rechtslage so und nicht anders ist, daß wenn „das Votum von Mantineia" abgegeben wird, es sich um das der Ekklesie, nicht um das aus eigenem Entschluß gefaßte des Abgeordneten handelt, ist ganz einwandfrei bewiesen durch Thuk. I 87, 4 f., wo die Gesandten der bundesgenössischen Staaten nach Hause eilen, um für die Abstimmung, bei der sie das Votum ihrer Gemeinde abgeben sollen, die Ansicht ihrer Stadt einzuholen. Um dem Kriegsbeschluß die Mehrheit des Bundes zu verschaffen, bearbeiten die Korinther nicht die Bundesversammlung in Sparta, sondern die einzelnen Ekklesien in den einzelnen Orten, auf deren *ψηφίσματα* es also ankommt (a. a. O. 119). Bei dieser Rechtslage ist es auch klar, wie Thuk. I 40, 5 die Korinther sagen können: „Wir haben dann und dann so und so gestimmt." Das wäre schief, wenn nur ein in seinem Votum unabhängiger Abgeordneter gestimmt hätte.

Die Gesandten, zu deren Aussendung Sparta, d. h. wohl die Apella durch damit eigens betraute Magistrate oder durch Gesandte, auffordert[1])

[1]) Thukyd. I 67, 1 heißt es, daß die Korinther die Abgeordneten nach Sparta laden; das müßte natürlich als ungenaue Ausdrucksweise für „die Korinther veranlaßten, daß Sparta sie einlud" angesehen werden, selbst wenn nicht § 3 die wirkliche offizielle Einladung erst folgte — und diese natürlich von Sparta aus.

(Herod. V 91; Thuk. I 67, 1; 68, 2; V 27, 1; Xen. Hell. III 4, 2 u. ö.), gehen auch nicht als Abgeordnete im modernen Sinne hin, um über alles, was an Geschäften vorliegt, zu beraten und zu beschließen, sondern stets aus einem bestimmten Grunde und zu einem vorher bekannten bestimmten Einzelzweck, der durch einen Bundesbeschluß geregelt werden soll (vgl. Herod. V 91; Thuk. I 67, 1; 119 f.; V 27, 1), wo also eine feste Instruktion der heimischen Einzelregierung möglich und selbstverständlich ist. Bei diesen Gesandten, deren persönliche Ansicht also ihr Votum garnicht beeinflußt, ist demnach auch mit Zureden nichts anzufangen, man kann sich, wenn sie gegen Spartas Intentionen stimmen, über sie nur ärgern (vgl. Thuk. V 22, 1 f.). Und wenn diese Instruktion einmal fehlt, müssen die Gesandten heimreisen, um sie, d. h. das *ψήφισμα* ihrer *πόλις*, einzuholen und nach Sparta zu bringen, wie Thuk. I 87, 4 f. [1]).

Diesen Ansichten scheint auf den ersten Blick Xen. Hell. V 2, 20 f. zu widersprechen: hier wird erst über die Aufstellung eines Heeres beschlossen – das ist die Sache, zu der die *σύμμαχοι* berufen sind und betr. deren sie ihre Instruktionen haben –, dann aber über die Ablösung der Truppen durch Geld gesprochen und beschlossen, für die eine Instruktion nicht anzunehmen ist, da, nach Xenophons Ausdrucksweise zu urteilen, mit diesem Vorschlage erst bei der Versammlung als mit etwas ganz Neuem herausgerückt worden ist.

Aber gerade hier ist die Rechtslage dadurch klar, daß, nachdem man die generelle Zulässigkeit ausgesprochen hat, die Akanthier doch noch Bedenken äußern – was nach einem Definitivum eine leere zeitraubende Demonstration wäre – und zwar gerade mit der Begründung, eine solche Neuerung sei im Momente, wo es rasch zu handeln gelte, zu zeitraubend, und dadurch, daß, als die Beschlüsse wirksam sind (Hell. VI 2, 16), plötzlich Modifikationen und Beschränkungen auftreten (Zulässigkeit nur bei überseeischen Expeditionen), von denen oben keine Rede war. Der Beschluß von V 2, 20 f. war also keine Schaffung neuen Rechtes, sondern ein Beschluß, den Einzelregierungen die und die Vorschläge zu machen. Diese haben dann unter Modifikationen zugestimmt und dann erst haben die deswegen neu zusammentretenden Gesandten in einer zweiten Versammlung, die Xenophon zu erzählen keinen Grund hatte, das neue Recht durch Abgabe der Vota der Einzelstädte geschaffen. Die Akanthier hatten sehr recht, wenn sie bei der Notwendigkeit einer Aktion auf dieses Hin und Her nicht zu warten rieten. Ihr Drängen wäre aber unverständlich,

[1]) Wenn nicht etwa die Gesandten ohne Instruktion, die diese erste Versammlung bilden und nichts tun als zuhören, bloß als Staffage zur thukydideischen Exposition (Kap. 68–71; 73–78; 80–85) nach Sparta gekommen, d. h. von Thukydides fingiert sind, wie die athenische Versammlung von II 59 ff. Das Ergebnis für uns bliebe dabei doch das gleiche: rechtsbildend ist nur die Versammlung, in der die Vota der Einzelstaaten übermittelt werden.

wenn die staatsrechtliche Bedeutung jenes ersten Beschlusses eine andere gewesen wäre, als hier angenommen.

Plut. Lys. 15 (vgl. Isokr. XIV 31) hören wir, daß in der Versammlung der *σύμμαχοι* 404 der Antrag auf Zerstörung Athens gestellt worden ist. Dies wäre natürlich auch nur so zu beurteilen wie die eben besprochene Stelle, nämlich als Frage, ob den Gesandten Auftrag gegeben werden sollte, bei ihren heimischen Regierungen betr. diesen Punkt für eine neue Versammlung Instruktionen zu erbitten. Aber die Sache liegt viel einfacher: der Antragsteller ist der Boioter, also ein bundesfremder Gast, der garkeine formellen Anträge stellen kann, und Xen. Hell. III 5, 8 wird denn auch seine Rede als private Ansicht bezeichnet, nicht als Äußerung eines *ψήφισμα* seines Staates. Die Worte bedeuten garkeine amtliche Kundgebung, eine Abstimmung irgendwelcher Art auf sie hin war weder beabsichtigt noch möglich.

Demnach werden wir auch nicht daran zweifeln, daß die *κοινὴ ἐκκλησία* von Plut. Arist. 21, in der Aristeides ein *ψήφισμα* betr. Einrichtung der Gedenkfeier zu Plataiai einbringt, keinen sofortigen rechtskräftigen Beschluß faßte, sondern nur Kenntnis nahm und das Definitivum einer nächsten Versammlung überließ — es sei denn, der Punkt: „Dank des Bundes an die Götter für den Sieg" stand ohnehin auf der Tagesordnung, die Gesandten hatten dafür Instruktionen und Aristeides' Antrag war nur ein Amendement, was allerdings alles dreies recht gut möglich ist.

Herod. V 91 ff. findet in Sparta eine regelrechte Beratung über den zu unternehmenden Zug gegen Athen statt, der Korinther hält eine Rede und die *γνώμη* desselben wird angenommen, es ist aber nur allzuklar, daß der ganze Vorgang lediglich dazu da ist, um zu Herodots Geschichte von Korinth überzuleiten, er ist also eine literarische Fiktion.

Xen. Hell. V 4, 60 hören wir zwar von *λόγοι* seitens der Bundesgenossen in Sparta, es handelt sich aber nicht um eine regelrechte Bundesversammlung, sondern um eine von den *σύμμαχοι* selbst ausgehende Kollektivbeschwerde über die mangelhafte Ausführung von Bundesbeschlüssen seitens der Exekutive.

Es bleibt also bei dem oben Festgestellten; modern gesprochen: es gibt im peloponnesischen Bunde keine Abgeordneten, also auch keine Bundesversammlung und kein Bundesparlament [1]), es gibt eine mit der Ausdehnung der Konföderation schwankende Zahl von Ekklesien, die, da nun einmal leider eine Versammlung aller an einem Orte unmöglich ist, jede in ihrer Gemeinde tagen und einen Boten — *ἄγγελος* ist nach Herod. V 91 wie es scheint der amtliche Ausdruck — mit der Meldung über

[1]) Dem entspricht die allgemeine Erwägung, daß der Bund die älteste derartige Konföderation in der hellenischen Welt ist; sein Organismus ist daher der plumpste: für jede Einzelheit müssen jedesmal die Staaten sich alle selbst äußern.

das Resultat an einen dazu bestimmten Ort absenden. Wenn diese eintreffen ist das Resultat schon unabänderlich feststehend, nur noch nicht bekannt, Thukydides hat sehr recht, wenn er die Ansprachen an die σύμμαχοι 432/1 vor die Ankunft dieser Boten, d. h. in eine frühere, eventuell fingierte Versammlung verlegt. Alle Verhandlungen in solchen Versammlungen außer dem Punkte, zu dessen Erledigung sie berufen sind, tragen den Charakter unverbindlicher Besprechungen.

Wir sahen, daß, wenn die Versammlung in Sparta tagte, was die Regel war, Sparta keinen speziellen Vertreter in den σύλλογος schickte, einfach weil die Volksversammlung mit jedem beliebigen Beamten als Mundstück selbst zur Stelle war und niemanden zu schicken brauchte, um das Abstimmungsresultat mitzuteilen. Es ist dies zweifellos entsprechend gehandhabt worden, wenn die Versammlung außerhalb Spartas tagte. Ich zweifle nicht im geringsten, daß, wenn man sich Herod. VII 172; 175 (vgl. 195); Diod. XI 29, 1 auf dem Isthmos, d. h. im Gebiete des Bundesstaates Korinth traf, ein spartanischer Gesandter das Resultat der einschlägigen Abstimmung der Apella meldete, wie der Gesandte von Tegea das Ergebnis der tegeatischen Volksabstimmung, das korinthische Votum dagegen an Ort und Stelle in der korinthischen Bürgerversammlung festgestellt und von einem korinthischen Beamten mitgeteilt wurde, daß, wenn Thuk. III 8—15 in Olympia eine offizielle Bundestagung stattfand (was allerdings aus der Stelle nicht zwingend gefolgert werden kann), Elis in dieser letzteren Weise seinen Willen kund gab, während die Vota von Sparta, Korinth, Tegea usw. durch Boten abgegeben wurden.

Damit ist zugleich über die Bundesversammlung alles gesagt, oder vielmehr gesagt, daß man von ihr nicht reden darf, da sie nicht existiert, die „Vertreter am Bundestage" sind ebensowenig Träger einer Bundesfunktion oder eines Teiles der Bundeshoheit wie der Bote Athens, der 490 nach Sparta eilt und die Festsetzung des Landesfeindes bei Marathon meldet, oder der Aiginete, der Plut. Themist. 19 den Mauerbau von Athen den Spartanern zu melden kommt. Alle jene Gesandten zusammen sind nicht mehr, als die Boten aus Athen, Megara und Plataiai, die Herod. IX 7 in Sparta auftreten, über Mardonios' Operationen berichten und auf eine energischere Führung des Krieges drängen. Jetzt ist auch verständlich, warum diese Gesandten in Sparta genau so behandelt werden, wie Gesandte fremder Staaten, daß sie von den Ephoren vorgeführt werden, auch vor der Apella reden können usw. s. o. S. 255f.; Xen. Hell. V 2, 11; VI 3, 3)[1]).

[1]) Xen. Hell. III 4, 8 nimmt ein Boioter an der Versammlung teil, der keinem Bundesstaat angehört, V 2, 11 werden Vertreter thrakischer Gemeinden zugelassen, Thukyd. I 72, 1 sogar die athenischen, gegen deren Auftraggeber verhandelt wird. Plut. Lys. 15 (Xen. Hell. VI 5, 46) macht ein Boioter sogar einen Vorschlag —

b) Geschäftsordnung der „Bundesversammlung".

Daß eine gewisse Regelung der Abstimmung, d. h. der Abgabe der mitgebrachten Resultate, existiert, beweist nicht das Gegenteil des bisher beobachteten Rechtszustandes. Den formellen Vorsitz führen, d. h. die Aufforderung zur Abgabe der Meldungen erteilen in Sparta die Ephoren oder sonst ein Beamter (vgl. Thuk. I 125, 1), ob bei Tagungen, wie die in Korinth und Elis (?) waren, der spartanische Vertreter oder der lokale Beamte die äußeren Formalien auf sich nahm, bleibt dahingestellt; Thuk. III 8 lehrt nichts, da die Mytilenaier nicht von Sparta einer Versammlung der Gesandten zu Olympia vorgestellt werden, sondern ihnen inoffiziell der gute Rat gegeben wird, in Olympia ihre Wünsche den gerade anwesenden Staatsmännern der sich dafür interessierenden Staaten mitzuteilen, lediglich, weil dort Gelegenheit war, viele von ihnen zu sprechen. Jeder Gesandte kann nur das Votum einer Stadt abgeben, jedes Votum gilt gleich viel, ohne Rücksicht auf die Bedeutung der Stadt, wie Thuk. I 125, 1 lehrt. Ein Beschluß – *δόγμα τῶν συμμάχων*, Xen. Hell. V 4, 37 u. ö. – kommt zustande, indem einerseits Sparta, andererseits die Mehrheit der Bundesgenossen für den Antrag stimmen, Spartas Stimme zählt mehr als eine der *σύμμαχοι*, Sparta kann also nicht überstimmt werden: es herrscht durchaus ein Zwei-Kammern-System, wie wir es nennen würden, die erste Kammer ist die Apella, jeder Bürger hat eine Stimme, zweite Kammer sind die Ekklesien der *σύμμαχοι* zusammen, jede Ekklesie hat eine Stimme [1]).

Eine Redefreiheit in der „Bundesversammlung" bestand wohl insoweit, als die Gesandten ihren Auftrag, die Willensmeinung – *γνώμη* nennt sie Thukydides I 125, 1 – ihrer Heimatgemeinde, begründen durften; mehr hatte keinen Zweck, da man ja nicht beriet und keinen Gesandten durch Aufwand von Worten von der gegnerischen Ansicht zur eigenen hinüberziehen konnte. Die meisten Reden solcher Gesandter finden denn auch vor der spartanischen Apella statt, um deren allein noch ausstehendes Votum zu beeinflussen, das zwar allein gegen eine entgegenstehende Mehrheit in den *σύμμαχοι* sich nicht durchsetzen kann, ohne das aber auch die größte Einstimmigkeit der *σύμμαχοι* wirkungslos bleibt (solche Reden z. B. Xen. Hell. V 2, 20 ff.).

c) Zuständigkeit der „Bundesversammlung".

Die Kompetenzen der „Bundesversammlung" konnten dem Gesagten entsprechend nie fest abgegrenzt werden, es hing alles davon ab, ob Sparta die *πόλεις* aufforderte, über dies und jenes abzustimmen und einen

---

da das keine Beschlüsse der Versammlung hervorruft, sondern ein ganz unverbindlicher Rat ist, bei den heimischen Regierungen anzufragen, ist das gar nicht zu verwundern (vgl. das soeben Gesagte).

[1]) Dieses folgt alles aus Thuk. I 40, 5.

Boten mit dem Resultat zu senden oder ob Sparta das unterließ. Nur bei Bundeskrieg und Bundesfrieden, desgleichen wenn die Rechte Spartas gegenüber den σύμμαχοι anders als bisher begrenzt werden sollten (z. B. Xen. Hell. V 2, 21), mußten sie vertragsmäßig gehört werden [1]), bei der Neuaufnahme von Mitgliedern in den Bund schon nicht mehr (s. u. im Abschnitt IV 3), im übrigen existierte gar keine Regelung. Wenn es Sparta beliebt, kann es die Vota einfordern über die Frage, ob 395 die Boioter oder Phoker im Recht sind (Hell. Oxyrrh. 13, 4) oder ob Ismenias ein Hochverräter an der griechischen Nation ist [2]) oder über die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen im Kriege gegen Persien (Xen. Hell. III 4, 2), der längst im Gange ist aber in ein neues Stadium tritt, ohne daß dies das Recht irgendwie angeht. An sich hätte über diesen letzteren Fall nur die Exekutivgewalt, also Sparta, zu entscheiden.

In dem zuerst angeführten Fall von 395 hätte dann die Gesamtheit der ἄγγελοι die Stellung einer ἔκκλητος πόλις gehabt, offenbar liegt ein Versuch Spartas vor, seine alte Idee, die aber nie juristisch festgeworden war, daß bei dem Zwist einer einzelnen Bundesstadt mit einer anderen Gemeinde eine andere Bundesstadt als Schiedsrichter an-

---

[1]) Das letztere ist selbstverständlich; wenn ein spartanisch-tegeatischer Vertrag geändert werden soll, müssen offenbar Sparta und Tegea zustimmen, bei einem spartanisch-korinthischen Sparta und Korinth, bei einer Änderung aller dieser die Konföderation ausmachenden Einzelbündnisse müssen also alle Staaten zustimmen (über eine Konzession an die Praxis s. u. IV 1).

[2]) Über diesen Prozeß (Xen. Hell. V 2, 35; vgl. Plut. Pelop. 5) lohnt es, etwas mehr zu sagen. Man ist versucht, in dem von Sparta einberufenen Rate von δικασταί (drei aus Sparta, einer aus jeder anderen Stadt) garnicht den „Bundestag" zu sehen, da δικασταί allemal beraten und überlegen mußten, die mitgebrachte Instruktion, die zum Wesen des Bundestagsgesandten gehört, also fehlen mußte. Daß Sparta drei Leute schickt statt eines — der Prozeß spielt nicht in Sparta selbst — wäre allerdings für die Frage, ob der „Bundestag" vorliegt, irrelevant, bei Bundestagsbeschlüssen mußte einerseits Sparta, andererseits die Mehrheit der σύμμαχοι zustimmen und ob Sparta durch den Mund von ein oder drei Leuten sich äußerte, war ganz gleichgültig. Nun hat jedoch nach Diodor XI 55, 4 ff. und Plut. Themist. 23 a. E. Ephoros sich den Prozeß des Themistokles irgendwie in Verbindung mit dem „Bundestage" gedacht, offenbar doch verführt durch den Prozeß des Ismenias und ähnliche Vorgänge der ihm geläufigeren Zeit spartanischer Bundespolitik; das ist ein Fingerzeig für die Identifikation des δικαστήριον mit jenem. Und schließlich ist die Instruktion der Gesandten auch bei einem offiziellen Charakter als δικασταί recht gut vorstellbar. Wenn sie lautete: „falls sich Ismenias als schuldig erweist, stimmt unsere Stadt für Tod", ist allem genügt. Und da man wußte, worauf Sparta hinaus wollte, wird sie wohl auch so gelautet haben.

Daß die Anklage an sich etwas Ungeheuerliches ist, daß eine Verurteilung wegen βαρβαρίζειν und als Verräter an der griechischen Nation — die es rechtlich nicht gab — genau so ein neuer und unbegründeter Rechtsakt ist, wie die Erklärung Napoleons in die europäische Acht von 1815, liegt auf der Hand, geht uns hier aber nichts an. Um gegen die öffentliche Meinung besser gedeckt zu sein, hat Sparta wohl den „Bundestag" in dieser gehässigen Sache vorgeschoben.

gerufen werden sollte (Thuk. I 28, 2), durch einen Präzedenzfall mit der ganzen *συμμαχία* als *ἔκκλητος* zu fördern. Der Versuch verlief im Sande und wurde nicht wiederholt [1]).

IV. Der Staats- und Bundeszweck.

1. Ausbau und Erhaltung der Verfassung, Legislative.

a) Der Staat Sparta.

Bei dem Ausbau der Verfassung hat man für den Staat Sparta wie überhaupt bei griechischen Staaten zwischen *νόμος* und *ῥήτρα* — in Athen *νόμος* und *ψήφισμα* — zu unterscheiden. Die Rhetren sind die auf dem normalen Wege der Legislative zustande gekommenen Beschlüsse, die geltendes Recht enthalten. Wie oben (S. 247) gesagt, können sie theoretisch stets durch die Könige — vielleicht einen König — und die Geronten zustande kommen [2]), ein Zeichen, daß sie sich aus den königlichen Erlassen, die nach vorhergehender Beratung mit dem Kronrat zu ergehen pflegten, entwickelt haben. War in diesem Rat von 30 Männern keine Einigkeit, so trat das Volk ein und entschied, wie Aristot. Polit. II 8, 3 meldet. Genaueres kann man aus Plutarch Agis 8 ff. gewinnen: der König bringt seinen Antrag an die Geronten, hier gibt es keine Einigkeit, die Ephoren berufen das Volk, wo die Ansichten durch Reden verfochten werden. Dann aber geht das Spiel wieder von vorn an, jetzt erst handelt es sich plötzlich um die Majorität im Gerontenkollegium, dessen Aufgabe es ist, zu *προβουλεύειν*, um dessen Votum aber jetzt mit höchster Anstrengung von beiden Seiten gekämpft wird: durch eine Stimmheit Mehrheit gegen den Antrag in letzterem fällt das Gesetz und von einer Vorlage in der Volksversammlung ist nicht die Rede; auch in der Anklage von Kap. 12 wird nur auf die Abstimmung der Geronten, auf keine andere, zurückgegriffen. Also war jene Volksversammlung nicht dazu da, aus den Ansichten, die im

---

[1]) Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, daß das *συνέδριον* bezw. die *σύνεδροι τῶν συμμάχων* (Herod. VII 207, VIII 4 f., 74, 78; Diod. XI 15, 2 ff.; 16, 3; 29, 1; Thuk. VIII 8, 2; 79, 1; Plut. Arist. 8 f., 12, 20; Themist. 11; Lys. 13, 22 u. ö.) nichts mit den hier besprochenen Faktoren zu tun haben: es handelt sich um den vom spartanischen Höchstkommandierenden nach Belieben berufenen Kriegsrat der bundesgenössischen Strategen (s. o. S. 184 f.).

[2]) Eine Erinnerung an die Zeit, da das Gebot der Könige Gesetz war, liegt vielleicht bei Plut. aet. gr. 48 vor: die Könige haben den Kultus des Odysseus in Sparta offiziell rezipiert.

Gerontenrate verfochten wurden, auszuwählen und die bevorzugte zum Definitivum zu erheben, wie man nach Aristot. Polit. II 8,3 annehmen sollte, sie war auf den Gang der Legislative einflußlos, war offenbar eine damals gerade fällige Apella, die die Parteien mit Vergnügen benutzten, um die Stimmung zu sondieren und Stimmung zu machen, die aber als vor die Abstimmung der Geronten fallend, rechtlich für die Vorlage bedeutungslos war. Erst nach dieser Abstimmung ist die Sache für die Apella spruchreif, aber nachdem und, wie ein Durchlesen bei Plutarch zeigt, zweifellos weil die Majorität der Geronten gegen die Vorschläge war, gelangt sie nicht an das Volk. Die aristotelische Regel hat also, genauer gefaßt, so gelautet: herrscht im Rate der Geronten und Könige volle Einstimmigkeit, ist der Beschluß geltendes Recht; ist eine Minorität dagegen, ist die Frage der Apella vorzulegen und deren Votum entscheidet, ist eine Majorität der Geronten dagegen, fällt der Antrag überhaupt und gelangt an keine zweite Instanz: d. h. modern gesprochen, man hatte ein Zweikammersystem; die Gerusie und die Apella müssen beide Mehrheitsbeschlüsse für eine Bill fassen, um sie durchzubringen. Eine Majorität im Volke genügt dazu ebensowenig wie eine Majorität nur in der Gerusie. Das drückt Plut. Lys. 6 mit den Worten aus, daß, wenn das Volk einen schlechten Plan fasse, die Geronten und Könige ihn kassieren sollten. Daß es sich bei diesen Worten nicht um die Kassierung eines durch alle Etappen der Legislative passierten (also auch durch die Gerusie bewilligten) Antrages handeln kann, den dann plötzlich die Geronten mit anderen Augen ansähen, ist selbstverständlich, es kann nur gemeint sein, daß Volksbeschlüsse dieser Art der gerontischen Zustimmung bedürfen und bei der Beratung in ihr fallen können[1]).

Diese Regel, wie sie Plutarch gibt, war zwar formell nötig, aber praktisch von geringer Bedeutung, wir finden sie nie angewandt, da die Geschäftsordnung von Rat und Volk für die Praxis die Notwendigkeit, auf sie zu rekurrieren, ausschaltete. Sie setzt nämlich voraus, daß entweder ein Gesetzesantrag erst an das Volk, dann an die Gerusie kam, wobei er in letzterer nach der Bewilligung durch das Volk noch fallen konnte[2]), oder daß auch von der Gerusie schon verworfene, d. h. nur von einer Minorität von Geronten gebilligte Rhetren noch ans Volk kamen, dessen eventuelles Ja dann durch das Nein der Mehrheit der

[1]) Plutarch hat die Worte „ἀποστατῆρας ἦμεν." Das muß das bedeuten, was eben hier angedeutet ist. Vielleicht heißt es von Hause aus in der Tat „wegtreten lassen", d. h. die Versammlung auflösen (so Ed. Meyer Forsch. I 265[2]), für die Bedeutung im Rahmen der Legislative kommt es auf dasselbe heraus. Durch die Auflösung der Versammlung zeigten die τέλη, daß sie dem gefaßten Beschluß nicht zuzustimmen gedachten, sodaß die Bill gefallen war und man nach Hause gehen konnte.

[2]) Bezw.: die Geronten schon in der Ekklesie sich klar wurden, daß der Beschluß des Volkes für sie unannehmbar war (s. vorige Anmerkung).

Geronten wirkungslos gemacht wäre. Aber letztere Vorstellung ist an sich absurd — was soll ein Antrag vor dem Volke, dem die Annahme durch dieses nichts mehr nützt — und wird auch durch Plut. Agis 11 erledigt: ein von der Gerusie abgelehnter Antrag gelangt nicht mehr an das Volk. Die erste Voraussetzung hat die Praxis auch unmöglich gemacht, da sie gemäß dem Prinzip, Vorschläge vor der Apella nur durch Beamte vertreten zu lassen, an der Reihenfolge Gerusie—Apella für die Behandlung von Rhetren festgehalten hat, wobei die Geronten (und Könige) das Gesetz beim Volke einbrachten; die Gerusie ist durchaus die probuleumatische Behörde, genauer: die zuerst mit der Sache zu befassende Kammer[1]).

Auf die besprochene Weise ist die Legislative in Sparta im fünften, vierten und dritten Jahrhundert gehandhabt worden; die meisten Neuschöpfungen auf dem Gebiete des zivilen und Strafrechts, deren es natürlich auch in Sparta genug und mehr, als die Theoretiker wahrhaben wollen, gegeben hat, sind so zustande gekommen, man kann wohl sagen, alle bedeutenderen.

Ich sage ausdrücklich Neuschöpfungen, nicht Änderungen. Denn Änderungen des alten Rechtes sind ebenso wie in Athen nur auf dem Wege möglich, auf dem jenes alte Recht selbst in die Welt gekommen ist, d. h. für das an den Gesetzgeber Lykurgos und dessen für Zeit und Ewigkeit beschworene (Plut. Lyk. 29) Verfassung glaubende Sparta durch einen Rechtsnachfolger des Lykurgos, durch einen selbständig außerhalb des Volkes stehenden *νομοθέτης*, der die Satzungen von sich aus auferlegt und der wohl das Volk durch einen Eid binden kann, sie zu halten, aber nicht abstimmen läßt und keiner Mitwirkung eines anderen Faktors der Legislative bedürftig oder fähig ist. Was Lykurgos als Satzung gegeben hatte, war im Namen des Volkes beeidet worden, das war die jedem Spartaner geläufigste Tatsache der vaterländischen Geschichte, und dieser Eid band als Staatsgrundgesetz die Gemeinde so absolut, wie der Eid, keine reges zu dulden, die Gemeinde der Quiriten. Kein Volksbeschluß, kein Beamter konnte gegen diesen Eid angehen, niemand konnte

[1]) Ich will doch auf eine Möglichkeit der Erklärung der berühmten Plutarchstelle hinweisen, die mir zeitweilig wahrscheinlicher gewesen ist, als ihre Beziehung auf die Regelung der Legislative überhaupt: eine Funktion der Volksversammlung ist es, wie oben S. 262 ff. auseinander gesetzt, die Beamten zu Dingen zu bevollmächtigen, die die normale Kompetenz der Magistrate überschreiten, z. B. die Ephoren, die *φρουρά* anzusagen, die Geronten, die Gemeinde durch einen Eid zu binden. Im ersteren Falle zum mindesten sahen wir (S. 242), daß es sich wirklich nur um Vollmachten, nicht um unweigerlich auszuführende Aufträge handelt. Man könnte also daran denken, die Plutarchstelle meine: wenn für Könige oder Geronten (die Ephoren ignoriert sie bekanntlich) vom Volke eine verkehrte Vollmacht beschlossen wird, sollen sie sie nicht ausführen; aber der Ausdruck „wenn das Volk die verkehrte Rhetra *ἕλοιτο*" erschwert diese Interpretation doch oder macht sie unmöglich.

die Gesetze des Lykurgos abändern oder umstoßen[1]). Nur wo diese Lücken aufwiesen und man Neues schaffen konnte, ohne gegen ihren Buchstaben zu verstoßen, konnte die normale bürgerliche Legislative eintreten.

Daß man mit einer möglichst weitherzigen Interpretation im Konstatieren von Lücken, wie auch in Athen, viel machen und tatsächlich das alte Recht beseitigen konnte, ist klar, aber gelegentlich versagte dieses Mittel, gelegentlich konnte die eiserne Notwendigkeit das Fallen einer Satzung fordern, die unzweifelhaft uralt-heilig, *νενομισμένον*, für jeden Spartaner der Urverfassung angehörig war: so stand 371 der Staat vor der Wahl, entweder die Gesamtheit der von dem Könige auf dem Schlachtfeld Geflohenen, also die ganze Feldarmee, zu *ἄτιμοι* zu machen oder die Verfassung zu verletzen. Da hat man zu dem einzigen Ausweg gegriffen, Lykurgos einen Rechtsnachfolger zu geben. Dieser mußte außerhalb der durch den uralten Eid gebundenen Bürgerschaft stehen, also ein Herakleide sein — daß nach der in Sparta rezipierten fable convenue Lykurgos kein Gott sondern ein König war bezw. ein Königsvormund, war dabei höchst bequem —; man machte den Agesilaos zum *νομοθέτης*, zum Rechtsnachfolger des Lykurgos[2]). Diesen einen Fall kennen wir zufällig; ob es ähnliche in anderen Zwangslagen gegeben hat, mag dahingestellt bleiben. Dieser neue Lykurgos tat nun was der alte getan, er oktroyierte *νόμοι* — daß er sich dabei darauf beschränkte, die alten Satzungen zu suspendieren und nach einem Tage wieder herzustellen, war stillschweigend selbstverständlich und im vierten Jahrhundert jedes andere Vorgehen ein Anachronismus, aber keine Rechtsverpflichtung; weder was er verfügt, noch wie lange er in der Macht bleibt, ist dem *νομοθέτης* vorgeschrieben, kann ihm vorgeschrieben sein nach den Vorstellungen, die man von der Stellung des Lykurgos als Präzedenzfall hatte.

Jedenfalls steht als spartanisches Recht fest, daß Urgesetze abgeschafft und geändert werden können auf dem Wege, auf dem sie zustande gekommen sind, durch einen königlichen *νομοθέτης* mit den Rechten, die einst Lykurgos nach der offiziellen Geschichtsversion gehabt hatte. Lücken in der Verfassung sind aber durch *ῥῆτραι* auszufüllen, alles durch solche Fixierte durch ebensolche umzustoßen und abzuändern.

---

[1]) Vgl. Plut. Apophth. lakon. Paus. II 1.

[2]) Ganz korrekt war man auch damit nicht. Denn bei dieser Wahl (Plut. Ages. 30, zur Versöhnung dieser Stelle mit Plut. Apophth. lakon. Ages. 73; Polyain. Strateg. II 1, 13 vgl. oben S. 213) wich das Volk durch die Bestellung eines *νομοθέτης* mit der Möglichkeit, die *νόμοι* zu ändern, von dem Eide, diese Gesetze als Definitivum zu betrachten; streng genommen war sogar Agesilaos durch den allmonatlichen Eid an die Verfassung gebunden, d. h. gehalten, jenen Eid der Gemeinde auf Lykurgos' Satzungen zu respektieren. Aber um solche Inkonzinnitäten kam man nun einmal nicht herum, an ihnen und ähnlichen hat man sich auch in Athen nicht gestoßen, als man 401 dem Solon Rechtsnachfolger gab.

b) Die Perioiken.

Die Legislative für die Perioikenorte ist diesen selbst überlassen gewesen; aus Redensarten, wie daß den Perioiken durch Lykurgos der Wucher untersagt war (Xen. Pol. Laked. 7,5) kann man schließen, daß die Wirtschaftsformen Spartas auch die Lakonen beeinflußten, vielleicht auch, daß die Harmosten in den einzelnen Städten in dieser Richtung durch ihren realen Einfluß tätig waren, aber nicht, daß ein spartanischer Rechtssatz oder gar ein Ausfluß der spartanischen Legislative für eine Perioikenstadt Rechtskraft hatte.

Wie es möglich war, das Bundesrecht der Perioiken, die Verfassung Gesamtlakoniens, abzuändern, wird nicht gesagt; da es sich um eine Reihe von Einzelverträgen, nicht um eine Bundesakte handelt, vermutlich nur durch neue Verträge. Ob je ein solcher vorgekommen ist, mag man billig bezweifeln. Eine Regel wie sie für die *σύμμαχοι* gilt, daß was der Mehrzahl der *πόλεις* gefällt, auch für die anderen Recht ist, ist nicht aufzuweisen und auch in Rudimenten nicht mehr erkennbar.

c) Die Symmachie.

Für die Glieder des peloponnesischen Bundes gilt das eben angezogene Prinzip; bei den wenigen Änderungen im Bundesrecht, die in aller Form vorgenommen wurden – die große Mehrzahl von Wandlungen ist ein durch unabwehrbare Übergriffe Spartas nach der Begründung der Vormachtstellung 404 entstandenes neues Gewohnheitsrecht, richtiger Gewohnheitsunrecht, das nie offizielles Bundesrecht war – ist der Spruch aller souveränen Gemeinden eingeholt und in der oben S. 267ff. geschilderten Weise zur Kenntnis gebracht worden. Daß die absolute Mehrheit entscheidet, steht Thuk. V 30,1. Als Beispiel für eine formal vorgenommene Änderung des Bundesrechtes sei die Zulassung einer Ablösung der Kontingente durch Geld Xen. Hell. V 2,21; VI 2,16 erwähnt. Eigentlich ist die Majorisierung unlogisch, denn es wird nicht die Verfassung eines Bundesstaates geändert, sondern es werden ein paar Dutzend Einzelverträge modifiziert (Sparta-Tegea; Sparta-Mantineia; Sparta-Korinth usw.). Hier müßte eigentlich jede Stadt zustimmen, es ist unlogisch, daß durch Majorität von Sparta, Korinth und Tegea der Vertrag Spartas mit Mantineia geändert wird, aber die Notwendigkeit, praktische Politik zu treiben, und die Analogie der viel häufigeren Beschlüsse über Krieg und Frieden, wo die Majorität legal war, haben in der angegebenen Weise gewirkt. Ein solcher Beschluß heißt *δόγμα τῶν συμμάχων* (z. B. Xen. Hell. V 4,37). Auch hier gilt natürlich das oben S. 271 besprochene Zwei-Kammersystem, erforderlich ist erstens die Mehrheit der spartanischen Apella, zweitens die der *ἄγγελοι*, d. h. der Ekklesien der Einzelstaaten.

Eine legale Einwirkung Spartas oder des Bundes auf die Legislative der Einzelstaaten besteht nicht (S. 109f.).

2. Der Staatskultus.

Es entspricht griechischer Art, nach der Frage, wie die Verfassung überhaupt gewahrt und vervollständigt wird, zuerst zu untersuchen, wie der unter den Regeln dieser Verfassung lebende Staat sich zu den Göttern stellt. Daß die Wahrnahme des Kultus, die Staatsreligion, für den Griechen ein Teil der Aufgaben des Staates ist, lehrt jede Lektüre der griechischen Staatstheoretiker, namentlich von Platons Gesetzen, es ist Platon und seiner Zeit ganz selbstverständlich, daß sie unter den das Wesen des Staates ausmachenden Aufgaben figuriert, genau so gut wie Rechtspflege oder Landesverteidigung, theoretisch sogar an einem vornehmeren Platze als diese beiden.

a) Der Staat Sparta.

Viel sagen läßt sich über den spartanischen Staatskultus nicht. Die Kultusstätten sind, wie oben S. 13f. gezeigt, mindestens z. T. königlicher Boden geblieben, das Eigentumsrecht der Könige hat hier länger praktische Spuren hinterlassen, wenn sich auch nicht gerade als solches im Bewußtsein der Praxis gehalten, als anderswo; erst nach dem Sturze beider Dynastien sind die Tempel *δημόσια* geworden. Ob das freilich für alle Tempel und *τεμένη* galt, ist schon nicht mehr zu sagen.

Die Funktionäre des Volkes bei der Ausübung des Kultus sind vor allem die Könige (S. 225f.)[1]), daneben die Ephoren, die ihnen eine Reihe von kultischen Obliegenheiten abgenommen haben (S. 240). Berufspriester als Staatsangestellte begegnen nicht, sind auch schwer vorzustellen: die Bürger haben keine Zeit dazu und die Hypomeiones stellen die Kultusdiener, also entspricht es ihrem Range nicht, die Kultusaufseher und -Verwalter zu stellen. Dagegen haben die Spartanerinnen, die keine Bürgerpflichten haben, Zeit zur Pflege von Kulten; in den Grabriten Plut. Lyk. 27 begegnen daher Vorschriften für die Bestattung von Priesterinnen, aber nicht von Priestern, IG V 602 finden wir Priesterinnen der Artemis von Pleiai[2]).

Die Pythier, deren Funktionen durch die kultischen Pflichten erschöpft waren, sind Beamte, keine Priester gewesen; sie haben übrigens, so weit wir sehen können, niemals allein, sondern immer nur mit den Königen als Priestern zusammen oder in ihrem Auftrage gewirkt, haben nie eine

[1]) Alle *δημόσια* opfern die Könige Xen. Pol. Laked. 15, 2, sie erhalten daher von diesen wie anderswo die Berufspriester die *δέρματα*, der König als Priester im Felde z. B. Xen. Pol. Laked. 13, 4; Hell. VI 5, 17f., daheim Plut. Lyk. 12, vgl. Marcell. 22, bei einer *τεταγμένη θυσία* Xen. Hell. III 3, 4.

[2]) Männliche Priester kommen in Inschriften vor, aber erst in der Kaiserzeit. Die Verehrerinnen bestimmter Heiligtümer Paus. III 13, 7 sind wohl nicht Priesterinnen, sondern eine der weiblichen Kultgemeinschaften, wie sie schon zu Alkmans Zeit existiert haben.

Stellung neben ihnen errungen, wie die Ephoren neben den Königen als Richtern.

Die wichtigsten Priestertümer mit staatlichem Kultus nehmen die Könige ein[1]); ob unter den anderen Kulten mit staatlichem Aufwand solche waren, die sie nicht priesterlich wahrnahmen, ist nicht zu sagen. *Μάντεις* gibt es, wie überall; sie sind ein erblicher Beruf wie in diesem archaischen Staate selbstverständlich und gehören den *ὑπομείονες* an[2]). Sie sind nicht zeitlebens staatlich angestellt, sondern *δημιοῦργοι* wie Ärzte oder Schmiede, und wenn der Staat eines *μάντις* bedarf, beruft er wie ein Privatmann einen aus ihrer Mitte, worauf er als Diener einem bürgerlichen Magistrat beigeordnet wird, genau wie ein Arzt oder ein Herold (S. 52)[3]). Wie der sicher auch als *ὑπομείων* anzusehende *πυρφόρος* der Könige für den Kult des Zeus Agetor (Xen. Pol. Laked. 13, 2; Nikol. Dam. frg. 114, 14) bestellt wurde, ist unbekannt.

Der Aufwand für von Staats wegen betriebene Kulte wird an Private vergeben, der Zuschlag erfolgt an den Mindestfordernden (Cic. de invent. II 96)[4]) und wird vermutlich durch die Ephoren erteilt, die die Staatskasse unter sich haben. Kulte, die staatlich betrieben werden, sind (außer den oben genannten des Zeus Uranios, Zeus Lakedaimon, der Artemis Agrotera und Athena Chalkioikos) der des Lykurgos (Herod. I 66 u. ö.), des Odysseus (Plut. aet. gr. 48) und der der Pasiphaë. Sicher ist das letztere freilich nicht; daß (Plut. Agis 9; Kleom. 7) dort geholte Orakel für den Staat als gültig betrachtet werden, bedeutet nicht mehr als einen schwachen Fingerzeig. Ein staatlicher Anteil am Kultus folgt nicht daraus — dann müßte ja nach Her. V 63 und anderen Stellen auch der Apollon zu Delphoi von der spartanischen Regierung subventioniert worden sein. Es kann sich hier auch um Phylen-, Oben- oder Geschlechterkulte handeln (daß es diese gab, wird niemand bezweifeln: ein solcher des [fiktiven] Geschlechts der Köche Athen. II 39 C). Die praktische Tätigkeit der 27 alten Phylen (oben S. 70) wird im 5. und 4. Jahrhundert wohl lediglich in der Wahrnahme von 27 Kulten bestanden haben[5]). Mit all diesen Institutionen hat der Staat nur insofern etwas zu tun, als er ihre Wahrnahme durch seine Rechtssatzungen schützt[6]).

[1]) Sicher das des Zeus Uranios und Zeus Lakedaimon Herod. VI 56, des Zeus Agetor und der Athena (doch wohl Chalkioikos) Xen. Pol. Laked. 13, 2 und der Artemis Agrotera Xen. Hell. IV 2, 20.

[2]) Daher ist einer von ihnen bei den Verschworenen unter Kinadon Xen. Hell. III 3, 11.

[3]) Wenn bei Herodot (IX 33) der Seher Teisamenos mit den Königen zusammen „die Hegemonie haben" soll, ist das natürlich ungenau ausgedrückt.

[4]) Daher die Billigkeit des Staatskultus, von der Plut. Lyk. 19; Ages. 33 u. ö. die Rede ist.

[5]) Die Karneien (bei deren Feier wir sie kennen lernen) feiern nicht sie, sondern das Volk, das hier nur in seiner alten Gliederung auftritt.

[6]) Zu diesen privaten Kulten, nicht zu den staatlich bezahlten, gehört auch der

b) Die Perioiken.

Der lakonische Gesamtbund, Sparta und die Perioiken, hat vermutlich als solcher den Kultus des Poseidon vom Tainaron wahrgenommen. Rudimente dieses Zustandes haben wir oben S. 7 aus IG V 1226ff. gewonnen, es ist dies auch das, was ohnehin jeder erwarten würde. Daß Sparta zum mindesten an dem Kultus beteiligt war, zeigen, abgesehen von der großen Bedeutung des Heiligtums in der Überlieferung, die bei einem *τέμενος* in einer Perioikenstadt nicht zu verstehen wäre, der Vorwurf, daß Sparta durch die Verletzung des Asyls befleckt sei (Thuk. I 128, 1) und die Reihe von spartanischen Freilassungsurkunden IG V 1228ff., die bei einem auswärtigen Heiligtum nicht am Platze wären (vgl. auch Polyb. IX 34, 9).

Ähnlich steht es nach IG V 1014ff. (oben S. 3) mit dem Apollon Hyperteleatas im Südosten von Lakonien, nur daß hier nicht alle Lakonen, sondern nur die unmittelbar angrenzenden Staaten den Kultus wahrnahmen.

c) Die Symmachie.

Der peloponnesische Bund als solcher hat einen Bundeskultus und einen Aufwand für religiöse Zwecke von Bundes wegen nicht oder nur ganz vorübergehend gehabt. Dem Fest der Eleutherien von Plataiai liegt nach Plut. Arist. 21 ein *ψήφισμα* der *κοινὴ ἐκκλησία* der Hellenen zu Grunde, die 479 nichts sein kann als die Versammlung der *ἄγγελοι τῶν συμμάχων* (s. o. S. 27). Bald aber muß sich die Beteiligung am Fest von der Zugehörigkeit zum peloponnesischen Bunde losgelöst haben, denn daß das ausgetretene Athen die kultischen Verpflichtungen fortführt, ist für den Griechen ebenso selbstverständlich, wie daß neu Eingetretene, z. B. Byzanz oder Olynth, nichts damit zu tun haben (s. o. S. 88).

---

des Apollon von Herod. VI 57. Die Könige bestreiten ihn aus dem *δημόσιον*, d. h. den Naturalvorräten, die ihnen als Abgabe geliefert werden (ebenda; vgl. oben S. 15f.) und über die sie als ihr gemeinsames Eigentum verfügen, es handelt sich nicht um einen staatlichen Kult, den die Könige aus staatlichen Mitteln in staatlichem Auftrage als Beamte versehen, sondern um den aus ihren Mitteln von sich aus bestrittenen Kult der beiden regierenden Häuser, zu dem die beiden Häusern gemeinsamen Einnahmen dienen. Offenbar ist dieser Kult der gemeinsame der beiden Dynastien – man kann daraus nur ersehen, wie wenig sie von Hause aus mit Herakles zu tun haben. Private Kulte der Könige sind z. B. auch der des Zeus Herkeios Herod. VI 67f. und des Astrobakos VI 69. Ein vom Staate anerkannter und garantierter Obenkult ist uns etwas näher bekannt: wir wissen aus Xen. Hell. IV 5, 11, daß die Mannschaften der Obe Amyklai für die Dauer ihres Lokalfestes der Hyakinthien Urlaub haben mußten, um eine würdige Feier zu ermöglichen, Her. IX 7 wird der Ausmarsch des ganzen Heeres deswegen verschoben. Mehr als ein Lokalfest waren sie nicht, wie eben der erste Umstand zeigt, wenn es auch höchst populär und von vielen Ortsfremden besucht war. Was es mit der Regel, nicht vor dem Vollmond, d. h. doch wohl nicht während des *φθίνων μήν* auszurücken, auf sich hat, ist nach der isolierten Angabe Her. VI 106, 120 nicht zu entscheiden; Plut. de malign. Her. 28 bestreitet die Richtigkeit der Behauptung überhaupt.

Außerdem aber hat der peloponnesische Bund offiziell die Respektierung und Erhaltung der Götterverehrung gewährleistet. Die Unverletzlichkeit der einzelstaatlichen Kulte ist ausdrücklich von den Bundesverträgen anerkannt worden, eidliche Verpflichtungen eines Bundesmitgliedes gegenüber Göttern oder Heroen — wozu der ganze Kultus im weitesten Sinne gehört — suspendieren die Bundespflicht. Für die Dauer eines lokalen Festes darf das Kontingent der betr. Stadt von Bundes wegen nicht in Anspruch genommen werden[1]), wenn ein Bundesvertrag mit den religiösen *νόμοι* oder eidlichen Verpflichtungen des Einzelstaates kollidiert, ist dieser nicht an den ersteren gebunden und kann sich unbeschadet seiner Vertragstreue dem Bunde gegenüber und der des Bundes dem Ausland gegenüber seiner Befolgung entziehen (Thuk. V 30, 1 f.; vgl. Xen. Hell. II 4, 30). Wenn in dem Gebiete, in dem das Bundesheer oder in dessen Häfen die Bundesflotte steht, ein Fest beginnt, das einen von Rechts wegen damit verbundenen Gottesfrieden einleitet, hat das anwesende Bundeskontingent für die Dauer der Festzeit alle Operationen einzustellen (Thuk. VIII 9, 1), für die Dauer des Gottesfriedens haben die Träger der Bundesgewalt nicht das Recht, von dem betr. Einzelstaat zugelassene Vertreter eines feindlichen Staates als Feinde zu behandeln, der ganze Kriegszustand mit allen seinen Konsequenzen ist für die Gemarkung der betr. Gemeinde suspendiert (Thuk. VIII 10, 1).

Ein solcher Fall liegt der mißverständlich verallgemeinerten Angabe über die Eleier Diod. VIII 1, 2 f. zu Grunde: die Eleier durften während der Olympien, wie in dem eben behandelten Fall die Korinther während der Isthmien, nicht von Bundes wegen in Anspruch genommen werden, wenigstens soweit sie sich im elischen Staatsgebiete befanden. Natürlich können die Eleier, bezw. Korinther, die zur Zeit des betr. Festes irgendwo außerhalb in Garnison oder im Felde stehen, diesen Anspruch nicht erheben; davon, daß der Bund als solcher etwa den olympischen Gottesfrieden durch Einstellung aller militärischen Operationen auch außerhalb von Elis respektierte, kann erst recht keine Rede sein: Herod. VII 206 werden denn auch gerade zu den Olympien Truppen in Marsch gesetzt. Der olympische Gottesfriede ist von wohl allen einzelnen Mitgliedern des Bundes anerkannt insoweit als Blutvergießen während seiner Dauer vermieden wird, und dadurch ist er einer der praktisch wichtigsten Fälle, wo der Bund auf kultische Verpflichtungen der Mitglieder in der besprochenen Weise Rücksicht zu nehmen hat, es ist aber etwas anderes ob er nur die von seinen Mitgliedern eingegangenen Verpflichtungen oder ob er den olympischen Kult direkt achtet. Der olympische Friede hat genau die Stellung wie die Waffenruhe des Karneios, die mit ihm Herod. VIII 72 in Parallele steht (vgl. VII 206), und die ein paar dorische Staaten, jeder

---

[1]) Xen. Hell. IV 2, 16; V 2, 2.

für sich und ganz gleich, ob sie innerhalb oder außerhalb des Bundes stehen, als heilig achten.

Auf dem Prinzip der Respektierung der einzelnen Staatskulte in allen ihren Zweigen beruht es auch, daß Sparta als Bundesvormacht die Tempelasyle in den Bundesstaaten auch für seine eigenen Untertanen als der Strafe entziehend anerkannt hat (Thuk. V 16, 3; Xen. Hell. III 5, 25 = Plut. Lys. 30; vgl. Herod. VI 72; s. unten Abschn. IV 5). Endlich entspricht den behandelten Regeln, daß bei dem Bundesaufgebot die einzelstaatlichen Strategen ihre einzelstaatlichen *μάντεις* bei sich haben (Herod. IX 95); es ist selbstverständlich, daß im Falle einer Kollision der dem *μάντις* der Vormacht gewordene Götterwink dem einem einzelstaatlichen Opferer gewordenen Bescheid vorgeht.

3. Die Wahrnahme der auswärtigen Interessen.

a) Der Staat Sparta.

In Zeiten des Bundesfriedens steht durchaus voran die Wahrnahme der Interessen der Einzelstaaten, von denen uns hier Sparta angeht, eine Wahrung derjenigen des Bundes findet nur indirekt und nicht durch eigene Bundesorgane statt.

Der geringen Ausbildung dessen, was wir Völkerrecht nennen, bei den Griechen entspricht es, daß über eine rechtliche Regelung der Auslandsbeziehungen außer dem Gröbsten, Krieg, Frieden, Vertragsrecht, nicht viel zu sagen ist. Die *πρόξενοι* als Gastgeber für fremde Gesandte und als gelegentliche Vertreter und Schützer der Angehörigen des betr. Staates in Sparta — eine rechtliche Regelung und Fixierung ihrer Ansprüche und Obliegenheiten hat nie existiert — bedürfen spartanischer Ernennung, um vor dem spartanischen Richter anerkannt zu werden und sind von den Königen bestellt worden[1]). Das Ausweisungsrecht der Ephoren, die *ξενηλασία* (Plut. Lyk. 27), wird dadurch nicht berührt und ist ein Teil des Polizeirechtes, nicht der Regelung äußerer Beziehungen[2]).

[1]) Stellen für das Vorkommen der *πρόξενοι* fremder Staaten in Sparta und spartanischer im Ausland z. B. Thuk. III 52, 5; V 76, 3; VI 89, 1 f.; Diod. XIV 13, 6; Xen. Hell. I 1, 35; 6, 3; IV 3, 3 f.; V 4, 22; VI 1, 4; 3, 4; Symp. 8, 39; Plut. Alkib. 14. Ein König kann natürlich auch selbst das Verhältnis zu einer ausländischen Familie pflegen und auf die Ernennung eines *πρόξενος* verzichten, als Beispiel seien König Archidamos und Perikles (Thuk. II 13, 1) sowie Pausanias und die Familie des Nikias (Lys. XVIII 10) genannt, endlich vgl. die Proxenoi der Eurypontiden in Phleius Xen. Hell. V 3, 13 und den *πατρικὸς ξένος* des letzten Archidamos in Messene (Polyb. V 37, 1).

[2]) Dieses ist schon recht früh ein ephorisches Recht gewesen, wenn auch ursprünglich natürlich die Könige den Aufenthalt im Lande zu erlauben und zu verbieten hatten; schon Kleomenes (Herod. III 148 = Plut. Apophth. lakon. Kleom. 16) überläßt dies durchaus den Ephoren. In die äußere Politik schlägt die Ausweisung gelegentlich natürlich, so gibt es außer der allgemeinen auch eine beschränkte *ξενηλασία* bestimmter

Ein Schutz der eigenen Untertanen im Auslande ist in Sparta, dessen Bürger bis zum 40. Jahre ἀφ' ἥβης von Rechts wegen garnicht außer Landes gehen durften, besonders schwach entwickelt. Plut. Apophth. lakon. Hippokratidas lesen wir von der Korrespondenz eines Spartiaten dieses Namens mit dem Träger einer ausländischen Staatsgewalt betr. Auslieferung eines angeklagten Spartaners. Die nämliche Anekdote ist Plut. Ages. 13 auf den König Agesilaos übertragen; es liegt auf der Hand, daß der unbekannte Name das Ursprüngliche und die Übertragung auf den allmählich fast alle Anekdoten auf sich konzentrierenden Agesilaos sekundär ist. Man wird sich unter dem Hippokratidas am besten einen Ephoren vorstellen, aber viel weiter hilft uns das auch nicht. Diod. XIV 78,2 wird ein in Diensten des älteren Dionysios stehender Spartiat abgesetzt, seine Bestrafung aber den Gerichten seiner Heimatstadt überlassen; hier liegt ein Zeichen des Respektes vor Sparta, kein Symptom einer Rechtsordnung zu Tage.

Verträge schließt, wie oben wiederholt gesagt, die Apella, die Verhandlungen, die sie vorbereiten, stehen den τέλη zu, wenn sie in Sparta geführt werden, anderenfalls muß das Volk mit diesem Rechte der τέλη für den betr. Einzelfall ausgerüstete Männer, Gesandte, ausschicken[1]). Die Geschäftsführer der τέλη sind meist die Ephoren (Herod. IX 7f.; Xen. Hell. II 2,13,19; III 1,1; V 2,8f. u. ö.; vgl. S. 205f., 242), seltener die Geronten (Paus. VII 12,7), eher noch die Könige (Herod. V 49,51; Thuk. VIII 5,1ff.; Xen. Hell. V 1,32f.; VI 3,19; Plut. Ages. 28 u. ö., s. oben S. 206), auch mehrere der die τέλη ausmachenden Beamtenklassen zusammen können hier agieren: Ephoren und Könige Polyb. IV 36,1ff. und alle τέλη Herod. III 46; VI 106; Thuk. IV 15,2ff.; Xen. Hell. III 2,23; vgl. Polyb. XX 12,4[2]).

Den Krieg und den Frieden beschließt das Volk durch Bevollmächtigung der Beamten, einerseits die φρουρά anzusagen, andererseits den Friedenseid zu leisten (o. S. 262). Verträge, die den Staat nicht binden und nur Söldnerstellung, Subsidien u. ä. für die Dauer eines schon im Gange befindlichen Feldzuges bezwecken, sind dem Hegemon überlassen (o. S. 194, 197f.).

Staatsangehöriger (Thuk. I 144,2), rechtlich bleibt das Ganze aber doch eine Maßnahme der inneren Verwaltung. (Weitere Stellen zur ξενηλασία: Xen. Pol. Laked. 14,4; Theop. frg. 174, auch Schol. Aristoph. Frd. 621, wo es heißt, daß die Fremden an bestimmten Tagen zugelassen waren, was wir sonst nicht hören.) Als Gegenstück zur ξενηλασία im Frieden sei hier das sichere Geleit feindlicher Staatsangehöriger im Kriege erwähnt, z. B. Thuk. VI 88,9; Plut. Alkib. 23.

[1]) Gesandte, die natürlich auch nur auf Antrag von Beamten ausgeschickt werden können, Xen. Hell. II 4,38; III 2,23; Diod. XI 56,2; XIV 17,5 u. ö.

[2]) Wenn die Gesandten der Dreißig in Sparta sich die Stellung einer Besatzung durch Lysandros vermitteln lassen (Xen. Hell. II 3,13), so bedeutet das keine amtliche Mitwirkung desselben, sondern nur ein Einwirken seiner praktischen Macht.

Allgemein griechisch und nicht nur spartanisch ist es, daß Sparta sich mit Staaten, mit denen es auf dem Boden eines dritten Staates die Klinge kreuzt, ohne sie direkt anzugreifen und ohne von ihnen selbst angegriffen zu werden, nicht als im Kriegszustande befindlich erachtet (z. B. mit Athen zur Zeit der Kämpfe um Syrakus, vgl. Thuk. VI 105, 2). Ein Ausfluß davon ist es auch, daß man trotz der Kämpfe um Skione und Mende im Winter 423/2 die ἐκεχειρία mit Athen als fortbestehend betrachtet (Thuk. IV 134, 1) bis sie abgelaufen ist (V 1, 1). Desgleichen ist Sparta nicht im Kriege mit einem Staate dadurch, daß nicht beamtete und nicht der regulären Wehrmacht angehörige Staatsbürger als Freiwillige oder Privatabenteurer gegen jenen fechten (Thuk. V 115, 2). Auch das ist allgemein griechisch[1]).

Wie die Rechtsauffassung betr. Anerkennung fremden Eigentums im Auslande in Sparta war, ist nicht zu sagen. Man kann nichts aufdecken, was in die für Rom bekannte Richtung wiese, die den Unterschied zwischen quiritischem Eigentum und Bittbesitz macht, bei dem Stande unserer Quellen sieht es so aus, als ob Sparta nie die Theorie des Erwerbes des Eigentums an dem Boden der Besiegten vertreten hätte[2]), wir sahen oben S. 37ff., daß keine Spur davon in den Beziehungen zu den Mitgliedern des Bundes auftritt, nicht einmal in denen zu den 404 unterworfenen Gebieten[3]), man mag ferner sagen, daß wenn eine solche Theorie bestand und den übrigen Griechen bekannt war, in den abfälligen Kritiken der spartanischen Politik diese Arroganz nicht unerwähnt bliebe, daß Isokrates in dem Panathenaikos sie berühren, daß die attischen Redner der selbstlosen athenischen Demokratie nicht nur das nach Asiens Schätzen hungrige, sondern auch das alles Land für sich vindizierende Sparta gegenüberstellen würden. Dem spartanischen Rechtsgeiste ist auch stets die Idee der eo ipso gegebenen Inferiorität aller anderen staatlichen Gebilde fern geblieben.

Freilich hat auch Sparta wie alle Hellenen sich nur mit den Staaten als im Friedenszustande befindlich betrachtet, mit denen er ausdrücklich stipuliert war, aber tatsächlich war dies in der uns historisch bekannten Zeit bei so gut wie allen Staaten, mit denen Sparta in Berührung kam, der Fall[4]). Und was das Wichtigste ist, Sparta hat (als Einzelstaat, nicht für den Bund, S. 281 f.) für die Regelung seiner auswärtigen Beziehungen den Gottesfrieden von Olympia, die Waffenruhe im heiligen

[1]) Es entspricht auch dem modernen Völkerrecht.

[2]) Denn Cicero de rep. III 15 ist doch wohl nur ein romanisierter Extrakt aus Herod. I 66.

[3]) Die lysandrischen Ansätze dazu hat das legitime Sparta kassiert Plut. Lys. 14 u. ö.

[4]) Nur mit den zum ersten Mal in Spartas Gesichtskreis tretenden Lynkesten kann Brasidas, ohne seine hegemonischen Befugnisse zu überschreiten, Krieg führen, trotzdem Sparta ihnen nicht den Krieg erklärt hat – Sparta hat eben noch niemals in aller Geschichte einen Friedensstand mit ihnen vereinbart gehabt (S. 198[3]).

Monat Karneios und die Satzungen der Amphiktyonie von Delphoi anerkannt (vgl. für die ersten Punkte Herod. VII 206; VIII 72; Thuk. V 49, 1 f.; Xen. Hell. IV 7, 2; für die Amphiktyonie vgl., daß Sparta Diod. XVI 29, 2 f. seine Verurteilung durch die Amphiktyonie offenbar anerkennt, es weigert sich nicht kraft eigenen Rechtes, dem Urteil sich zu fügen, sondern will sich nur um die Zahlung drücken; vgl. auch Thuk. III 56, 2). Und zwar waren diese Institutionen in demselben Sinne als bindend anerkannt, wie die lykurgischen Gesetze, denn sie sind durch einen Eid der Bürgerschaft für ewige Zeiten angenommen worden, genau wie man jene so übernommen zu haben glaubte[1]).

Dem allen gemäß ist es, daß in Sparta Begriff und Wort der Dediticii fehlen. Dies ist an sich dadurch klar, daß Polybios, der wie alle Staaten so auch den spartanischen gut kannte und über ihn sogar näher gehandelt hat, die Deditio als einen rein römischen, dem griechischen Recht ganz fremden Begriff neu einführt und immer wieder für seine griechischen Leser beleuchtet, ohne ein einziges Mal auf Sparta zu verweisen, dessen Verfassung zu kennen zur allgemeinen Bildung gehörte, an das sich also leicht anknüpfen ließ, wenn es auch nur ein entferntes Analogon bot.

Ferner aber haben wir oben S. 197 gesehen, daß das Recht, eine Stadt zu *ἐξαιρεῖν* und ihre Bewohnerschaft in die Sklaverei zu verkaufen, streng geschieden wird von jedem *σπένδεσθαι* (Xen. Hell. II 2, 16, 19): entweder jenes Schicksal stößt einer Stadt zu, dann aber nur durch den Hegemonieträger, zu dessen Verfügung dann Menschen und Sachen als Kriegsbeute sind, oder sie kommt dazu, sich an Sparta zu ergeben, dann ist dieses Schicksal abgewandt und die Macht des Feldherrn über die Überwundenen ausgeschaltet. Nach der Kapitulation vor Sparta selbst ist *ἐξαιρεῖν* und *ἀνδραποδίσασθαι* dem Griechen unvorstellbar[2]). Nur ist

---

[1]) Das bedeutet nun natürlich nicht, daß Sparta irgendwie durch eigenes Gesetz oder internationale Abmachung an die delphischen Orakelsprüche gebunden war; das ist kein Staat, das delphische Orakel ist überhaupt kein Träger irgend welcher politischen Gewalt. Eine rechtliche Bindung besteht weder bei der Anfrage nach einer Suspension des Königtums auf das Götterzeichen hin (Plut. Agis 11), noch bei irgend einer der anderen häufigen Anfragen (z. B. Her. VI 66 betr. die Echtheit des Demaratos). Eine Anfrage in Delphoi oder Olympia ist ein unverbindlicher Gesandtschaftsakt, bezw. ein solcher des Hegemonieträgers (vgl. Herod. VI 76; Thuk. V 16, 1; Xen. Hell. IV 7, 2 u. ö.); daß die Orakel fast regelmäßig befolgt werden, ist lediglich kulturhistorisch interessant.

[2]) Die eine Ausnahme bestätigt die Regel: Thuk. III 68, 2 f. werden die Plataiaier hingerichtet, trotzdem sie nach a. a. O. 52 nicht in die Hand des Feldherrn geratene Kriegsgefangene sind, sondern an Sparta selbst sich übergeben haben. Dieses Gemetzel aber wird nach 52, 2 auch ängstlich, wenn auch höchst fadenscheinig, begründet: Plataiai hat in der Kapitulation selbst zugestanden, daß die *αἴτιοι* — nämlich die am Abfall von Sparta Schuldigen — bestraft werden dürfen; die spartanischen Kommissare haben darauf jeden einzelnen Plataiaier für schuldig erklärt, also sich an den Buchstaben der

natürlich leider nicht zu sagen, ob diese Tatsache wirklich von der Zugehörigkeit Spartas zur delphischen Amphiktyonie herrührt, die ein *ἐξαιρεῖν* von Städten verbot, oder eine Folge von Bestimmungen über Grenze und Einschränkung der Hegemonie darstellt. Nicht nur die römischen Dediticii entbehren in Sparta jeder Analogie: es fehlt eine jede solche selbst für eine Rechtsstellung wie sie Athen seinen „*σύμμαχοι*" gegenüber etwa im Volksbeschluß über Chalkis behauptet, es ist doch nicht nur Phrase, sondern hat in der Rechtsgeschichte eine ganz reelle Grundlage, wenn Sparta behauptet, die Ablösung des ersten athenischen Seebundes durch seine eigene Symmachie steigere die Respektierung der Autonomie der Kleinstaaten in der griechischen Politik — daß die Praxis Wege fand, den Fortschritt illusorisch zu machen, ist eine Sache für sich.

b) Die Perioiken.

Die äußeren Interessen der Perioikenstädte werden, wie oben S. 70 ff. auseinandergesetzt, mit denen Spartas zugleich wahrgenommen. Jeder internationale Vertrag Spartas gilt für sie mit — einschl. der Bundesverträge — Sparta schützt ihre Integrität, ein Angriff auf eine von ihnen ist für Sparta und ganz Lakonien der Kriegsfall.

c) Die Symmachie.

Die äußeren Beziehungen des peloponnesischen Bundes im Frieden werden nur mangelhaft wahrgenommen, da ein ständiges Bundesorgan fehlt. Indirekt besteht ein Schutz darin, daß Verträge, die Bundesmitglieder zum Schaden des Bundes abschließen, d. h. solche, aus denen eine Kriegspflicht gegen Sparta resultieren könnte, nichtig sind [1]), und darin, daß Sparta jederzeit die Vota der Bundesstädte über Fragen der äußeren Politik einholen, d. h. die Bundesgesandten zu einer Besprechung versammeln kann.

Daß Krieg und Frieden durch Zusammenwirken des Votums Spartas und des Mehrheitsvotums der Städte für den ganzen Bund proklamiert werden, ist oben S. 271 ff. nach Thuk. I 40, 5 (vgl. V 30, 1; 32, 6) gesagt worden, der Friede wird ebenso geschlossen. Das bekannteste Beispiel für einen so zustande gekommenen Krieg ist der von 431 Thuk. I 125, 1; Diod. XII 41, 1; für die Friedensschlüsse unter Mitwirkung der *σύμμαχοι* verweise ich auf Thuk. I 23, 4; 112, 1 (Friede von 451); IV 117, 3;

Kapitulationsbedingungen gehalten. Diod. XII 56, 5 sind es im Gegensatz zu Thukydides die *ἡγεμόνες*, die das Verhör der Plataiaier und das Urteil leiten. Das ist entweder diodorische Ungenauigkeit oder ephorische Angleichung an das formale spartanische Recht, wahrscheinlich das erstere.

[1]) Andere Fälle, wo Sparta die äußeren Beziehungen einer Bundesstadt regelt, sind Usurpation in den Zeiten der Allmacht oder Funktion als *ἔκκλητος πόλις*, als freiwillig gewählter Schiedsrichter. Über die Berechtigung Spartas, gegen das megarische Psephisma in Athen zu protestieren (Thuk. I 139, 1) s. o. S. 93[1].

118, 2 ff., 9 f.; 119, 1 f.; V 17, 2; 18, 1, 9; 22, 1; 27, 1; Diod. XII 75, 4 (verglichen mit Thukydides ungenau); Xen. Hell. II 2, 19 [1]).

Ein solcher Kriegsbeschluß der *σύμμαχοι* allein führt aber, solange Spartas Stimme fehlt, einen Kriegszustand nicht herbei, er bedeutet nur die Vollmacht an Sparta, wenn es selbst sich zum Kriege entschließt, diesen als Bundeskrieg zu erklären. Wir haben wieder ein interessantes Analogon zum einzelstaatlich-spartanischen Staatsrecht, dort ist der Kriegsbeschluß der Apella nur eine Vollmacht an die Exekutive, ihn zu realisieren, wenn es ihr gut scheint, genau so hier eine Vollmacht an die Exekutive des Bundes, Sparta, ein Gleiches zu tun [2]). Ganz genau formuliert ist also der Kriegsbeschluß der *σύμμαχοι* eine der Apella von Sparta erteilte Vollmacht, ihren Beamten, wenn sie ihnen in der gegenwärtigen internationalen Verwicklung die Vollmacht zur Erklärung des Kriegszustandes erteilen sollte, ihnen die gleiche Vollmacht namens sämtlicher *σύμμαχοι* gleich mitzuerteilen.

Auf andere Weise kommt ein legitimer Bundeskrieg nicht zu Stande, vor allem nicht etwa durch Angriff auf ein Mitglied der Symmachie, da dieses nur mit Sparta alliiert und nur Sparta zur Hülfe verpflichtet ist, was die anderen *σύμμαχοι* also garnichts angeht — ausgenommen natürlich, wenn der angegriffene Staat Sparta selbst ist, mit dem jeder einzelne *σύμμαχος* verbündet ist und dem daher alle zu Hülfe zu eilen haben [3]).

Treten während eines Bundeskrieges neue Staaten auf feindlicher Seite in das Ringen ein, so dehnt sich jener auch auf sie aus, ohne daß es dazu einer eigenen Erklärung oder gar einer Abstimmung irgend welcher Art bedarf, so ist 395 während des Krieges mit Persien der Kampf auf Boiotien usw., 390 auf Akarnanien formlos ausgedehnt worden.

---

[1]) Vgl., daß auch im Vertrage mit Persien Thuk. VIII 18, 2 als Abschluß des Ringens mit Athen ein Friede vorausgesetzt wird, den Sparta und seine *σύμμαχοι* zusammen schließen. Aus dem Satze, daß in Zeiten des Bundesfriedens jeder Bundesstaat jeden beliebigen Krieg führen kann, ergibt sich (o. S. 88), daß nach Abschluß des Bundesfriedens jeder Staat den betr. Krieg von sich aus fortsetzen kann (z. B. Korinth den Krieg gegen Athen nach dem Nikiasfrieden). Während also der Kriegsbeschluß alle Bundesstaaten in den Krieg zieht, bringt der Friedensbeschluß nur denen den Frieden, die ihn unterzeichnen. Dem entspricht die Formel von Thuk. IV 118, 2 „Sparta und die anwesenden *σύμμαχοι*" und die eigene Erwähnung der Annahme der Waffenruhe durch die *σύμμαχοι* Spartas in Thrakien 122, 2.

[2]) Daher kann Sparta nach dem Kriegsbeschluß von 431 noch mit Athen verhandeln, Thuk. I 126, 1 ff.; 139, 1 ff.

[3]) Mit einer äußeren Invasion Lakoniens steht ein Helotenaufstand gleich (S. 90 [1]). Man vergleiche, wie Korinth Xen. Hell. II 4, 30 sich weigert, gegen Athen vorzugehen, da dieses „nichts verbrochen", d. h. Sparta nicht angegriffen habe. Für die Verpflichtung zur Hülfe für das angegriffene Sparta ist bezeichnend, daß Korinth, als es Xen. Hell. VII 3, 7 ff. auf sich gestellt mit Boiotien Frieden schließen will, erst in Sparta anfragt.

Bei Verträgen des Bundes mit dem Auslande liegt die Sache im Prinzip wie bei Krieg und Frieden, nur ist der Begriff eines solchen Vertrages enger umrissen, als es auf den ersten Blick nahe zu liegen scheint. Fast alle Verträge, die der Bund schließt und schließen kann, sind der Natur der Dinge nach Bündnisverträge und ihre Annexe — Subsidienverträge, Verpflichtung zu bestimmten militärischen Operationen u. ä. Alles andere, wie Handelsverträge, Bestimmung über Rechtsstellung der eigenen Angehörigen im Ausland und der Fremden im Inland gehen den Bund nichts an und sind Sache der Einzelstaaten. Es ist in der Tat nicht nur nicht zu belegen, sondern auch nicht theoretisch vorstellbar, wie ein Bundesvertrag außer jener ersten Kategorie zu Stande kommen oder auch nur nötig sein sollte.

Hier ist aber zu betonen, daß unter den Bündnisverträgen die häufigste Art, die des Eintrittes in den Bund selbst, nicht unter die Gattung der Bundesverträge fallen kann. Der Bund ist zustande gekommen, indem Sparta erstens mit Tegea, zweitens mit dieser, drittens mit jener Stadt ein Bündnis einging. Diese letzteren untereinander oder eine von ihnen mit Tegea haben überhaupt nicht paktiert und jede Erweiterung des Bundes ist rechtlich keine Aktion der *σύμμαχοι*, sondern ein Vertrag, den Sparta mit einem weiteren Kontrahenten abschließt. Diese logisch ganz korrekte Regel hat stets Kraft behalten, Sparta nimmt die neuen *σύμμαχοι* von sich aus auf und wenn es einmal die Meinung der *σύμμαχοι* über die Aufnahme dieses oder jenes Aspiranten einholt, ist das sein freier Wille und es ist an keine Majorität gebunden. Es ist denn ein solches Verfahren auch nur in Fällen zu belegen, wo es sich um mehr als eine einfache Erweiterung des Bundes, wo es sich um einen entscheidenden Schritt auf eine ganz neue Bahn der äußeren Politik handelt: so bei der Aufnahme der den Persern untertanen Ioner Herod. IX 106 und der Aufnahme des zum Abfall von Athen geneigten Mytilene (Thuk. III 15, 1). Aufnahmen von *σύμμαχοι* nur durch Sparta haben wir z. B. Thuk. VIII 6, 4. Daß es allein auf diesen Staat, in praxi auf seine *τέλη* ankam, folgt aus Thuk IV 86, 1 (vgl. 88, 1). Im sechsten Jahrhundert lehnte Sparta, nicht die Symmachie, die Zulassung Plataiais ab (Herod. VI 108; Thuk. III 55, 1), olynthische Gesandte verhandeln Xen. Hell. V 2, 26 nur mit Sparta, trotzdem tritt die Stadt dann in den Bund, und auch in den zitierten Fällen, wo die *σύμμαχοι* zu Worte kommen, geht die Gesandtschaft der Mytilenaier Thuk. III 4, 5 nur, die der Ioner Herod. VIII 132 zuerst nach Sparta. Wenn etwas Wahres daran ist, daß Delos (Diod. XII 73, 1) heimlich in den Bund getreten ist, setzt das auch eine Abmachung mit Sparta voraus, eine solche mit ein paar Dutzend peloponnesischer Staaten kann nicht geheim bleiben.

Ein Vertrag über den Eintritt eines Staates in den peloponnesischen

Bund kommt also genau so zustande, wie ein solcher, in dem Sparta als einzelner Staat mit einem anderen Freundschaft und Bündnis schließt, ohne daß ein Eintritt in die Eidgenossenschaft beabsichtigt ist [1]).

Eine andere Frage ist die, ob wenn ein Bundesstaat sich erweitert und Gebiete von bisher bundesfremdem Territorium sich einverleibt, er für das neue Gebiet auch mit Sparta verbündet ist. Wir finden, daß hier die Auffassung wohl gewechselt hat, im fünften Jahrhundert hat Korinth wahrscheinlich nur für seine isthmischen, nicht für seine recht ausgedehnten überseeischen Distrikte zum Bunde gehört (o. S. 27²), als im Anfange des vierten der Bundesstaat Achaia (S. 99) das bundesfremde Kalydon sich angliedert, rechnet es ohne weiteres als Bundesgebiet (Xen. Hell. IV 6, 1 ff.) und dem entspricht, daß wir in dieser Zeit eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Teile des korinthischen Staates nicht mehr belegen können (vgl. o. S. 30¹ u. Anhang 2).

Wir sprachen vorhin von Verträgen, in denen Sparta und ein anderer Staat ein Bündnis eingehen, ohne daß dieser letztere in den peloponnesischen Bund eintritt. Man ist versucht zu fragen, ob es denn solche letztere überhaupt gibt, ob nicht jeder Bundesvertrag, den Sparta schließt, den Eintritt in den Bund bedeutet. Aber der Bund mit Athen 421 (Thuk. V 22, 2 ff.; 23, 1), der mit Argos bald darauf (Thuk. V 77; 79, 1) und der nach Xen. Hell. V 2, 2 vorauszusetzende aus der gleichen Zeit mit Mantineia sind offenbar keine Eintritte in die Konföderation gewesen [2]), auch werden gerade in dem Pakt mit Argos auf Spartas Seite Bundes-

[1]) Weitere Beispiele für die besprochenen Vertragsabschlüsse und Verhandlungen: Thuk. III 2, 1; 13, 1 heißt es, daß Sparta die Lesbier früher nicht in den Bund aufgenommen habe, der heimliche Appell der Aigineten, bei dem es sich in letzter Linie um den Wunsch, in die Symmachie einzutreten, handelt, richtet sich Thuk. I 67, 2 nur an Sparta, desgleichen die Gesuche von Makedonien Thuk. I 57, 4, von Trachis und Doris Thuk. III 92, 3. Ebenso wenden sich verschiedene ionische Städte Plut. Alkib. 24 und Chersonesos Xen. Hell. III 2, 8 an Sparta allein. — Wenn z. B. Aitolien Thuk. III 100, 1 — falls es sich um einen Eintritt in die Symmachie handelt — und die korkyraiischen *φυγάδες*, die sich natürlich als Vertretung des legitimen Korkyra ansehen, ebenda 83, 3 neben Sparta auch an Korinth wenden, so bedeutet das nur die Gewinnung eines Fürsprechers, für die sich in beiden Fällen Korinth als die in NW-Griechenland am stärksten interessierte Macht empfiehlt. Es geht hier also äußerlich genau so her, wie bei der Anknüpfung von Seiten von Syrakus (Thuk. VI 73, 2; 88, 7; VII 7, 3; 25, 3; Diod. XIII 7, 1), wo es sich um ein Bündnis „*ἰδίᾳ*" handelt, nicht um einen Eintritt in die Symmachie (o. S. 30²). Hier findet ein Abschluß statt zwischen Syrakus und Sparta und Syrakus und Korinth. Das letztere Bündnis geht den peloponnesischen Bund nur insofern etwas an, als es sich um die Alliance einer Bundesstadt mit einer bundesfremden Stadt handelt, zu deren Gültigkeit Bundesfriede erfordert wird. Dieser herrscht aber 416/5, so daß alles in Ordnung ist.

[2]) Ebensowenig das von Sparta 425 den Athenern angebotene Bündnis von Thuk. IV 19, 1, ganz abgesehen von den Bündnissen mit Athen und Arkadien nach 371 (o. S. 36).

mitglieder und sonstige Alliierte klar geschieden (77, 7). Der springende Punkt, der deutlich erkennen läßt, ob ein Eintritt in den Bund vorliegt oder nicht, ist der, ob der Vertrag für ewige Zeit oder auf eine bestimmte Zeit — sei es eine Zahl von Jahren, sei es bis zur Erreichung eines bestimmten Zweckes — geschlossen wird; die drei zitierten Verträge haben die Begrenzung nach Jahren [1]), der mit Syrakus 415/4, der nach Diodor XIII 7, 1 f. (vgl. 8, 3) auch nur mit Sparta (und Korinth [Thuk. VI 34, 3; 73, 3; VII 7, 3]), nicht dem Bunde abgeschlossen war und der persische Thuk. VIII 18, 2; 37, 4; 58, 7 nennen ein Kriegsziel. Ein Bündnis dieser Art, „ἰδίᾳ mit Sparta", ist es, was Argos Herod. VII 148 f. [2]) und Boiotien Thuk. V 39, 3 erstreben — letzteres im Gegensatz zu der Zeit nach 431, wo es mit dem Bunde als solchem alliiert, aber auch nicht sein Mitglied gewesen ist [3]).

Denn solche Bündnisverträge mit dem Bunde als Ganzem gibt es als dritte Art auch, und diese sind natürlich auf solche Weise zustande gekommen wie jene Proklamationen des Bundeskrieges und Bundesfriedens, von denen wir ausgingen. Die „Bundesversammlung" redet nur bei Verträgen mit, bei denen eine fremde Macht mit dem peloponnesischen Bunde als solchem sich verbindet, nicht in ihn eintritt, nicht mit Sparta paktiert, sondern als völkerrechtlich gleichstehender Faktor neben den Bund tritt wie eben Boiotien in dem großen Kriege gegen Athen, Persien im dekeleiischen Kriege. In solchen Fällen sind demgemäß die Kontrahenten stets Sparta und seine Symmachoi (Thuk. VIII 18, 1; 37, 1 für die Präliminarien; 57, 2 ff. für das Definitivum mit Persien), sind die Vertreter des Bundes nicht nur Spartiaten, sondern aus allen oder doch vielen Bundesstaaten ausgewählt, um dieses Verhältnis auch schon äußerlich in dem Auftreten und der Zusammensetzung der Gesandtschaften auszudrücken: vor Gelon erscheint eine Gesandtschaft der σύμμαχοι als solcher (Herod. VII 153), in der nach § 160 f. Athen vertreten gewesen zu sein scheint [4]), nach Persien gehen zur ersten mißglückten Anknüpfung Vertreter aus mehreren Bundesstaaten

[1]) Ebenso der Friede mit Athen Thuk. I 23, 4, der freilich wohl kein Bündnis darstellt.

[2]) Hier plant Argos auch die zeitliche Begrenzung, was die Sache ganz deutlich macht.

[3]) Aus dem neuen Plan a. a. O. wurde nichts, Boiotien blieb offenbar auch fürderhin mit dem Bunde alliiert. Und zwar scheint es sich als in diesem Stande befindlich auch während des faulen Friedens zwischen Sparta und Athen erachtet zu haben; jedenfalls kann ersteres seine Hülfe zu dem Feldzug von 418 anrufen.

[4]) So hat man sich aber die Gesandtschaften nach Argos, Korkyra und Kreta (Herod. VII 145) nach 149 nicht vorzustellen (die Details von Diod. XI 3, 4, der übrigens auch vom Paktieren mit dem Bunde redet, werden durch diese Herodotstelle widerlegt), denn eben der Wunsch der Argiver, neben und nicht unter der spartanischen Hegemonie zu stehen, wird nicht bewilligt (S. 27). Die Thessaler wenden sich Herod. VII 172 an die gerade tagende Bundesversammlung, d. h. durch das Medium der

(Thuk. II 67, 1; vgl. 7, 1), selbst bei der Gesandtschaft von 408, die bei längst bestehendem Bündnis nur Ausführungsbestimmungen vereinbaren soll, sind nach Xen. Hell. I 4, 2 offenbar auch Nicht-Spartaner (ebenso wohl 3, 13); nach Leuktra, als man in Sparta die *σύμμαχοι* wieder sehr korrekt und nach dem alten guten Recht behandelt, gehen nach Athen Vertreter Spartas und der Bundesgenossen, denn es handelt sich nicht um Eintritt Athens in den Bund, sondern um eine Alliance des Bundes als solchen mit Athen (Xen. Hell. VI 5, 33, 37 f.), auch im Jahre darauf sind die *σύμμαχοι* an ähnlichen Gesandtschaften beteiligt (Xen. Hell. VII 1, 1 f., 38)[1].

Es ist oben S. 92 ff. berührt worden, daß auf allen Gebieten im vierten und schon am Ende des fünften Jahrhunderts eine Verschlechterung der Stellung der *σύμμαχοι* gegenüber Sparta eintritt. Die Vormacht versucht, ein neues ungleiches Gewohnheitsrecht zu schaffen. Auf dem Gebiete der Kriegserklärungen vollzieht sich das in zweierlei Weise. Erstens erhielten manche nach einem Kriege eintretende *σύμμαχοι* von vornherein andere Bedingungen — das war an sich korrekt, denn den Eintrittsvertrag zeichnet nur Sparta, und worauf es sich mit dem betr. Staate einigt, das ist geltendes Recht — und mußten auf das Recht des Mitstimmens, ob Krieg oder Frieden, förmlich verzichten (Athen Xen. Hell. II 2, 20; Olynth V 3, 26; vgl. oben S. 93), und zweitens hat Sparta auf Grund seiner tatsächlichen Macht die Gewohnheit angenommen, den Bundeskrieg von sich aus zu erklären und die Zustimmung der Bundesgenossen stillschweigend vorauszusetzen, ein zweifelloser Rechtsbruch, der aber in der Zeit spartanischer Allmacht ungestraft vorgenommen werden konnte[2].

ἄγγελοι an alle *πόλεις*, aber man mag zweifeln, ob es sich damals erst um Abschluß des Bündnisses gehandelt hat.

[1]) Daß Thuk. V 80, 2 nach Makedonien spartanische und argivische Gesandte gehen, gehört nicht hierher; Argos ist nicht Bundesmitglied. Die poteidaiatischen Gesandten Thuk. I 58, 1 bezwecken nur Hülfe und Information, nichts Staatsrechtliches.

[2]) Zu Kriegseröffnungen des Bundes ohne Mitwirkung der *σύμμαχοι* vgl. Thuk. V 57, 1; 83, 1 gegen Argos; auch bei dem dekeleiischen Kriege hören wir nur VII 18, 3 f. von Rüstungen und 19, 1 von Operationen, Thukydides müßte die Tagung geradezu übergangen haben. Nachdem einzelne *σύμμαχοι* noch nach 405/4 sich auf das alte Recht berufen (Xen. Hell. II 2, 25; 4, 30), setzt sich der neue Usus durch bei dem Kriege gegen Persien Xen. Hell. III 1, 4; Diod. XIV 36, 1; Plut. Ages. 6, ebenso 378 bei dem gegen Theben und Athen Xen. Hell. V 4, 13 ff., dagegen ist alles in Ordnung bei dem Kampf gegen Olynth, wo die *σύμμαχοι* versammelt werden (a. a. O. V 2, 11 vgl. 37) und bei dem gegen Theben 371, wo der Bundeskrieg gegen diese Macht noch nicht erloschen war und nicht neu beschlossen zu werden brauchte. Auch während des Krieges mit Persien hat man, als er größere Dimensionen annahm, nachträglich die *σύμμαχοι* versammelt (Xen. Hell. III 4, 2; Ages. 1, 7). — Dieses neue Recht oder Unrecht äußerte sich praktisch übrigens nicht so, daß Sparta den Krieg im Namen aller *σύμμαχοι* mit erklärt — dafür gibt es nicht einmal eine geläufige Formel — sondern so, daß es ihre Kontingente für seinen privaten Krieg aufbieten läßt, ohne die Gemeinden zu befragen. Diese Politik Spartas ist auch gemeint mit den Klagen der *σύμμαχοι* 371: Xen. Hell. VI 3, 7 f.; vgl. IV 6, 2.

Auch Friedens- und Bündnisverträge der Art, die eigentlich vor das Forum des Bundes gehören, schließt Sparta jetzt auf eigene Faust ab. Während die Verträge von 451 und 446 von Sparta und den Symmachoi abgeschlossen sind (Thuk. I 23,4; 112,1) und noch 430 selbst die erste Anknüpfung mit Persien, also bloße Vorverhandlungen, durch eine gemischte Gesandtschaft versucht wird (Thuk. II 67,1; Herod. VII 137), während bei dem Waffenstillstand von 423 die σύμμαχοι neben der Vormacht bei den Verhandlungen (Thuk. IV 118,2) wie beim Eidschwur (119,2) zur Geltung kommen, während bei den Verträgen von 421 und ihrer Beschwörung nach Thuk. V 18,1; 22,1; 27,1 auch Gesandte der σύμμαχοι mitgewirkt haben, wandelt sich dies in der Folgezeit sehr rasch. Schon Thuk. V 77,1 ff. geht Sparta, entsprechend der V 30,1 offenbar zum ersten Mal aufgestellten Theorie in dem Frieden mit Argos auch auf Verpflichtungen ein, die Symmachoi betreffen, und die Verhandlungen mit Persien im Laufe des dekeleiischen Krieges tragen ein ganz anderes Gesicht als die von 430. 412 geht wiederholt ein spartanischer Vertreter zum Abschluß des Vertrages nach Persien — jedesmal ein anderer — aber niemals auch nur von einem Vertreter einer bundesgenössischen Stadt begleitet (Thuk. VIII 18,1 ff.; 37,1 ff.; 58,1 ff.). Wenn auch die Abmachungen, die er trifft, nur Präliminarien sind und von den σύμμαχοι, wie Thuk. VIII 36,2 zeigt, begutachtet und modifiziert werden — ebenso wird auch die Verhandlung von Thuk. IV 17,1 (vgl. 41,3) zu beurteilen sein — so ist der Abstand von Thuk. II 67,1, wo es sich auch nur um Präliminarien handelt, immerhin sehr deutlich[1].

Im Jahre 392 aber wird Antalkidas von Sparta aus geschickt und soll abschließen, genau wie er es 387 auch tut (Xen. Hell. IV 8,12, bezw. V 1, 6, 25), und wenigstens an letzterer Stelle hören wir von den σύμμαχοι trotz der zu Ende geführten und nicht nur Präliminarien umfassenden Abmachungen — an der ersteren Stelle kam es nicht zu einem Definitivum — kein Wort. Und daß dies nicht eine zufällige Kürze und Ungenauigkeit der historischen Quellen ist, lehrt Isokr. XII 107, wo über solche Vorgänge generell geklagt wird.

Eine Übergangsform vom alten Rechte zum neuen ist es, wenn bei dem Nikiasfrieden der Hauptvertrag ganz korrekt unter Mitwirkung der Vertreter der σύμμαχοι zustande kommt, Zusätze dagegen dem Befinden Spartas überlassen bleiben sollen; die Entrüstung der σύμμαχοι zeigt, daß hier ein Novum und ein Abweichen vom Rechtsbrauche vorlag (Thuk. V 29,3; Diod. XII 75,4)[2]. Eine andere Übergangsform mag man in

---

[1] Die Gesandtschaft, die Sparta laut Vorschlag aus der Mitte der σύμμαχοι 431 nach Athen schicken soll, ist nur bestimmt, Klage zu führen und zu informieren, gehört also nicht hierher.

[2] Vorbereitet wurde der Schritt dadurch, daß die Gesandtschaft von Thuk.

dem Vorgehen Spartas Thuk. VII 18, 4 sehen, wo es die *σύμμαχοι* drängt, an der syrakusanischen Expedition, die es mit Korinth für sich begonnen hat, nachträglich teilzunehmen, d. h. versucht, die Unternehmung ohne besondere Erklärung sich zu einem Bundeskriege auswachsen zu lassen. Als leisen Anfang einer Abwandlung des Rechts mag man auch deuten, daß Sparta im Nikiasfrieden die Plätze, die Athen den *σύμμαχοι*, nicht ihm selbst entrissen hat, formal sich selbst übergeben läßt, nicht den eigentlichen Reklamanten (Thuk. V 18, 7). Es versteht sich von selbst, daß Sparta z. B. die Stadt Methana nicht für sich behalten will, aber formell wird ihr Schicksal von Athen nur der spartanischen Regierung überlassen.

Diese Entwicklung ist besonders leicht zu verstehen bei Friedensschlüssen, wo sie demgemäß auch früher einsetzt als bei Kriegserklärungen: es hatte stets die Bestimmung gegolten, daß wenn der Bund mit einem Staate im Kriege war, kein Mitglied (außer bei religiösen Bedenken) mit diesem Frieden halten durfte, nie aber die, daß wenn der Bund Frieden hatte, keines mit ihm Krieg führen durfte. Es war immer möglich gewesen, daß, wenn die Mehrheit Frieden votierte, die Minderheit den Krieg fortsetzte — dann natürlich nicht als Bundeskrieg, sondern als Privatkrieg —; der Schritt, daß Sparta sich diese formelle Proklamation des Bundesfriedens durch die *σύμμαχοι* schenkte, die doch die Kriegführung jedes einzelnen Staates nicht band, ist viel kürzer als zu der Übergehung der *σύμμαχοι* bei dem alle bindenden Kriegsbeschlusse; es ist selbstverständlich, daß jene Unterlassung der Anfang, diese der Abschluß der neuen Bahn der Rechtsentwicklung war[1]).

Parallel hiermit geht ein Wandel des Gebrauchs bei der formellen Verkündigung des durch den Vertrag geschaffenen Zustandes durch den Eidschwur: die Abmachungen von 423 beschwören Spartaner und Vertreter der *σύμμαχοι* zusammen gegenüber den Vertretern Athens (Thuk. IV. 119, 1 f.), 421 schwören in dieser Weise nur noch die Spartaner (V 19, 2), die *σύμμαχοι* sind angewiesen, daheim für sich die eingegangenen Verpflichtungen zu bekräftigen (V 18, 1, 9), bei dem Frieden von 371 schwören nur die Spartaner für sich und *ὑπὲρ τῶν συμμάχων* (Xen. Hell. VI 3, 19), während Xen. Hell. VI 5, 3; VII 1, 1, nach Leuktra, sofort der

IV 122, 2, die die ersten Schwierigkeiten aus dem Wege räumen soll (Abfall von Skione) von Sparta allein gestellt wird.

[1]) Garnichts mit Beteiligung oder Nichtbeteiligung der *σύμμαχοι* an der Gestaltung der äußeren Verhältnisse des Bundes hat es zu tun, daß Waffenstillstände im Felde vom spartanischen Hegemon abgeschlossen, Kapitulationen von Sparta entgegengenommen werden, z. B. Thuk. V 60, 1 f.; Xen. Hell. II 4, 37. Das erste ist ein Akt der militärischen Kommandogewalt, das zweite ist ein Vorgang, der für die Regelung der Beziehungen des Bundes erst die Grundlage bildet, die Zeremonie wird natürlich von der Vormacht vorgenommen; wer bei den Friedensverhandlungen mitspricht, ist eine Frage für sich und hat mit jenem Vorgang garnichts zu tun.

alte korrekte Gebrauch wieder auftritt, bei der Zusammensetzung von Gesandtschaften wie bei der Eidesleistung[1]).

Zum Schlusse noch die Konstatierung, daß einerseits der Bundeskrieg mit der Proklamation eines solchen, nicht mit dem Beginn der Operationen eröffnet ist (vgl. den Friedensschluß „aller Hellenen", als Xerxes noch in Sardes ist, Herod. VII 145f.), andererseits genau entsprechend der Bundesfriede schon mit der zwecks Schaffung eines Definitivums abgeschlossenen *ἐκεχειρία* als rechtlich hergestellt gilt, denn ein nach dieser und vor dem Definitivum unternommener Krieg von zwei Bundesmitgliedern gegeneinander, wie er nur im Bundesfrieden zulässig ist, passiert anstandslos (Thuk. IV 134, 1f.). Dem entspricht, daß bereits jene nach korrektem Recht unter Mitwirkung der *σύμμαχοι* beschworen wird (Thuk. IV 119, 1f.).

4. Die Landesverteidigung.

a) Die Landmacht.

α. Der Staat Sparta.

Die spartanische Verfassung sieht eine persönliche Dienstpflicht des Altbürgers, Neodamoden und befreiten Heloten bis zum 40. Jahre *ἀφ' ἥβης* vor[2]), für letztere natürlich nur, wenn sie ein Grundstück hatten, wie die Auloniten (S. 55f.). Die Dienstpflicht des Bürgers beginnt mit dem Alter als Eiren, jedenfalls sind Eirenes bei Plataiai im Kampfe gefallen und werden für sich bestattet (Herod. IX 85), was eher darauf hindeutet, daß sie die jüngste Mannschaft sind, die noch außerhalb der Lochen, bezw. Moren steht (u. IV 7), als daß sie einen Jahrgang aus der Mitte des Heeres heraus darstellen. Von Melleirenes, der nächstältesten Jugendklasse, hören wir im Felde garnichts, sie gelten bei Plut. Lyk. 17 im Gegensatz zu den Eirenes als „die ältesten der *παῖδες*", ihre Einbeziehung in diesen Begriff spricht auch gegen ihre Wehrfähigkeit. Für Neodamoden und befreite Heloten ist der Beginn der Wehrpflicht natürlich ihre Freilassung zwecks Verwendung im Heere, bei für den Waffendienst eingeforderten, aber noch nicht befreiten Heloten (z. B.

[1]) Xen. Hell. VII 1, 31 gehen athenische neben den spartanischen Gesandten nach Persien. Das gehört nicht hierher, da Athen kein Mitglied der Symmachie ist. Ein Rückschlag in das illegitime Bevormunden der Symmachoi scheint ebenda § 27 vorzuliegen, wenn Xenophons Ausdruck genau ist und wirklich nur die Spartaner allein mit „Theben und seinen *σύμμαχοι*" verhandeln.

[2]) Xen. Hell. V 4, 13; Plut. Agesil. 29. Nicht bis zum 60. Lebensjahre, wenn es auch praktisch in den meisten Fällen darauf hinausläuft. Es gibt in Sparta kein Standesamtsregister, die Einreihung der Knaben in die „Herden" erfolgt nach dem Augenschein ihrer körperlichen Beschaffenheit, schwankt also leicht um 1—2 Jahre, die Grenze der Verschiebung bei der Aufnahme in das Heer ist noch größer. *Δέκα ἀφ' ἥβης* heißt 10 Jahre nach diesem Eintritt in die jüngste Klasse, nicht 10 Jahre nach dem Alter, in dem dieser Eintritt üblicherweise vollzogen zu werden pflegte, aber nicht in dem betr. Einzelfall zu sein brauchte.

Thuk. V 34, 1) der Moment ihrer Übernahme aus dem Privateigentum in das des Staates. Die obere Grenze bestimmt sich bei befreiten Heloten wohl nach dem bei der Einreihung abzuschätzenden Alter — ein Geburtsregister der Heloten gibt es nicht — die übernommenen nicht befreiten Heloten hatten als Staatseigentum natürlich keinen Rechtsanspruch auf Verschonung mit Waffendienst von einem bestimmten Zeitpunkt an.

Der Sohn eines Neodamoden oder befreiten Heloten[1]) hat entweder die *ἀγωγή* oder hat sie nicht, in ersterem Falle ist er, wenn er einen *κλῆρος* hat, Bürger, sonst Hypomeion, hat er die *ἀγωγή* nicht, ist er auf alle Fälle Hypomeion — es gilt hier also das Wehrgesetz für Bürger, bezw. Hypomeiones.

Die obere Grenze der Wehrpflicht ist eingeengt für alle, die drei Söhne haben (Aristot. Polit. II 6, 13), alle diese sind *ἄφρουροι* — ob freilich von dem Moment an, wo der dritte geboren ist, oder von dem, da dieser in die Knabenherde aufgenommen oder da er in das Heer aufgenommen ist, steht dahin. Das erstere ist unwahrscheinlich, da der Staat als solcher von dem Neugeborenen keine Notiz nimmt, also auch keine Veränderung der Rechtsstellung seiner Bürger auf dieser Basis anzuerkennen vermag, das letztere — Freiheit vom Dienst, sobald der dritte Sohn 20 Jahre ist — ist fast keine Vergünstigung[2]), es wird also wohl der Zeitpunkt, an dem der dritte Sohn in die Knabenherde, d. h. für den Staat in die Erscheinung tritt, als Termin der Aphrurie gegolten haben. Ob, wenn einer der Knaben während der *ἀγωγή* stirbt, das Privileg in Wegfall kommt, ist nicht zu sagen, wenn man Aristoteles wörtlich interpretiert, nicht. Ferner sind Magistrate, soweit sie nicht eben zu militärischen Zwecken bestellt sind, normalerweise nicht der *φρουρά* unterworfen, dagegen die hegemoniefähigen Magistrate auch noch mit über 40 Jahren *ἀφ' ἥβης* dienstpflichtig (Xen. Hell. V 4, 13; VI 4, 17; Plut. Ages. 24). Agesilaos' Versuch, sich als über 40 *ἀφ' ἥβης* vom Feldzug zu drücken, ist hier deutlich ein neuartiger Anspruch, dem man aus politischen Gründen Raum gibt und von dem dann auch weiterhin (§ 35, 47) nicht mehr die Rede ist[3]).

---

[1]) Natürlich nur ein nach der Befreiung geborener Sohn, ein vorher geborener wird garnicht mitbefreit und wenn er es wird, nicht als Sohn jenes, sondern als Knecht seines Herrn, also neben und parallel mit jenem, nicht als ihm zugehörig und nachgeordnet.

[2]) Man mag sich das Heiratsalter in Sparta auch niedriger denken als in fortgeschrittenen Verhältnissen — ich möchte es mir jedoch für diesen Staat alter Form am liebsten so vorstellen, wie Hesiod (*ἔργα*) es für ganz analoge Verhältnisse angibt —: ein Vater, dessen dritter Sohn 20 Jahre alt ist, kann nicht mehr allzuweit von 60 entfernt sein, namentlich da bei der in primitiven Verhältnissen hohen Kindersterblichkeit nicht entfernt jedes Kind das wehrfähige Alter erreichte, vermutlich kaum mehr als ein Viertel.

[3]) Wenn Xenophon an diesen Stellen sagt, daß die Ephoren *ἐδέοντο*, daß Agesilaos das Kommando übernehme, wogegen er § 59 bei dem anderen Könige *ἐκέλευον*

Die Hypomeiones werden zum Dienst ohne Waffe herangezogen und dem mobilen Heere zu Dienstleistungen je nach Art ihres Könnens beigegeben, als Ärzte, Manteis, Herolde oder auch als Bäcker, Schmiede, Zimmerleute usw.[1]). Ob auch hier die Grenzen ungefähr 20 bezw. 60 Jahre waren, ist nicht zu sagen; wenn ja, ist es nur eine Analogiebildung zum Dienst mit der Waffe, denn die Fähigkeit, als Arzt oder Bäcker zu fungieren, hört mit 60 Jahren nicht auf. Für das Vorhandensein einer Altersbestimmung spricht die Aushebung nach Jahrgängen (Xen. Pol. Laked. 11,2).

Nicht befreite und nicht vom Staate zwecks Bewaffnung übernommene Heloten sind nur als Diener und Schildknappen (Hypaspisten) ihrer Herren im Heere zugelassen, werden dann aber natürlich auch von den Offizieren in Trupps zum Fällen von Bäumen, Bewachen von Gefangenen und Beutestücken u. ä. verwandt[2]). Eine Regelung der Altersgrenzen besteht hier nicht und kann bei dem Fehlen einer Stammrolle auch nicht bestehen.

Wie bei jedem griechischen Staate ist es auch für Sparta selbstverständlich, daß der Bürger sich Waffen und Ausrüstung selbst besorgt und hält; es gilt hier bei der Beschränkung des Bürgerrechtes auf die Grundbesitzer und deren erwachsene Erben sogar das Prinzip, daß der zur Beschaffung nötige Gewinn vom eigenen Grund und Boden erfolgt — der Handwerker, der es sich vielleicht sehr wohl leisten könnte, dient gleichwohl ohne Waffe mit seinem Handwerksgerät oder seiner erlernten *τέχνη* — Medizin oder Zeichendeutung; nur die vom Staate zum Zwecke des Waffentragens freigelassenen oder in sein Eigentum übernommenen Heloten erhalten ihre Waffe vom Staate[3]).

Ob es im spartanischen Landheer eine Löhnung gibt, ist nirgends klar gesagt, bei den Verhandlungen der Nauarchen mit Persien in den Zeiten des dekeleiischen Krieges handelt es sich immer nur um die *ναῦται*, einmal ist später (Xen. Hell. III 1,28) von dem Solde die Rede, der an Landtruppen — das Heer des Derkylidas — gezahlt wird, aber die Art,

---

sagt, ist entweder der Stil Xenophons, der seinen verehrten Agesilaos anders behandelt wissen will, als seinen Kollegen, oder, wenn es historisch ist, eine dem persönlichen Ansehen des alten Königs entsprechende liebenswürdige Form.

[1]) S. o. S. 52.

[2]) Heloten beim Heere Herod. VI 80f.; VII 229; VIII 25; IX 10,28f. (vgl. o. S. 67ff.); 80; Thuk. IV 16,1; V 57,1; 64,2 u. ö. Der Ausdruck Hypaspisten z. B. Xen. Hell. IV 5,14; 8,39.

[3]) Eine besondere Frage ist die Wehrpflicht der *τρόφιμοι ξένοι* und der *μόθακες* ohne *κλῆρος* (o. S. 53). Sie haben die *ἀγωγή*, verstehen also als Hopliten zu fechten, haben kein Handwerk gelernt, können also nicht zum Hilfsdienst als Ärzte, Tischler, *μάντεις* usw. eingezogen werden, sind aber keine *ὅμοιοι*. Xen. Hell. V 3,9 gehen welche von ihnen als Freiwillige ins Feld, aber wie sie in der Regel verwandt wurden, ist unklar. *Μόθακες* mit *κλῆρος* sind Vollbürger.

wie davon die Rede ist — reichlicher Sold macht die Offiziere williger und wenn man, d. h. Derkylidas, das Heer verstärkt, ist auch noch genug da — zeigt deutlich, daß es sich um Söldner handelt, die Derkylideier von Hell. Oxyrh. 16, 2.

Über die Bewaffnung bestehen gewisse Hauptregeln, aber keine Detailbestimmungen; es ist Vorschrift, daß jeder Schild eines Hopliten ein *Λ* trägt (*Λ[ακεδαιμονίων]*)[1]), aber im übrigen mag jeder Wehrpflichtige auf seinen Schild als Ornament setzen, was er schön findet: Plut. Apophth. lakon. *διαφ.* 41 hat einer eine Maus darauf, der Schild des Brasidas ist als solcher zu erkennen, sieht also nicht aus, wie ein Stück aus einem Waffenlager (Thuk. IV 12, 1; Diod. XII 62, 4); daß alle, auch die höheren Offiziere, Schilde tragen, steht Paus. IX 16, 5.

Wie weit die Angabe Aristot. frg. 543 (Schol. zu Aristoph. Frösch. 319) ernst zu nehmen ist, daß jeder Spartiate im Felde ein Purpurgewand trug, steht dahin, die Sache wäre recht kostspielig geworden. Endlich sei hier auf die Xen. Pol. Laked. 11, 3 erwähnte Frisur der *ὑπὲρ ἡβητικὴν ἡλικίαν* Stehenden, d. h. aller Kombattanten außer den *εἴρενες*, hingewiesen[2]).

Neben dem Bürgerheer sind Soldtruppen zulässig und stets zulässig gewesen, nicht auf Grund des Wehrgesetzes, sondern auf Grund der Finanzhoheit des Hegemonieträgers, der sein Geld verwenden kann wie er will und daher in seine Dienste nehmen kann, wer ihm paßt (oben S. 189 f.). Solche vom Hegemon angeworbenen Truppen, die den Staat und das Volk rechtlich garnichts angehen, sind denn auch früher zu belegen, als Söldner, die die heimische Regierung anwirbt. Daß Pausanias in Byzanz eine geworbene Garde hat, ist skandalös, aber, wie der Prozeß zeigt, nicht rechtswidrig (Thuk. I 130), und diese sind doch sicher ohne jede Mitwirkung der heimischen Regierung in Dienst genommen worden. Im peloponnesischen Kriege wirbt als erster Eurylochos Söldner an (Thuk. III 100, 1, vgl. m. 109, 2) und das von sich aus, es folgt Brasidas im Peloponnes IV 80, 5[3]) und in Thrakien V 6, 2, 4, und auch er handelt natürlich nicht ohne Wissen der heimischen Regierung, aber auf eigene Rechnung; das größte Söldnerkorps in Spartas Dienst sind die durch Thibron angeworbenen und auch ohne jede Mitwirkung der heimischen Regierung in Dienst genommenen Kyreier, und nur Derkylidas, nicht die Regierung, übernimmt die thrakischen Krieger,

---

[1]) Theop. frg. 369; Photios s. v. *λάμβδα*, aus Eupolis.

[2]) Die spartanische Haartracht scheint nach Herod. VII 208 f.; Xen. Pol. Laked. 11, 3 namentlich im Felde getragen worden zu sein und ist vielleicht Vorschrift gewesen (S. 160). Die Eirenes gehören nicht zu den Bürgerregimentern (o. S. 294), daher sind sie nicht ebenso uniformiert.

[3]) Das sind die Peltasten von 111, 1.

die ihm Seuthes überläßt (Xen. Hell. III 2,2)[1]), dasselbe wird von den schon vorher (Xen. Hell. III 1,28) vorausgesetzten Söldnern zu gelten haben, wie von dem Söldnerkorps des Drakon z. Zt. des Derkylidas (Isokr. IV 144). Xen. Hell. II 4,29 bekommt Lysandros von Hause nur Geld mit, die Söldner, die er § 30 hat, hat er als Hegemonieträger angenommen, nicht die πόλις, Agesilaos bekommt 396 nur Peloponnesier mit; wenn er Xen. Hell. III 4,16; IV 2,5; Plut. Ages. 10 Peltasten hat, die nur Söldner sein können, hat er sie als Hegemon angeworben. Xen. Hell. IV 8,32f. bekommt Anaxibios als Harmost auch nur Geld von der heimischen Regierung mit auf den Weg, die Söldner gewinnen, d. h. den Soldvertrag abschließen, tut auch er (§ 33). Daß die Regierung um den Zweck vorher weiß und die Leute mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung angeworben werden wie auch schon zu Brasidas' Zeiten, während man sich bei Pausanias darüber entsetzte, zeigt nicht, daß das Recht seit 479 sich verändert hatte, sondern, daß man notgedrungen anders darüber dachte. Noch nach dem Zusammenbruch der Großmachtsstellung finden wir, daß ein Hegemon Söldner für sich annimmt, so Diodor XVII 48,1 König Agis III[2]).

Verträge, die nur die Gewinnung von Söldnern bezwecken, kann dem Gesagten gemäß denn auch jeder Hegemon auf eigene Faust mit einer fremden Macht abschließen; hierher gehören die zitierten Abmachungen des Derkylidas und Brasidas, ferner Agesilaos' Vertrag mit Otys von Paphlagonien (Xen. Hell. IV 1,3; Ages. 3,4; Plut. Ages. 11) und die Pakte mit Amyntas und Derdas in Makedonien (Xen. Hell. V 2, 38, 40). Es wird nicht zu kühn sein, das einzige Söldnerkorps vor dem Anfang der achtziger Jahre, von dem wir nicht geradezu zeigen können, daß der Hegemonieführer und nicht die Regierung es angeworben hat, als ebenso lediglich durch ersteren bestellt anzusehen, das kretische Söldnerkorps, das 394 und 389 auftritt (Xen. Hell. IV 2,16; 7,6) – wenn dieses nicht einfach ein von einer anderen Bundesstadt angenommenes Heer ist, wie z. B. das von ebenda V 4,36[3]).

[1]) Sie und andere von ihm angenommene Truppenteile heißen denn auch ganz korrekt Derkylideier (Hell. Oxyrrh. 16,2), wie jene thrakischen Söldner Brasideier (Thuk. V 67,1; 71,3; 72,3; falsch Diod. XII 76,1; vgl. o. S. 54[4]). Xen. Hell. VI 4,9 ist von den Söldnern des Hieron die Rede, es ist aber nicht sicher, ob Hieron ein Spartaner ist, auch kann es sich in dieser Zeit um ein staatlich geworbenes Korps zum Zwecke des Bundeskrieges handeln.

[2]) Man beachte, daß Klearchos Diod. XIV 12,2ff. nur für den Mißbrauch seiner Söldner bestraft wird.

[3]) Die sonst vor dieser Zeit begegnenden Söldner Spartas gehören der Seemacht an, z. B. Xen. Hell. V 1,12. Sehr bezeichnend ist es, daß die spartanischen Truppen, die Kyros gegen Artaxerxes zu Hülfe gesandt werden, nach Diod. XIV 21,2 zwar als Söldner, aber nicht als solche des Staates, sondern einzelner φίλοι des Kyros figurieren: das amtliche Sparta hat noch keine Söldner. Die φίλοι, die als Söldnerwerber den Namen hergeben, müssen nach dem Gesagten natürlich hegemonieführende Beamte gewesen sein: man wird in erster Linie an den Nauarchen des Jahres denken.

Erst nachdem durch den Bundesbeschluß, der Xen. Hell. V 2,20 angeregt und wohl bald darauf gefaßt wurde (S. 268) und dessen definitive Form durch den Rückverweis von VI 2,16 bekannt wird, die *σύμμαχοι* das Recht haben, bei überseeischen Expeditionen die Kontingentstellung abzukaufen, damit Sparta davon Söldner miete, kommen die letzteren allenthalben im Dienste Spartas vor, nicht nur bei überseeischen Expeditionen, sondern auch sonst, denn die zu dem Zwecke eingezahlten Beträge sofort und gerade für diese bestimmte Unternehmung zu verwenden oder gar die betr. Söldner nach ihr gleich wieder zu entlassen, lag für Sparta keinerlei Verpflichtung vor.

Als Beispiele seien genannt die Peltasten vor Olynth[1]) — die Notwendigkeit der Beschaffung dieser neuen Waffengattung, die sorgfältige Ausbildung des Einzelnen verlangte und mit dem System der Bürgermiliz demnach unvereinbar war, wird ein Hauptmotiv zu dem Übergang zum Söldnersystem gewesen sein — ferner die Korps von Xen. Hell. V 4, 15, 36f., 41ff., 45; VI 2,5; 4,9; VII 1,12, 41; 5,10; Diod. XV 70,2; 82,6ff.; Leon Strateg. 27,1[2]). Man versteht, daß durch die Gewöhnung an diese Verhältnisse auch nach dem Zusammenbruch des Bundes und dem Wegfall der Ablösungssummen Söldnertruppen bestehen bleiben, bis der Staat völlig verarmte und seine Könige ihrerseits als Reisläufer in ausländische Dienste traten. In hellenistischer Zeit, als die alte Verfassung eine Mumie war, begegnen sie dann wieder häufiger: Plut. Pyrrh. 29f., 32; Agis 19; Kleom. 6, 7, 21, 27f.; Polyb. II 65,9f.; IV 36,4 (*στρατιῶται* im Gegensatz zum *πολιτικὸν στράτευμα*); 80,6; V 20,6; XI 11,2f.; 12,7; 13,5; 14,1; XIII 6, 3, 5, 8; XXI 41,3; Liv. XXXIV 27, 2, 6; Diod. XXVII 1[3]).

Die Einteilung, Gliederung und Stärke des Heeres hat im Laufe der Jahrzehnte, in denen wir seine Organisation verfolgen können, mehrfach gewechselt. Für Herodot I 65 ist die Einteilung des Lykurgos die in Enomotien, Triakaden und Syssitien. Daß dies nicht richtig, d. h. zum mindesten nicht vollständig ist, leuchtet ein, eine höhere Einheit als die genannten muß es stets gegeben haben, ohne Lochen oder Moren ist man nie ausgekommen, und auch Herodot kennt IX 53 einen Lochagos und einen *λόχος*. Dagegen ist sicher etwas richtiges daran, daß irgend einmal eine Triakas in Syssitien zerfiel, denn eine andere Überlieferung

---

1) Xen Hell. V 3,3.

2) Ob die phokischen Peltasten von Xen. Hell. VI 4,9 auch Söldner sind, nicht das Kontingent der Landschaft, deren Stärke nie auf den Hopliten geruht haben wird und die leicht zu der neuen Art von Leichten übergehen konnte, steht dahin. Allgemein über Söldner in der Zeit vor und nach Leuktra Xen. Pol. Lakeb. 12,3.

3) Die Späteren haben sich das spartanische Heerwesen für die Urzeit nach dem Muster der Zeit des Agesilaos und Epameinondas zurechtgemacht: Paus. IV 8, 3, 12 (vgl. 20,8) marschieren kretische Bogenschützen als Söldner Spartas in den messenischen Kriegen auf!

(Plut. Lyk. 15) gibt die Normalstärke einer Syssitiengemeinschaft, „Phiditie“, auf gegen 15 Mann, dann wären zwei Syssitien ganz richtig eine „Dreißigerschaft“[1]). Und daß die Zeltgenossenschaft, die dazu da ist, um die Fiktion militärischen Lebens und militärischer Zucht auch im Bürgergebiete festzuhalten, die unterste militärische Einheit darstellt, wird niemand bezweifeln — sonst würde sie ja das Prinzip der militärischen Gemeinschaft, des Lagerlebens, garnicht vertreten können[2]). Klarheit schafft erst Thukydides in seiner Darstellung der Schlacht von Mantineia 418: nach ihm hat die Armee 7 Lochen mit je 4 Pentekostyen zu je 4 Enomotien. Diese letzteren aber haben im Durchschnitt 32 Mann (im Gefecht 4 Mann Front und durchschnittlich 8 Mann Tiefe)[3]). Die Pentekostys, Fünfzigerschaft, hätte also um 128 Mann statt um 50, was keine Ungenauigkeit ist, sondern eine Änderung des Wesens der ganzen Einheit. Die Lösung des Dilemmas liegt darin, daß in diesen Einheiten Perioiken und Spartiaten verschmolzen sind, wenn die Pentekostys um 50 Spartiaten hat, hat sie nicht nur 4 Enomotien sondern auch 4 Syssitien von 12—15 Mann, wie verlangt wird. Dann sind Enomotie und Syssitie, Eidgenossenschaft und Zeltgenossenschaft, identisch, was ja an sich das Nächstliegende ist, und alle Termini sind klar, die Triakas ist dann eine später aufgegebene Einheit von 2 Enomotien, sei es, daß sie als Hälfte der Pentekostys mit dieser zugleich existiert hat, sei es, daß sie von ihr verdrängt wurde. Anzunehmen, daß Herodot, der auch IX 53 die bekannte Verwechselung von Lochos und Phyle angerichtet hat, die richtige Folge der militärischen Einheiten nicht kannte, vielleicht I 65 auch garnicht geben wollte, verbietet nichts[4]). Seit wann die Perioiken im Verbande des Bürgerheeres kämpfen, ist nicht genau bekannt, wohl sicher, seitdem die Bürgerzahl empfindlich zurückging — das Erdbeben von 464 mag nicht gerade als Termin dienen, aber ungefähr die in Betracht kommende Zeit anschaulich machen — jedenfalls spricht gegen eine Verschmelzung vor den Perserkriegen die Tatsache, daß dreihundert Spartiaten bei Thermopylai stehen (Herod. VII 202), während später entsprechende Detachements (Sphakteria usw.) stets ebenso gemischt sind, wie die Einheiten in der Schlacht, und die Manier, wie Herod. IX 11 von den Perioiken im Heere von Plataiai gesprochen wird.

---

[1]) Die Phiditie von 15 Mann ist auch in der Quelle von Plut. Agis 8 als von Agis wiederhergestellt oder geplant erwähnt worden. Plutarch hat nur die *συντά-ξεις* — ein neutraler Name für irgend eine damit gemeinte militärische Einheit — und die Phiditien durcheinandergebracht.

[2]) Der „Älteste“ einer zusammen speisenden Gesellschaft in den Gymnasien daheim (Xen. Pol. Laked. 5, 8) — d. h. einfach einer Syssitie — ist dann eben der Enomotarch.

[3]) Thuk. V 68, 3.

[4]) Ähnliches wie Herod. a. a. O. überliefert auch Polyain. Strateg. II 3, 11 und ist ebenso zu beurteilen; vermutlich schöpft er oder sein Gewährsmann aus der Herodot-

Jedenfalls zerfiel die schwere Infanterie des Heeres zur Zeit des großen Krieges gegen Athen in 7 Lochen zu 4 Pentekostyen zu 4 Enomotien[1]). Die Enomotie umfaßte eine Syssitiengenossenschaft von 12 – 15 Bürgern, die durch Beigabe von Perioiken etwas mehr als verdoppelt — in der Theorie vermutlich genau verdoppelt — wurden. Diese Truppengattung umfaßte demnach 1400 – 1600 Spartiaten und 1700 – 2000 Perioiken, wozu noch die 300 spartiatischen „ἱππεῖς" kommen, eine ausgewählte (λογάδαι, oben S. 225) Garde zu Fuß, das demokratische Rudiment des alten Schwertadels, die oft dem Könige als Leibwache dient[2]). Die Auswahl dieser Leute nach der Tüchtigkeit aus allen Einheiten erklärt z. T. die schwankende Stärke der letzteren[3]).

Die Auswahl der dreihundert Hippeis hat nach unseren Quellen scheinbar gewechselt, Herod. I 67 läßt jedes Jahr fünf Mann, ἀγαθοεργοί, aus dem Korps ausscheiden, also wohl auch fünf neu eintreten (wer diese bestimmt bleibt dunkel); Xen. Pol. Laked. 4,3 werden vielmehr jährlich drei Hippagreten zwecks Kooptation von je 100 (oder 99?) ἱππεῖς erwählt. Es ist aber ganz sicher, daß bei Herodot ein Irrtum vorliegt, wie ja über militärische Dinge so oft, denn wenn bei 300 Mann Stärke jährlich 5 ausscheiden, blieben die Leute ja 60 Jahre im Ritterkorps, d. h. ungefähr 20 Jahre länger als die Dienstzeit beträgt. Das ist an sich schon undenkbar, die Mehrheit wäre ja längst tot, ehe sie ausscheiden könnte, vor allem aber wird Herodots Behauptung, diese ausscheidenden fünf Leute würden als Boten des Staates verwendet[4]), äußerst komisch. Diese Meldereiter für dringende Fälle wären dann alle 80 Jahre alt. Es hat also niemals eine andere Ergänzung der Hippeis gegeben als die xenophonteische ἔγκρισις, die wir in Anekdoten wie Plut. Lyk. 25 = Apophth. reg. imp. Paidaretos 1 wiederfinden.

Die drei Hippagreten sind zugleich die Offiziere des Truppenteils, es gab offenbar drei Kompanien zu 100 Mann, denn ein Kollegium

---

stelle, zu der er die Lochen und Moren als höhere Einheiten, die ihm aus den späteren Historikern geläufig waren, hinzugefügt hat.

[1]) Neben dieser ganz positiven Angabe aus Thukydides muß die Behauptung Schol. Aristoph. Lysistr. 453 f., es habe 4 Lochen gegeben, zurückstehen. Es ist dies wohl eine falsche Verallgemeinerung eines Einzelfalls, wo 4 Lochen auftreten. – Es sei hier ebenfalls betont, daß die jüngsten zwei Jahrgänge, die εἴρενες, nicht in den Bürgerregimentern standen, da sie nicht zu den Syssitien gehören, sondern teils der κρυπτεία obliegen, teils die ἶλαι der Knaben beaufsichtigen und mit diesen essen (näheres s. u. IV 7).

[2]) Daß sie Infanterie sind, steht außer Thuk. a. a. O. auch Strabon X 4, 18, vgl. Herod. VIII 124.

[3]) Der Hauptgrund für diese Erscheinung ist aber natürlich, daß die Leute den Zeltgenossenschaften nicht zugewiesen, sondern von ihnen kooptiert wurden (Plut. Lyk. 12). Daß da die Stärke der Einheiten z. T. erheblich schwanken mußte, leuchtet ein.

[4]) Z. B. bei dem Tode eines Königs Her. VI 58.

von Offizieren ist nicht denkbar[1]). Durch diese drei Kompanien würde auch klar, warum die Truppe als Leibwache bei Herodot bald 100 bald 300 Mann stark ist[2]); es wurden eben je nach Bedarf 1—3 dieser Kompanien mitgenommen.

Daß das möglich war, folgt ganz zwingend aus Thuk. IV 38, 1, wo ein Hippagret als zweithöchster Offizier auf Sphakteria steht, also zum mindesten ein Teil der *ἱππεῖς* dort ist, trotzdem ein König an der Spitze der Invasionsarmee in Attika ficht. Xen. Pol. Laked. 13, 6 ist wohl der Fall vorgesehen, daß überhaupt keine der Ritterkompanien mit bei dem königlichen Heere ist; es heißt hier, daß der König bei der *πρώτῃ μόρᾳ* zu stehen pflege (zu der Bezifferung s. u.)[3]). Dieser Fall ist z. B. bei Leuktra eingetreten: unter den in nächster Nähe des Königs gefallenen Offizieren befindet sich ein Polemarch (Xen. Hell. V 4, 33; VI 4, 14); das setzt voraus, daß eine More, nicht eine unter einem Hippagreten stehende Kompanie der Hippeis ihn umgibt. Hierher gehört auch Plut. Ages. 17, wo 394 dem nach Europa eilenden Agesilaos, der kein spartiatisches Korps bei sich hat, außer den Garnisonen in Mittelgriechenland, 50 Freiwillige entgegengeschickt werden, also keine Unterabteilung der *ἱππεῖς*, trotzdem die Leute nach a. a. O. 18 offenbar als Leibwache dienen sollen. Diod. XV 32, 1 ist wohl aus irgend einem historischen Einzelfall als Regel abstrahiert, daß die Skiriten ihren Platz beim Könige haben, was also wieder eine andere Möglichkeit wäre. Keine weitere Ordnung aber ist es, wenn wir Plut. Lyk. 22; quaest. conviv. II 2 lesen, daß um den König die *στεφανίτην ἀγῶνα νενικηκότες* stehen, das wird einfach in der Praxis eines der Kriterien für die Aushebung (Kooptation) zu den Hippeis sein.

Soviel über die Hippeis, es sei noch betont, daß offenbar die Kooptation zur Formierung der niederen Einheiten der Armee in Sparta prinzipiell war: die Syssitien = Enomotien wurden so gebildet und die Kompanien der Hippeis ebenso[4]).

Die Einteilung in 7 Lochen hat gegen Ende des fünften Jahrhunderts, mindestens vor 404/3, wo die neue Gliederung schon erscheint (Xen. Hell. II 4, 31), einer solcher in Moren Platz gemacht. Es existieren (Xen. Pol. Laked. 11, 4; vgl. Aristot. frg. 540) 6 Moren mit 24 Lochen, 48 Pente-

---

[1]) Das Verhältnis der bei Plut. Lyk. 22 erwähnten *οὐλαμοί* der *ἱππεῖς* zu 50 Mann zu diesen Kompanien ist unklar. Entweder zerfiel die Kompanie in zwei Züge, oder Plutarch's *ἱππεῖς* sind garnicht die Rittergarde (s. im Folgenden).

[2]) Herod. VI 56; VIII 124. An letzterer Stelle und Plut. Them. 17 erscheinen sie als Ehrengeleit des Themistokles.

[3]) Hier sind die als Aufklärungstruppen mit den leichten Skiriten wirkenden *ἱππεῖς* die Bürger- und Perioikenkavallerie.

[4]) Wenn das immer nur für die untersten Einheiten galt, würde vielleicht daraus folgen, daß die *οὐλαμοί* (s. o.) keine Unterabteilungen der Ritter sondern der Kavallerie waren, indem unter den kooptierten 3 mal Hundert keine Unterabteilung mehr stehen dürfte. Aber das ist natürlich ganz unsicher.

kostyen und 96 Enomotien. Die Stärke der letzteren, die sich um 418 um 32 Mann bewegte, ist ungefähr geblieben: nach Xen. Hell. VI 4,12 erreicht sie im Maximum 36 Mann[1]), verändert ist also nur die Zahl der Einheiten, 96 statt 112 Enomotien. Dies ist notwendig geworden durch die Aufstellung des Reiterkorps, das immerhin 100—150 Bürger gebraucht haben mag, und den Rückgang der Bürgerzahl. Wenn man nicht die Bürgerzahl in der Enomotie und in der Syssitie verringern oder die Gleichsetzung von Zeltgenossenschaft und Korporalschaft aufheben wollte, war dies die einzige Möglichkeit, der veränderten Lage gerecht zu werden[2]).

Ganz gegen Ende der uns genauer bekannten Zeit ist dann noch einmal eine Änderung vorgekommen, nach Leuktra haben wir 12 Lochen im Felde (Xen. Hell. VII 4,20) und wir erfahren (ebenda 5,10), daß dies die gesamte Feldarmee ist außer *ἱππεῖς* und *ξενικόν*. Auch in diesen Lochen sind Bürger und Perioiken zusammen (4,27) — offenbar ist von den 24 Lochen nach den Verlusten von 371 einfach die Hälfte aufgelöst, bezw. nicht wieder hergestellt worden, wobei man die höhere Einheit der More überhaupt fallen ließ, während die Unterabteilungen vermutlich blieben wie sie waren: es gab dann 12 Lochen mit 24 Pentekostyen mit 48 Enomotien, welche Einheit demnach ungefähr ihre alte Stärke behalten konnte, vermutlich hat man je 2 Tischgesellschaften = Enomotien zusammengelegt.

Anläßlich der verkehrten Angabe des Aristophanes Lysistr. a. a. O., es habe vier Lochen gegeben, wird (Scholien dazu) nicht nur Thukydides mit den sieben Lochen sondern auch Aristoteles (frg. 541) zitiert, letzterer für 5 Lochen, deren Namen Edolos, Sinis, Arimas, Ploas, Messoages lauteten,

---

[1]) Bei Leuktra, um das es sich handelt, stehen die Moren (Xen. Hell. VI 4,17) bis 35 *ἀφ' ἥβης* im Felde, es fehlt also 1/8 der Jahrgänge und zwar die ältesten Leute, also das ziffernmäßig bei weitem schwächste Achtel, seine Einstellung kann also die Zahl der Enomotie höchstens um 2—3 Köpfe verändern. Suidas s. v. *Λακωνικὴ τάξις* gibt die Mindestziffer der Enomotie auf 25 an, das mag gern stimmen, wenigstens in der Praxis, eine Vorschrift, die Schwankungen zwischen 25 und 36 erlaubte, andere verbot, hat es natürlich nicht gegeben. Vielleicht ist aber die Zahl fälschlich berechnet als eine halbe „Fünfzigerschaft" und garnicht Überlieferung. Plutarch zitiert Pelop. 17 eine Stärke der More von 700 Mann, das ist aus irgend einem Einzelfall verallgemeinert und schließt die attachierten Perioiken ein. Für die noch höhere Zahl von 900 Mann hat er nur einen Beleg aus Polybios, das ist also eine Stärke aus der Zeit der Revolutionskönige.

[2]) Es ist interessant, zu beobachten, wie die spartanische Armee auf das Ausland wirkt, die Einteilung, die sich die Zehntausend geben, ist (Xen. Anab. III 4,21; IV 3,26; 8,15 u. ö.) ein Abklatsch der spartanischen. Für die Stärke der Einheiten in Sparta ist, da die Größe der einzuteilenden Masse ganz verschieden ist und bei den 10000 das Analogon zu der Zweiteilung von Perioiken und Spartiaten fehlt, daraus nichts zu schließen. Die Moren kommen in der Kriegsgeschichte des 4. Jahrhunderts natürlich häufig vor, es hat keinen Zweck, solche Stellen zu sammeln.

welche Namen etwas anders Schol. Thuk. IV 8 wiederkehren. Niemand vermag zu sagen, was damit gemeint ist; daß Aristoteles die richtige Moreneinteilung für die Zeit der Großmacht geboten hat, folgt aus frg. 540, es handelt sich also um eine Angabe, die entweder auf Aristoteles' eigene Zeit zielt, also eine weitere Reduktion der Armee von 12 auf 6 Lochen bald nach Mantineia meint, oder um einen Satz aus den historischen Partieen, die seine *πολιτεία Λακεδαιμονίων* so gut enthalten haben wird, wie die *Ἀθηναίων πολιτεία*, und dann kann die Angabe auf die Urzeit gehen und eventuell allen historischen Wertes bar sein. Dasselbe gilt von Athen. IV 141 F., wo eine Gliederung der Spartiaten beim Essen, d. h. den Syssitien, in 9 *σκιάδες* zu je 3 *φρατρίαι* erscheint.

Ob endlich hinter den *τάγματα* der Spartaner von Plut. Kleom. 23 – vgl. die *συντάξεις* von Plut. Agis 8 – sich eine neue Einteilung etwa der Revolutionszeit verbirgt, ist nicht zu sagen; es braucht kein Terminus technicus vorzuliegen.

Neben der Hoplitenmacht der Bürger und Perioiken in den Lochen stehen die zum Zwecke der Bewaffnung freigelassenen und z. T. als Neodamoden in die Bürgerschaft aufgenommenen Heloten. Daß unter diesen sich Hopliten befanden, wenn auch vielleicht nicht alle schwer bewaffnet waren, folgt aus Thuk. VII 19, 3; Xen. Hell. III 4, 20, ist auch für die letzteren eben als „Bürger" selbstverständlich. Daß beide Kategorien außerhalb der Moren- und Locheneinteilung stehen, hat, wie oben S. 47 gesagt, seinen Grund darin, daß diese auf der Zeltgenossenschaft basiert, in die man nur durch Kooptation kommt (Plut. Lyk. 12; Schol. Plat. Ges. I 633 a), in die aber ein gewesener Sklave aus rein gesellschaftlichen Gründen nie oder fast nie hineinkommt. Außerdem schwankte die Zahl der Neodamoden und freien Heloten je nach dem Umfang der Freilassungen und der seitdem verflossenen Zeit zu sehr[1]), um sie fest zu gliedern – sie blieben ein Reservoir schwankender, oft recht beträchtlicher Stärke (1000 Neodamoden Xen. Hell. III 1, 4), aus dem man nach Bedarf Korps aushob. Die Termini technici für deren Einteilung sind freilich unbekannt. Als letzte Kategorie von Schwerbewaffneten sind die Söldner zu erwähnen, bei denen Hopliten ebenso gut wie jede andere Truppengattung vertreten sein können und wohl auch gewesen sind, wenn auch das Schwergewicht auf den Peltasten lag. Die Söldner haben an Stärke und Einteilung natürlich je nach dem Bedürfnis gewechselt.

An Leichtbewaffneten hat Sparta in erster Linie das bekannte Perioikenkorps der Skiriten in Stärke von 600 Mann, das einen bei den oben gegebenen Zahlen nicht inbegriffenen Lochos bildet – die Landschaft, die

---

[1]) Die Söhne der Neodamoden und befreiten Heloten waren Bürger oder Hypomeiones (s. o. S. 48), wenn also ein Menschenalter lang die Befreiungen ausblieben, gab es keine Waffenfähigen dieser Kategorie mehr.

sie stellt, ist offenbar von der Aushebung für die Hopliten eximiert geblieben[1]). Daneben hören wir Thuk. IV 55,2 von der erstmaligen Aufstellung eines Korps von τοξόται in Parallele mit einem Reiterkorps, das wenigstens zum Teil Spartiaten umfaßt haben wird (s. i. Folgenden): ob freilich unter den τοξόται auch solche waren oder nur Perioiken und etwa befreite Heloten, bleibt unsicher, an Söldner ist nicht zu denken, da die Aufstellung eines solchen Korps zu Hause in dieser Zeit unerhört gewesen wäre (o. S. 299). Im großen Kriege mit Athen und im vierten Jahrhundert spielen unter den Leichtbewaffneten die zuerst nur von den Hegemonieträgern angeworbenen Peltasten die erste Rolle (Thuk. IV 111, 1; Xen. Pol. Laked. 12,3; Hell. VII 3,22 u. ö. bei den Historikern). Im dritten werden einmal (Polyb. II 67,2; 69,3) die εὔζωνοι von den Söldnern geschieden, damals bestand also, wie es scheint, ein leichtes Bürgerkorps.

Die Kavallerie des Feldheeres besteht erst seit 424 (Thuk. IV 55, 2), vorher hat Sparta die Entwicklung des 7. und 6. Jahrhunderts, die alle Kraft in die Hoplitenphalanx legte, schroff und in allen Konsequenzen festgehalten. Dieses Reiterkorps, damals 400 Mann, später (Xen. Hell. IV 2, 16) mindestens 600 Mann stark, muß auch Spartiaten in seinen Reihen gehabt haben, denn Xen. Hell V 4, 39 fallen spartanische und perioikische Reiter, und die Mobilmachung einer More Reiter durch die Ephoren während der Kinadon-Verschwörung ist nur zu verstehen, wenn es sich um spartanische Reiter handelt, denn abgesehen von der Unerhörtheit einer Mobilmachung der Perioiken durch die Ephoren ist in dem Momente garnicht Zeit, aus den Lakonenstädten Leute herbeizuholen, wozu noch kommt, daß bei dieser Operation, die die Rettung des Spartiatenstaates vor der Erhebung der Unzufriedenen bezweckt, Perioiken keine unzerbrechliche Waffe bildeten; deshalb scheiden auch befreite Heloten und Neodamoden aus, die ausdrücklich als zu den Unzufriedenen gehörig oder möglicherweise gehörig aufgeführt werden (Xen. Hell. III 3, 6). Endlich sind Angaben wie die, daß die spartanische Reiterei (im Gegensatz zur Infanterie) erst seit dem Aufkommen des Söldnersystems an Bedeutung gewonnen hätte (Xen. Hipp. 9, 4) und daß man in Sparta nur die schlechten Soldaten auf Pferde setzte, wodurch die ganze Waffe litt (Xen. Hell. VI 4, 11), doch nur zu verstehen, wenn man die Verhältnisse in Sparta meint, die bei den Perioiken finden keinen Widerhall in der Literatur[2]).

[1]) Skiriten mit ihrem traditionellen Platz auf dem linken Flügel Thuk. V 67,1; 68,3. Sonstige Erwähnung, speziell ihrer Verwendung als Leichte Xen. Hell. V 4,52, Pol. Laked. 13,6, vgl. Kyrup. IV 2,1; Anekd. Bekk. I 305,21 ff. und Hesych. s. v., in der Nähe des Königs im Gefecht Diod. XV 32,1.

[2]) Die letztere Stelle lehrt auch, daß die Pferde von den Wohlhabendsten gestellt wurden; wie das im Einzelnen geordnet, durch wen und nach welchem Maßstabe die Pferdestellung verteilt wurde, bleibt leider dunkel.

Daß das Übergewicht der Perioiken an Zahl hier viel größer war, als bei den Hopliten, ist in der Natur des spartanischen Staates und Heeres begründet. Dem entspricht, daß die Führer der Reiterei den Titel Hipparmosten führen, der Harmostentitel zur Zeit der Schöpfung der Reiterei aber fast nur für Kontrollbeamte im Perioikengebiete vorkam [1]).

Wie die Hopliten sind auch die Reiter im vierten Jahrhundert in Moren geteilt, deren jede nach Xen. Hell. IV 5, 12 einen solchen Hipparmosten als Chef hat. Auch hier hat jede More sowohl Bürger wie Perioiken — denn ein Truppenteil verliert sowohl diese wie jene Xen. Hell. V 4, 39. Wenn man Xen. Hell. III 3, 10 in Sparta eine More Reiter aufbietet, heißt das soviel, wie wenn man dasselbe vom Fußvolke hört: es wird der aus spartanischen Bürgern bestehende Teil der More aufgestellt, was ein Blick auf Xen. Pol. Laked. 11, 2 bestätigt, wo die Aushebung beider Truppengattungen ganz identisch dargestellt wird. Ob eine Unterabteilung der More existierte, ob wie beim Hoplitenheer vor der Einteilung in Moren eine solche nur in Lochen bestand, ist unbekannt, oben S. 302[1] ist auf die Möglichkeit hingewiesen worden, daß die *οὐλαμοί* von 50 Mann (Plut. Lyk. 23) als Unterabteilungen der *ἱππεῖς* sich auf die Kavallerie, nicht die Rittergarde beziehen. Im vierten Jahrhundert ist die Zahl der Kavalleriemoren der der Hoplitenmoren gleich und jeder der letzteren eine der ersteren attachiert gewesen (Xen. Pol. Laked. 11, 4), wobei der Hipparmost natürlich dem Polemarchen als Kommandeur der viel größeren Hoplitenmore untergeordnet war und etwa mit den Lochagen in einer Reihe rangierte, jedenfalls sind die Angaben, daß der Polemarch mit „der More von Hopliten und Reitern" aufbricht und dann „dem Hipparmosten mit der Reitermore" Aufträge gibt, so am besten zu verstehen (Xen. Hell. IV 5, 11 f.; vgl. 4, 7, 10) [2]).

Der Train — *σκευοφόροι* z. B. Xen. Hell. IV 3, 18, *ἀκόλουθοι* ebenda III 4, 21 — hat es zu einer wirklichen Organisation, soweit wir sehen können, nicht gebracht. Es gab die mehr oder minder zahlreiche Masse der Ärzte, Handwerker, Herolde usw., die außerhalb der Verbände standen, gab die Heloten als Schild- und Lastträger, von denen jeder zu einem oder auch zu mehreren (Herod. VII 229) Spartiaten gehört, aber es gab keine Einheiten des Trains. Zur Beaufsichtigung der bunten Masse dienten einige Spartiaten, *οἱ τοῦ σκευοφορικοῦ στρατοῦ ἄρχοντες*, wie sie Xen. Pol. Laked. 13, 4 heißen, ohne daß wir sagen könnten, wieviele ihrer

---

[1]) Hipparmost: Xen. Hell. IV 4, 10; 5, 12. Der Hipparch von V 2, 41 ist, wie der Vergleich mit IV 2, 5, dem Kontext der zweiten Erwähnung des Titels, lehrt, der Chef einer Schwadron Söldner.

[2]) An Stellen, wo sonst noch die spartanische Reiterei, teils die bürgerliche, teils die angeworbene, erwähnt wird, seien genannt Xen. Hell. II 4, 32; IV 2, 16; 3, 16; V 2, 40; VI 5, 31; Pol. Laked. 12, 2; 13, 6 (hier sind vielleicht die Elitehopliten gemeint); Polyain. Strateg. II 1, 17; Leon Strateg. 12, 1. In späterer Zeit begegnet sie öfter, z. B. Polyb. IV 19, 10.

waren und wie sie sich in ihre Aufgabe teilten [1]). Die Ausstattung des Trains mit den nötigen Fahrzeugen wurde durch Aufgebot seitens der Ephoren im Zusammenhange der Mobilmachung vorgenommen (Xen. Pol. Laked. 11, 2).

Alle diese Einteilungen der Bürgerschaft als Heer — Lochen, Hoplitenmoren, Reitermoren usw. — sind ohne jeden Zusammenhang mit der territorialen Gliederung des Landes. Die Mannschaften der Obe Amyklai sind nach Xen. Hell. IV 5, 11 in verschiedene Einheiten verteilt, daß Herodot IX 53 einen Lochos nach einer Phyle benennt, ist nach Thuk. I 20, 3 verkehrt. Auch die Angehörigen der gleichen Familie sind, wie zu erwarten, nicht im selben Truppenteil, sondern wie Gilbert I 80 [1] aus Xen. Hell. IV 5, 10 geschlossen hat, in die verschiedenen Einheiten verteilt. Alles dies ist natürlich eine Folge davon, daß sich die Korporalschaften durch Kooptation auf demselben Stande hielten und die persönlichen Sympathien und Antipathien nicht mit den Familien, geschweige denn mit den Phylengrenzen gingen, ganz abgesehen davon, daß Phylen und Lochen bezw. Moren niemals an Zahl gleichgewesen sind.

Ein Übergang aus einer More in eine andere o. ä. ist nicht möglich, da die Grundlage der Moren die Syssitien bilden, die auch im Frieden weiter bestehen und die man nicht wechselt. Nur bei Ausscheiden durch Verarmung oder Atimie und nachheriger Wiederaufnahme als Bürger, wo man neu kooptiert werden muß, ist ein Wechsel der Zugehörigkeit zum Truppenteil möglich. Daß die Verteilung der Enomotien auf die Pentekostyen, dieser auf die Lochen usw. wechselt, ist auch nicht anzunehmen.

Eine durchlaufende Numerierung von Truppenteilen ist nicht belegt [2]), eine Benennung zum mindesten nach Phylen oder Oben nach Thuk. I 20, 3 auch nicht. Wir kennnen auch nur Bezeichnungen von Moren und Lochen nach dem momentanen Kommandeur, als Beispiele nenne ich Thuk. V 71, 3; Xen. Hell. IV 4, 7. Daneben werden Moren, die in einem Feldzuge isoliert stehen, wo es also angeht, nach ihrem Aufenthaltsort genannt, z. B. Xen. Hell. IV 3, 15; 4, 17. Über die fünf benannten Lochen von Aristot. frg. 541, mit denen nichts Sicheres anzufangen ist, s. o. S. 304.

Innerhalb einer jeden Einheit sind die Leute nach dem Dienstalter gestellt, d. h. angeblich nach dem Lebensalter (S. 294[2]). Die Eirenen,

[1]) Ein solcher, vielleicht als alleiniger Offizier über den ganzen Train, Xen. Hell. III 4, 22; Ages. 1, 30.

[2]) Xen. Pol. Laked. 13, 6 heißt es, daß der König in der Schlacht sich bei dem ἄγημα τῆς πρώτης μόρας aufhält — vermutlich wenn die Hippeis nicht da sind, s. o. S. 302 —; das heißt aber doch wohl einfach die erste More in der Front, vermutlich von rechts nach links gerechnet, es bedeutet also, daß der König an der Spitze des üblicherweise wichtigeren rechten Flügels ficht, eine sich gleich bleibende Ordnung der Moren folgt daraus nicht.

der jüngste Jahrgang (oder die jüngsten Jahrgänge, s. u. Abschn. IV 7), werden Herod. IX 85 von den anderen geschieden, die Ausdrücke *πέντε, δέκα, εἴκοσι* usw. *ἀφ' ἥβης* begegnen für Hopliten [1]) wie für Reiterei [2]), Thuk. V 64, 3 werden die ältesten und jüngsten Jahrgänge weggeschickt, eine Ephebentruppe als solche freilich gibt es im fünften und vierten Jahrhundert nicht [3]). Diese ich möchte sagen Querteilung der Einheiten geht nicht nur soweit, daß Angriffe in der Schlacht nach Jahrgängen gemacht werden — das ist dadurch diktiert, daß die Jüngsten vorn und die Ältesten hinten stehen [4]), sodaß, wenn auf der ganzen Front die ersten Reihen vorlaufen, dies die gleichen Jahrgänge aus allen Enomotien sind (z. B. Xen. Hell. IV 6, 10) —, sondern geht sogar soweit, daß öfters ganze Detachements der Landarmee für Nebenschauplätze ebensogut wie durch Abzweigung einer Einheit durch eine solche von Jahrgängen aus allen Einheiten gebildet werden: in dem Korps auf Sphakteria sind alle Lochen vertreten Thuk. IV 8, 9, ebenso wird V 64, 3 verfahren. Meist hat das Auftreten solcher Korps darin seinen Grund, daß sie nachträglich aufgestellt werden. Die Mobilmachung erfolgt fast stets nach Jahrgängen und nicht nach Einheiten [5]), man mobilisiert nicht 3 Moren ganz bis zu 40 *ἀφ' ἥβης* hinauf und läßt drei Moren daheim, sondern man mobilisiert alle 6 Moren bis zu einer geringeren Jahresgrenze. Sind nun diese ausgerückt und zeigt sich das Bedürfnis nach einer neuen Armee, kann diese, wenn man die Feldarmee nicht teilen kann oder will, nur aus den älteren Jahrgängen bestehen und muß so auch Teile aller Moren umfassen.

Daß die Mobilmachung nach Jahresklassen erfolgt, hat die Konsequenz, daß eine More, Loche usw. je nach der Zahl der Jahrgänge etwas ganz Verschiedenes ist und nur die Zahl der Offiziere gleichbleibt. Die oben angegebenen Stärken sind die mit a l l e n Jahrgängen, sie sind aus

---

1) Xen. Hell. IV 5, 14, 16; 6, 10; V 4, 40; VI 4, 17 u. ö.

2) Xen. Hell. II 4, 32.

3) Amtlich ist der Ausdruck auch außerhalb des Heeres nie gewesen, da *ἔφηβος* auf spartanischen Inschriften nicht vorkommt; nur *συνέφηβος* findet sich, offenbar für Leute, die zusammen Eirenen waren.

4) Thuk. V 72, 3. Nach Xen. Pol. Laked. 11, 5 stehen die *ἄρχοντες* im ersten Gliede, d. h. hier doch wohl die Offiziere bis zum Enomotarchen hinab. Das verträgt sich mit jener Angabe, die Front ist länger, das erste Glied hat viel mehr Plätze als Offiziere vorhanden sind. Diese vordersten Reihen mit den Offizieren sind das *ἄγημα* von Xen. a. a. O. 11, 9; 13, 6; es existiert kein besonderer Truppenteil dieses Namens. Durch diese Konstatierungen wird übrigens das Gerede, die Spartaner hätten die Liebespaare zusammengestellt (Plut. Lyk. 18; amat. narr. 761 D), erledigt.

5) Für die Kombattanten bestes Beispiel Xen. Hell. VI 4, 17, für diese und die Nichtkombattanten (Hypomeiones) als Gesetz Xen. Pol. Laked. 11, 2. Eine Mobilmachung nur nach Moren ohne Angabe von Jahrgängen Xen. Hell. IV 6, 3, vier Moren bis 35 *ἀφ' ἥβης* bei Leuktra VI 4, 17. Einmal wird die Aufstellung eines Korps von Freiwilligen erwähnt (Plut. Ages. 17).

der Schlacht von Mantineia 418 berechnet, zu der man (Thuk. V 64, 1) *πανδημεί* auszog, und aus der von Leuktra, wo (Xen. Hell. VI 4, 17) die beteiligten Einheiten fast vollständig fochten.

Die verschiedenen Angaben über die Stärke einer More, die Diod. XV 32, 1 und Plut. Pelop. 17 nach verschiedenen Schriftstellern überliefert sind, erklären sich dadurch mühelos. Die Angaben sind aus dem betr. Autor herausgesucht, bei dem sie die Stärke der Einheiten bei der gerade von ihm dargestellten Unternehmung geben wollen, und fälschlich verallgemeinert. Die höchste Stärke einer More von 900 Mann, die Plutarch a. a. O. nach Polybios angibt, hat natürlich schon die Einheiten des kleomenischen Heeres im Sinn, die auf ganz andersgearteter Grundlage aufgebaut sind (o. S. 303[1]).

Über das spartanische Offizierkorps (*δορυφόροι* nach dem Amtsabzeichen des *δόρυ* vgl. o. S. 223[1]) [1]), ist wenig zu sagen, was nicht schon gesagt wäre oder sich von selbst verstände. Was ein Lochagos, Pentekontarch, Enomotarch ist (Triakadarchen kennen wir nicht), sagen die Titel, die Hipparmosten sind Führer der Reitermoren (S. 306), die Polemarchen im vierten Jahrhundert Kommandeure der Gesamtmore und dem Lochagen wie dem Hipparmosten übergeordnet, im fünften neben und über den Lochagen Chefs der Lochoi (S. 233) [2]). Die drei Hippagreten (Xen. Pol. Laked. 4, 3) sind nicht nur zur Bildung der Elitetruppe da, sondern auch ihre Offiziere, ein Hippagret übernimmt nach dem Fall des bisherigen Höchstkommandierenden das Kommando auf Sphakteria (Thuk. IV 38, 1), genau wie in analogen Fällen Polemarchen oder Lochagen es tun. Einer von ihnen heißt der „älteste Hippagret" (Xen. Hell. III 3,9), die Parallele des „ersten Polemarchen" (S. 167) genügt, um zu zeigen, daß er nicht das Ganze zu führen und die beiden ihm untergeordnet zu sein brauchen. Der Umstand, daß Einheiten von 100 *ἱππεῖς* existieren (S. 302), zeigt, daß jeder Hippagret eine solche Kompagnie führt.

Die Xenagoi, die die Symmachoi kommandieren, sind unten zu besprechen (Abschnitt *γ*). Die Söldnertruppen stehen unter Offizieren, die entweder mit angeworben oder von Sparta gestellt werden. Eine Regelung des Titels der ersteren existiert nicht, Xen. Hell. V 3, 3 heißt vielleicht ein solcher Offizier einfach *ἄρχων* (welches Wort bei Xenophon nicht Harmost bedeuten kann, wie bei Thukydides, da er den letzteren Terminus technicus, wo er hingehört, regelmäßig ganz korrekt anwendet), in der Pol. Laked. 13, 4 spricht er von *ξένων στρατίαρχοι*. Die Spartaner, die eine Söldnerkompagnie führen, heißen nach Xen. Hell. III 1, 28; 2, 16; IV 1, 26;

---

[1]) Die Aegypter usw., die bei Pausanias d. Ä. in Byzanz *ἐδορυφόρουν* (Thuk. I 130), sind Söldner; das ist der gemein griechische, nicht amtliche Sprachgebrauch, wie bei Thukydides zu erwarten.

[2]) Z. B. Xen. Hell. IV 4, 7; V 4, 51; Plut. Pelop. 17 u. ö.

VI 2, 18 vielleicht Taxiarchen[1]). Daneben hat es auch bei den Söldnern Lochagen gegeben (III 2, 16; IV 1, 26; 2, 5; VI 2, 18). Die Reiterschwadronen der gemieteten Truppen[2]) werden von Hipparchen geführt (Xen. Hell. IV 2, 5; danach ist V 2, 41 zu interpretieren), im Unterschiede von den Hipparmosten für die spartiatische und perioikische Kavallerie.

Die Bestellung fast aller Offiziere ist uns unbekannt, die Polemarchen rechnen als ἀρχή, bestimmte Offiziere zur See auch, das läßt die Wahl und die Ernennung als möglich zu, die Hippagreten sind nach Xen. Pol. Laked. 4, 3 von den Ephoren alljährlich ernannt worden. Aber darf man daraus auf die anderen Offiziere einen Schluß wagen?

Eine weitere, erst recht unbeantwortete Frage ist die, wie die Führer von nachträglich ausrückenden Truppen bestellt werden, wenn alle Moren natürlich mit allen Offizieren — denn alle Enomotien sind dann draußen — aber nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze ausgerückt und keine Offiziere mehr daheim waren. Vielleicht treten dann die titellosen Truppenführer (S. 203f.) notwendig ein, denn daß eine More zwei Polemarchen hat, z. B. einen für die bis 20 ἀφ' ἥβης in Arkadien, einen für die Älteren in Argos, ist nicht gut vorzustellen.

β) Die Perioiken.

Die Stellung der Perioiken prinzipiell zu besprechen lohnt nicht, sie sind seit der Mitte des 5. Jahrhunderts den Bürgerregimentern eingegliedert, in denen sie bis ungefähr 400 etwa 55 %, später etwa 75 % des Bestandes an Mannschaften ausmachen. Die Aushebung geschieht durch die Könige oder in ihrem Namen (oben S. 75 f.). Wie die Truppen auf die einzelnen Lakonenstädte verteilt waren, ob die Kontingente möglichst zusammen blieben, sodaß z. B. eine Stadt 15, eine andere 10 Enomotien aufzufüllen hatte, ob sie vielmehr als eine unterschiedslose Masse betrachtet wurden, aus der die Leute willkürlich auf die Einheiten verteilt wurden, ob ferner dieselben Altersgrenzen bestanden, wie in Sparta, darauf und auf alle anderen Detailfragen der Organisation bleibt unsere literarische Überlieferung die Antwort schuldig[3]). Daß natürlich außer den Ausgehobenen auch noch Freiwillige aus den Perioikenorten mitgingen, bezw. mitgehen konnten, versteht sich von selbst, ein solcher Fall ist belegt Xen. Hell. V 3, 9. Wie die Perioiken eingeteilt und gegliedert waren, wenn sie für sich standen, speziell in der häufigen Ver-

[1]) Herod. IX 53 ist Taxiarch einfach als „Offizier" verwendet, das ist kein amtlicher Sprachgebrauch.

[2]) Die vielleicht οὐλαμοί heißen (o. S. 302[1]).

[3]) Gelegentlich sind wohl auch die Perioikenkontingente zusammengeblieben, so notwendigerweise in den Fällen, wo sie allein, ohne die Spartiaten, marschieren (o. S. 75 f.) und wenn sie in der Eile der Not ins Gefecht geworfen werden müssen, ehe die Spartiaten heran sind, um sich mit ihnen zu verschmelzen, wie nach der Besetzung von Pylos Thuk. IV 8, 1.

wendung als Garnison oder überseeisches Expeditionskorps nach 405/4 [1]), wo nur Beamte, Offiziere und *σύμβουλοι* Spartiaten waren, ist nicht zu sagen, vermutlich genau so, wie sonst, nach Moren, Lochen usw., wie ja auch andererseits die Spartiaten ohne Perioiken so gegliedert sind — aber unmöglich ist es auch nicht, daß sie dann nach Kontingenten ihrer Heimatsstädte formiert blieben, wie sie es zweifellos waren, wenn sie von der Heimat zum Sammelplatze und zur Vereinigung mit den Spartiaten marschierten. Unter dem letzten Kleomenes sind die Perioiken wieder auch taktisch selbständig neben die Bürgertruppe gestellt (Polyb. II 65, 9), das wird eine Reform der allerletzten Zeit sein.

γ) Die Symmachie.

Das Aufgebot des peloponnesischen Bundes besteht aus den Kontingenten der Mitglieder, die auch die gegebenen Unterabteilungen der Gesamtarmee bilden. Im Einzelnen sind die Kontingente, die an Zahl natürlich ganz ungleich waren, niemals nach einem Schema reguliert worden, die Unterabteilungen, Lochen, Moren oder wie sie heißen mochten und die Offiziere, Strategen, Polemarchen usw., ähneln sich in Bezeichnungen und gegenseitigen Beziehungen nicht mehr als dies bei griechischen Staaten gemeinhin der Fall war. Es ist durchaus möglich, daß in dem einen Staat der Stratege ein hohes Amt hatte, der Polemarch eine kleinere Einheit führte, im nächsten die beiden Titel das Umgekehrte bedeuteten. Nirgends finden sich Anspielungen oder gar Nachrichten, daß ein Titel oder der Name einer Einheit durch die ganze Armee des Bundes hindurch das Gleiche bedeutet hätte. Die Athener im Bundesheer (praktisch die Ritter der Aristokratenpartei aus dem *ἄστυ*, die aber für das amtliche Sparta das amtliche Athen darstellen) geben ihre heimische Einteilung in Phylen nicht auf, weil sie im spartanischen Bundesheer fechten (Xen. Hell. II 4, 31). Die Korinther und Sikyonier haben sicher stets, nicht nur im Bundeskriege (Thuk. IV 43, 1, 4, bezw. Xen. Hell. III 1, 18), Lochoi gehabt, für die korinthischen Lochen wird es Plut. Tim. 12 direkt bewiesen. Wir begegnen den Kontingenten der Einzelstaaten als Unterabteilungen des Bundesheeres regelmäßig in der Schlachtordnung Herod. VII 212 [2]), ferner ebenda IX 21, 26, 56; Thuk. II 10, 2; 75, 3; 78, 1; VII 27, 3; Xen. Hell. IV 2, 13; 4, 10, 17; V 2, 20 f., 37; VI 4, 9; Diod. XI 32, 1; XV 12, 1.

Wir finden Strategen und allgemein Offiziere der Einzelstaaten — zu Lande wie zur See, die ich hier beide in einer Liste zusammenfasse — Xen. Pol. Laked. 13, 4; Herod. VII 204 f.; VIII 5, 56, 59, 94; IX 46, 90,

---

[1]) Früheste Beispiele etwa Xen. Hell. I 3, 15; II 4, 4, 10.

[2]) Nach *τάξεις* und *ἔθνη* geordnet, d. h. nach Kontingenten und deren Gliederung; die „*λακωνικὴ τάξις*" ist die Gliederung und Einteilung der spartanischen und perioikischen Armee (Xen. Pol. Laked. 11, 5; Suidas s. v.).

103; Thuk. I 29, 2; II 10, 3; 33, 1; 75, 3; 83, 4 (vgl. 84, 3); III 29, 2(?); 30, 1; 109, 2; 111, 1; 113, 1; IV 43, 1; VI 104, 1; VII 34, 2; VIII 45, 3 (Strategen und Trierarchen); 80, 3; Plut. Nik. 6; Xen. Hell. I 1, 25 (Strategen und Trierarchen); 3, 15; III 1, 18 (Lochagos); VI 5, 11; Ditt. Syll. I[3] 115. Nach Xen. Hell. V 2, 32; 4, 2; Plut. Pelop. 11; de gen. Sokr. 586 E hat auch das geknechtete Theben nach dem Handstreich des Phoibidas eigene Polemarchen, die es selbst wählt.

Erst recht haben die Gemeinden, die nur „*ἰδίᾳ*" mit Sparta (S. 289 f.) oder mit dem peloponnesischen Bunde als solchem alliiert waren oder die noch keine feste Stellung hatten, wie die mit Agesilaos gehenden Joner 394, ihre eigenen Kontingente als Einheiten (Priene u. a. Xen. Hell. III 2, 17) und ihre eigenen Strategen usw. (Syrakus im dekeleiischen Kriege Thuk. VIII 29, 2; Xen. Hell. I 1, 31). Diese lokalen Feldherrn haben auch ihre eigenen Begleiter und Diener, Plut. Them. 13 steht dem athenischen, Herod. IX 95 dem korinthischen Strategen ein eigener *μάντις* zur Seite.

Es ist als sicher anzunehmen, daß man eo ipso einen spartanischen Offizier als einem bundesgenössischen übergeordnet betrachtete. Es wird nicht gerade eine Rangordnung gegeben haben, die besagte, daß ein spartanischer Lochage eine Stufe über einem korinthischen rangierte, aber wenn bei irgend einer Teiloperation eine spartanische und eine korinthische Kompanie zusammenwirkten, mußte der spartanische Höchstkommandierende den Detachementschef bestellen und es liegt auf der Hand, daß er den Spartaner wählte. Handelte es sich gar um eine selbständige Operation eines größeren Detachements mit eigener Hegemonie des Leiters, so gebot das Grundgesetz des Bundes, daß ein Spartiat diese Stelle einnahm (S. 84)[1]). Bei kleineren Diversionen nahm man es natürlich weniger genau (s. o. S. 84[5]).

Aber nicht nur Truppenteile, die aus Spartanern und Symmachoi gemischt waren, stehen unter spartanischen Chefs, sondern auch aus verschiedenen Kontingenten der Symmachoi selbst gebildete Detachements tun dies, auch ohne selbständige Hegemonie des Leiters. Die Tatsache, daß man nicht bei jeder Operation auf die Grenzen der Kontingente Rücksicht nehmen konnte, daß oft genug für eine bestimmte Unternehmung eines der vorhandenen Kontingente zu wenig, zwei zu viel waren, mußte dahin führen, daß die Kontingente zerrissen und gemischt wurden[2]). Dieses mußte namentlich, seitdem die Zahl der Waffengattungen stieg, immer häufiger der Fall werden: selbst wenn die Kopfzahl eines Kontingentes gerade paßte, konnte immer noch seine Verteilung auf die Waffengattungen seine isolierte Verwendung verbieten. Bei solchen gemischten Symmachoi-

[1]) Beispiel für einen Offizier, der außer seinen Lakedaimoniern noch Symmachoi befehligt, Xen. Hell. VII 1, 17.

[2]) Als Beispiel Xen. Hell. V 4, 15.

truppen konnte nun, solange der Führer keine Hegemonie zu haben brauchte, an sich ein bundesgenössischer Offizier aus einem der verwendeten Kontingente selbst die Führung ebensogut übernehmen, wie ein Spartiat; aber die notorische Tatsache, daß ein Spartiat leichter Autorität über Tegeaten und Mantineier hatte, als ein Tegeat über Mantineier und umgekehrt, mußte dazu führen, daß solche Abteilungen regelmäßig Spartanern unterstellt wurden: solche Fälle haben wir z. B. Xen. Hell. IV 3, 15; Ages. 2, 11; Hell. Oxyrrh. 6, 4.

Aber von diesen ganz legitimen Kommandoerteilungen war nur noch ein Schritt zu einer wirklichen Beengung der Rechte der Bundesgenossen, die im peloponnesischen Kriege durch die Schaffung der bekannten *ξεναγοί* als ständiger Einrichtung erfolgte. Diesen Titel hatten jene vorübergehend bestellten Offiziere vielleicht auch geführt[1]), jetzt aber wird es Regel, daß jedem Kontingent einer Bundesstadt, auch ohne daß es zerlegt oder durch andere Truppen erweitert wird, ein Spartiat beigegeben wird: Thuk. II 75, 3 begegnen sie zum ersten Mal, dann z. B. Xen. Hell. III 5, 7; IV 2, 19; 5, 7; V 1, 33; Pol. Laked. 13, 4[2]). Xen. Hell. V 2, 7 lernen wir, daß jedes, auch das kleinste Kontingent einen *ξεναγός* hatte: als Mantineia in vier Gemeinden aufgelöst wird, steht sein Aufgebot unter vier *ξεναγοί*, statt unter einem. Daß man die um 430, nicht erst wie die meisten Mißbräuche um 400 aufgekommenen *ξεναγοί* nicht so stark empfand wie letztere, zeigt Xen. Hell. VII 2, 3: auch das geschlagene Sparta, das sonst überall die Korrektheit in Person gegenüber seinen paar letzten *σύμμαχοι* ist, schickt den gegen Epameinondas helfenden Peloponnesiern einen *ξεναγός* bis Prasiai entgegen.

Der letzte Schritt zur Zentralisierung der peloponnesischen Wehrmacht mußte dann der sein, prinzipiell die Kontingente als Einheiten zu ignorieren, das ganze Aufgebot der *σύμμαχοι* als unterschiedslose Masse zu betrachten und gleichstarke Truppenkörper daraus zu schneiden, d. h. sie zu behandeln wie die auch nach den spartanischen Truppenteilen, denen sie aggregiert sind, nicht nach den Kontingenten gegliederten Perioiken. Wir haben oben (S. 116ff.) gesehen, daß auf allen Gebieten des Staatslebens die Tendenz Spartas seit 405 gewesen ist, die Symmachoi möglichst nach dem Muster der Perioiken zu behandeln, es kann nicht Wunder nehmen, hier auf dem für Sparta und den Bund zentralen militärischen Gebiete Ähnlichem zu begegnen. Zu mehr als Ansätzen ist es aber nicht

---

[1]) Die Xen. a. a. O. auftretenden Chefs der gemischten Abteilungen heißen so, vielleicht aber handelt es sich hier um Leute, die auch sonst zu den bekannten *ξεναγοί* gehörten und den Titel nicht änderten, während ihr Befehlsbereich vorübergehend erweitert wurde. Xen. Ages. 2, 11 sind einem *ξεναγός* auch Söldner beigegeben.

[2]) Sie heißen hier *ξένων στρατίαρχοι*. Der Titel ist so neutral gewählt, weil wohl auch die Offiziere, die Söldner unter sich haben, einbegriffen sein mögen. Die Strategen der *πόλεις* sind nicht gemeint, da sie neben ihnen aufgeführt werden.

gekommen, wenn auch Stellen wie Xen. Hell. IV 6,3; VI 1,1 mehr zu sagen scheinen. Wir lesen, daß zwei bezw. vier Moren *καὶ τὸ μέρος τῶν συμμάχων* dies und das unternehmen, man ist also versucht zu interpretieren: das zu zwei bezw. vier Moren gehörige Aufgebot. Aber bei der ersteren Stelle ist der Gegensatz zu dem *μέρος* der Auszug *πανδημεὶ* der Achaier, *μέρος* bedeutet also nur, daß von den *σύμμαχοι* (außer den Achaiern) der für den Feldzug gestellte Prozentsatz der Mannschaft (vielleicht wie in der Regel 2/3) mitzog, und bei der letzteren Stelle wird durch die Gleichheit der Ausdrucksweise die gleiche Interpretation gefordert. Denn der zweite Ausweg, *μέρος* nach Diodor XV 31,2 als „Division" zu nehmen und zu sagen: Kleombrotos steht mit 4 Moren und dem *μέρος* in Phokis, also ist das *μέρος* die betr., d. h. hier phokische Bundesdivision, ist dadurch abgeschnitten, daß dieses *μέρος* mit den Moren nach Phokis geschickt wird.

Die angeführte Diodorstelle ist aber die, welche einen leisen Ansatz zu einer einheitlichen Organisation der *σύμμαχοι* nach einem Schema erkennen läßt: das ganze Gebiet des Bundes ist, wie Lakonien in 20 Harmostien, so in 9 *μέρη* eingeteilt worden, aber dadurch, daß als zehntes, d. h. erstes, *μέρος* Sparta und die Perioiken dazu traten[1]), gewann die ganze Organisation einen anderen Charakter, und vor allem sind die Unterabieilungen dieser Divisionen stets die Kontingente, also an Zahl und Stärke ganz verschieden geblieben. Ob ein weiteres Nivellieren im Bundesheere beabsichtigt war, können uns unsere Quellen nicht sagen: die Schlacht von Leuktra, noch nicht 10 Jahre nach der Einteilung in *μέρη* geschlagen, machte allen Organisationen dieser Art rasch ein Ende.

Die Aufbietung der Bundeskräfte erfolgte, wenn der Bundeskrieg durch Bundesbeschluß zustande gekommen war, durch das spartanische Volk, d. h. durch *σκυτάλαι* der mit ihrer Aussendung vom Volke beauftragten Beamten (z. B. Xen. Hell. V 2,37). Auf dieselbe Weise wird auch die Stärke des Kontingentes bestimmt, Mobilmachungen ohne Bundesbeschluß oder nach einem solchen ohne spartanische Volksvollmacht durch die spartanischen Hegemone direkt sind Verletzungen des Bundesrechts (s. o. S. 106, 114). Die Stellung des von Sparta für den beschlossenen Krieg eingeforderten Prozentsatzes von Mannschaften ist für alle Bundesmitglieder, auch die selbst überhaupt nicht oder gegen den Krieg gestimmt haben, Pflicht außer bei religiösen Bedenken[2]). Seit den Beschlüssen,

[1]) Die *μέρη* sind I Lakonien, II–III Arkadien, IV Elis, V Achaia, VI Korinth und Megara, VII Sikyon, Phleius und die Akte der Argolis, VIII Akarnanien, IX Phokis und Lokris, X Olynth und seine Nachbarn.

[2]) Thuk. V 30,1, s. o. S. 281 f.. Die Versäumnis der Truppenstellung ist ein schweres Vergehen gegen das Bundesrecht (vgl. z. B. Xen. Hell. III 5,5; V 2,8). Aufbietungen durch Sparta z. B. Thuk. II 10,1; III 15,1; Diod. XIV 36,1; 83,1. Plut.

die Xen. Hell. V 2, 21 f. angeregt werden, ist bei überseeischen Expeditionen (VI 2, 16) eine Ablösung der Truppen durch Geld nach bestimmten Sätzen zulässig.

Eine einheitliche Regelung des Prozentsatzes aufzubietender Mannschaften, die für jeden Feldzug ohne eigenen Beschluß gegolten hätte, hat es nicht gegeben, doch scheint $^2/_3$ der Mannschaft das reguläre Aufgebot gewesen zu sein (Thuk. II 10, 2; 47, 2; III 15, 1), und als im vierten Jahrhundert die Aufbietung durch Sparta oft ohne Kriegsbeschluß der *σύμμαχοι* erfolgt und schematischer wird (*τὸ μέρος*, der Prozentsatz [zur Übersetzung s. o.] erscheint in den dort zitierten Xenophonstellen als etwas Festes), mag man sich das Aufgebot ungefähr ebenso stark vorstellen. Aber der Satz hat nie so gegolten, daß Sparta an diese zwei Drittel gebunden gewesen wäre, etwa keinen Anspruch auf das letzte Drittel hätte erheben können: Herod. VIII 72 und Xen. Hell. II 2, 7 werden die Kontingente *πανδημεί* aufgeboten, es bestand ein Anspruch Spartas auf die ganze Macht der *σύμμαχοι*, es konnte sich nur mit weniger begnügen[1]). Sich *παντὶ κράτει καὶ παντὶ σθένει* beizustehen, wird in den Bundesverträgen Spartas so gut stipuliert worden sein, wie in den uns auf Stein erhaltenen anderer griechischer Staaten. Daher kann selbstverständlich auch Sparta, wenn der Bundeskrieg erst einmal im Gange ist, nachträglich noch mehr aufbieten lassen, als zuerst konzentriert worden ist, so werden z. B. Thuk. III 100, 2; IV 8, 2; VII 17, 3; 18, 4; VIII 3, 2; Xen. Hell. I 1, 36; VI 2, 3; Plut. Ages. 1, 9; Diod. XIII 70, 1 Verstärkungen für das mobile Heer oder die mobile Flotte aufgeboten[2]). Daß dies Recht aber nur dem Volke von Sparta, nicht dem selbstherrlichen Belieben

---

Arist. 21 wird behauptet, Aristeides habe in der *ἐκκλησία* der Hellenen Anträge betr. die Höhe einer ständig gegen Persien in Waffen zu haltenden Macht zu Lande und zu Wasser gestellt. Das ist höchstens eine unmaßgebliche Ansicht des Aristeides gewesen (vgl. S. 269) und nie amtlich realisiert worden, wahrscheinlicher aber einfach unhistorisch.

[1]) Selbstverständlich kann Sparta bei einem ersten Aufgebot auch noch weniger als $^2/_3$ der Gesamtstärke einfordern; als es die Symmachoi Thuk. I 102, 1 gegen das abgefallene Messenien unter die Waffen bringt, scheint es nach III 54, 5 nur $^1/_3$ verlangt zu haben. Das „*εἰς τοὺς μυρίους σύνταγμα*“ von Xen. Hell. V 2, 20, 37 zeigt eine ganz andere Art, die Kontingente zu bemessen und bedeutet viel weniger als $^2/_3$ der vorhandenen Mannschaft: der Bund — er steht auf der Höhe seiner Macht — hat viel mehr als 15000 Waffenfähige. Ein ähnliches „*σύνταγμα* zu 6000“ scheint Xen. Ages. 1, 7 vorausgesetzt zu werden.

[2]) Hierzu gehört es rechtlich auch, wenn bei einer Erweiterung des Kriegsschauplatzes eine zweite ganz neue Armee aufgestellt werden muß, wie 395 für Mittelgriechenland neben der in Asien fechtenden. Zu solchen nachträglichen Verstärkungen der Armee im Bundeskriege war dem Gesagten entsprechend eine nochmalige Versammlung und Zustimmung der Symmachoi nicht nötig. Holt Sparta gleichwohl — bei der großen Erweiterung des Maßstabes des Krieges gegen Persien 396 — eine solche ein (Xen. Hell. III 4, 2; Ages. 1, 7), so tut es aus politischen Gründen ein übriges.

der Hegemonieträger zusteht, ist oben S. 185ff. gesagt worden und auch logisch notwendig, denn das Recht ist eine seitens der Gesamtheit der Ekklesien der Symmachoi erteilte Vollmacht wie die zur Kriegserklärung selbst (s. S. 287), diese erteilen die σύμμαχοι natürlich nur der von ihnen anerkannten Exekutive, mit der sie kontrahiert haben, und diese ist die Gemeinde Sparta, kein Hegemonieträger.

Wie der einzelne Staat die befohlene Mannschaft, z. B. zwei Drittel, aufstellte, ob er zwei Drittel seiner Einheiten ganz mobilisierte oder von allen Einheiten zwei Drittel der Kopfzahl – etwa nach Jahrgängen – blieb ihm vermutlich selbst überlassen. Es ist auch nicht zu erkennen, ob und wie Sparta nachprüfte, ob die Mannschaft, die im Feldlager antrat, wirklich zwei Drittel der Bürgerzahl der betr. Gemeinde war: wir hören nichts von publizierten Bürgerzahlen (einer „formula togatorum").

Dagegen mußte eine Regelung existieren über die Truppengattung, die zu stellen war. Wenn nämlich nur die Kopfzahl feststand, konnten die Städte die billigen und aus den niederen Kreisen aufzustellenden Leichten, Schleuderer usw. senden, so die Verpflichtung ziffernmäßig innehalten und doch das Heer empfindlich schwächen. Vermutlich war unter der geforderten Zahl prinzipiell ein Hoplitenkorps zu verstehen und wenn der betr. Bundesstaat statt dessen Leichte schicken wollte, mußte er die Zahl der Mannschaften erhöhen – nach einer verhältnismäßig späten Regelung Diod. XV 31, 2 verdoppeln – brauchte aber andererseits, wenn er Reiter schicken wollte, weniger als die Normalzahl zu stellen (nach Diod. a. a. O. ein Viertel). Allerdings dürfte damit die Regelung nicht erschöpft gewesen sein: es konnte je nach Art und Richtung der Feldzüge der Fall eintreten, daß 2000 Leichte sehr willkommen und 1000 Hopliten fast wertlos waren – in Gebirgsgelände –; dann wird wohl Sparta das Recht gehabt haben, die Art der Truppengattung bei der Aufforderung zum Aufstellen und Abschicken der Kontingente für die betr. Gemeinde verbindlich bekannt zu geben. Daß es überhaupt vorkam, daß Bundesstädte Leichte schickten, zeigen – abgesehen von der Regelung Diod. a. a. O. – Xen. Hell. IV 2, 16, wo ein paar kleinere Orte σφενδονῆται stellen, VI 4, 9, wo phokische Peltasten auftreten[1]), und Diod. XIII 72, 4, wo in dem – allerdings z. T. aus Boiotern bestehenden – Heer von Dekeleia die Hälfte der Infanteristen ψιλοί sind. Ganz sicher wurde ausdrücklich bestimmt, welcher Bundesstaat Reiter zu stellen hatte und welcher nicht, z. B. Thuk. II 9, 3 beim Ausbruch des großen Krieges mit Athen, daß die von den nicht zum Bunde gehörigen Boiotern, Phokern und Lokrern angebotene Kavallerie genüge, also kein Bundesstaat solche zu stellen brauche.

Gleichmäßig im fünften und vierten Jahrhundert galt der Satz, daß der Staat, in dessen Gebiet oder zu dessen direkter Verteidigung das Bundes-

[1]) Wenn das keine Söldner sind, s. o. S. 299².

heer aufmarschierte — nicht etwa nur derjenige, in dessen Gebiet der Krieg im Gange war — ohne eigne Aufforderung mit vollem Aufgebot ins Feld rückte: Herod. VII 203; Thuk. V 57,2; Xen. Hell. IV 6,3. Aus diesem Prinzip und dem usurpierten Rechte Spartas, jeden Angriff auf einen Bundesstaat als einen in dessen Gemarkung spielenden Bundeskrieg zu betrachten, ist dann das Recht der Harmosten erwachsen, bei jeder Unruhe oder Invasion das ganze Kontingent der betr. Stadt von sich aus aufzubieten [1].

Hier mag noch die bis 479 innegehaltene, bei Plataiai zuerst aufgegebene Sitte — mehr ist es nicht — ihren Platz finden, daß das Kontingent von Tegea im Gefecht den linken Flügel bildet (Herod. IX 26 ff.; Plut. Arist. 12) und daß die Mantineier sich an die spartanische Phalanx anlehnen (Diod. XV 12,1). Der Grund hierfür ist ganz deutlich, Tegea ist der älteste Bundesstaat; als man noch keine weitere Stadt gewonnen hatte, bildeten Spartaner und Tegeaten notwendig die Flügel einer gemeinsamen Front. Man wird aus der Diodorstelle schließen dürfen, daß Mantineia die zweite in den Bund tretende Stadt war, deren Truppen dann von selbst in der Mitte, also neben den Spartanern, ihren Platz fanden; später Eintretende wurden dann immer zwischen den bisher existierenden *σύμμαχοι* eingeschoben [2].

Eine Regelung von Uniformen oder Abzeichen besteht von Bundeswegen nicht und von seiten einzelner Städte auch nicht mehr als sonst in Griechenland, es mag hier erwähnt sein, daß die Sikyonier ein Σ (d. h. im Original *M* oder *ϟ*) auf den Schilden tragen [3].

Ob und wieviel die bundesgenössischen Soldaten Sold empfangen, steht bei der Regierung der Einzelstädte, Sparta hat sie natürlich nie besoldet, sonst wäre die Höhe der Ablösungssumme für jeden nunmehr durch einen von Sparta bezahlten Söldner zu ersetzenden Mann unverständlich.

Daß Sparta prinzipiell beansprucht habe, daß auch Söldner der *σύμμαχοι*, deren im vierten Jahrhundert in mehr als einem bundesgenössischen Staat vorhanden waren, zu seiner Verfügung stehen,

[1]) Im übrigen war es den nicht Ausgehobenen unter der Mannschaft einer Stadt selbstverständlich unbenommen, als Freiwillige im Bundeskrieg mitzugehen: Xen. Hell. III 2,26 — falls es sich nicht etwa um Söldner handelt — und V 3,9. Auch können nicht ausgehobene Wehrfähige als Söldner sich von einem spartanischen Hegemonieträger annehmen lassen (Brasidas wirbt 424 „im Peloponnes", d. h. mindestens z. T. im Bundesgebiet S. 297). Eigentlich ist das überraschend: die Reserve, die der Bund zurückbehielt, wurde dadurch geschwächt, ohne daß Sparta feststellen konnte, um wie viel, denn der Feldherr hat über seine Söldner an sich nicht zu berichten. Vielleicht war besondere Erlaubnis der Vormacht erforderlich.

[2]) Eine andere, recht naive, Erklärung Diodor XV 12,1.

[3]) Xen. Hell. IV 4,10. Das *M* der Messenier von Theop. frg. 369 gehört in die Zeit nach dem Abfall von Sparta, oder als Phantasie in die Zeit der messenischen Kriege.

ist nicht möglich zu behaupten. Sparta mietet sich Söldner aus den Ablösungssummen, die statt der Kontingente gezahlt werden, aber es nimmt nicht den σύμμαχοι die Söldner, die sie ihrerseits haben, einfach weg. In dem Falle von Xen. Hell. V 4,36f. liegen die Dinge auch nicht so: Agesilaos verlangt nicht, daß die Leute von Kleitor ihre Söldner abtreten, sondern ganz legal, daß sie ihren Privatkrieg mit Orchomenos während der Dauer des eben beginnenden Bundeskrieges einstellen. Darauf entlassen die Kleitorier natürlich ihr zu jenem Kriege gemietetes Söldnerkorps, das viel zu kostspielig war, um es unverwendet durchzufüttern, worauf es Agesilaos seinerseits in Sold nimmt. In praxi kommt es auf ein Abtreten der Soldherrenstellung heraus, und Xenophon macht kein Hehl daraus, aber die rechtlichen Vorgänge, die hinter dem äußeren Prozeß stehen, sind andere.

Die Entlassung der Kontingente stand bei dem Hegemonieträger, ihr einfaches Unterlassen war die Brücke zu der Verwendung von σύμμαχοι in den vielen Garnisonen seit 405/4 (o. S. 106, 116).

b) Die Flotte.

α. Sparta und die Perioiken.

Die Seemacht Spartas und der Perioiken ist ähnlich organisiert wie die Landmacht; wie es keine spartiatische und keine gytheiische Armee gibt, so auch keine Flotte der Einzelstädte, sondern nur eine lakedaimonische Flotte.

Auf viele der nächstliegenden Fragen allerdings gibt unsere spärliche Überlieferung keine Antwort. Wir erfahren nicht, ob die Schiffe, die gebaut werden sollen, alle in Gytheion von Seiten des Gesamtstaates hergestellt und die Perioikenorte nur für den Geldaufwand und die Bemannung nach dem Maßstab ihrer Geldkraft und Einwohnerzahl herangezogen[1]) oder ob die gesamt-lakedaimonischen Schiffe auf die Rhedereien der Einzelstädte verteilt werden; auch schon daß eine Verteilung der Kosten und Mannschaftsstellungen auf die πόλεις stattfand, ist nur aus der inneren Notwendigkeit — der Gesamtstaat hat keine Kasse — zu erschließen und nicht quellenmäßig zu belegen. Wie vollends der Schiffsbau organisiert war, ob der Staat den Bau an Unternehmer vergab, den Privaten auftrug oder sonstwie handhabte, ist ganz unklar. Der Kriegshafen, in dem spartanische Flotten sich konzentrieren, fertig ausgerüstet und segelfertig gemacht werden, ist stets Gytheion[2]).

Die Bemannung der an Schiffszahl sehr schwankenden und einer

---

[1]) Wenn dies der Fall war, bedeutet das sicher nicht die ursprüngliche Organisation des siebenten Jahrhunderts, für das sie zu zentralisiert ist.

[2]) Gytheion s. o. S. 1[2]. Schiffsbauten der Lakedaimonier als Gesamtheit ohne Angabe von Details z. B. Thuk. II 7,2; lakonische Schiffe, d. h. solche aus den perioikischen Städten VI 104,1.

festen Gliederung in Unterabteilungen daher entbehrenden Geschwader besteht wie überall aus Seesoldaten[1]) und technischem Personal, Ruderknechten usw. (*ναῦται*, z. B. Thuk. VII 1,3; Xen. Hell. VII 1,12). Die ersteren sind in der Regel Lakedaimonier (Xen. a. a. O.), d. h. wohl meist Perioiken[2]), die letzteren Heloten, die der Staat von den Eigentümern einfordert (s. o. S. 69), und Söldner, aber Xenophons Ausdrucksweise a. a. O. zeigt, daß auch für erstere Kategorie nicht nur Lakonen sondern auch Andere — man wird in erster Linie an befreite Heloten denken dürfen — verwendet wurden. Vor allem aber sind auf den Schiffen natürlich seit dem athenischen Kriege massenhaft Söldner gewesen, auch sie wie die zu Lande vom Hegemonieträger und nicht vom Staate angeworben. Für sie ist denn auch der Sold bestimmt, um den sich die Verhandlungen mit Tissaphernes und Kyros drehen, nur Söldner können es sein, deren Verhalten man durch Solderhöhung beeinflussen zu können glaubt (vgl. Thuk. VIII 29,1f.; 45,2; 83,2f. u. ö.; Xen. Hell. I 5,4ff.; 6,6; II 1,11f.; Plut. Lys. 4; Alkib. 35). Auch wenn Thuk. VIII 36,1 (vgl. Xen. Hell. I 5,7) von den Soldzahlungen redet, dank deren Pünktlichkeit die Stimmung im Lager der Peloponnesier gut war, meint er die an die Söldner, von denen immerzu die Rede ist, nicht etwa die an die korinthischen usw. Soldaten, denn diese zu besolden ist Sache Korinths und gehört nicht in die Geschichte der durch die Soldfragen beeinflußten Stellung Spartas zu Persien. Söldner zur See begegnen auch später öfters, z. B. Xen. Hell. VI 2,5, Sold an die *ναῦται* auch Xen. Hell V 1,13; die etwa vorhandenen spartiatischen Seesoldaten werden auch unbesoldet gewesen sein, wenn die zu Lande es waren.

Daß die *ναῦται* nicht alle bewaffnet waren, versteht sich von selbst, manche von ihnen waren es aber gleichwohl, wie Thukyd. VII 1,3 lehrt. Wie man freilich hier schied, ob befreite Heloten unter den *ναῦται* waren, die Waffen bekamen, ob wir hier die erste Verwendung von Söldnern von Seiten des Staates haben, ob das Vorhandensein bewaffneter *ναῦται* einfach mit dem der korinthischen Schiffe zusammenhängt, die nach VI 104,1 anwesend waren, auf denen leicht bürgerliche *ναῦται* gewesen sein mögen — all das sind Fragen ohne Antwort.

Die Zahl der Bemannung scheint sich bei den Trieren, über die wir allein etwas Bescheid wissen, um 200 Mann bewegt zu haben, wie allenthalben in Griechenland, jedenfalls landen Thuk. VII 1,5 von 4

[1]) Wie sie offiziell heißen, ist unbekannt. Epibates, das sonst Terminus technicus ist und auch für Sparta in der Literatur oft angewandt wird (Thuk. VII 1,5; Xen. Hell. VII 1,12 u. ö.), bezeichnet hier eine Magistratur (S. 236). Die *στρατιῶται* von Xen. Hell. V 1, 14,16 umfassen auch die *ναῦται*.

[2]) Xen. Hell. IV 8,35 und 37, wo, wie ein Vergleich mit 32f. zeigt, es sich um Schiffssoldaten handeln muß, heißen sie *Λακωνικοί* und V 1, 11f. stehen die zufällig anwesenden paar Spartiaten im Gegensatz zu den Schiffssoldaten des lakedaimonischen Geschwaders.

Schiffen, bei denen natürlich eine Wache zurückbleibt, 700 Soldaten und Ruderer, die Zahl der ersteren im Verhältnis zu letzteren und der Gesamtstärke ist vollends nicht zu bestimmen.

An höheren Chargen sind der Nauarch, der Epistoleus und Epibates oben S. 235 f. behandelt. Die nächste Charge ist der Trierarch. Es ist aber gänzlich unbekannt, inwieweit dieses Amt dem gleichen athenischen ähnelte. Von Leiturgien, deren Übernehmer dann Kapitän des von ihm z. T. geschaffenen Schiffes würde, hören wir nichts, für Sparta selbst sind sie absolut ausgeschlossen, für die Perioikenorte unwahrscheinlich. Auch wird es in Las oder Tainaron nicht viele zu solch einer Leiturgie fähige Leute gegeben haben, man hätte wie in Athen im vierten Jahrhundert zusammenschießen und den Trierarchen dann wählen oder ernennen müssen. Vermutlich aber ist der Trierarch aus der Zahl der als Seesoldaten gestellten Mannschaften durch den Nauarchen ernannt worden, etwa so, daß er die Leute auf die Schiffe verteilte und jeder Gruppe einen Vorgesetzten, einen Kapitän gab: Lysandros hat jedenfalls auf dem Kriegsschauplatz Trierarchen ernannt, Xen. Hell. II 1, 12. Daß bei einer solchen Verteilung eher die Spartiaten Kapitäne und die Perioiken Seesoldaten werden als umgekehrt, läßt sich denken, so gibt es wenigstens im 5. Jahrhundert spartiatische Trierarchen, Brasidas und seine Kollegen sind es Thuk. IV 11, 4. Ob auf Flaggschiffen außer dem Nauarchen (Epistoleus, Epibaten) noch ein Kapitän ist, scheint zweifelhaft, jedenfalls heißt das Flaggschiff des Epibaten Leon Thuk. VIII 61, 2 einfach das Schiff des Leon, und daß der Steuermann von Lysandros Admiralschiff neben dem Feldherrn auf dem Denkmal von Delphoi figuriert (Paus. X 9, 7) spricht entschieden dagegen, daß zwischen Admiral und erstem Offizier eine Charge des Kapitäns des Flaggschiffes sich einschiebt, die im Monumente übergangen wäre. Daß die Trierarchen Spartaner oder Perioiken, keine Heloten und grundsätzlich auch keine Söldner sind, versteht sich nach dem über die Seesoldaten Gesagten von selbst: Xen. Hell. VII 1, 12.

Unter dem Trierarchen steht der Kybernetes, Steuermann, vermutlich vom Trierarchen, auf dem Flaggschiff vom Admiral ernannt (die in Delphoi verewigten Beziehungen des Lysandros zu seinem Steuermann wären sonst nicht zu verstehen), und der *κελευστής*, der den Rudertakt angibt (Xen. Hell. V 1, 8), vermutlich ein aus der Masse der *ναῦται* vom Trierarchen nach Vertrauen und Neigung ausgewählter Maat[1]).

Wer die *πρωτόπλοι* von Xen. Hell. V 1, 27 sind, ist nicht mit Sicherheit zu sagen, ein Befehl, den eine Anzahl Trieren auszuführen haben, gelangt an sie und ist auch für sie bestimmt: wir werden hier wohl einfach das spartiatische Wort für Kapitän haben und Trierarch wird eine Übertragung in die Literatursprache sein, wie wir gelegentlich die Seesoldaten

[1]) Trierarchen und Kyberneten begegnen öfters, z. B. Plut. Lys. 11.

Spartas als Epibaten bezeichnet finden (S. 236[3]), welchen Titel sie nun und nimmer geführt haben.

Admiralschiffe sind als solche kenntlich, ob durch Wimpel und ob durch verschiedene Zeichen nach dem Range des Admirals, ist nicht zu sagen. Zum mindesten das Admiralschiff des Nauarchen hat ein Beiboot, ὑπηρετικὸς κέλης: Xen. Hell. I 6,36.

β. Die Symmachie.

Über die Flotte des Bundes ist kaum etwas zu sagen: ihre Unterabteilungen sind die Kontingente der Einzelstaaten, ihre Aufstellung erfolgte wie die des Bundesheeres und war in ihrer Art und Weise den Gemeinden überlassen. Ob man mit oder ohne Leiturgie, durch Vergebung an den Mindestfordernden, durch Arbeit von Staatssklaven oder sonstwie die Schiffe herstellte, war dem Bunde gleichgültig, über Verwendung von Sklaven, Söldnern, Bürgern und Metoiken als Seesoldaten bestanden keine Bundesvorschriften[1]). Dafür, daß die Strategen usw. der Einzelstaaten auch zur See ihr Kontingent im Bunde führten, sind oben S. 311 f. Stellen angeführt[2]), die einzelnen Schiffe hatten ihre eigenen, einheimischen Kapitäne, deren Bestellung gewiß in jedem Staate anders war und deren Titel wohl in der κοινή der Literatur, aber kaum in der Praxis überall gleichmäßig „Trierarch" lautete[3]). Daß ein spartiatischer Admiral ein bundesgenössisches Schiff als Admiralschiff benutzen konnte, ist ein einfacher Ausfluß der militärischen Kommandogewalt; daß dann vielleicht das Kommando über das Schiff auch direkt auf ihn übergeht und der Trierarch ausscheidet, hat sich eben mit einiger Wahrscheinlichkeit ergeben. Wir werden aber nicht behaupten können, daß, wenn dies so war, auch die Strategen usw. der Einzelstaaten zugleich Kapitäne ihrer Schiffe waren, das hing von der Gesetzgebung des Einzelstaates ab. Noch leichter als bei der Landarmee kommt es hier bei der Kleinheit der Kontingente zustande, daß einige von ihnen unter einen Spartiaten als Hegemon gestellt werden: Thuk. III 69,1; VIII 11,2; 61,2 und sonst sehr oft.

[1]) Thuk. VIII 84,2 hören wir von den Syrakusanern und Thuriern, daß bei ihnen die ναῦται zum größten Teile freie Menschen waren, es kam also offenbar auch das Gegenteil vor, vielleicht noch häufiger als jene Ordnung.

[2]) Vielleicht hat man vermieden, zur See kommandierende ἀρχαί von Einzelstaaten Nauarchen zu nennen. Ditt. Syll. I[3] 115 heißt nur der Boioter so, der nicht Befehlshaber eines Bundeskontingentes ist. Der korinthische Stratege hat ein als solches kenntliches Admiralschiff (ναυαρχίς) Herod. VIII 94, vgl. Plut. Them. 13 und Thuk. II 84,3.

[3]) Her. VII 181 (Aigina und Troizen), andere Stellen, wo Trierarchen und ἀρχαί der Einzelstaaten zusammen erscheinen, oben S. 312. Ob die Ernennung von Trierarchen durch den (stellvertretenden) Nauarchen Lysandros Xen. Hell. II 1,12 sich auch auf die σύμμαχοι erstreckte und wenn ja, ob dies nicht mißbräuchlich war, bleibt dunkel.

Die Aufbietung der Flotte, die Verteilung der Schiffszahl auf die Mitglieder des Bundes, ferner mit welchem Prozentsatz der Gesamtmacht man ausrücken wollte u. ä. bestimmte, wenn einmal der Bundeskrieg proklamiert war, Sparta; es ging genau wie bei der Aufstellung der Landmacht zu[1]); demnach kann, wenn der Bundeskrieg im Gange ist, Sparta nachträglich Verstärkungen von sich aus einfordern, aber nur von Gemeinde wegen, nicht laut Verfügung des Hegemon; solche Verstärkungen Thuk. VIII 7,1; 26,1 u. ö.; vgl. Xen. Hell. VI 2,3 und prinzipiell oben S. 187. Dagegen hat der Hegemonieträger das Recht, von den Symmachoi im Rahmen der legitimen Lieferungen von Kriegsmaterial die Baustoffe für Schiffe einzusammeln, eine Flotte selbst zu bauen, die er kraft seines Rechts, Söldner anzunehmen, bemannen darf. Diese Schiffe sind dann aber spartanisch, nicht bundesgenössisch (S. 188). Die Entlassung der Flotte steht wie die des Landheeres bei dem höchsten im Felde befindlichen Hegemonieführer, also dem Nauarchen, eventuell dem Epistoleus.

5. Die Rechtspflege.

a) Der Staat Sparta.

Über dieses Gebiet ist unter dem Wesen der Magistratur im Allgemeinen (S. 218ff.) und unter Ephoren und Geronten alles Einzelne gesagt; ich kann mich hier auf eine kurze Zusammenfassung beschränken. Die Rechtsprechung liegt prinzipiell in den Händen der verschiedenen Magistrate ohne Apellation und Instanzenzug[2]), nur in Kriminalsachen gegen — natürlich für den Augenblick suspendierte — Beamte hat das ganze Volk nach Vortrag des Falles durch einen anderen Magistrat, in praxi die Ephoren, das Schuldig oder Unschuldig und nach Vorschlägen seitens derselben das Strafmaß zu bestimmen. Das Volk kann sich hierbei durch die Gesamtheit der τέλη vertreten lassen (S. 154 f.). Der Zivilprozeß gegen Beamte ist, wenn und soweit er zulässig war (S. 154), wohl ebenso behandelt worden[3]).

Im Ganzen sind Zivilprozesse so geordnet, daß alle aus συμβόλαια resultierenden vor die Ephoren gehören, desgleichen die κάμματα = φαιστά betreffenden, über deren Wesen sich (S. 240) nichts Sicheres sagen läßt. Bei ersteren pflegt sich das Kollegium, um die Arbeit rascher zu bewältigen, aufzulösen, wobei jeder einzelne Ephor im Namen der fünf Recht spricht (Aristot. Polit. III 1,7; vgl. Plut. Apophth. lakon. Eurykr. 1). Vor die Könige gehören Fragen über öffentliche Wege, Ansprüche auf

[1]) Thuk. II 7,2; 80,1; III 16,3; VIII 3,2.

[2]) Aristot. Polit. II 8,4; IV 7,5.

[3]) Wenn an der Anekdote Athen. XII 550 D. etwas Wahres ist, in der ein Spartaner vor der „Ekklesie" angeklagt wird, muß er Beamter gewesen sein.

Erbtöchter und Gültigkeit von Adoptionen, die daher unter ihrer Zeugnisleistung vorgenommen werden müssen (Herod. VI 57). Über die Ursachen der letzteren Rechtsgrundsätze s. o. S. 16 f. [1]).

Der Gerontenrat ist zuständig für *φονικά* Aristot. Polit. III 1, 7 (dies ist auch mit den *περὶ ψυχῆς ἀγῶνες* von Xen. Pol. Laked. 10, 2 gemeint), dem — da Raub und Diebstahl bei dem Rechte der Benutzung fremden Eigentums nicht bestraft werden — ältesten Kriminalprozeß, und bestimmten gewohnheitsmäßig mit Atimie bestraften Vergehen (Plut. Lyk. 26), die wir nicht genau angeben können. Die anderen nie vollkommen fixierten und immer mehr oder minder in Fluß gebliebenen Zivil- und Kriminalprozesse haben die Ephoren alle an sich gezogen (die *μεγάλαι κρίσεις* von Aristot. Polit. II 6, 16): so spielen nach 405/4 Prozesse wegen Geldbesitz der Privaten vor ihnen (Plut. Lys. 19, vgl. 17; lib. educ. 14 [10B]; Athen. VI 234 A u. ö.), Todesurteile durch die Ephoren sind in den Anekdoten häufig, so Plut. Apophth. lakon. Thektam. 1. Auch andere Prozesse, wo wir es nicht direkt hören, werden wir uns vor ihrem Forum denken müssen, z. B. den gegen Lysandros wegen versuchten Umsturzes der Verfassung Diod. XIV 13, 7 [2]). Wie verschwommen die Grenzen der Zuständigkeit der Staatsorgane bei dem Prozeßrecht sind, erhellt daraus, daß, als 370/69 in Lakonien gefochten wird, die Ephoren Eigenmächtigkeiten im Kampfe vor ihr Forum ziehen (Plut. Ages. 34), trotzdem der Hegemon der nächste Zuständige war, und daß sie prinzipiell den Anspruch erheben, über im Felde begangene Vergehen von Spartiaten, die ungesühnt geblieben sind, daheim Rechenschaft zu fordern, wenn die betr. Leute nicht mehr Soldaten sind. In diesem Zusammenhange sei noch einmal an die erst zu Hause und durch die heimischen Gerichte erfolgten Bestrafungen von im Felde fehlenden Offizieren erinnert (S. 156[4]). Es wird hierdurch besonders klar, wie vollkommen Beamtenkoerzition und Kriminalprozeß verschwimmen, sie bilden e i n e der Willkür des Magistrates anheimgestellte Masse.

Art und Schwere des Vergehens, ob etwas überhaupt gegen das Recht verstieß, entschied nur der Magistrat, ob eine Verwarnung oder der Henker am Platze war, ebenso, es fehlte nicht nur das geschriebene Recht, sondern auch jede Möglichkeit, sich gegen willkürliche Interpretation des Geschehenen und falsche Anwendung von Präzedenzfällen zu schützen. Nur die allernotwendigste Garantie war gegeben: ehe ein

[1]) Natürlich können zwei Streitende sich darauf einigen, den König zum privaten Schiedsrichter zu machen, statt den regulären Rechtsweg zu beschreiten; das können sie aber mit jedem Privatmanne auch. Könige in dieser Rolle finden wir z. B. Plut. Apophth. lakon. Ages. 68; Archid. Sohn d. Zeuxid. 6, einen von dem Könige mit seiner Vertretung in einer solchen Sache beauftragten, also genau so als Privatmann fungierenden Prinzen Plut. vit. pud. 15 (534 E).

[2]) Das ist natürlich der Grund der Anklage, nicht die Bestechung ausländischer Orakel, die in Sparta keinen Rechtsschutz genießen.

Richterkollegium das Todesurteil fällte, mußte es dreimal den Fall beraten haben (S. 249[1]). Dagegen besteht keine Appellation ans Volk, nur die Aufhebung einer Atimie durch das Volk ist Thuk. V 34, 2; Diod. XIX 70, 5 belegt. Es ist aber nicht sicher, ob es sich um durch Richterspruch verhängte Atimie oder durch Volksbeschluß verhängte Ausstoßung aus dem Bürgerverbande handelte [1]).

Die Anklage bei dem zuständigen Magistrat gegen Private steht jedermann frei, Bürgern und Nichtbürgern [2]), da es auf die Anklage garnicht ankommt, sondern lediglich darauf, ob der betr. Beamte sie annimmt und einschreitet. Der Beamte kann natürlich auch ohne daß eine Anklage von privater Seite erfolgt einschreiten, auf sein Handeln allein kommt es an und nicht auf die Veranlassung dazu. Man scheint hierbei jedoch Anzeigen eines Nicht-Bürgers (auch Heloten) gegen einen amtierenden Beamten prinzipiell abgelehnt zu haben (Thuk. I 132 f.; weitere Stellen o. S. 155 f.), ohne daß dies freilich eine unweigerliche rechtliche Verpflichtung für den Richter gewesen zu sein braucht [3]). Die Aussagen eines *θεράπων* (Heloten) des Gylippos auf der Folter gegen den eigenen Herrn haben gegolten (Plut. Lys. 16), wir können aber nicht sagen, ob dies auch bei einem Prozeß gegen Beamte der Fall gewesen wäre; die Angaben von Heloten gegen Pausanias Thuk. I 132, 4, die von vornherein abgelehnt werden, sind allerdings keine Zeugenaussagen im Prozeß, sondern sollen nur zum Prozeß führen.

Alles dieses hing wohl lediglich von dem Belieben des vernehmenden Beamten ab, er konnte Aussagen glauben und ablehnen wie er wollte, war weder verpflichtet, gegen Heloten stets die Folter anzuwenden, noch ihre Aussagen ohne Folter abzulehnen — er mußte nur nach Ablauf seines Amtsjahres sich darüber vor den neuen Ephoren rechtfertigen können. Die Beamtensouveränität steht in voller Blüte, das Urteilen der Beamten als *αὐτογνώμονες* wird in der Tat zu einer Gefahr und in den Händen der nie zu den *εὐθῦναι* gezwungenen Geronten zu der bedenklichen Waffe, die Aristot. Polit. II 6, 15 ff. darin sieht.

Daß gegen Heloten die Folter zulässig war, haben wir eben gesehen,

---

[1]) Wenn Agesilaos einen Gegner durch „die Lakedaimonier" verbannen läßt (Theop. frg. 233 = Athen. XIII 609 B), ist das natürlich keine exakte Ausdrucksweise, die auf Volksjustiz deuten könnte.

[2]) Vorausgesetzt z. B. in der Erzählung von dem Bauern von Leuktra Plut. amat. narr. 3 (773 F.) = Diod. XV 54, 3, noch in der Spätzeit Polyb. XIII 8, 5.

[3]) Eine unterschiedliche Behandlung der Anklagen gegen Private und Beamte ist begreiflich, bei ersteren konnte der Richter sie selbstherrlich einschätzen, bei letzteren mußte er sie vor dem Volke verfechten, die größere Öffentlichkeit machte in der Annahme von Denunziationen seitens nicht persönlich bekannter Männer vorsichtiger. — Gegen Sphodrias ist eine Anklage von Athens Seite nicht erfolgt, als die eine Beschwerde (keine Anklage) enthaltende diplomatische Note Athens eintrifft, ist der Prozeß schon im Gange (Plut. Ages. 24; vgl. Xen. Hell. V 4, 24 ff.).

daß sie es gegen Bürger nicht war, ist anzunehmen, die Stellung der befreiten Heloten und der *ξένοι* auf diesem Gebiete bleibt dunkel. Die Strafen, die im Kriminalprozeß zur Verfügung stehen, sind Todesstrafe (Plut. Lys. 17; Pelop. 13; Diod. XV 27, 3 und sehr oft) – steht sie zur Wahl, hat die Verhandlung sich über mehrere Tage zu erstrecken, während derer der Anklagezustand andauert, um Vorschnelligkeiten im Urteil zu verhüten[1] –, Verbannung[2], Atimie (Plut. Lyk. 26) und Vermögensstrafen (Diod. XV 20, 2; 27, 3; Plut. Per. 22; Pelop. 6, 13; lib. educ. 1 D, amat. narr. 775 C; Ephor. frg. 118; Isokr. XII 212 u. ö.)[3]. Welche Strafe gewählt wird, steht wie gesagt ganz bei dem Richter, wenn auch bestimmte Normen des Strafmaßes sich natürlich rasch herausgebildet haben und immer wieder Anwendung fanden. Immerhin blieb legal jede Willkür und daher jede neu erdachte Strafe zulässig, so sollte Herod. VI 85 zur Auslieferung an die Aigineten, die der Beschuldigte verletzt hat, verurteilt werden, wofür entschieden kein Präzedenzfall existierte. Ob Nicht-Erscheinen beim Termin prinzipiell strafverschärfend wirkte, ist nur nach Xen. Hell. III 5, 25 nicht zu behaupten.

Verhaftungen und Einsperrungen in Untersuchungshaft sind im Bürgergebiete gegen jedermann zulässig – vgl. wie es Xen. Hell. III 3, 4 ff., namentlich § 8 f., hergeht – gegen Beamte (auch schon früh gegen Könige und Königsvertreter) nur durch die Ephoren (Thuk. I 131, 2; Diod. XI 45, 4 f.; Xen. Pol. Laked. 8, 4). Verhaftungen von Bürgern im Periökengebiet sind nicht belegt; bei der Nicht-Verhaftung des Pausanias in Tainaron (Thuk. I 133 f.) ist wohl lediglich die Heiligkeit des Ortes maßgebend gewesen, zum mindesten können die oben S. 13 f. behandelten Beziehungen der Könige zu den Heiligtümern in Sparta selbst hier nicht verfangen. Jedes Einschreiten gegen einen Hegemonieträger ohne vorheriges Erlöschen der Hegemonie ist unzulässig[4].

Die Kriminal- und Zivil-Rechtsprechung im Felde steht dem Hegemonieträger zu, wobei der niedere Feldherr dem höheren für seine Urteilssprüche vermutlich ebenso verantwortlich war wie für seine militärischen

---

[1]) Plut. Apophth. lakon. Anaxandr. 6; vgl. Thuk. I 132, 5, Vollstreckung der Todesurteile nachts Herod.. IV 146, was übrigens durch Plutarchs Erzählung vom Ende des letzten Agis nicht bestätigt wird.

[2]) Xen. Hell. I 1, 32; Theop. frg. 233; Plut. Apophth. lakon. Anaxandr. 1 u. ö. Die freiwillige Selbstverbannung (Herod. VII 3; Plut. Lys. 17 u. ö.) ist keine gerichtliche Strafe, kann aber gerade umgekehrt, da ein Aufenthalt außer Landes nur bestimmten Personen und unter bestimmten Bedingungen erlaubt ist, ein Vergehen darstellen (Plut. Per. 22; vielleicht auch Xen. Hell. III 5, 25).

[3]) Die körperliche Züchtigung durch Beamte ist Disziplinarmittel, keine gerichtliche Strafe.

[4]) Herod. VI 72 wird dem Leotychidas in Thessalien die Bestechung nachgewiesen, aber der Prozeß spielt in Sparta nach seiner Rückkehr, ähnlich Xen. Hell. III 5, 25.

Anordnungen. Hier hat demgemäß auch der König die alte daheim verlorene Macht über Tod und Leben der Bürger behalten, aber nicht weil er König, sondern weil er Hegemon ist [1]). Zur Rechtsprechung über Streitigkeiten ziviler Natur, die sich zwischen Angehörigen des Feldheeres erheben und deren Verbot oder Niederschlagung dem ewig prozessierenden Hellenen unvorstellbar ist, stehen dem Hegemonieträger die Hellanodiken zur Seite, denen er die Entscheidung zuweisen kann, aber nicht muß. Gerichtsherr ist er formell auch hier [2]).

Die Entscheidung des Hegemonieträgers ist ganz selbstherrlich, ohne Apellation und bei Strafverhängungen an keinerlei Regel gebunden, vgl. Xen. Hell. III 1, 27 [3]).

Von einer Rechtsprechung über Heloten kann man eigentlich nicht reden, es handelt sich bei Festnahme und Hinrichtung solcher um extreme Ausübung des Eigentumsrechtes des Herrn, bezw. um dessen Unterstützung durch den Staat, wenn die Kontrolle des Eigentümers zu wünschen übrig ließ (S. 64 f.). Die Tötung in der *κρυπτεία* ist eine Tötung des Landesfeindes und bedarf wohl der vorherigen Kriegserklärung, aber keiner kriminalrechtlichen Begründung. Die Krypteia ist ein Kampf gegen eine fingierte, aber dadurch rechtlich existierende Armee von Aufrührern.

b) Die Perioiken.

Die Perioiken unterstehen erstens der Rechtsprechung ihrer lokalen Behörden, wobei Rechtsordnung und Prozeßordnung trotz aller Nivellierung

[1]) Aristot. Polit. III 9, 2 u. ö. Als bei Epameinondas' Invasion 370/69 das Bürgergebiet im Kriegszustande ist, gilt dieses Recht auch für die Stadt; die Ephoren gehen dabei dem Agesilaos zur Hand (Plut. Ages. 32), aber Gerichtsherr ist notwendig der letztere. Dagegen erwacht das hegemonische Strafrecht nicht bei der *κρυπτεία*; das ist, da diese ein solenner Krieg sein will, nicht logisch, aber als Konzession an die Praxis unvermeidlich.

[2]) Hellanodiken Xen. Pol. Laked. 13, 11; Prozesse vor Agesilaos in Asien (zivil und kriminal) Plut. Ages. 7, jedoch ist Xen. Hell. III 4, 8, der sonst durchaus Quelle ist, die Sache nicht so klar, sodaß vielleicht ein Irrtum Plutarchs vorliegt. Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen ganzen Kontingenten finden einmal (Herod. IX 26 ff., Plut. Arist. 16) ihre Entscheidung durch die Heeresversammlung, aber ob diese berufen werden sollte, stand auch beim Hegemonieträger. Zwistigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Kontingente unterliegen auch dem Hegemon, da die Hegemonie für den Bund gilt, d. h. auch den daher ihren Namen mit Recht führenden Hellanodiken, eventuell unter Zuziehung der betr. Kontingentsführer.

[3]) Es ist schon oben S. 39[2] auf die isolierten Fälle hingewiesen worden, wo bei einer kriminellen Verurteilung in Sparta mit dem Schuldigen auch gegen seine Familie vorgegangen wird; Theop. frg. 233 (Athen. XIII 609 B) werden bei der Verbannung eines Lysandridas seine Mutter und Schwester hingerichtet und mit dem letzten Agis starben Mitglieder seiner Familie (Plut. Agis 20). Aber letzteres ist ein Akt einer Revolution und niemand sagt uns, daß die Frauen in dem ersten Falle unschuldig waren. Jedenfalls kann man daraus nicht auf eine rechtliche Erstreckung einer Strafe auf die Familie des Angeklagten schließen, eher auf direkte Staatsjustiz über Frauen statt der alten Familienjustiz.

durch Sparta ihre Besonderheiten in jeder Stadt gewahrt haben werden; außerdem aber unterstehen die Perioiken derselben willkürlichen Rechtsprechung der spartanischen Beamten, wie die Spartiaten selbst. Nur daß es erstens hier, wo ursprünglich nur die spartanischen Könige und nicht das Volk regierten (S. 75 ff.), nur die Ephoren, die Erben der königlichen Richtergewalt sind, die verhaften und verurteilen und daß man zweitens hier auch bei Todesurteilen kurzen Prozeß machen konnte und der willkürliche, sofort wirksame Richterspruch des Beamten, dem in Sparta das Todesurteil durch das Gebot mehrtägiger Verhandlung entzogen war, auch dieses letztere umfaßte. Isokrates beschreibt XII 181 den Zustand; als Herippidas in der Perioikenstadt (S. 23 [6]) Herakleia Trachinia einschreitet, verlangt er nicht, daß die Einwohner von ihm an Ort und Stelle bestraft werden, sondern nur, daß sie der Untersuchung in Sparta selbst, d. h. natürlich durch die Ephoren, unterliegen, nicht nur der in Herakleia durch ihn als Lokalbeamten oder durch eigene Richter: *κρίσιν ὑποσχεῖν ὡς νόμιμόν ἐστιν ἐν τῇ Σπαρτιάτιδι δεθέντας* (d. h. nach einer Verhaftung wie der von Thuk. I 131, 2) [1]).

c) Die Symmachie.

Daß eine Bundesrechtsprechung nicht existiert und auch Vergehen gegen die Interessen des Bundes, soweit sie nicht als im Felde begangen vor das Kriegsgericht des Hegemonieträgers gehören, nur einzelstaatliche Richter finden können, haben wir oben S. 111 f. gesehen. Desgleichen kann ich dafür, daß jeder Staat sein eigenes Recht und Prozeßverfahren behält, auf jene Darlegung verweisen. Eine Rechtsprechung Spartas über *σύμμαχοι* besteht also nur im Felde, wo auch die letzteren natürlich dem vom Hegemon gehandhabten Kriegsrecht unterstehen, Plut. Arist. 23; die Angehörigen der nur mit dem Bunde alliierten aber nicht ihm beigetretenen Staaten betrifft dies natürlich nicht, wie Thuk. VIII 84, 2 f. andeuten dürfte, wo ein Thurier der Strafgewalt des spartanischen Hegemon nicht ausgesetzt zu sein scheint.

Eine andere Frage ist es, inwieweit ein Urteilsspruch, der in einem Bundesstaate gefällt ist, für die anderen bindend ist. In vielen, ja den meisten Fällen tritt die Frage nicht auf, der *φυγάς* aus Sparta ist angewiesen, sich nicht im spartiatischen (und wohl auch perioikischen) Gebiete aufzuhalten; daß damit gesagt ist, daß er in Korinth leben darf, ist selbstverständlich und die Vorstellung, er dürfe nun als aus Sparta verwiesen nicht in dem Bundesstaate Korinth leben, hebt den eigentlichen Sinn des Urteils auf, bezw. ändert es um. Desgleichen ist es widersinnig, zu fragen, ob ein Urteil auf Atimie, das in Sparta gefällt ist,

[1]) Polyain. Strateg. II 21; vgl. Diod. XIV 38, 4. Die modernen Ausgaben haben durch Interpunktion dem Satz seinen Sinn ausgetrieben.

auch in Tegea gilt, der Verurteilte beansprucht in Tegea keine τιμαί, kann dort also nicht ἄτιμος werden. Anders steht es bei Todes- und Geldstrafen. Hier kann man die Frage aufwerfen: bestehen Abmachungen zwischen den Staaten des Bundes, die die Vollstreckung des in einem Staate gefällten Urteils an dem in den nächsten Ort geflohenen Verbrecher zulassen oder fordern, bezw. wird der Verbrecher ausgeliefert und kann ein in einem anderen Bundesstaate befindliches Stück Eigentum des Bestraften von der strafverhängenden Macht zur Einziehung einer Vermögensbuße irgendwie verwandt werden? Kann ferner ein Staat die Auslieferung des noch nicht bestraften, aber verfolgten Verbrechers von dem anderen Staate beanspruchen?

Eine Antwort auf diese Fragen in einer Darstellung des Bundes kann sich nur mit den Fällen befassen, wo Sparta straft und der Verbrecher in einem Bundesstaate sich aufhält, oder umgekehrt, nicht wo es sich um zwei andere Glieder des Bundes handelt, etwa um Tegea und Mantineia. Denn der Bund basiert wie gesagt auf einzelnen Verträgen, deren einer Kontrahent stets Sparta ist — wenn Tegea und Mantineia einen Vertrag schließen betr. Auslieferung von Verbrechern o. ä., so ist das für den Grad der Bewegungsfreiheit interessant, den Sparta beiden Staaten in den beiden betr. Verträgen gelassen hat, kann aber nichts für das beweisen, was im Bunde auf dem Gebiete der Strafverfolgung und des Strafvollzuges rechtens ist.

Es scheint der Satz gegolten zu haben, daß der Spartaner — oder spartanische König —, der wegen eines Vergehens gegen den Bund in Sparta verurteilt wurde oder wegen eines solchen Vergehens gesucht wird, um verurteilt zu werden, in den Bundesgenossenstädten nicht sicher ist. König Pleistoanax, der eine Bundesexpedition hat mißglücken lassen und deswegen bestraft werden soll, ist in Arkadien nur sicher, wenn er in dem Heiligtum des Zeus Lykaios wohnt, die Gemeinde, auf deren Gebiet das Heiligtum liegt, brauchte ihn offenbar nur dann nicht auszuliefern oder die Spartaner gegen ihn verfahren zu lassen, wenn er dort weilte und die die Bundesverpflichtung aufhebende religiöse Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Heiligkeit des Ortes ihn schützte (Thuk. V 16, 3). Dasselbe gilt von Pausanias' Aufenthalt in Tegea Xen. Hell. III 5, 25, den Plutarch Lys. 30 als solchen im Heiligtum der Athena Alea erweist; auch Herodots Angabe VI 72, Leotychidas habe in Tegea Zuflucht gefunden, ist nach Paus. III 7, 10 genau so zu interpretieren[1]).

[1]) Demaratos wird Herod. VI 70 von Zakynthos nicht ausgeliefert, trotzdem von einem Tempel oder τέμενος nicht die Rede ist: Zakynthos dürfte aber damals noch nicht zu den σύμμαχοι gehört haben. Ein ähnlicher Grund besteht, wie Herod. IX 37 ausdrücklich sagt, für die Nichtauslieferung des Hegesistratos durch Tegea, nämlich eine Spannung zwischen Tegea und Sparta, die Tegea seine Bundespflichten nicht ganz erfüllen ließ.

Ferner ist auffallend, daß der Offizier, dessen Verhalten dem Bunde das Mitglied und die Festung Theben gekostet hat, und der der Strafe durch eine freiwillige Verbannung ausweicht, nicht nur Sparta, sondern den Peloponnes, d. h. den Bereich des peloponnesischen Bundes verläßt, um sicher zu sein (Plut. Pelop. 13), genau wie Kleandridas 446 nach Italien geht (Diod. XIII 106, 10) und Ephialtes 479 (Her. VII 213) nach Thessalien, also auch aus dem Bereich des Bundes hinaus. Herodot sagt ausdrücklich, daß er vor den Spartanern floh, d. h. nicht vor den Amphiktyonen, in deren Bereich er in Thessalien ja auch blieb.

Daß die Mehrzahl dieser Fälle in die frühere Zeit des peloponnesischen Bundes gehört, zeigt, daß man es nicht mit Übergriffen des allmächtigen Sparta zu tun hat, die es in der Zeit noch nicht gibt, sondern mit einem Ausfluß der Bundesverträge.

Bei allen diesen Prozessen handelt es sich um Vergehen gegen die Sicherheit des Bundes oder um solche, die leicht unter diesem Titel behandelt werden konnten; Auslieferungen u. ä. auf Grund von Verstößen gegen spezifisch spartanische Ordnungen sind uns nicht bekannt und sind unwahrscheinlich [1].

Eine andere Frage ist es, inwieweit Sparta dadurch, daß es sich das Urteil eines einzelstaatlichen Gericht über einen ihm unterliegenden Verbrecher gegen den Bund — andere scheiden aus — zu eigen macht, dieses Urteil als ein auch für die anderen Bundesstaaten gültiges behandeln und die für seine eigenen einschlägigen Urteile eben fixierten Konsequenzen daraus ziehen kann — eine Einwirkung des verurteilenden Bundesstaate auf andere *σύμμαχοι* direkt ist wie gesagt auf Grund von Bundesbestimmungen nicht möglich.

Zunächst ist zu sagen, daß der Fall des elischen Sehers von Herod. IX 37, den die Spartaner offenbar wegen seiner politischen Tätigkeit verurteilen und festsetzen, der dann flieht und später auf Zakynthos verhaftet und hingerichtet wird, nicht hierher gehört. Erstens ist es bei beiden Verhaftungen ungewiß, bei der zweiten, die offenbar geraume Zeit nach der Schlacht bei Plataiai erfolgt, sehr unwahrscheinlich, daß Elis damals zum Bunde gehört hat [2]) und zweitens liegt eine spartanische Verurteilung vor; man kann daraus lernen, daß Sparta Ausländer, die

---

[1]) Ohne Beweiskraft für unsere Frage ist die Ausweisung „aus dem Peloponnes", die die Messenier aus Ithome Thuk. I 103, 1 trifft: es handelt sich um kein Urteil, sondern um einen Vertrag, und die Bestimmung, daß jeder im Peloponnes Ergriffene Sklave dessen sein soll, der ihn fängt, ist es ebenfalls, legt aber keinem der *σύμμαχοι* die Pflicht auf, auf die Versklavung zu achten, sondern bedeutet einen Eigentumsverzicht seitens der spartanischen Eigentümer.

[2]) Man mag auch billig bezweifeln, ob dieser Seher aus Elis, der bei Plataiai in persischen Diensten, also u. a. auch gegen Elis gestanden hatte, nach diesem Verhalten noch als elischer Bürger rechnete und nicht längst aus dem elischen Bürgerverbande ausgestoßen war.

in seinem Gebiet sich aufhalten, verurteilen kann, wie jeder griechische und andere Staat, aber nichts weiter, die Möglichkeit einer Festnahme in Zakynthos ist nicht anders zu beurteilen als die oben betrachteten Fälle.

Als Themistokles wegen eines unzweifelhaften Vergehens gegen den Bund im Bundesstaate Athen rechtskräftig verurteilt ist, wird er von athenischen und spartanischen Häschern im Peloponnes und außerhalb desselben gesucht[1]) — aber eine rechtliche Konsequenz des Urteils liegt hierin nicht, denn erstens sind es eben nur diese Häscher, die ihn suchen, die Bundesstaaten werden nicht einmal aufgefordert, ihren Beistand zu leihen, und zweitens wird kein Unterschied zwischen Argos oder Epeiros und den Bundesgliedern gemacht. Es handelt sich also nicht um Erstreckung der Verfolgbarkeit auf die Grenzen der Symmachie.

Dagegen hat Sparta zur Zeit der Dreißig den Anspruch erhoben, daß Urteile des legalen Athen gegen politische Verbrecher in zweifellosem Bundesinteresse, wie es Sparta verstand, auch für die anderen Staaten gültig waren und athenische *φυγάδες* von ihnen nicht aufgenommen oder gar direkt ausgeliefert wurden. An sich könnte man ja auch annehmen, daß es sich nicht um einen Anspruch rechtlicher Art an die *σύμμαχοι*, sondern um diplomatische Vorstellungen handelte, mit denen Sparta durch seinen realen Einfluß eine wirklich durchgreifende Unterdrückung der athenischen Demokraten zu erreichen hoffte. Zweifellos liegen solche vor bei den an die Adresse des nicht zum Bunde gehörigen Argos gerichteten Vorstellungen, von denen Demosthenes (XV 22) redet, aber die genaue Nachricht bei Diodor XIV 6, 1 ff. (vgl. Plut. Lys. 27), daß man in Sparta durch *ψήφισμα* beschlossen habe, die athenischen Flüchtlinge seien *ἀγώγιμοι* und der *κωλύων* habe fünf Talente zu erlegen, zeigt, daß doch mehr als eine bloße Demarche eines Staates bei einem anderen vorliegt. Sparta hat die athenischen *φυγάδες* also in eine Linie mit wegen Vergehens gegen den Bund bestraften Spartanern gestellt oder zu stellen versucht. Von einer Verletzung des Bundesrechtes kann man mit Sicherheit nicht sprechen, da der Fall ein Novum war und keine Bestimmung und kein Präzedenzfall Spartas Absichten entgegen stand, ein Rechtsbruch lag nur dann vor, wenn im *ψήφισμα* wirklich stand, daß jeder Private, der die Ausführung zu verhindern suchte, strafbar sei, denn eine Justiz Spartas über Angehörige anderer Bundesstaaten existiert nicht (S. 111 f.); meinte der Beschluß mit dem *κωλύων* eindeutig einen Staat, war das Ganze wohl neu, aber keine Verletzung sicheren Rechtes[2]). Das Gleiche gilt von den entsprechenden Beschlüssen gegen die thebanischen *φυγάδες* nach Phoibidas' Gewaltstreich; daß Athen hier auch aufgefordert wurde,

[1]) Thuk. I 135, 3; Diod. XI 56, 2.

[2]) Die letztere Auffassung wird durch Plut. a. a. O. näher gelegt als die erste.

sich ihnen zu verschließen (Plut. Pelop. 6), steht in einer Linie mit der Note an Argos Demosth. XV 22.

Eine Gerichtsbarkeit des Bundes besteht bis in das vierte Jahrhundert nicht, in der Zeit seiner Allmacht hat dann Sparta die Bundesgesandten auch hierzu zusammengerufen, d. h. Verurteilungen von Bundesfeinden wie des Ismenias von Theben Xen. Hell. V 2,35 (S. 112) als Akte der **Bundeslegislatur** behandelt, wie in England die **bills of attainder** existierten. Daß das Vergehen und die Strafart im Falle des Ismenias neu waren, habe ich oben S. 272[2] gesagt[1]). Nichts mit der Frage der Rechtspflege zu tun haben Hinrichtungen von Kriegsgefangenen, auch wenn man sie vorher wegen ihrer Anteilnahme an politischen und militärischen Operationen verhört und, falls bei solchem Verhör politisch wichtige Dinge herauskommen können, die Vertreter von Bundesstaaten hinzuzieht. Unter diese Rubrik fallen die Hinrichtungen von Thebanern 479 auf dem Isthmos Herod. IX 88[2]), die von Athenern auf der Flotte von 405 im Hauptquartier des Lysandros (Plut. Lys. 13) und die von Plataiaiern nach der Kapitulation von 427 (Thuk. III 68,2), wo der Apparat von Richtern nur dazu dient, die Härte des Verfahrens vor der öffentlichen Meinung zu entschuldigen[3]). Die Hinrichtung ist in diesen Fällen eine Art, über die Personen, die durch die Kapitulation Eigentum des Hegemon geworden sind, zu verfügen, und steht bei Thuk. a. a. O. 2f. mit Recht in Parallele mit dem Verkauf in die Sklaverei. Urteile von Harmosten über Bürger der Bundesstadt, die sie verwalten, sind Übergriffe in das Gebiet der lokalen Judikatur (S. 112).

6. Der Staatshaushalt.

a) Der Staat Sparta.

In Sparta liegen in der Finanzverwaltung zwei Schichten übereinander, eine ältere aus der Zeit des königlichen Absolutismus und des lebendigen königlichen Bodeneigentums und eine jüngere aus der Zeit der entwickelten Beamtenmacht. Der älteren gehört die Kasse, genauer der Stapelplatz von Naturalabgaben an, den Herodot ziemlich unglücklich das *δημόσιον* nennt (VI 57, vgl. S. 15f.). Dieser wird gespeist durch die Abgaben, die von jeder Ernte, jedem Wurf des Viehs auf jedem Spartiatengrundstück und von jedem privaten Opfer an die Könige ge-

[1]) Daselbst auch über den Prozeß des Themistokles, den sich Ephoros nach Art des Ismeniasprozesses vorgestellt hat (Diod. XI 55,4ff.; Plut. Them. 23).

[2]) Herodot sagt, Pausanias habe den Attaginos „freigesprochen"; das ist nicht genau, er hat verzichtet, ihn, der entflohen war, weiter verfolgen und kriegsgefangen nehmen zu lassen. Mit dem Verhör gefangener Thebaner auf dem Isthmos ist die ähnliche Behandlung des Aridolis von Alabanda und eines Paphiers Herod. VII 195 zusammenzunehmen.

[3]) Die Rechtslage der Plataiaier im Einzelnen s. o. S. 285[2].

liefert werden (Herod. a. a. O.; Xen. Pol. Laked. 15, 3), daneben wohl durch die *καλάμη*, die Naturalabgaben der Perioikenstädte (S. 77). Ursprünglich dient er dazu, den Königen die eine gewaltige Menge von Naturalien verschlingende Hofhaltung mit täglicher Speisung der Alten und Edlen, gelegentlich auch des Volkes und angesehener Fremden im Stile des Alkinoos und Nestor zu ermöglichen. Andere Ausgaben hat das Staatsoberhaupt des achten Jahrhunderts noch nicht. Seitdem die meisten Fremden in den Syssitien oder bei Gastfreunden essen, der Rat der Wanakten, die an des Königs Tafel essen, zum Gerontenrat geworden ist, der eine Behörde und keine Versammlung von vertrauten Ratgebern darstellt, seitdem der König nicht mehr allein der Priester ist, der mit dem Volke vor Zeus fröhlich ist und dazu Braten und Wein spendet, sondern das Volk erwählte Beamte dazu hat und selbst durch deren Medium mit der Gottheit verkehrt, sind diese Ausgaben zusammengeschrumpft und die gewaltige Naturalsteuer ist ein Anachronismus. In der Theorie hat sie stets bestanden, der Anspruch auf den *βασιλικὸς φόρος* ist nie erloschen, aber er war nicht nur unrealisierbar sondern auch unpraktisch und hätte nur Zentner von Fleisch dem Verderben und Zentner von Brot dem Schimmel ausgesetzt[1]). Nach Herod. a. a. O. entnimmt der König zweimal monatlich bestimmte, recht geringfügige Quanten aus diesem Bestande zum Opfer, das ist sein Zweck; den kleineren Haushalt der neuen Zeit bestreitet man aus den privaten Liegenschaften mehr als reichlich, dazu ist keine Steuer nötig[2]), nur das Opfer, das der König dem Gotte seines Hauses ausrichtet, wird ihm durch eine solche erleichtert, in der Frühzeit durch gewaltige Quanten, damit die hunderte von Bürgern, die er als Gäste dazu erwartete, satt wurden, später durch einen Braten und etwas Brot und Wein, für ihn, die Familie und ein paar Heloten vom Hause ausreichend. Man sieht, der Zweck und die Verwendung sind geblieben wie sie waren, die Könige bestreiten ihre privaten Opfer, aber nicht die von ihnen als Magistraten vorgenommenen, aus dem „*δημόσιον*", nur die Bedeutung der ersteren für die Öffentlichkeit und der bei ihnen nötige Aufwand sind unendlich zusammengeschrumpft. Mehr als private Opfer waren auch die der Frühzeit nicht, nur daß bei ihnen das Volk zu Gaste und das Ganze ein Akt staatlicher Repräsentation war[3]). Leider können wir die *καλάμη* nicht ebenso gut verfolgen, können

[1]) Der Ausweg, das Recht mit dem Umstand zu versöhnen, daß nur kleine Quanten eingingen, war der gewohnheitsmäßige Brauch, daß beim Regierungswechsel alle Rückstände — die sicher viel höher waren als das in der letzten Regierung Gelieferte — erlassen wurden: Herod. a. a. O. 59.

[2]) Nach Herod. VI 57 wird der Unterhalt der Pythier aus dem *δημόσιον* bestritten; man mag zweifeln, ob wirklich tagtäglich, oder ob sie nur bei den Opfern des Königs, die unter ihrer Assistenz geschahen, wie natürlich, einen Teil abbekamen, jedenfalls erscheinen sie a. a. O. nur in dem Maße als Konsumenten wie die Könige selbst.

[3]) Plut. Apophth. lakon. Anaxandr. 1 meldet, daß in das *δημόσιον* keine *χρήματα* gesteuert wurden, aber er hat das wohl seinerseits aus Herodot geschlossen.

nicht sagen, ob sie auch eingeschlafen ist und nur noch pro forma Kleinigkeiten eingingen, auch nicht, ob ihre Rückstände regelmäßig erlassen wurden wie bei der Bürgersteuer; es ist möglich, daß sie in eine Geldsteuer, und dann eventuell an die Volkskasse zahlbar, umgewandelt worden ist — aber sicher ist hier garnichts.

Neben dieser kleinen Natural„kasse" der Könige (beider gemeinsam) steht die Finanzverwaltung des Volkes durch seine Beamten, das *κοινόν*, wie es Aristoteles (Polit. II 6,23) nennt, aufgebaut auf den Prinzipien hellenischer Finanzverwaltung des fünften Jahrhunderts. Es existiert keine ständige Steuer, wohl aber die Möglichkeit, eine solche zu erheben; geschieht dies, wird der (Nutzungs?-)Wert der Grundstücke zu Grunde gelegt, denn nach Aristot. a. a. O. bleiben die Einnahmen bei solchen *εἰσφοραί* hinter dem möglichen Ertrage wegen der mangelhaften Kontrolle des Bodens zurück. Diese *εἰσφορά* kann im Krieg und im Frieden erhoben werden, vermutlich durch Volksbeschluß; daß Aristoteles sagt, nur bei Kriegsnot bekäme man etwas ein, zeigt, daß auch im Frieden die Forderung gestellt werden konnte[1]).

Neben dieser nach Aristoteles praktisch wenig ausmachenden Steuer[2]) wird das *κοινόν* oder wie sein amtlicher Titel gelautet haben mag, vor allem durch Beute und andere Einsendungen der Hegemonieträger gespeist. Eine Verpflichtung der letzteren, den Erlös für Gefangene, Überschüsse von fremden Subsidien usw. einzuschicken, besteht nicht, der Hegemonieträger ist absoluter Herr über die Gelder und alles Staatseigentum im Lager und kann es verwenden wie er will (s. o. S. 189ff.), nur über das, was er nach Sparta mitbringt, wo seine Hegemonie erlischt, ehe es verbraucht ist, verliert er die Verfügung. So hat Lysandros abgeliefert, was er am Ende seiner Nauarchie von den persischen Hülfsgeldern übrig hatte, statt es dem Nachfolger zu übergeben (Xen. Hell. II 3,8), hat vielleicht sogar ihm privatim gemachte Geschenke beigelegt (Plut. *σύγκρ.* Lys.-Sulla 3), ist nach seinem Siege über Athen ebenso verfahren (Diod. XIII 106,9 u. ö.); Agesilaos und andere Könige senden den Erlös für Beute ein (z. B. Plut. Apophth. lakon. Ages. 78)[3]). Ferner

[1]) Daß Aristoteles mit diesen *εἰσφοραί* nicht die Naturalabgaben an die Königskasse meint, liegt auf der Hand. Das schließt nicht aus, daß auch diese Steuer in Naturalien erhoben werden konnte, z. B. in Verpflegungsmitteln für ein Heer oder — wie oben S. 66 darzutun versucht — in Lieferung und Abtretung von Heloten an den Staat zu dessen freier Verwendung (in praxi meist Einreihung in Heer oder Flotte), die Möglichkeit dieser *εἰσφορά* wird auch Thuk. I 80,4 vorausgesetzt. Zu ihr gehört auch die Pferdeaushebung für die im peloponnesischen Kriege entstandene Bürgerkavallerie Xen. Hell. VI 4,11.

[2]) Von der manche Bürger persönlich oder erblich durch *ψήφισμα* befreit werden konnten (Plut. Ages. 35).

[3]) Darauf zielt die Anerkennung Xen. Ages. 4,3.

fließen Strafgelder natürlich in diese Kasse, nicht in die königliche[1]). Endlich kommen gelegentliche sonstige Einnahmen in Betracht — eine besonders ertragreiche Art war der Freikauf von Heloten durch deren Erspartes wie Plut. Kleom. 23, dies aber erst nach der Revolution, und der Zinsgewinn, der durch Ausleihen von Beträgen gewonnen werden konnte, wie die Dreißig vom spartanischen Staate 100 Talente geliehen haben[2]). Die sehr beträchtlichen Einnahmen durch die erst unregelmäßigen, später geregelten Beisteuern der *σύμμαχοι* werde ich unten beim Finanzwesen des Bundes behandeln, wo ihr Wesen leichter klar zu machen ist, auch wenn es sich formell um Einnahmen Spartas, nicht des Bundes handelt.

Daß in dieser Kasse nur Metallgeld lag, d. h. Barren und geprägtes Geld, ist selbstverständlich und steht z. B. auch Plut. Lys. 17. Die Beamten, denen das *κοινόν* untersteht, sind die Ephoren, wie aus Diod. XIII 106,9; Plut. Lys. 16 hervorgeht.

Jenen sehr ungleichmäßigen Einnahmen — von Zöllen, der regelmäßigsten Einnahmequelle, hören wir nichts — stehen auch ebenso ungeordnete Ausgaben gegenüber; eigentlich wird bloß, wenn ein Hegemon ausrückt, diesem eine Summe mitgegeben (oder auch verweigert)[3]), von anderen Ausgaben und Ausgabemöglichkeiten kennen wir lediglich die für die staatlichen Kulte ausgeworfenen Summen, die nach Plut. Lyk. 19; Apophth. reg. imp. Einleitung (172C) unbeträchtlich waren und nach Cicero de invent. II 96 an Unternehmer, die dann aus Eigenem die Opfer bezahlten, als Pauschsumme überwiesen wurden.

Ob das ursprüngliche Eigentum der Könige an öffentlichen Grundstücken soweit dem Volkseigentum gewichen war, daß manche der Öffentlichkeit dienende Gebäude, wie etwa das *ταμεῖον*, das Hesych. s. v. *ἄβηρ* erwähnt, und in dem wohl eben das *κοινόν* lagerte, aus dem letzteren erhalten wurden, ist nicht zu sagen.

Detailliert werden die Ausgaben erst in der Hand des Hegemonieträgers, dem Beträge von Hause (durch die Ephoren) mitgegeben oder zugesandt werden (s. die Stellen soeben und Xen. Hell. III 4,3; Agesilaos bekommt hier „*σῖτος*" für 6 Monate mit; das ist Geld für Getreide, die Armee schleppt sich nicht mit unzähligen Säcken, wenn sie zudem noch aus dem Peloponnes in das getreidereiche Jonien geht) und der darüber wie über die von ihm draußen erworbenen Gelder (Beute, Kontributionen, Subsidien usw.) ohne jede Einschränkung und Rechenschaftspflicht wie über eigenes Vermögen verfügt[4]).

---

[1]) Stellen für gezahlte Geldstrafen oben bei den Strafmitteln unter Rechtspflege S. 325.

[2]) Arist. *Ἀθην. πολ.* 40,3; Isokr. VII 68; Lys. XII 59; XXX 22; Demosth. XX 11.

[3]) Vgl. z. B. Xen. Hell. II 4,28; IV 8,32; V 1,14.

[4]) S. o. S. 189ff..

Dieses Recht des Hegemonieträgers, das vielleicht in der Spätzeit für die Beute so reduziert worden ist, daß er nur ein Drittel zur unverantwortlichen Verwendung behielt (Polyb. II 62, 1), ist mit all seinen Konsequenzen und Ausflüssen oben S. 190ff. behandelt worden und braucht uns hier nicht noch einmal zu beschäftigen.

Der Hegemonieträger hat als Helfer für die Verwaltung all jener Mittel *ταμίαι* zur Seite, für die subalterne Arbeit bei der Versteigerung der Beute *λαφυροπῶλοι* (Xen. Pol. Laked. 13, 11), welche Leute er natürlich einem Detachementsführer mitgeben kann (Xen. Hell. IV 1, 26). Die Münzprägung Spartas in Edelmetall beginnt bekanntlich erst spät, die *ἔθη*, wie Athenaios (VI 233 E) richtig sagt, hinderten es, d. h. die Vorstellung, man verletze mit der Prägung den dem Lykurgos geschworenen Eid. Nur der Hegemonieträger, der ja auch in seiner Lebensführung und in seiner Rechtsprechung an nichts gebunden ist, was daheim an lykurgischer Satzung gilt, kann, wie er mit den Staatsmitteln alles tun kann was er will, auch die Barren und Gefäße aus Edelmetall ausprägen lassen und, wenn er will, genau so gut seinen Namen auf die geprägte Beute setzen lassen wie Lysandros und Pausanias ihn auf die geweihte Beute setzten: die Existenz des *Θιβρώνειον νόμισμα* (Phot. s. v.) zeigt, daß dies in der Tat vorkam und legal war, denn gerade über das, was man dem Thibron in seiner Amtsführung vorwerfen konnte, wissen wir aus Xen. Hell. III 1, 8 genug, und von Geldprägung ist nicht die Rede. Und als Sparta im dritten Jahrhundert doch noch zur Prägung von Gold und Silber übergeht, ist es demnach nur natürlich, daß der Münzherr der Hegemonieträger, König Areus, ist und nicht das Volk, man wird vielleicht annehmen dürfen, daß die Prägung im Felde begann (Areus hatte dazu genug Gelegenheit) und nicht in der Stadt — erst nachher hat das Volk geprägt (Head HN.² 434 f.). Im Staatsschatz in Sparta war natürlich Barren- und fremdes Bargeld genug vorhanden und offiziell zugelassen, in den Händen von Privaten existierte offiziell nur das Eisengeld (Aristot. frg. 481; Plut. Lyk. 9; *σύγκρ.* Arist.-Cato 3; Lys. 17; vgl. Theop. frg. 303)[1]), das nach den Funden am Tempel der Artemis Orthia die Form von kleinen Sicheln gehabt hat[2]) — inwieweit von dieser Sorte, um der Form zu genügen, noch in späterer Zeit Neuprägungen vorgenommen wurden, muß dahingestellt bleiben.

b) Die Perioiken.

Die finanziellen Leistungen der Perioiken sind kurz abzumachen: sie haben nach Hesych. s. v. eine *καλάμη* gezahlt, nach dem, was wir oben S. 77 über die Entstehung der Perioikie feststellen konnten, eher an die

---

[1]) Das Ledergeld von Stob. Floril. XLIV p. 228, Seneca de benef. V 14 ist eine Verwechselung mit Karthago.

[2]) Der Name ist vielleicht *πέλανορ* (Hesych. s. v.; Gilbert I² 87).

Könige (Herodots *δημόσιον*) als an das Volk zahlbar, vermutlich eine Naturalsteuer, über deren Umfang, Rechtsgrundlage, Betrag und weitere Entwickelung nichts bekannt ist. Das Finanzwesen der perioikischen Einzelgemeinden ist uns ganz ungreifbar.

c) Die Symmachie.

Ich komme zum Finanzwesen des peloponnesischen Bundes oder genauer zu den Leistungen, die der Bund durch seine das Geld verwaltende Vormacht Sparta von den Mitgliedern fordert, die Leistungen, auf die oben S. 105 vorausgreifend kurz verwiesen werden mußte.

Im fünften Jahrhundert gab es im Frieden keinen *φόρος* (Thuk. I 19; vgl. Isokr. XII 69), genau wie es keine militärischen Leistungen für die Bundesstädte gab, dagegen hatte der Bund in Kriegszeiten das Recht zu Bundessteuern, genauer: hatte Sparta das Recht, von jedem seiner *σύμμαχοι* für die gemeinsame Kriegführung, deren Zügel es hielt und deren Bedürfnisse es übersah, Kriegssteuern zu erheben.

Wir haben für diese Dinge außer Andeutungen in der Literatur (z. B. Plut. Arist. 24) ausnahmsweise eine regelrechte Originalurkunde (IG V 1) aus der Zeit zwischen 424 und 416[1]). Die Empfänger sind die Lakedaimonier, nicht der Bund, wie ganz natürlich, denn jede einzelne Stadt ist nur mit Sparta verbündet und nicht einer Vielheit anderer angeschlossen, kann also Zahlungen auf Grund des Bündnisses nur an Sparta, an keine Vielheit leisten. Die Leistungen werden ganz gleichmäßig behandelt, ob sie nun Geld oder Kriegsmaterial oder Lebensmittel umfassen: man sieht mit aller Deutlichkeit, daß die Abgaben nicht als Steuern, sondern als Lieferungen von Kriegsmaterial betrachtet werden, man liefert Säcke mit Getreide in natura ins Lager oder man zahlt den Spartanern das Geld, das nötig ist, ebensoviele Sack Getreide zu kaufen; der eigentliche Charakter als Steuer fehlt durchaus, schließt sich schon ganz abgesehen von dem Durcheinander mit den Naturallieferungen auch für die Geldzahlungen dadurch aus, daß kein einheitlicher Münzfuß herrscht, bezw. die Einnahmen auf keinen solchen umgerechnet werden: Minen, Talente, Drachmen, Statere gehen so bunt durcheinander, wie die Kontingente im Lager. So sieht nicht eine Seite der Buchführung über Steuern aus.

---

[1]) Es zahlen die Ephesier, also nach Thuk. IV 50, 3 nach 424, außerdem die Melier (also vor 416 oder nach 405), noch nicht die Chier, sondern nur Private aus Chios, also vor 412, daher gehört der Text zwischen 424 und 416. Die Zahlungen dienten zum Kriege von 418 oder zur Unterhaltung der thrakischen Expedition (422?). Letzteres ist mir wahrscheinlicher, da Melos 416 offenbar schon einige Zeit nicht mehr zum Bunde gehört (S. 32f.) und doch wohl bald nach dem Nikiasfrieden, als die allgemeine Ruhe hergestellt schien, aus dem Bunde, in den es geflüchtet, in seine Isoliertheit zurückgekehrt sein wird.

Danach haben wir uns die Beisteuern der *σύμμαχοι* im archidamischen und dekeleiischen Kriege (z. B. Thuk. II 7,2), so das *τέλος* der Hellenen im Perserkriege (Plut. Arist. 24) zu denken; auch Thuk. VII 18,9 tritt der Lieferungscharakter deutlich hervor, der gekennzeichnete Charakter aller Leistungen wird in der Erzählung von Plut. Kleom. 27; Apophth. reg. imp. Archid. 1 vorausgesetzt. Archidamos lehnt es hier ab, die Beiträge zum Kriege festzulegen, da der Krieg *οὐ τεταγμένα σιτεῖ*. Es war nicht nur gemeint, daß der notwendige Betrag einer Kriegssteuer in bar sich nicht vorausberechnen ließ und die Zentralmacht nicht sagen konnte, wieviel Geld sie brauchen würde: die zitierte Inschrift zeigt, daß sie nicht bloß Geld, sondern auch Rohmaterialien fordern und oft im Voraus nicht sagen konnte, was sie nun gerade brauchen würde, sie zeigt endlich, daß auch Lebensmittel und anderes Material unter den Begriff der Kriegssteuer fielen, d. h. nach unseren Vorstellungen den Begriff der Steuer aufhoben. Die Idee war auch nicht, daß von den nach Bargeld auszurechnenden Kriegskosten jeder Staat nach Maßgabe seiner Bevölkerungszahl so und so viel zu zahlen hatte, sondern daß jeder sein Kontingent stellte und sein Kontingent erhielt durch Lebensmittel, Sold und Kriegsmaterial, die man nachsandte und den Leuten zustellte und daneben, wenn ein momentanes Bedürfnis vorhanden war, nach Angaben Spartas, bezw. des Hegemonieträgers Kriegsmaterial[1]), Verpflegung oder Geld zur Verfügung der Exekutive stellte.

Eine direkte Geldschuld eines Staates an Sparta kann nun also so entstehen, daß der betr. Bundesstaat die Versorgung seines Kontingentes versäumte und so Sparta sei es Sold auslegen, sei es Kriegsmaterial, z. B. neue Ruder und Waffen, anschaffen mußte, und ferner so, daß dem Staat zu Gunsten der Gesamtoperation eine Lieferung auferlegt war, die ausblieb und für die Sparta zunächst sei es das ausbleibende Bargeld direkt aufwandte sei es für die ausbleibenden Materialien seinerseits auslegte. Solche Auslagen und Vorschüsse zu ersetzen war der Säumige natürlich gehalten. Es wird dies sogar sehr häufig vorgekommen sein; wenn etwa die Flotte in Asien nach der Winterruhe neu auslaufen sollte und vieles neue Material zu Reparaturen nötig war, konnte man nicht warten, bis für die Schiffe aus Elis und Achaia die fehlenden Stücke zu Hause bestellt und eingetroffen waren, sondern die Sachen wurden, wo man nicht requirieren konnte, von Sparta gestellt oder angeschafft und Elis und Achaia als Schuld gebucht. So ist es mühelos zu erklären, daß, trotzdem es reguläre nach Bargeld zu berechnende Umlagen im Bunde auch zu Kriegszeiten nicht gibt, doch Sparta von den Eleiern die durch ihre Beteiligung am Bundeskriege 431—421 erwachsenen Kriegskosten zurückverlangen kann (Diod. XIV 17,5): auf Elis waren in den zehn

[1]) Z. B. zur Errichtung von Befestigungen in Feindesland (Thuk. V 17,2).

Jahren vielleicht Geldlieferungen — etwa für Söldner auf seinen Schiffen — vielleicht Materiallieferungen entfallen, die ausgeblieben waren und für die Sparta ausgelegt hatte[1]). Während des ganzen Krieges ist man über dies primitive System nicht hinausgekommen: das wird durch die Rundreise des Königs Agis, um Geld zu sammeln, Thuk. VIII 3, 1 grell beleuchtet. Hatte er vor einer belagerten Stadt stehend einen Rammer, im Begriff in See zu stechen so und so viele Ruder und Segel nötig, so konnte er deren Lieferung durch Verfügung auf die *σύμμαχοι* verteilen oder das Geld dafür einfordern, brauchte er Verstärkungen, konnte, da Bundeskrieg herrscht, Sparta soviele *σύμμαχοι* aufbieten, wie ihm beliebt — hier will Agis beträchtliche Summen für eine zu schaffende Flotte haben, will einen Fonds schaffen; dazu muß er sich aufmachen, herumpilgern und wie ein Geschäftsreisender auftreten. Thukydides hat sehr recht, wenn er die Peloponnesier I 80 über ihr primitives Finanzwesen klagen läßt, sie hatten eigentlich gar kein Finanzwesen, denn das Geld ist bei diesem System nur Ersatz für Kriegsmaterial. Man versteht es, daß, wenn der Bund in die Lage kommt, größere Geldsummen aufzuwenden, man nicht als Notausweg am Ende, sondern gleich am ersten Tage auf den Gedanken kommt, Anleihen in Delphoi oder Olympia aufzunehmen (Thuk. I 121, 3; 143, 1).

Es war zu erwarten, daß nach dem Siege über Athen diese Karikatur einer Organisation verbessert werden würde. Es ist dies aber nur sehr schrittweise geschehen; ganz allmählich mit der allgemeineren Verschlechterung der Stellung der *σύμμαχοι* hat Sparta auch auf diesem Gebiete die Zügel fester angezogen, hier sehr zum Vorteil der Allgemeinheit. Zunächst wurde in den im Verlauf und infolge des dekeleiischen Krieges beigetretenen Staaten, soweit diese nicht auch tatsächlich an Persien abgetreten waren, ein *φόρος* gezahlt: Isokr. IV 132; Diod. XIV 10, 2, der die Zahlenden als *καταπολεμηθέντες*, Polyb. VI 49, 10, der sie wie Isokrates als *νησιῶται* bezeichnet, womit natürlich die oben angegebenen Gebiete gemeint sind, denn die *νησιῶται* im geographischen Sinne sind um 400 gar kein staatsrechtlicher Begriff. Auch Athen[2]) hat diesen *φόρος* entrichtet, *εἰς τὸ συμμαχικόν* wie Aristot. *Ἀθην. πολ.* 39, 2 es ausdrückt[3]); gegangen ist die Zahlung aber an Sparta und nur an

[1]) Thuk. VIII 58, 6 verpflichten sich Sparta und seine *σύμμαχοι*, die von Persien vorgestreckten Gelder nach dem Friedensschluß zurückzuzahlen. Das hätte, wenn die Abmachung je ernst gemeint gewesen wäre, ähnliche Forderungen Spartas an die *σύμμαχοι* wie die oben berührten, begründen können. Denn Persien zahlt nicht bestimmte Summen an Sparta, weitere an Korinth, Elis usw., sondern alles an Sparta, das davon korinthische, elische usw. *ναῦται* besoldet. Wäre es zu einer Rückzahlung gekommen, hätte Persien sich nur an Sparta halten können und dieses je nach dem Aufwand, den es für Korinth und Elis gemacht hätte, an diese.

[2]) Und die ephemere Republik Eleusis.

[3]) Die Peloponnesier erheben den *φόρος* nach Polyb. a. a. O.

Sparta, da der „Bund" gar kein Organ hat, um sie entgegenzunehmen und zu verbrauchen, und der Vertrag, in dem neben Heeresfolge, Bundestreue und anderen Dingen auch von einem jährlichen *φόρος* die Rede war, ein Vertrag zwischen Athen und Sparta, nicht zwischen Athen und der *συμμαχία τῶν Πελοποννησίων* o. ä. war. Sachlich meinen Aristoteles und Polybios das Richtige, gezahlt sind die Summen aber an dieselbe Adresse wie die von IG V 1. Sie müssen es erst recht sein, wenn man sich den Charakter dieses *φόρος* klarmacht – der übrigens sicher amtlich nicht *φόρος* hieß, dies Wort bezeichnete ja eben eines der Gräuel, von denen Sparta die armen Hellenen befreit hatte.

Dem rechtlichen Wesen nach waren diese Abgaben nichts als die Sold- und Materialsendungen, die die Bundesstaaten bisher während des Bundeskrieges geliefert hatten, in anderer Form. Das wird klar durch die Nachrichten von Xen. Hell. III 1, 4. Hier stellt Athen zu der Expedition des Thibron ein Reiterkorps; es herrscht Bundeskrieg gegen Persien, Thibron ist vom spartanischen Volke bestellter Bundesfeldherr, Athen ist Bundesstadt: alles ist in Ordnung. Aber Athen bezahlt und unterhält seine Truppe nicht selbst, sondern das tut Thibron, d. h. Sparta aus irgend einem Fonds. Daß diese Sonderstellung Athens und vielleicht anderer neugewonnener *σύμμαχοι* [1]) – keinem Staat in Europa außer Athen werden die Unkosten abgenommen – kein Zufall ist und daß die Bezahlung des Soldes für Athen nicht aus lauter Liebenswürdigkeit des Thibron geschieht, leuchtet ein. Es ist ganz unzweifelhaft, daß für die seit dem Ende des fünften Jahrhunderts an Sparta angeschlossenen *σύμμαχοι* die Regel gilt, daß die Lieferungen und Zahlungen, die im Kriege an sie herantreten könnten, durch diesen *φόρος* vorher ratenweise gezahlt, wenn man will, nach dem Versicherungsprinzip abgelöst werden [2]). Die Truppenstellung selbst berührt das aber logischerweise nicht [3]), und das ganze neue Prinzip findet auf die alten *σύμμαχοι* überhaupt keine Anwendung: nur die neuen *σύμμαχοι* lösen den Sold ihrer Kontingente und die Lieferungen zu deren Unterhaltung und sonst zur Kriegsführung ab. Polybios a. a. O. hat ganz recht, wenn er den *φόρος* der *νησιῶται* und das *ἀργυρολογεῖν* bei den anderen Hellenen nebeneinander stellt, das letztere ist die bei den anderen *σύμμαχοι* ruhig fortgesetzte primitive Manier des fünften Jahrhunderts, die uns Thuk. VIII 3, 1 so gut illu-

---

[1]) Wenn nämlich unter den nach Xen. Hell. III 1, 28 von Derkylidas zu besoldenden Truppen nicht nur Söldner, sondern auch die Asiaten und Inselgriechen zu verstehen sind (2, 17).

[2]) Damit ist auch völlig klar, daß kein die Autonomie beschneidender Tribut im Rechtssinne vorlag, sondern der Autonomiebegriff noch im vierten Jahrhundert als im peloponnesischen Bunde hochgehalten gelten konnte.

[3]) Außer Xen. a. a. O. stellt das dem *φόρος* unterworfene Athen auch ebenda III 2, 25 Truppen zu einem Bundeskriege.

strierte. Daß Sparta dabei nicht zusetzte, d. h. daß die Kriegskosten, die auf die betr. Teile der Armee entfielen, dann nicht mehr betrugen als die im Frieden vorher eingegangenen Ablösungssummen, versteht sich bei der Höhe der letzteren von selbst; Diodor a. a. O. gibt 1000 Talente jährlich an, was, selbst wenn die Zahl stark nach oben abgerundet ist, sehr viel ist, da nur Athen, die Mehrzahl der Inseln und die hellespontisch-thrakischen Städte dafür aufkamen [1]).

Der nächste Schritt auf dem betretenen Wege ist in den Zeiten des olynthischen Krieges gemacht worden: Xen. Hell. V 2, 21; VI 2, 16 lehren, daß man damals die Stellung von Truppen bei „überseeischen Unternehmungen" — wie der Begriff definiert oder interpretiert wurde, steht dahin — nach einem bestimmtem Satz für Mann und Roß einschl. Verpflegung, Sold und Material ablösen konnte, also durch eine Zahlung, die nicht wie die eben besprochene neben der Kontingentspflicht einherging, sondern sie ersetzte. Eine Steuer war auch diese keineswegs, denn sie wurde nicht regelmäßig erhoben, sondern nur wenn ein Bundeskrieg ausgebrochen war, und sie hatte keine vorher berechenbare Höhe, sondern hing einerseits von der Zahl der von Sparta geforderten, d. h. der abzulösenden Mannschaften, andererseits von dem Entschluß jeder einzelnen Gemeinde ab, von dem Ablösungsrecht ganz oder für einen Teil der Mannschaften Gebrauch zu machen oder nicht. Denkbar ist diese neue Regelung nur in Staaten, in denen die vorher geschilderte nicht existiert; denn sie soll Sparta in den Stand setzen, Söldnerheere zu halten und ist auf deren volle Kosten berechnet einschl. aller Verpflegung usw., neben ihr kann keine jährliche Ratenzahlung für die Unterhaltung der Soldaten extra einhergehen.

Nachdem man so von den beiden Bundespflichten des 5. Jahrhunderts erst die Materiallieferung durch laufende Fixa, darauf die Heerespflicht durch Summen von Fall zu Fall abgelöst hatte, blieb als letzter Schritt auf dem Wege, daß auch diese Zahlungen, die das Kontingent und dessen Erhaltung ablösen sollten, nicht nach Bedarf und nur in Kriegszeiten, sondern wie einst jener andere „φόρος" im Voraus und in Raten eingezahlt wurden. Diesen Schritt hat man in zwölfter Stunde erörtert, es wurde 371 vorgeschlagen, noch im Frieden und schon im Voraus mit Gelderhebungen bei den Symmachoi zu beginnen, um einen Fonds für den eventuellen Krieg gegen Boiotien zu schaffen, statt erst bei Ausbruch des Krieges dazu zu schreiten: deutlich eine Übersetzung der Ablösungssummen im Kriege in Vorauszahlungen im Frieden [2]). Die Zahlung war naturgemäß an Sparta gedacht — ein Tempel des Apollon, der als Depot dienen sollte, und von dem der Spartaner in Sparta

[1]) Nichts mit diesem sogen. φόρος zu tun hat das Angebot der 30, den Unterhalt für die Garnison in Athen zu bestreiten (Xen. Hell. II 3, 13).

[2]) Xen. Hell. IV 4, 2.

als dem Tempel redet, muß notwendig in Sparta sein. Der Plan wurde damals nicht realisiert und wenige Wochen später erfolgte der Schlag von Leuktra, der jedes Fortschreiten auf dem begangenen Wege verbot: das Sparta von 370 konnte sich keine Organisation mehr leisten, die doch dicht daran war, den φόρος Athens im fünften Jahrhundert wieder aufzunehmen durch Jahreszahlungen an Stelle der Kontingente, deren Erträge allein zur Verfügung der Vormacht standen.

Ein isolierter Versuch Spartas, von den Bundesgenossen Geld zu erhalten, ist das ψήφισμα von Diod. XIV 6, 1, vgl. Plut. Lys. 27 (S 266), das 5 Talente von jedem (Staat oder Individuum?) zu erheben droht, der athenische φυγάδες aufnimmt. Das ist, selbst wenn es auf anderen Gebieten sich halten läßt (S. 330), auf finanziellem ein zweifelloser Übergriff Spartas und auch völlig ohne Nachfolge geblieben.

Über Beute, die das Bundesheer und die Bundesflotte machen, verfügt der Hegemon ohne jede Einschränkung (s. o. S. 190f.), es gibt keinen Bundesschatz, in dem sie aufgespeichert werden könnte. Wenn sie der Feldherr den σύμμαχοι überläßt, geht sie – oder ihr Erlös – entweder als Privateigentum in die Hände der Soldaten über (Thuk. VIII 36, 1) oder wird auf die πόλεις verteilt (Herod. VIII 121; IX 70, 80; Diod. XI 33, 2; Plut. Arist. 20). Sparta mit den σύμμαχοι, d. h. der Bund als solcher, kann nichts damit anfangen, außer daß man sie den Göttern weiht (Herod. VIII 121; Paus. V 10, 4; Diod. XI 33, 2; Plut. Arist. 20; Blaß, Korinth. Inschriften [Gr. Dial.-Inschr. III] 3157). Vor allem aber haben die Städte keinen Rechtsanspruch auf irgend einen Teil der Beute (Xen. Hell. I 6, 14 f.); wenn irgend eine Verteilung vorgenommen wird, so liegt darin ein Verzicht des Hegemonieträgers zu Gunsten sei es der Soldaten, sei es der πόλεις, sei es Spartas selbst. Es ist nicht so, daß von vornherein alle Staaten die Beute teilen, wie etwa im latinischen Bund, und das Eigentumsrecht des Hegemon als einzelstaatlich spartanischer Rechtssatz nur für den auf Sparta entfallenden Anteil gälte. So kann der Hegemon Herod. IX 80 die ganze Beute mit Beschlag belegen und durch Heloten bewachen lassen, und daß bei Plataiai in Pausanias' Taschen sehr viel, in die anderer garnichts wanderte, sträubt sich zwar Herodots Gerechtigkeitsgefühl (IX 81) zu glauben und er möchte es sich gern anders vorstellen, aber daß es anders gewesen sei οὐ λέγεται πρὸς οὐδαμῶν, wie er bedauernd meldet. Auf Grund des Beobachteten kommt uns die Tatsache garnicht mehr so merkwürdig vor wie dem Herodot. Daß dem Pausanias die Beute gegeben wurde (ἐδόθη), wie er sagt, ist natürlich ungenauer Ausdruck, Pausanias hat sie ja gerade vorher selbst und ist nur, um bei den Riesensummen, um die es sich handelte, keinen Skandal zu erregen, moralisch, aber nicht rechtlich, verpflichtet, das meiste dem Staat zu überlassen (S. 192). Aus dem Gesagten folgt, daß, wenn die verbündeten Griechen, d. h. doch wohl der Bundestag, sich verpflichten,

die Freunde der Perser zu δεκατεῦσαι τῷ θεῷ (Herod. VII 132), dies eine Gefühlsdemonstration ist ohne irgendwelchen praktischen Wert.

Syrakus behält 413 die Beute selbst, aber es gehört eben auch nicht zum Bunde; das Gleiche gilt für Chalkedon (Plut. Alkib 29), das, da in Asien belegen, als an Persien überlassen und nicht zum Bunde gehörig gilt, daher über einen Teil der Beute von sich aus trotz der Anwesenheit eines spartanischen Hegemonieträgers verfügt, diese beiden Ausnahmen sind also eine die konstatierte Regel bestätigende Gegenprobe.

Andererseits haben die Boioter vollkommen Recht, wenn sie in Dekeleia einen Teil der Beute für sich beanspruchen (Xen. Hell. III 5, 5) und wenn sie sich beklagen, daß bald darauf Lysandros bei dem auch von ihnen gewonnenen Sieg die ganze Beute mit Beschlag belegt, gerade als ob sie zum peloponnesischen Bunde gehörten (Plut. Lys. 27).

Eine Geldprägung oder Geldpolitik des Bundes existiert nicht und es ist nicht einmal je der Versuch gemacht worden, im Bundesbereich der Buntscheckigkeit der Währungen ein Ende zu machen.

7. Das Unterrichtswesen.

Es ist unter diesem letzten Titel natürlich nur von der bekannten spezifisch spartanischen ἀγωγή zu reden, von Bundeswegen übt niemand eine Funktion auf diesem Gebiete aus, und die Stellung der Einzelstaaten zu Erziehungsfragen ist uns unbekannt und geht uns nichts an. Jene gehört in die Darstellung des Staates, weil sie die Einteilung der jungen Bürger vor der Aufnahme in die Syssitien diktiert, nicht wegen dessen, was in ihr gelehrt und verboten wird.

Von den Altersklassen kennen wir aus Plutarch (Lyk. 17) die der μελλείρενες und εἴρενες. Letztere sind unzweifelhaft die höchste Stufe, jedenfalls ist man früher Melleiren als Eiren, denn die Priesterinnen der Artemis, von denen Plutarch an seni r. p. ger. 24 (795E) spricht, sind erst μελλιεραί, dann ἱεραί. Zur Zeit, da wir die Gliederung durch die Inschriften greifen können, gibt es die aufeinanderfolgenden Klassen der Mikichizomenoi, Pratopampaides, Hatropampaides, Melleirenes, Eirenes, wie eine Kombination von IG V 279 und 296 lehrt: einmal werden von den Siegern in den Jugendagonen solche unter den Pratopampaides, Hatropampaides und Eirenes aufgezählt, einmal die unter den Knaben erfochtenen Siege als „von den Mikichizomenoi bis zu den Melleirenes" bezeichnet, und da mindestens die Pratopampaides nach IG V 298 und 340 zu den παῖδες gehören, ist die Reihenfolge der Altersstufen wohl sicher. Das ist auch für die in der literarischen Tradition sich widerspiegelnde ältere Zeit so, Plut. Lyk. 17 sind die Melleirenes die ältesten der παῖδες im Gegensatz zu den Eirenen, die also nach den Inschriften und der Analogie der Priesterinnen der Artemis nicht die

zweite Stufe sondern überhaupt **keine** solche der *παῖδες* mehr sind. Man ist nach Plut. a. a. O. 20 Jahre alt — daß das schwankt, liegt nach dem oben S. 45[3] Betonten zutage — wenn man die Würde des Eiren erreicht und bleibt es vielleicht 2 Jahre (Plutarch ist nicht ganz klar). Wie die Grenzen zwischen diesem Alter und den 7 Jahren, die für die Aufnahme unter die Jüngsten den Durchschnitt bildeten (Plut. Lyk. 16), lagen, ist unbekannt und wird auch schwankend gewesen sein, man wird, wenn die Kräfte und das Können nicht langten, als *μικιχιζόμενος* so gut sitzen geblieben sein wie als Sextaner[1]). Die Eirenen rechnen nicht mehr als *παῖδες* (s. soeben)[2]), sondern leiten die Abteilungen der Knaben (Xen. Pol. Laked. 2, 11; Plut. Lyk. 17f.)[3]), diese Tätigkeit setzt voraus, daß sie auch bei deren Mahlzeiten dabei sind, d. h. in keine Syssitie der Erwachsenen gehören: man versteht, warum die Eirenes, die als solche wehrpflichtig sind, bei Plataiai für sich bestattet werden (Herod. IX 85), sie gehören keiner Zeltgenossenschaft, d. h. keinem Truppenteil an, stehen außerhalb der Verbände und da man nach Verbänden bestattet, kommen sie für sich zu liegen[4]).

Die Einteilung ist nach Plutarch Lyk. 16; Inst. lakon. 6 die in *ἶλαι* und *ἀγέλαι*, amtlich *βοῦαι* (Hesych. unter diesen Worten), die ersteren sind die Abteilungen, die die Eirenen leiten, zu den *βοῦαι*, den Herden, gehören natürlich die *βουαγοί* der Inschriften (Hesych. a. a. O.), als welche IG V 283, 340 u. ö. Mikichizomenoi und Pratopampaides belegt sind. Man wird nicht zweifeln, daß zu jeder Ile Knaben aller Stufen gehörten. Die aus einer Stufe in einer Ile sind eine *βούα* unter einem ihnen selbst

---

[1]) Eine Grenze scheint nach Plut. Lyk. 16 a. E. das 12. Jahr gebildet zu haben, aber welcher der auf den Inschriften erkennbaren Grenzen das entspricht, wissen wir nicht. Es ist übrigens möglich, daß die uns bekannten 4 Klassen nur den ältesten Stufen entsprechen und die kleinen Knaben noch keine Monumente gesetzt haben.

[2]) Sie sind wohl die Jungen von Xen. Pol. Laked. 4, 6, die nicht mehr unter dem *παιδονόμος* stehen, sondern direkt unter den Ephoren, wie die erwachsenen Bürger, und zu deren Bestrafung der *παιδονόμος* an die Ephoren berichten muß.

[3]) Nach der ersten Stelle sieht es so aus, als ob an die Spitze jeder Abteilung stets nur ein aus ihr selbst hervorgegangener Eiren träte.

[4]) Und zwar alle *εἴρενες*; es gab zwar sicher mehr solche als *ἶλαι*, aber die übrigen waren mit der *κρυπτεία* beschäftigt — Plut. Lyk. 28 sagt *νέοι*, meint aber sicher die Eirenen —, konnten also auch nicht an den Syssitien teilnehmen und standen daher auch außerhalb der Bürgerregimenter. Die *πρωτίρανες*, die man bei Photios hergestellt hat (Gilbert I² 70[1]), sind vielleicht, wie a. a. O. vermutet, die erst im 1. Jahre den Eirenen Angehörigen (vgl. die Zweijährigkeit der Eirenenschaft soeben), „*σφαιρεῖς*“ ist aber keine Altersklasse sondern eine Sportsmannschaft. Diese besteht aus jungen Männern, wie natürlich, und zwar nach Abschluß der *ἀγωγή* (denn vorher haben die jungen Leute keine Zeit), wie auch bei Paus. III 14, 6 zu lesen ist; daß **die** neu in die Erwachsenen Aufgenommenen (also alle) *σφαιρεῖς* heißen, haben erst die Modernen durch Hineinkonjizieren von *οἱ* aufgebracht, das Pausanias nicht hat.

angehörigen βουαγός (den vielleicht der Eiren bestimmt)[1]). Jeder Eiren hat je einen βουαγός für Mikichizomenoi, Pratopampaides, Hatropampaides und Melleirenes unter sich, die Ile hat also vier Agelai, die Zahl der Ilen und die Zahl der Knaben in jeder Agela schwankt mit der Stärke des Nachwuchses.

Ephebos ist kein amtlicher Ausdruck in Sparta[2]), er begegnet nur als συνέφηβος IG V 251, 303, 493 für Leute, die zusammen jung gewesen sind und in das staatliche Leben eintraten, zusammen etwa Eirenen geworden oder, wenn man Plut. Kimon 16 beachtet, zusammen aus der Eirenenschaft in die Bürgerschaft hineingegangen sind, Eiren ist etwa Primaner und συνέφηβος Konabiturient, also nichts was den Staat oder seine Gliederung angeht.

Daß auch fremde Kinder an der ἀγωγή teilnehmen konnten, wenn der Vater oder Vormund es bezahlte, steht fest; für Xenophons Söhne hat Agesilaos es selbst dem Vater vorgeschlagen (s. o. S. 42), von Phokions Sohn ist es bezeugt (Plut. Phok. 20), Pyrrhos plante angeblich für seine jüngeren Söhne das Gleiche (Plut. Pyrrh. 26), Heloten, die der Herr in die ἀγωγή schickt, etwa als Spielkameraden des eigenen Sohnes, sind die oben S. 42f., 54 erwähnten Mothakes; daß von den Söhnen der königlichen Häuser nur der zum Thron bestimmte der ἀγωγή bestimmungsgemäß nicht unterlag, steht Plut. Ages. 1, vgl. oben S. 127.

Zu erwähnen ist noch der παιδονόμος, der Beamte, der die ganze ἀγωγή leitet, der Vorgesetzte der Eirenen an der Spitze der ἶλαι (S. 251), ferner die Tatsache, daß nach Xen. Anab. IV 8, 25 eine φυγή für fahrlässige Tötung eines Mitschülers über einen παῖς verhängt werden kann, wodurch das Erwachen des Bürgerrechtes nicht unmöglich gemacht wird, sondern der betr. in den Stand eines Σπαρτιάτης φυγάς hineinwächst und als Erwachsener so steht, als ob er erst als Erwachsener verbannt worden wäre, d. h. trotz der unterbrochenen ἀγωγή durch bloße Aufhebung der Verbannung das Bürgerrecht ausüben kann[3]). Ob solches Urteil über jeden oder etwa erst über solche Knaben, die wenigstens den Hauptteil der ἀγωγή schon hatten, z. B. vom Melleirenen an, verhängt werden konnte, steht dahin. Was sonst über die ἀγωγή überliefert ist, gehört in keine Darstellung des Staatsrechtes und der Staatsverwaltung.

---

[1]) Diese βουαγοί sind die „tüchtigen" Knaben, deren jeder eine ἀγέλα hat, bei Plut. Lyk. 16.

[2]) Trotz Pausan. III 14, 9.

[3]) Vgl. zu dem Fall o. S. 43[4].

Erster Anhang.

Einiges über die kretischen Verfassungen.

Das Material ist zu einer halbwegs lückenlosen Darstellung der kretischen Staatsformen — einen kretischen Staat mit für ganz Kreta geltenden Normen hat es im Altertum nie gegeben — zu spärlich, ich begnüge mich damit, einige Notizen zu geben, die durch die ausführlichere Behandlung Spartas Anlehnung und Plastik bekommen oder aber über das von Sparta Gesagte Licht verbreiten.

Das Staatsgebiet in den kretischen *πόλεις* hat die Rechtsstellung, die es in Sparta auch hätte, wenn man die Reste des Königtums, wie sie das fünfte und vierte Jahrhundert gelassen haben, gleich den Kretern abgeschafft hätte: das private Eigentum der Bürger am Grund und Boden ist auch für das fixierte Recht, nicht nur für die Praxis, voll durchgeführt (Recht von Gortyn allenthalben), die öffentlichen Grundstücke zum profanen Gebrauch werden ebenso wie die *τεμένη* dem Volke gehören, von letzteren lehren dies die Texte Kohler-Ziebarth Stadtrecht v. Gortyn 30 VII, Blaß, Kret. Inschr. 4982, 5000 II, vgl. Kohler-Ziebarth 28 IV. Wir werden annehmen dürfen, daß die *τεμένη* der Götter, die hier dem Volke gehören, auch vorher nicht dem betr. Gotte zu eigen waren, dem man sie dann eines Tages weggenommen hätte, sondern den Königen, genau wie in Sparta, wo wir auch in nachköniglicher Zeit ein Eigentum des Volkes, nicht der Göttin an dem Erzhause feststellten[1]).

Dem in Sparta Beobachteten entspricht, daß wir beim Volke, dem Erben der königlichen Rechte am Boden, ein Rudiment des Rechtes zur Beschränkung des Privateigentums zu Gunsten öffentlicher Wege und Durchgänge vorfinden, in Gortyn (Kohler-Ziebarth 35, 4) beschließt das Volk betr. Zulässigkeit des Passierens von Privatgrundstücken durch Leichenzüge in Ermangelung öffentlicher Wege und ohne spezielle Genehmigung des Besitzers. In Sparta lag eine Beschränkung des Privateigentums am Boden auch gerade auf diesem Gebiet vor: hier aber noch zu Gunsten der Krone.

Wo auf Kreta das Volk sonst eine Kontrolle des Privateigentums

---

[1]) Die dem Volke gehörigen Ackergrundstücke müssen hier im Gegensatz zu Sparta (S. 15f.) sehr ausgedehnt gewesen sein, wenigstens wird der Hauptteil der Syssitien von ihnen bestritten (Aristot. Polit. II 7,4; vgl. VII 9,7).

am Boden des Staatsgebietes ausübt, wie in Gortyn (Blaß 4993) und in Dreros (ebenda 4952 DE) ist dies wohl nicht durch die Erbschaft königlicher Rechte, sondern durch die Praxis der Syssitienversorgung zu erklären, für die die Zufuhr sicher gestellt werden mußte und in deren Interesse ein Produktionszwang geboten war.

Die Erbtochter geht den Staat nichts mehr an, sie wird von der Familie verheiratet (Recht v. Gortyn VII 16ff.; VIII 8ff.), also wie in Sparta im vierten Jahrhundert. Daß das Volk sich garnicht darum kümmert, auch keine formale Aufsicht ausübt oder dergl., erklärt sich mühelos durch die Analogie von Sparta. Solange die staatliche Kontrolle der Vererbung lebte, war sie königliches Recht, sie starb ab wohl wie in Sparta, ehe das Königtum formell abgeschafft wurde, das Volk fand kein königliches Recht auf diesem Gebiet im Bestande der Erbschaft vor. In Gortyn soll die Erbtochter nur innerhalb ihrer Phyle heiraten; hierfür darf man in Sparta nach keiner Analogie suchen, in Gortyn leben noch die altdorischen Phylen aus der Zeit des Geschlechterstaates (Beweis ist das Vorkommen der gleichen Phylen in verschiedenen Staaten), die in der Tat mit Institutionen wie Erbtochtervergebung und dergl. zu tun haben können. In Sparta sehen wir im praktischen Staatsleben nur die neuen künstlichen Phylen, die oben S. 18f. besprochen sind und mit dem Geschlechterstaat nichts zu tun haben. Ein Unterschied zwischen Sparta und Gortyn auf dem Gebiete des Erbtochterrechtes liegt vor: nach dem Recht von Gortyn (VIII 39ff.) ist ein Mädchen, das Halbbrüder (*ὁμοπάτριοι*) hat, keine Erbtochter, wir sahen oben S. 140, daß die Vererbung der königlichen Güter in Sparta nur zu verstehen war, wenn man annahm, daß ein Mädchen auch dann *ἐπίκληρος* war, wenn es nur Halbbrüder, aber keinen Vollbruder hatte, nämlich Erbtochter für das von seiner Mutter dem Vater zugebrachte Gut[1]).

Unter den Staatsangehörigen, oder richtiger allgemein den Einwohnern, der kretischen *πόλεις* hören wir besonders viel von den Unfreien, deren Gliederung reicher ist als in Sparta. Es hat eine Helotenschaft auf dem flachen Lande um die Stadt herum gegeben, nach Aristot. Polit. II 7, 3 heißen die Leute *περίοικοι*, sie haben sei es als Hörige, sei es als Leibeigene (s. u.) für die Bürger die Äcker zu bestellen und bringen die Erträgnisse zu den Syssitien (als Zuschuß, s. u.), in Gortyn heißen die Leute *οἰκεῖς*, Häusler, andere Ausdrücke sind *κλαρῶται* und *ἀφαμιῶται* (Hesych. unter diesen Lemmata; das erstere ist nach Athen.

[1]) Polyb. VI 46, 1 sagt, in Kreta schütze man den Boden nicht vor ungleicher Okkupation im Gegensatz zu Sparta. Das ist keine hier verwendbare Angabe, sie vergleicht den tatsächlichen Stand in Kreta und das theoretische Ideal in Sparta, das außer nach der Revolution nie praktisch war. Der Unterschied zwischen den Staaten ist tatsächlich der, daß über Sparta mehr gefabelt worden ist als über Kreta und daß man dort einmal versucht hat, das Ideal dieser Fabeln zu verwirklichen.

VI 263E. in Kydonia amtlich), *ἄζοι, ἐπάμονες, λάτρεις* u. a. (Athen. VI 267C). Sosikrates bei Athen. a. a. O. unterscheidet *μνοῖαι* = öffentliche Sklaven (also z. B. die Aufwärter bei den Syssitien Athen. IV 143B) und *ἀφαμιῶται* = Privatsklaven. Daneben steht auch hier, daß die *ὑπήκοοι* allgemein den Namen *περίοικοι* führten. Unter den Letzteren sind natürlich keine Perioiken im lakonischen Sinne zu verstehen; wäre das der Fall, brauchte man den Terminus nicht als spezifisch kretisch angewendet einzuführen, dann war es der Sprachgebrauch, der jedem Gebildeten aus Xenophon von der Schulbank her bekannt war. Es ist aber vor allem methodisch unzulässig, wenn man in der ganzen Literatur zweimal den Gebrauch des Wortes Perioiken für Kreta hat, ihm zwei verschiedene Bedeutungen zu geben, für jede Stelle eine besondere, man muß die kürzere Sosikratesstelle durch die klarere Aristotelesstelle interpretieren, Sosikrates' *ὑπήκοοι*=*περίοικοι* sind Aristoteles' *περίοικοι*, d. h. die *οἰκεῖς* des Rechtes von Gortyn.

Perioiken im spartanischen Sinne, d. h. eigene Gemeinden bildende Untertanen, Verbündete minderen Rechtes, sind als allgemein kretische Eigentümlichkeit überhaupt erst von den Modernen erfunden worden, kein antiker Autor weiß irgend etwas von ihnen. Natürlich ist im Laufe der Jahrhunderte langen kretischen Geschichte oft genug eine Stadt von einer anderen unterworfen worden, aber das hat mit Perioikentum nichts zu tun, das ist kein eingebürgertes Verhältnis, wie Gytheion es zu Sparta hat, sondern das sind ephemere Abhängigkeiten, wie die der Parrhasier von Mantineia oder Einverleibungen wie Plataiai in Theben o. ä. Die Nachwirkung des Kampfes zwischen Urbevölkerung und Kolonisten in irgend einer rechtlichen Institution auf Kreta zu erblicken, ist vollends unerlaubt. Es gibt dorische Städte, die von anderen dorischen Städten angegriffen und event. unterworfen werden, es gibt ferner dorische Bauern, die durch Verschuldung in Hörigkeit oder Leibeigenschaft (s. sofort) anderer reicherer Dorier in ihrer Gemeinde geraten sind, weiter gibt es nichts [1].

Außer diesen *περίοικοι* = *οἰκεῖς* = *ἀφαμιῶται* = *κλαρῶται* [2] gibt es Haussklaven, die im Recht von Gortyn *ἐνδοθίδιοι δοῦλοι* heißen

---

[1] Eteokreter haben sich im Osten der Insel bekanntlich gehalten, aber nicht als Leibeigene, sondern als freier Stamm außerhalb des Gebietes der Kolonisation (Beloch Griech. Gesch. I² 1, 129 f.).

[2] Sonstige Stellen für diese Termini Etym. Magn. s. v. *πένεσται*; Hesych. s. v. *εἵλωτες, μνῷα, μνοία*; Strabon XII 3,4; Pollux III 83, 1; Phot. s. v. *κλαρῶται*. Etym. Gud. s. v. *πελάται* gibt uns dieses weitere Synonymon, es wird ebenso in irgend einem der kretischen Staaten amtlich gewesen sein, wie die anderen Termini auch. Phot. a. a. O. spricht von *μέτοικοι*, das ist wohl Versehen für *περίοικοι*, wie seine Vorlage ganz richtig gehabt haben wird. Athen. a. a. O. nennt die *μνῶται*: *εὐγενεῖς οἰκέται*; ob darin eine Erinnerung an die wahre Genesis der Institution steckt? Die Hörigen sind ja wirklich aus dem Stande der Edlen durch Verschuldung herabgesunken, im Gegensatz zu den gekauften Sklaven, die aus dem rechtlosen Ausland

und über deren Charakter der irgendwo amtlich gewesene Ausdruck *χρυσώνητοι* (Athen. VI 263 E.) klare Auskunft gibt [1]). In der Zeit aber, die unsere Quellen, selbst das Recht von Gortyn, im Auge haben, ist der verschiedene Ursprung und ganz heterogene Charakter längst vergessen und verwischt, die Rechtsstellung den Herren gegenüber ist ganz gleich geworden, nur Recht von Gortyn IV 35 klingt es noch einmal durch, daß ein *οἰκεύς* zur Bewirtschaftung des Landes hinaus auf den Acker gehört und nicht ins Herrenhaus in der Stadt [2]).

Freilassung von Sklaven, d. h. vielleicht nur der Landsklaven, ist auch in den kretischen *πόλεις* vom Staate kontrolliert oder überhaupt Sache des Staates; Kohler-Ziebarth 33, 2 ist ein solcher Volksbeschluß, ebenda 1 (Blaß 4982) behandelt die Ansiedelung von solchen Leuten im Bereich eines Leto-Heiligtums, also auf Gemeindeboden, ganz genau analog der Ansiedelung von befreiten aber nicht zu Bürgern gemachten Heloten durch Sparta im Aulon von Lepreon Thuk. V 34, 1. Diese Leute, die keine *οἰκεῖς* und keine Bürger sind, heißen denn auch neutral *Λατώσιοι* (Blaß 5001), wie jene Xen. Hell. III 3, 8 *Αὐλωνῖται*. Eine zweite Ansiedelung von Freigelassenen im Gebiete von Gortyn, sogar mit zufälliger Namensidentität mit jenen spartanischen Freigelassenen, ist aus dem Ausdruck *οἱ ἐν Ἀϝλῶνι ϝοικέοντες* von Blaß 4983 zu erschließen.

Wir haben in Sparta gesehen oder angenommen, daß eine bloße Freilassung das Bürgerrecht bei Leuten, welche die *ἀγωγή* nicht haben, auch bei Verleihung eines Landgutes nicht erwachen läßt. Das bestätigt sich für Kreta; abgesehen von der Benennung dieser Leute, die sie als Nichtbürger kennzeichnet, hat sich in Gortyn erst allmählich ein Rechtsschutz für die Freigelassenen entwickelt. Nach Kohler-Ziebarth 33, 2 erfolgt auf eine Wiederversklavung eines Freigelassenen kein Einschreiten des Staates; der Usurpator wie der Beamte, der es zuläßt, werden nur verflucht, der Staatsorganismus reagiert nicht darauf; erst in dem vorhergehenden *ψήφισμα* 1 (Blaß 4982), das sich eben dadurch als das jüngere und fortgeschrittenere erweist, wird ein staatlicher Rechtsschutz bewilligt — daß die so spät und mangelhaft geschützte Menschenklasse nicht unter den Bürgerbegriff fällt, liegt auf der Hand.

---

stammen. Ich bemerke noch, daß *κλαρῶται* nichts mit *κλᾶρος* = *φρατρία* zu tun hat, wie Kohler-Ziebarth 49 angenommen ist. Die angeführten Stellen zeigen, daß dies nicht die Sklaven einer Sippe — denn die Häusler auf einem Grundstück im Sippeneigentum stehen logischerweise rechtlich genau wie die auf Privatgrundstücken — sind, sondern so die „Häusler" in irgend einem kretischen Staate allgemein geheißen haben. Das Wort kommt von *κλᾶρος* = Landgut, nicht *κλᾶρος* = Sippe.

[1]) Kauf von Sklaven auf dem Markt auch Recht von Gortyn VII 11 f.

[2]) Die beste Analogie für die uns erkennbare Verschmelzung der *περίοικοι* und *χρυσώνητοι* zu einem Stand mit (nicht ganz durchgeführter) Leibeigenschaft ist das Zusammenwachsen der meist aus Kriegsgefangenen sich rekrutierenden Sklaven und der zu Leihe gehenden freien Bauern in dem Stand der Grundholden im deutschen Frühmittelalter.

Ein direktes Verhältnis zwischen dem Staate und dem versklavten Häusler besteht nur in geringem Umfange, immerhin stärker als in Sparta. Zum Kriegsdienst kann der Häusler ebenso wie zu den diesen vorbereitenden Waffenübungen nicht herangezogen werden (Aristot. Polit. II 2, 12)[1]). Aber in Lyttos, hören wir Athen. IV 143 B, bestand eine Steuer, die die Häusler bezahlten, die offenbar ihnen direkt auferlegt war, 1 Stater pro Kopf; das ist eine Ablösungssumme für die zu den Syssitien zu liefernden Naturalbeiträge, für die vermutlich die Syssitienleitung auf dem Markte die betr. Lebensmittel kaufte.

Unmittelbare Beziehungen hat der Staat ferner natürlich zu den der Bürgerschaft als solcher gehörigen Sklaven (s. o. S. 347), deren es eine Anzahl gibt; nach Athen. a. a. O. (für Lyttos) finden sie u. a. als Aufwartung bei den Syssitien Verwendung.

Die Vermögensfähigkeit der „Perioiken" usw. ist bekanntlich beschränkt: in Gortyn können sie Eigentum an Mobilien (Vieh Recht v. Gortyn IV 35; sonstige Mobilien Blaß 5000) und Besitz von Immobilien haben (Recht v. Gortyn II 5 ff., 25 ff.); beides ist durch die Entstehung dieser Hörigkeit zu erklären: die Häuslerschaft des verschuldeten Kleinbauern entstand aus der allmählichen Verpfändung seines Grund und Bodens, der schrittweise in die Hände des Herrn überging und nur als Besitz in den Händen des Bauern blieb, der ihn für den Herrn bewirtschaftete. Das Vieh zu verpfänden, d. h. bei Mobilien dem Bauern wegzunehmen, war nie jemandem eingefallen, dadurch wurde ihm ja die Möglichkeit der Bearbeitung des Landes, d. h. der Zinszahlung und der Abzahlung der Schuld, abgeschnitten, was den Interessen des Gläubigers widersprach. Mehr geht uns von diesen zivilrechtlichen Dingen hier nicht an.

Dagegen ist noch die Frage zu beantworten, ob wir es auf Kreta mit Hörigkeit oder Leibeigenschaft zu tun haben[2]). Die Existenz eines eigenen Terminus für Haussklaven, die von den Fronenden unterschieden werden, zeigt, daß in Gortyn die durch die volle Gleichsetzung der Bauern mit den Hofesleuten charakterisierte krasse Leibeigenschaft nicht bestand, anders als in Sparta. Man war in Gortyn im 5. Jahrhundert noch nicht so weit, daß die gleichen Individuen nach Belieben des Herrn bald auf Land gesetzt, bald als Hausgesinde beschäftigt wurden, aber wie die Reduzierung des Unterschiedes auf das Terminologische (S. 348) zeigt, nicht mehr weit davon. Auch spiegelt doch die soeben angeführte Möglichkeit des Landbesitzes durch Bauern einen Zustand wider, in dem der Bauer der Scholle noch nicht los und ledig, also noch hörig und nicht

[1]) Natürlich kann sich der Herr einen Hörigen als Schildknappen mitnehmen, solche heißen hier neutral θεράποντες (Eustath. z. Hom. Α 321), in Sparta Hypaspisten.

[2]) Das Grundsätzliche für diese Begriffe s. o. bei Sparta S. 58 f.

leibeigen ist. Dazu stimmt, daß die Ablösung der Syssitienbeiträge, wo sie existiert, als Zahlung und staatliche Pflicht des Hörigen, nicht des Herrn, erscheint; bei vollendeter Leibeigenschaft wäre vorauszusetzen, daß die Pflicht auf dem Herrn ruht und dieser sich mit seinen Bauern auseinanderrechnen mag. Endlich ist das, was das Recht von Gortyn dem Häusler Mobilien gegenüber zugesteht, tatsächlich Eigentum (s. o.), was in Sparta sich erkennen ließ, war durch einen Bittbesitz im Sinne des römischen Peculium vollauf zu erklären.

Überhaupt: daß das staatliche Gesetz die Häusler erwähnt, ist nicht das, was wir in Staaten moderner Leibeigenschaft haben: in Polen z. B. hat die Vollendung der letzteren eben den Ausdruck gefunden, daß die Gesetze, Privilegien und Kapitulare erst ausdrücklich, dann stillschweigend nur die Schlachta meinen und der Bauer aus dem Gebiet der Tätigkeit der staatlichen Organe spurlos verschwindet [1]).

Das Urteil lautet also so, daß in Gortyn zur Zeit des bekannten Gesetzes der Übergang von Hörigkeit zu Leibeigenschaft begonnen hatte, d. h. der Prozeß spielte sich viel langsamer ab, als in Sparta, wo die Leibeigenschaft im 6. Jhdt. abgeschlossen ist: Grund genug, daß wir über das traurige Schicksal der kretischen Bauern weniger hören als über das der spartanischen.

Zwischen Unfreien und Bürgern stehen in Sparta die ὑπομείονες und in Kreta dem entsprechend die ἀφέταιροι, denen das Recht von Gortyn in seiner Abstufung von Bußen meist eine Mittelstellung zwischen jenen Gruppen einräumt (II 5 ff., 20 ff.); einmal stellt es sie auch den Sklaven gleich (II 42 f.). Der Name sagt, was der Stand bedeutet, es sind Leute, die zu keiner Hetairie, zu keinem Syssitienkollegium gehören, also wirklich spartiatische ὑπομείονες. Es handelt sich nicht um Landesfremde, denn diese heißen ξένοι, da der für sie zuständige Beamte ξένιος κόσμος heißt, und nicht um Perioiken im spartanischen Sinn, weil es die nicht gibt, es bleiben also Handwerker, μάντεις, Ärzte, Herolde usw. übrig und daneben neuerlich verarmte Bürger — die ersteren alles Leute, die eventuell viel Geld haben können, aber keinen Grundbesitz ihr eigen nennen. Die letzte Gruppe der neuerlich durch Verarmung ausgeschiedenen Vollbürger muß in den kretischen Städten erheblich weniger Bedeutung gehabt haben als in Sparta, wenigstens wenn man das, was Dosiades bei Athen. IV 143 A über Lyttos sagt, verallgemeinern darf. Denn dort wurde nur ein Zehntel des Ertrages des eigenen Gutes als Beisteuer verlangt und wenn das zur Verpflegung einer Person nicht ausreichte, wurde es durch die angeführte Steuer der Häusler (die von großen Gütern recht viel gebracht haben wird) und die Erträge der staatlichen Ländereien ausgeglichen. Also wer auch nur die kleinste Ackerscholle besaß, die in Sparta

[1]) Vgl. z. B. Warszawski, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Polen, S. 38.

gar keinen Wert mehr hatte, wo das Gut nicht nur seinen Herrn sondern auch dessen Heloten nähren mußte (weil der erstere nicht Zeit haben durfte, sich um seine Wirtschaft zu kümmern), der blieb hier in Kreta *ὅμοιος*, und wenn er nur ein paar Handvoll Wurzeln monatlich mitbringen konnte. Freilich, diese letzte Scholle, die ihn pro forma hochhielt, durfte er auch hier nicht losschlagen, denn etwas Naturalbeitrag wird auch hier gefordert, und wenn Dosiades meint, alle Freien seien so in den Syssitien geblieben, so ist das übertrieben, Manteis, Herolde, Köche und Schmiede gehören in keinem solchen Staat an den Tisch der Herren.

Die Vollbürgerschaft ist in *φυλαί* gegliedert (Recht v. Gortyn VII 51 ff.; VIII 33), die in der Theorie rein territorial sind: kein Grundstück darf durch Erbgang einen Eigentümer erhalten, der einer anderen Phyle als der Erblasser angehört (vgl. VIII 27 f.). Für die uns bekannte Zeit des entwickelten Rechtes, die außer der Vererbung auch Verkauf (zum mindesten in der Praxis verdeckte Verkäufe) gekannt haben wird, ist das freilich illusorisch geworden. Aber das Erbrecht, das die alten Anschauungen widerspiegelt, läßt eher einen Übergang in Sippeneigentum zu, als in solches eines Phylenfremden. Diese Sippe, die vielleicht wirklich wenigstens etwas von Verwandtschaft in sich gehabt haben wird im Unterschied von der viel zu großen Phyle, heißt in Gortyn *κλᾶρος* (V 26 ff.).

Der *σταρτός* einer Phyle ist die bewaffnete, richtiger waffenfähige, Mannschaft, die sie aufstellt, jeder Phyle entspricht also ein *σταρτός*, im Recht von Gortyn ist einmal von den *σταρτός* der Aithialos die Rede (V 3 ff.).

Eine ganz andere Einteilung der Bürgerschaft, die mit den Phylen und also in scharfem Gegensatz zu Sparta mit dem Heere nichts zu tun hat, ist die in Tischgenossenschaften, *ἀνδρεῖα*, *ἑταιρίαι* (die Identität der Ausdrücke Athen. IV 143 A ff., der letztere ist in Gortyn amtlich, der erstere wird es nach Plut. Lyk. 12 in anderen Städten gewesen sein) entsprechend den Phiditien zu Sparta. Sie sind dadurch von der Phyleneinteilung ganz unabhängig, weil jede Hetairia einer Agela der Knaben entspricht, indem eine solche Agela geschlossen in die Erwachsenen eintritt und zusammenbleibt (Strabon X 4, 16, 20), die Bildung dieser Agelai aber durch freiwilligen Zusammenschluß um den Sohn eines wohlhabenden Mannes (ebenda § 20), also lediglich nach persönlichen Neigungen und Abneigungen zustande kommt, ohne daß die Phylengrenzen eine Rolle spielen.

Diese Hetairien, die also aus mehr oder minder gleichaltrigen Leuten bestehen, haben jede ihren Chef (*ἀρχός*), normalerweise natürlich eben jenen, der einstmals als Knabe den Mittelpunkt der Agela bildete, höchstens wenn jener früh gestorben war, einen durch Wahl bestellten Nachfolger.

Eine Tätigkeit der Hetairie außer Essen und Trinken gibt es offen-

bar nicht; wenn die Hetairien bei einer Adoption, die ein Mitglied vornimmt, von diesem eine besondere Spende bekommen sollen (Recht v. Gortyn X 37 ff.), so bedeutet das nicht, daß sie amtlich mit solchen Dingen zu tun haben, sie bezeugen und kontrollieren (denn das tut das Volk als solches), geschweige denn, daß sie die Phylen und κλᾶροι, die man eigentlich erwarten würde, in irgend einer amtlichen Funktion verdrängt haben oder sie repräsentieren, sondern es kommt lediglich daher, daß solche Festspenden, wenn man sie der ganzen Phyle, also einem recht ansehnlichen Prozentsatz der Bürgerschaft, darbringen sollte, unerschwinglich waren, aber wenn sie für einen engen Kreis bestimmt wurden, sich in vernünftigen Grenzen hielten. Was man daraus lernen kann, ist aber, daß die gentilizischen Unterabteilungen der Phyle sich zu regelmäßigen Opfern und Schmäusen nicht mehr trafen, die sonst die gegebene Gelegenheit zu solchen Spenden dargestellt hätten, daß also der κλᾶρος als Einteilung nur noch ein Überlebsel ist, sodaß sein Verschwinden in der gemeinhin eine etwas jüngere Stufe als das Recht von Gortyn widerspiegelnden literarischen Überlieferung ganz begreiflich wird. Eine staatsrechtliche Rolle der Familie ist denn auch im Recht von Gortyn nicht mehr nachzuweisen (sie kommt noch auf anderen Gebieten vor II 28 ff.; VIII 8 ff.).

Die Organisation der Hetairien ist einfach, sie haben kein Eigentum als juristische Person, sondern der ἀρκός stellt das Geschirr, Blaß 4992 II, wofür er eine Extraportion erhält (Aristot. frg. 611, 15). Bestritten werden die Syssitien wie gesagt durch die Bruttoerträge der Ackergrundstücke, die die „Perioiken" einernten, genau wie in Sparta – dieser Satz ist in Lyttos (S. 349) so abgeändert, daß nur ein Zehntel in Natura geliefert wird und für 9 Zehntel eine Barsteuer der Hörigen eintritt – und durch Staatszuschüsse von den öffentlichen Äckern (Aristot. Polit. II 7, 4; Athen. IV 143 AB). Die Bedienung besorgen Staatssklaven, die natürlich auch für die Bestellung der Staatsäcker und den Transport des letzgenannten Zuschusses verwendet werden (Athen. IV 143 B). Ein Unterschied von Sparta ist bekanntlich die Verpflegung der Frauen und Kinder in vielen Städten Kretas durch dieselben Mittel, aus denen die Syssitien gespeist werden (sie nehmen aber nicht an diesen teil)[1].

Die Knaben sind zu den Hetairien als Begleiter ihres Vaters zugelassen, solange sie nicht in die ἀγέλαι eingereiht sind (sie heißen daher ἀπαγέλοι, Hesych s. v.). Die ἀγέλαι selbst werden auf die oben beschriebene Art gebildet, die Verpflegung liefert der Vater des Knaben, der den Mittelpunkt bildet, aber auch hier mit staatlichem Zuschuß (Strabon X 4, 20). Der betr. Vater („Agelatas") hat eine gewisse Aufsicht

[1]) Die Syssitien, ἀνδρεῖα, ἑταιρίαι usw. werden oft in der Literatur erwähnt, vgl. außer den zitierten Stellen etwa noch Plut. quaest. conv. VII 9, 1.

und Strafgewalt' über die Mitglieder der Schar. Es liegt auf der Hand, daß die sich zusammenschließenden Knaben ungefähr gleichaltrig sind, sie treten daher zusammen in das bürgerliche Leben ein, sind e i n e Jahresklasse im Heer und haben auch, wenn ein Zwang zur sofortigen Heirat besteht, gleichzeitig zu heiraten, *ἀγέλα* wird also mit Recht den spartanischen *βοῦαι*, nicht den *ἶλαι* gleichgesetzt (*ἀγέλαι* als Jahresklassen Blaß 4952 C 11 ff.; 5075 u. ö.; literarische Quelle für diese Dinge ist Strab. X 4, 16) [1]).

Das Bürgerrecht erwacht mit dem Verlassen der *ἀγέλα*, genauer damit, daß die betr. *ἀγέλα* aufhört zu existieren und sich in eine Hetairia umwandelt. Der so die Knabenschaft Verlassende (*ἐγδράμων* Blaß 5075) heißt nunmehr *δρομεύς* (Recht v. Gortyn I 40 f.; III 22; V 53 f.), schon vorher ist er *ἡβίων* (IX 46), aber noch *ἀπόδρομος*. Die Altersgrenzen zwischen diesen Klassen sind nur ungefähr zu bestimmen. Die Apodromie endet erst nach dem Eintritt der *ἥβη*, d. h. später als das „Epheben"-Alter. Kohler-Ziebarth 57 nehmen als Grenze zwischen Apodromos und Dromeus das 18. Jahr an, weil es in Athen so gewesen ist. Dann müßten die Kreter die *ἥβη* der Jünglinge vor das 18. Lebensjahr gesetzt haben, was nicht gut geht, die „Epheben" sind allenthalben um 20 Jahre, und für das archaisierende Kreta muß a priori die Parallele Spartas näher liegen, als die des demokratischen, die altfränkische Unterordnung der Jüngeren bewußt ignorierenden Athen. Man wird die Grenzen höher als in Athen annehmen und am besten die *ἡβίωντες ἀπόδρομοι* mit den *εἴρενες* ungefähr identifizieren; was unter beiden Begriffen liegt, ist *ἄνωρος*, bezw. *παῖς* (wozu die *μελλείρενες* gehören; S. 342), was darüber ist, hat in Kreta als *δρομεύς*, in Sparta ebenfalls volle zivilrechtliche Handlungsfähigkeit. Die Grenzen würden dann um 20 und 22 Jahre liegen, wie lange man *ἀπόδρομος* blieb, ist genau nicht zu sagen, wir wissen ja nicht einmal sicher, ob man 2 Jahre oder eine anders bemessene Zeit *εἴρην* blieb (S. 343). Noch weiter hinauf wird man nicht gern gehen, in Sparta hat man noch eine Scheide bei dem dreißigsten Jahr, genauer bei dem zehnten *ἀφ' ἥβης*, aber diese bezieht sich auf die Ergänzung politischer, nicht ziviler Rechte, und um letztere handelt es sich beim Übergang in die *δρομεῖς*. Die untere Grenze der Zugehörigkeit zu den Agelai ist unbekannt, aber wohl höher als in Sparta, da die jüngeren noch nicht zu den *ἀγέλαι* gehörigen Knaben, wie gesagt, zu den Syssitien mitgenommen werden, was man sich von 5—6 jährigen nicht gut vorstellen wird [2]).

---

[1]) Die *ἀγέλαι* sonst z. B. Aristot. frg. 611, 15. Die allgemeine Verpflichtung zum Heiraten ist vielleicht mißverstanden aus dem speziellen Fall, daß der betr. Jüngling ein *ἀγχιστεύς* war.

[2]) Den bei Hesych stehenden Ausdruck *δεκάδρομοι* wird man auf gemeingriechisch mit *δέκα ἀφ' ἥβης* übersetzen. — Zum Inhalt des Bürgerrechtes ist zu bemerken,

Die bloße Freilassung ohne eigene Verleihung des Bürgerrechtes begründet kein solches (S. 348), aber natürlich stand eine Verleihung an Sklaven und Fremde dem Volke frei.

Auch die Adoption eines Landesfremden durch einen Bürger dürfte eo ipso das Bürgerrecht begründet haben, die erforderte Zeugnisleistung und vielleicht Bewilligung durch das ganze Volk (Recht v. Gortyn XI 12ff.) wird das voraussetzen. Auch spricht der Umstand, daß die zuständige Behörde für einen aus dem Sohnesverhältnis vom Adoptanten ausgestoßenen Adoptierten der Fremden-Kosmos ist, dafür, daß solche Adoptierte in der Regel Nicht-Bürger — d. h. natürlich öfter freigelassene Hörige als Ausländer — gewesen sind.

Von den Staatsorganen werden als Beamte in Gortyn *κόσμοι*, *μνάμονες* und *τίται* erwähnt. Vermutlich gilt von Beamten schlechthin, was Recht v. Gortyn I 50ff. von den *κόσμοι* betont wird, daß sie in ihrem Amtsjahr nicht mit privaten Klagen zu belangen sind und auch nicht durch den Ablauf von zivilrechtlich bedeutsamen Fristen bedroht werden, der ihnen Verluste von Ansprüchen o. ä. bringen könnte, die sie als Beamte zu verfolgen keine Zeit haben (Kohler-Ziebarth 28 IV). Eine Strafbarkeit im Amte wegen Amtsvergehen aber besteht (Blaß 4982, 4999).

Neben diesen Beamten haben wir die *δικασταί* Recht v. Gortyn I 22; II 55; III 5 u. ö.; Kohler-Ziebarth 28f. (unvollständig Blaß 4998), 35, 5; Blaß 5013. Auch sie sind im Amte strafbar (Blaß 4999)[1]).

Zuständigkeitsregeln sind für Richter wie für Beamte vorhanden (vorausgesetzt im Recht v. Gortyn VI 30; IX 20), ein Richter für Pfandsachen existiert (Blaß 4999), ebenda auch einer für Hetairien, dessen Amtsbereich allerdings schwer vorzustellen ist[2]). Auch die Kosmen, die sonst kollegial richten (z. B. Recht v. Gortyn VIII a. E.), können die Rechtsgebiete sachlich unter sich verteilen, der *ξένιος κόσμος*, zu dessen Bereich auch die Kontrolle der Staatssklaven zu gehören scheint[3]), ist bekannt (Blaß 4979, 4981f., 4984, vgl. Recht v. Gortyn XI 15ff.), nur

---

daß auf Kreta wie in Sparta ein Verbot des Verlassens des Staatsgebietes für die Wehrpflichtigen nicht unbekannt war, ob es freilich in allen Staaten existierte, steht dahin (Platon Protag. 342 D).

[1]) Daneben können sich die Parteien auch hier natürlich einen privaten Arbiter wählen (wie in Sparta, S. 323[1]), er kann aber hier vom Staate haftbar und strafbar gemacht werden, was wir für Sparta nicht nachweisen können (Blaß 4994).

[2]) Hetairien sind nicht vermögensfähig (S. 352), sicher demnach auch nicht aktionsfähig, prozessieren können sie nicht, eine Hetairie als solche braucht also keinen Richter — aber es ist ja auch nicht möglich, bei unserem spärlichen Material alles erklären zu wollen, was zufällig einmal erwähnt wird.

[3]) Blaß 4984 beaufsichtigt er Arbeiten der *ἐλεύθεροι* und *δοῦλοι*; seine Zuständigkeit kann, wenn die ersteren nicht „Freigelassene ohne Bürgerrecht" sind, was der Sprachgebrauch des Rechtes von Gortyn eigentlich verbietet, nur auf der Beteiligung der letzteren beruhen.

scheint hier die Bestellung zu der einen Stelle gleich bei der Wahl zu erfolgen, die Kollegialität also weiter zurückgedrängt zu sein, als in Sparta, wo die Ephoren die Teilung der Rechtsfälle unter sich abzumachen scheinen und keine rechtlich fixierte Zuständigkeit des einzelnen für eine Art von Fällen besteht: ein ξένιος ἔφορος ist undenkbar.

Die Kosmen, um bei diesem Amt zu bleiben, sind — zum mindesten in den meisten kretischen Städten — 10 an der Zahl gewesen und hatten offenbar, auch abgesehen von dem Gesagten, ähnliche Funktionen wie die Ephoren, mit denen sie regelmäßig in Parallele gesetzt werden[1]).

Über die Macht der Ephoren geht aber hinaus, daß die κόσμοι erstens auch hegemoniefähig sind (Aristot. Polit. II 7, 3; Blaß 4985) und zweitens, daß sie mit dem Gerontenrat für die Legislative probuleumatische Befugnisse aufweisen (Aristot. a. a. O. 4), also das Erbe des heroischen Königtums wirklich vollständig angetreten haben[2]).

Für die Wählbarkeit zum Amte gilt natürlich zunächst einmal, daß das Bürgerrecht verlangt wird, daneben aber steht als speziell für die κόσμοι gültig bei Aristot. Polit. II 7, 5 der Satz, daß man sie nur aus bestimmten Familien wählen durfte. Das scheint einen Adel oder Census in der Bürgerschaft vorauszusetzen, wovon keine Inschrift und sonst auch keine literarische Notiz etwas weiß und was für den archaischen Staat, der allenthalben mit Sparta in Parallele steht, auch ungeheuerlich wäre: der Staatsgrundgedanke wäre ja dann hüben und drüben ganz verschieden. Die Lösung bieten Recht von Gortyn V 3ff., Blaß 5015f., 5019, 5146 (Gortyn); 4952 (Dreros); 5076f., 5080 (Latos); 5101 (Mallas). Dort sehen wir, daß die Phylen in der Besetzung des Kosmenamtes sich abwechseln. Die Wahl durch das Volk besteht, aber das passive Wahlrecht ist beschränkt auf die Phyle, die in dem betr. Jahre an der Reihe ist, man kann, ganz wie Aristoteles sagt, immer nur aus einer bestimmten Anzahl von Sippen (κλᾶροι) wählen[3]).

Daß wenigstens in manchen kretischen Städten Bestimmungen über die Häufigkeit der Iteration — wir kennen nur Jahresbeamte — bestanden, zeigt Blaß 4979.

Der erste Kosmos (πρωτοκόσμος Blaß 5066, 5120 in Itanos und Praisos) hat eine Stellung wie der erste Ephor, aber nicht mehr, es wird nach ihm datiert (allenthalben auf Inschriften). Abdankung der Kosmen ist möglich, Aristot. Polit. II 7, 7.

Von den übrigen Funktionären des Staates ist wenig zu sagen, nicht

---

[1]) Strabon X 4, 18, 22; Cic. d. rep. II 58 u. ö.

[2]) In Städten (oder Zeiten), in denen das Gerontenkollegium fehlte, waren Kosmen und Volk bei der Legislative allein tätig (Swoboda, Volksbeschlüsse 163).

[3]) Kann man aus dem Ausdruck im Recht von Gortyn V 3ff., daß die Kosmen aus dem σταρτός der Phyle stammten, schließen, daß sie das waffenfähige Alter nicht überschritten haben durften?

einmal, ob die Regeln betr. Kollegialität, Wählbarkeit, Iteration und Abdankung, die wir für die Kosmen erkannten und darum bei diesen behandelt haben, auch für sie gelten, wird uns gesagt.

Μνάμονες sind den Kosmen (Recht von Gortyn XI 15ff.) und Richtern (a. a. O. 53) beigegebene Sekretäre, gelegentlich scheint ein *μνάμων* — welcher gemeint ist, ergeben die Zuständigkeitsregeln — selbständig zu fungieren (Kohler-Ziebarth 33f., 2). Näheres wissen wir nicht, die *γνώμονες* von Blaß 4979 u. ö. sind wohl mit den *μνάμονες* anderer Städte identisch[1]).

Die *τίται* scheinen noch subalterne Beamte, aber doch immerhin noch *ἀρχαί* zu sein. Sie begegnen Blaß 4978, 4982, 4984, 5019. Sie treiben 4982 und 4984 Geld ein, aber nicht auf eigene Faust und nicht auf direkte Volksanweisung, sondern als Beauftragte des *μνάμων* des Fremdenkosmos, unter dessen Verwaltung das Geld bleibt.

Die *παιδονόμοι* haben eine andere Stellung als in Sparta, sie beaufsichtigen die kleinen Knaben, die bei den Syssitien der Erwachsenen erscheinen und noch nicht in die *ἀγέλαι* eingetreten sind. Letztere stehen vielmehr unter dem Vater des Knaben, um den die betr. „Herde" sich scharte (Strab. X 4, 20)[2].)

Ein Gerontenrat besteht nach Aristot. Polit. II 7, 3f., Strabon X 4, 18. Ersterer gibt § 5, letzterer § 22 an, daß er sich aus den abgetretenen Kosmen rekrutierte (außer vermutlich den vorzeitig zurückgetretenen und abgesetzten), Aristoteles meldet auch, daß er mit den amtierenden Kosmen zusammen (die ihn also offenbar zu berufen hatten) probuleumatische Befugnisse hatte.

Die Volksversammlung, *ἀγορά* (Anekd. Bekk. I 210, 8ff.) hat die Legislative, wählt Beamte, entscheidet über Krieg und Frieden, schließt Verträge, d. h. hat hier nichts Besonderes. Zu erwähnen lohnt nur, daß sie die Freilassung von Hörigen zum mindesten in größeren Massen wie in Sparta zu beschließen hat (Kohler-Ziebarth 33f., 1 [Blaß 4982] und 2), daß sie für Adoptionen und ihre Kassierung Zeugnis ablegt (Recht v. Gortyn X 36ff.; XI 12ff.), dagegen nicht über Ausbietung der Erbtöchter, was nach VIII 13ff. der Phyle reserviert bleibt. Über die Geschäftsordnung, Redefreiheit usw. läßt sich nichts Genaues sagen, zum mindesten der Adoptant darf sprechen und die Redewendung von dem Steine, von dem aus zum Volke geredet wird, läßt auch auf einen liberaleren Usus als den spartanischen schließen[3]).

---

[1]) Sie sind 10 an der Zahl, offenbar die den 10 Kosmen beigegebenen Sekretäre.

[2]) Sonstige Beamtentitel, mit denen hier nichts anzufangen ist, Schömann-Lipsius, Staatsaltertümer I[4] 311f.

[3]) Das Königtum sehen wir auf Kreta bekanntlich nirgends mehr lebendig, daß auch hier jene alle 8 Jahre erfolgende Suspension, vielleicht Absetzung des regierenden Königs erfolgte, die wir für Sparta aus Plut. Agis 11 kennen, darf man aus Homer τ 179 folgern. Der König von Oaxos Herod. IV 154 ist die Figur einer Legende.

Über die Wahrnahme des Staatszweckes ist kaum noch etwas zu sagen, was nicht eben bei der Behandlung der Staatsorgane zur Sprache gekommen wäre. Es mag auf dem Gebiete des Kultus erwähnt werden, daß die Stadt ihn von den Erträgen der öffentlichen Grundstücke in natura bestreitet (vgl. Aristot. Polit. II 7, 4; VII 9, 7) und daß vermutlich, wenn eine Verteilung der Priestertümer auf die Beamten erfolgt ist, die *κόσμοι* auch hier die Nachfolger der Könige waren und z. B. der Kultus des *Ζεὺς ξένιος* von Athen. IV 143F dem *ξένιος κόσμος* zugefallen sein wird. Auf dem Gebiete der Finanzverwaltung kennen wir als Einnahmen der Stadt Strafsummen (Blaß 4982), die Erträge der städtischen Felder (Aristot. Polit. II 7, 4 u. ö.) und die Steuern der Hörigen (in Lyttos, oben S. 349), als laufende Ausgaben die Zuschüsse zu den Hetairien (S. 352), zu den Agelai (ebenda) und den Aufwand für den Kultus. Zum Kapitel Heerwesen sei bemerkt, daß die *ἱππεῖς* auf Kreta im Gegensatz zu Sparta beritten geblieben sind (Strabon X 4, 18), ob sie freilich auch im selben Sinne wie dort ein stehendes Korps darstellten, ist nicht so sicher.

Zweiter Anhang.

Das korinthische Kolonialreich.

Die korinthischen Kolonien, die uns hier beschäftigen sollen, sind zehn an der Zahl: Syrakus, Apollonia in Illyrien, Korkyra, Ambrakia, Anaktorion, Leukas, Sollion, Chalkis in Aitolien, Molykreion, Poteidaia.

Bei dieser Liste sind von den korkyräisch-korinthischen Kolonien Anaktorion ([Skymnos] 459) und Apollonia (ebenda 439f., Strabon VII 5, 8) ein-, Epidamnos ausgeschlossen. Letzteres rechnete trotz der Beteiligung Korinths als korkyraiische Kolonie, der Anspruch Korinths ist zur Zeit des bekannten Zwistes mit Korkyra sekundär und als gänzliches Novum aufgestellt worden: aus Thukydides' Darstellung I 24, 2ff.; 25, 2; 28, 1 sieht ganz deutlich — klarer als aus Diod. XII 30, 3 — heraus, daß bis dahin der Charakter der korkyraiischen Kolonie ganz unbestritten war; die Beteiligung korinthischer Bürger, das Mitgehen eines korinthischen Oikisten waren historische Fakta, aber keine Grundlagen geltenden Rechtes. Wenn Korinth durch irgendwelche staatsrechtliche Bande mit Epidamnos verknüpft ist, können diese nur durch das Medium von Korkyra laufen, es steht zu der Stadt wie zu Akrai oder Kasmenai. Andererseits

seits ist Apollonia umgekehrt trotz des Mitgehens korkyraiischer Siedler amtlich eine korinthische Kolonie, wie seine Stellung zur Zeit des Gegensatzes von Korinth und Korkyra und die es eindeutig Korinth zuschreibende Ausdrucksweise des in solchen Dingen sehr genauen Thukydides (I 28) lehrt; bei Anaktorion gibt Thuk. IV 49, geben die Münzen und die übrige den benachbarten unbestritten korinthischen Siedelungen für die meiste Zeit ganz analoge Stellung eindeutige Auskunft (s. u.).

Die wichtigste Gruppe ist für uns die der Ansiedelungen am korinthischen Golf und der epeirotisch-illyrischen Küste, acht der zehn Städte umfassend, nur hier kann man von einem korinthischen Reich reden. Korkyra freilich steht abseits, es ist die älteste Stadt, lange vor der Tyrannenzeit gegründet und fast stets vollkommen selbständig, das erste, was wir von ihr hören, ist eine den Korinthern gelieferte Seeschlacht (Thuk. I 13, 4), dann ist die Insel unter Periandros unterworfen (Herod. III 48), wohl im Zusammenhang mit der Gründung der Kolonien im Westen durch die Tyrannen. Dann ist sie wieder frei, und während bei der Gründung von Epidamnos noch ein korinthischer Oikist alter Sitte gemäß mitgenommen wird, weigert sie jetzt dem korinthischen Staat und seinen Angehörigen jede Vorzugsstellung auch nur in formalen Dingen (Thuk. I 25, 4; Diod. XII 30, 4), sie steht neben Korinth genau wie Argos.

Dagegen sieht es für die 6 südlicheren der Kolonien ganz anders aus (über Apollonia s. u.). Sollion heißt Thuk. II 30, 1 ein *πόλισμα*, Anaktorion IV 49 eine *πόλις* der Korinther, Chalkis erhält Thuk. I 108, 5, Ambrakia Demosth. IX 34 den Zusatz *τῶν Κορινθίων*, Korinths Anspruch auf Leukas, das auch Demosth. a. a. O. mit Ambrakia in Parallele erscheint, geht dahin, die Insel zu *νέμειν* (Plut. Them. 24) und dasselbe ist natürlich gemeint, wenn es selbst statt der Korkyraier Epidamnos *κρατεῖν* will Thuk. I 28, 2, wenn die Korinther Thuk. V 30, 2 Sollion und Anaktorion, die sie verloren haben, *ἀπολαβεῖν* wollen. Und daß es bei all diesen Ansprüchen sich nicht um aus Unterwerfungsverträgen o. ä. resultierende Verpflichtungen handelt, die ebenso gut bei anderen Städten erhoben werden konnten, sondern wirklich um die Rechtsstellung als korinthische Kolonie, zeigt, abgesehen von der Liste der Städte, um die es sich dreht, Thuk. I 28, 2, wo dieses *κρατεῖν* über Epidamnos als Folge der Zugehörigkeit als Kolonie sei es zu Korkyra, sei es zu Korinth erscheint.

Was bedeutet nun dieses *κρατεῖν* und *νέμειν*, dieses *τῶν Κορινθίων πόλισμα εἶναι*? Politische Zugehörigkeit und Abhängigkeit oder unmittelbares Eigentum der Korinther an der Stadt wie an irgend einem Dorfe ihrer *χώρα*, wie an Korinth selbst? Als Anaktorion Thuk. IV 49 seine Stellung als korinthische *πόλις* durch Eroberung seitens der Akarnanen verliert, werfen letztere *τοὺς Κορινθίους* hinaus und ersetzen sie durch eine akarnanische Bevölkerung. Also *οἱ Κορίνθιοι* sind nicht eine

Garnison, nicht eine kleine Gemeinde innerhalb der Stadt, sondern die Einwohnerschaft, die in Anaktorion wohnenden Leute sind rechtlich *Κορίνθιοι*. Früher war Anaktorion den Korinthern und Korkyraiern gemeinsam gehörig (Thuk. I 55, 1) und dieser Zustand findet sein Ende nicht, indem eine korkyraiische Garnison, ein korkyraiischer Epimelet verjagt wird o. ä., sondern indem die korkyraiische Bevölkerung durch korinthische *οἰκήτορες* ersetzt wird. Gerade der letztere Umstand schafft Licht, die Leute, die vielleicht seit Generationen in Anaktorion gewohnt haben, sind keine Anaktorier, sondern Korinther und Korkyraier und die Einheitlichkeit der Bevölkerung wird hergestellt, nicht zerstört, indem letztere Hälfte des Bürgerrechts beraubt und durch Leute aus Korinth ersetzt wird, die ganz fremd sind und die meisten der bisherigen Einwohner von Anaktorion zum ersten Male sehen. Die Korkyraier in Anaktorion haben von ihrem Charakter als korkyraiische Vollbürger so wenig verloren, daß sie bei diesem Vorgang von den Korinthern, die mit der Republik Korkyra im Kriegszustande sich befinden, ohne weiteres als Angehörige der feindlichen Macht behandelt, zu Kriegsgefangenen gemacht und ihre Sklaven sogar getötet werden. Es gibt also eine korkyraiische und eine korinthische Gemeinde zu Anaktorion, die scharf getrennt sind, es gibt keine Anaktorier, die außerhalb dieser zwei Gemeinden ständen. Ebenso ist die Lage vorzustellen, wenn man hört, daß Korinth und Korkyra Leukas gemeinsam *νέμειν* sollen (Plut. Them. 24). Es handelt sich nicht um rechtliche Ansprüche an die Gemeinde Leukas, sondern nur um die Frage, ob die Äcker und Häuser korinthischen oder korkyraiischen Bürgern privatrechtlich zu eigen sein sollen[1]).

Diese Erwägungen klären nun auch mühelos die Rolle auf, die die Städte in der Geschichte spielen. Als Korinth Truppen oder Schiffe aufbietet, nimmt es Thuk. I 26, 1; VI 104, 1 (vgl. VII 7, 1) Leukadier und Ambrakioten einfach mit, ohne daß wir von einer beratenden Mitwirkung der beiden Gemeinden, einer *συμμαχία* oder dergl. hörten, Thuk. VII 58, 3 heißt dies: die Leukadier und Ambrakioten rücken *κατὰ τὸ ξυγγενές* aus, also die Stellung als Kolonie Korinths ist das Entscheidende. Plut. Timol. 8 werden korkyraiische und leukadische Schiffe mitgenommen[2]), Thuk. I 26, 1 besteht ein nach Epidamnos aufbrechendes Korps aus Korinthern, Leukadiern, Ambrakioten (vgl. 27, 2). Als 480 die Griechen gegen Xerxes sich einigen sollen, schickt man nur nach Korkyra (Herod. VII 145) und läßt anfragen und einladen: Ambrakia, Anaktorion, Leukas sind von selbst dabei (Herod. VIII 45; IX 28, 31), offenbar ist ihr Aufgebot durch die Beteiligung von Korinth sicher.

---

[1]) Die „Korinther von Leukas" Thuk. VII 2, 1 gehören nicht hierher, sondern sind lediglich die korinthische Streitmacht aus der Mutterstadt, die gerade bei Leukas stationiert ist.

[2]) Ebenda 30 steht ein Leukadier als Offizier unter Timoleon.

Man versteht nun auch ohne weiteres, daß die Truppen von diesen Inseln unter korinthischem Kommando stehen können (vgl. außer den angeführten Stellen Thuk. VII 7,1)[1]), daß Korinth Besatzungsrecht hat (Thuk. III 114,4; IV 42,3) und daß ebenso wie die Korkyraier in Anaktorion von den Korinthern, so umgekehrt die Einwohner dieser korinthischen Kolonien von Korkyra als Feinde behandelt werden und zwar in ihrer Eigenschaft als Bewohner von Kolonien, nicht von Mitgliedern des eben zitierten Zweckverbandes zum Kampfe gegen Korkyra (Thuk. I 30,2).

Nun ist auch klar, was die Pythia meint, wenn sie den Epidamniern rät, ihre Stadt den Korinthern zu übergeben und sie zu ihren *ἡγεμόνες* zu machen: sie sollen in den korinthischen Staatsverband zurückkehren und die auf dem Markt von Korinth gewählten Strategen sollen wieder ihre Strategen sein; ferner ist klar, warum wir in einer Rede hören (Thuk. I 36,3), daß, wenn Korinth Korkyra überwände, Korkyras Macht mit der peloponnesischen gegen Athen stehen müßte, ohne daß vom Eintritt in den peloponnesischen Bund die Rede ist: wenn Korkyra in die Position von Leukas herabgedrückt wird, steht es in der Tat in Korinths Belieben, die wieder zu seinen Staatsangehörigen gewordenen Einwohner der Insel von sich aus zu mobilisieren.

Wie man sich nun im Einzelnen die Organisation dieser Gemeinden zu denken hat, ist unklar. Ihre amtliche Bezeichnung ist *ἀποικία*, unserer an Athen ausgebildeten Terminologie würde *κληρουχία* ein besserer Ausdruck scheinen[2]). Ähnlich wie athenische Kleruchen stehen die Kolonisten in der Tat, sie bleiben Bürger von Korinth, mögen aber auch wohl Selbstverwaltung gehabt haben, eigenen Rat und Ekklesie, lokale Beamte usw. (vgl. etwa die Selbstverwaltung der athenischen Kleruchie Delos in RE. IV 2,2496f. oder die bekannte Wendung *ὁ Ἀθηναίων δῆμος ὁ ἐν Λέμνῳ* oder *Ἴμβρῳ*). Daß ihre Mannschaften, wenn sie mit den korinthischen auf einem Schlachtfelde fechten, für sich und nicht bei den Korinthern stehen und auch sonst als geschlossene Kontingente neben dem korinthischen erscheinen (außer den zitierten Stellen z. B. Herod. VIII 45; IX 28,31; Thuk. II 80,3; VIII 106,3; Diod. XIII 40,5) kann andeuten, daß sie auch eigene Offiziere haben durften, muß es aber keineswegs: korinthische Strategen mögen sie auch dann geführt haben; daß man sie zusammenließ und nicht mit den Leuten aus Korinth vermischte, braucht nur eine Konzession an die Praxis zu sein, die Leute

---

[1]) Thuk. I 46,1f. ist das Gleiche der Fall, hier ist das aber nicht zwingend, da das korinthische Kommando den ganzen Zweckverband (S. 98) umfaßt, ganz gleich ob Kolonie oder nicht.

[2]) Vgl. z. B., wie die Aussendung von Kolonisten Thuk. I 27,1; 34,1 mit ihrer Unterscheidung von wirklich Ausziehenden und nur theoretisch Mitgehenden an die Kleruchien z. B. auf Lesbos erinnert, deren Namensträger auch z. T. in Athen sitzen und den *κλῆρος* nicht zu sehen bekommen, sondern verpachten.

waren aneinander gewöhnt, sie auseinander zu reißen und ihnen andere Nebenmänner gerade zum Gefecht zu geben, war nicht praktisch.

Daneben mag es auch korinthische, vom Volk in Korinth gewählte Beamte als Kontrolleure gegeben haben, man denke an die Epidemiurgen von Poteidaia (Thuk. I 56, 2), die doch natürlich aus der Zeit stammen, da auch das später selbständige Poteidaia eine ähnliche Stellung wie diese westlichen Kolonien einnimmt. Es wird Zufall sein, daß wir ähnliche Beamte in den westlichen Kolonien, die viel fester an Korinth hingen, nicht belegen können. Daß die korinthische Regierung Steuern aus den Kolonien dieses Rechtes zog, möchte ich annehmen, man vergleiche die Stellung der sinopischen Kolonien Kotyora und Trapezus, die Aufsichtsbeamte, aber Selbstverwaltung haben und Tribut zahlen (Xen. Anab. V 5, 6f., 10, 15, 19 [vgl. IV 8, 22]). Als Grund dafür wird angegeben, daß Sinope auf seine Kosten und mit seinem Blute den Platz für ihre Existenz den Bewohnern des Hinterlandes entrissen habe; das gilt auch für die korinthischen Siedelungen, freilich mehr oder minder für alle Kolonien [1]).

Interessant ist das Münzwesen der Kolonien, sie haben das Münzrecht (Molykreion, Chalkis und Sollion haben es nicht ausgeübt, das beruht auf der Armut der kleinen Plätze, nicht auf einer abweichenden Rechtsstellung), aber sie prägen nur korinthische Typen, dürfen offenbar keinen Typ selbst wählen, sondern nur den Namen Korinth durch den lokalen ersetzen [2]). Daß Apollonia nicht in einer Reihe mit den Kolonien weiter südlich steht, zeigt sich auch darin, daß es korkyraiische Typen wählt, sei es nun, daß es in einem analogen staatsrechtlichen Verhältnis zu Korkyra war (wenigstens zeitweilig), sei es daß es bloß seine Unabhängigkeit von Korinth dokumentieren wollte und daher die am Ort leichtest zugänglichen nicht-korinthischen Typen nachbildete. Inwieweit die Kolonien eigene Legislative hatten, ist nicht zu entscheiden; der Beschluß, den Isthmos von Leukas zu durchstechen, mag er nun gehören in welche Zeit er will, erscheint stets als korinthisches, nicht leukadisches Unternehmen, auch dies ein Beweis für die Richtigkeit des oben Gesagten.

Äußere Politik können diese Orte natürlich nicht treiben [3]), ein Angriff auf sie ist ein Angriff auf Korinth, nicht auf z. B. Leukas, ihrerseits Krieg erklären können sie nicht, mobilisiert werden die Einwohner von

---

[1]) Eine Sonderfrage bleibt natürlich, ob die Steuern wirklich eine jährliche Pauschale darstellten, echten Tribut im modernen Sinne, oder ob nur bei in Korinth umgelegten *εἰσφοραί* die überseeischen Bürger zu gleichem Satz herangezogen wurden, wie die daheim wohnhaften.

[2]) Head HN.[2] 319f., 329f., 406.

[3]) Was selbständiges Vorgehen der lokalen Behörden in den kleinen Reibereien mit den Stämmen des Hinterlandes natürlich nicht ausschließt (vgl. z. B. Thuk. II 68, 5ff.; III 114, 3).

Korinth aus und in ihrer Eigenschaft als korinthische Bürger, Verträge schließen können sie sicher nur in engen Grenzen oder auch garnicht; wenn Molykreion zum athenischen Bunde gehört (Thuk. III 102, 2), so ist es eben aus dem korinthischen Staatsverbande ausgeschieden, seine Bewohner betrachten sich nicht mehr als Korinther, sondern als eigenen Staat, sind also vom korinthischen Standpunkt aus Rebellen, wenn man sich nicht zur Anerkennung bequemt hat, wie es z. B. in Poteidaia geschehen ist.

Wichtig ist, daß jene Kolonien nicht notwendig zu jeder Koalition gehören, zu der Korinth gehört, so sind sie vermutlich lange Zeit nicht im peloponnesischen Bunde gewesen (s. o. S. 27[2]): Korinth hat nur für seine peloponnesisch-isthmischen Gebietsteile zum Bunde gehört, etwa wie Preußen und Österreich nur für einen Teil ihrer Provinzen zum deutschen Bunde gehört haben. Das ist auch ganz begreiflich, Korinth ist im 6. Jahrhundert in den Bund eingetreten; daß damals das Sparta, das Plataiai nicht aufnehmen wollte, weil es zu exzentrisch lag, keine Lust hatte, eventuell für Anaktorion und Ambrakia eintreten zu müssen, ist selbstverständlich. Man brauchte dann nur bei einem Angriff auf Korinth selbst den casus foederis als gegeben zu betrachten, konnte aber andererseits hoffen, wenn auch nicht beanspruchen, daß Korinth als Bundesstaat mobilisierend auch jene Kolonialen mit aufbieten würde, wenn es an dem betr. Kriege eigenes Interesse hatte, wie auch 480 und 431 tatsächlich geschehen ist. Erst im Verlaufe oder nach dem Ende des peloponnesischen Krieges ist Korinth auch für diese Gebietsteile in den Bund eingetreten (S. 31[1]). 395 schieden sie natürlich mit der Mutterstadt aus, bei dem Wiedereintritt der letzteren 386 scheinen auch sie wieder zum Bunde gekommen zu sein, denn erstens ist es überhaupt Spartas Tendenz in dieser Zeit, die Grenzen des Bundes möglichst weit zu stecken, und zweitens finden wir Xen. Hell. V 4, 66 ambrakiotische Schiffe bei der Bundesflotte unter dem spartanischen Nauarchen.

In Orten, die nach den oben zitierten Stellen zeitweilig Korinth und Korkyra gemeinsam gehörten (das ist für Leukas und Anaktorion belegt), haben wir dann zwei Gemeinden, die neben einander stehen etwa wie die Kleruchen Athens neben den älteren *πολῖται* in Mytilene und sonst, oder besser wie die nationalen Siedelungen in Naukratis oder den Levantestädten der Genuesen- und Ritterzeit neben einander und neben der Gemeinde der Alteingesessenen stehen, nur daß es in Anaktorion und Leukas keine solche letztere gab, sondern mit „*Κορίνθιοι*“ und „*Κορκυραῖοι*“ der Bestand der Bevölkerung bis auf Metoiken, *ξένοι* und Sklaven erschöpft ist[1]).

[1]) Bei den Metoiken wird man annehmen dürfen, daß sie teils den Korkyraiern, teils den Korinthern „beiwohnten“, nicht der Gemeinde Leukas oder Anaktorion, die es als solche nicht gab.

Dieses Recht hat gegolten seit der Tyrannenzeit, in der die betr. Kolonien gegründet sind. Bekanntlich hat Periandros Familienangehörige als Tyrannen in die Kolonien geschickt; die Tyrannis dieser Zeit ist aber kein Glied im offiziellen Staatsorganismus, sondern eine außerhalb des legalen Rechtes stehende rein tatsächliche Kontrolle der Verwaltung durch einen amtlich Privatmann bleibenden Bürger. Es ist darum nicht erlaubt, zu fragen, wie die Rechtsstellung des Tyrannen der Kolonie zu dem des Tyrannen von Korinth war. Der erstere ist nur familienrechtlich mit diesem verknüpft z. B. als sein Sohn, staatsrechtlich sind alle beide Privatmänner, jeder in einem anderen Teile des korinthischen Staatsgebietes wohnhaft und weiter nichts; daß sie jeder in seinem Teile praktisch allmächtig sind und dabei der eine von dem anderen Aufträge entgegennimmt, ist staatsrechtlich nicht vorhanden.

Ob Korkyra zur Zeit der Tyrannen auch ein Stück korinthischen Bodens war, ist nicht zu sagen, bald danach steht es mit Apollonia abseits, prägt wie dieses eigene Münzen und kümmert sich nicht um Korinth. Das Recht des Kolonialreiches gilt also um 500 in Leukas, korinthisch-Anaktorion, Ambrakia, Sollion, Chalkis, Molykreion. In den sechziger Jahren geht Leukas zeitweilig halb verloren, indem es wie Anaktorion mit Korkyra geteilt wird (Plut. Them. 24), um 436 ist es aber bereits wieder rein korinthisch, damals wird auch Anaktorion ganz korinthisch. Etwas früher freilich hat sich Molykreion dem athenischen Seebunde angeschlossen, also vom Staatsgebiete von Korinth abgelöst. Der peloponnesische Krieg bringt dieses an Korinth zurück (Thuk. III 102, 2), läßt aber Sollion (II 30, 1) und Anaktorion (IV 49) verloren gehen. Im vierten Jahrhundert steht letzteres aber nach Ausweis der Münzen wieder zu Korinth wie früher, bis es sich um 350 selbständig gemacht zu haben scheint, da wir es bei der Timoleonexpedition nicht beteiligt finden. Dafür ist damals nach Plut. Tim. 8 Korkyra plötzlich in dieser Stellung. Ist die Tradition richtig und genau, bleibt kein Ausweg als anzunehmen, daß in den vierziger Jahren des vierten Jahrhunderts aus uns unbekannten Gründen Korkyra sich Korinth angeschlossen und seine einzelstaatliche Existenz — dann aber natürlich nur vorübergehend — aufgegeben hat — wenn nicht etwa eine *συμμαχία* vorlag oder freiwillige Beteiligung einiger Korkyraier, die den Staat nichts anging, was nur bei Plutarch verwischt wäre[1]). Da in der Mitte des 4. Jahrhunderts auch Apollonia plötzlich noch einmal korinthische Münztypen imitiert, ist es möglich, daß auch dieser Staat noch einmal an Korinth kam, was die Überlieferung betr. Korkyra stützen müßte, aber wer will sagen, ob um 350 das Bewußtsein noch lebendig war, was die Übernahme korinthischer

[1]) Demosthenes stellt (XVIII 237) Korinth, Leukas und Korkyra in eine Reihe als von ihm für Athen gewonnene Staaten. Die Stelle ist aber nicht genau genug gefaßt, um für Rechtsfragen verwendet zu werden.

Typen in Leukas usw. rechtlich für einen Sinn hatte, jedenfalls finden wir nicht, daß Anaktorion um diese Zeit von diesen Typen abginge. Daß es damals den vollen Namen statt einer Abkürzung einführt, besagt nichts, die gleiche Entwickelung machen die Münzen von Leukas und Ambrakia auch durch[1]). Die Versuche in den dreißiger Jahren des fünften Jahrhunderts, Epidamnos und Korkyra in dieses Reich einzubeziehen, sind bekanntlich nur von ephemerem, bezw. gar keinem Erfolg gewesen.

Im Einzelnen sei noch bemerkt, daß Aktion zu Anaktorion gehört (Thuk. I 29,3) und Leukas sich nach Osten über den Isthmos ausdehnt (III 94,2; vgl. 81,1)[2]).

Von Apollonia, der bisher nur kurz berührten korinthischen Kolonie am ionischen Meer, können wir fast nichts sagen, es gehört wie gesagt nicht zum Kolonialreiche: wenn auch Thuk. I 26,2 korinthische Soldaten, die nach Epidamnos wollen, offenbar unbehelligt Durchzugsrecht haben, werden die Apolloniaten doch nicht von Korkyra als Feinde betrachtet, und das korinthische Korps ist ja, ehe es nach Apollonia gelangen konnte, erst durch ein Dutzend anderer Staaten hindurchgezogen, die deswegen niemand als zum korinthischen Reich gehörig betrachten wird. Ob Apollonia dabei in einigen Zeremonien, speziell auf religiösem Gebiet, die Mutterstadt als solche auszeichnete — die Korinther klagen, daß nur Korkyra dies verabsäume —, sei dahingestellt.

Noch etwas mehr als bloß durch religiöse Formen ist Poteidaia an Korinth gefesselt. Es treibt wohl schon im Anfange des fünften Jahrhunderts eigene Politik (Herod. VIII 126ff.), tritt für sich in den athenischen Seebund ein und man mag daran zweifeln, daß sein Erscheinen unter den verbündeten Griechen Herod. IX 28 auch wie das von Leukas usw. auf der Stellung zu Korinth beruht (o. S. 27[2]), aber es nimmt bis zum peloponnesischen Kriege mehrere alljährlich bestellte korinthische Epidemiurgen auf[3]), hat also formell den Abfall von Korinth nicht ganz vollzogen. Die Epidemiurgen werden vermutlich nichts zu sagen gehabt haben und nur ein der Eitelkeit Korinths gewidmetes Ornament am Verwaltungsapparat von Poteidaia gewesen sein, ein Überbleibsel aus der Zeit der wirklichen Zugehörigkeit zu Korinth. Jedenfalls hat Poteidaia nicht zum Bestande des korinthischen Staates gehört, sind vor allen Dingen die Poteidaiaten keine Korinther, die Stellung ist nicht wie die von Leukas oder Ambrakia, sondern die eines eigenen in sich geschlossenen Staates, der einen fremden Kontrollbeamten hat. Ob andere Beschränkungen von Poteidaias Autonomie stattfanden (die Epidemiurgen

---

[1]) Vgl. Head HN.[2] 319f., 329.

[2]) Das amphilochische Argos hat mit dem korinthischen Reiche trotz seiner die korinthischen imitierenden Münzen garnichts zu tun, es gibt überhaupt keinen Staat Argos, sondern nur einen solchen Amphilochia.

[3]) Thuk. I 56,2.

sind in der Theorie eine solche, o. S. 85f.), ist nicht zu sagen, aber unwahrscheinlich. Ernst genommen hat man die Zugehörigkeit Poteidaias auch in Korinth, trotzdem natürlich seine Selbständigkeit rechtlich ein Abfall war, im fünften Jahrhundert nicht mehr, Poteidaia verhandelt, als es von Athen abfallen will, mit Korinth und Sparta als gleichberechtigte Macht, es ist nicht mehr von Wiederaufnahme in den korinthischen Staatsverband die Rede. Auch im vierten Jahrhundert hat Poteidaia zu Korinth keine staatsrechtliche Beziehung. Münzen hat es im 5. und beschränkt im 4. Jahrhundert, aber stets als eigener Münzherr geprägt (Head HN.[2] 212).

Nach dem Muster Poteidaias mag man sich die Stellung von Apollonia und in der Zeit vor dem peloponnesischen Kriege die von Molykreion denken, das auch in den athenischen Seebund eingetreten war (Thuk. III 102, 2).

Ganz anderer Art ist die Stellung von Syrakus. Es ist ein ganz selbständiger Staat ohne Überbleibsel einer Abhängigkeit im Organismus, es ist nur ein traditioneller Akt der äußeren Politik, sich in prekären Lagen korinthische Strategen zu erbitten, es kommt keine von Korinth ausgehende Intervention und es liegt kein korinthischer Anspruch auf irgend eine Mitbestimmung in Syrakus vor. Bei der großen athenischen Expedition hat man sogar erst eigene *στρατηγοὶ αὐτοκράτορες* aufgestellt und sich danach an Korinth und Sparta gewandt, also lediglich ein Bündnis auf international gleichem Fuße nachgesucht[1]). Timoleon wird nicht von Korinth beauftragt, in Syrakus nach dem Rechten zu sehen, sondern er wird von Syrakus erbeten Diod. XVI 65, 1; Plut. Tim. 2f.; das amtliche Syrakus wählt als Gegengewicht gegen Agathokles' Aspirationen und Machenschaften einen Korinther Akestorides zum Strategen (Diod. XIX 5, 1), wobei der Vorgang etwa wie bei Timoleon zu denken sein wird, niemand sagt uns, daß der Nikoteles aus Korinth, Diod. XIV 10, 3 *ἀφηγούμενος τῶν Συρακοσίων*, anders hingekommen ist, endlich bittet Dion, d. h. das amtliche Syrakus, um korinthische *σύμβουλοι* und *συνάρχοντες* Plut. Dion 53. Nirgends liegt also eine Rechtsverpflichtung von Syrakus, ein Anspruch Korinths vor, zur Zeit der syrakusanischen Macht, unter den Tyrannen des 5. und 4. Jahrhunderts ist denn auch nie von irgend einer besonderen Beziehung zwischen den beiden Staaten die Rede[2]).

415/3 ist die Leitung der militärischen Operationen garnicht bei dem Korinther, sondern bei dem Spartaner, in dem Dreibund Syrakus-Sparta-Korinth steht die erste Stadt der dritten nicht näher als der zweiten[3]).

---

[1]) Thuk. VI 73, 1f. vgl. 72, 5.

[2]) Mit den angeführten Fällen steht die erste uns bekannte syrakusanische Expedition von Korinth Herod. VII 154 in einer Linie.

[3]) Die formelle Hegemonie im Rechtssinne hat Gylippos über die Syrakusaner

Die drei Staaten stehen nebeneinander wie Korinth, Megara und Elis, wenn sie gegen Korkyra ins Feld ziehen. Der korinthische Steuermann, der den Syrakusanern einen Rat erteilt (Thuk. VII 39, 2; Plut. Nik. 20, 25), ist natürlich an Bord eines korinthischen Fahrzeugs, kein Instrukteur in syrakusanischen Diensten; wenn wir hören, daß er als Steuermann bei den Syrakusanern war, bedeutet das hier, wie ein Überlesen lehrt, nichts als: auf syrakusanischer, nicht athenischer Seite.

Ob nun die oben zitierte Klage der Korinther, daß nur Korkyra seine Pflichten der Mutterstadt gegenüber auf dem Gebiete der *ἱερά* versäume, so wörtlich zu nehmen ist, daß man sich das meistens ganz außerhalb von Korinths Gesichtskreis liegende Syrakus solche Pflichten erfüllend denken soll, ist nicht zu sagen, sehr wahrscheinlich ist es mir nicht. Jedenfalls ist etwas derartiges nicht bis zur Bestellung auch nur eines Strohmanns von Epidemiurgen gegangen, alle Beschlüsse betr. Einladung korinthischer Offiziere usw. sind einseitige *ψηφίσματα* des syrakusanischen Volkes (vgl. Plut. Tim. 38), die betr. Leute werden berufen wie der Podestá einer italienischen Stadt der nachkaiserlichen Zeit und aus dem gleichen Grunde: weil der innere Kampf der Parteien so erbittert und oft so maßlos ist, daß von einem Einheimischen eine über den Faktionen stehende Gerechtigkeit nicht erwartet werden kann, holt man sich einen in dies Gewirr nicht verstrickten Ausländer, der nach menschlichem Ermessen gerecht sein kann. Wenn ein Bologneser in Florenz Podestá ist, liegt darin kein Recht Bolognas auf Herrschaft über Florenz.

Welcher Art aber ist nun die Rechtsstellung eines solchen Mannes? „Podestá“ ist ein Gleichnis, aber kein Ausschöpfen des Begriffes. Am lehrreichsten ist die Stellung des uns am klarsten greifbaren: des Timoleon. Er ist an sich von Syrakus als Stratege erbeten (Plut. Tim. 2f.; Diod. XVI 65, 1); das kann nun heißen: als syrakusanischer Stratege — die Gemeinde Syrakus tritt für einen Einzelfall das ihr zustehende Recht der Beamtenwahl an Korinth ab —, oder als korinthischer Stratege — die Gemeinde Syrakus erbittet die Zusendung eines auf normale Weise bestellten korinthischen Beamten zu bestimmten Zwecken. Gewählt wird Timoleon auf jeden Fall lediglich vom Volk von Korinth (Plut. Tim. 7; Diod. 65, 2; 66, 1). Er hat zeitlebens die korinthische Staatsangehörigkeit beibehalten (seine Grabschrift Plut. 39), hat ein korinthisches Heer bei sich (ob korinthische Bürger oder korinthische Söldner, ist dabei gleichgültig)[1], erhält auch korinthischen Nachschub (Plut. 21; Diod. XVI 69, 5), hat korinthische Offiziere unter sich (Plut. 18, 21, 27; vgl. den Korinther als

---

nicht gehabt, da nicht er die Verfügung über die Beute hat (oben S. 30[2]). Nach spartanischen Begriffen schließt dies die Hegemonie aus, nach syrakusanischen vermutlich auch: es fällt auf, daß Dionysios als *στρατηγός* von Syrakus die freie Verfügung über das Staatsgut hat (Diod. XIV 105, 3f.; 111, 4 u. ö.).

[1]) Bezeichnung von Timoleons Armee als *Κορίνθιοι* z. B. Plut. Tim. 16f., 19, 24, 29.

Parlamentär 13), für Rettung seines Lebens zahlt Korinth eine Belohnung aus (ebenda 16), Beute (29) und Gefangene (13f., 24) werden nach Korinth gesandt, Gefangene wegen Lästerung der Korinther getötet (32). Die Unternehmung wird immer als korinthische bezeichnet, „die Korinther haben die Tyrannis von Syrakus zerstört", der „Sieg der Korinther über die Karthager" wird gefeiert ebenda 29 (bei Diodor XVI 72f., 77ff., 82 ist es immer Timoleon, der als Gegenspieler gegen Karthago erscheint, weder „Korinth" noch „Syrakus"; das hilft also nicht weiter)[1].

Jedenfalls ist nach diesem Befund nicht zu leugnen, daß Timoleon die Qualitäten als korinthischer Stratege besessen hat und zwar als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* (Plut. *σύγκρ.* Timol.-Aem. Paull. 2). Diese Tatsache würde auch genügen, ein Kommando Timoleons über syrakusanische Streitkräfte zu erklären, man würde leicht verstehen, daß das hülfeflehende Syrakus Korinth die Hegemonie einräumt, wie Spartas Bundesgenossen sie der Vormacht einräumten[2]. Timoleons Macht geht aber weiter: Diod. XVI 70, 4 und 82, 4 trifft er Maßnahmen, wie Einverleibungen von Land in den syrakusanischen Staat und Ausscheidungen aus seinem Bestande, nach XIX 2, 8 hat er das Bürgerrecht verliehen, XVI 82, 1; Plut. 30 entläßt er syrakusanische Sold-Truppen aus dem Staatsdienste; 82, 3 nimmt er Ansiedler auf (vgl. Plut. 23), 82, 7; Plut. a. a. O. leitet er die Besiedelung, 82, 5 (vgl. Plut. 22) verkündet er einen Beschluß des syrakusanischen Volkes im Ausland.

Also es ist offenbar, daß Timoleon mit seiner korinthischen Strategie eine amtliche syrakusanische Stellung kumuliert hat[3]. Amphipolos, Präsident der Republik, ist er nicht gewesen, der erste Inhaber des neuen Amtes ist Diod. XVI 82, 7 schon ein Syrakusaner, und wenn Timoleon nicht als erster das Amt bekleidet hat, hatte er es natürlich garnicht. Auch Nomothet ist er nicht gewesen trotz Diod. XVI 70, 5 und 82, 6, wo er Gesetze und Verfassung gibt, denn XIII 34, 6; 35, 3 hören wir, daß zur Zeit Timoleons *ἐξηγηταὶ τῶν νόμων* niedergesetzt wurden und diese genaueren Nachrichten sind natürlich die besseren und urkundlicheren. Diese Kodifikatoren und Ausleger sind nun die zwei korinthischen *νομοθέται* von Plut. 24, bei denen Timoleon nicht ist: den Namen des einen, Kephalos,

---

[1] Ausgenommen 82, 3, wo der Friede als ein solcher zwischen Syrakus und Karthago bezeichnet wird. Dem Frieden hat aber natürlich nicht Timoleon, sondern die Volksversammlung in Syrakus die Rechtskraft verliehen. Die korinthischen Strategen, die den Rücktransport der syrakusanischen Flüchtlinge in die Heimat decken (Plut. 23), haben in Syrakus nichts zu tun, sondern kommandieren nur ein korinthisches Geschwader, sie gehen uns hier nichts an.

[2] So zu erklärende Dinge wären etwa der Abschluß von Kapitulationen (Diod. XVI 70, 1), von Soldverträgen mit Reisläufern (68, 9), das Richten von Gefangenen (82, 3 vgl. Plut. 34), alles im Namen von Korinth und Syrakus oder Syrakus allein.

[3] Dazu paßt, daß Diod. XVI 80, 6 die Beute zwischen Syrakus und Korinth geteilt wird (vgl. Plut. 29), desgleichen die Tötung der Gefangenen teils durch Timoleon, teils durch die Syrakusaner (ebenda 32f.).

finden wir bei Diod. XIII 35,3; XVI 82,7 wieder. Timoleons Grabinschrift (Plut. 39) weiß nun zwar zu sagen, daß er den Sikelioten die *νόμοι* wiedergab, aber da es keinen sikeliotischen Staat gab, kann dies keine Legislative sein. Die Lösung gibt hier der allgemeine griechische Sprachgebrauch: die Tyrannis beseitigt die *νόμοι*, ist mit ihnen unvereinbar, wer also die Tyrannen Siziliens stürzt, gibt den Sikelioten in der Tat ihre *νόμοι* wieder. Daß Timoleons Einfluß auf die wirkliche Legislative in Syrakus groß war, soll nicht bestritten werden, er war aber nur praktisch, nicht rechtlich: die neuen Gesetze schaffen er und die beiden *νομοθέται* – nach Diodor XIII 35,3 nur *ἐξηγηταί* – sagt Plut. Tim. 24 ganz richtig, aber sie tragen offiziell nur den Namen der letzteren.

Also weder *ἀμφίπολος* noch *νομοθέτης* ist Timoleon gewesen, es bleibt die Annahme, daß er *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* auch von Syrakus war. Und in der Tat, die Organisation der Ansiedelung von Neubürgern, die selbstherrliche Bestimmung über die Erstreckung des Bürgerrechtes und den Umfang des Staatsgebietes, wie über den Bestand und die Stärke des Söldnerheeres, sein Auftreten als Vertreter von Syrakus im Ausland (indem seine Sendboten die Einladung an Flüchtige zur Rückkehr verkünden), – alles dies über das militärische Kommando hinaus ist das, was wir aus der Geschichte des großen Dionys als Akte des Tyrannen kennen, dessen Rechtstitel die Stellung als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* war [1]).

Damit ist die rechtliche Stellung des Timoleon gefunden: er kumulierte die *στρατηγία αὐτοκράτωρ* von Korinth mit der von Syrakus, die Berechtigung zur Verleihung der letzteren war der Inhalt des von Syrakus an Korinth abgegebenen Bestellungsrechtes.

Σρατηγήσας 8 Jahre [2]) hat er sich ins Privatleben zurückgezogen (das wird offenbar durch Plut. 36–38) [3]), die Zahl ist wohl die der Jahre als Stratege von Syrakus; ob er all die Zeit auch Stratege von Korinth blieb, ist zweifelhaft.

Die beiden *νομοθέται* aus Korinth, von denen die Rede war, sind natürlich nur syrakusanische Beamte gewesen. Ob die verschiedenen anderen Korinther, die in Syrakus als Feldherrn eine Rolle spielten (S. 365), auch zugleich korinthische Strategen waren, oder gleich diesen *νομοθέται* nur als syrakusanische Beamte anzusprechen sind, muß dahingestellt bleiben.

---

[1]) Die Anklage Plut. 37 betrifft auch sein Verhalten in der *στρατηγία* und, da er vor dem syrakusanischen Volk belangt wird, ist die syrakusanische Strategenwürde gemeint, die Remuneration a. a. O. 36 erfolgt ebenso durch Syrakus als *στρατηγίας ἀριστεῖον*. – Ob T. später auch die syrakusanische Staatsangehörigkeit gehabt hat trotz der Bezeichnung *Κορίνθιος* auf dem Grabtexte, steht dahin, an syrakusanischen Volksversammlungen hat er jedenfalls teilgenommen (Plut. 38).

[2]) Diod. XVI 90, 1 vgl. Plut. Tim. 37.

[3]) Er wird z. B. angeklagt und sein Grabtext enthält keinen Titel, er ist nicht im Amt gestorben, Diodors Angabe a. a. O., er sei nach einer achtjährigen Strategie gestorben, ist in dieser Form unrichtig.

Dritter Anhang.

Vom Wesen des archaischen Staates.

Mit dem Staate der griechischen Frühzeit und seinen Ausläufern geht es wie mit ihrer Literatur. Die Aufgabe der Textkritik bei Historikern und Tragikern ist es, festzustellen, wie der eine individuelle Autor geschrieben hat, man kann aber nicht feststellen, wie Homer geschrieben hat und kann höchstens verlangen, einen Text herzustellen, der einer bestimmten Zeit, die ihn deklamierte und anhörte, ungefähr entspricht, wobei man sich vergegenwärtigt, daß er eine Generation früher anders aussah, eine zweite Generation weiter wieder anders, ohne daß eine der drei Lesarten richtig oder falsch, echt oder korrupt schlechthin wäre: jede ist in ihrer Zeit die lebendige, d. h. die berechtigte und korrekte. Genau so geht es mit dem Staate, nur dauert es hier länger, bis jenes Stadium überwunden ist. Langsam und in fast allen Fällen den Einwohnern des Staates selbst unbewußt, die vermeinen, ganz genau zu tun und zu lassen, was die Väter taten und ließen, wandelt sich der Gebrauch. Es gab für Sparta, in dessen Organisation dieser Zustand lange, viel zu lange festgehalten worden ist, in dem das Neben- und Hintereinander der staatlichen Formen also besonders grell und schlimm sein muß, kaum ein Gebiet, von dem wir in dem Versuch, es systematisch darzustellen, nicht sagen mußten: der Gebrauch ist so und so und wandelt sich vom Jahre 510 bis 360 in der und jener Weise, aber formelles Recht ist eigentlich immer ein Drittes geblieben, das wir in Rudimenten wahrnehmen, erschließen können o. ä. Wir mußten den Ausdruck formelles Recht als Notbrücke verwenden, um mit unserer solchen Dingen nicht mehr angepaßten Sprache zu sagen, daß dieser Zustand um 510 durch Usus und abusive Abwandlung aus einem nie abgeschafften älteren entstanden war, wie der der Zeit um 360 aus jenem von 510. Aber formelles Recht war auch er nicht — er ist aus einem noch älteren geworden und so fort.

Ich sagte vorhin, daß diese Wandlungen sich fast stets dem Volke unbewußt vollziehen: für den Spartaner von Agesilaos' und Archidamos' Zeit war es *νόμος*, war es ganz legitimes Recht, soweit amtlich festgeworden und garantiert, wie das in Sparta möglich war, daß die *τέλη* die Hegemone kontrollieren, was dem Spartaner um 480 ein unvorstellbarer Übergriff gewesen wäre. Diesem letzteren war es selbstverständlich, daß die Ephoren die Könige vorladen und verhaften konnten, was dem Spartaner um 600 Revolution gewesen wäre, sogar daß das Volk die Ephoren

wählt, ist wohl noch älter, aber im Grunde auch nichts als ein alljährlich stillschweigend wiederholter Verzicht der Könige, sie zu ernennen. Auf diesem Gebiet ist das alte Königsrecht sogar noch im Bewußtsein geblieben (S. 149). Für den Spartaner um 450 wäre es ein Skandal, sicherlich sogar ein Bruch dessen, was er als altväterlichen νόμος kannte, gewesen, wenn die Könige rücksichtslos von jedem Wurfe jedes Muttertieres und von jeder Korn- und Weinernte ihren Anteil eingetrieben hätten, dem um 600 wäre es Revolution, wenn ein Gutsbesitzer sich weigerte, ihn abzuliefern; dazwischen liegt aber keine Neuregelung, sondern eine Folge von vielen für die Könige unerquicklichen und durch den Druck der öffentlichen Meinung ungünstig ausgelaufenen Einzelfällen, wo aus diesem oder jenem Grunde der König verzichtete und dies immer häufiger und häufiger tat, bis man vergaß, daß ein Grund hierfür überhaupt nötig war [1]).

Wenn der König um 350 oder später die Erbtochter hätte vergeben wollen, wäre er als frivoler Änderer altheiliger Satzung verschrieen worden, wenn hundert Jahre früher statt des Königs ein Verwandter sich hineingemischt hätte, wäre dieser ein Revolutionär gewesen. Indem der König öfter und immer öfter aus persönlicher Rücksichtnahme auf die Familie auf das Recht verzichtete, ist dies eingeschlafen. Und genau so wäre der König, der ein durch den Tod des Besitzers erledigtes Landgut hätte einziehen wollen und zu diesem Zwecke die vom kinderlosen Besitzer vorgeschlagene Adoption verweigert hätte, schon um 500 auf einen allgemeinen Widerstand gestoßen, der die altheilige Satzung auf seiner Seite zu haben glaubte, der vielleicht um 600 noch garnicht oder nur als leises Murren hervorgetreten wäre. Und um 600 wäre dieser Widerstand auch schon in aller Stärke erwacht, wenn der König einen vorhandenen Sohn ignoriert und das Landgut eingezogen hätte, was er wieder hundert Jahre früher noch gekonnt hätte. Wir können aber mit gutem Gewissen annehmen, daß niemals in der ganzen spartanischen Geschichte ein Volksbeschluß über die Einziehbarkeit der Güter erfolgt ist.

---

[1]) Gerade auf diesem Gebiete kann man sich das Werden des Neuen plastisch vorstellen. Der Besuch der königlichen Tafel wurde immer geringer, die Opfer, die er gab, waren mit dem Reicherwerden der Religion und der Zahl der anderen Opfer nicht mehr solch ein Magnet für alles Volk, es fing an zu verstimmen, wenn die Könige noch ebensoviel eintrieben, wie früher, trotzdem notorisch manches verdarb. Man gab wohl noch, aber mürrisch und unter mehr oder minder offenem Hinweis, daß das betr. Ferkel auf dem Gutshofe des Privaten viel besser am Platze wäre, als geschlachtet in der königlichen Speisekammer. Der König, der auf diese Spenden verzichtete, mochte garnicht das Gefühl haben, königliche Rechte zu verschleudern, sondern bloß ein vernünftiger Wirtschafter zu sein; das nächste Jahr verzichtete er auf die Steuer vom Ertrag eines anderen Grundstückes und bald auf beide, weil immer weniger benötigt wurde. Volks- und Gerontenbeschlüsse sind zu alledem nirgends nötig.

Aber genug von Beispielen; die gegebenen können zeigen, was ich meine, es hieße alles über Sparta Gesagte exzerpieren oder wiederholen, wollte ich eine Liste der Dinge geben, bei denen um 400 der Vater der Verfassung ganz etwas anderes gewollt und eingerichtet hat als um 600. Nur in ganz wenigen Fällen, wie eben der Ephorenernennung, hat sich das Bewußtsein, in anderen, wie dem königlichen Eigentum an den τεμένη, haben sich getreulich bewahrte Nachwirkungen in der Praxis gehalten (S. 13), ohne daß bei den letzteren den Menschen, die sie halten, bekannt ist, welche Rechtstatsache ihrem Handeln ursprünglich zu Grunde liegt, meist aber ist das alte Recht spurlos aus dem Gedächtnis verschwunden und sein Wiederaufleben wäre Revolution. In Sparta ist der Prozeß auf dem Gebiete des Verfalls königlicher Rechte doppelt rasch gegangen, weil die Rivalität der zwei Könige bestand, und wenn einer auf ein Recht verzichtete, der andere es nicht gut unterlassen konnte, dasselbe zu tun und ihn zu überbieten, wodurch das Verschleudern ihrer Rechte sich immer rascher steigern und immer größere Dimensionen annehmen mußte. Parallelen zu einer solchen Entwicklung bietet alle Geschichte massenhaft; wem ist in England heute noch bewußt, daß der König der Grundeigentümer ist? In einer treulich bewahrten Praxis tritt die Tatsache ans Licht: der König darf ohne Erlaubnis des Lord-Mayors in die von seinen Rechtsvorgängern nie erworbene City von London nicht hineinkommen, sonst aber ist das alte Recht tot und seine Erneuerung wäre eine Revolution von oben. Genau so ist die Sicherheit des Königs von Sparta in den τεμένη vor Verhaftung als isolierte Praxis übrig geblieben, sein Eigentumsrecht sonst erloschen. Der König von England nimmt nicht an den Beratungen des Kabinetts teil und wenn er es heute wollte, wäre es vielleicht durchzusetzen, aber für alle Welt ein absolutes Novum: aber noch im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert präsidierte er regelmäßig und die eine Regierung Georgs I., der kein Englisch konnte und darum fern blieb, hat den neuen Brauch für alle Zeiten sanktioniert.

Man darf sich auch an dem Umstand nicht stoßen, daß das Bewußtsein für die Zulässigkeit eines Rechtsaktes, der vielleicht vor einem Menschenalter oder wenig mehr das letzte Mal vorgekommen ist, sich verloren haben sollte, wie man es doch für Sparta mit seinem verhältnismäßig raschen Zusammenbruch der Königsmacht und dem Absplittern aller Einzelrechte der Krone annehmen muß; lehrreich dafür, wie rasch eine Zeit mit rein mündlich arbeitendem und sich nur auf das Gedächtnis der Teilnehmer an ihren Akten verlassendem Staatsorganismus vergißt, ist die Kaiserkrönung Lothars von Sachsen 1133, die, weil Rom rechts des Tiber in der Hand des Gegenpapstes war, im Lateran stattfinden mußte und nicht in St. Peter, wie ursprünglich beabsichtigt. Diese Verlegung hat den Beteiligten starke Skrupel erregt und schien vielen unzulässig — dabei war die letzte Krönung vorher 1111 ebenda erfolgt. In

jeder Klosterchronik war diese Tatsache mit Leichtigkeit festzustellen, es gab sogar noch genug Leute, die sie miterlebt hatten — trotzdem ist die Idee von der prinzipiell höheren Weihe eines Aktes in St. Peter inzwischen so stark geworden, daß all das vergessen ist und unbenutzt bleibt; man wird sich jetzt auch leicht vorstellen können, daß trotzdem im Herodot zu lesen stand, um 430 habe der König die Erbtochter vergeben, dies um 330 vollkommen unlykurgisch und allem alten *νόμος* zuwider erschien.

Nachdem all dieses vorausgeschickt ist, mag hier noch Einiges über den ältesten uns unter solchen Voraussetzungen greifbaren staatsrechtlichen Zustand seinen Platz finden. Nur muß man sich vergegenwärtigen, daß das auf den verschiedenen Gebieten relativ Älteste nicht immer gleichzeitig ist, daß vielleicht niemals in irgend einem Staate all diese Regeln zugleich in lebendiger Wirksamkeit gestanden haben.

Die Griechen haben niemals terminologisch scharf Staatsrecht und Zivilrecht geschieden, der Ausdruck *νόμοι* umfaßt noch in Platons Gesetzen beides, sogar mit vorwiegender Betonung des Staatsrechtlichen, *πολιτεία* ist Verfassungsform, sodaß es bei Aristoteles für eine bestimmte Verfassungsform gebraucht werden kann, nicht Staatsrecht. Es kann also bei den Griechen doppelt wenig wundernehmen, in ihrer Frühzeit das zu finden, was auch für den Staat des frühen deutschen Mittelalters charakteristisch ist, die Reduktion all dessen, wofür wir staatsrechtliche Termini und Gründe suchen würden, auf Zivilrechtliches — denn die Regelung des Verhältnisses von Mensch zu Mensch ist das Frühere und bietet sich von selbst als Substrat für die staatlichen Dinge.

Der Boden ist des Königs, dieser Satz gehört an die Spitze, und alle Rechte, die der König — in Sparta (u. ö.: Swoboda Staatsaltertümer 45[7]) ist es ein Doppel-Königtum — hat, entspringen aus dieser juristischen Tatsache.

Diese ist auch dem Zeitalter des Epos noch lebendig im Bewußtsein geblieben. Wenn bei einer Neubesiedelung eines Landstriches, den König und Mannen eroberten und besetzten, nicht nach Gleichheit, Billigkeit und Übereinkunft, sondern nach einseitiger Verfügung des Königs die *κλῆροι* verteilt werden (ζ 9 f.), wenn ein König von seinem Lande einen Teil mit den Einwohnern als Mitgift geben (*Z* 193, *I* 483) oder verschenken kann (*I* 149, 154 ff. vgl. 616 f.) und wenn er gar mit der Verschenkung des Landes zugleich alle Einwohner durch eine kurze Verfügung ihres Besitzes an dem Grund und Boden für verlustig erklären und aus dem betr. Gebiete fortschicken kann (δ 175), so setzt das ein absolutes und ganz lebendiges zivilrechtliches Eigentum am Grund und Boden des Staatsgebietes voraus, denn es handelt sich um ausgedehnte Teile des letzteren, nicht um exzeptionell gestellte Königsgüter: niemand kann Menschen von einem Grundstück verjagen, es gehöre ihm denn. Der König verzichtet auf das ihm

gehörige Land und auf die Lehnstreue und Lehnsabgaben der Insassen unter genau den gleichen Rechtsverhältnissen, wie wenn Lothar I. auf Deutschland und Frankreich zu Gunsten seiner Brüder verzichtet und die Lehnspflichten der Vasallen, die aus der Leihe der bäuerlichen Insassen resultierenden Rechte auf jene übergehen läßt.

Die ganze Finanzverwaltung des archaischen Staates basiert hierauf; es gibt nur eine Kasse, die des Königs, und in sie wird der Zins von den Grundstücken und den Herden gesteuert, von allem was das Land werden und wachsen läßt. Die einzigen Ausgaben, die der Staat, richtiger der König für die Allgemeinheit, hat, sind Opfer und Bewirtung von Fremden, daher genügen die so gelieferten Naturalien vollständig. Diese Zinszahlung ist eine privatrechtliche Obligation, ist die Zahlung des Belehnten an den Herrn, des Pächters an den Verpächter, ist keine durch Gesetz für alle Einwohner geregelte, sondern eine aus ganz persönlichen zwischen Individuum und Individuum spielenden Abmachungen erwachsende Pflicht. Der Einzelne liefert das Verlangte, weil er persönlich sich gebunden hat, nicht weil alle es tun müssen. Auch die Terminologie verrät es; die Gabe, die der treue Vasall zu der Hochzeit von des Königs Tochter bringt, ist doch wahrlich persönlich genug und doch hat sie keine andere Bezeichnung als der Zins, der vom Acker gezahlt wird (*δωτῖναι*, *θέμιστες*).

Daß das Erbkönigtum unter solchen Bedingungen das für diesen Staat Gegebene ist, liegt auf der Hand, denn das zivilrechtliche Eigentum an Grund und Boden kann logischerweise nur zivilrechtlich vererben, wie ein Grundstück auch, eine Wahl ist ein Unding [1]). Dagegen ist der verliehene *κλῆρος* nicht erblich, sondern fällt an den König zurück, um neu verliehen — oder einbehalten zu werden, jedoch wird das Vieh und das Mobiliar davon nicht betroffen. Daß Veräußerung und testamentarische Vererbung des *κλῆρος* unmöglich sind, versteht sich von selbst: der Belehnte kann allenfalls weiter verleihen, aber über das, was er lehnsweise und nicht zu Eigen hat, in jener Weise selbstverständlich nicht verfügen, bei den Griechen so wenig wie bei den Franken und Sachsen. Die öffentlichen Grundstücke genau wie das Wohnhaus des Königs bleiben unmittelbar ziviles Eigentum des letzteren — sie heißen alle, ganz gleich, ob der König Korn darauf baut oder einen Altar, *τεμένη* (etwa „Reservationen"), und Gleichheit der Bezeichnung ist in einer Zeit mündlichen und knappen Rechtslebens allemal Gleichheit der rechtlichen Stellung.

[1]) Erblichkeit des Königstums *Γ* 180 ff. Man vergleiche auch, wie Hektor und Telemachos als königliche Prinzen vertretungsweise königliche Funktionen ausüben und königliche Ehren genießen (*B* 807 f., *Θ* 489, *M* 211 ff.; *β* 6 f., 14, 257), genau wie der Kronprinz in Sparta es auch tut, und daß Alexandros als *βασιλεύς* bezeichnet wird (*Δ* 96). Ein erbliches und kein Wahlkönigtum wird auch durch die Existenz einer regierenden Frau (*Z* 245) vorausgesetzt.

Den Kultus nimmt der König wahr, indem er von einem ihm gehörigen Feld Erträge an einen ihm gehörigen Altar opfert — er nimmt ihn offenbar als Privatmann wahr, nicht im Namen oder im Auftrage des Staates, sondern nach eigenem sich eventuell nach den Ratschlägen opferkundiger Männer freiwillig richtendem Gutdünken, aber zum Besten, *ὑπέρ*, des Staates.

Der König eröffnet den Krieg — zu erklären braucht man ihn in der Frühzeit nicht — und schließt Frieden; will, was mit dem allmählich sich steigernden Konnex der Gaue immer häufiger eintritt, ein Fremder bei einer Ansiedlung Schutz finden oder wollen die Bürger eines Nachbargaues Sicherheiten für ihre Geschäfte und ihre Wege, ist ihr Schutz der König, der ihnen auch den Proxenos durch Ernennung zuweist — er beauftragt einen der auf seinem Grunde Sitzenden und kraft seines Lehens [1]) Lebensmittel Erntenden, jene Fremden, die Gäste des Königs, bei sich zur Tafel zu dulden, sie zu beherbergen in dem Hause, das des Königs ist, und sie zu nähren mit dem, was des Königs Scholle trug (vgl. die Verfügung des Königs über den landflüchtigen Fremden *Ψ* 89 f.).

Kommt der Feind ins Land oder soll ein Angriffskrieg geführt werden, bietet der König selbstherrlich auf, ohne irgend jemanden zu fragen — der Lehnsherr hat den Anspruch auf die Kraft der Arme und die Bereitschaft der Waffen seiner Hintersassen, wer ihm in den Arm fällt, der ist *ἐν ἄγει*, der ist rechtlos, dem entzieht der König seinen Schutz — er hat die Vasallentreue verletzt, hat die Pflicht, die er mit der Ackerscholle übernahm, gebrochen, auch der König ist seiner eingegangenen Verpflichtungen ledig und zieht seine Hand von ihm — jedermann kann den Elenden töten [2]). Denn der König ist der einzige Gerichtsherr im Gau, wie der einzige Feldherr und der einzige Priester, es ist nicht abzusehen, wie für die Männer, die auf seinem Boden sitzen, ein anderer Gerichtsstand sich entwickeln sollte [3]).

Daß der König die Legislative hat, versteht sich von selbst, darüber, was auf seinem Boden gestattet ist und was nicht, befindet der Eigentümer allein und wer sich nicht fügen will, mag verzichten, sein Lehnsmann zu sein und mag den Rechtsschutz leichtfertig aufgeben [4]).

---

[1]) Man wird besser den Ausdruck Lehen als Leihe einsetzen, trotzdem das griechische Rechtsverhältnis Charakteristika beider deutscher Institutionen vereinigt: die Heerespflicht und die Steuerpflicht, denn die erstere steht dabei im Vordergrund. Im Übrigen kommt es auf den Namen nicht an.

[2]) S. o. S. 120.

[3]) Die Grenze des Strafrechtes ist auch hier die in allen ähnlichen Staaten übliche: der Mörder unterliegt nur der Blutrache, nicht dem Königsgericht (*ω* 433 f.), er wird in der Regel landflüchtig *N* 696, *Π* 573 f., *Ψ* 85 ff.; *o* 224 f., *ψ* 118 ff., vgl. Stellen wie *Ψ* 89 f., *π* 425 f.

[4]) Hier haben die Griechen also die Konsequenz aus dem zivilen Rechtsverhältnis noch schärfer gezogen als die Deutschen: der Heerkönig des frühen Mittelalters kann kein Recht schaffen, bezw. hat diese Macht in der Praxis eingebüßt.

Wie der König die Mannen aufbieten kann, kann er sie auch sonst in seinem Dienste verwenden, mag, wenn er außer Landes zieht, einen oder mehrere beauftragen, in seiner Abwesenheit Recht zu sprechen, wobei sie ihm natürlich für die Gerechtigkeit ihrer Sprüche haften, mag, wenn er ein frommer Mann ist und mit einem fremden Heiligtum gut stehen will, aber selbst nicht Zeit hat, dem Gotte zu huldigen oder ihn zu befragen, Männer aussenden, die es in seinem Namen tun — in Sparta heißen solche Leute Ephoren und Pythier.

Häufiger als diese Bestallungen wird der Fall eintreten, daß der König mit Männern, zu denen er persönlich Vertrauen hat, Rats pflegen will; er wird sie zu sich berufen und es ist selbstverständlich, daß er ihnen etwas vorsetzt und sie, wenn sie nicht aus der allernächsten Nachbarschaft herübergekommen sind, über Nacht im Hause beherbergt und längere Zeit verpflegt [1]) — *γέρωχοι* nennen manche Staaten solche Männer nach den *γέρατα, ἃ ἔχουσιν* [2]). Aber was bei solchen Beratungen praktisch herauskommt, ist des Königs Befehl, nicht ein Mehrheitsvotum der *γέρωχοι*, „des Umstandes" wie das deutsche Recht beim Gerichtsverfahren sagt, wenn auch der König sich oft nach dem Umstande richten wird.

Es versteht sich von selbst, daß bei diesen auf dem persönlichen Treuverhältnis aufgebauten Dienstleistungen ein Unterschied von ehrenvollem und gemeinem Dienst nicht gemacht wird, nicht nur als Ratgeber und Vertreter in Regierungspflichten, sondern auch als Besorger persönlicher Dienste z. B. als Wagenlenker und Tafelanrichter begegnen die Mannen: *θεράποντες* aus dem Herrenstande haben wir oft genug [3]), ein deutliches Überlebsel ist der *κρεοδαίτης* in Sparta (S. 225): Marschalk und Mundschenk des Königs sind keine Knechte.

Eine Versammlung der Mannen ist möglich, aber nicht regelmäßig und pflichtmäßig einzuberufen. Es wird das Gegebene sein, sie zu berufen, wenn ein neuer König antritt, um so mit allen Mannen zugleich das Treuverhältnis zu erneuern, der leibliche Eid des Lehnsmannes ist mit dem Tode des Lehnherrn dahin. Mitteilungen an das Volk von Feindesnot und Ableben des Königs sind leicht vorzustellen und das Maifeld, ehe man hinauszieht, ist natürlich schon zu Kontrollzwecken eine unvermeidliche Versammlung, bei der Mitteilungen, Vorstellungen und eventuell Beratungen sich von selbst einstellen werden; Opfer und Feste geben eine weitere Gelegenheit, daß König und Mannen sich treffen.

[1]) *Ι* 89 u. ö., vgl. den Ausdruck *γερούσιος οἶνος* *ν* 8 f.

[2]) *Ἡγήτορες* und *μέδοντες* *η* 98, 136, 186; *θ* 10, 26; *ν* 186, 210. Für dieselben Leute wird *γέροντες* gesagt *η* 189.

[3]) *Γ* 262, 312, *Δ* 227, *Ε* 580, *Ζ* 18 f., *Η* 149, *Θ* 119 f., *Ι* 202 ff., 312 f., 620 f., 658 f., *Λ* 101 ff., *Ν* 246, *Π* 244, 463 f., *Ψ* 90, 563, 860, *Ω* 625 u. ö. Man vergleiche auch, daß die Ausdrücke *ἑταῖρος* und *θεράπων* für die gleichen Leute wechseln, so für den *κῆρυξ* (*σ* 424, *τ* 284 ff.). Andere *θεράποντες* sind unfreie Schildknappen, so die plündernden Troßknechte *Ε* 48.

Die Frage, ob nur Vornehme oder alle Leute reden dürfen, ob abgestimmt und nach der Mehrheit beschlossen werden darf oder nicht, ist garnicht zu stellen, solche Fragen stehen als naseweise Fremdkörper in dieser Umgebung, in der nichts Derartiges allgemein geregelt ist, in der es sich von selbst so oder so macht, je nachdem wie die lokale Sitte ist und wie gerade die Menschen sind, die sie hochhalten.

Neben den vom Könige mit Land Belehnten gibt es auch schon früh *δημιοῦργοι*, Schmiede, Zimmerleute, Lederarbeiter, Herolde, Ärzte, Opferschauer, Sänger usw.[1]). Sie sind des Königs Schutzbefohlene und üben kraft der Sicherheit, die er gewährt, ihr Gewerbe aus. Zur Versammlung der Mannen gehören sie nicht, sie haben nicht Teil am Boden, also nicht Teil am Staate, sind Gäste, Gerim wie der Semit sagt[2]).

Es gibt schon Haussklaven, sie sind dem Vieh gleich und nicht Staatsangehörige, sind durch Raub und Kauf erworben, über das Vorkommen von Hörigkeit in diesem Staate wird sich alsbald Gelegenheit finden, näher zu handeln.

So ist der Staat, aus dem das Sparta der frühklassischen Zeit geworden ist, der alle Entwicklungsmöglichkeiten, deren Realisierung jenes neue Sparta ausmacht, enthält, der nur e i n e Art von *νόμοι* oder in seiner eigenen Terminologie richtiger von *θέσεις* kennt, nur Regeln, die der König „gesetzt" hat[3]) und die dieser jedem einzelnen Einwohner bei dessen Belehnung, die seine Zugehörigkeit und seine Sicherheit begründen, einzeln und individuell, wir würden sagen zivilrechtlich, auferlegt[4]), der also Staats- und Zivilrecht nicht scheidet und sich nur Abmachungen von Mensch zu Mensch denken kann.

Man erkennt, er sieht wieder bedeutend monarchischer aus, als die jüngste Forschung ihn zeichnen wollte. Man darf eben nicht mit Fragen,

[1]) Vgl. z. B. *ρ* 383ff., *Λ* 62f., *Η* 221 u. ö. Die Stellung des Herolds als Lebensberuf *Ρ* 324f., die des *μάντις ι* 508ff. Priester als Gesandte in Begleitung von Herren *δ* 575f.

[2]) Sie können sich, wenn sie Geschäfte machen, ein Haus erwerben, aber ein Ackergrundstück muß verliehen werden und ehe man sich dazu versteht, wird der Betreffende nach der gesellschaftlichen Anschauung — nicht nach dem Rechte — der Zeit seinen Beruf erst aufgeben müssen. Diese Leute gehören zu keiner Phyle und Phratrie, die (*Β* 362f.) die Unterabteilungen des Aufgebots darstellen und außerhalb deren das Recht und die Staatsangehörigkeit aufhört (I 63). Ihnen gleich stehen die in der Regel ebenfalls handarbeitenden Fremden (*ρ* 52, *ω* 103f.). Die Söhne von *δημιοῦργοι* sind dann oft schon *ὅμοιοι* und begegnen als Herren im Heere: *Ε* 148f., *Λ* 329ff., *Ν* 663. Die Existenz solcher Berufe hindert nicht, daß einzelne von den Herren sie nebenbei auch selbst ausüben: *Δ* 200ff. ist einer der Herren und Helden Arzt (vgl. *Λ* 514f.), *Μ* 228f. Vogeldeuter, *Ζ* 313f. hat Alexandros sich sein Haus selbst gezimmert.

[3]) *θέμις* ist nicht Recht, sondern der Ehrenkodex der Herren und daneben das was sich schickt, von der Huldigung für den König bis zu den Manieren bei Tisch.

[4]) In Sparta wird auch dies *ῥήτρα* geheißen haben: was der König sagt, sein edictum, des Königs Wort.

ob er absolut oder gemäßigt, ob er patriarchalisch, legitim oder sonst etwas ist, an ihn herantreten: solche Fragen sind für diese Zeit, die kein eigenes Staatsrecht hat, Anachronismen genau wie für die Merowinger und Karolinger und sie können durch ja und nein keine adäquate Antwort finden. Neben diesen Germanenkönigen stehen die Vasallen und das Maifeld, neben jenen die Anakten und die Volksversammlung, ist deswegen unter Karl d. Gr. das monarchische Prinzip nicht das den Staatsgedanken beherrschende? Es gibt gewiß eine Fülle von Dingen, die der homerische König nicht tun kann und nicht tun darf, aber nicht weil es ihm ein festes, durch Präzedenzfälle gewordenes, oder gar beschworenes Übereinkommen verbietet, sondern weil er mit solchem Tun den Gedanken verletzt, daß er der Hüter des Rechtes sein soll, die Idee, auf der seine Macht, das persönliche Treuverhältnis seiner Mannen zu ihm aufgebaut ist. Daß ein König seinen Geronten die Köpfe eines Tages abschlägt wie ein Sultan es mag — vgl. A 80ff. — geht eben nicht, und Odysseus Freiermord ruft eine Revolution hervor; aber nicht weil eine Rechtsbestimmung, daß der König nur mit Geronten zusammen richten dürfe, o. ä. verletzt ist, sondern weil es eine Schande wäre, die Blutrache zu versäumen (ω 433ff.), die Grenze königlicher Macht wird gerade durch etwas, was außerhalb des staatlichen Organismus liegt, gesetzt. Die Tötung von Mannen ohne Recht und Gericht geht eben nicht, genau wie es nicht geht, daß Karl d. Gr. eines Tages zum Heidentum oder einer ketzerischen Sekte übertritt, ohne daß hier oder da Regeln vorhanden sind, die gerade diesen Akt als illegal brandmarken[1]). Es ist nur die Grundlage des Respektes und der Treue verletzt, der König hat aufgehört, das zu sein, was man in dem Lehnsherrn sah und sehen muß, der Vertreter des Rechtes oder der Vertreter der rechten Religion, er hat keine Paragraphen, sondern die Basis seines persönlichen Verhältnisses zu den Mannen zerschlagen[2]). Es gibt kein Staatsrecht in solchen Zeiten, es gibt ein Treuverhältnis und ein zivilrechtliches Verhältnis vom Könige als Eigentümer des Staatsgebietes zu den Staatsangehörigen und weiter nichts.

Das ist ein Königtum, das noch viel mehr hat als *ῥητὰ γέρατα*. Zu letzterem ist es in der Zeit des Epos herabgesunken, und die Spartaner-

---

[1]) Vgl. auch die Stelle δ 690f., nach der ein König alles sagen und tun „darf", was *ἐξαίσιον* ist, aber er tut es nicht.

[2]) Ähnlich liegt die Sache in Ägypten, der König ist Vertreter der göttlichen Weltordnung auf Erden, ist sogar selber Gott, Horus und Seth inkarnieren sich in ihm. Aber wenn er durch Unrecht und Willkür die Untertanen drückt, zeigt er, daß er jene Weltordnung nicht vertritt, daß die Götter nicht in ihm sitzen und daß er ein zu stürzender Usurpator ist. Gerade das, was ihn himmelhoch über die Menschen erhebt, ist seine Schwäche, er kann nicht, ohne die ideale Grundlage seiner Monarchie aufzugeben, vom Wege des Rechtes, d. h. der Gewohnheit und Sitte, abweichen. Trotzdem ist der ägyptische Staat doch unbestreitbar ein strikt monarchisches Gebilde.

könige haben ῥητὰ γέρατα wie die Kaiser des Spätmittelalters, deren Einnahmen aus dem Reich fixiert sind und die den Dichterlorbeer verleihen dürfen. Aber hier wie dort sind die ῥητὰ γέρατα, die etwas Hohles und Äußerliches, eine Schale sind, aus Echtem, Vollem und Starkem geworden. Ehrenrechte ohne reale Macht dahinter, Surrogate für Machtmittel sind in aller Geschichte eigentlich immer Überbleibsel. Ein Staat, der nicht durch eine Verfassungsakte geschaffen, sondern organisch geworden ist, schafft vollends nun und niemals leere Titel und Ehren aus dem Nichts, sondern schafft volle inhaltschwere Rechte und Pflichten, die er dann zäh festhält und die, wenn ihr Inhalt geschwunden ist, als Ehren und Titel, als hohle Schale weiterleben, ein Denkmal früheren Lebens, aber nicht ein müßig aufgesetztes Ornament[1]).

Es bleibt übrig, einen Blick darauf zu werfen, wie er geworden sein mag und wie er sich weiter gebildet hat. Letztere Frage ist durch die Darstellung Spartas eigentlich beantwortet: die reale Königsmacht schwindet, indem aus praktischen Gründen der Sohn auf dem κλῆρος oder vielmehr schon dem erweiterten Gut — πολύκληροι ἄνθρωποι kennt der Dichter ξ 211 — dem Vater folgt, und indem die Gerontenwürde erblich wird, weil der Sohn des angesehenen Vaters nicht gut bei den Einladungen zum Rat übergangen werden kann: die Lehen werden Eigentum; selbst wenn sie an den ἀγχιστεύς oder einen adoptierten Sohn übergehen sollen, wird es allgemach unmöglich, daß der König die Bestätigung im Besitz verweigert; es wird Gewohnheitsrecht, daß die Gerochoi bei allen wichtigen Akten, bald auch bei jedem Rechtsspruch (Schild des Achilleus, Σ 503) hinzugezogen werden und die Ignorierung ihrer Meinung unvorstellbar[2]), die Mehrung der Geschäfte macht ständige Vertretung der Könige bei Teilung der an Umfang wachsenden Rechtspflege nötig (Ephoren), die im Gerochenrat auf einander platzenden Ansichten suchen sich jede einen Rückhalt in der öffentlichen Meinung, man kann allmählich vom Könige verlangen, daß er die Versammlung der freien Bürger beruft, damit sie entscheide, welche Meinung die richtige ist — man sieht, wir sind auf dem Wege zur spartanischen Apella, S. 264 f. — und das wird allmählich zur Gewohnheit[3]). Mit den vertretenden Richtern ist die Wurzel einer außerköniglichen Gerichtsbarkeit gegeben, die bei den Herren oft

[1]) Diese durch alle Geschichte bestätigte Wahrheit ist absolut festzuhalten gegenüber modernen Versuchen, das Königtum der Frühzeit als etwas Schwaches, Nebensächliches, wirklich stets auf ῥητὰ γέρατα Beschränktes darzustellen (z. B. auch Swoboda, Staatsaltertümer S. 38, namentlich Anm. 12).

[2]) Man vergl., daß Alkinoos in den Rat gerufen wird, statt ihn anzuberaumen (ζ 54 f.); die βουλή ist der Rat der Herren, wie die Gegenüberstellung mit der ἀγορά, der Volksversammlung, γ 127 zeigt. Von dem Ton, in dem die Herren dann zu ihrem König reden, geben Α 176, 225, 277 ff.; β 85, 177 einen Begriff.

[3]) Die ἀγορά als übliche Einrichtung häufig in der Odyssee, β 6, γ 127, 137 ff., ϑ 5 ff., κ 114.

mehr Vertrauen haben wird, als die alte des Königs, die ihnen auch leichter nach dem Munde reden und urteilen wird. Als mit der Komplizierung der Wirtschaftsformen und der Verschuldung vieler kleiner Güter das Bauernlegen beginnt, hat man hier eine Institution, die die Ansprüche der Gläubiger durchfechten und Eigentum an Land und Arbeitskraft des Schuldners begründen hilft und damit ihre eigene Stellung zugleich in Wechselwirkung befestigt[1]).

Die öffentliche Meinung wird bald verlangen, daß nur solche Leute vertretende Richter werden, die nicht nur des Königs, sondern auch der Allgemeinheit Vertrauen genießen, von hier ist nur noch ein Schritt zum Verzicht des Königs auf die Ernennung und zur Wählbarkeit der Ephoren. Und wie es solche wählbar werdende stellvertretende Richter gibt, sind auch wählbar werdende stellvertretende Feldherrn gewiß ferner liegend, aber nicht unmöglich, schon § 238 werden sie vorausgesetzt.

Schon lange, ehe die Könige wirklich zu primi inter pares werden, mag der Sprachgebrauch, den uns die Odyssee und Hesiod, gelegentlich auch schon die Ilias zeigen, aufgekommen sein, alle die vornehmen Herren, die nach unten durch Bauernlegen, nach oben durch Einengen des Königs Macht gewinnen, *βασιλεῖς* zu nennen[2]). Und bald folgt dem Ausdruck die reale Macht: bei den Phaiaken ist Alkinoos wohl der erste, aber zwölf Edle erscheinen als seine Mitkönige geringeren Ranges (*ϑ* 391), und die Freier der Penelope sind Leute, *ὅσσοι κοιρανέουσιν* in Ithaka und den Nachbarinseln (*π* 124). Man versteht, daß solch ein *πολύκληρος ἄνϑρωπος* das schreckliche Werk des Königsmordes (*π* 401 f.) wagen und selbst nach der ersten Stelle streben will (*χ* 52)[3]).

Es ist nur noch ein Schritt von dem Erblichwerden der *κλῆροι* (S. 378) bis dahin, daß die Versammlung beim Regierungsantritt des Königs, die bisher eine Anerkennung der Vasallen, Bestätigung ihrer *κλῆροι* und Entgegennahme ihres Treueides seitens des Königs gewesen, umgekehrt zu einer Anerkennung des Königs durch das Volk wird, sodaß

---

[1]) Auf dem Gebiet der Rechtspflege hat das Abbröckeln königlicher Gerechtsame am frühesten einen auch unserem Blick schon erkennbaren Umfang erreicht, Swoboda a. a. O. 45 ff. hat ganz recht, wenn er die auf diesem Gebiet auffallend gering erscheinenden Rechte der Monarchen des Epos betont (daselbst weitere Literatur). Das ist durchaus begreiflich: hier fühlt jeder Staatsangehörige die wirklichen oder vermeintlichen Mißgriffe des Königs am empfindlichsten, man wehrte sich in diesem Bereich durch Einschränkung der Königsgewalt seiner Haut schon, als auf anderen, den Einzelnen nicht so vital berührenden Gebieten die Tradition noch unangetastet stand.

[2]) *B* 85, 98; *H* 344; *I* 346, 710; *κ* 195; *T* 309; *Ψ* 36; *α* 394; *γ* 480; *η* 49; *ϑ* 41, 391; *σ* 64 f., *υ* 222, vgl. die *γεραροὶ βασιλῆες* von Epigr. hom. XIII 3 f., das sind die *γέρωχοι*, die zu *βασιλεῖς* geworden sind.

[3]) Solche vornehme Herren haben dann nicht nur Herolde, wie die Könige selbst (*σ* 291), sondern auch einen Wagenlenker freien Geblüts (*π* 145 f.), also eigene Lehnsmannen: sozusagen herzogliche Ministeriale.

man bald — noch in späten Teilen der Odyssee — von dem Königtum wie von einem durch das Volk dem Träger zugebilligten Amte redet und daß die Trennung von τεμένη und κλῆροι, die unter der neuen Regierung bleibt wie unter der alten, nicht mehr als eine Bestätigung der Vasallen in ihrem Besitz, sondern als erneute Garantierung der τεμένη erscheint: schon *Z* 194, *Γ* 184 klingt die Idee durch, daß das Volk die Reservationen dem Könige stiftet, nicht mehr dieser sie einbehält[1]). Unter solchen Umständen wirkt der festgehaltene Terminus „λαοί des und des Königs", nicht etwa für die Diener oder Gefährten, sondern für die Staatsangehörigen (ι 263, χ 54f.), als ein Anachronismus, genau wie der ganz identische „homines imperatoris" nach der Auflösung der Kaisermacht unter den Staufern.

Endlich werden die zu Großgrundbesitzern Gewordenen, die von dem unmittelbaren Kampf um das tägliche Brot befreit sind, bemüht sein, sich durch ständige Anwesenheit am Zentrum, d. h. an der Residenz des Königs, größeren Anteil an der Regierung zu sichern, um ihre Berufung als Gerochen zu erleichtern oder direkt dem Könige nahezulegen, endlich um keine Volksversammlung zu versäumen. So entsteht die πόλις im neuen Sinne um die im alten, die nur des Königs Burg war, die πολῖται, die „Bürger" bilden sich aus[2]). Die Begriffe der draußen auf dem Acker Lebenden und der Hörigen und bald Rechtlosen einerseits, die der Vollbürger und Reichen und an der Burg (πόλις, ἄστυ) Siedelnden andererseits gehen allmählich in einander über und decken sich schließlich ganz. Wenn keine Seisachtheia eingreift, ist der Stadtstaat in Reinkultur, wie Sparta einer ist, vollendet. — Doch das sind bekannte Dinge[3]). —

Es bleibt noch die ungleich schwerere Frage, wie dieser monarchische Staat zustande gekommen ist. Mehr als Hypothesen wird hier niemand verlangen und so bin ich geneigt, die Völkerverschiebungen und die Einwirkung Kretas und seines auf allen Seiten äußerer Kultur mächtigen Vorbildes im zweiten Jahrtausend als Ursache anzusehen.

Ich sage ausdrücklich Kreta und nicht Mykene, das auch, wie die Trümmer seiner Burgen und Straßen laut bezeugen, einen starken Absolutismus gehabt haben muß, weil ich an die Einwanderung der Dorier in diese Gebiete nach der Blütezeit der mykenischen Kultur nicht glaube

[1]) Eine Parallele ist die Vorstellung, daß die Beute, die auf den König im Felde entfällt, ihm vom Volke gegeben wird, statt daß er sie einbehält, nachdem er soviel, wie ihm paßt, dem Volke überlassen (A 123ff., 166f., 366ff., I 329ff.), und daß ein von einem Mitglied der Königsfamilie verwaltetes Priestertum vom Volke verliehen ist (*Z* 299f.). Die Vollendung ist ω 483, 546, wo das Königtum des Odysseus durch einen regelrechten contrat social festgesetzt wird.

[2]) Der Ausdruck πολῖται η 131.

[3]) Schon bei Homer ist ein Vornehmer, der sich auf dem Lande aufhält, offenbar entschlossen, der Politik fern zu bleiben (λ 187f.), und der Groll des Edlen zeigt sich darin, daß er der ἀγορά fern bleibt, *A* 490.

und die Erbauer von Tiryns und Mykene selbst für Dorier halte[1]), sie also, wenn der Absolutismus in der besprochenen Form den Griechen von außen zugekommen ist, als die ersten Schüler, nicht als die Lehrmeister betrachte. Daß auf Kreta ein absolutes Königtum bestand, daran wird niemand zweifeln, der die Frage nach der Macht, die die großen Paläste schuf, aufwirft. Und daß dieses Königtum von reichen Naturalabgaben offenbar aus dem ganzen Staatsgebiet lebte, daran wird auch niemand zweifeln, der die Vorratskammern von Knossos sah. Und daß Kreta, das den Erbauern von Mykene Vasenformen, Malereistile und Metalltechnik gegeben hat, ihnen ebenso und noch viel stärker wirtschaftliche und staatliche Formen aufdrängte, liegt auf der Hand: genau so haben die Germanen von den Römern Skulpturformen, Glasbläserei, Filigranarbeiten, Fibeln und dergl., aber noch viel eifriger Gutswirtschaft und Bodenregal übernommen. Es wäre kurios und unverständlich, wenn es anders gewesen wäre.

Der Übergang von dem lockeren Gauverband, den Wilamowitz, Staat und Gesellschaft der Griechen, 26ff., betrachtet, zum Absolutismus, zu jener Stufe, die dem vom vierten Jahrhundert rückwärts Blickenden als letzte in der Ferne verschwindende Etappe noch eben kenntlich war, ist der Einbruch der kretischen Kultur, genau wie bei den Germanen der der römischen, — oder noch besser, da es sich bei den Griechen des zweiten Jahrtausends nur nebenbei um eine Wanderung handelt, wie das Einströmen des römischen Staatsformalismus und der römischen Staatsprinzipien in die Höfe der Territorialherren des späten Mittelalters.

Gelegentlich — aber genau wie bei den Germanen nur gelegentlich — mag auch die erobernde Besetzung eines alten Kulturlandes durch jüngere Stämme und die nachfolgende Okkupation des Bodens unter den Auspizien eines Herzogs diese Tendenzen verstärkt haben — vgl. die spätere Form der Okkupation von Kolonialboden o. S. 372 — aber nötig ist diese zur Erklärung nirgends, ebensowenig zur Erklärung der im sogen. griechischen Mittelalter herrschenden Hörigkeit, die dann teils in Leibeigenschaft übergeht — in Sparta im 6. Jahrhundert ganz, in Kreta im 5. nahezu — teils durch eine Bauernbefreiung abgebaut wird (in Athen durch Solon). Vielmehr können wir eins, ein Negatives, sagen und betonen: ein Hinabdrücken von ganzen Massen von Bauern in Hörigkeit durch den Akt der Eroberung einer Landschaft, also wenn nicht in einem Jahre, so doch in einem Menschenalter, hat, außer in Messenien[2]), nicht stattgefunden. Die Alten mußten es annehmen, weil sie vergessen hatten und vergessen mußten, daß das, was Solons Maßnahmen in Athen im letzten Augen-

[1]) Darauf näher einzugehen ist hier nicht der Ort, vgl. meine Ausführungen Neue Jahrbücher 1919, 71ff.

[2]) Aber auch hier kann der wirtschaftliche Prozeß vor der spartanischen Eroberung eingesetzt haben.

blick verhindert hatten, und das, was in Sparta und Thessalien zur vollen Ausbildung gelangt war, ein und dieselbe Erscheinung darstellte, denen außerdem die Herrschaft Herakleias am Pontos und anderer Kolonien über die stammesfremden Einwohner des Hinterlandes ein vollendetes Analogon zu dem spartanischen Stadtstaat scheinen mußte, denen notwendig die Mittel der Kritik fehlten, um die Unterschiede herauszufinden. Wären im 2. Jahrtausend, in welche Zeit die Völkerverschiebungen, mögen wir sie uns auch noch so gering an Umfang vorstellen, gehören müssen, ganze Stämme helotisiert worden, müßte das Epos den Stand stark hervortreten und seine Leibeigenschaft klar erkennen lassen. Daß in den Epen von 1000—700 von einer Helotenschaft nicht die Rede ist, erklärt sich nur dadurch, daß sie damals erst in Bildung begriffen und dem Dichter als ein Neues, Modernes, der Heroenzeit notwendig Fremdes bewußt war. Es gibt Sklaven und Mägde, Eumaios und Melantho sind solche, aber Odysseus, Nestor oder die Freier haben keine Heloten oder Penesten, und nirgends verrät es sich, daß die Erscheinung dem Dichter doch, wenn auch als unheroisch aus dem Epos zu verbannen, alltäglich und geläufig gewesen wäre. Die Behandlung der Sklaven und ihr Ursprung ist ganz entgegengesetzt der Art, die bei einem für einen helotenhaltenden Stand singenden Dichter vorauszusetzen wäre. Eumaios ist ein Freigeborener (*ο* 412ff.), Beutezüge, Seeraub und Straßenraub, sowie Kauf aus den Händen solcher Räuber bringen Sklaven ins Haus (*Ζ* 456f., *Ι* 343; *α* 429f., *ξ* 115, 202, 272, 452, *ο* 384ff., 426ff., 482f., *ϱ* 440ff., *ω* 211). Die *ϑῆτες* auf dem Felde gehen um Lohn und sind keine Sklaven (*σ* 357), werden daher von diesen, die zur Herde (*ξ* 100ff., *ϱ* 214) oder ins Haus (*δμῶες*, *δμῶαι* *α* 398, *ϑ* 454) und dem betr. Herren gehören[1]), mit Recht geschieden (*δ* 644)[2]). Gewiß sind viele von ihnen, vielleicht alle, verarmte Bauern, aber dann gerade zeigt das am klarsten das Fehlen der Hörigkeit: die verarmten Bauern werden in dieser Welt noch nicht an die Scholle gefesselt und dem Gläubiger dienstbar, sondern sie kommen ganz im Gegenteil von der Scholle für immer los und werden herrenlose Wanderarbeiter oder Bettler[3]).

Es mögen also bei den Eroberungszügen isolierte Leibeigenschaftsverhältnisse begründet worden sein (die aber für uns keine Spur hinterlassen haben und auf die wir nur aus einer gewissen Möglichkeit heraus schließen dürfen) — sie mußten doch an Zahl sehr rasch, schon in wenigen

[1]) Von solchen Sklavinnen haben dann die Herren oft genug Bastardkinder *Ε* 70, *Λ* 101ff., *Ν* 173; *δ* 11f., *ξ* 202; der jungen Frau in die Ehe mitgegebene Diener und Mägde begegnen *δ* 735f., *ψ* 227f. Sonst im Hause groß gewordene Sklavenkinder *ο* 363f..

[2]) Solche *ϑῆτες* sind auch die Schnitter, die der hohe Herr (*βασιλεύς*) für seinen Acker auf dem Schilde des Achilleus angenommen hat (*Σ* 550ff.).

[3]) Wenn ein gekaufter Sklave ein Haus und ein Ackergrundstück bekommt, ist er noch kein Höriger, sondern ein Kätner, Häusler (z. B. Eumaios *ξ* 63f.).

Menschenaltern, zurückstehen hinter den Hörigkeitsverhältnissen, die die wirtschaftliche Macht und Schwäche der Stammesgleichen entstehen ließ: der Staat des absoluten Heerkönigs, aus dem das, was im ausgebildeten archaischen Staate Rechtens war, sich entwickelt hat, kennt noch keine Helotie als Massenerscheinung, kennt nur Mannen, die meist nur Vieh, gelegentlich auch *ἀνδράποδα* haben. Der kleine Bauer hat im Epos noch die Waffen in der Hand, wenn sie auch schlecht sind und er dort, wo es auf den Mann ankommt (vgl. *Δ* 298 f.), nichts zu suchen hat, er gehört zur Heeresversammlung, wenn er auch besser tut, den Mund zu halten (*B* 198 ff., 265 f.), der große Herr verachtet ihn, und der Rechtsschutz, den er gegen ihn genießt, ist oft illusorisch, aber er ist niemandes Untertan außer seines Königs und Kriegsherrn, es ist noch ein großer Schritt zu tun bis zur Helotie und bis eine Seisachtheia nötig werden könnte. Mit Recht nennt man die Welt des ersten Sinkens monarchischer Gewalt eine Adelsherrschaft: die Staatsangehörigkeit erstreckt sich weiter als die politische Macht, es gibt real bevorrechtete und benachteiligte Bürger. Sind die letzteren Heloten geworden, so ist die Aristokratie vorüber (wie in Sparta): die Geringeren sind garnicht mehr Gemeindeglieder, also gibt es unter letzteren keine Zweiteilung mehr, also ist es falsch, noch von einem Adel zu reden [1]).

Vierter Anhang.

Die delphisch-pylaiische Amphiktyonie.

1. Umfang der Amphiktyonie.

a) Die Mitglieder des Bundes [2]).

Die Ausbreitung der delphisch-pylaiischen Amphiktyonie in der klassischen Zeit — eine spätere braucht uns in diesem Zusammenhange nur beiläufig zu kümmern — sind wir heute in der Lage zu bestimmen.

---

[1]) Man vergleiche z. B., wie die Polen des 18. Jahrhunderts ihren Staat als eine ausgebildete Demokratie betrachten, weil die Staatsangehörigen, die Schlachta, gleichen Rechtes sind, die untertanen Bauern aber nicht als Staatsangehörige rechnen (die Denkwürdigkeiten des Pan Severin Soplica, herausgeg. v. Graf Rzewuski, sind dafür unschätzbar).

[2]) Ich bemerke hier gleich für die ganze Behandlung der Amphiktyonie, daß

Bekanntlich sind formell auch in der Zeit des entwickelten Stadtstaates, als die Mehrzahl der Stämme griechischer Nation nichts waren als geographische Begriffe, die alten ἔθνη die Mitglieder und Einheiten in dem Bund geblieben, durch deren Verzeichnis wir also den Bestand gewinnen können. Nun ist leider die Liste der zwölf ἔθνη bei Aischines II 116 unvollständig überliefert, er nennt Thessaler, Boioter, Dorier, Joner, Perrhaiber, Magneten, Lokrer, Oitaier, Phthiotische Achaier, Malier, Phoker, — es fehlt ein Name. Zur Ergänzung stehen uns zwei weitere literarisch überlieferte Listen zur Verfügung, Pausanias X 8, 2 und Harpokration 15, 11 s. v. ἀμφικτιονία (Theop. frg. 77), die beide ebenfalls unvollständig erhalten sind (Harpokration bietet 11, Pausanias 10 Namen), aber uns statt eines zwei Namen zur Ausfüllung der Lücke bei Aischines an die Hand geben, indem beide übereinstimmend Ainianen und Doloper nennen [1]).

Es muß also, da wir auf die Weise dreizehn Namen haben, in einer der Listen ein ἔθνος doppelt aufgeführt, genauer: eine der zwölf Doppelstimmen durch getrennte Aufführung ihrer beiden Träger zweimal genannt sein, etwa so als ob eine Tabelle statt Joner vielmehr „Athener, Euboier" sagte. Es ist nicht gesagt, daß der Fehler in einer der zuletzt genannten Listen liegt und man von Aischines auszugehen hat, wie bisher m. W. geschehen ist, denn handschriftlich intakt ist auch das Zitat des letzteren nicht und die Liste Harpokrations stammt aus Theopomp und hat allen Anspruch auf Beachtung.

Die Entscheidung liegt bei den Inschriften, von denen eine Minderheit bis in die Jahre nach 346, den Ausgang der Zeit Philipps II. und die Regierung Alexanders d. Gr. zurückreicht [2]).

Damals rechnen nach allen Urkunden als die zwölf ἔθνη: Thessaler, Phthiotische Achaier, Magneten, Doloper plus Perrhaiber, Ainianen, Malier (= Lamier plus Herakleioten), Delpher, Boioter, Lokrer (= östl. plus westl. Lokrer), Joner (= Athen plus Euboia), Dorier (= mittelgriech. Dorier plus peloponnesische Dorier), das makedonische Königshaus.

Davon ist das letztgenannte für die Zeit vor 346 durch das ἔθνος

---

von der Hauptquelle, den Inschriften, sobald für eine bestimmte Frage die Belege dutzendweise in einförmigen Reihen gleich oder ähnlich lautender Texte vorhanden sind, nur Beispiele gegeben werden. Es ist für unseren Zweck ganz unnötig, eine Tabelle aller Texte zu geben, auf denen z. B. eine bestimmte Ehrung erwiesen wird, von denen einer dasselbe besagt wie der andere. Dabei ist grundsätzlich so verfahren, daß die Texte in den bekanntesten Sammlungen (Griechische Dialektinschriften II = Baunack, Delph. Inschriften und Dittenberger, Sylloge, 3. Auflage) bevorzugt sind. Das große Amphiktyonengesetz ist zitiert als Baunack 2501 (= Ditt. Syll. I³ 145).

[1]) Diod. XVI 29, 1 ist keine Liste der amphiktyonischen ἔθνη und will keine sein, die hier genannten Athamanen brauchen uns nicht aufzuhalten.

[2]) Hieromnemonenlisten aus dieser Zeit z. B. Baunack 2502 B 148 ff.; 2504; Ditt. Syll. I³ 178; 241 ff.; 249 ff.

der Phoker zu ersetzen, dem es nach 167 wieder Platz gemacht hat[1]), und eines der Paare von Stämmen dadurch zu erklären, daß zwei bis dahin normal mit je zwei Stimmen vertretene ἔθνη je eine solche an Delphoi abgegeben haben[2]).

Als solche sekundäre Doppelstimme kommt, wie allgemein anerkannt, nur die dolopisch-perrhaibische in Betracht. Demnach sind diese beiden Stämme als ursprüngliche Mitglieder zu werten, Theopomp hat hier gegen Aischines recht, bei letzterem müssen Ainianen und Doloper eingesetzt werden, und er hat in seinen elf Namen einen Stamm, der mit einem anderen eine Doppelstimme teilte, von diesem getrennt aufgeführt. Dieser sind nun als einziger, der übrig bleibt, die Oitaier, denn alle anderen finden sich in den Inschriften wieder. Die Frage ist nur, wohin die Oitaier nach amphiktyonischem Recht damals gehört haben.

Die Antwort hierauf geben die Stimmenverzeichnisse der Zeit nach 167, in der man bewußt auf die Verhältnisse vor 346 zurückgriff. Damals erscheinen statt der Doppelstimme der Malier mit ihrer regelmäßigen Zuteilung an Lamia und Herakleia vielmehr je eine Stimme der Malier und eine der Oitaier, welche letztere der herakleiotischen Stimme entspricht[3]). Es liegt auf der Hand, daß sich die Oitaier auch für die frühere Zeit unter derselben Stimme verbergen, und nur die amtliche Bezeichnung gewechselt hat, nicht der Distrikt, der den betr. Deputierten entsandte. Der Grund ist verständlich, seit 426 existierte im Gau Oitaia als Fremdkörper, aber dem Rest des Bezirkes an Bedeutung weit überlegen, die Stadt Herakleia, sie war eine Gründung Spartas (o. S. 23⁶) und der Einfluß des letzteren mag dahin gewirkt haben, daß sie in die Amphiktyonie aufgenommen wurde, zumal sie als Perioikenstadt (oben a. a. O.) von Sparta vertreten werden mußte und ihre Stimme eine zweite spartanische im Rate war (o. S. 71). Man hatte nunmehr eine Doppelstimme, die sich auf Malis, Herakleia und Rest-Oitaia verteilte. Man hätte natürlich mit der Bestellung der Deputierten abwechseln können, man konnte ebensogut auch die Vertretung dauernd regeln und hat letzteres getan, Lamia hat stets den einen Vertreter, Herakleia den anderen gestellt, gemeint aber waren natürlich stets Malier plus Oitaier im alten Umfang, die Bezeichnung „malische Stimmen" für beide zusammen war, wenn man eine lange Litanei vermeiden wollte, die gegebene, denn sie vertreten den intakten Gau Malis und zwei Gausplitter neben ihm. Nichts

[1]) Z. B. Ditt. Syll. II³ 692; 704 E; 826 I 24, II 20.

[2]) Vermutlich übrigens umgekehrt, Delphoi ist der im Bunde verbleibende Rest des alten Mitglieds Phokis in seinem früheren Umfang, es liegt nahe, die zwei delphischen Stimmen als die von Rest-Phokis aufzufassen und die auf die andere Weise erübrigten Stimmen als die makedonischen anzusehen. Für die Literatur kam als historisches Ereignis natürlich nur in Betracht, daß 346 Phokis zwei Stimmen verlor und Philipp zwei gewann, welche man dann ohne weiteres identifizierte.

[3]) Z. B. Ditt. Syll. II³ 692, 15; 704 E; 826 II 2, IV 7 ff.

berechtigt zu der Annahme, daß die Oitaier inzwischen anderswo, bei den Ainianen, untergeschlüpft seien, sie haben das so wenig getan, wie die Malier, die nicht zu Lamia gehörten [1]). Der Ausweg, daß sie ganz ausgeschieden und durch Herakleia ersetzt worden seien, ist durch ihre Nennung bei Aischines versperrt.

Die zwölf alten ἔθνη sind also Thessaler, Magneten, Perrhaiber, Doloper, phthiotische Achaier, Ainianen, Malier plus Oitaier, Phoker, Lokrer, Boioter, Joner (d. h. Athen plus Euboia), Dorier (d. h. mittelgriechische plus peloponnesische Dorier) [2]).

Zur näheren Abgrenzung der Amphiktyonie ist zu bemerken, daß trotz der allgemeinen Bezeichnung „Joner" die Insel-Joner (außer Euboia), Kleinasiaten usw. nicht zum Bunde gehört haben, da die beiden Teilstimmen in den erwähnten Urkunden stets nur als die von Athen und Euboia (d. h. meist einer einzelnen euboiischen Stadt) erscheinen; die Chier gehören nicht zum alten Bund, ihre Stimme als ein Teil der ionischen Doppelstimme [3]) ist eine Schöpfung der aitolischen Zeit (Ditt. Syll. II³ 443, 603) und stellt eine ephemere Verdrängung der Euboier aus dem Bunde dar (vgl. Beloch Gr. Gesch. III 2, 325, 334; Swoboda Staatsaltertümer 351 [2]); ebenso ist die späte und rechtswidrige Erteilung einer Stimme an Magnesia a. M. durch die Aitoler (Ditt. Syll. II³ 554; Stellen für das Auftreten seines Deputierten z. B. Baunack 2529 f.; Ditt. Syll. II³ 548, 603) ein Novum, das die klassische Zeit nichts

[1]) So z. B. Walek, Amphikt. i. d. aitol. Zeit 13³, Pomtow RE I 1927; Ditt. Syll. I³ p. 314.

[2]) Eine vielleicht vorübergehende Anomalie ist es gewesen, daß Spartas Stimme zu den Doriern der Metropolis, nicht des Peloponnes rechnet, so im Jahre 329 in Ditt. Syll. I³ 241 C 150 (Verzeichnis der Hieromnemonen) und schon 339 in Ditt. Syll. I³ 249 I 45 f. (Verzeichnis der ταμίαι). Das kann aber keine Umgehung der Ausschließung Spartas von 346 (Paus. X 8, 2) sein, wie dort im Kommentar angenommen, wo nach Gött. Gel. Anz. 1913, 177 vermutet wird, daß die mittelgriechischen Dorier ihre Stimme freiwillig mit den entrechteten Spartanern geteilt hätten. Es ist ganz ausgeschlossen, daß, wenn ein Staat ausgestoßen, d. h. seinen Angehörigen der Zutritt zum Heiligtum und zu den Sitzungen verwehrt ist (z. B. Baunack 2501, 19, 39 f.), ein anderes Bundesmitglied ihn auf eigene Faust wieder einschmuggelt, das wäre Religionsfrevel. Sparta muß schon vor 339 wieder aufgenommen worden sein, damals mag es neu eingegliedert worden sein, wenn es nicht etwa auch vor 346 zu den Metropoliten rechnete, was wir mangels aller Inschriften nicht bestreiten können. Immerhin scheint eine sekundäre Entstehung der Anomalie deswegen wahrscheinlich, weil sie später zu Differenzen zwischen Sparta und der Metropolis führte (Inschrift von Gött. Gel. Anz. a. a. O.), die bei fester altheiliger Satzung unwahrscheinlich sind. Übrigens ist der ganze Ausschluß 346 nach dem Verzeichnis der ναοποιοί Ditt. Syll. I³ 241 B unsicher: Sparta stellt 346/5 Bauherren; aber vielleicht ist der Ausschluß nicht sofort nach der Katastrophe der Phoker erfolgt, sondern z. B. anläßlich der Frühjahrspylaia 345, das verträgt sich mit Pausanias' kurzem Satz mühelos.

[3]) Sie erscheinen z. B. Baunack 2508, 2521, 2524 f., 2527 ff.; Ditt. Syll. II³ 444, 538 f., 564, 603.

angeht, und wenn der interpolierten Nennung der Stadt Priene als Mitglied des Bundes bei Aischines a. a. O. überhaupt eine geschichtliche Tatsache zu Grunde liegt, können sich die Dinge nur so verhalten wie bei den eben genannten Staaten.

Der Doriername im Sinne des amphiktyonischen Rechtes umfaßt außer den Doriern des mittelgriechischen und peloponnesischen Festlandes nur die Insel Aigina, wie die Naopenlisten des vierten Jahrhunderts dartun (vgl. z. B. Baunack 2502 A 78).

Die Ambrakioten, die z. B. Baunack 2527, 2531 zur Amphiktyonie gehören, sind wie Chios und Magnesia sicher erst in aitolischer Zeit hineingekommen, nicht schon in früherer etwa wegen ihrer Zugehörigkeit zu Korinth, das vielmehr nur für die isthmischen Distrikte, wie lange zum peloponnesischen Bunde, so zur Amphiktyonie gehört hat.

Mit Kephallenia endlich, das z. B. Baunack 2529 f., 2533 als stimmberechtigt erscheint, verhält es sich wie mit Magnesia a. M. und Chios, das gleiche gilt von den Athamanen Baunack 2528, vgl. Swoboda 359^4. Überall handelt es sich um Stimmen, die kraft Anschlusses an oder Spezialvertrag mit Aitolien geschaffen werden: dies letztere war im Bunde — streng genommen nur für bestimmte Teile seines Territoriums — betrachtete sich aber als berechtigt, seine Staatsangehörigen als Einheit zu behandeln und die Stimmen durch alle nach der aitolischen Verfassung berechtigten Bürger abgeben zu lassen.

Eine offizielle, starr festgehaltene Reihenfolge der Mitglieder, wie in der Schweiz, wo jede Urkunde, die die Kantone aufzuzählen hat, mit Zürich und Bern beginnt und mit Genf schließt, hat es ursprünglich in der Amphiktyonie auch gegeben, noch in den Texten des vierten Jahrhunderts nach der Veränderung des Bestandes 346 ist die Reihenfolge fast ausnahmslos: Thessaler, maked. Königshaus, Delpher, Dorier, Joner, Perrhaiber-Doloper, Boioter, Lokrer, Achaier, Magneten, Ainianen, Malier (d. h. Malier und Oitaier) [1]. Die spärlichen Ausnahmen [2] sind nur Versehen des Steinmetzen. Daher werden auch in abgekürzten Zitierungen die Thessaler allein genannt [3].

Später wandelt sich das, die Aitoler stehen in der Zeit ihrer Macht an der Spitze [4], dann sind wieder meist die Thessaler, gelegentlich die Delpher die ersten [5], im übrigen schwankt die Anordnung vollkommen [6].

[1]) Z. B. Ditt. Syll. I^3 230, 36 ff., 61 ff., 87 ff; 241, C 148 ff.; 242 D, 5 ff., 30 ff.; 249, I 32 ff.; 250, II 1 ff.; 251, I 16 ff.; 252, 52 ff.; 253, II 17 ff.; vgl. a. a. O. S. 316.

[2]) Z. B. Ditt. Syll. I^3 230, 11 ff.; 242 B.

[3]) Z. B. Ditt. Syll. I^3 244 A 24 f.; 249, I 63, II 18 f.; 250 I 5, II 25. Die Nennung der drei ersten Doppelstimmen a. a. O. 230, 106 ff. ist durch die Rücksicht auf den Stein bestimmt (vgl. d. Kommentar in der Sylloge).

[4]) Baunack 2507 ff.

[5]) Ditt. Syll. II^3 636; 826 I 20, II 19, VII 31.

[6]) Vgl. als Beispiel Ditt. Syll. II^3 692 und 704 E.

b) Der geweihte Bezirk von Kirrha.

Neben den zwölf ἔθνη steht für das Recht der Amphiktyonie eine Art Bundesdistrikt, das Gebiet der Stadt Kirrha, das von den Bundesbehörden, genauer der Gesamtheit der ἔθνη, durch Vermittlung ihrer Deputierten verwaltet wird und dessen Grenzen wiederholt festgestellt worden sind[1]). Zu diesem Bundesdistrikt gehört aber nicht etwa die Stadt Delphoi, deren Gebiet in den Urkunden vielmehr von ihm geschieden wird und nur daran grenzt[2]).

Souverän ist die Amphiktyonie aber auch in Kirrha nicht, sondern das Gebiet ist dem Apollon geweiht, ist sein Eigentum und wird nur in dieser Rechtsstellung seitens der Gesamtheit der zwölf ἔθνη garantiert. Juristisch genau ist also die Lage so, daß das τέμενος des Apollon sich über eine Landesgrenze hinweg erstreckt[3]), westlich derselben exterritorial und östlich dies nicht mehr ist, sondern ein zivilrechtlich zu beurteilendes Privatgrundstück einer juristischen Person darstellt, dessen Rechtsstellung die Gesetze der Republik Delphoi (bis eine solche sich bildet die der Republik Phokis) schützen, genau wie die des Grundstückes irgend eines Privatmannes.

Wenn die Amphiktyonie Grundstücke in Delphoi besitzt, so ist auch sie nur zivilrechtliche Eigentümerin, weiter nichts. Möglich ist die Existenz solches Besitzes in Delphoi[4]), denn der von der Amphiktyonie benutzte Platz an den Pylai, das Demeterheiligtum bei Anthela, ist sicher amphiktyonisch, aber nicht exterritorial gewesen, wenigstens weist nicht die geringste Spur darauf hin[5]). Es handelt sich bei ihm um Eigentum des Bundes am Boden eines Bundesstaates, etwa wie das Eigentum des Deutschen Reiches am Reichsgericht in Leipzig, der Eidgenossenschaft am Bundeshaus in Bern, der Union an den Zollgebäuden von New-York. Wenn die Amphiktyonie etwa im Gebiete von Kirrha ein Grundstück für sich benutzen wollte (wir wissen nicht, ob sie das je getan hat), so hätte sie an den Gott Pacht zahlen müssen. Soviel von der Rechtsstellung der Amphiktyonie zum Bundesgebiet und zu Delphoi[6]).

---

[1]) In unserer epigraphischen Überlieferung s. d. Gesetz Baunack 2501, als Ausführung Ditt. Syll. II³ 826 II 27 ff.; 827 E, F.

[2]) Ditt. Syll. II³ 827 C, D wird das Gemeindegebiet von Delphoi begrenzt, das nur mißbräuchlich als heilig bezeichnet wird, ebenda E und F der heilige Distrikt.

[3]) Vgl. Paus. X 37, 6.

[4]) Die in den Texten der Naopoioi und Tamiai häufig erwähnten Bauten gehören aber zum Heiligtum.

[5]) Erwähnt wird die Anlage Ditt. Syll. I³ 243 D 42 ff.; 250, I 43 ff.; 253 V u. ö.

[6]) Es sei noch bemerkt, daß der delphisch-phokische Streit, der im 5. Jahrhundert (zweiter heiliger Krieg usw.) auftritt und in der Zeit Philipps welthistorische Konsequenzen hat, kein Streit um Zugehörigkeit von Delphoi zu Phokis oder dem Bundesdistrikt ist, sondern lediglich ein Zwist, ob Delphoi eine eigene Republik bildet (vgl. z. B. Thuk. V 18, 2), oder ein Teil des phokischen Gesamtstaates, ein Stück der Republik Phokis ist, genau wie man darum stritt, ob Plataiai ein Stück Theben sei oder eine

2. Zugehörigkeit zur Amphiktyonie.

a) Die Mitgliedschaft der ἔθνη und πόλεις.

Mitglieder der Amphiktyonie in dem Sinne, daß sie Träger amphiktyonischer Rechte und Objekte amphiktyonischer Beschlüsse und Gesetze sind, können nur Staaten, nicht Personen sein, genauer sogar nur ἔθνη, nicht πόλεις. Letzteres wird, abgesehen von der bekannten Stimmordnung, bewiesen durch das alte Gesetz von Aisch. II 115, wo für den Fall einer Bundesexekution von der eventuellen Zerstörung der πόλεις (im Plural) im Gebiete des bestraften Staates die Rede ist, es werden Gebiete mit mehreren πόλεις — damals noch Burgen — innerhalb ihrer Grenzen, d. h. ἔθνη, als Objekte einer Exekution, also als Mitglieder vorausgesetzt. Natürlich hat man die Bestimmungen zu der Zeit, wo die Mehrzahl der ἔθνη nur geographische Begriffe sind, sinngemäß auf die lebendigen politischen Faktoren, die πόλεις, angewendet und schon die Bestimmungen über das heilige Gebiet von Kirrha verwünschen unter denen, die möglicherweise sich auf ihm einnisten könnten, eine schuldige Stadt neben einem schuldigen Stamm (Aisch. III 110).

b) Mangelnde Mitgliedschaft von Personen.

Individuen können nicht Mitglieder der Amphiktyonie, sondern immer nur Angehörige amphiktyonischer Staaten sein, das Medium seiner bürgerlichen Behörde steht notwendig zwischen dem Einzelnen und dem Bunde. Ausgenommen ist allein Philipp II mit seiner (doch wohl männlichen) Nachkommenschaft, denen nach Diod. XVI 60, 1 die phokischen (? vgl. o. S. 385[2]) Stimmen seit 346 gehören[1]). Daß dies keine unmittelbaren Beziehungen zwischen dem Bunde und dem einzelnen z. B. athenischen Bürger anzunehmen gestattet, liegt auf der Hand.

---

eigene Republik. Die Amphiktyonie als solche hat denn auch bis 356 nicht gefordert, daß Delphoi einen eigenen Staat bilden soll. Im fünften Jahrhundert wird das von Sparta verlangt und von Athen bekämpft, der Bund nimmt gar keine Stellung dazu, für die Stimmordnung der Amphiktyonie hätte eine dauernde Realisierung von Spartas Absichten nur die Folge gehabt, daß die zwei Stimmen von Phokis gespalten worden wären, eine für Delphoi, die andere für das restierende Phokis, genau wie die ionischen in die athenische und euboiische zerfallen — vielleicht ist das gelegentlich der Fall gewesen, unser Material reicht für die Zeit vor 356 nicht aus. Als 346 Delphoi definitiv ein eigener Staat wird, bekommt es zwei Stimmen, da der Rest von Phokis gar keine behält (vgl. o. S. 385[2]).

[1]) Der Grund ist, wie schon bekannt, der, daß die Amphiktyonie ihrem Wesen nach aus griechischen Gauen bestehen soll und die Makedonen außer dem Königshaus damals als barbarisch rechnen. Wenn Demosthenes XIX 327 über die Mitgliedschaft von „Barbaren" jammert, ist das kein Gegenbeweis (trifft auch insofern zu, als Philipps Deputierte — wenn er echte Makedonen delegierte — nach den Ideen der Zeit Nichtgriechen waren). Demosthenes spricht auch ebenda 111 korrekt von Philipps, nicht der Makedonen Aufnahme in den Bund, Pausanias' umgekehrte Angabe (X 8, 2) ist eine leicht verständliche Ungenauigkeit in der Ausdrucksweise.

So wird denn auch Aisch. II 117 (vgl. 129) nicht über den Kopf der Stadt Amphissa hinweg eine Strafe an bestimmte Individuen innerhalb ihrer Bürgerschaft angedroht, sondern bestimmt, die schuldige Stadt solle straflos ausgehen, wenn sie die betr. Bürger an die Amphiktyonentagung ausliefert, es handelt sich um den Loskauf der Stadt von der Exekution, nicht um eine zuständige Gerichtsbarkeit des Bundes über Individuen; gegen jene, nicht gegen diese soll sich das Vorgehen des Bundes normalerweise richten. Ebenda 116 sollen „die Athener" wegen ihrer Stellungnahme 356—46 ἐναγεῖς sein, nicht einzelne Leute, die auf phokischer Seite gefochten haben, Diod. XVI 23, 4 fürchten die einzelnen Phoker für ihr Leben, aber nicht als Folge eines gegen sie persönlich gerichteten Urteils, sondern als Glieder des von der Exekution in seiner Gesamtheit getroffenen Staates, ebenso spricht Onomarchos ebenda 32, 3, nicht weil die δίκαι der Amphiktyonen gegen ihn und bestimmte Andere persönlich gerichtet sind, sondern weil bei einer Exekution gegen seinen Staat er als Führer der amphiktyonenfeindlichen Partei, selbst wenn sich das Vorgehen in engen Grenzen halten sollte, auf keine Schonung zu rechnen hat.

Die Geschichte bei Plutarch aet. gr. 59, wo einzelne Megarer durch die Amphiktyonen zum Tode verurteilt werden, ist nach Maßgabe jener genauer bekannten Vorgänge zu beurteilen, der Zusatz „weil die Stadt sie nicht straft", der sich in das kurze anekdotische Exzerpt hindurchgerettet hat, verrät, daß die Sache sich so verhalten hat, wie bei Amphissa 339. Das Urteil gegen Ephialtes Herod. VII 213 ist keine strafrechtliche Erkenntnis eines amphiktyonischen Gerichtshofes, etwa über den Kopf seiner Vaterstadt hinweg, sondern ein Beschluß der amphiktyonischen Staaten, ihn als vogelfrei zu betrachten: die Staaten verabreden, ihm, der aus seiner Heimat natürlich längst geflohen oder verbannt war, keinerlei Rechtsschutz für ihre Territorien zu gewähren. Zugleich wird aus der Amphiktyonenkasse (d. h. der Tempelkasse) ein Preis auf seinen Kopf gesetzt, aber nicht gegen den Willen oder unter Übergehung seiner heimischen zuständigen Gerichte, sondern in Unterstützung derselben und nachdem er aufgehört hat, ihren Schutz zu genießen. Auch Demosthenes spricht XVIII 322 nicht von einem Prozeß der Amphiktyonen gegen ihn als einem korrekten Rechtsvorgehen gegen seine Person, wie man wohl gemeint hat, sondern er zählt ganz allgemein die Gefahren auf, die möglicher- und unmöglicherweise einem biederen Athener drohen könnten, und redet von einer Agitation seiner politischen Gegner bei dem amphiktyonischen Rat mit Unterstreichung seines persönlichen Mutes, der nicht einmal davor Angst bekommt.

Die Geschichte Plut. Kimon 8, wo thessalische Kaufleute gegen Seeräuber aus Skyros einen amphiktyonischen Prozeß anstrengen, also wie es in dieser — uns allerdings in so-und-so-vielter Brechung vorliegenden — Erzählung scheint, Private gegen Private klagen, geht das amphiktyonische

Recht schon deshalb nichts an, weil Skyros garnicht zur Amphiktyonie gehört. Wenn etwas an der Sache ist, handelt es sich um eine leere Demonstration, einen völkerrechtlichen Protest ohne Rechtsfolgen von der uns heute gerade wieder bis zum Überdruß bekannten Sorte. Endlich sei noch erwähnt, daß auch nach Strabon IX 3, 7 *δίκαι ἀμφικτιονικαί* normalerweise zwischen *πόλεις* als Parteien geführt werden.

Auch das epigraphische Material lehrt uns nichts anderes. Die Amphiktyonen drohen wohl öfters für Personen, die die von ihnen verliehenen Privilegien mißachten oder sonstwie gegen ein bestimmtes amphiktyonisches Edikt sich vergehen, ihre Strafen an, der Schuldige soll „vor den Amphiktyonen", „vor den Hieromnemonen" *ὑπόδικος* sein[1]). Aber was das rechtlich genau zu bedeuten hat, zeigen die etwas ausführlicher abgefaßten Texte, nach denen sich die Interpretation der knapperen Monumente natürlich zu richten hat. Ditt. Syll. II³ 729 wird klar gesagt, daß der Schuldige von seiner heimischen Behörde belangt werden soll, und nur die Versäumnis dieser Ahndung wollen die Amphiktyonen vor ihr Forum ziehen, indem sie die Bestrafung oder Auslieferung der betr. Beamten von dem Staate verlangen — sie stellen also eine Anforderung nur an diesen. Baunack 2506, 23 f. soll der Schuldige, bezw. seine Stadt, sich rechtfertigen, was durch die oben angeführte Behandlung Amphissas 339 in seiner Bedeutung aufgeklärt wird: die Stadt soll den Schuldigen strafen oder an die Amphiktyonen ausliefern oder soll von den Amphiktyonen ihrerseits Strafe gewärtigen, die dann natürlich nur im Ausschluß vom Bunde und eventuell Bundesexekution bestehen kann — daß es wegen der Bagatellen, um die sich all diese Texte drehen, in praxi niemals zu einem solchen Vorgehen kommen wird, steht auf einem anderen Brett. Das Gleiche folgt aus Baunack 2501 (vgl. vorhin S. 386²): alle Strafen, die auf die Pflichtversäumnis eines Hieromnemon gesetzt werden, sind ausdrücklich so gedacht, daß die Stadt für die Zahlung der Buße verantwortlich ist, gegen sie richtet sich eine eventuelle Bundesexekution. Auch sind all die von den Amphiktyonen verliehenen Privilegien, Freiheit vom Kriegsdienst, von Steuern usw., durchweg solcher Art, daß nur ein Staat als sie eventuell verletzend vorstellbar ist. Die Rechtslage ist so, daß die amphiktyonischen Staaten sich verpflichten, bei bestimmten Individuen oder Gruppen von solchen bestimmte Vorrechte zu respektieren, sie nicht zu besteuern, nicht als Soldaten einzuziehen und im Kriegsfalle, wenn sie in ihre Hand fallen, zu schonen — für letztere, den *τεχνῖται* des Dionysos verliehene Garantie bietet die Sicherheit der im Dienste des roten Kreuzes stehenden Personen soweit eine Parallele, daß sie hilft, sich jenes Rechtsverhältnis klarzumachen. Für Zuwiderhandlungen ver-

[1]) Baunack 2501, 15 ff., 24 f., 32 f., 38 f., 46; 2506; 2520; 2522 f.; Ditt. Syll. II³ 635, 9, 21 ff.; 692 B 50 f.; 704 E 33; 729.

antwortlich gemacht werden können naturgemäß nur die verpflichteten Staaten, die sich an die betr. Bürger halten mögen und sie, wenn sie wollen, dem Amphiktyonenrate zur Aburteilung ausliefern können. Nur einmal haben die Amphiktyonen wie es scheint tatsächlich in die Rechtspflege eines Mitgliedstaates eingegriffen: im Jahre 363 sind delphische Bürger auf Antrag eines Hieromnemon mit *ἀειφυγία* belegt worden, offenbar doch durch die heilige Körperschaft selbst. Dieser Fall aber ist nach Ditt. Syll. I³ 175, 16ff. *παρὰ τοὺς νόμους τῶν Ἀμφικτιόνων* gewesen, ganz wie nach dem oben Beobachteten zu erwarten.

Es gibt also keinerlei straf- oder zivilprozeßliche Zuständigkeit des Amphiktyonenrates oder der amphiktyonischen Ekklesie für Angehörige amphiktyonischer Staaten, es gibt weder ein Beiseiteschieben der lokalen Gerichte, noch einen Instanzenzug über diese zu jenen, keine amphiktyonische Verhaftung durch amphiktyonische Organe, sondern lediglich Verabredungen amphiktyonischer Staaten, bestimmte, nach dem lokalen Recht an sich nicht strafbare Handlungen vor Gericht ziehen zu wollen oder gemeinsam durch ihre Deputierten an den Pylaien aburteilen zu lassen[1]). Die Psephismen dieser Art sind allgemeine Beschlüsse des nämlichen Charakters, wie ihn die für einen Einzelfall gemachten Vorschläge an Amphissa (oben S. 390) hatten. Und wenn wir Plutarch a. a. O. Megarer und Baunack 2523 Angehörige anderer amphiktyonischer Staaten finden, denen der heilige Prozeß gemacht wird, so setzt dies allemal eine Zustimmung der zuständigen Heimatsbehörden und eventuell eine Auslieferung seitens dieser voraus[2]).

In Berührung mit der Amphiktyonie können Individuen also nur im Bundesdistrikt kommen, über den die Amphiktyonie wacht — oder bei den Pythien, die sie mit der Republik Delphoi gemeinsam

[1]) Ein Gegenstück zu den leeren völkerrechtlichen Protesten der S. 390f. berührten Art ist es, wenn ebenso leere völkerrechtliche Privilegien verliehen werden, z. B. Ditt. Syll. II³ 557ff. ein Asylrecht in Magnesia a. M., ebenda 564 eines in Teos, ebenda 630 in Pergamon, Baunack 2529 in Antiocheia anerkannt werden. Daß da nichts von einer Rechtszuständigkeit dahinter steckt, wird dadurch klar, daß für Teos und Magnesia gleichzeitig mit dem amphiktyonischen gleichlautende Beschlüsse der Republik Delphoi, bezw. von Ithaka, Megalopolis, Epidamnos, Chalkis und Paros ergehen. Daß aber diese Staaten zuständig dafür sind, in Teos oder Magnesia von Rechts wegen Asyle anzuerkennen oder zu kassieren, wird niemand behaupten. Ebenso wie dieser Vorgang sind dann die anderen öfters vorkommenden Privilegien ähnlicher Art zu beurteilen wie die für das Heiligtum des ptoischen Apollon Ditt. Syll. II³ 635 oder das dionysische Fest zu Theben Fouilles de Delphes III 1, 351.

[2]) Verfolgung von Diebstahl und Unterschlagung heiliger Gelder, wie sie Ditt. Syll. I³ 405f.; 416f. vorliegt, ist ein typischer Fall der Art, daß eine an sich für das Recht des Einzelstaates straflose Handlung laut Vereinbarung der und der Staaten strafbar sein soll, denn das Vermögen des Gottes in Delphoi genießt nach den Rechtsanschauungen der Zeit in Athen, Theben usw. naturgemäß an sich keinerlei Rechtsschutz. — Genau gleichartig ist der Amphiktyonenbeschluß betr. die allgemeine Anerkennung bestimmter Geldsorten Ditt. Syll. II³ 729.

ausrichtet. Dann kann jeder einzelne Bürger eines amphiktyonischen Staates an der amphiktyonischen Ekklesie teilnehmen (Aisch. III 124, vgl. unten), d. h. ein Recht genießen, das ihm als Bürger eines amphiktyonischen Staates persönlich zusteht — daß diese allgemeine Ekklesie in Delphoi, nicht im Bundesdistrikt, zu tagen scheint, wird lediglich daher kommen, daß in letzterem keine Bauten und Anlagen der zu solchen Versammlungen nötigen Art existierten und existieren durften, da das geweihte Gebiet der Bebauung entzogen war.

Ferner kann der Einzelne in persönliche Beziehung zur Amphiktyonie treten als Deputierter und als Beamter des Bundes oder Rates, Sekretär, Herold, Naopoios, Tamias, — aber auch hier ist von einer Anstellung über den Kopf des eigenen Staates hinweg o. ä. nicht die Rede; als Hieromnemon oder Pylagore ist man überhaupt nur ein Vertreter des eigenen Staates, der laut Verpflichtung, die der betr. Staat durch Eintritt in die Amphiktyonie auf sich genommen hat, gemeinsam mit anderen Deputierten bestimmte Funktionen auszuüben hat — gewählt, angestellt und verantwortlich zu machen ist man nur vom Heimatstaate (für die Verantwortlichkeit der Hieromnemonen s. o. S. 391).

c) Die amphiktyonischen Privilegien.

Es bleibt ein Blick auf den sachlichen Inhalt der Privilegien zu werfen, die die Amphiktyonen gelegentlich an Private verleihen, und zu fragen, ob nicht das eine oder andere eine Rechtsstellung des Geehrten der Amphiktyonie direkt gegenüber, d. h. für die Zeit seines Aufenthaltes in dem Bundesdistrikt oder bei dem amphiktyonischen Agon der Pythien begründen sollte. Es handelt sich (vgl. Baunack 2506ff.) um Asylie, Asphalie, Atelie, Prodikie, Prohedrie, Epitimie[1]).

Asphalie und Asylie sind wohl in keinem Texte etwas anderes als in der Urkunde der *τεχνῖται* von Athen (Baunack 2506 [= Ditt. Syll. I³ 399]; Ditt. Syll. II³ 692 A), wo sie so interpretiert werden, daß die Leute geschützt sein sollen gegen *ἄγειν, συλᾶν, ῥυσιάζειν*, und daß die Stadt, in der Zuwiderhandlungen vorfallen, straffällig sein soll, wozu paßt, daß diese Sicherheit Baunack 2517 sich auch auf die *χρήματα* erstreckt und 2519 von einer *ἀσυλία ἀπὸ πάντων* die Rede ist, 2523 (und 2506) von einer „Asylie für Krieg und Frieden". Hier liegt offenbar kein klares Recht vor, das eine berufene Staatsgewalt für ein von ihr beherrschtes Staatsgebiet schafft und garantiert. In dem ersten Text handelt es sich um eine völkerrechtliche Abmachung Athens und der und jener anderen Staaten des Inhalts, daß erstens Athen die *τεχνῖται* nicht zum Waffendienst oder sonst in der Staatsverwaltung einstellt, zweitens die

[1]) Ich gebrauche den Ausdruck Epitimie der Gleichförmigkeit halber, die delphischen Texte sagen fast stets *ἐπιτιμά*, nicht *ἐπιτιμία*. Die Promantie und Proxenie werden von der Gemeinde Delphoi verliehen.

übrigen Kontrahenten als Gegenleistung sich verpflichten, diese *τεχνῖται* als Nichtkombattanten zu schonen und den Privilegierten bei Auswanderung oder sonstigem Aufenthalt in ihrem Staatsgebiete dieselben Rechte zugestehen zu wollen, die sie zur Zeit in Athen genießen. Ich verweise wieder auf die Genfer Konvention als ungefähre Analogie[1]).

Nicht anders liegt es mit der Atelie[2]). Da es keine amphiktyonischen Steuern und Zölle gibt, kann niemand davon befreit werden; befreit werden könnte man höchstens vom Pachtzins an Apollon für eine Weidegerechtigkeit im heiligen Distrikt von Kirrha[3]) — diese Beraubung des Gottes zu verhindern ist aber die erste Aufgabe der ganzen Amphiktyonie, das ist also unmöglich — es bleibt nur Steuerfreiheit daheim im eigenen Staate, d. h. der betr. Staat erklärt einen Bürger für steuerfrei und die übrigen auf der Tagsatzung vertretenen Staaten sind Garanten[4]).

Mit der Prodikie treten wir in den Bereich der Privilegien, die greifbarer und schärfer begrenzt sind. Hier besteht wenigstens die Möglichkeit, das Privileg auf ein bestimmtes Recht zu deuten, das im Bundesdistrikt oder am Bundestag aufwacht, nämlich das Recht, im Falle einer Belangung vor dem Amphiktyonenrat sofort an die Reihe und zur Erledigung seiner Affaire zu kommen, was, wenn die oben S. 392 beschriebene Komplikation eintrat, nach der ein Individuum laut Verpflichtung seines Staates für eine in letzterem an sich nicht strafbare Handlung dem Amphiktyonenrat zur Aburteilung überlassen wurde, nicht gerade bedeutsam, aber recht angenehm sein konnte. Ebenso mag das Recht, wenn man eine Anklage vertrat, — s. u. S. 410 — sofort an die Reihe zu kommen, darin einbegriffen gewesen sein[5]).

Völlig klar ist die Prohedrie (Baunack a. a. O.) „in den Agonen, die die Amphiktyonie ausrichtet" [6]), hier haben wir klar und deutlich ein Recht auf einem Gebiet, für das wirklich der Amphiktyonenrat zuständig ist, die Anordnung und Auszeichnung der Gäste bei den Pythien, später auch den Soterien, die er gemeinsam mit der Republik Phokis, später Delphoi, ausrichtet.

Unsicher ist die Bedeutung der Baunack 2515 ff., 2523 verliehenen

---

1) Der oben bezeichnete Umfang der Privilegien ist die „übliche" (*κατὰ τὸν νόμον*) Asphalie von Ditt. Syll. I^3 416.

2) Baunack 2507 ff.

3) Das *ἐπιδέκατον* von Ditt. Syll. I^3 252 N 4 wird hierher gehören, ist aber sonst ganz unklar.

4) Baunack 2521 und 2524 wird die Befreiung von der Choregie in Delphoi ausgesprochen, einmal bei einem delphischen Metoiken (das zweite Mal fehlt der Name des Privilegierten); das mag hierher gehören oder auf die unten S. 411 f. erwähnte Weise zu erklären sein. Baunack 2507, 2513 wird die *ἀτέλεια πάντων* verliehen.

5) Die Prodikie Baunack 2507 ff.

6) So a. a. O. 2508 ff.

Epitimie. Aus dem Kontext auf den ersten drei Inschriften hat man schließen wollen, daß die Epitimie kein eigenes Privileg sei, sondern eine Abkürzung für die Aufzählung der anderen Vorrechte (Kommentar zu 2515); das ist aber nach 2523 unmöglich, wo die Epitimie mitten zwischen jenen steht und die allgemeine Wendung, der Geehrte solle alle erdenklichen Rechte genießen, von ihr getrennt in einem eigenen Satz steht. Es handelt sich doch wohl um ein eigenes Privileg, den Anspruch auf bestimmte *τιμαί*. Dieser kann nun nicht das Recht bedeuten, Hieromnemon oder Pylagore zu werden, denn diese werden von den Städten und *ἔθνη* selbstherrlich bestellt und nach Delphoi geschickt, außerdem werden die Hieromnemonen z. B. in Athen erlost und in manchen Staaten alljährlich zweimal neue Hieromnemonen und Pylagoren bestellt (s. u.), sodaß die spärlichen Privilegierten – die Epitimie wird in den Texten am seltensten begründet – nun und nimmer ausreichen konnten. Wohl aber kann die Epitimie bedeuten, daß dem betr. Manne die Fähigkeit zum Bekleiden von Stellen wie die des Sekretärs, des Herolds usw. am Amphiktyonenrate gegeben wurde; daß man solche Funktionäre nicht als rein subaltern betrachtete, zeigen die Texte Baunack 2508 ff., wo ein solcher Angestellter – der *κῆρυξ* – erstens ein sehr vornehmer Herr ist und zweitens in einer Weise geehrt wird, wie man anderswo nicht Amtsdiener behandelt, sondern höchstens Beamte. Zu dieser Hypothese paßt, daß bei Ehrungen von Leuten, die der Amphiktyonie schon in solcher Stellung gedient haben, die Epitimie niemals erscheint, es mag also sein, daß sie dann nicht mehr verliehen zu werden brauchte, sondern schon längst verliehen war. Der Ausweg, Epitimie sei die an Angehörige nicht-amphiktyonischer Staaten verliehene Berechtigung zur Bekleidung amphiktyonischer Stellen, die den Angehörigen von Mitgliedsstaaten etwa eo ipso zugestanden hätte, ist versperrt: Epitimie wird an Elier und Knidier, wie an Argiver und Megarer verliehen.

Es liegt auf der Hand, daß bei den Ehrungen, die eine Ausnahmestellung des Privilegierten in seinem eigenen Staate begründen sollen, Atelie, Asylie, Asphalie, Vertreter seines Staates bei der Beschlußfassung zugegen sein müssen. Nach keinem erdenklichen Recht können Boioter, Thessaler usw. von sich aus für einen Athener in Athen eine neue Rechtslage durch Mehrheitsbeschluß ins Leben rufen. An einen solchen Beschluß könnte Athen schon logischerweise nicht gebunden sein, ganz abgesehen davon, daß nach Aisch. III 125 f. eine Stadt dadurch, daß sie von der Sitzung fern blieb, der Wirksamkeit ihrer Beschlüsse entzogen war. Es liegt hier wieder wie bei dem modernen Völkerrecht, wo die meisten Abmachungen von allen Mächten anerkannt worden sind, aber einzelne Bestimmungen von einzelnen Staaten nicht angenommen, also für sie ohne auch nur theoretische Wirkung geblieben sind. Würde – um bei dem gegebenen Beispiel zu bleiben – die Mehrheit der amphi-

ktyonischen Staaten ohne oder gegen Athens Spruch einem Athener die Atelie verleihen, so könnte die Rechtsfolge nur sein, daß die betr. Staaten sich verpflichten, dem betr. Manne im Falle einer Auswanderung und Ansiedlung auf ihrem Gebiete die ortsüblichen τέλη zu erlassen.

Möglich ist dies in der Tat offenbar gewesen, denn wir haben Fälle, wo solche Rechte einem oder mehreren Angehörigen nicht-amphiktyonischer Staaten verliehen werden [1]), hier kann das betr. Privileg nur bedeuten, daß der Geehrte im Falle und für die Zeit eines Aufenthaltes im Gebiete eines der zeichnenden Staaten die und die Rechte genießen soll unter gemeinsamer Garantie der vertretenen Städte. Zur Ausübung etwa der Prohedrie oder Prodikie bedurfte es keiner Mitwirkung seiner Heimatstadt, sondern nur einer Reise nach Delphoi – wenn jemand die Epitimie ausnutzen und Angestellter der Amphiktyonie werden wollte, wird er, insoweit er sich dadurch den heimischen Bürgerpflichten entzog, freilich die Genehmigung seiner Lokalbehörden nötig gehabt haben, wenn die lokalen Gesetze seines Staates das erforderten, ganz gleich ob sein Staat zur Amphiktyonie gehörte oder nicht.

Soweit über das gelegentlich mögliche Verhältnis von Individuen zur Amphiktyonie. Das Verhältnis, das dadurch entsteht, daß z. B. ein Steinmetz von den Naopoioi zur Anfertigung von Arbeiten am Tempel herangezogen wird, ist keine staatsrechtliche Beziehung zur Amphiktyonie.

d) Erwerbung, Inhalt und Verlust der Mitgliedschaft.

Die Rechte und Pflichten der eigentlichen Mitglieder, der Staaten, sind bekannt genug. Der Eintritt in die Eidgenossenschaft, der natürlich von der Ekklesie als höchster Instanz bewilligt worden sein wird [2]), verlangt den Schwur, keine amphiktyonische Stadt – in der Frühzeit keine Burg in einem amphiktyonischen Stamme – zu schleifen, keiner, auch im Kriege nicht, das fließende Wasser abzuschneiden, endlich das delphische Heiligtum – einschl. des exterritorialen Teils des τέμενος – zu schützen, d. h. genauer, die eigenen Vertreter im Amphiktyonenrate anzuhalten, in pflichtmäßiger Weise ihre Aufsicht über dieses zu üben, die Hieromenie innezuhalten, die Straßen und Brücken im eigenen Territorium für den Verkehr nach Delphoi instand zu halten, sich durch Theorien am pythischen Feste und auch sonst am pythischen Kultus zu beteiligen [3]).

---

[1]) Z. B. Baunack 2515, 2516, 2516 A, 2519, 2525: Leute aus Akarnanien, Knidos, Elis, Kamarina, Aigion.

[2]) Auch bei der Aufnahme Philipps II. Diod. XVI 60, 1 ist es sicher so gewesen. Der Antrag auf Aufnahme seitens Megalopolis und Messene geht an „die Amphiktyonen", das sind (u. S. 404 f.) nicht die Hieromnemonen, sondern die Ekklesie, wenn auch die ersteren die Vorberatung haben und sich deshalb Instruktionen von ihren Städten holen müssen (Ditt. Syll. I^3 224).

[3]) Quellen: Baunack 2501; Aisch. II 115, vgl. III 109, 112. Der Schutz des delphischen Heiligtums bei Aischines heißt auf der Inschrift vorsichtiger: τοῖς Δελφοῖς

Die Rechte, die aus dem Eintritt resultieren, sind im wesentlichen mit den durch den Schwur der Anderen gegebenen Garantien erschöpft, es tritt das Recht der Entsendung von zwei Hieromnemonen für den Stamm und einer wechselnden Zahl Pylagoren für die Stadt (s. u.) hinzu. Daß das Recht zur Kriegführung und Vertragsschließung in keiner Weise gehemmt wird, ist bekannt.

Die Zwangsmittel, die der Amphiktyonie gegen störrische Mitglieder zu Gebote stehen, sind vor allem Bundeskrieg und *καθιέρωσις*, d. h. Bannung. Sie bedeutet die Entziehung der im amphiktyonischen Eid gegebenen Sicherheiten: das Schleifen der *πόλεις*, das im Eid an erster Stelle verboten ist, tritt satzungsmäßig ein (Aisch. a. a. O.), die *καθιέρωσις* bedroht nach Diod. XVI 23, 4 das Leben aller; ob freilich die Tötung der kriegsgefangenen Phoker durch die Boioter Diod. XVI 31, 1 amphiktyonisches Recht ist oder boiotische Brutalität, muß dahingestellt bleiben. Es scheint nach der chronologischen Anordnung der Dinge bei Diodor in seiner Darstellung des Ausbruchs des phokischen Krieges, als ob eine Entziehung des amphiktyonischen Schutzes ohne Erklärung der Bundesexekution möglich wäre: Diod. XVI 23, 3 wird den Phokern die *καθιέρωσις* angedroht, 24, 4 werden die Feindseligkeiten eröffnet zwischen Phokern und Lokrern, 25, 1 zwischen Phokern und Boiotern, aber erst 28, 4 schickt man sich zur Proklamation des Bundeskrieges an. Jedoch zu dem lokrischen Angriff ist die Entziehung irgendwelcher amphiktyonischer Rechte nicht nötig, Krieg zwischen zwei Bundesgliedern ist ganz legitim — daß der Anlaß hier einen die ganze Amphiktyonie angehenden Charakter trägt und somit später zur Ankündigung der Bundesexekution führt, hat mit der Frage der prinzipiellen Zulässigkeit des lokrischen Angriffs auf Phokis vor der formellen Exekution nichts zu tun. Die rechtliche Stellung von Phokis zur Amphiktyonie wird in der ganzen Erzählung nur zweimal gestreift: bei der Verurteilung zur Geldbuße unter Androhung der *καθιέρωσις* und bei der Proklamation der letzteren.

Neben diesem extremsten Gewaltmittel des Bundeskrieges gibt es die eben erwähnte Verurteilung zu einer Geldbuße, mit der wir Phokis a. a. O., Sparta Diod. XVI 29, 2 f.; Demosth. LIX 98; Justin. VIII 1, 5; Cic. de invent. II 62 f., Athen Aisch. III 116 bedacht finden, und die Ausschließung vom Heiligtum, d. h. zeitweilige Nichtzulassung der betr.

τὰ πάτρια διδόναι. Eine völkerrechtliche Garantie lag offenbar nur für den neutralen Distrikt, nicht für die Bundesstadt Delphoi vor, wie auch logischerweise zu erwarten ist.

Zu dieser Respektierung Delphois und seines Kultus gehört es auch, wenn nach dem Gesetz Demosth. XXIII 37 f. — der Text ist interpoliert, wird aber durch den Kontext der Rede, aus der er herausgesponnen ist, in allem Wesentlichen bestätigt — bestimmte Verbrecher in Athen (vermutlich auch in anderen Bundesstaaten) zugleich mit der Ausschließung von athenischen Kulten usw. auch von den amphiktyonischen ausgeschlossen werden.

Hieromnemonen und Pylagoren zur Sitzung und vermutlich wohl zugleich der Bürger der schuldigen Stadt zu Ekklesie, Pythien, Soterien und Kultushandlungen (Baunack 2501, 19 f., 39 f.)[1]).

Freilich, zur Verhängung der Geldbuße muß erwähnt werden, daß zu ihrer Eintreibung in der Regel eines der beiden anderen Zwangsmittel nötig war, Ausschluß aus dem *ἱερόν* oder Bundesexekution, wenn man überhaupt zu seinem Gelde kommen wollte, d. h. die Zahlung war von politisch mächtigen Staaten oder solchen, gegen die keinerlei sonstige Animosität herrschte, sodaß niemand zu ihrer Bekämpfung schon aus anderen Gründen gern das Schwert zog, nicht zu erreichen; es ist höchst lehrreich zu sehen, wie Diod. XVI 23, 3 Phoker und Spartaner verurteilt werden und den Phokern die Bundesexekution, den Spartanern die Mißachtung aller Hellenen angedroht wird für den Fall, daß sie nicht zahlen.

3. Bundesorgane.

a) Hieromnemonen und Pylagoren.

An Bundesorganen haben wir in erster Linie die Hieromnemonen und Pylagoren zu nennen, diese aber zusammen zu behandeln, nicht getrennt, denn ihre Funktion in der Amphiktyonie ist die gleiche, bezw. ergänzt sich gegenseitig. Ein Unterschied zwischen der Zuständigkeit der Hieromnemonen und der der Pylagoren ist nämlich nicht zu konstruieren, besser als alle neu vorzutragenden Worte zeigt dies die hoffnungslose Vergeblichkeit aller Versuche in der modernen Literatur, einen solchen aus unserem Material herauszusuchen. Es gibt buchstäblich nichts, was als spezielles Ressort der einen oder anderen Gruppe zu betrachten wäre. Damit ist das für uns Sichere aber leider erschöpft: alles Weitere ist Hypothese, was ich vortrage, allenfalls noch eine solche, welche die uns begegnenden Erscheinungen in der Tätigkeit der Amphiktyonie ziemlich restlos erklärt. Darum mag sie hier vorgeschlagen werden, bis weiteres Material eine bessere ermöglicht.

Ein Unterschied im Mandat liegt wie gesagt nicht vor, bleibt logischerweise, da bei der Verschiedenheit der Titulatur doch irgend ein Unterschied bestehen muß, nur ein Unterschied im Mandanten. Die Auftraggeber der Hieromnemonen sind die *ἔθνη*, es gibt keinen Hieromnemon von Argos, sondern einen solchen der peloponnesischen Dorier, keinen von Theben, sondern von Boiotien, keinen von Larissa, sondern von Thessalien usw.[2]). Das war nun, als die Amphiktyonie entstand und überhaupt

[1]) Das letztere wird man sich unter dem spartanischen Antrage auf Ausschließung der 480/79 mit Persien verbündet gewesenen und der neutralen Griechen Plut. Them. 20 vorzustellen haben, wenn etwas an der Sache ist.

[2]) Oft genug erscheinen denn auch Hieromnemonen von amphiktyonischen *ἔθνη*, die garkeine politische Einheit bilden, ohne den Namen der Stadt, so ein Hieromnemon „aus dem Peloponnes“ (am bequemsten in der Tabelle Ditt. Syll. I³ p. 314,

solange die griechischen ἔθνη politische Einheiten waren, solange es einen boiotischen Stamm gab und nicht bloß einen geographischen Begriff Boiotien, in dem so und so viele Staaten lagen, ganz in der Ordnung, wurde aber ein Unsinn, als sich dieses Verhältnis wandelte. Im fünften und vierten Jahrhundert gibt es zu wiederholten Zeiten keine Republik Boiotien, die einen Delegierten wählen könnte, oft genug war auch Thessalien gespalten in sich befehdende politische Gebilde, deren jedes das echte Thessalien zu vertreten behauptete, es aber nicht tat, bis 341 gab es keinen Staat Euboia, sondern nur ein paar Städte auf der gleichnamigen Insel. Die Besetzung der Hieromnemonenstellen ging dann bekanntlich unter den Staaten, in die die alte Einheit sich aufgelöst hatte, reihum, aber die Stellung als Hieromnemon z. B. der Euboier oder gar der peloponnesischen Dorier war so unsinnig und überflüssig, wie etwa beim Frieden von Cambrai oder am Wiener Kongreß die eines Deputierten Italiens gewesen wäre. Nun konnte es gewiß der Stadt Karystos im Grunde gleichgültig sein, ob sie regelmäßig im Rate zu Delphoi vertreten war oder ob ein paar Jahre Chalkis, Eretria oder Oreos die Ehre hatten, einen ihrer Bürger in den heiligen Rat zu entsenden, für Phleius gilt dasselbe, aber für Staaten wie Sparta, Larissa usw. war es bei dem Ausmaß ihrer Politik und der Ausdehnung ihrer internationalen Interessen sehr bedenklich, wenn sie jahrelang in einem Kongreß von hohem internationalen Ansehen nicht zu Worte kamen.

Wenn also der Rat der Amphiktyonie überhaupt noch einen Sinn haben sollte, mußte neben der inhaltlos gewordenen Vertretung geographischer Begriffe eine solche der lebendigen politischen Einheiten, der πόλεις, geschaffen werden. Es liegt nahe, die jüngere Behörde — das zeigt der Name — als Resultat dieses dringenden Bedürfnisses anzusprechen.

Daß das Wirken als Hieromnemon auch bei den Staaten, die Jahr für Jahr eine Vertretung im älteren Rate hatten, wie Athen, als recht überflüssig angesehen wurde, zeigt Demosth. XVIII 149: jeder beliebige Spießbürger mag ruhig mit dem Kranze des Hieromnemon stolzieren, meistens sogar sind es Biedermänner und Kannegießer; der Pylagore aber vertritt das ἀξίωμα τῆς πόλεως (nicht etwa τοῦ ἔθνους, das ist auch von Bedeutung)[1]). Dazu paßt vorzüglich, daß zum mindesten in Athen die Hieromnemonen erlost (Aristoph. Wolken 623f.), die Pylagoren gewählt werden (Aisch. III 114f., Demosth. XVIII 149; [Plut.] X orat., Aischines 840B). Endlich versteht man bei dieser Hypothese, warum in

444 im Frühjahr 339, 335, 330, 329; der „Euboier" von 339 und 335 ist ungewöhnlich, aber korrekt, Euboia ist seit 341 ein Staat).

[1]) Daß Anekd. Bekk. I 292, 26 die Pylagoren als Gesandte der πόλεις bezeichnet werden, will nichts besagen, er führt die Hieromnemonen, die es notorisch nicht waren, ebenso ein (desgl. Etym. Magn., Suidas, Photios s. ἱερομνήμονες; mit Hesychs Beschreibung beider Begriffe ist erst recht nichts anzufangen).

der Zeit der delphischen Inschriften, also im 3. Jahrhundert, die Hieromnemonen wieder das Feld beherrschen und die Pylagoren zurücktreten: Thessalien, Boiotien usw. sind wieder politisch geschlossen, nicht nur locker föderiert oder gar bloß geographische Begriffe, die Wahl der Hieromnemonen kann wieder von offiziellen Trägern der politischen Gewalt des Stammes vorgenommen werden und braucht nicht mehr in einem Kreise von kleinen Republiken reihum zu gehen, wobei immer nur ein Bruchteil aller Stammesglieder wirklich repräsentiert wäre.

Ganz verschwunden sind ja die Pylagoren nicht, sie existieren weiter als *ἀγόρατροι*; nach der Inschrift Ditt. Syll. II³ 826 I 19ff. scheinen jedem Hieromnemon zwei solche als eine Art Adjutanten und Berater, eventuell vielleicht als Vertreter beigegeben zu werden. In der klassischen Zeit hat man sich das Verhältnis dann so zu denken, daß jeder Vorgang im Rate der Pylagoren besprochen und entschieden wird und den Hieromnemonen die formale Stimmabgabe als leere Ehre verbleibt (sie sind nach wie vor *κύριοι τῶν ψηφῶν* Schol. Demosth. XVIII 149): etwa so, daß z. B. die Pylagoren von Boiotien unter sich abstimmen — vgl. aber, daß die Vota der letzteren durch die Instruktion ihres Heimatstaates gebunden sind, u. S. 402 — und ihr Mehrheitsvotum für die Hieromnemonen Boiotiens für ihr „boiotisches“ Votum bindend ist, auch wenn die Pylagoren der Städte, aus denen sie selbst stammen, zur Minderheit im Pylagorenrat gehört haben[1]). Denn die beiden boiotischen Stimmen gehen notwendig zusammen, wir finden in den Inschriften, die uns hier einen Einblick gewähren, niemals, daß eine der zwei Stimmen eines *ἔθνος* so, die andere anders fällt, sondern stets nur, daß dies und das *ἔθνος* mit seinen zwei Stimmen so oder so stimmt[2]).

Die Einrichtung einer Vertretung der *πόλεις* gab zugleich eine beschränkte Möglichkeit, der unsinnigen Stimmverteilung, bei der Athen und die Doris, der halbe Peloponnes und Malis gleichmäßig stark vertreten waren, ein Ende zu machen. Athen hatte z. B. drei Pylagoren[3]), leider wissen wir von keiner anderen Stadt, wieviele Pylagoren sie entsandte, aber es liegt nahe, anzunehmen, daß kleinere Städte nur einen oder zwei hatten, ähnlich etwa wie im lykischen Bunde, wo es bekanntlich auch Städte mit einem, zwei und drei Deputierten gab.

---

[1]) Jedenfalls hängt z. B. die Stimmabgabe des athenischen Hieromnemon nach Demosth. XVIII 148f. von der politischen Richtung der athenischen Pylagoren ab. Und daß es auch sonst praktisch allein auf die Stellungnahme der Pylagoren ankam, zeigt Aisch. III 113, wo die Amphissaier diese, nicht die Hieromnemonen, bestochen haben sollen, um ihrem Standpunkte zum Siege zu verhelfen.

[2]) S. d. Abstimmungen Ditt. Syll. II³ 826 II 16ff., 32ff., IV 8ff., 31ff. Ausgenommen sind nur Athen plus Euboia und die beiden Hälften der Dorier, die aber auch niemand praktisch als ein *ἔθνος* empfinden konnte.

[3]) Aisch. II 115.

Hieromnemonen und Pylagoren wurden von ihren Heimatgemeinden bestellt wie und auf wie lange es ihnen paßte: in Athen wurden die ersteren erlost, die letzteren gewählt, wie schon gesagt; es ist ausgeschlossen, daß z. B. in Sparta der Hieromnemon, wenn an die Stadt die Reihe kam, auch erlost wurde (vgl. o. S. 146), die aitolischen Hieromnemonen wurden später sicher gewählt (Bürgel, Amphiktyonie 117). Die Vertreter Athens, Euboias, Delphois und der Dorier waren auf ein Jahr bestellt, die Thessaliens und seiner Nachbarn blieben länger, manche vielleicht auf Lebenszeit, im Amte, die der Malier und der westlichen Lokrer wechselten halbjährlich — so haben wir hier eine bunte Mannigfaltigkeit[1]). Desgleichen (das zeigen die Inschriften a. a. O.) schwankte es, wann die Hieromnemonenjahre in den Staaten, die eine Befristung ihrer Deputierten überhaupt hatten, begannen: manche Deputierte treten im Frühjahr, manche im Herbst erstmalig auf, zu ersteren gehören Boioter, Euboier, peloponnesische Dorier, zu letzteren Athener, Delpher, mittelgriechische Dorier (s. d. angegebenen Tabellen).

Die Funktionen dieses doppelten Rates sind schon deswegen nicht leicht zu fixieren, weil bei der ungenauen Ausdrucksweise zum mindesten unserer literarischen Quellen unter einer Tätigkeit „der Amphiktyonie" sowohl eine solche des Rates, wie der Ekklesie sich verstecken mag.

Die Inschriften zeigen uns den Rat tätig bei der oben S. 390 ff. besprochenen Art von Rechtspflege[2]), wozu gehört, daß er die Ausschließung aus dem Heiligtum und die Erklärung des heiligen Krieges androht oder vornimmt[3]), er kontrolliert die Finanzen, d. h. den Tempelschatz von

[1]) Hierfür sind Hauptquelle die Inschriften aus Philipps und Alexanders Zeit (am bequemsten die Tabelle Ditt. Syll. I^{3} p. 314 f., 444 f., für Athen vgl. Arist. *Ἀθην. πολ.* 30, 2). Athenische Hieromnemonen und Pylagoren *διὰ βίου* begegnen erst in der Kaiserzeit (Ditt. Syll. II^{3} 795 B). Wenn mehrere Orte im Turnus einen Hieromnemon zu stellen hatten, wie die Städte Euboias, des dorischen Peloponnes usw., blieb es dementsprechend ihnen überlassen, wie sie diesen Turnus einrichten wollten. So ist es Konvention der dorischen Staaten, nicht amphiktyonische Regelung, wenn Argos öfter, als die Zahl der peloponnesischen Staaten erwarten läßt, an die Reihe kommt: es gibt nach 346 acht solche (Sparta rechnet zur Metropolis, o. S. 386[9]), Argos stellt aber den Hieromnemon nach den zitierten Listen 342, 333, 327. Desgleichen ist Chalkis öfter an der Reihe, als die anderen euboiischen Städte, soweit die Listen Auskunft geben. Ob Iteration zulässig ist, entscheidet natürlich auch der einzelne Staat, in Megara kommt sie in der Kaiserzeit vor, z. B. IG VII 106 (*ἀμφικτιονεύσας* kann nichts anderes sein als *ἱερομνημονεύσας*).

[2]) Der Eid der Hieromnemonen sieht das vor: Baunack 2501, 2 f. Einzelfälle z. B. Ditt. Syll. I^{3} 405 f., 416 f. Vorgesehen wird es Baunack 2506, 2523. Aus den literarischen Quellen vgl. Herod. VII 213 f., in der Legende Pylades z. B. Schol. Aristoph. Wolken 623. Ditt. Syll. I^{3} 483, 506 werden Hieromnemonen für den Eifer auf diesem Gebiet belobt.

[3]) Angeordnet Baunack 2501, 20; vgl. Plut. Them. 20. Man wird allerdings annehmen müssen, daß er hier nur ausführendes bezw. vorberatendes Organ für die amphiktyonische Ekklesie ist, wie es in dem Einzelfall von Diod. XVI 23, 3 der Fall

Delphoi, soweit er aus dem heiligen Bezirk und sonstigen an die Amphiktyonie gerichteten Spenden gefüllt wird, kann also auch Ausgaben aus ihm anordnen[1]), er ist der Vertreter des Bundes bei dem Kultus und den Agonen[2]), er erteilt Ehren und Privilegien namens der Amphiktyonie[3]), er führt die Verwaltung für das heilige Territorium von Kirrha[4]), endlich hat er offenbar allgemein probuleumatische Befugnisse für die Ekklesie[5]).

Die Deputierten bleiben aber durchaus Angestellte ihrer Heimatgemeinde, diese hat zu befinden, ob und wann sie zur Tagung reisen (Aisch. III 125 f.), diese hat wohl auch, wenn die Tagesordnung vorher bekannt war — wie weit sie das sein mußte, steht dahin[6]) — ihnen eine Instruktion für die Abstimmung mitzugeben (Demosth. XIX 111 ff., namentlich 113; ein solches Psephisma Athens Aisch. II 127).

Die Hieromnemonen leisten bei dem Amtsantritt den amphiktyonischen Eid[7]). Abgesehen von ihrer Verwaltungstätigkeit liegt ihnen ob, für die Innehaltung der laufenden Pflichten, die sich für ihre Heimatgemeinde aus der Zugehörigkeit zur Amphiktyonie ergeben, daheim zu sorgen, wie für die Instandhaltung der Wege und Brücken (Baunack 2501, 40 ff.;

---

war. Die Inschrift beweist nichts dagegen, sie ist mit ihren Anordnungen für die Ratsmitglieder notwendig ein Beschluß der Ekklesie, die somit den Rat ermächtigt, unter bestimmten Bedingungen die Proklamation ein für alle Mal vorzunehmen.

[1]) Einnahmen vom heiligen Gebiet Ditt. Syll. II^3 826 IV 20 ff. Ebenda I^3 405 f., 416 f. dankt der Rat für Nachweis von Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung, II^3 826 II 16 ff., IV 1 ff., 28 ff., VII 1 ff. prüft er Fehlbestände in dem Schatz des Gottes nach und sorgt für Ersatz durch die Schuldigen. Anweisungen von Ausgaben für Statuen, Inschriften, Kränze u. a. häufig auf den Ehrendekreten, z. B. Ditt. Syll. I^3 506; II^3 579 A. Schließlich ist jede Ehreninschrift, die in Stein gehauen ist, eine Geldausgabe der Tempelkasse und beweist, wenn die Hieromnemonen ehren, ihr Recht zu solchen Anweisungen. Geldüberweisungen der Hieromnemonen an Naopoioi und Tamiai Ditt. Syll. I^3 249 I 30; 252, 13; 253 I 40 f. u. ö.

[2]) Baunack 2501, 52 ff., 43 ff.; Hieromnemonen werden für ihre Sorge für die Agone geehrt z. B. Ditt. Syll. I^3 483, 506; II^3 772. Vgl. Schol. Aristoph. Lys. 1133, Wolk. 623; Strab. IX 3, 7.

[3]) Vgl. die Inschriften mit den Privilegien o. S. 393 ff.

[4]) Baunack 2501, 15 ff.; Ditt. Syll. I^3 483; eine Regelung der Weidegerechtigkeit auf dem heiligen Boden durch die Hieromnemonen Ditt. Syll. II^3 636, vgl. 826 IV 20 ff.; 827 V 1 ff.; Demosth. XVIII 150 f.

[5]) Vgl. wie sich z. B. Ditt. Syll. II^3 564 Gesandte an die Hieromnemonen wenden, worauf ein Beschluß der Ekklesie erfolgt.

[6]) Restlos bekannt konnte sie nicht sein, da niemand vorher wissen konnte, ob z. B. eine Anklage wegen Unterschleifs heiliger Gelder einlaufen würde. Bei wichtigen Fragen verfuhr man so, daß man die Hieromnemonen und wohl auch Pylagoren anwies, sich für die nächste Tagung mit Instruktionen zu versehen (Ditt. Syll. I^3 224).

[7]) Baunack 2501, 9 ff.; vgl. Ditt. Syll. II^3 826 II 10 ff. Die letztere Stelle erstreckt den Eid offenbar auf die Agoratroi mit, denn auch diese fassen die Beschlüsse, die in der Inschrift folgen. Man wird sich die Pylagoren demnach auch vereidigt denken.

2505). Zum letztgenannten Punkt gehört auch die Sorge für die Gebäude und Denkmäler, die die eigene Stadt in Delphoi errichtet hat, ein Beispiel hierfür in der Ehrung eines chiischen Vertreters Ditt. Syll. II³ 545.

Die Stellung zum mindesten des Hieromnemon, vermutlich doch auch die des Pylagoren, kann mit einer heimischen Magistratur kumuliert werden, Daochos und Thrasydaios sind 338 Tetrarchen (Plut. Demosth. 18) und seit dem gleichen Jahr Hieromnemonen (vgl. die Liste Ditt. Syll. I³ p. 444f.), und mindestens der erstere ist — wie normal — bis an sein Lebensende Tetrarch geblieben; ferner ist Ditt. Syll. II³ 704 E; 826 I 22 der Stratege der Thessaler zugleich Hieromnemon.

Der amtliche Ausdruck für den gesamten Rat der Hieromnemonen und Pylagoren ist nach Plut. Them. 20; Diod. XVI 59,4; 60,1; XVII 4,2 *συνέδριον* gewesen, wenigstens bietet sich keine andere Verwendung für diesen Terminus, zumal später nach Baunack 2507ff.; Ditt. Syll. II³ 643,9; 704 E 41 die Hieromnemonen mit den Agoratren als *κοινὸν συνέδριον* zusammengefaßt werden, welche Bezeichnung aber nicht mit „*τὸ κοινὸν τῶν Ἀμφικτιόνων*" verwechselt werden darf. Die Verwendung von *σύνεδροι* im Gegensatz zu den Pylagoren, also für die Hieromnemonen, findet sich nur in dem gefälschten Beschluß Demosth. XVIII 154, ist also keine Gegeninstanz.

Von der Geschäftsordnung des Synhedrions wissen wir nicht eben viel: Aisch. III 126 erfahren wir, daß es zu ein für alle Mal bestimmten Daten — nach den Inschriften bekanntlich Frühjahr und Herbst — zusammentrat; ob das nun aber bis auf feste Monatsdaten fixiert war, oder der genaue Tag jedesmal etwa von der Versammlung selbst für das nächste Mal festgelegt wurde, ist unklar: das letztere war deswegen eigentlich nötig, weil bei der ständigen Verschiebung der lokalen griechischen Stadtkalender gegeneinander leicht der Fall eintreten konnte, daß der nach delphischem Kalender gleiche Tag, der im Vorjahre allen genehm war, im nächsten Jahr auf ein Lokalfest in einer Stadt traf, deren Hieromnemon dann unabkömmlich war[1]).

Wie vollends die Geschäftsordnung in Delphoi selbst war, wer die Vertreter, wenn sie alle glücklich da waren, formell zusammenrief — nach Aisch. III 122 ein Herold, aber wer beauftragt ihn? — wer präsidierte, all das ist nicht mehr festzustellen. Aisch. III 124 ist Kottyphos aus Thessalien *ὁ τὰς γνώμας ἐπιψηφίζων*; ist er gewählt — auf wie lange —

---

[1]) Diod. XVI 59,4 einigen sich Boiotien und Thessalien — Philippos wird erst 60,1 Mitglied —, eine außerordentliche Versammlung zu berufen; das ist sicher inkorrekt, wie in dem analogen Fall Aisch. III 126, wo Athen eine so ergangene Einladung als illegitim ignoriert. Das Gleiche gilt dann von Fällen, wie der Berufung durch Alexander Diod. XVII 4,2.

oder ist das ein ständiges Ehrenamt eines der thessalischen Vertreter?[1]) Die Stimmabgabe erfolgt nach Instruktion der heimischen Instanzen (o. S. 402), trat eine Frage an den Rat heran, die nicht vorgesehen war, so hatte man die Instruktion für die nächste Sitzung einzuholen. Nach dem o. S. 400 Gesagten wird sich diese aber bei den *ἔθνη*, die in *πόλεις* aufgelöst waren, an deren Vertreter, die Pylagoren, gerichtet haben, deren Votum dann den Hieromnemon band.

Endlich muß erwähnt werden, daß von dem Synhedrion die Berufung der amphiktyonischen Ekklesie ausging — ihr präsidiert mag das ganze Kollegium haben, eventuell unter Wortführung des Obmannes, wie Kottyphos bei Aisch. III 124: die Prytanen in der Ekklesie von Athen sind eine Parallele, die ungefähr einen Begriff geben mag[2]). Zum Schluß noch die Konstatierung, daß zur Rechtskraft eines Beschlusses des Synhedrions keine bestimmte Zahl anwesender Hieromnemonen usw. nötig war — wir haben in den Inschriften der aitolischen Zeit unzählige Beispiele, wo nur etwa die Hälfte der 24 Stimmen vertreten ist und nur nach ihnen datiert wird (vgl. Baunack 2563ff.; Ditt. Syll. I^3 405f.; 416ff.; 422; 431; 436) — und daß keine bestimmte Majorität ($^2/_3$ oder $^3/_4$ o. ä.) zur Annahme einer Vorlage erforderlich war: nach den Inschriften (Ditt. Syll. II^3 826 IV 7ff.) genügt eine relative Majorität (einmal z. B. 10 gegen 8 Stimmen und 6 zersplittert). Die Aufzählung der (anwesenden) Hieromnemonen dient neben der Angabe der Pylaia und des delphischen Archon als Datierung und stellt die Anwesenheitsliste des Protokolls dar.

b) Die Ekklesie.

Die amphiktyonische Ekklesie, zu der wir uns jetzt wenden, ist die Versammlung aller in Delphoi gerade anwesenden Bürger natürlich nur amphiktyonischer Staaten, ev. unter Zuziehung der mit Epitimie bedachten Angehörigen anderer Staaten, und kann, da sie nun einmal Ekklesie heißt, auch wirklich nichts anderes sein. Das steht schwarz auf weiß Aisch. III 124. Die Modernen haben es meist bestritten: eine so zufällige Versammlung könne keine staatlichen Funktionen gehabt haben, es sei ein Unsinn, ein Stimmrecht der Bürger der Mitgliedsstaaten anzunehmen, das darauf beruhe, daß der betr. Mann gerade auf Reisen in Delphoi war — aber eine improvisierte Versammlung in Athen, die *μικρὰ ἐκκλησία* von Sparta (S. 258) ist genau so ein Zufallsprodukt der gerade in der Nähe Befindlichen und doch ein legaler Faktor im Verfassungsleben, um von dem Panaitolikon oder den römischen Comitien zu schweigen, deren berechtigte Teilnehmer vom Versammlungsort z. T.

[1]) In letzterem Falle gewiß des älteren — die thessalischen Deputierten sind auf viele Jahre, vielleicht auf Lebenszeit bestellt (o. S. 403).

[2]) Die Hieromnemonen in der Ekklesie handelnd z. B. Diod. XVI 23, 3; Aisch. III 116; vgl. auch soeben S. 402[5].

noch weiter entfernt wohnten, als die Angehörigen der amphiktyonischen Staaten von Delphoi. Wer in Athen oder Rom gerade in der Stadt selbst und unbeschäftigt und nicht zu weit in einen anderen Stadtteil ausgegangen ist, nimmt Teil; im Grunde ist die amphiktyonische Ekklesie von Delphoi ebenso gerecht, sie macht es Delphern und Maliern bequemer, mitzureden, als Spartanern und Euboiern, genau wie in Athen die Leute aus dem *ἄστυ* es leichter hatten als die aus Sunion und Marathon.

Das Vorhandensein einer Ekklesie folgt aber auch aus den Inschriften. Ein „*κοινόν* der Amphiktyonen" wird von dem Rat der Hieromnemonen und Pylagoren, bezw. Agoratren unterschieden Baunack 2529; Ditt. Syll. I^3 399; 506; II^3 564; „die Amphiktyonen" als solche ebenfalls Baunack 2506, 7 f.; 2596; Ditt. Syll. II^3 a. a. O. Überall aber, wo wir sonst ein *κοινόν* von einem Rat (*βουλή*, *συνέδριον* o. ä.) unterschieden finden, ist eindeutig eine Ekklesie gemeint, man vergleiche *βουλὴ καὶ κοινόν*, in der Art der athenischen Wendung von *βουλὴ καὶ δῆμος*, in Akarnanien (IG V 1, 29; IX 1, 513 ff.) oder *συνέδριον καὶ κοινόν* in Kreta (IG XII 3, 254). Ganz klar wird das Verhältnis durch Ditt. Syll. II^3 729 und 795 B, wo wir Beschlüsse haben der *Ἀμφικτίονες, ἐλθόντες εἰς Δελφούς*, bezw. der *Ἀμφικτίονες, παραγενόμενοι κατὰ πλῆθος ἐπὶ τὸν ἱερὸν ἀγῶνα τῶν Πυθίων*. Daß die „in Massen herbeigeströmten Amphiktyonen" nicht mit einer Versammlung von 24, mit den Agoratren 72 (o. S. 400), zur Zeit der Pylagoren vielleicht 100 Köpfen identisch sind, leuchtet ein.

Wir werden also alle Beschlüsse, die von „den Amphiktyonen" oder dem *κοινόν* gefaßt werden, als solche der Ekklesie ansprechen dürfen[1]) und nach ihnen die Zuständigkeit dieser letzteren bestimmen. Wie zu erwarten erscheinen zunächst die grundlegenden, vor allem die den Bestand der Amphiktyonie berührenden Fragen: Aufnahme in den Bund (Ditt. Syll. I^3 224)[2]) und Verhandlung mit fremden Mächten (II^3 613 f., 692 B), daneben aber vorwiegend die üblichen Ehrungen, die ebenso gut mit dem gleichen Inhalt und derselben Anweisung, Statuen, Kränze und Inschriften (auf Kosten der Tempelkasse) herzustellen, auch vom Rat ausgehen können. Letztere werden, wenn man aus den uns erhaltenen Texten Schlüsse ziehen darf, vielleicht eher noch bei Dekreten für Staaten und Korporationen, als für Private vom Rat der Ekklesie zugeschoben entsprechend ihrer größeren Bedeutung, aber scharf durchgeführt ist diese Scheidung nicht, vermutlich mochte der Rat in solchen Fällen einen Beschluß selbst fassen oder von der Ekklesie fassen lassen, ganz wie es ihm beliebte[3]).

[1]) *Κοινόν* außer den genannten Stellen z. B. Ditt. Syll II^3 603; 654 A; 779; 823 C. *Οἱ Ἀμφικτίονες* Ditt. Syll. I^3 223 f.; 523; II^3 538; 545; 553; 603; 613, 13 ff., 23 f.; 630; 692 A, B; 704 E u. ö.

[2]) Ebenso muß dann der Ausschluß behandelt worden sein, o. S. 397. Diodor XVI 23, 3; 29 f. bestätigt das.

[3]) Die Ekklesie ist einmal vorübergehend aufgehoben worden. Der Text Ditt. Syll. II^3 826 II 16, VI 27 vom Jahre 117/6 v. Chr. bezeichnet eindeutig die Voll-

Über die Geschäftsordnung der Ekklesie ist noch weniger zu sagen, als über die des Synhedrions. Sie wird wie gesagt berufen und geleitet von letzterem, weiteres wissen wir einfach nicht.

c) Sonstige Instanzen.

Unter diesem neutralen Wort fasse ich die übrigen Dienststellen zusammen deswegen, weil wir die Grenze zwischen Bundesorganen nach Art des Rates, dessen Mitglieder Angestellte der Heimatgemeinde bleiben, und regelrechten Angestellten der Amphiktyonie selbst schwer ziehen können, und das Wenige, was hier zu sagen ist, keine weitere Unterteilung lohnt.

An die Spitze gehören zwei nur vorübergehend ins Leben gerufene Kommissionen, die Naopoioi und die Tamiai. Die ersteren wurden nach dem Untergang des alkmaionidischen Tempels Mitte des vierten Jahrhunderts geschaffen und bestanden bis ins dritte hinein. Ihre Einsetzungsurkunde liegt Ditt. Syll. I³ 236 B vor, leider erlaubt der Erhaltungszustand kein Urteil, ob der Beschluß von dem Rat oder der Ekklesie ausgeht, das letztere ist an sich wahrscheinlicher. Wir kennen auch die Bestellungsweise der einzelnen Tempelbauherren nicht, können nicht feststellen, wie die Verteilung von Stellen auf die Städte, d. h. indirekt auch die Zahl der Mitglieder der Kommission geregelt wurde[1]), können wohl vermuten, aber nicht beweisen, daß auch hier die Bestellung bei den *πόλεις* und *ἔθνη* lag und keine Stelle der Amphiktyonie dreinzureden hatte, wie bei den Mitgliedern des Synhedrions auch. Die Tätigkeit war durchweg auf lange Jahre, vermutlich wohl als auf Lebenszeit oder bis zur Vollendung des Baues gedacht, wenn auch vielleicht manche der immer wiederkehrenden Naopoioi nur durch immer neue Wiederwahl seitens ihrer Gemeinde bei theoretisch kürzerer Amtsfrist bestellt gewesen sein mögen[2]). Personalunion mit der Stellung als Hieromnemon begegnet im vierten Jahrhundert nicht, wohl aber im dritten (vgl. die Liste Ditt. Syll. I³ p. 345), die Reihenfolge in der Bekleidung beider Stellen wechselt: Ditt. Syll. I³ 237 II E 4 ist jemand zuerst Hieromnemon, dann Naopoios, ebenda II D 6 umgekehrt.

---

versammlung der Hieromnemonen und Agoratren als *κοινόν*, also als höchste Instanz im Bunde. Nach ebenda 704 E wird man sich aber, wenn der Text richtig ergänzt ist, noch eine Ekklesie im Jahre 117 wirkend vorstellen müssen. Es liegt nahe, daß das Schreiben des römischen Prokonsuls, das die erstgenannte — nur teilweise erhaltene — Inschrift einleitet, mit dieser Neuordnung zusammenhängt. In der Kaiserzeit ist nach der zitierten Inschrift II³ 795 B die Ekklesie wieder vorhanden.

[1]) Die Zahl hat geschwankt; wir haben vier vollständige Listen Ditt. Syll. I³ 241 B und C; 250 I 8 ff.; 252, 16 ff.; die Summen sind 36, 29, 31, 37. Die Verteilung auf die Mitglieder des Bundes ist ganz ungleich, die *ἔθνη* sind nicht berücksichtigt, daher führen auch die Naopoioi stets den Namen ihrer Vaterstadt, nicht den des amphiktyonischen Stammes.

[2]) Abdankung eines Naopoios: Ditt. Syll. I³ 241 A 5.

Die Naopoioi haben — offenbar von ihnen selbst gewählte — Ausschüsse, so für die Sammlung von milden Gaben für den Tempelbau die *ἀργυρολόγοι* (a. a. O. 237 I 10; 240 F, L, N), für die Verwaltung des Archivs mit den Rechnungen und Kassennachweisen eine Kommission *ἐπὶ τοῦ ζυγάστρου* (a. a. O. 246, 147), als Präsidium eine zwischen 2 und 5 schwankende Zahl von *προστατεύοντες* (a. a. O. 241 A 43f., 53, 60, 65, B 81 f. u. ö.), zur Führung der Geschäfte zwischen den Sitzungen eine Kommission der *ἐπιμηνιεύοντες* (ebenda B 92, 105)[1]).

Die Sitzungen finden stets bei den Pylaien, also zweimal jährlich, statt (Stellen wie eben bei den *προστατεύοντες*), Anwesenheit eines Teiles der Mitglieder genügt zur Fassung von Beschlüssen (a. a. O. 241 A 11f.). Die Naopoioi haben einen *γραμματιστής* und ein *κῆρυξ* (a. a. O. 244 I 58ff., II 25f., 51ff. u. ö.), die sie vermutlich selbst anstellen.

Die Zuständigkeit der Naopoioi erstreckte sich ursprünglich auf den Neubau des Tempels, erweiterte sich aber nach dem phokischen Kriege auf den allgemeinen Wiederaufbau in Delphoi; im Einzelnen bezahlen sie die Unternehmer, Arbeiter, deren Verpflegung und Unterhalt im weitesten Sinne, Transport von Material aller Art usw. Ihre Einnahmen waren dementsprechend erst die gesammelten Spenden aus der hellenischen Welt, dann außerdem die phokischen Reparationssummen (für die den Rahmen eines Staatsrechtes sprengenden Einzelheiten vgl. Ditt. Syll. I³ 239—248, für die phokischen Gelder besonders 242f.)

Im Jahre 339 ist eine Teilung der Einnahmen wie der Zuständigkeit vorgenommen worden: es wurden die Tamiai geschaffen (Ditt. Syll. I³ 249). Diese haben eine Stellung wie die Hierommnemonen, sie sind auf die *ἔθνη* verteilt genau in der Art wie diese (a. a. O. 249 I 42ff.), sie bleiben Angestellte ihres Mandanten, denn dieser hat sie zu den Tagungen zu entsenden oder er macht sich straffällig, genau wie bei den Hierommnemonen (a. a. O. 249 II). Auch sie rechnen bei jeder Pylaia ab wie die Naopoioi (angeordnet a. a. O. 249 I, ausgeführt 249ff.), auch sie haben einen *γραμματεύς* und einen *κῆρυξ*, die sie besolden (a. a. O. 252, 36, 38; 253 T u. ö.). Ihnen zugewiesen ist der aus phokischen Reparationen gebildete Fonds im Unterschied von den Spenden, die bei den Naopoioi bleiben, sie sind zuständig für alle Bauten und Anlagen außer dem Tempel selbst, z. B. für eine Hoplothek und Stoa, das Stadion, die Bauten in Pylai, ferner bestreiten sie den Aufwand für die Pythien (a. a. O. 250 I 32f., 43ff., II 28f. u. ö.). Wenn die Einteilung der vorhandenen Gelder der Teilung der Aufgaben von beiden Kommissionen nicht entspricht, überweist die eine der anderen Geld, so die Tamiai an die Naopoioi a. a. O. 249 I 63f.; 250 I 7; 251 II 15; 252, 13; 253 I 40f. u. ö.

[1]) Zeitweilig sind einfach die delphischen Mitglieder der Behörde die ständigen Vertreter am Versammlungsort: a. a. O. 241 C 174ff. u. ö. Bei diesen Ausschüssen begegnet Iteration, z. B. bei den *προστατεύοντες* Ditt. Syll. I³ 241, 53, 60.

Die beiden letztgenannten Stellen zeigen, daß die übergeordnete Instanz, die den Ausgleich der Fonds anordnet, die Hieromnemonen sind. Die Tamiai haben zwischen 327 und 323 zu existieren aufgehört.

Während die beiden genannten Dienststellen vorübergehend bestanden haben, sind andere Beamte ständig vorhanden gewesen, so kennen wir einen *γραμματεύς* des Synhedrions oder der Hieromnemonen (Baunack 2501, 9ff.; Ditt. Syll. I³ 483; 506; II³ 579 A; 826. I 23 u. ö.), einen Herold für die Proklamationen des Rates¹) und einfache „Diener" (*ὑπηρέται*), deren Funktionen nicht zu bestimmen sind²), als ständige Angestellte, vermutlich vom Synhedrion auf längere Zeit, vielleicht Lebenszeit bestellt und dementsprechend von ihm eventuell belobt und belohnt³).

Der *γραμματεύς* ist kein subalterner Schreiber gewesen; er leistet einen Eid, der im amphiktyonischen Gesetz neben dem der Hieromnemonen aufgezeichnet wird (Baunack 2501, 9ff.), und hat Hieromnemonen und Herolde zu vereidigen (ebenda 13); er führt vermutlich das Baunack 2517, 2523 erwähnte Siegel der Amphiktyonen, gelegentlich wird auch nach ihm datiert (Baunack 2519f., 2522f., 2527; Ditt. Syll. II³ 603, 613), einmal wird die Stelle mit der eines Hieromnemon kumuliert (Ditt. Syll. II³ 826 I 23). Ditt. Syll. I³ 506; II³ 579 weist ihn der Rat an, Geld auszuzahlen, vermutlich führte er eine Tageskasse für laufende Ausgaben in kleineren Beträgen. Auch der *κῆρυξ* ist nicht subaltern gewesen, man vergleiche den Ton, in dem von ihm auf den Ehrungsdekreten Baunack 2508ff. die Rede ist und die soziale Stellung des dort geehrten Hierokeryx; bei der Besorgung von Opfertieren tritt er neben dem delphischen Priester selbständig auf (Baunack 2501, 13ff.). Ob jeder der Angestellten Angehöriger einer amphiktyonischen Stadt sein mußte, steht dahin, wenn das oben S. 395 über die Epitimie Gesagte richtig ist, war das kein Erfordernis – zumal es dies für die Stellung des Bundesstrategen sicher nicht war, s. u.. Wie die Bestellung sonst geregelt war, ob und wie seine Heimatstadt gefragt wurde, wenn man ihn durch seine Anstellung am Synhedrion seinen Bürgerpflichten entzog, wissen wir erst recht nicht. Manche der S. 393ff. aufgeführten amphiktyonischen Privilegien, die sonst einzelnen Privatpersonen verliehen werden, stehen amphiktyonischen Angestellten von Amts wegen zu, so Baunack 2520 dem *κῆρυξ* mindestens die Prodikie und Asphalie, vermutlich hat der *γραμματεύς* noch mehr Privilegien gehabt.

---

¹) Der Titel ist *ἱεροκῆρυξ, ἱεροκηρυκεύων* Baunack 2508ff., 2596. Der Herold auch Aisch. III 122.

²) Baunack 2507; auch sie sind dem Rat zugeteilt, eine Anstellung solcher „Diener" a. a. O. 2520.

³) Der *ἐπιμελετὴς τῶν Ἀμφικτιόνων* (oder *τοῦ κοινοῦ τ. Α.*) Ditt. Syll. II³ 791 C; 813; 821 D ist kein Angestellter der Amphiktyonie, sondern ein kaiserlicher Kurator und Kontrollbeamter, speziell für die *τόκοι καὶ πρόσοδοι τοῦ θεοῦ*. Das Gleiche gilt von der Charge des Epimeleten in aitolischer Zeit: Ditt. Syll. II³ 553a.

Der Bundesstratege ist kein ständiger Beamter, sondern wird (von der amphiktyonischen Ekklesie) im Falle und für die Dauer eines amphiktyonischen Feldzuges frei gewählt[1]). Er ist in der Regel natürlich zugleich Stratege seines Heimatvolkes, so Kottyphos, und Angehöriger eines Bundesstaates, er braucht es aber nicht zu sein, wie Philipps Erwählung für den Kampf gegen die Phoker vor seiner Aufnahme in die Eidgenossenschaft beweist. Kumulierung mit der Stellung des Hieromnemon begegnet nicht, Kottyphos legt diese nieder, sobald er Bundesstratege wird, wie die Tabelle Ditt. Syll. I^3 p. 314 zeigt.

Die Hieromnemonen sind nach Baunack 2501, 16, 32 u. ö. verantwortlich und eventuell mit Geldstrafen zu belegen. Verantwortlich und zuständig für deren Beitreibung ist freilich dem Gesagten entsprechend die Heimatgemeinde, gegen diese, nicht gegen den Beamten, richten sich eventuelle Zwangsmittel der Amphiktyonie; von den Tamiai gilt das Gleiche (o. S. 407), über die anderen Beamten läßt sich hierzu nichts sagen.

4. Die Wahrnahme des Bundeszweckes.

Es gibt im Grunde zwei Zwecke des Bundes, die auf völkerrechtlichem und kultischem Gebiet liegen. Es gilt, über die Innehaltung der Verpflichtungen zu wachen, die aus dem Beitritt der Staaten zur Amphiktyonie sich ergeben, und den Kultus des Apollon und der übrigen Götter von Delphoi durchzuführen. Zu letzterem Gebiet gehört auch die Verwaltung des heiligen Bezirks von Kirrha, der dem Apollon geweiht ist. Hier und bei den völkerrechtlichen Dingen tritt die Amphiktyonie allein handelnd auf, während der Hauptteil des Kultus einschließlich der Kassenverwaltung des Heiligtums gemeinsam mit Delphoi vorgenommen wird.

Die Wahrnahme dieser Zwecke ist entsprechend dem gering entwickelten Organismus des Bundes sehr einfach und erfolgt eigentlich nur auf eine Weise, abgesehen von Zeiten, wo größere Aufgaben, wie der Neubau des Tempels im vierten Jahrhundert und der allgemeine Wiederaufbau nach der Katastrophe der Phokerzeit, einen Ausbau des Organismus nötig machten.

Die Hieromnemonen, von den Pylagoren zeitweilig formal beraten, tatsächlich beiseite geschoben, versammeln sich jährlich zweimal zu den „Pylaien" in Pylai (Anthela) und Delphoi, bringen die vorgeschriebenen Opfer dar für den Heros Amphiktyon, die Götter des delphischen und des heiligen Territoriums und prüfen die Kassenverwaltung des Tempels von Delphoi; alle vier Jahre tritt dazu die Ausrüstung, Vorbereitung und Abhaltung der Pythien, später auch der Soterien gemeinsam mit

---

[1]) Kottyphos Aisch. III 128; Philippos Demosth. XVIII 151.

der Republik Delphoi[1]). Normalerweise fungiert hier nur das *συνέδριον*, das aber sicher nach Gefallen Fragen vor die Ekklesie hat bringen können.

Bei den Pylaien nimmt das Synhedrion ebenfalls die Klagen über Mißachtung amphiktyonischer Gesetze und Verträge im Bereich und von Seiten dieser oder jener Bundesstadt entgegen — die Anzeige kann offenbar jeder Angehörige einer solchen erstatten —, es verurteilt die schuldige Stadt zur Remedur und veranlaßt eventuell den Ausschluß aus dem Bunde und den heiligen Krieg. Diese Maßregeln zu beschließen dürfte aber Sache der Ekklesie gewesen sein[2]). Kauft sich die schuldige Stadt durch Auslieferung der Verbrecher vom Einschreiten des Bundes los, findet an den Pylaien die Gerichtsverhandlung über diese statt, ob vor dem Rat oder der Ekklesie, wird ersterer zu entscheiden gehabt haben[3]).

Ferner regeln die Hieromnemonen die Verwaltung und die Benutzung des heiligen Distrikts, setzen z. B. die Grenzen für Weidegerechtigkeiten auf ihm fest (Ditt. Syll. II³ 636), sie gehen das Gebiet einzeln oder in corpore ab und verfahren bei Feststellung von unberechtigter Bebauung wie bei den Anklagen[4]).

Weiteres zu tun ist nicht Aufgabe der Amphiktyonie und ihrer Organe: vor allem übt sie keinerlei Hoheitsrecht in Delphoi aus[5]). Alles

---

[1]) Zu den Opfern vgl. Strabon IX 3, 7; 4, 17; Baunack 2501, 32 ff., 43 ff. Die Amphiktyonie als Festgeberin der großen Agone Ditt. Syll. I³ 431; 443, 41; Baunack 2508 ff.; 2517; 2563 ff. u. ö.; diese Stellung gibt ihr das Recht, Pythien und Soterien zur Proklamation ihrer Dekrete zu benutzen (z. B. Ditt. Syll. II³ 545; 613; 630; 704 E 36 f.). Für die Gemeinsamkeit des Kultus ist bezeichnend, daß die Amphiktyonie und Delphoi gleichermaßen die Prohedrie bei den Festen verleihen (der Bund oben S. 394, Delphoi allenthalben auf seinen Dekreten) und daß beide gleichermaßen Belobigungen austeilen für dem Gott erwiesene Wohltaten, für fromme Gesinnung u. ä.; für den Bund vgl. Ditt. Syll. I³ 224; 461; II³ 603; 630, für Delphoi bieten die delphischen Ehrendekrete zahllose Beispiele. Ferner ist bezeichnend, daß nach den Funden die Amphiktyonen und Delphoi die Wände des Tempels und seiner Nebengebäude ganz gleichmäßig zur Aufzeichnung ihrer Urkunden benutzt haben (einschlägige Anordnungen der ersteren Ditt. Syll. II³ 603; 636 u. ö.) und daß bei der Beschaffung von Opfertieren je ein Funktionär von beiden Seiten tätig ist (Baunack 2501, 13 ff.). Für die delphischen Götter außer Apollon vgl. Baunack 2501, 34 f., vgl. 8; 2513 f.; Aisch. III 110. Über die Tempelkasse s. u.

[2]) Vgl. hierzu o. S. 405².

[3]) Diese Prozesse „vor den Hieromnemonen", bezw. „vor den Amphiktyonen" s. o. S. 391.

[4]) Abgehen des heiligen Gebietes angeordnet Baunack 2501, 15 ff.; vgl. Demosth. XVIII 150 f. Verhandlungen „vor den Amphiktyonen", d. h. der Ekklesie, auf Grund der von den Hieromnemonen gemachten Beobachtungen Aisch. II 118 f., 122 u. ö. Beschlüsse über die Grenzen des heiligen Distrikts o. S. 388¹.

[5]) Mit dem Orakel hat die Amphiktyonie garnichts zu tun, die Promantie wird ausnahmslos von Delphoi verliehen: Herod. I 54; Ditt. Syll. I³ 19; 189; 195; 222; 254; 267 ff.; 292 ff.; 297 u. ö. Vgl. auch, daß nach Plut. Nik. 13 höchstens die Delpher, nicht aber die Amphiktyonen als Schuldige in Betracht kommen, wenn bei Orakeln unlautere Schiebungen passiert sind, und daß Herod. VI 66 die Gemeinde Delphoi

was sie hier zu tun hat, beschränkt sich auf den mit der Stadt selbst gemeinsam ausgeführten Kultus und die gemeinsame Verwaltung der für ihn bestimmten Gelder[1]).

Die doppelte Verwaltung rührt daher, daß der Schatz des pythischen Apollon nicht nur aus dem Staatsgebiet von Delphoi und Spenden an diese Stadt gespeist wird, sondern daneben aus dem amphiktyonischen heiligen Bezirk von Kirrha, aus Spenden, die die amphiktyonischen Organe sammeln und quittieren, und aus Strafgeldern, die sie verhängen und eintreiben, von den Ordnungsstrafen für lässige Beamte und Deputierte bis zu den phokischen Reparationen hinauf[2]).

Dem entspricht es logischerweise, daß die Ausgaben aus dem Schatz gleichermaßen von beiden Seiten angeordnet werden, daß der Bund direkt Kränze, Stelen, Statuen, Inschriften, selbst Gebäude herstellen läßt, deren Unkosten nur der Tempelkasse zur Last gefallen sein können, auch wo dies nicht ausdrücklich gesagt ist[3]). Es entspricht dem ferner, daß Unterschlagungen oder sonstige Fehlbeträge im Schatz vor amphiktyonischen Instanzen zur Verhandlung kommen[4]), daß Sulla, als er die griechischen Tempelschätze beschlagnahmt, sich an die Amphiktyonen wendet (Plut. Sulla 12)[5]) und daß letztere aus dem Edelmetall des Tempels — andere Fonds haben sie nicht — eigenes Geld prägen[6]). Es ist endlich für die durchgeführte Gemeinsamkeit sehr bezeichnend, daß gelegentlich eine auf delphischem Recht beruhende Einnahme, die „delphische Choregie", nicht

solche Dinge bestraft. Alexander verhandelt Diod. XVII 113, 4 neben den Eleiern, Korinthern und den Bewohnern der Ammonsoase mit den Delphern, nicht mit den Amphiktyonen. Auch in Erzählungen wie Herod. VIII 36 f. erscheinen nur die Delpher als zur Wahrnahme der Interessen des Heiligtums berufen, auch sind die, die (z. B. Diod. XVI 26, 1) Art und Umfang von Opfern zu bestimmen haben, die Delpher, nicht die Amphiktyonen. Auch Philipp hat danach seine Promantie, von der Demosth. IX 32 redet, durch Delphoi bekommen und Athen die seine zur gleichen Zeit (wegen seiner Haltung im phokischen Kriege) auf demselben Wege verloren (Demosth. XIX 327).

[1]) Eigentümer der Gelder ist natürlich weder Delphoi, noch die Amphiktyonie, sondern der Gott; aber die staatlichen Gewalten üben stets eine Kontrolle über diese Schätze aus, in Delphoi wie in Athen, das ist eine praktische Folge der Tatsache, daß der Tempel stets die größte Ansammlung von Edelmetall im Staatsgebiet darstellt.

[2]) Einnahmen aus Delphoi selbst Baunack 2562; vgl. Ditt. Syll. I^3 178. Eine Spende, über die Delphoi quittiert, z. B. Baunack 2642, Einnahmen aus dem heiligen Gebiet (*ἀγέλαι* und *θρέμματα*) Ditt. Syll. II^3 826 IV 20 ff., vgl. die Weidegerechtigkeiten oben S. 410, die natürlich nicht umsonst waren, Strafsummen Baunack 2501, 15 ff., 24 f., 32 f., 38 f., 46. Das *ἐπιδέκατον* von Ditt. Syll. I^3 252 N wird ein Aufschlag auf eine Weidepacht o. ä. sein.

[3]) Z. B. Ditt. Syll. I^3 483; II^3 539; 795 B; 823 C. Das technische Detail zu bestimmen überließ man auch dann oft den Delphern.

[4]) Baunack 2515 f.; Ditt. Syll. I^3 405; 416; II^3 826 II 16 ff., IV 7 ff. u. ö.

[5]) Dieses Kontrollrecht und den darauf beruhenden Einfluß meint Polyb. IV 25, 8 mit den *νόμοι καὶ ἐξουσία περὶ τὸ ἱερόν*.

[6]) Head HN^2 342; Ditt. Syll. I^3 250 II 10; 251 I 2, 5; III 37 ff.; 252, 49 u. ö.

nur von Delphoi, sondern auch vom Bund einem Privilegierten, der in Delphoi wohnt, erlassen wird (Baunack 2615, bezw. 2521).

Besonders lehrreich ist natürlich der aus vielen Urkunden bekannte Tempelbau des vierten Jahrhunderts[1]), und die Behandlung der für ihn und den allgemeinen Wiederaufbau bestimmten Summen. Die phokischen Reparationen werden in den delphischen Urkunden (Ditt. Syll. I³ 230) nach delphischen und amphiktyonischen Beamten datiert, nach den phokischen Kopien in Elateia (ebenda 231 ff.) aber nur von delphischen Funktionären entgegengenommen. Das hindert nicht, daß aus ihnen die Amphiktyonen Beträge den Göttern weihen (ebenda 223). Das Geld ruht bei der Gemeinde Delphoi[2]) und zwar der Ertrag der Sammlung für den Tempelbau, wie die von Phokis gezahlten Summen (ebenda 239 f.; 244 ff., bezw. 242 f.; 249 ff.); die Gemeinde zahlt erst den augenblicklichen Bedarf, später abgerundete Pauschalsummen an die *ναοποιοί* wie an die *ταμίαι* (allenthalben in den zitierten Texten). Aber die Hieromnemonen reden bei jeder Zahlung mit, a. a. O. 249 I 29 ff. wird die gleiche Zahlung einmal als von Delphoi, ein zweites Mal als von den Hieromnemonen ausgehend bezeichnet, Überweisungen einer der beiden Finanzkommissionen an die andere erfolgen auf den Befehl der Hieromnemonen (a. a. O. 252, 13; 253 I 40 f.), letztere weisen eine bestimmte Einnahme der Tempelkasse den *ταμίαι* zur Verwendung zu (a. a. O. 252 N), eine Rechnungsablage vor den Hieromnemonen 249 II 18 f. Als der Tempel fertig ist, wird die Schlußabrechnung vor einem erweiterten Kollegium vorgenommen, das aus 29 Naopoioi und 29 Vertretern der Republik Delphoi besteht (a. a. O. 241 C), die delphische Volksversammlung fungiert als Zeuge über die Abrechnung von Geldern aus den hier besprochenen Fonds (ebenda D 166 f.).

Eine Einzelfrage bleibt bei all dem freilich ungelöst: wir wissen nicht, ob das Recht, Zahlungen aus dem Tempelschatz zu verfügen, auf beide Kontrollmächte nach Maßgabe der Einkünfte von beiden Seiten geregelt war, ob etwa, wenn die Amphiktyonen dem Tempel von Delphoi durch ihre Verwaltung des heiligen Bezirks, ihre Geldstrafen und ihre Spenden sagen wir zwei Drittel aller Einkünfte verschafften, sie auch über zwei Drittel der Ausgaben zu bestimmen hatten.

[1]) Der älteste Tempel des 6. Jahrhunderts (Herod. II 180; V 62; Paus. X 5, 13) ist bekanntlich auch von den Amphiktyonen in Bau gegeben worden.

[2]) Vgl. Xen. Hell. VI 4, 30, wo die Delpher, nicht die Amphiktyonen für die Sicherheit der Tempelschätze in dem von Jason bedrohten Delphoi fürchten, also offenbar verantwortlich sind.

Sachregister.

Personennamen sind nur insoweit aufgenommen, als die Rechtsstellung ihrer Träger untersucht wird; Persönlichkeiten, die nur in einer bekannten Stellung (König v. Sparta, Harmost, Ephor usw.) handelnd erscheinen und deren Handlungen nur zur Beleuchtung der Befugnisse des betr. Amtes dienen, sind fortgelassen. Stichworte ohne Zusatz beziehen sich auf das spartanische Recht.

Quellenregister.

Bei Autoren, die in unseren Ausgaben kurze Kapitel haben, Herodot, Thukydides Polybios, Plutarch usw., sind im Interesse der Übersichtlichkeit die Paragraphenziffern nicht mit aufgeführt, bei Autoren mit langen Kapiteln, Xenophon, Strabon usw., sind sie beigefügt. Werden im Text mehrere Kapitel oder Paragraphen benutzt, z. B. Xen. Hell. I 2, 2 ff., so ist im Register nur der Anfang zitiert, die betr. Stelle steht also unter Xen. Hell. I 2, 2. Wiederholt sich das gleiche Zitat mehrmals auf einer Seite oder in einer Anmerkung, ist es im Register nur einmal aufgeführt. Zitate, die angeführt sind z. B. als auf S. 168 f. stehend, erstrecken sich im Text von einer Seite auf die andere; begegnet das gleiche Zitat auf zwei einander auffolgenden Seiten, so steht nicht z. B. 168 f., sondern 168, 169. Scholiennotizen stehen unter dem Autor, auf den sie sich beziehen. Die Berichtigungen sind im Register berücksichtigt.

Arrian

Anabasis

Athenaios

Cicero

Demosthenes

Diodor

Diogenes Laert.

Dion Cassius

Dionys. Halik.

Dioskurides

Ephoros

Etymologicum magnum

Eusthatios

Harpokration

Herakleides

Herodot

Hipparchikos

Kyrupaideia

Polit. Laked.

Symposion

